This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

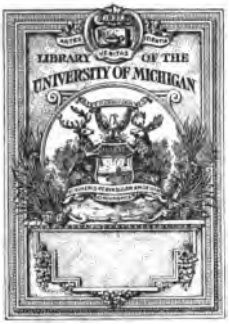

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

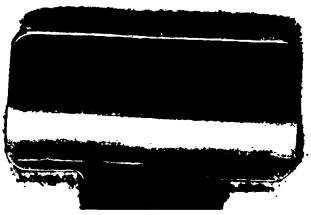

5.12.3.3.
JC
233
.R851

Lehrbuch

des

Vernunftrechts

und der

Staatswissenschaften.

Vierter Band.

10219

Lehrbuch
des
Vernunftrechts
und der
Staatswissenschaften

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

von

Dr. Carl v. Rotteck,

Großherzogl. Bad. Hofrath und Professor, der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften am königl. französischen Institut correspondirendem und mehrerer anderer gelehrter Gesellschaften ordentlichem, correspondirendem und Ehren-Mitglied.

Vierter Band.

(Der besondern Staatslehre zweiter Band.)

Oekonomische Politik.

1) Der Nationalökonomie theoretischer Theil.
2) Der Nationalökonomie praktischer Theil. (Staatswirthschaft im engern Sinn.)
3) Finanzwissenschaft (und Militärwesen.)

Stuttgart,
Hallberger'sche Verlagshandlung.
1835.

Lehrbuch

der

ökonomischen Politik

von

Dr. Carl v. Rotteck,

Großherz. Bad. Hofrath u. Professor, mehrerer gelehrter Gesellschaften Mitglied.

Stuttgart,
Hallberger'sche Verlagshandlung.
1835.

Inhalts-Anzeige.

Besondere Staatslehre.

Zweiter Haupttheil.

Oekonomische Politik.

(Dritter Haupttheil der praktischen Staatslehre oder der Politik im engern Sinne).

Einleitung.

		Seite
§. I.	Charakter und Umfang der ökonomischen Politik. . .	7.
§. II.	Verschiedene Bedeutungen des Wortes Staatswirthschaft.	13.
§. III.	Polizeilicher und ökonomischer Standpunkt ihrer Behandlung.	16.
§. IV.	Von der sogenannten Volks-Wirthschaft.	19.
§. V.	Von der National-Oekonomie. Theoretischer und praktischer Theil derselben. Weitere Eintheilung des lezten.	23.

Der ökonomischen Politik oder Staats-National-Oekonomie erster Theil.

Theoretische Lehre.

Seite

§. 1. Einleitung. . . . . 28.

Erster Abschnitt.

Vom Reichthum überhaupt und vom Reichthum der Einzelnen insbesondere.

§. 2. Begriffs-Bestimmungen. Reichthum. Werth. Preis. Vermögen. Einkommen. Kapital. . . . . 29.
§. 3. Von den Gattungen oder Gegenständen des Besizthums. . . . . 32.
§. 4. Von den Quellen des Reichthums und von dessen Vertheilung, d. h. den Mitteln und Wegen des Erwerbs. . . . . 36.
§. 5. Vom Gelde. . . . . 40.
§. 6. Fortsezung. Ob das Geld ein allgemein giltiger Werthmesser sey. . . . . 44.
§. 7. Von der Berechnung des Vermögens und Einkommens. 48.

Zweiter Abschnitt.

Vom Nationalreichthum.

§. 8. Einleitung. . . . . 52.
§. 9. Was ist Nationalreichthum? . . . . . 55.
§. 10. Ob derselbe eine Schäzung nach Geld zulasse. . . 61.
§. 11. Von einigen künstlichen Bezeichnungsarten des National-Reichthums oder Einkommens. . . . . 65.
§. 12. Natürlicher Ausdruck des National-Reichthums und Einkommens. . . . . 75.

Dritter Abschnitt.

Von den drei Hauptsystemen der Nationalökonomie.

§. 13. Einleitung. . . . . 81.
§. 14. Das Merkantilsystem. . . . . 82.
§. 15. Ob es unbedingt zu verwerfen sey. . . . . 88.
§. 16. Von dem physiokratischen System. . . . . 92.

Seite

§. 17. Beurtheilung. . . . . 95.
§. 18. Das System Adam Smith's. . . . . 101.
§. 19. Prüfung desselben. Insbesondere von der produktiven und unproduktiven Arbeit. . . . . 105.
§. 20. Fortsezung. Insbesondere von der Ersparung und von der Verzehrung. . . . . 110.
§. 21. Fortsezung. Insbesondere von der Berechnung des reinen Nationaleinkommens. . . . . 116.
§. 22. Ergebnisse. Verdeutlichung der Natur, der Quellen, der Gegenstände, des Umfangs u. s. w. des Nationalreichthums. . . . . 119.
§. 23. Fortsezung. Wie viel vom Gesammteinkommen verfügbar sey für den Staatsbedarf. . . . . 125.

Der Staat-Nationalökonomie zweiter Theil.

Praktische Lehre.

(Staatswirthschaft im engern Sinn, d. h. Volkswirthschaft unter Leitung der Staatsgewalt.)

---

§. 24. Einleitung. . . . . 131.

Erster Abschnitt.

Beförderung der Landwirthschaft.

§. 25. Einleitung. . . . . 134.
§. 26. Hauptmittel der Beförderung der Landwirthschaft: Rechtsgewährung. . . . . 136.
§. 27. Fortsezung. . . . . 139.
§. 28. Von der Abschaffung der Grundherrlichkeits- und Hörigkeits-Lasten. . . . . 144.
§. 29. Insbesondere von den Leibeigenschafts-Lasten. . . . 147.
§. 30. Von den Herrenfrohnden. . . . . 151.
§. 31. Vom Zehenten. . . . . 155.
§. 32. Von noch andern Abgaben und Beschwerden. . . . 161.
§. 33. Von der Minderung der Staatslasten. . . . . 164.
§. 34. Von noch andern Beförderungsmitteln der Landwirthschaft. . . . . 164.

Zweiter Abschnitt.
Beförderung der Gewerbe.

		Seite
§. 35.	Beförderung der Gewerbe.	168.
§. 36.	Von den Zünften und der Gewerbefreiheit. . . .	170.
§. 37.	Fortsezung.	175.
§. 38.	Fortsezung.	180.
§. 39.	Von Maschinen.	182.
§. 40.	Von weitern Beförderungsmitteln der Gewerbe. . .	188.

Dritter Abschnitt.
Beförderung des Handels.

§. 41.	Einleitung.	190.
§. 42.	Von der Handels-Freiheit und Handels-Leitung. . .	192.
§. 43.	Fortsezung. Insbesondere von der Handels-Bilance.	198.
§. 44.	Ergebnisse.	201.
§. 45.	Von Zöllen und Verboten und von Handels-Verträgen.	208.
§. 46.	Von positiven Beförderungsmitteln des Handels. . .	211.

Anhang.

§. 47.	Einwirkung auf die Verzehrung.	213.
§. 48.	Sorge für die Reichthums-Vertheilung.	220.
§. 49.	Von der Bevölkerung.	224.

Der ökonomischen Politik dritter Theil
(oder auch zweiter Theil der praktischen Staatswirthschaft)
Finanzwissenschaft (und Militärwesen)
(oder Lehre von der Regierungs-Wirthschaft, Staatswirthschaft im engsten Sinn.)

Einleitung.

§. 1.	Begriffsbestimmung	228.
§. 2.	Von dem finanziellen Ertrag eines Landes oder Volkes	233.
§. 3.	Eintheilung	241.

Erster Haupttheil der Finanzwissenschaft.

Materielle Finanzlehre

(Lehre von den unmittelbaren Quellen der Staats-Einnahmen oder überhaupt der Befriedigungsmittel seines Bedarfs.)

Erster Abschnitt.

Von den Domainen.

		Seite
§. 4.	Begriffsbestimmung.	244.
§. 5.	Von der Erwerbung und Veräußerung der Domainen.	248.
§. 6.	Von der Verwaltung der Domainen.	255.
§. 7.	Insbesondere von den Staats-Waldungen, Bergwerken und Salinen.	258.
§. 8.	Von Aktiv-Kapitalien und beweglichem Gut. . . .	261.

Zweiter Abschnitt.

Von den Regalien.

§. 9.	Begriffsbestimmung und allgemeine Ansicht. . . .	263.
§. 10.	Von dem Berg-Regal.	265.
§. 11.	Von dem Wasser-Regal.	268.
§. 12.	Von dem Straßen- und Post-Regal.	272.
§. 13.	Von dem Münz-Regal.	274.
§. 14.	Zehent-, Frohnd-, Jagd-Regal.	276.
§. 15.	Von den einzelne Gewerbe oder Handelszweige in Anspruch nehmenden Regalien.	278.
§. 16.	Von dem Justiz- und Polizei-Regal.	279.
§. 17.	Von einigen insbesondere so zu nennenden zufälligen Einkünften.	283.

Dritter Abschnitt.

Von den Steuern.

§. 18.	Allgemeinste Prinzipien über Schuldigkeit und Maß der Steuern.	285.
§. 19.	Ob die Steuer nach dem Vermögen oder nach dem Einkommen zu bestimmen.	290.
§. 20.	Ob der zum Lebensunterhalt nöthige Theil des Einkommens von der Besteurung auszunehmen. . . .	294.
§. 21.	Ob und in wie fern durch die Besteurung der Natio-	

Seite

nalreichthum oder das Nationaleinkommen vermindert werde. . . . . 297.

§. 22. Von den Eigenschaften einer guten, d. h. den Rechts- und Klugheits-Prinzipien gemäßen Steuer. . . . 302.

§. 23. Von dem der reinen Theorie allernächst und vollständig entsprechenden Steuersystem. . . . . 304.

§. 24. Annähernde Befriedigung der theoretischen Forderung durch Verbindung mehrerer Steuerarten. . . . . 309.

§. 25. Von den in der Praxis vorkommenden einzelnen Steuergattungen. . . . . 313.

1) Direkte Steuern.

§. 26. Von der Grund-Steuer. . . . . 315.
§. 27. Häuser-Steuer. . . . . 320.
§. 28. Von der Kapitalien- und Renten-Steuer. . . . . 322.
§. 29. Von der Fahrniß-Steuer. . . . . 327.
§. 30. Von der Gewerb-Steuer. . . . . 329.
§. 31. Von der Besoldungs- und Klassen-Steuer. . . . 335.
§. 32. Von der Kopf-Steuer. . . . . 339.
§. 33. 2) Indirekte Steuern. A. Ueberhaupt. . . . . 340.
§. 35. Fortsezung. . . . . 345.
§. 35. B. Von einzelnen Gattungen der indirekten Steuern. Insbesondere von der Accise. . . . . 352.
§. 36. Von den Zöllen. . . . . 357.
§. 37. Von den auf Handlungen oder Ereignisse gelegten Steuern. 360.

Vierter Abschnitt.

Von den Bestreitungsmitteln des außerordentlichen Staatsbedarfs.

§. 38. Von den der Gegenwart angehörigen Mitteln. . . 365.
§. 39. Von den Hilfsmitteln der Zukunft, d. h. von den Staatsschulden. . . . . 369.
§. 40. Von dem Rechte des Schuldenmachens. . . . . 374.
§. 41. Von den Hauptarten der Staatsschulden. . . . . 382.
§. 42. Von dem öffentlichen Credit. . . . . 386.
§. 43. Von der Schulden-Tilgung. . . . . 389.
§. 44. Von dem Papiergeld. . . . . 393.
§. 45. Von dem Staats-Bankerott. . . . . 396.
§. 46. Von der ewigen Schuld. . . . . 403.

Fünfter Abschnitt.

Von der Herbeischaffung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs an Naturalien d. h. Sachen und Kräften.

Seite

§. 47. Einleitung. . . . . 409.
§. 48. Von den Lieferungen. . . . . 411.
§. 49. Von Staatsfrohnden. . . . . 414.

Anhang.

Vom Militärwesen.

§. 50. Einleitung. . . . . 417.
§. 51. Allgemeinste Grundsäze. . . . . 418.
§. 52. Von dem System der Nationalstreiter. . . . . 421.
§. 53. System der Kriegsknechte. . . . . 426.
§. 54. Von der Conscription. . . . . 429.
§. 55. Fortsezung. . . . . 434.
§. 56. Fortsezung. . . . . 438.

Zweiter Haupttheil der Finanzwissenschaft.

Formelle Finanzlehre.

(Von den Bedingungen und Formen der Finanzthätigkeit im Allgemeinen).

Erster Abschnitt.

Von der Feststellung des Staatsbedarfs und seiner Deckungsmittel.

§. 57. Von dem Budget oder Finanzgesez. . . . . 443.
§. 58. General- und Spezial-Etats. Normal-Etat. Jahres-Etat. Außerordentlicher Etat. . . . . 447.
§. 59. Von der Feststellung oder Bewilligung des Budgets. 452.
§. 60. Fortsezung. . . . . 458.

Seite

§. 61. Unterscheidung der Staatsausgaben von Provinzial-, Bezirks- und Gemeinde-Ausgaben. . . . . 461.

§. 26. Ob die Steuerforderung nach dem Staatsbedarf, oder ob die Bestimmung des Bedarfs nach dem National-Vermögen oder Einkommen sich zu richten habe. . 467.

Zweiter Abschnitt.

Von der Finanzverwaltung im engern Sinn, dann von der Verwendung der Einnahmen und von der Rechnungslegung.

§. 63. Organisation der Finanzverwaltung. . . . . 471.

§. 64. Von der Verwendung der Staatseinnahmen. . . . 473.

§. 65. Von der Controle und von dem Rechnungswesen. . 474.

§. 66. Schluß. . . . . 478.

Besondere Staatslehre.

Zweiter Haupttheil.

Oekonomische Politik.

(Dritter Haupttheil der praktischen Staatslehre oder der Politik im engern Sinne.)

Einleitung.

§. I.

Charakter und Umfang der ökonomischen Politik.

In Gemäßheit der, bereits in unsrem encyklopädischen Ueberblick der Staatswissenschaften (B. II. Einleit. §. 9.) gegebenen strengern Begriffsbestimmung von der ökonomischen Politik und der derselben hiernach angewiesenen Stellung neben und gegenüber den andern Staatsdisciplinen, ist ihre alleinige Aufgabe die Lehre von der Erzeugung und Herbeischaffung der zur Befriedigung des Staatsbedarfs nöthigen, dabei zum Begriff des Vermögens gehö-

rigen, sonach den Staatszweck blos indirekt befördernden Mittel, zumal also von der Erschaffung, Vermehrung, Zurathhaltung und vortheilhaften Verwendung der nach einem pekuniären oder Werth-Anschlag geschäzten oder zu schäzenden, zur Verwirklichung dessen, was für den Staatszweck nöthig oder nüzlich ist, dienenden Sachen und Kräfte, daher auch insbesondere des Geldes, als des allgemeinsten Bestreitungs-Mittels solchen Bedarfs.

Die beiden, einigermassen verwandten Begriffe von mittelbarer und von indirekter Erstrebung des Staatszwecks müssen, um der politischen Oekonomie einen bestimmten, von dem Gebiet der übrigen Staatsdisciplinen gehörig gesonderten Raum anzuweisen, von einander wohl unterschieden werden. Zur direkten Erstrebung zählen wir Alles, was an und für sich — ohne Unterschied ob unmittelbar oder mittelbar und ob näher oder entfernt — zur Verwirklichung des Staatszwecks nöthig oder nüzlich ist. Für die indirekte Erstrebung bleibt also blos die Erschaffung oder Herbeischaffung derjenigen Bedingungen oder Hilfsmittel für den Staatszweck, welche an und für sich mit demselben in keiner von Selbst vorhandenen oder nothwendigen Verbindung stehen, sondern eben so gut für die Verwirklichung ganz anderer Zwecke können verwendet werden, welche demnach, um dem Staatszweck wirklich zu dienen, erst für Hervorbringung oder Bestreitung dessen, was der Staat an und für sich nöthig hat, müssen verwendet werden.

Der wesentliche Unterschied zwischen direkter und indirekter Zweckerstrebung, d. h. zwischen den sowohl auf den Staat als auf das Privatleben anwendbaren Begriffen von Hausordnung überhaupt und Wirthschafts-Ordnung läßt sich sehr deutlich in Beispielen sowohl der Privat- als der Staats-Haushaltung nachweisen, nur daß bei jener der Privaten derselbe sich praktisch oftmals verwischt, d. h. daß hier beiderlei Erstrebungen in der Praxis häufig zusammenfallen, beim Staat aber die Sonderung leichter und schärfer bezeichnet ist.

Betrachten wir z. B. die Haushaltung im weiten Sinn (oder die Haus- und Familien-Regel), d. h. die auf

Erstrebung der Lebenszwecke oder überhaupt auf Befriedigung von Bedürfnissen und Gelüsten gerichtete Thätigkeit eines einfachen Landmanns; so finden wir derselben fast ausnahmlos den Charakter der Wirthschaft oder Wirthschaftlichkeit aufgedrückt. Seine und seiner Familie weitaus vorherrschende Thätigkeit ist auf unmittelbare Hervorbringung oder Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse, oder auch der Gegenstände thunlichst vermehrten Genusses, gerichtet. Er ißt sein selbst gepflanztes Brot, und trinkt seinen selbst erzeugten Wein, oder das Wasser der mit eigener Arbeit herbeigeleiteten Quelle; er kleidet sich in die Wolle seiner Schafe, oder in den von seinem Acker gewonnenen Hanf, er verarbeitet die gewonnenen Stoffe Selbst ꝛc., oder läßt sie durch seine Familienglieder verarbeiten, bis sie zum eigenen Gebrauche tauglich sind; er Selbst errichtet sich oder bessert wenigstens aus seine Hütte und den größeren Theil seiner Geräthschaften und Werkzeuge; er pflanzt auch oder sucht auf die etwa für sich oder für sein Vieh in Erkrankungsfällen nöthigen Heilkräuter; er benüzt selbst die geringen Kräfte seiner Kinder, indem er dieselben, ihrer künftigen Bestimmung gemäß, für die Landwirthschaft erzieht, zu ökonomischen Zwecken, d. h. zur Hilfeleistung bei seiner eigenen Wirthschaft, und Alles, Verbrauch wie Erzeugung, findet nur mit späterer Rücksicht auf Herbeischaffung, Zurathehaltung und möglichst nüzliche Verwendung von Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse, somit in eigentlich wirthschaftlicher Richtung statt. Auch die Befriedigung Selbst also (wie die Verzehrung der selbstgebauten Früchte, die Bekleidung mit der Wolle der eigenen Heerde, u. s. w.) erhält durch jene Rücksicht den Charakter der Wirthschaftlichkeit, wiewohl sie an und für sich kein Akt der wirthschaftlichen, sondern der die Lebenszwecke oder Nothwendigkeiten direkt verfolgenden Thätigkeit ist. Was aber den Anbau von zum Verkauf bestimmten Früchten oder Stoffen betrifft, so erscheint solcher auch an und für sich als rein wirthschaftliche, nämlich auf Vermögens-Vermehrung oder auf Erwerbung von indirekten Befriedigungsmitteln (Mitteln der auf dem Wege des Verkehrs geschehenden Anschaffung oder Bestreitung) der Bedürfnisse oder Gelüste gerichtete Thätigkeit.

Die wirkliche Verwendung des auf solchem Wege erworbenen Geldes aber, wofern sie nicht abermals einen ökonomischen Zweck hat (z. B. Bezahlung der Arbeitsgehilfen, oder Anschaffung von Ackergeräthschaften, oder von Dünger oder Saatkorn u. s. w.) oder wenigstens mit der oben bemerkten Rücksicht auf Ersparung oder andern ökonomischen Vortheil geschieht, ist nicht mehr zur Wirthschaft in enger oder eigentlicher Bedeutung gehörig, sondern zur direkten Verfolgung von Lebens-Zwecken oder Interessen und Bedürfnissen. So auch beim Handwerker, oder Gewerbsmann und Kaufmann, deren Hauptthätigkeit nämlich oder deren vorherrschendes Lebensgeschäft ein wirthschaftliches, d. h. ein auf Erwerbung von Anschaffungs- oder Bestreitungs-Mitteln der verschiedenen Bedürfnisse abzielendes ist, und so überall eine jede Thätigkeit, aber auch nur eine solche, welche oder in so fern sie die Vermögens-Erwerbung, Bewahrung oder Ersparung zum Zwecke hat, also überhaupt auf Herbeischaffung (Hervorbringung, Anschaffung oder Bestreitung) der materiellen Gegenstände oder Befriedigungsmittel von Bedürfnissen oder Gelüsten gerichtet ist. Es bleibt hiernach ausgeschlossen von dem Begriffe der Wirthschaft oder wirthschaftlichen Thätigkeit das Streben nach Befriedigung an sich, eben so die selbstständige Richtung nach irgend einer Art des Bedürfnisses oder Gelüstes, d. h. die durch die subjektive Begierde nach irgend einem bestimmten Gegenstand oder nach der Verwirklichung irgend einer bestimmten Idee gelenkte Kraft und Thätigkeit. Die Stellung oder der Charakter der Wirthschaft ist rein dienend; sie will blos erwerben, zusammenhalten, in Bereitschaft sezen, was Gegenstand oder Mittel von Bedürfniß-Befriedigung seyn kann, und sie erwartet dann die Anforderung eines Bedürfenden oder Gelüstenden, um demselben solche Mittel zu verabreichen. Bei einem reichen Privatmann, der etwa seine Wirthschafts-Angelegenheiten einem eigenen Verwalter überträgt, springt der Unterschied der beiden Richtungen ganz deutlich in's Auge. Er behält sich Selbst vor jede direkt auf Verwirklichung der Lebenszwecke, überhaupt auf Befriedigung an sich gehende Thätigkeit und Anordnung, und verlangt von dem Wirthschaftsbeamten blos

die Vermögensverwaltung, sodann etwa die Anschaffung der zu was irgend für Zwecke verlangten Gegenstände oder die Herbeischaffung der Bestreitungsmittel des für solche Zwecke zu machenden Aufwandes. Die Erstrebung wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung, folglich auch die Auswahl der zum Selbststudium dienlichen Bücher, Sammlungen, Apparate, u. dgl. eben so der Lehrer und Unterrichts-Anstalten, die Reisen u. s. w. gehen den Wirthschafts-Verwalter nichts an; er hat blos das Geld dafür zu schaffen, und etwa noch ökonomische Rathschläge für wohlfeilere Bestreitung der ihm namhaft gemachten Bedürfnisse zu ertheilen. Eben so bei der Anstellung von Erziehern oder Lehrmeistern für die Kinder, bei der Sorge für die Gesundheit, bei der Mitwirkung zu patriotischen oder humanen Zwecken, bei Uebung der Wohlthätigkeit, bei Befriedigung der vielnamigen Anforderungen oder Interessen des Anstandes, der Würde oder auch des Ehrgeizes, der Bequemlichkeit, der Vergnügungslust und der Laune. Die Richtung nach allem dem, oder die auf solche Befriedigung an und für sich gehende Thätigkeit, Anordnung und Feststellung, ist keine wirthschaftliche, sondern eine den Lebenszwecken direkt zugewandte, welcher dann die wirthschaftliche blos zu dienen berufen ist.

Angewandt auf den Staat — zeigt sich derselbe Unterschied und noch deutlicher. Die gesammte Thätigkeit des Staates nämlich oder der Staatsgewalt geht auf Erstrebung des Staatzweckes, somit auf Erschaffung, Anordnung und Benuzung der dahin führenden näheren oder entfernteren Mittel. Solcher Mittel aber giebt es zweierlei, indem die einen schon nach ihrem Begriff oder an und für sich und nach ihrer jedem insbesondere eigenen Wirksamkeit dem Staatszweck dienen, die andern dagegen blos im Allgemeinen dazu nöthig sind, um sich die ersten zu verschaffen oder ins Leben zu rufen und in Wirksamkeit zu erhalten. Die Auswahl, Feststellung und Anwendung der Mittel erster Art macht die direkte, die Herbeischaffung oder Bereithaltung der Mittel zweiter Art die indirekte Zweckerstrebung aus; die lezte ist blos der ersten willen vorhanden, und empfängt also von dieser allein die Anregung so wie Gesez und Maß.

Der Staat braucht mancherlei Stellen oder Behörden für die Pflege der Justiz und Administration; er braucht Schulen und Unterrichts-Anstalten verschiedener Art für die Erziehung des Volkes und für Pflege der Wissenschaft und Kunst, kirchliche Anstalten für jene der Religion und Sittlichkeit, Wohlthätigkeits-, Gesundheits-, Sicherheits-(nach innen und aussen), Ordnungs- und Straf-Anstalten u. s. w. für Beförderung oder Hindanhaltung alles dessen, was von ihm — je nachdem man den Staatszweck so oder anders bestimmt — zu befördern oder hindanzuhalten ist. Dieses Alles gehört zur direkten Erstrebung des Staatszwecks und ist der Wirthschaft als solcher fremd; an die lezte ergeht aber der Auftrag zur Herbeischaffung und Bereithaltung einer zur Befriedigung oder Bestreitung jener direkten Staatsbedürfnisse nöthigen oder tauglichen Masse von Sachen, Kräften und Werthen, überhaupt von Befriedigungsmitteln, die zum Begriff des Vermögens (vgl. unten §. 2.) gehören, aus welchen sodann jeweils soviel, als für jede einzelne Sphäre der Staatsthätigkeit nothwendig ist, zu solchem Zwecke benüzt, d. h. verwendet werden möge.

Bei der Feststellung dessen, was geschehen solle, um den Staatszweck zu erstreben, d. h. bei der Bestimmung der anzuwendenden oder ins Leben zu rufenden direkten Mittel hat die Wirthschaft keine fordernde, sondern höchstens eine verneinende Stimme; sie hat durchaus nicht zu ermessen, was und wieviel der Staat braucht; nur mag sie an Handen geben, wieviel das Staats-Vermögen zu leisten im Stande ist. Ihre eigentliche Aufgabe besteht blos im Herbeischaffen dessen, was verlangt wird, oder in Sammlung und Bereithaltung einer zu Befriedigung solches etwa zu erwartenden Verlangens hinreichenden Masse von Sächen, Kräften und Werthen. An den Zwecken, die dadurch erstrebt werden, nimmt sie, als Wirthschaft, kein eigenes Interesse. Ihr alleiniges Interesse besteht darin, immer, so viel möglich, im Stande zu seyn, die an sie ergehenden Anforderungen zu erfüllen. Deßwegen dringt sie, wo man sie um Rath fragt, stäts nur auf Verminderung des Bedarfs oder auf die mindest kostspielige Art von dessen

Befriedigung, und wenn oder in so fern man alsdann ihre Rathschläge befolgt, so gewinnt dadurch auch die direkte Erstrebung des Staatszwecks oder irgend ein einzelner Akt derselben nebenbei eine wirthschaftliche Seite.

§. II.

Verschiedene Bedeutungen des Wortes Staatswirthschaft.

Nur nach der voranstehenden Begriffsbestimmung von der Staatswirthschaft, wornach sie lediglich in eine dienende Stellung gegenüber der den Staatszweck direkt verfolgenden Staatsdisciplinen oder Thätigkeitsphären der Staatsgewalt versezt wird, ist es möglich, sie mit Genauigkeit zu unterscheiden von diesen, ihr also ein deutlich abgegrenztes Feld anzuweisen, und den sonst unvermeidlichen, und jede systematische Behandlung verhindernden Konflikt der Gebietsansprüche oder Grenzbezeichnungen für die verschiedenen Staatsdisciplinen aufzuheben. Alles, aber auch nur das gehört zur Aufgabe der Staatswirthschaft, was — unmittelbar oder mittelbar — die Vermögens-Erwerbung oder Erhaltung zum Zweck hat, mithin alles, was dahin abzielt, Quellen der Erwerbung zu eröffnen und ergiebig zu machen, oder die Mittel der Anschaffung desjenigen, was dem Staat zur Erstrebung seines Zweckes nothwendig oder nützlich ist, zu erschaffen, zu vermehren, zu bewahren und zu verwalten. Was lediglich und allein auf dieses Ziel gerichtet ist, erscheint als rein wirthschaftliche Sorge, wogegen, wenn solche Sorge nur mit begriffen ist in irgend einer Maßregel der Staatsgewalt, oder etwa nur nebenbei auf die Art und Weise ihrer Ausführung Einfluß äußert, irgend eine Modifikation oder Beschränkung derselben veranlaßt, hiedurch eine gemischte Natur oder Eigenschaft der fraglichen Maßregel, Anstalt oder Verordnung entsteht, dieselbe nämlich, wenn sie auch an und

für sich oder nach der vorherrschenden Richtung z. B. der Polizei oder der Justiz oder der auswärtigen Politik angehört, jezt zugleich noch eine wirthschaftliche Seite darbietet.

Wir verwerfen demnach aufs Entschiedenste die ungemessene Erweiterung, welche man in neuer und neuester Zeit dem Begriffe der Staatswirthschaft oder der Nationalökonomie unter Leitung der Staatsgewalt dadurch zu geben versucht hat, daß man etwa — wie unter den Teutschen insbesondere der Graf von Soden — die Lehre von Allem, oder die Sorge für Alles, was Einfluß hat oder haben kann auf Entstehung, Vermehrung und Erhaltung des Nationalreichthums, in solchen Begriff aufnimmt, oder daß man gar — wie Lotz, Pölitz und andere teutsche, auch mehrere franzdsische Schriftsteller — die Genußvollkommenheit, d. h. die Glückseligkeit oder Wohlfahrt überhaupt, (mithin sowohl die geistigen oder ideellen wie die sinnlichen oder materiellen Interessen umfassend) als Zweck oder Gegenstand der Wirthschaft betrachtet. Wir verwerfen aber selbst den von Seeger dafür aufgestellten Begriff, welcher nämlich zwar die Sorge für die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse davon ausschließt, dagegen jene der materiellen sammt und sonders der Wirthschaft zur Aufgabe macht. Die materiellen Bedürfnisse des Volks, insofern ihre Sicherstellung oder möglichst vollkommene Befriedigung mit im Staatszweck enthalten ist, sind Gegenstände der polizeilichen Sorgfalt; die Wirthschaft hat blos dasjenige, wessen die Polizei zur Erfüllung solcher Obliegenheit an werthhabenden Gütern (Sachen, Kräften oder Geld) benöthiget ist, oder aufzuwenden hat, herbeizuschaffen. Ja, nicht nur die Polizei, sondern auch die Justiz und die auswärtige Politik haben näher oder entfernter für Sicherung oder Erhaltung oder Wiedererhaltung der materiellen Güter zu sorgen, und so würde, schon nach Seegers Bestimmung, der Begriff der Wirthschaft, ungeachtet des Ausschlusses der geistigen Güter (die übrigens mit den materiellen in mancherlei Verbindung und Wechselwirkung stehen) auf Unkosten aller übrigen Staatsdisciplinen, d. h. zu unheilbarer Verwirrung aller Grenzen, ungebührlich-ausgedehnt seyn. In noch weit größerm Maße aber ist dieses der

Fall, wenn man gar die gesammte Wohlfahrt, oder auch den nach allen seinen Quellen und Hilfsmitteln betrachteten Nationalreichthum durch die Wirthschaft befördert oder erstrebt wissen will. Denn alsdann muß die Consequenz — was übrigens von den genannten Schriftstellern nicht geschieht — durchaus alle und alle Sorge der Staatsgewalt, nicht nur für Wohlhabenheit, Kunst, Wissenschaft, Erziehung u. s. w., sondern auch für Recht und Sicherheit — da ja ohne diese weder Reichthum noch Wohlfahrt zu denken sind — mithin die ganze Aufgabe der Justiz, Polizei und Politik, der Staatswirthschaft zutheilen, wodurch man jedoch blos einen andern Namen (Staatswirthschaft statt Staatswissenschaft) erhält, dabei aber gegen allen gemeinen wie wissenschaftlichen Sprachgebrauch sündigt, und damit gleichwohl nichts gewinnt für System und Uebersicht, sondern sich jezt nach neuen und verkünstelten, auf blos subjektive Erfindungsgabe statt auf objektiven Gründen ruhenden Unterabtheilungen und Anordnungs-Methoden umsehen muß statt der näherliegenden, von klaren und bestimmten Begriffen ausgehenden, aber verschmähten.

Im Gegensaz von so ausgedehnter Begriffsbestimmung hat — in dem lobenswerthen Bestreben, dem Mißbrauch der Staatsgewalt bei der Einmischung in die Privatwirthschaften zu steuern — der verdienstvolle Hofrath Behr der Staatswirthschaft ein, wie wir glauben, allzuenges Gebiet angewiesen. Er will ihr nämlich blos das Geschäft der Finanz, d. h. die unmittelbare Herbeischaffung desjenigen, was der Staat zur Bestreitung seiner Haushaltung — im strengsten Sinne dieses Wortes — bedarf, als ihre Aufgabe anweisen; alle Einmischung in oder Einwirkung auf die Privatwirthschaft der Staatsangehörigen oder der Volksgesammtheit aber soll — so fern sie überhaupt zulässig ist — blos vom polizeilichen, niemal vom staatswirthschaftlichen Standpunkt ausgehen. Wir anerkennen nun zwar, daß der engste Begriff der Staatswirthschaft mit jenem der Finanz übereintrifft; doch scheint uns auch der weitere Begriff, wornach auch die Staatseinwirkung auf die Privat- oder Volks-Wirthschaft, d. h. also die Nationalökonomie unter der Leitung der Staats-

gewalt darunter begriffen ist, gar wohl zu rechtfertigen, und wir legen denselben wirklich unserer gegenwärtigen Staatswirthschaftslehre zum Grunde.

§. III.

Polizeilicher und ökonomischer Standpunkt ihrer Behandlung.

Indessen verkennen wir nicht, sondern behaupten vielmehr, daß der Polizei allerdings ein Einfluß auf die Nationalwirthschaft zukomme, daß nämlich der Polizei als wesentliche Pflicht obliege, allernächst die Armuth zu verhindern, die Quellen der Noth zu verstopfen, der bereits entstandenen nach Möglichkeit zu steuern, überhaupt der gesammten Bevölkerung die Befriedigungsmittel ihrer Bedürfnisse thunlichst zu sichern, oder derselben Erwerbung zu erleichtern. Auch mag ganz füglich in den Staatszweck selbst die positive Beförderung des Wohlstandes aller Einzelnen aufgenommen werden (Vgl. Bd. II. die Lehre vom Staatszweck §. 4. ff.), und dann gehört dieselbe abermal der Polizei an. (Vergl. die Darstellung des Begriffs der Polizei B. III. Polizeiwissenschaft §. 1. u. 2). Dessenungeachtet, und obschon, falls die Polizei die ihr hiemit gesezte Aufgabe entsprechend erfüllt hat, für die ökonomische Politik nicht mehr Vieles zu thun erübrigen kann; wird die lezte gleichwohl ihre Ansprüche darauf niemals aufgeben, und ihre vom eigenen Standpunkt aufzustellenden Lehren werden großentheils bestimmend auch für die polizeilichen Richtungen seyn. Ja, man könnte fast in Ansehung der Staatswirthschaft sagen was in jener der Justiz, daß nämlich eine wie die andere von der Polizei gefordert werden, und, wenn sie nicht schon, wegen der Eigenthümlichkeit der in einer und der andern waltenden Prinzipien, als eigene, für sich bestehende Sphären der Staatsthätigkeit erschienen, oder gedacht würden, beide als Polizei-Anstalten müßten in's Leben

gerufen werden, daß es aber besser und zweckmäßiger sey, sie als eigene Disciplinen zu behandeln, weil jede für sich, nach Prinzipien, Lehrsäzen und Erfahrungen, ein besonderes Ganzes bildet, welches, als solches betrachtet und dargestellt, an Ueberschaulichkeit, Klarheit und innerm Zusammenhang unendlich gewinnen muß.

Vergebens beruft sich Behr auf die Vergleichung mit andern Gesellschaften, worin nämlich, wiewohl Beiträge für den Gesammtzweck von den Mitgliedern gefordert werden, doch darum niemals von Leitung ihrer Privatwirthschaft die Rede ist. Solche Gesellschaften nämlich sind, nach Zweck und Beitrittstitel, stets rein willkürlich, auch meist nur kleinere Sphären der Lebensthätigkeit umfassend, und in Bezug auf das ihnen nothwendige, aus Beiträgen der Mitglieder zu beziehende, Einkommen, gesichert genug durch die in der Regel vorauszusezende Zahlungsfähigkeit derselben oder auch durch die der Gesellschaft gegen die Zahlungsunfähigen frei stehende Ausschließung. Die Staatsgesellschaft dagegen ist nach ihrem Zweck eine von der Vernunft und insbesondere von dem Rechtsgesez unbedingt gebotene, und von welcher kein Mitglied blos wegen Zahlungsunfähigkeit darf ausgeschlossen werden, und zugleich eine solche, welche sämmtlichen Mitgliedern von höchster Kostbarkeit, die gesicherte oder erleichterte Erstrebung ihrer sämmtlichen Lebenszwecke bedingend ist, welche dabei schon in der Regel eine große, ja sehr große Masse von Kräften und Einkünften zur Bestreitung ihres Bedarfes nöthig hat, in ausserordentlichen Fällen aber derselben eine in's Unbestimmbare zu steigernde Menge in Anspruch nimmt. In einer Gesellschaft, deren Mitglied man aus Pflicht ist, ist es auch Pflicht für jeden Einzelnen, sich nach Kräften oder Umständen in Stand zu sezen oder darin zu erhalten, an den Lasten der Gesellschaft, deren Vortheile ihm gleichmäßig, wie den Uebrigen dargeboten sind, auch gleichmäßig oder verhältnißmäßig Theil zu nehmen; und die Gesellschaft, welcher durch die Zahlungsunfähigkeit jedes Mitgliedes eine weitere und unausweichlich zu tragende Last zuwächst, hat das Recht, nach Thunlichkeit dafür zu sorgen, daß alle Mitglieder zahlungsfähig

werden oder bleiben. Eine Gefahr oder Möglichkeit des Mißbrauches dieses Rechtes findet freilich wie bei jedem andern Rechte statt; aber es ist die Aufgabe der Verfassung, solcher Gefahr dadurch zu steuern, daß sie dem wahren Gesammtwillen ein möglichst lauteres und zuverläßiges Organ verleihe. Uebrigens ist auch bei der vom polizeilichen Standpunkt ausgehenden Leitung der Privatwirthschaften dieselbe Gefahr vorhanden; hier wie dort müssen Grundsäze und Verfassung dieselbe abwenden. Beide werden die Staatsgewalt von Zwangsmaßregeln abhalten oder wenigstens durch das Gesez der Gleichheit und Wechselseitigkeit mit denselben versöhnen; vorzugsweis aber werden sie durch zwanglose Beförderungsmittel des Wohlstandes solchen Zweck erstreben lehren. Uebrigens gibt man allseitig zu, daß der Staat zum Zweck der Bildung und Erhaltung einer die äußere Sicherheit verbürgenden Heeresmacht berechtigt wie aufgefordert sey, für den Fortbestand und die nach Thunlichkeit gesteigerte Reichhaltigkeit der Quelle derselben, nämlich einer zahlreichen, starken, zur Waffenführung geeigneten Bevölkerung, durch dahin gerichtete Anstalten, Maßregeln, überhaupt durch gesezgebende wie administrative Fürkehr, zu sorgen: warum sollte ihm nicht dasselbe Recht zustehen in Bezug auf die Bereitung und Flüßigerhaltung der Quellen aller übrigen Bestreitungsmittel des Staatsbedarfs, also des Wohlstandes der Einzelnen und der Gesammtheit?

Nach den heutigen Verhältnissen bedarf ein Staat, der sich nicht außer Wechselwirkung mit den übrigen Staaten sezen will oder kann, eines sehr großen und wohlgesicherten Einkommens, und die Hauptquelle desselben kann keine andere seyn, als die Beiträge, somit auch die Beitragsfähigkeit seiner Angehörigen. Es ist ihm daher eine hochwichtige und ganz eigentlich wirthschaftliche Angelegenheit, diese Beitragsfähigkeit in einem seinem Bedürfniß entsprechenden Maße zu erzeugen, zu erhalten und nach den jeweiligen Anforderungen der Zeit zu erhöhen. Es wäre einerseits möglich, daß die Polizei versäumt hätte, ihre eigene Aufgabe in Bezug auf den Wohlstand der Bürger befriedigend zu erfüllen; oder auch sie könnte dieselbe zwar in dem Maße erfüllt haben, daß jeder Einzelne, falls keine Anforderungen des Staates an ihn er-

gingen, sich hinreichender Mittel der Subsistenz erfreute, daß ihm aber über dieses hinaus nichts oder nicht genug übrig bliebe um damit auch das Bedürfniß des Staates zu befriedigen. Es darf also die Staatswirthschaft die Sorge für den Wohlstand der Einzelnen und der Gesammtheit durchaus nicht allein der Polizei überlassen. Diese Sorge ist vielmehr ihre eigene, und nur wenn dieselbe von ihrem, d. h. dem staatswirthschaftlichen Standpunkt aus, statt findet, kann sie dem Zwecke genügen. Die Polizei hat dabei eine ganz andere Richtung, ein ganz anderes Maß und großentheils ein ganz anderes Ergebniß.

---

§. IV.

Von der sogenannten Volks-Wirthschaft.

Eine heut zu Tage sehr gang und gäbe Lehre stellt die Volks-Wirthschaft als Gegenstück oder Seitenstück der Staats-Wirthschaft auf; sie unterscheidet nämlich die Lehre von Beförderung des Wohlstandes (oder in noch weiterer Ausdehnung gar der gesammten Wohlfahrt) eines Volkes abgesehen von dessen Vereinigung zum Staat, daher schlechthin Volkswirthschaft genannt, von derjenigen Lehre, welche die von Seite des Staates dem Wohlstand (oder der Wohlfahrt) des Volkes zuzuwendende Sorge, d. h. Pflege und Beförderung zum Gegenstand hat; und sie will die dergestalt als Wissenschaft aufgestellte Volks-Wirthschaft zur Staats-Wirthschaft in ein dem Verhältniß des natürlichen Privatrechts zum Staats- und Staaten-Recht analoges Verhältniß sezen. Uns dünkt diese ganze Vorstellung durchaus unhaltbar und eitel. Eine Volkswirthschaft als wirklich praktische Lehre läßt sich gar nicht denken ohne vorausgesezte Vereinigung jenes Volkes zum Staate. Ein Volk ohne Vereinigung zur Staatsgesellschaft ist nichts als eine Summe

von Individuen, die zwar historisch oder wie immer faktisch in einer nähern Wechselwirkung und selbst Gemeinschaft gewisser Zustände sich befinden mögen, doch zu einer gemeinschaftlichen Richtung ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit nimmer eine Pflicht, auch nimmer ein allen erkennbares oder auch nur ein für Alle wirklich vorhandenes Interesse oder psychologisch gedenkbares Motiv haben können. Was nüzt alles Spekuliren über die Mittel und Wege, wodurch z. B. die Ackerleute, Capitalisten und Gewerbtreibenden irgend einer, etwa nach der natürlichen Geographie als ein Land erscheinenden, Gegend, z. B. Badens, des Elsasses und des bairischen Rheinkreises zusammengenommen, ihren gemeinschaftlichen Wohlstand gründen, erhalten und erhöhen können, wenn nicht eine Staatsgewalt oder auch mehrere zu solchem Zweck zusammenwirkende Staatsgewalten durch ihre Autorität jene Mittel und Wege bereiten, in Thätigkeit sezen, öffnen und anbahnen? Von allen Bewohnern dieser Landesstrecken, wenn sie auch faktisch in Wechselwirkung stehen, ist, abgesehen vom Staatsverband, Keiner in Bezug auf Wirthschaftsangelegenheiten dem Andern irgend etwas schuldig, und die natürliche Selbstliebe treibt einen Jeden zur Verfolgung seines individuellen Interesse's ohne Rücksicht auf das dadurch etwa verkümmerte Interesse vieler Andern. Keine andere Beschränkung als die des gleichen Rechtes aller Uebrigen (nicht aber ihres Vortheils) findet hier statt. Die Betrachtung, daß durch gewisse, zum gemeinsamen Vortheil übernommene, Beschränkungen oder Richtungen der privatwirthschaftlichen Thätigkeit auch jedem Einzelnen ein den Werth des gebrachten Opfers überwiegender Vortheil verschafft werde, kann von gar keiner Wirkung seyn, so lange keine Bürgschaft besteht, daß wirklich Alle das befragte Opfer bringen oder dieselbe Beschränkung erdulden oder zur erstrebten Beförderung das Ihrige beitragen werden. Das Opfer, die Verzichtleistung, die Bestrebung des Einzelnen ist wirkungs- und bedeutungslos für die Gesammtheit und daher auch für jeden Einzelnen selbst, so lange nicht von Allen ein Gleiches geschieht; und darum unterbleibt es, so lange nicht eine Staatsgewalt die Gemeinschaftlichkeit der Richtung oder die Wechselseitigkeit der Hilfeleistung hervorbringt. Schon die bloße Idee eines gemeinschaftlichen

Wirthschafts-Interesse's sezt das Vorhandenseyn einer Vereinigung Derjenigen, unter welchen es statt finden soll, zu einer Gesammtheit voraus; und kein anderes Band als jenes des Staates läßt sich denken, welches ein ganzes Volk, d. h. eine große Zahl von Menschen zu einer solchen Gesammtheit wirklich vereine. Ohne dasselbe haben wir blos eine Summe von Privatwirthschaften, aber keine Gesammtwirthschaft eines Volkes.

Auch ohne Staat stehen die Menschen, die in näherer Wechselwirkung leben, in einer Rechts-Gemeinschaft, keineswegs aber in einer Gemeinschaft der Wirthschaft. Die erste ist ein rein natürliches Verhältniß, dessen Gesez auch ohne Staat seine volle Giltigkeit und praktische Verbindlichkeit hat. Der Begriff des Rechtes schon beruht auf der Idee einer vernünftig geregelten Wechselwirkung Mehrerer oder Vieler, deren allseitiges und gegenseitig gleiches Interesse die Beobachtung jener Regel unbedingt heischt, und von welcher Keiner sich lossagen kann, ohne sich deren dann gerechtem Zwange auszusezen und zugleich auch eine moralische Pflicht zu verlezen. Der Begriff der Wirthschaft dagegen bezieht sich allernächst nur auf Einzelne, und ohne ein zwischen Mehreren entstandenes positives Verhältniß, welches bei einem Volk kein anderes als der Staatsverband seyn kann, bleibt sie fortwährend bloß Sache der Einzelnen. Man mag alsdann höchstens in der Spekulation oder Phantasie, überhaupt bloß theoretisch, von Gesezen oder Grundsäzen sprechen, woraus sich etwa der Wohlstand oder die Dürftigkeit einer solchen in einem gewissen Raume lebenden Menschenmenge oder der bei Mehreren oder Wenigeren unter derselben erscheinende höhere oder geringere Wohlstand oder Mangel u. s. w. erklären läßt, und dann auch von solchen, welche, wenn sie gegeben oder wirksam aufgestellt werden könnten, den Wohlstand Aller oder der Meisten befördern, sicherstellen und fortschreitend erhöhen würden: aber jene ersten sind bloße Natur-Gesezе, die man wohl wahrnehmen oder inne werden, aber anwenden oder praktisch benüzen nicht anders kann, als in Bezug auf bereits in dem Staatsverband befindliche Völker; und die lezten

eben so können in die Wirklichkeit eingeführt d. h. wahrhaft praktisch werden nur durch den Staat.

In der That haben auch alle Diejenigen, welche eine Volks-Wirthschaftslehre als eigene, von der Staats-Wirthschaftslehre unterschiedene Wissenschaft aufstellen, gleichwohl nur ein im Staatsverband befindliches Volk dabei im Auge. So Jakob und v. Soden, Lotz und Pölitz, auch Storch und Rau. Jakob sagt ausdrücklich: „Die Theorie des Nationalreichthums (d. h. die von Andern sogenannte Volkswirthschaftslehre) kann erklärt werden als die Wissenschaft von der Natur und den Ursachen des Nationalreichthums unter dem Einflusse der gesellschaftlichen Einrichtungen und positiven Gesetze." Und selbst Pölitz, welcher am strengsten auf der Absonderung der Volks- von der Staats-Wirthschaftslehre besteht, erklärt sich*) dahin: „Die Volkswirthschaftslehre muß zeigen, aus welchen Quellen die Volkswirthschaft entspringe, auf welchen Bedingungen der Volkswohlstand und das Volksvermögen beruhe, und wie dieses Vermögen für den Genuß der Individuen und des ganzen Volkes vermehrt, vertheilt und verwendet werden könne und solle." Nun kann doch offenbar die Verpflichtung, welche durch das „solle" angedeutet wird, nur eine positiv, durch Eingehen des Staatsverbands und durch Staatsgesez entstandene seyn; denn ohne solche Vorausseszung ist ja Keiner dem Andern oder der Gesammtheit irgend etwas schuldig, mit Ausnahme der Rechts-Achtung, welche Pölitz Selbst von der Wirthschaft völlig scheidet. Daher ist es unsrer Ansicht nach ein Widerspruch, wenn derselbe Schriftsteller (dessen hohes Verdienst um die Wissenschaft wir deßhalb nicht minder anerkennen) weiter lehrt: „Die Volkswirthschaftslehre hat zum Gegenstand die Verwirklichung des Zweckes der (individuellen und) allgemeinen Wohlfahrt, unabhängig von jedem Einflusse des Staatslebens und der Regierung im Staat." Wie kann denn von einer allgemeinen Wohlfahrt die Rede seyn, ja dieselbe als „höchster Zweck" der Volkswirthschaftslehre aufgestellt werden, wenn

*) S. Staatswissensch. im Lichte unserer Zeit. II. Aufl. II. Thl. S. 7 ff.

die das Volk ausmachenden Menschen von derselben nur als Summen von Individuen, die unter einander in freiem Verkehr, „noch unabhängig von den Banden des bürgerlichen Wesens," stehen, betrachtet werden und erst in der Staats-Wirthschaftslehre als Mitglieder eines bürgerlichen Vereins" erscheinen?? Hier herrscht offenbare Begriffs-Verwechslung. Wo von allgemeiner Wohlfahrt gesprochen werden kann, da ist ein Staat. Volks-Wirthschaft ist demnach ein wesentlicher Theil der Staats-Wirthschaft, und kann niemals dieser, sondern höchstens der Regierungs-Wirthschaft (Finanz) entgegen gesezt werden.

---

§. V.

Von der National-Oekonomie. Theoretischer und praktischer Theil derselben. Unterabtheilungen des leztern.

Durch die voranstehenden Betrachtungen sollen jedoch keineswegs die Lehren verworfen werden, welche wir unter dem Titel der Volkswirthschaft von den oben genannten und andern werthvollen Schriftstellern aufgestellt und gesammelt finden. Unsere Opposition geht nur wider die Benennung „Volks-Wirthschaft" und wider die dafür geltend gemachte Begriffsbestimmung, als einer von der Staats-Wirthschaft wesentlich unterschiedenen, namentlich vom Staatsverband oder staatsbürgerlichen Verhältniß völlig wegblickenden Wissenschaft. Durch solche irrige und völlig unhaltbare Begriffsbestimmung wird nämlich auch die Lehre Selbst um denjenigen Charakter der Klarheit und des ächt systematischen Zusammenhangs gebracht, welcher nur aus richtigen Grundbegriffen und wohlbefestigten Prinzipien fließen kann. Es ist daher unsere Opposition kein bloßer Wort-Streit, sondern ein auf die Sache gerichteter.

In gleichem Sinne und aus ähnlichen Gründen verwerfen wir auch die Benennung: „National-Oekonomie" sofern

man von ihr denselben Begriff wie von Volks-Wirthschaft aufstellen will, und noch entschiedener alsdann, wenn man ihr das ganz maßlose Gebiet der gesammten Wohlfahrts-Erstrebung zutheilt; wornach sie — wie wir schon früher bemerkten — im Grunde identisch erscheint mit Politik in ausgedehntester Bedeutung des Wortes oder mit der gesammten Staatswissenschaft, aber dabei, wofern sie nach ihrem Namen als eigene, von der Staats-Oekonomie verschiedene, Wissenschaft gelten soll, in ein sich selbst widersprechendes Gedankending verwandelt wird.

Wir gebrauchen demnach die Benennung „National-Oekonomie" lediglich für „politische" Oekonomie, d. h. also für diejenige Wirthschaftslehre, welche den Reichthum eines im Staatsverband befindlichen Volkes, und zwar den Reichthum oder Wohlstand sowohl der Einzelnen als der Gesammtheit zum Gegenstand hat. Der Ausdruck politische Oekonomie scheint uns übrigens weit passender, weil bezeichnender, als das Wort Nationalökonomie, weil in dieser Wissenschaft eben so wenig von einer Nation (nehme man sie im genetischen oder geographischen Sinne) als von einem Volke schlechtweg, d. h. von einer Menschenmenge in einem so oder so begrenzten Land, die Rede seyn kann, sondern blos von einem zu einer Staatsgesellschaft vereinigten, also in politischem Verbande stehenden Volke. Die Benennung National-Oekonomie ist also uneigentlich; und wenn wir uns derselben gleichwohl bedienen, so geschieht es nur aus Nachgiebigkeit gegen den faktisch bereits herrschend gewordenen Sprachgebrauch, wider welchen sich aufzulehnen als Bizarrerie oder Anmaßung erscheinen könnte.

Fürwahr! jene glücklichen Nationen, welche neben dem genetischen oder geographischen auch ein gemeinsames politisches Band umschließt, wie die Engländer, die Franzosen, die Spanier u. s. w. können von National-Oekonomie reden ohne Zweideutigkeit oder Mißverstand; Nation und Staatsgesammtheit ist bei ihnen eines und dasselbe. Aber — wiewohl es eine italienische und eine teutsche Nation giebt — wer wird von einer National-Oekonomie Italiens oder Teutschlands fabeln? Wohl hat Neapel

mit Sizilien, wohl haben Sardinien, der Kirchenstaat, das Lombardisch-Venetianische Königreich u. s. w. ihre Staats-Wirthschaften; die italische Nation hat keine Gesammt-Oekonomie. Und so in Teutschland. Oestreich, Preussen, Baiern, Baden, Nassau, auch Reuß-Greiz, Schaumburg-Lippe, und Waldeck, und Lichtenstein, auch Frankfurt, und Bremen u. s. w. haben jedes seine besondere Oekonomie. Der Begriff National-Oekonomie findet aber keine Anwendung auf den Haushalt von Staaten wie Schwarzburg-Rudolstadt oder Anhalt-Köthen; und in Bezug auf das gesammte Teutschland wäre er eine Lüge. Die Oestreicher, Lombards-Venetianer, Ungarn, Böhmen und ein Theil der Polen zusammengenommen erfreuen sich einer Gesammt-Oekonomie (doch auch hier ist der Name National-Oekonomie unpassend); aber Baden und Würtemberg, Hannover und Sachsen, und überhaupt die Länder des Preußisch-Bairischen Zollvereins im Gegensaz der diesem Verein nicht angehörigen Länder haben (zur Zeit) nicht nur eine gesonderte, sondern selbst eine sich wechselseitig bekriegende, also überall keine National- sondern lediglich eine Staats-Wirthschaft.

Nach dieser Erklärung haben wir kein Mißverständniß mehr zu befürchten, wenn wir das Wort „Nationalökonomie“ oder, zu noch bestimmterer Bezeichnung, „Staats-Nationalökonomie“ — gebrauchen. Es gilt uns für gleichbedeutend mit politischer Oekonomie oder „Staats-Wirthschaft und zwar vorzugsweise für denjenigen Theil derselben, welcher die Volkswirthschaft unter Leitung der Staatsgewalt zum Gegenstand hat. Den andern Theil, welcher die Regierungs-Wirthschaft oder die Finanz umfaßt, und welchen man wohl auch Staatswirthschaft im engsten Sinne heißen mag (in weiter Bedeutung sind beide Theile darin enthalten), werden wir unter ihrer besondern Benennung, Finanzwissenschaft, als eigene Staatsdisciplin behandeln.

Beiden Theilen aber, nämlich der Volkswirthschaft unter Leitung der Staatsgewalt und der Finanz-

wissenschaft muß die rein theoretische Lehre von der Natur und den Quellen und den Vermehrungsursachen des Reichthums überhaupt — d. h. bei Einzelnen und bei Gesammtheiten — sodann, mit näherer Beziehung auf die wirthschaftliche Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Mitgliedern oder Klassen einer Staatsgesellschaft, die Lehre von der Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung jener Güter, in deren Menge der Begriff des Reichthums besteht, vorangehen. Dieselbe würde zwar, nach der Strenge der Methode, welche das gesammte Gebiet der Staatswissenschaft in die drei Haupttheile, den theoretischen, den praktischen und den historischen (Vgl. B. II. Encykl. Ueberbl. der Staatsdisciplinen §. IV. ff.) scheidet, in dem ersten, d. h. theoretischen Theil, und zwar unter der Rubrik „Staats-Physik," vorzutragen seyn; doch mag es auch passend erscheinen, sie als einen eigenen Theil der National-Oekonomie (oder Staatswirthschaft im weitern Sinn) zu betrachten und dieser demnach zwei Haupttheile, einen theoretischen und einen praktischen, zu geben, welcher leztere dann wieder unterabgetheilt werden mag in die Volkswirthschaft unter Leitung der Staatsgewalt (praktische Staats-National-Oekonomie in engerer Bedeutung) und in die Regierungswirthschaft oder Finanz. Wir haben in dem encyklopädischen Ueberblick diesen beiden Unterabtheilungen noch eine dritte beigefügt, nämlich das Militärwesen, in so fern dasselbe überhaupt der Staatswissenschaft als integrirender Bestandtheil angehört und nicht als für sich bestehendes, eigenes Fach erscheint. Wesentliche, in Rechts- und Klugheits-Prinzipien zu erkennende Analogien zwischen diesem politischen Theil des Militärwesens und der politischen Oekonomie, sowohl überhaupt als insbesondere der Finanz, rechtfertigen diese, dem Grundbegriff der Staatswirthschaft (§. 1.) durchaus gemäße, Zutheilung vollkommen, und es wird dadurch zugleich der Standpunkt wie der Umfang bezeichnet, von welchem und in welchem allein wir das Militärwesen in den Kreis der politischen Wissenschaften zu ziehen uns berechtiget glauben. Wir werden übrigens — aus Gründen, welche unten (in §. 50 der Finanz-

wissenschaft) angegeben sind — das Militärwesen gleichwohl nicht als ein eigenes Fach für sich, oder als einen eigenen Haupttheil der politischen Oekonomie, sondern blos in der Form eines kurzen Anhangs zur materiellen Finanzlehre behandeln. Dagegen wollen wir — wodurch auch in Ansehung des Umfangs etwas mehr Gleichmaß in die Abtheilungen gebracht wird — die Staats-Nationalökonomie, d. h. die Volkswirthschaft unter Leitung der Staatsgewalt, in zwei Haupttheile, den theoretischen und den praktischen, zerfällen, welchen sodann die Finanzwissenschaft (d. h. die Lehre von der Regierungs-Wirthschaft) entweder als Seitenstück jener Volkswirthschaft unter Leitung der Staatsgewalt, mithin als zweiter Theil der praktischen Staatswirthschaft, oder auch als dritter Haupttheil der Staats-Nationalökonomie im weitern Sinn dieses Wortes folgen wird.

Der ökonomischen Politik
oder
Staats - National - Oekonomie
Erster Theil.

§. 1.
Einleitung.

Die in den meisten und selbst in den gefeiertsten Lehrbüchern über Nationalökonomie vorkommenden Untersuchungen über Begriff und Wesen des Reichthums, über seine Elemente, Quellen und Erzeugungsmittel, bei Einzelnen und bei der Volksgesammtheit oder Nation, so wie über seine Vertheilung, Forterhaltung, Vermehrung und Verwendung, sind nicht nur durch die Trockenheit eines endlosen Details ermüdend, sondern großentheils auch den Charakter eitler Spizfindigkeit an sich tragend, und nur wenig fruchtbar für den praktischen Gebrauch. Fast alle haben dabei das Gepräge einer befangenen Anhänglichkeit an — selbsterdachte, oder, was in der Regel der Fall ist, durch die Autorität berühmter Meister empfohlene — Schulsysteme, und eben darum auch der Einseitigkeit; bei vielen endlich läßt sich, wenn man vorurtheilsfrei sie prüft, mancherlei Begriffs-Verwirrung und Verwechslung und, hieraus fließend, auch mancherlei

Irrthum in Prinzipien und Folgerungen augenscheinlich nachweisen. Schon die Ueberzeugung von solchen Mängeln würde uns dazu bestimmen, diese Lehre blos summarisch vorzutragen; wenn auch nicht ohnehin schon der, die gesammten Staats-Disciplinen umfassende Plan dieses Werkes uns das Gesez der Raum-Ersparung, somit der thunlichsten Kürze bei Behandlung der einzelnen Partien auflegte.

Wir werden demnach in das minder wichtige Detail der national-ökonomistischen Lehren nicht eingehen, sondern blos die Hauptbegriffe und die Hauptgrundsäze in's Klare zu sezen suchen, dabei freilich auch auf die verschiedenen, in der Schule und der Praxis herrschenden Hauptsysteme einen prüfenden Blick werfen, die uns darin erscheinenden Irrthümer oder Mißverständnisse beleuchten und zumal unsere Sorgfalt, mit Entfernthaltung jeder Spizfindigkeit und verwirrenden Künstelei, der deutlichen Beantwortung der für die ganze Lehre maßgebenden Frage zuwenden, ob und in wie ferne das, was sich über Entstehung, Erwerbung und Berechnung des Reichthums und des Einkommens Einzelner mit Wahrheit sagen läßt, auch auf den Reichthum und das Einkommen der Nation, d. h. der Gesammtheit, sich anwenden lasse?

Erster Abschnitt.

Vom Reichthum überhaupt und vom Reichthum der Einzelnen insbesondere

§. 2.

Begriffsbestimmungen.

Reichthum. Werth. Preis. Vermögen. Einkommen. Kapital.

Reichthum — überhaupt als Ueberfluß oder Fülle des werthhabenden Besizthums gedacht — ist in der Anwendung ein relativer Begriff, bezogen nämlich entweder a) auf damit zu befriedigende Bedürfnisse, oder b) auf

irgend ein natürliches oder conventionelles Maß, d. h. auf eine mehr oder weniger natürlich oder künstlich ausgedrückte Schäzung, und zwar ganz vorzugsweis nach einem Geldanschlag, oder endlich c) auf das Maß des Besizthums Anderer, d. h. also verglichen mit diesem, oder auch mit einem frühern oder spätern Zustand desselben Besizers.

Nach der ersten Beziehung ist reich, wer mehr besizt, als er bedarf, arm, wer weniger. Also mag ein Otomake, welcher einen größern Vorrath von Erdkugeln gesammelt hat, als er die Regenzeit über verzehren kann, reich, und ein Nabob, der mit allen seinen Schätzen die maßlosen Bedürfnisse seines Hochmuths, seiner Schwelgerei, wohl auch seiner Stellung und der ihm das Lebensgesez gebenden Sitte zu befriedigen außer Stand ist, arm genannt werden. So hielte sich ein genügsamer Bauer, ein bescheidener Bürger für reich, besäße er als Hauptgut den Zins von einem Zinse des, einem stolzen Großen zustehenden Capitals; und dieser Große selbst erscheint als arm, wenn sein ungeheures Vermögen gleichwohl zur Bestreitung der allseitig an ihn ergehenden Ansprüche oder auch zur Stillung der ihn beherrschenden Gelüste nicht hinreicht.

Nach der zweiten Beziehung ist freilich reicher, wer ein größeres, als wer ein kleineres Maß des Besitzthums hat; aber kein gedenkbares Maß giebt einen bestimmten Begriff oder eine klare Erkenntniß. Es giebt kein absolutes Maß selbst nur des Werthes; und dann ist erst noch derselbe Werth, je nach Verschiedenheit der Orts- und Zeitumstände und der persönlichen Verhältnisse bald viel und bald wenig.

Auch nach der dritten Beziehung ist Alles unklar und schwankend. Derselbe Mann kann in Vergleichung mit seinen Standesgenossen reich, in Vergleichung mit andern Klassen aber, und selbst in Beziehung auf seine wirklichen Bedürfnisse arm seyn. In einer Zeit, oder in einem Land, gilt so oder so viel Besiz für Reichthum, in einer andern Zeit, oder in einem andern Land für Armuth. Eine Vermehrung des Reichthums irgend einem Maße nach kann, nach veränderten Zeitumständen, verglichen zumal mit den Bedürfnissen, als Verminderung erscheinen.

Einen andern Begriff von Reichthum aufzustellen, als den

allgemeinen, daß er im Besiz von Sachen, welche Werth haben, d. h. zur Befriedigung von Bedürfnissen oder Gelüsten dienen können, bestehe, ist nicht möglich. Wir heißen nämlich eine Menge von im Besiz befindlichen Mitteln zur Befriedigung von Bedürfnissen oder Gelüsten Reichthum, ohne Unterschied, ob solche Befriedigung durch die im Besiz befindlichen Güter unmittelbar, d. h. durch sie selbst geschehe, oder mittelbar, d. h. durch Verwendung derselben zum Eintausch oder Ankauf der unmittelbaren Gegenstände des Bedarfs.

Werth ist nichts anderes, als die Tauglichkeit zur Befriedigung von Bedürfnissen oder Gelüsten. Er kann in einen objectiven und subjectiven eingetheilt werden, je nachdem er nach einem für Alle gleichen Maßstab, d. h. mit Bezug auf allgemein oder in der Regel vorhandene oder wenigstens nach ihrer Beschaffenheit allgemein erkennbare Bedürfnisse geschäzt wird, oder aber mit Bezug auf solche, die blos für Einzelne, nach deren besondern Umständen, Verhältnissen, Neigungen oder zeitlichen Lagen und Stimmungen vorhanden, oder mehr oder weniger bedeutsam oder dringlich sind. Der Werth ist ferner entweder ein absoluter, welcher in der unmittelbaren Nüzlichkeit einer Sache besteht, oder ein relativer, welcher aus ihrer Beziehung zu andern Sachen, welche man für die erste haben kann, fließt, und Tauschwerth genannt wird.

Der Werth einer Sache, verglichen mit dem Werth einer andern, wird ihr Preis genannt. Derselbe ist entweder ein reeller oder ein nomineller, je nachdem seine Größe wirklich durch Sachen ausgedrückt wird, oder aber durch eine Geldsumme. Auch kann er eingetheilt werden in den natürlichen und den Marktpreis. Der natürliche ist nach Smith gleich der Arbeit, wodurch die Sache hervorgebracht ward (was jedoch einiger Berichtigung bedarf), der Marktpreis ist derjenige, welcher nach den Gesezen des Zusammenflusses auf einem bestimmten Markte statt findet. Auf diese verschiedene Arten des Werthes und Preises werden wir später zurückkommen.

Vermögen ist die Summe des Werth habenden Besizthums, welches Jemanden zusteht; Einkommen die Summe

der periodisch (allernächst jährlich) einer Person zufließenden Güter oder werthhabenden Dinge. Man nennt lezteres das Roh-Einkommen, wenn die nöthige Vorauslage, d. h. die Gütermasse, welche zu dessen Hervorbringung verwendet werden muß, von jener Summe nicht abgezogen ist; Rein-Einkommen aber, wenn solcher Abzug bei der Berechnung gemacht ward.

Kapital nennt Smith einen jeden gesammelten (zurückgelegten) und aufbewahrten Vorrath von werthhabenden Dingen, ohne Unterschied ob dieselben zum selbsteigenen künftigen Gebrauch, oder aber zur Hervorbringung eines Gewinns oder Einkommens bestimmt sind. In engerer Bedeutung jedoch verstehen wir darunter nur diejenigen Güter oder Besizthümer, welche die Grundlage oder das Mittel einer weitern Produktion oder eines weitern Erwerbes oder Gewinnes sind, oder seyn können, ganz vorzüglich aber solche, die jenen Gewinn oder jene Produktion nicht blos ein für allemal, sondern fortdauernd oder wiederholt zu veranlassen oder zu bewirken geeignet sind.

---

§. 3.

Von den Gattungen oder Gegenständen des Besizthums.

Es sind drei Hauptgattungen des Besizthums, oder der werthhabenden Sachen (Güter) zu unterscheiden:

1) Gegenstände des unmittelbaren, selbsteigenen Verbrauchs, und zwar entweder des schnell vorübergehenden (wie Nahrungsmittel) oder des länger dauernden (wie Kleider, Hausgeräthe u. s. w.)
2) Güter (Sachen oder Kräfte), welche als Stoff oder Mittel der Erzeugung anderer dienen oder dienen können, und zwar entweder blos ein für allemal (wie ein Vorrath Wolle, woraus ein Stück Tuch gewoben wird, oder wie Saatfrucht in Bezug auf die

einmalige Erndte, oder auch die, blos einmal oder auf einen bestimmten Gegenstand zu verwendende, Arbeits-kraft, oder aber fortdauernd oder sich wieder erneuernd (wie ein beurbarter Grund, eine Werkstätte, Maschinen, Werkzeuge, auch Arbeits-Kraft und Geschicklichkeit).

Diese beiden Gattungen des Besizthums finden schon unter Einzelnen, d. h. abgesehen von allem Verkehrs statt. Auch Robinson erfreute sich derselben. Es giebt aber noch eine dritte Gattung, welche blos unter Voraussezung des Verkehrs, oder mit Bezug auf denselben statt findet, dieselbe besteht in

3) Mitteln der Anschaffung, d. h. der Erwerbung von Andern.

Solche sind entweder a) Sachen, die man selbst nicht braucht oder gebrauchen will, aber Andern gegen einen dafür zu entrichtenden Preis zum Eigenthum oder zum Gebrauch überläßt; oder b) Arbeitskräfte, die man nicht unmittelbar für sich Selbst, sondern für Andere gegen einen Sold oder Lohn in Thätigkeit sezt, oder endlich c) Geld, als das allgemeinste, bequemste und bei einem irgend vorangeschrittenen Zustand der Civilisation unentbehrlichste Anschaffungs-, überhaupt Verkehrs-Mittel. Von der Natur und Wirksamkeit dieses Geldes werden wir später mit Umständlichkeit handeln.

Von diesen drei Gattungen des Besizthums wird freilich oft die eine in die andere verwandelt, nach willkürlicher Bestimmung oder Widmung. Die zurückgelegten Gegenstände des Verbrauchs können zu Mitteln der Erzeugung oder der Anschaffung gemacht werden und umgekehrt; doch wird natürlich nur, was man nicht unbedingt braucht oder was man erspart hat, zum weiteren Produktionsmittel oder zum Tausch- oder Verkaufs-Gegenstand gemacht; und Sachen, die für die selbsteigene Verzehrung oder für unmittelbare Produktion unbrauchbar sind (wie Geld) oder deren man mehr als man verzehren, d. h. Selbst verbrauchen kann, besizt, (wie ganze Waarenlager) können nur als Anschaffungsmittel anderer Güter oder auch Arbeitskräfte nuzbringend seyn oder Werth haben.

Die Produktions- und Anschaffungs-Mittel — ohne Unterschied ob in Sachen oder Kräften bestehend — mögen mit der allgemeinen Benennung Kapital belegt werden. Desselben giebt es aber drei verschiedene Arten:

1) Das Grund-Kapital, bestehend in dem Werthe des Bodens, zumal des beurbarten, doch auch des nicht beurbarten, in so fern derselbe durch alleinige selbsteigne Kraft, d. h. als reines Geschenk der Natur, Früchte, überhaupt werthhabende Dinge, erzeugt.

2) Das fixe oder stehende Kapital, worunter Smith dasjenige versteht, welches dem Besizer nur dadurch Nuzen bringt, daß er es in Händen behält, und

3) das Betriebs- oder umlaufende Kapital, welches, nach Smiths Begriffsbestimmung dasjenige ist, welches nur durch Weggeben an Andere (oder auch durch Zerstörung behufs einer weitern Produktion) Gewinn verschafft.

Wir möchten das fixe Kapital eher dasjenige heißen, welches eine beharrliche (wenn auch nicht ewige, doch jedenfalls einige Zeit andauernde) Grundlage der Produktion oder des Erwerbs (im weitern Sinn auch des selbsteigenen — einen Werthanschlag zulassenden — Verbrauchs) ist, und das Betriebs- (überhaupt das nicht fixe) Kapital, jenes, welches schon durch einmalige Verwendung zur Produktion oder zum Erwerb (im weitern Sinn auch zum Selbstgebrauch) dem Besizer aus Händen kömmt oder zerstört (aufgebraucht) wird, demnach der Erneuerung bedarf, um abermal zu solcher Verwendung zu dienen. Beiderlei Begriffsbestimmungen sind übrigens in Bezug auf die zu unterscheidenden Gegenstände ziemlich gleichlaufend, doch möchte die unsrige mehr auf den wesentlichen Unterschied gehen. Es ist ohnehin nicht richtig, daß das gesammte Betriebs-Kapital zugleich umlaufend ist; ein sehr großer Theil desselben (wie z. B. die Saatfrucht) wird sogleich durch die erste Verwendung zerstört, und läuft also nicht um, wiewohl seine Zerstörung zur Reproduktion oder zur Umwandlung führt. Nur Tausch-Gegenstände, und ganz vorzüglich das Geld sind — jene wenigstens einige Zeit, dieses aber fortwährend — zum Umlaufe geeignet.

Eine einzelne verkäufliche (ersparte oder wie immer erworbene) Waare (wiewohl ein Geld-Kapital in ihr stecken, und auch der etwaige Erlös aus ihr als Kapital benüzt werden mag) ist an und für sich noch nicht Kapital in der engern und nach unserer Ansicht eigentlichen Bedeutung des Worts. Ein Vorrath solcher Waaren aber, geeignet, durch den Umsaz sich in einer oder der andern Gestalt zu erneuern, demnach einen sich wiederholenden Verkehrsgewinn zu veranlassen, ist ein solches und zwar ein Betriebs-Kapital. Das Haus oder Magazin, die Fässer und anderen Einrichtungen gehören zum fixen Kapital. Auch das Geld-Kapital, das in den Waaren steckt, mag, als ideale Geld-Summe betrachtet, zum fixen Kapital gerechnet werden; nur die Sachen Selbst, die da beweglich sind, kommen und gehen, verkauft und wieder gekauft werden u. s. w. und so auch die wirklichen Stücke Geld oder Münzen, sind Betriebs-Kapital.

So auch bei der Landwirthschaft. Die dauernde Einrichtung an Maschinen, Werkzeugen, Viehstand u. s. w. ist fixes Kapital; die Saatfrucht, der Dünger, die Nahrung und der Arbeitslohn der Dienstboten und Gehülfen u. s. w. machen das Betriebs-Kapital aus. Auch hier kann die ideale Geld-Summe, welche in dem Vorrath von Nahrungsmitteln für das Gesinde und in den übrigen, zur Bewirthschaftung nothwendigen, laufenden Vorauslagen steckt, als fixes Kapital betrachtet werden. Bei Demjenigen, der dasselbe dem Landwirth als ein verzinsliches, harrendes Darlehen vorgeschossen hätte, trüge es offenbar die Natur des fixen Kapitals an sich. Es hat aber dieselbe Natur auch bei dem Landwirth selbst, wenn er ein ihm angehöriges Geldkapital zum fortwährenden Betrieb der Wirthschaft bestimmt; nur daß es freilich in solchem Falle bei der Vermögensberechnung desselben Landwirths nicht mehr in Anschlag gebracht werden darf, wenn die Gegenstände, worinn es steckt, bereits als Betriebskapital aufgeführt worden sind.

Auch die Arbeits-Kraft oder Fertigkeit oder Geschicklichkeit (obwohl meist nur erwerblich durch Aufwendung eines wirklichen Geld-Kapitales neben jener von Zeit und Kraft) ist einem fixen Kapital zu vergleichen. Nur ist seine Schäz-

ung schwer, sein Ertrag aber bereits erscheinend im Arbeitslohn und Unternehmungsgewinn.

§. 4.

Von den Quellen des Reichthums und von dessen Vertheilung, d. h. von den Mitteln und Wegen des Erwerbs.

Wir haben hier zu unterscheiden zwischen den Quellen, d. h. den Entstehungsgründen des Reichthums, (oder überhaupt der werthhabenden Dinge) und den Mitteln der Erwerbung und endlich den Wegen der Vertheilung desselben. Manche werthhabende Dinge sind vorhanden und doch noch in Niemandes Besiz; manche werden hervorgebracht von den Einen, gehen aber ganz oder theilweis in den Besiz oder Genuß von Andern über.

Die Befriedigungsmittel der Bedürfnisse, oder die werthhabenden Güter werden erzeugt, oder gehen hervor nur aus zweierlei Quellen, allererst nämlich aus der Natur und dann aus der Arbeit. Es ist eine gleich seltsame Einseitigkeit, welche blos der Natur, als welche blos der Arbeit solche erzeugende Kraft zuschreibt. Es wäre thöricht, zu läugnen, daß die Natur von selbst, ohne alle menschliche Nachhilfe, eine unermeßliche Menge von Gütern erzeugt. Man gedenke nur der Wälder, der oft gediegen zu Tage liegenden Erze, der wildwachsenden Früchte und der vielen, oft ohne alle oder doch mit sehr geringer Mühe, zu ergreifenden Thiere und thierischen Produkte. Manche Natur-Erzeugnisse werden zwar, jenach den Gegenden, oder überhaupt in größerer Fülle, nur durch menschlichen Fleiß gewonnen; aber die neben solchem Fleiß wenigstens als Mitursache wirkende Naturkraft zu verkennen, ist Bizarrerie oder Verkehrtheit.

Eben so ist es abgeschmackt, die schaffende Kraft der Arbeit, die da einerseits die Naturproduktion veranlaßt und in's Unendliche vermehrt, anderseits aber den rohen Natur-Produk-

ten oft einen hundert und tausendmal erhöhten Werth verleiht, läugnen zu wollen. Der gesunde Menschenverstand reicht hin zur Widerlegung der spizfindigen physiokratischen Lehre, die solches Läugnens sich vermißt. Natur und Arbeit sind die Quellen oder ursprünglichen Erzeugerinnen alles Reichthums. Das Kapital verstärkt die Produktivkraft beider, und ist oft die Bedingung ihres fruchtbringenden Wirkens; doch sind seine eigenen Früchte bereits mit enthalten in jenen der beiden andern.

Aber nicht alle werthhabende Dinge, welche vorhanden sind, — namentlich die freien Erzeugnisse der Natur — befinden sich auch schon in Jemandes Besiz, und manches Arbeitsprodukt gehört nicht Demjenigen, welcher es schuf, sondern einem Andern. Bei den meisten Erzeugnissen endlich, sowohl der Natur als der Arbeit, findet durch die Wirkung des Verkehrs eine Theilung des in ihnen steckenden oder durch sie vorgestellten Werthes unter mehrere Personen statt. Es bleibt demnach, neben der Erzeugung der Güter oder Werthe, noch weiter zu untersuchen, wie dieselben für bestimmte Personen erworben, und wie sie unter die in ökonomischer Wechselwirkung Stehenden vertheilt werden.

Natur-Erzeugnisse werden erworben entweder durch bloße Okkupation (wie bei der Jagd und Fischerei oder bei den frei wachsenden Pflanzen) oder aber durch Anbau auf eigene Rechnung, sey es auf herrenlosem oder auf eigenem oder auch auf fremdem (etwa gepachteten) Grund.

Arbeitsprodukte aller Art werden erworben durch Arbeit auf eigene Rechnung.

Dieses ist die unmittelbare Erwerbung. Durch den Verkehr aber entsteht noch eine weitere, nämlich mittelbare Erwerbungsart, die wir im Allgemeinen mit dem Namen Tausch belegen können, obschon sie unter verschiedenen Gestalten erscheint und nach denselben auch verschiedene specielle Benennungen trägt. Durch sie entsteht auch eine vielfache Vertheilung, wenn auch nicht der Erzeugnisse selbst, doch ihres Werthes unter die verschiedenen Classen der Gesellschaft.

Man kann Sachen (und zwar entweder ihr Eigenthum

ung schwer, sein Ertrag aber bereits erscheinend im Ar
beitslohn und Unternehmungsgewinn.

---

§. 4.

Von den Quellen des Reichthums und von dessen Vert
d. h. von den Mitteln und Wegen des Erwe

Wir haben hier zu unterscheiden zwischen de
d. h. den Entstehungsgründen des Reich
überhaupt der werthhabenden Dinge) und den
werbung und endlich den Wegen der Vert
ben. Manche werthhabende Dinge sind vor
noch in Niemandes Besiz; manche werden
den Einen, gehen aber ganz oder theilwei
Genuß von Andern über.

Die Befriedigungsmittel der Bedürf
habenden Güter werden erzeugt, oder
zweierlei Quellen, allererst nämli
dann aus der Arbeit. Es ist eine
keit, welche blos der Natur, als w
erzeugende Kraft zuschreibt. Es
daß die Natur von selbst, ohn
eine unermeßliche Menge
gedenke der Wälder, der
Erze, wachsenden Früch
doch geringer Mühe
Manche
enden, oder
lichen Fleiß
stens als M
Bizarrerie

t des Reichthums der Einzelnen wie
lich wirksamen Theilung der
Geschmack oder Neigung, so
schicklichkeit, sich eine oder
nd durch sie allein d. h.
ihre Vertauschung
h hundert andere
erzeugen er
heil findet
e Gele-
ich ver-
sich durch
fen, als er
als vermocht
Besizer und
ende Bedenklich-
ufhebende, Gleich-
zu einer Theilung
ner Unternehmung mit
othigt, ihm Selbst aber
nthums oder Kapitals oder
ner Industrie erleichtert oder
yt. Endlich wird auch durch
Gebrauch von Geld oder andern
elben ausnehmend erhöht und ver-
eine vermehrte fruchtbringende Wirk-
ernehmungsgeist in allen Sphären mit
othigen Mitteln versehen und dergestalt
mtheit wie den Einzelnen eine höchst er-
Reichthums geöffnet.

oder ihren Gebrauch) gegen andere Sachen (abermals zum Eigenthum oder Gebrauch) vertauschen; eben so Arbeit gegen Arbeit, oder endlich Arbeit gegen Sachen und umgekehrt Sachen gegen Arbeit.

Jeder Tausch ist naturgemäß vortheilhaft für beide Theile (die vergleichungsweis seltenen Fälle des Irrthums oder der Täuschung oder der durch Unglück entstandenen Fehlschlagung abgerechnet); denn nur die Ueberzeugung von solchem Vortheil oder das Verlangen, einen solchen sich zu verschaffen, ist der beiderseitige Bestimmungsgrund zum Tausche. Durch ihn entstehen nun folgende Erwerbsarten:

a) Erwerbung einer für uns kostbareren oder werthvolleren (unseren zeitlichen Bedürfnissen oder Gelüsten mehr entsprechenden) Sache für eine uns minder werthe oder leichter entbehrliche oder im Ueberfluß besessene. Es geschieht dieß durch den Tausch im engern oder eigentlichen Sinn und durch Kauf und Verkauf.

b) Erwerbung von Arbeitslohn (in Naturalien oder Geld oder in werthhabenden Gegendiensten) durch Arbeit auf fremde Rechnung, d. h. im Dienst eines Andern.

c) Erwerbung von Zinsen (Darlehens-, Mieth- oder Pacht-Zinsen) für die Gebrauchs-Verleihung einer Geldsumme oder irgend einer andern verzehrbaren oder nicht verzehrbaren, fruchtbringenden oder nicht fruchtbringenden Sache.

Jede dieser drei Arten ist, wo immer nur einige Lebhaftigkeit des Verkehrs besteht, eine Tausenden und Tausenden eröffnete und in ihrer allgemeinen Wirkung auch für die Gesammtheit unermeßlich wohlthätige, auch niemals versiegende Quelle des Erwerbs. Schon der Tausch im engern Sinn (oder auch Kauf und Verkauf) bringt einerseits die Waaren (Natur- oder Arbeits-Produkte) in diejenige Hand, worin sie den meisten Werth haben, steigert also diesen Werth bis auf den höchsten Punkt, und gewährt anderseits einem Jeden, den nach irgend einer Sache gelüstet, oder der ihrer bedarf, ein, verglichen mit der selbsteigenen Erzeugung oder Herbeischaffung unendlich leichteres, ja in tausend Fällen das allein mögliche, Mittel, zu ihrem Besize zu gelangen. Er ist auch die Hauptbedingung der für die Vermehrung

der Produktion und somit des Reichthums der Einzelnen wie der Gesammtheit so unermeßlich wirksamen Theilung der Arbeit; da nun Jeder nach Geschmack oder Neigung, so wie nach Gelegenheit, Kraft oder Geschicklichkeit, sich eine oder die andere Art der Arbeit auswählen und durch sie allein d. h. durch die dergestalt erzeugten Produkte und ihre Vertauschung gegen andere sich verschaffen kann, was durch hundert andere Arbeitsarten erzeugt ward, und was Selbst zu erzeugen er nimmer im Stande gewesen wäre. Derselbe Vortheil findet auch bei der Arbeit um Lohn statt, da hiedurch die Gelegenheit zu nuzbarer Anwendung der Arbeitskraft unendlich vermehrt und dem Nichtbesizer möglich gemacht wird, sich durch den gewonnenen Sold hundertmal mehr zu verschaffen, als er durch Arbeit unmittelbar hervorzubringen jemals vermocht hätte. Dadurch wird ferner auch zwischen Besizer und Nichtbesizer eine, die sonst etwa zu erkennende Bedenklichkeit der eingeführten Eigenthumsrechte aufhebende, Gleichheit annähernd bewirkt, d. h. der erste zu einer Theilung der Früchte seines Eigenthums oder seiner Unternehmung mit seinen eigenthumslosen Gehülfen genöthigt, ihm Selbst aber die beste Benuzung seines Eigenthums oder Kapitals oder die fruchtbringende Ausdehnung seiner Industrie erleichtert oder vielmehr erst möglich gemacht. Endlich wird auch durch den gegen Zinse verliehenen Gebrauch von Geld oder andern Sachen die Nuzbarkeit derselben ausnehmend erhöht und vervielfältigt, der Ersparniß eine vermehrte fruchtbringende Wirkung verliehen, der Unternehmungsgeist in allen Sphären mit den zur Thätigkeit nöthigen Mitteln versehen und dergestalt abermals der Gesammtheit wie den Einzelnen eine höchst ergiebige Quelle des Reichthums geöffnet.

§. 5.

Vom Gelde.

Es leuchtet ein, daß weitaus die meisten Wohlthaten des Verkehrs durch das Geld vermittelt oder verwirklicht werden, daß also unter den Quellen oder Mitteln des Reichthums dieses Geld allerdings einer besondern Aufführung werth ist. Zwar pflichten wir keineswegs der, die merkantilische Schule charakterisirenden, übertriebenen Werthschäzung des Geldes bei, doch eben so wenig der zwar spizfindigen und selbst geistreichen, doch weder wahrhaft begründeten noch vielleicht ganz aufrichtigen Geringschäzung desselben, welche unter den Neuern, zumal Schmalz (Staatswirthsch. §. 147—188 u. a. a. O.) der merkantilistischen Lehre entgegengestellt hat. Bei unbefangener Betrachtung erscheint sonnenklar der hohe (privat- und national-ökonomistische) Werth des Geldes. Einige Säze zur Darstellung unserer Ansicht vom Gelde werden hier an ihrem Plaze seyn.

So lange der Verkehr auf den Tauschhandel im strengen Sinne beschränkt ist, kann er, wo nicht besonders günstige Umstände vorhanden sind, weder lebhaft in der Nähe, noch ausgedehnt in die Ferne seyn. Hier der Abgang derjenigen Waare, welche der Andere als Tauschwerth für die seinige verlangt, dort die Untheilbarkeit einer solchen Sache ohne Verminderung ihres Werthes, überall die reine Zufälligkeit oder vielfache Schwierigkeit des Auffindens derjenigen Personen, von denen wir, mittelbar oder unmittelbar, gegen unsere Besizthümer diejenigen eintauschen könnten, deren wir bedürfen, oder wornach uns gelüstet, führen bald die Menschen zur Erkenntniß, daß zur Erleichterung des Tauschgeschäftes oder überhaupt des Verkehrs ein allgemeines Vorstellungszeichen aller Waaren, oder vielmehr aller Werthe nothwendig sey; und sie haben sich auch sehr frühe bemüht, ein solches aufzufinden und in Anwendung zu sezen. Man kam auch bald nach einigen im rohen Zustand gemachten, minder glücklichen Versuchen (als mit Vieh, getrock-

nten Fischen, Kakao-Bohnen u. s. w.), auf die Bestimmung der edlen Metalle zu so wichtigem und ihrer Natur ganz anpassendem Gebrauch. Da sie in der Natur weder zu häufig noch zu selten vorhanden, und ohne Verminderung ihres Werthes nach Belieben theilbar, dabei sehr dauerhaft, ja kaum zerstörbar sind, auch an und für sich, wegen ihrer Brauchbarkeit zu manchen Zwecken des Nuzens und der Pracht, einen selbstständigen Werth besizen, der sich jedoch durch ihre übrigen Eigenschaften, die sie zum allgemeinen Entgelte tauglich machen, noch wesentlich erhöht: so ist die Uebereinstimmung aller Nationen in ihrer Anerkennung als solches gleich natürlich wie vernünftig gewesen. Die unter öffentlicher Autorität geschehende Ausprägung der Geldmünzen war nothwendig zur Erhöhung ihres Credits und zur Sicherung gegen Irrthum oder Betrug.

Wir wollen nicht darüber streiten, ob das Geld blos der allgemeine Werthmesser, oder ob es das allgemeine Vorstellungszeichen der Werthe (Sachen und Kräfte) oder ob es das Unterpfand für solche Werthe oder auch schlechthin eine Waare (ein werthhabender Tauschgegenstand) sey; denn wir glauben, daß diese Eigenschaften sämmtlich ihm angehören, und daß die spizfindigen Untersuchungen über das etwaige Vorherrschen der einen oder der andern Eigenschaft von keinem praktischen Nuzen sind. Wir wollen blos die wohlthätigen Wirkungen des Geldes auf die National-Oekonomie beleuchten.

Der Verkehr mit allen seinen unermeßlichen Vortheilen und allen Arten seines Gewinnes, oder der durch ihn geschaffenen Reichthümer ist — in einiger Ausbreitung oder nennenswerthen Wirksamkeit — nur möglich durch Geld, durch dieses allgemeine Tauschmittel, weil gleichförmige, Allen verständliche Bezeichnung des Werthes oder Preises der Sachen und die Bürgschaft für solchen Werth (nicht eben durch Convention, sondern vielmehr durch vernünftiges Anerkenntniß) in sich enthaltend. Das Geld stellt vor und vertritt die Stelle, d. h. theilt die Natur und Wirksamkeit, von allen oben aufgeführten Gattungen des Reichthums oder Besizes, es ist sowohl Kapital als Verbrauchsgut, und sowohl

Mittel der Erzeugung als der Anschaffung was immer für anderer Güter; es ist der deutlichste Ausdruck und die beste Verwirklichung des Tauschgewinns, des Arbeitlohns und der Zinse; es hält den Besiz des Werthes aller Dinge fest, oder verschafft das Mittel, Dinge, welche nicht lange zu erhalten sind, (z. B. Getreide) oder die man gerade nicht brauchen kann (weil man sie etwa im Ueberflusse besizt) in gesichertem, fortdauernden, und stäts nuzbaren, d. h. eine nüzliche Anwendung gestattenden, Besize zu bewahren. Es ist also das trefflichste, ja oft das einzige Mittel der bereichernden Ersparniß; es ist ein Vervielfältigungs-Mittel des Sachen-Werthes, indem es neben der Sache, deren Werth es ausdrückt, oder für welche man es empfing, fortbesteht, und eine Art von Fortbesiz derselben Sache, oder überhaupt von Sachen, gewährt; es ist in Wahrheit der belebende Nahrungssaft für die Wirthschaft der Einzelnen und der Gesammtheit, die Bedingung ihres Wohlstandes, ja oftmals ihrer Erhaltung. Mit Recht also wird ihm ein höchst großer Werth beigelegt, mit Recht wird es als ein besonderes Element, und als besondere, mächtig wirkende, Ursache des Reichthums aufgeführt. Nicht als Natur-Produkt und nicht als Arbeits-Produkt (obschon es allerdings beides ist) wird es betrachtet, sondern als ein, neben diesen beiden bestehendes, weiteres und zwar blos durch den Verkehr Bedeutung und Daseyn erhaltendes Reichthumselement nämlich eigens als Geld, d. h. als Vorstellungszeichen und wirksame Stellvertretung beider andern und zugleich auch als Ausdruck des Tauschgewinns nach allen seinen Arten, und als vorzüglichstes Mittel, solchen Gewinn wiederholt zu realisiren, ihn fest zu halten, und an die Stelle aller vergänglichen oder entbehrlichen Güter ohne Werthverminderung ein dauerndes und nothwendiges oder stäts nüzliches Gut zu sezen.

Das Geld ist reell mehr werth, als irgend eine bestimmte Sache von gleichem Nominal-Werth. Denn habe ich die lezte, so habe ich nur sie und nichts Anderes und es ist mir weit schwerer, durch ihre Veräußerung irgend was anderes, dessen ich etwa bedarf, zu erwerben als durch Geld. Denn dazu muß ich sie entweder vertauschen gegen

das, was ich verlange, was sehr schwierig und nur selten möglich ist, oder ich muß sie zuerst verkaufen, und dann mit dem Erlös das Verlangte kaufen ꝛc. Ich habe also anstatt eines Geschäftes derselben zwei, und wovon das erste (das Verkaufen) weit schwieriger oder mißlicher ist, als das zweite (das Kaufen), indem es immer mehr Liebhaber zu meinem Geld als zu meinen Sachen giebt.

Es ist nicht wahr, daß, wie Schmalz sagt, „der Besizer von Sachen nie arm sey, weil man für Sachen immer auch Geld haben könne; denn in der Regel ist wohl das Geld immer verkäuflich, nicht aber die Sachen, und jener ist arm, welcher nicht haben (oder nur um allzu hohen Preis haben) kann, wessen er bedarf. Ein solches kann dem Rittergutsbesizer, welchen Schmalz als Beispiel aufstellt, allerdings begegnen. Er kann zu Grunde gehen, wenn er in gewissen Zeiten und Lagen kein Geld hat, womit er Steuern bezahlen, Gläubiger befriedigen, Arbeitslohn und andere Kosten der Bewirthschaftung bestreiten soll.

Auch ist's nicht wahr, daß, weil mit der Menge des Geldes auch der Preis der Dinge steigt, durch Vermehrung des ersten der Reichthum doch nicht größer werde. Denn solche Preissteigerung ist stäts nur lokal; dem Geldbesizer aber stehen alle Märkte der Welt, auch die wohlfeilsten, offen. Er erscheint also als Herr und Eigenthümer der kostbarsten Produkte aller Zonen und Völker. Geld ist hiernach nicht blos Vorstellungszeichen oder Stellvertretung der im Schooße einer oder der andern Nation vorhandenen Güter, sondern aller Güter der Welt, und nicht blos ein Theil des National-Reichthums, sondern wirklich des Welt-Reichthums.

Was wir von Einzelnen bemerkten, ist auch für Nationen wahr. Eine geldreiche Nation, z. B. die brittische, macht sich Gut und selbst Blut aller Fremden zinsbar und mag durch ihr Gold zur Herrschaft der Welt gelangen.

Zwar ist nicht zu läugnen, daß das Geld, wie eine Flüssigkeit, wenn es irgendwo sehr angehäuft ist, von Selbst das natürliche Niveaux wieder herzustellen sucht, d. h. eine Geneigtheit hat, dahin sich zu ergießen oder zurück zu fließen, wo desselben nur wenig ist. Doch leidet der Saz auch man-

cherlei Beschränkung; und jedenfalls geschieht die Wiederherstellung nicht schnell; ja, sie kann durch politische Maßregeln oder Verhältnisse und durch kluge Handelsleitung gehindert oder sehr lange verzögert werden. So lange sie aber nicht geschehen ist, dauern die Vortheile des Geldreichthums für die Nation fort, und wenn sie auch ihren Ueberfluß allmählig den geldärmern Ländern zusendet, so empfängt sie dafür die Produkte derselben oder die Dienste ihrer Bewohner als volle Werth-Vergütung. Nicht minder kann sie jenen Ueberfluß in fixes Kapital mancherlei Art verwandeln und dadurch neue Reichthumsquellen für die längste Zeit sich verschaffen; oder sie kann ihn im Ausland als Aktiv-Kapital anlegen, und die Zinsen desselben als einen ständigen Tribut von den fremden Ernten und Arbeitsprodukten empfangen.

Soviel von dem wahren und durchaus nicht wegzuraisonnirenden Werthe des Geldes. Welches aber die geeigneten Mittel seyen, sich desselben immer mehr oder doch genug zu verschaffen und zu erhalten, und ob insbesondere das Merkantilsystem dazu geeignet sey, davon, dann überhaupt von mancherlei Verschiedenheit, die sich, in Bezug auf Geldinteressen, zwischen Einzelnen und der Gesammtheit oder der Nation erkennen läßt, werden wir später handeln.

---

§. 6.

Fortsezung.

Ob das Geld ein allgemein giltiger Werthmesser sey?

Hier wollen wir noch die Frage erörtern, ob und in wie fern das Geld als richtiger, allgemein giltiger Maßstab der Werthe zu betrachten, oder welches Verhältniß zwischen dem in Geld ausgedrückten, daher nominellen und dem sogenannten reellen, d. h. die Wirklichkeit darstellenden, Preise sey.

Es wäre höchst wünschenswerth und für die Auflösung

mancher wichtiger nationaldkonomistischer Probleme vielfach aufklärend, wenn man einen immer und überall anwendbaren und allenthalben gleich richtigen Werthmesser, der hiernach als allgemein gültiger Maaßstab dienen könnte, besäße. Allein einen solchen aufzufinden ist wohl unmöglich. Der Hauptcharakter der Werthe, absolut betrachtet, welcher nämlich in der Tauglichkeit zur Befriedigung von Bedürfnissen oder Gelüsten besteht, giebt hier durchaus keinen anwendbaren Maßstab an die Hand, nicht nur weil die Bedürfnisse und Gelüste Selbst, nach ihrer Wichtigkeit oder Dringlichkeit, keine deutliche Messung oder Abwägung zulassen, sondern auch weil vom streng wirthschaftlichen Standpunkt nicht sowohl der absolute Werth in Betrachtung kommt (da sonst z. B. das Wasser oder die Luft, die in der Regel gar nichts kosten, in der Stufenleiter fast zu oberst stehen müßten), als vielmehr nur der relative, d. h. der einer Sache in Vergleichung mit andern zukommende. Nun müßten wir also eine Sache auffinden, deren Werth oder reeller Preis immer und überall der nämliche wäre, daher mittelst der Vergleichung mit den unter sich vielseitig wechselnden Preisen der übrigen Dinge auch den jedesmaligen reellen Preis der lezten bestimmte; aber eine solche Sache giebt es nicht, und alle Versuche sie aufzufinden, müssen vergeblich bleiben, da die Vergleichung der ökonomisch in Anschlag kommenden Werthe immer gegenseitig und allseitig statt findet, es also überall blos relative Werthe giebt, und ein blos relativer nicht zugleich absolut seyn kann.

Zwar hat man allernächst zwei Dinge als angeblich beharrliche reelle Werthe und daher zur Messung des Werths aller übrigen geeignete darzustellen gesucht, Getreide und Arbeit. Allein, was das erste betrifft, so ist sein wahrer Tauschwerth zwar — ungeachtet der Wandelbarkeit seines Preises in kurzen Zeiträumen, zumal wegen des Wechsels von fruchtbaren und unfruchtbaren Jahren — in Bezug auf längere Zeiträume und in einem und demselben Land, beharrlicher als jener des Geldes; aber auch hier nicht ohne vielfache Ausnahmen und Abweichungen und dann durchaus nicht in Bezug auf viele Länder zugleich oder die ganze Han-

delswelt zusammengenommen. Schon die veränderte Lebensweise eines Volks oder einzelner Klassen desselben, die Vermehrung anderer Nahrungsmittel, veränderte Methoden des Anbaues oder neue Richtungen des Handels mögen den reellen Tauschwerth wie den Nominalwerth des Getreides in demselben Lande erhöhen oder erniedrigen; noch weit größere Schwankungen und Abweichungen aber erscheinen dem auf weitere Räume gerichteten Blick. Boden und Klima, Beschäftigung, Nahrungsart, Sitten und Handelslage, und andere Umstände wirken so mächtig und mannigfaltig auf den reellen wie auf den nominellen Tauschwerth des Getreides in den verschiedenen Ländern und auf das vielseitig wechselnde Verhältniß solches Werthes zu jenem der (ähnlichen Veränderungen unterworfenen) übrigen Waaren ein, daß die Idee, dasselbe als allgemeinen wahren Werthmesser aufzustellen, für durchaus unhaltbar erklärt werden muß.

Nicht minder unhaltbar aber ist auch die, wiewohl von Smith sehr scharfsinnig vertheidigte, Lehre, daß die Arbeit der einzig wahre reelle Preis oder Werthmesser der Waaren sey. Denn ausserdem, daß die gemeine, (d. h. grobe Taglöhner- oder niedere Fabrik-) Arbeit niemal zum Werthmesser aller Waaren, also auch derjenigen, welche nur aus feinerer, künstlerischer, demnach theurerer Arbeit hervorgehen, bestimmt, und zwischen gemeiner und künstlicherer oder zugleich auch geistiger Arbeit und eben so zwischen dem Lohne beider keine, den Werth-Unterschied mit Klarheit bezeichnende, Vergleichung angestellt werden kann: so ist selbst der gemeine Arbeitslohn nach Zeiten und Orten unendlich verschieden, weil abhängig von der Menge oder Seltenheit der Arbeit Suchenden und der Arbeit Bedürfenden, sodann abermal von der in einem Lande herrschenden frugalern oder luxuriösern Lebensweise, eben so von politischen und Handels-Verhältnissen u. s. w. Und endlich ist, wie Smith Selbst bemerkt, der Arbeitslohn nur ein Element des Waaren-Preises; es kommen dazu noch die Zinse des Betriebs- oder des fixen Kapitals und in Bezug auf die Naturprodukte die Landrente; und das Verhältniß dieser drei Elemente zu einander, mithin das, was reiner Arbeitslohn ist, kann nur selten mit Klarheit ermittelt werden.

Daher erscheint das Geld, wiewohl es allernächst nur den Nennpreis der Waaren bestimmt, und auch wirklich von wandelbarem Tauschwerth verglichen mit diesen ist (schon wegen seiner wechselnden Anhäufung oder Seltenheit in einem oder dem andern Lande und mehr noch wegen der nach Zeiträumen sehr verschiedenen Menge des in der Handelswelt überhaupt vorhandenen [Metall- oder Papier-] Geldes und endlich auch wegen der auf den Geldwerth zurückwirkenden Werth-Veränderungen unter den Sachen), doch noch unter allen gedenkbaren Werthmessern der zum Ausdruck auch des reellen Preises wenigstens annähernd tauglichste. Der Geldpreis nämlich ist (wie selbst Smith anerkennt) für's Erste auf demselben Markt und zu derselben Zeit immer zugleich auch der reelle, d. h. mit derselben Geldsumme kauft man auf solchem Markt auch in den verschiedensten Waaren immer denselben reellen Werth. Sodann ist auch auf verschiedenen und von einander entfernten Märkten doch zu einer und derselben Zeit, wenigstens in Ansehung der unkostspielig zu verführenden Waaren, der Nenn-Preis nicht sehr verschieden, folglich abermal dem reellen Werth überall nahe kommend; und fände auch eine bedeutende Abweichung statt, so ist dieselbe großentheils aus dem, je nach den hier und dort verschiedenen Produktionskosten, gleichfalls hier und dort verschiedenen wirklichen oder reellen Werth derselben Waaren zu erklären; wo aber nicht, da fließt der höhere oder niedrigere Nenn-Preis freilich aus der Menge oder Seltenheit des Geldes auf diesem oder jenem Markt, und ist in so fern kein richtiger Ausdruck des reellen Werthes mehr, doch läßt sich, da solches Verhältniß meist zu Tage liegt, der reelle Preis aus dem nominellen ohne viele Schwierigkeit wenigstens annähernd schäzen, der Werthmesser sonach zur Nothdurft rektifiziren. Eben dasselbe kann geschehen in Ansehung des nach Zeiträumen verschiedenen Nennpreises. Denn das Verhältniß der Geldmenge in einer Zeit zu jener in einer andern ist gleichfalls, wenigstens einigermassen, bekannt, und hiernach die annähernde Reduktion des z. B. vor Jahrhunderten bestandenen Nenn-Preises auf den heutigen, welcher zugleich den reellen ausdrückt, nicht sonderlich schwer, jedenfalls weit

leichter und eine klarere Anschauung gebend, als bei dem Getreide oder bei der Arbeit oder bei irgend einem andern Werthmesser jemals geschehen könnte.

---

§. 7.

Von der Berechnung des Vermögens und Einkommens.

Ein allgemeiner Maßstab ist zumal nothwendig für die Berechnung des Vermögens und Einkommens, in so weit überall eine solche Berechnung geschehen kann. Dieses ist nun wenigstens bei Einzelnen der Fall und bei kleinern Gesammtheiten. Ob auch bei Nationen, werden wir später untersuchen.

Das Vermögen im engern Sinn besteht in der Summe alles einer Person zugehörigen werthhabenden Besizthums, im weitern Sinn gehört dazu noch die Erwerbsfähigkeit, d. h. Titel und Fähigkeit zu irgend einem Empfang oder Erwerb. Jenes — das Besizthum — läßt eine Schäzung und Zusammenrechnung allerdings zu; diese — die Erwerbsfähigkeit — ist solcher bestimmten Schäzung theils weniger, theils gar nicht empfänglich.

Das Einkommen besteht in dem periodischen — in der Regel jährlichen — Ertrag der Besizthümer und der Arbeit so wie auch aller übrigen Empfangs-Titel und Quellen. Die Schäzung und Berechnung, hier wie bei dem Besizthum, geschieht durch Anlegung eines allgemeinen Maßes an alle Gegenstände, woraus Vermögen oder Einkommen bestehen, und durch Summirung des geschäzten Nenn-Werthes derselben.

Aus den oben bemerkten Gründen kann, zumal wenn das Vermögen oder Einkommen des Einen auch verglichen werden soll mit jenem der Andern, und überhaupt wenn es aus ungleichartigen Elementen oder Quellen besteht oder fließt, kein anderer Maßstab anwendbar für die Berechnung seyn, als

jener des Geldes. Die Summe der nach solchem Maßstab bestimmten Nennwerthe drückt dann zugleich, für eine gegebene Zeit und einen gegebenen Raum oder Markt, den reellen Werth wenigstens annähernd richtig aus und hiedurch ist die Aufgabe gelöst.

Daß bei der Vermögens-Berechnung das passive vom aktiven muß abgezogen werden, versteht sich von Selbst. Schulden sind eine wirkliche Verminderung des Vermögensstandes; denn die Sache, deren Werth einem Andern gehört, ist, wenn auch in meinem Besiz, doch nicht in meinem Vermögen, d. h. mir nicht zugehörig.

Bei der Berechnung des Einkommens muß zwischen rohem und reinem Einkommen unterschieden werden. Das rohe Einkommen nämlich begreift in sich Alles, was in einem gegebenen Zeitraum (nach der natürlichsten Bestimmung in einem Jahr) aus was immer für Quellen Jemanden an werthhabenden Dingen zufließt, ohne Unterschied also ob Gabe der Natur oder Arbeitsprodukt oder Verkehrsgewinn, und ohne Unterschied der Mittel und Wege, wodurch oder worauf die Einnahme erzielt ward, folglich ohne Abzug der Unkosten oder Vorauslagen, welche zu ihrer Gewinnung erforderlich gewesen. Wird dagegen solcher Abzug gemacht, und wird weiter, was zur Bezahlung von Passiv-Zinsen, überhaupt von auf dem Vermögen lastenden Privatschuldigkeiten, alljährlich zu entrichten ist, gleichfalls von dem Roh-Einkommen abgezogen, so heißt, was alsdann noch übrig bleibt, das Rein-Einkommen.

Bei der Privat-Wirthschaft ist diese Unterscheidung einfach und deutlich, bei jener der Nation, wie wir später zu zeigen versuchen werden, führt sie mancherlei Zweifel und Schwierigkeiten mit sich.

Das reine Einkommen oder vielmehr den reinen Ertrag von Grund und Boden nennt man die Landrente. Sie besteht in dem Ueberschuß der Früchte desselben (d. h. ihres Werthes) über sämmtliche Vorauslagen des Anbaues. Am natürlichsten erscheint sie in dem für die Nuznießung des Bodens zu entrichtenden Pachtschilling. (Sind aus diesem

Pachtschilling gewisse Gefälle oder auf Grund und Boden radizirte Lasten zu bestreiten, so wird eben die Landrente zwischen den Gefällbeziehern und dem Grundeigenthümer getheilt; es wird daher durch solche Lasten zwar das reine Einkommen des Grundbesizers, nicht aber der reine Ertrag des Grundes, verringert). Der Pächter bezieht den Gesammtbetrag der Ernte als Roh-Einkommen; aber er hat davon abzuziehen allererst den Pachtschilling, und sodann noch alle Unkosten des Anbaues, als Saatfrüchte und Dünger, Arbeitslohn, Unterhaltung der wirthschaftlichen Gebäude, Geräthschaften und Einrichtung u. s. w. überhaupt das ganze auf die Bewirthschaftung zu verwendende Betriebs-Kapital und die nach einer Durchschnittsberechnung sich jährlich herausstellende Abnüzung oder Zerstörung des demselben Zwecke dienenden fixen Kapitales. (Hat der Herr einen Theil solcher Unkosten, z. B. die Unterhaltung der Gebäude, zu bestreiten, so wird er einen entsprechend höhern Pachtschilling beziehen, aber derselbe enthält dann nicht mehr blos die reine Landrente, sondern auch den Ersaz jener Vorauslagen in sich). Der Betrag der Ernte, welcher dem Pächter nach dem Rückersaz aller bemerkten Vorauslagen noch übrig bleibt, macht sein reines Einkommen aus, und er wird dasselbe theils als Arbeitslohn (für seine und seiner Familienglieder eigene Arbeit), theils als Kapitalzins (von dem in der landwirthschaftlichen Einrichtung steckenden und Ihm gehörigen fixen und Betriebs-Kapital), theils auch, wenn man so will, als Unternehmungs-Gewinn in Empfang schreiben. Der lezte jedoch kann füglich unter den allgemeinen Begriff von Arbeitslohn gebracht werden; denn er ist für den Erwerber wirklich das Produkt seiner theils geistigen, theils körperlichen, mehr oder weniger angestrengten, mehr oder weniger geschickten und mehr oder weniger glücklichen Arbeiten. Wenn er daher den gemeinen Arbeitslohn nach Umständen auch um Vieles übersteigt, so entsteht daraus keine wesentliche Verschiedenheit, denn im Grund ist jede Arbeit auf eigene Rechnung eine Unternehmung, d. h. eine Arbeit auf gut Glück, deren Lohn nämlich nicht schon vorhinein vertragsmäßig oder wie immer sonst bestimmt ist, sondern von dem Erfolge abhängt.

Wird der Grund vom Eigenthümer Selbst bewirthschaftet,

so bezieht derselbe neben der Landrente auch noch den sonst dem Pächter zufallenden Arbeislohn (und Unternehmungsgewinn) sammt dem Zinse des seiner Wirthschaft gewidmeten fixen und Betriebs-Kapitals. Alle diese Faktoren gehören zu seinem reinen Einkommen, doch nicht mehr zum Rein-Ertrag des Grundes, wie denn überhaupt zwischen Rein-Ertrag und reinem Einkommen ein wesentlicher (sehr oft übersehener oder nicht hinreichend beachteter) Unterschied besteht. Das Einkommen bezieht sich auf die Person, welcher ein solches zufällt, der Ertrag auf die Sache, von welcher es abfließt. Von dem Grunde aber fließt blos die Landrente ab, die anderen genannten Posten sind die Früchte der Arbeit und des Kapitals. Das Einkommen des Landwirths beträgt also in der Regel weit mehr als die Landrente. Doch giebt es auch Umstände, worin es kaum so viel oder gar noch weniger beträgt, namentlich wenn der Bauer mit Schulden überlastet ist. Dieselben haben keinen Einfluß auf die Landrente; der Boden Selbst fühlt das Gewicht solcher Lasten nicht; seine Ergiebigkeit bleibt sich immer gleich. Aber der Bauer, der jezt etwa den größern Theil der Ernte dem Gläubiger als Zinsen zu entrichten hat, behält mitunter von dem vereinten Ertrag des Bodens und der Arbeit nicht einmal soviel mehr übrig, als die Landrente ausmacht.

Aehnliches findet bei dem Gewerbsmann, Fabrikanten und Handelsmann statt. Das reine Einkommen derselben als solcher besteht in dem Gesammtwerth der Produkte ihrer Industrie oder der gemachten Tauschgewinnste, wenn davon zuvörderst alle zu deren Hervorbringung oder Erlangung aufgewendeten Unkosten oder Vorauslagen, sodann auch die Zinse des in ihrem Gewerb oder Handel steckenden Kapitales * ohne Unterschied ob dieses Kapital ihnen Selbst oder Andern gehört — abgezogen wurden. Das, was nach solchem Abzug noch erübrigt, mögen sie als Arbeitslohn oder als Unternehmungsgewinn sich in Einnahme schreiben; es kömmt eines auf das andere heraus. Gehört aber das Gewerbs- oder Handels-Kapital Ihnen selbst an; so beziehen sie die Zinse desselben in der Eigenschaft als Kapitalisten,

nicht aber als Gewerbsleute, und der Betrag solcher Zinse ist wohl ein Theil ihres Rein-Einkommens, nicht aber des Rein-Ertrags ihrer Unternehmung.

Der Kapitalist bezieht als Rein-Einkommen die Zinse seines ausgeliehenen Geld- oder Sachen-Kapitals, nach Abzug der — bei ihm in der Regel nicht sehr bedeutenden — Verwaltungs-Kosten. Eben so der aus irgend einem Titel (jenen des Arbeit-Soldes ausgenommen) eine Pension, Apanage oder wie immer benannte Rente genießt, eben diese Rente.

Der Arbeiter auf fremde Rechnung oder im Dienst eines Arbeitsherrn hat zum Rein-Einkommen seinen Arbeitslohn nach Abzug der für seinen Dienst, d. h. zum Behuf seiner Lohnarbeit, zu machenden Auslagen, als an Werkzeug, mitunter auch an Material oder wie immer benannten Hülfsmitteln.

Zweiter Abschnitt.

Vom Nationalreichthum.

---

§. 8.

Einleitung.

Wir haben bisher theils die allgemeinsten Begriffe von Wirthschaft und Reichthum überhaupt aufgestellt, theils dieselben in ihrer Beziehung auf Einzelne beleuchtet. Es liegt uns jetzt ihre Anwendung auf die Nationen ob. Große Schwierigkeiten begegnen uns hier, unendliche Verschiedenheiten walten ob zwischen Privat- und National-Reichthum und die

Begriffe vom lezten sind dabei höchst schwankend und der abweichendsten Bestimmungen empfänglich. Wesentliche Irrthümer, ja Verkehrtheiten sind daher unvermeidlich, wenn wir nicht vor Allem jene Verschiedenheiten uns klar machen und diese Begriffe einer unbefangenen Kritik unterwerfen.

Das Inventarium eines Privat-Vermögens, wenn es auch groß und aus verschiedenen Elementen bestehend ist, und so auch die Berechnung des (Roh- und Rein-) Einkommens eines Einzelnen läßt sich mit Bestimmtheit und Klarheit fertigen. Für die mannigfaltigsten Güter, welche hier in Betrachtung kommen können, giebt es einen ziemlich zuverläßigen allgemeinen Maßstab, nämlich das Geld, und die berechnete Summe drückt die wirkliche Größe beider (des Vermögens wie des Einkommens) auf eine Allen verständliche und auch praktisch bedeutsame Weise aus. Aber ganz anders verhält es sich mit dem National-Reichthum und Einkommen. Die Faktoren, woraus dieser Reichthum besteht, sind theils einer klaren oder zuverläßigen Berechnung gar nicht empfänglich, theils keine Anwendung eines gemeinschaftlichen Maßstabes zulassend, zumal zur Schäzung nach Geld durchaus ungeeignet. Dabei ist der Begriff der Nation Selbst vieldeutig (einmal nämlich blos eine so oder anders bestimmte Menge in wirthschaftlichen Wechselverhältnissen Stehender und das anderemal eine auch zur Staatsgesellschaft vereinte Menschenmenge bezeichnend) und daher auch jener ihrer Wirthschaft und ihres Reichthums; und endlich lassen zur Betrachtung oder Schäzung des lezten wesentlich verschiedene Standpunkte sich aufstellen, woraus dann nothwendig auch gleich verschiedene Ergebnisse fließen. Kömmt hiezu der verwirrende Streit der Schulen, die großentheils unlautere praktische Richtung der Staatsmänner und hier wie dort auch manche Inconsequenz und manch' hartnäckiges Festhalten an Vorurtheil oder Schlendrian.

Wir wiederholen zuvörderst, daß wir bei unserer Lehre vom Nationalreichthum keineswegs ein Volk schlechthin, oder den Inbegriff der Bewohner eines wie immer begrenzten Landes oder dieses Land Selbst im Auge haben, sondern stets nur ein zum Staat vereintes Volk, eine politi-

sche Gesammtpersönlichkeit, bestehend aus der rechtlich verbundenen Gesammtheit Selbst und ihren Gliedern. Zwar läßt sich wohl auch eine Schätzung oder Berechnung des Reichthums eines nicht als Staat gedachten Landes, oder einer — von natürlichen oder willkürlichen Grenzen umfangenen — Gegend und ihrer Bewohner denken, z. B. eines Flußgebietes, oder einer Gebirgsstrecke oder eines wie immer bezeichneten Bezirkes. Es läßt sich nämlich der Flächenraum desselben und die Morgenzahl der verschiedenen Arten seines bebauten und unbebauten Bodens angeben, hieraus dann die Summe oder der Werth der jährlich darauf erzeugten oder auch von der Natur freiwillig gespendeten Früchte ermitteln, und ebenso die Summe der Arbeitsprodukte d. h. der, durch den Gewerbfleiß der Bewohner den Naturprodukten ertheilten, Werth-Erhöhung wenigstens annähernd bestimmen. Aber die dergestalt herausgebrachte Totalsumme des Vermögens und Einkommens der den fraglichen Bezirk bewohnenden Bevölkerung giebt uns doch keinen klaren Begriff von derselben Reichthum. Denn, ohne daß solche Summe sich verändere, können, je nachdem die Vermögens-Vertheilung beschaffen ist, Wohlhabenheit oder Dürftigkeit bei der Mehrzahl der Bewohner zu finden seyn; und der Ausdruck: das Volk dieses Bezirkes sey reich, während etwa nur einige Wenige überaus reich, die Allermeisten aber in Armuth schmachtend wären, würde doch sicherlich ein sehr uneigentlicher seyn. Sodann könnten aus jener Vermögensberechnung nimmermehr praktische Resultate für die sogenannte Volkswirthschaft des fraglichen Landes gezogen werden. Denn zum Thun oder Unterlassen desjenigen, was etwa für den wirthschaftlichen Gesammtvortheil räthlich oder wünschenswerth erschiene, gäbe es für die Einzelnen, von denen jeder nur seinen eigenen Vortheil, wenn auch auf Unkosten der Uebrigen, zu befördern geneigt ist, kein gedenkbar wirksames Motiv; und eine Autorität, die da im Namen der Gesammtheit zu befehlen oder auch nur anzuordnen, zu veranstalten oder zu ermuntern hätte, bestünde ja, nach der besagten Voraussezung, nicht. Höchstens könnte also die angeführte Berechnungsweise etwa bei Vertauschungs- oder Erwerbs-Projekten einer Provinz oder eines Theiles derselben, als eine statisti-

sche Angabe von Interesse seyn, oder auch, in Bezug auf die polizeiliche Vorsicht z. B. für die Sicherstellung des Nahrungsbedarfs irgend einer Gegend, oder für einen Feldherrn, welcher die Unterhalts-Mittel für ein etwa in Cantonnirung zu legendes Heer zu berechnen hätte, u. dgl., als eine schäzbare Notiz erscheinen; aber für die eigentliche Staats-National-Oekonomie wäre sie unfruchtbar, weil nimmer den Reichthum einer Gesammtheit, sondern blos die Vermögenssumme eines Haufens oder einer Anzahl von Einzelnen darstellend.

§ 9.

Was ist Nationalreichthum?

Man kann den Nationalreichthum betrachten entweder von dem streng wirthschaftlichen Standpunkt, oder zugleich von einem allgemeinern politischen.

Nach dem ersten Standpunkt besteht der Nationalreichthum (hier eigentlicher Staats-Reichthum zu nennen) zuvörderst in der Summe des von der Staatsgesellschaft für sich selbst vorbehaltenen Gesammt-Besizes, Domainen, in weitester Bedeutung des Wortes, sodann noch in den übrigen Titeln oder Quellen der Staats-Einnahme, als in den einen Ertrag abwerfenden Regalien und in den nach einem wirklich bestehenden Steuersystem erhobenen oder möglicherweise (d. h. nach sowohl rechtlicher als physischer Möglichkeit) zu erhebenden Steuern. Diese Steuern nämlich, sammt dem Ertrag der Regalien, (worunter zumal das Zoll-Regal auch aus dem Ausland sich Einkünfte verschafft) und der Domainen bilden das Staats-Einkommen, und das solchem Einkommen zu Grunde liegende Besizthum oder Recht das Staats-Vermögen. Der Staat nämlich, oder die durch den bürgerlichen Gesellschaftsvertrag gegründete Gesammtpersönlichkeit hat das Recht, die zur Zweckerreichung nöthigen pekuniären und Natural-Leistungen von ihren Mitgliedern nach dem Gesez der gesellschaftlichen Gleichheit, d. h. Verhältnißmäßigkeit, einzufordern, und die

Glieder des Staates sind in Ansehung solcher Beiträge die Schuldner des gemeinen Wesens. Daher gehört die Summe der Beiträge allerdings zum Einkommen und der bleibende Forderungstitel und auch die Ergiebigkeit der Quelle, woraus die Forderung zu befriedigen ist, allerdings zum Vermögen des Staates. Aber die rechtliche Forderung kann niemal bis zum Ganzen des Privatvermögens der Mitglieder ansteigen, weil sonst der Zweck des Staates, Sicherheit und Erhaltung Aller, dadurch aufgeopfert, daher der Staat mit sich Selbst in Widerspruch gesezt würde, und weil die Einforderung des Ganzen (auch blos die Einforderung des nach bestrittenem Lebensunterhalt jedes Einzelnen noch übrigen Ganzen) schon in der Form gegen die gesellschaftliche Gleichheit liefe, welche nämlich will, nicht daß Jedem Gleiches — hier also Nichts — gelassen, sondern daß von Jedem im Verhältniß dessen, was man ihm läßt, d. h. was er besizt, gefordert werde. Das Eigenthum des Einzelnen, wie seine Persönlichkeit, ist demnach selbst gegenüber dem Staate giltig, selbstständig und unantastbar. Es gehört also dieses Eigenthum nicht zum Staatsreichthum, sondern höchstens kann ein Mit-Eigenthum, beschränkt auf eine mäßige, nach Bedürfniß und Umständen und in Uebereinstimmung mit dem Rechtsgesez zu bestimmende Quote, demselben zugeschrieben werden, richtiger jedoch blos ein, durch eben jene Rücksichten bestimmtes oder beschränktes, Forderungsrecht.

Zwar möchte man versucht seyn, sich der schönen Idee hinzugeben, daß der Staat den Reichthum aller Einzelnen auch alsdann und zwar vorzugsweis alsdann besize, wenn er ihnen denselben läßt, daß er demnach in und mit seinen Gliedern sich freue, genieße und wohlhabend sey. Gleichwie zum Beispiel eine in patriarchalischer Weise lebende Familie alsdann sich für reich erkennt, wenn alle ihre Glieder in Fülle zu genießen haben, was Bedürfniß und Gemächlichkeit heischen; — im Gegensaz einer landwirthschaftlichen oder Gewerbs-Haushaltung, welche blos für den Vortheil eines Dritten oder Einzelnen geführt wird, wobei nämlich Gewinn oder Einkommen dieses Dritten gerade durch Verminderung der Genüsse oder der Verzehrung seiner Dienstboten, oder der ganzen Fami-

lie hervorgebracht oder erhöht werden. Allein — wiewohl diese Ansicht eine tiefgehende Wahrheit hat — so ist doch einerseits der Staat keine so innige Gemeinschaft wie eine Familie. Die Selbstständigkeit der Glieder ist derselben vorbehaltenes Recht; sie haben Sondergut, nicht blos Mitgenuß des Gesammtgutes; und dann mag wohl der Staat sich der Wohlhabenheit und des Lebensglücks (überhaupt aller auch nicht blos pekuniären Güter) aller seiner Glieder freuen, jedoch nicht als Vermehrung seines Reichthumes, d. h. nicht als Vermehrung seiner Mittel zur Zweckerreichung, sondern als Zweckerreichung selbst. Der Staat wird jedoch allerdings solchen Wohlstand der Nation (wozu eben die Selbstständigkeit des Besizthums der Einzelnen, dessen Summe den Nationalreichthum — in engerer Bedeutung, nämlich mit Ausschluß des Staats-Reichthums — ausmacht, wesentlich gehört) höher schäzen, als eine Vermehrung seiner eigenen Einnahme oder seines eigenen Reichthumes; ja er würde eine Rechtsverlezung begehen, wenn er den lezten auf Unkosten des erstern vermehren wollte, indem er dadurch gerade mit sich Selbst oder mit seinem Zwecke in Widerspruch geriethe.

Also nicht von dem staatswirthschaftlichen Standpunkt, nach dessen engerer Bedeutung, sondern nur von dem allgemein politischen kann der Nationalreichthum in die Summe aller der Nation zu Gebote stehenden Genuß- oder Befriedigungs-Mittel für die Bedürfnisse der Einzelnen wie der Gesammtheit gesezt werden. Es ist nämlich, wie wir schon oben (§. III.) bemerkten, zwar auch die Staatswirthschaft im engeren Sinn dabei interessirt, daß jener Mittel eine möglichst große Menge sey, d. h. daß der Reichthum auch der einzelnen National-Glieder, nicht blos der Gesammtheit als solcher, sich erhalte und vermehre; weil nämlich der Staat, wenn auch nicht das Ganze solches Reichthums, so doch einen Theil davon, eine Quote, oder eine nach Maßgabe der Reichthumsvermehrung zu steigernde Beitragsschuldigkeit seiner Mitglieder in Anspruch nimmt, und der Anwuchs des Reichthums dieser Glieder daher immer zugleich auch Vermehrung des Staats-Ver-

mögens d. h. jenes der Gesammtheit als solcher ist. Aber dessenungeachtet bleibt immer der wesentliche Unterschied unverkennbar zwischen Reichthum der Glieder und Reichthum der Gesammtheit, und endlich Reichthum beider zusammengenommen.

Wir nun halten wirklich jenen höhern — nicht blos streng staatswirthschaftlichen oder finanziellen, sondern zugleich allgemein politischen d. h. auch auf den Wohlstand der Nation, oder auf das Gedeihen der Privat-Wirthschaften gerichteten — Standpunkt fest, und verstehen hiernach unter Nationalreichthum — zwar nicht die Summe aller Genüsse oder Befriedigungsmittel ohne Unterschied (weil die blos idealen oder geistigen Güter [und selbst auch jene materiellen Güter, welche weder einen Tauschwerth haben noch einen solchen zu erzeugen geeignet sind] nach dem strengeren Begriff der Wirthschaft davon ausgeschieden werden müssen, wenn man nicht solchen Begriff in's Unbegrenzte ausdehnen und sohin Nationalökonomie für gleichbedeutend mit der gesammten Staatswissenschaft erklären will) wohl aber — die Summe der — sey es an und für sich, sey es durch die von ihnen ausgehenden Wirkungen — die Masse der Tauschwerthe vermehrenden Güter und Kräfte, welche, als mögliche Befriedigungsmittel der Bedürfnisse der Einzelnen wie der Gesammtheit, im Besize der Nation, d. h. also theils der Einzelnen theils der Gesammtheit, sich befinden.

Wenn man das Wort Reichthum, im strengen Sinne genommen, braucht, so versteht man nicht darunter eben eine Summe oder eine Menge schlechthin, sondern man drückt dadurch zugleich einen Ueberfluß oder eine Fülle des National-Besizthums aus, also ein großes Besizthum. Dieser allgemeine Begriff der Größe aber ist in der Anwendung — eben so wie bei Privaten — stets nur ein relativer, nämlich bezogen entweder a) auf das Bedürfniß einer Nation, oder b) auf irgend ein Maß oder eine die Größe für einen konkreten Zustand in Zahlen ausdrückende Schäzung, oder endlich c) verglichen gegen andere Zustände oder Nationen.

Die Beziehung auf das Bedürfniß hat eine deutlich

erkennbare und praktische Bedeutung. Die Befriedigung des Bedürfnisses der Gesammtheit und der Einzelnen ist das lezte Ziel aller Sorge für Erhöhung oder Erhaltung des Nationalreichthums; die Sicherstellung solcher Befriedigung ist dann seine Wirkung, und in der größeren oder geringern Vollständigkeit derselben liegt sein ideell richtigstes und anschaulichstes Maß. Hiernach kann eine Nation auch bei kleinem oder mäßigen Einkommen reich seyn, wenn sie wenig bedarf, wenn sie etwa wenig zahlreich, dabei genügsam, auch durch eine günstige politische Lage nach aussen geschüzt und einer unkostspieligen innern Verwaltung sich erfreuend ist; wogegen, wenn diese und andere Verhältnisse auf ungünstige Weise gestaltet sind, auch die größte Einkommenssumme die Nation leicht arm seyn läßt.

Bei annähernd gleicher Stufe der Civilisation und annähernd gleicher äußerer und innerer Lage zweier Völker, oder bei richtig ermessenem Verhältniß solcher Lagen würde allerdings die Summe des zu berechnenden Staats-Einkommens auch den reell richtigen Maßstab wenigstens für den Reichthum des Staates, demnach für einen Haupttheil des National-Reichthums abgeben; aber für den zweiten Haupttheil, nämlich für den, der Befriedigung der Privat-Bedürfnisse der Nationalglieder gewidmeten, kann ein solcher Maßstab nicht aufgestellt werden, einmal schon, weil weder die Summe des National-Einkommens noch jene des National-Bedarfs (bezüglich nämlich auf die National-Glieder) auch nur mit annähernder Genauigkeit ermittelt werden kann, und dann weil, wenn solche Summen auch vorlägen und sich gleich wären, ja wenn selbst die erste noch größer als die zweite wäre, dennoch daraus kein Schluß könnte gezogen werden auf wirkliche Deckung des Bedarfs aller Einzelnen, indem die Vertheilungsweise des Gesammt-Reichthums oder Einkommens unter diese Einzelnen, auch bei ganz gleichen Summen, die größte Verschiedenheit in Beziehung auf jene Deckung hervorbringen und bei Ungleichheit der Summen, je nach Umständen dieselbe der Wirkung nach entweder aufheben oder nochunendlich vermehren kann.

Auch in der dritten Beziehung, nämlich vergleichungs-

weise mit andern, frühern oder spätern, Zuständen oder mit andern Nationen, läßt der Nationalreichthum eines Volkes, zwar nicht nach einem bestimmten Maß, wohl aber nach einer im Allgemeinen richtigen und verständlichen Schäzung sich erkennen. Aus dem Verhältniß des bebauten Bodens zum unbebauten, überhaupt aus der Blüthe oder dem Verfall des Ackerbaues eben so der Gewerbe und des Handels, aus der Leichtigkeit oder Schwierigkeit der zumal direkten Steuererhebung, aus dem vermehrten oder verminderten Ertrag zumal der indirekten, namentlich der Verzehrungs-Steuern und andern gleich bedeutsamen Anzeigen geht die Zunahme oder Abnahme des National-Vermögens und Einkommens und eben so aus der Vergleichung solcher Daten bei verschiedenen Nationen der relativ größere oder geringere Reichthum der einen oder der andern hervor. Endlich sind auch einzelne Faktoren des Reichthums, einzelne Gegenstände des Einkommens, z. B. das Maß des bebauten Landes oder die Summen der verschiedenen Naturerzeugnisse, eben so jene der Fabriken oder Gewerbe, auch die Summen der eingehenden Steuern u. s. w. zwischen mehreren Nationen allerdings einer ganz bestimmten Vergleichung empfänglich. Aber die Geld-Summen wornach man den Gesammt-Reichthum derselben anschlagen möchte, sind überall trügerisch und fast bedeutungslos. Die Schäzung des National-Vermögens und Einkommens nach einer Geld-Summe, so beliebt und gebräuchlich dieselbe ist und so viele Kunst und Mühe man auf die Ausmittlung oder Berechnung solcher Summe zu verwenden pflegt, ist die unklarste, unrichtigste und daher praktisch unfruchtbarste von allen. Es sey uns erlaubt diese, Vielen wahrscheinlich paradox klingende Behauptung etwas umständlicher auszuführen.

§. 10.

Ob derselbe eine Schäzung nach Geld zulasse?

Der Reichthum der Einzelnen ist, wie wir oben gezeigt haben (§. 7.) einer Schäzung nach Geld allerdings empfänglich, ja, solche Schäzung ist hier die verständlichste von allen oder die ganz allein zum allgemeinen Ausdruck sämmtlicher Faktoren oder Werthe, woraus das Vermögen oder Einkommen eines Einzelnen besteht, geignete. Aber ganz anders verhält sich die Sache bei Nationen, wie aus nachstehenden Betrachtungen hervorgeht:

1) Mehrere und sehr wichtige Faktoren des Nationalreichthums, — theils Gegenstände des wirklichen Gebrauchs, theils Mittel der Erwerbung oder produzirende Kräfte — sind zu einem pekuniären Anschlag gar nicht geeignet. Wie sollte man z. B. Festungen oder auch natürlich feste Lagen, wie schiffbare Flüsse und sichere Hafen, wie die Nationalglieder Selbst, nach ihrer theils gemeinen, theils künstlerischen, theils geistigen Arbeitsfähigkeit oder Produktivkraft, zu Geld anschlagen? Dergleichen Gegenstände und Kräfte werden bei der Schäzung des Privatvermögens allerdings mit in Rechnung gebracht. Die günstige Lage eines Grundes, die darauf vorhandenen Sicherungs-Anstalten z. B. gegen Wassers- oder Feuers-Gefahr, die Wohn- und Lust-Gebäude, die fahrbaren Wege oder anderen Erleichterungsmittel der Produktenverführung u. s. w. erhöhen den Grundwerth selbst und sind also in dessen Schäzung mit enthalten, und die Arbeitkraft und Kunstfertigkeit jedes Einzelnen oder seiner Familienglieder gelten ihm für ein wahres Kapital, d. h. für die Grundlage oder Quelle eines ohne Schwierigkeit zu berechnenden Einkommens. Aber nicht also bei der Nation.

2) Es ist nämlich die Wirkung von dergleichen Einrichtungen oder günstigen Lagen zwar auch bei der Nation wenigstens zum Theil erkennbar in dem dadurch erhöhten Grundwerth, der Domaine wie des Privatguts, nicht minder in der dadurch vermehrten Masse der Produkte und in leztem Fall

in derselben Wohlfeilheit. Aber schon der lezte Umstand zeigt, daß diese Wirkung in Bezug auf die Berechnung von jener, die bei Privaten statt findet, sehr weit abweicht. Die Wohlfeilheit ist für den einzelnen Produzenten ein Nachtheil, für die Nation aber, welche auch den Vortheil der Consumenten zu berechnen hat, von einer Seite Gewinn, wenn von der andern Verlust. Der Geldpreis einer schlechten Erndte kann wegen der dadurch bewirkten Theurung höher (also für den Bauer bereichernder) seyn als der einer vollkommenen — eben dadurch aber den Preis des Getreides tief erniedrigenden — Erndte. Für die Nation aber ist doch offenbar eine gute Erndte bereichender als eine schlechte; denn ihr Reichthum besteht in der Menge der Befriedigungsmittel für die Bedürfnisse ihrer Glieder. Die reelle Werthschäzung ist hier also wesentlich verschieden von jener, die bei Privaten statt findet, und darum durch dasselbe Maß des Geldes unmöglich auszudrücken.

3) Für die Nation als Gesammtheit ist nicht alles von Werth, was solchen für Einzelne hat, wenigstens gar oft weitaus nicht von dem nämlichen Werth. Nur was mittelbar oder unmittelbar ihren eigenen Bedürfnissen, d. h. ihren pflichtmäßigen oder natürlichen Interessen (also mit Einschluß derjenigen aber auch nur derjenigen Privat-Interessen, deren Pflege als mit im Staatszweck enthalten betrachtet werden mag), abhelfen oder frommen kann, ist ihr von Werth, keineswegs aber jede Befriedigung frivoler Privat-Lust. Das Vermögen und Einkommen der Einzelnen ist schon an und für sich nicht auf gleiche Weise zu ihrem eigenen Reichthum gehörig, wie ihr vorbehaltener oder wie immer sonst erworbener Gesammtbesiz. Dieser gehört ihr vollständig und ausschließend an, jene nur gewissermaßen, d. h. blos entfernt oder eventuell oder mittelbar. Nur in so fern der Privatreichthum mittelbar oder unmittelbar zur Deckung jener Bedürfnisse der Einzelnen dient, für welche die Gesammtheit nach dem Inhalt des Staatsvertrags mehr oder weniger Selbst zu sorgen hat, oder aber in so fern er als eine Quelle erscheint, woraus die Nation für sich Selbst schöpfen, d. h. woraus der Einzelne die etwa vom Staat verlangten Leistungen bestreiten kann, hat jener Reichthum einen wahren

Werth für die Nation. Der auf frivolen Luxus, zumal auf auswärtige Luxusartikel oder auf Befriedigung schnöder Gelüste verwendete Reichthum des Millionärs ist ihr bei weitem nicht so kostbar, als vielleicht ein Zehntheil solches Vermögens, vertheilt unter hundert gewerbsfleißige und genügsame Bürger. Durch die vergoldeten Säle der Großen, durch die üppigen Tafeln und vielnamigen Schwelgereien der Reichen, also auch durch die Befriedigungsmittel derselben wird die Nation Selbst nicht reich; sie zieht davon blos in so fern Vortheil, als die Verschwendung des Prassers zur Nahrungsquelle für die producirende oder überhaupt des Verdienstes bedürftige Klasse wird, und etwa in so fern, als der Reiche nöthigenfalls die Gegenstände seines Luxus zur Bestreitung der an den Staat abzutragenden Schuldigkeiten verwerthen kann. Die Schäzung nach dem Geldwerth jener Vergoldungen oder Schlemmereien hat also für sie durchaus keine Bedeutung.

4) Der Geldanschlag eines Privatvermögens deutet eigentlich an, in welche Geldsumme dessen Eigenthümer dasselbe zu verwandeln im Stande ist; und es hat sodann solche Geldsumme für ihn, der da damit beliebig nach irgend einem Theil der Welt sich begeben oder von irgendwoher sich die Sachen, wornach ihn gelüstet, verschaffen kann, eine klare und bestimmte Bedeutung und eine den absoluten Werth seines Vermögens wenigstens annähernd ausdrückende Eigenschaft. Aber nicht also bei der Nation. Dieselbe kann ihr Vermögen nicht zu Gelde machen. Sie ist an den Naturalbesiz und an die Naturalverzehrung gebunden. Ein Geldanschlag hat also bei ihr durchaus keine Bedeutung. Bei Einzelnen hat er es, weil diese ihn realisiren, d. h. den Naturalbesiz in Geldbesiz verwandeln können, und der Anschlag ja nichts anderes ist, als der Ausdruck solcher Möglichkeit.

Auch der absolute, d. h. nach dem allgemeinen Geldmarkt zu schäzende Werth des Geldes, wie er für Einzelne statt findet, ist für Nationen nicht vorhanden. Für dieselben gilt nur der lokale, d. h. eben bei ihnen statt findende Werth desselben, und dieser kann dann bei einer Nation ein zehnfach höherer oder niedrigerer als der bei einer andern seyn. Nur die Wechselwirkung mit andern Nationen durch den

auswärtigen Handel oder durch politische Verhältnisse macht hievon eine Ausnahme; aber weitaus die meiste Anwendung des Geldreichthums findet für die Nation im innern Verkehre statt; demnach ist auch der Geldwerth für sie vorzugsweis nur nach diesem innern Preise zu schäzen, welcher bei jeder Nation ein anderer, oft ein himmelweit verschiedener ist. Wie sollte daher eine Geld-Summe als Ausdruck der wahren Größe des Nationalreichthums dienen? — Was habe ich gelernt oder an Einsicht gewonnen, wenn ich höre oder lese: diese oder jene Nation besizt tausend Millionen an Grundwerth, oder sie erzeugt jährlich um hundert oder zweihundert Millionen an Natur- oder an Arbeits-Produkten? Die gleiche Zahl Lasten z. B. Waizen oder Roggen, welche in einem Lande wirklich erzeugt werden oder erzeugt werden können, mag nominell in einem geldreichen Lande zehn und mehrmal so viel werth seyn als in einem geldarmen und so auch der Grund und Boden, worauf solche Erzeugung statt findet. Für den Privateigenthümer solcher Gründe oder Erzeugnisse (ja selbst auch für den Staat in Bezug auf die Domaine, in so fern etwa zum Behuf auswärtiger Ausgaben, Schuldenzahlung, Subsidien, Kriegführung u. s. w. ein Theil derselben verkauft wird) hat der höhere Nominal-Werth zugleich auch eine reelle Bedeutung, weil der darnach sich richtende Verkaufs-Preis auch auf jeden auswärtigen Geld- oder Waaren-Markt gebracht werden kann. Für die geldreiche Nation aber, in sofern ihr Reichthum zur Deckung ihrer einheimischen Verzehrung dient, also nach dem weitaus größten Theile seiner Verwendung, sind in obigem Beispiele hundert Millionen Nominalwerth reell nicht mehr werth als zehn Millionen für die geldarme, weil beide Werth-Summen hier und dort das nämliche oder gleiche Bedürfniß decken. Wir wiederholen es: der reelle Werth des Geldes richtet sich nach der Menge von Sachen, welche man dafür haben kann; er ist also ein allgemeiner für diejenigen, welchen dafür alle Märkte der Welt offen stehen; aber ein blos lokaler für jene, welche an die Verwendung auf bestimmten Märkten gebunden sind. Lezteres findet bei Nationen fast durchgängig statt; und daher hat bei ihnen weder die Geldsumme, die sie wirklich besizen, noch

der Geldanschlag ihrer übrigen Besitzthümer irgend einen klaren Sinn oder reelle Bedeutung.

5) Hiezu kömmt noch, daß, wenn auch bei dem Einzelnen die Summe des Geldes, welches er in seinem Kasten hat, wirklich und nach dessen Nominalwerth einen Theil seines Reichthums bildet, dieses doch bei der Nation durchaus nicht in dem nämlichen Maße der Fall ist. Bei dieser nämlich ist das (im einheimischen Verkehr herumlaufende oder überhaupt das nicht zu auswärtiger Verwendung bestimmte) Geld blos als Verkehrs-Mittel von Werth, und es hat den höchsten erreicht, wenn es dem Bedürfniß dieses Verkehres genügt. Häuft sich ein mehreres an, so kann es sogar (wie z. B. Blutanhäufung im thierischen Körper) Stockung veranlassen und dergestallt reell den Reichthum vermindern. Ja, es vermindert die große Anhäufung des Geldes in einem Lande den Nationalreichthum, d. h. die Leichtigkeit der Bedürfniß-Befriedigung für die Nationalglieder, schon mittelst der dadurch bewirkten Theurung. Der Geldreichthum des Einzelnen vermindert dessen reellen Reichthum nie; nur der bei den mit ihm in Wechselwirkung Stehenden etwa vorhandene kann solches thun. Bei der Nation also, welche eben aus einer Menge in solcher Wechselwirkung Befindlicher besteht, tritt dieses in Wirklichkeit, und bei ihr ist also der Geldreichthum zum weitaus größten Theil nur nominell, nicht reell.

§. 11.

Von einigen künstlichen Bezeichnungsarten des National-Reichthums oder Einkommens.

Ohne Unterschied, ob man für den Nationalreichthum einen Geldanschlag für passend oder unpassend halte, wird das Bedürfniß gefühlt, die Summe derjenigen Werthe, welche in die verlangte Schäzung zu bringen sind, mit einem allgemeinen

und thunlichst klaren Ausdruck zu bezeichnen. Aber das Schwankende des Grundbegriffes vom Nationalreichthum, dann auch die Verschiedenheit der Ansicht über Roh- und Rein-Einkommen der Nation erschwert solche Bezeichnung. Denn eine andere ist erforderlich, wenn man zum Vermögen oder Einkommen der Nation alles in ihrem Schooße Vorhandene oder Erzeugte (lezteres nach Abzug der nöthigen Vorauslagen) rechnet, und eine andere, wenn man blos denjenigen Theil des Vorhandenen oder Erzeugten, welcher wirklich oder wenigstens möglicherweise der Gesammtheit nüzlich oder ihren wahren Interessen dienend ist, in Rechnung bringt, oder endlich, wenn man nur die Summe desjenigen, was, nach Bedeckung des nothwendigen Bedarfs aller Einzelnen, noch weiter zur freien Verfügung übrig bleibt, in Anschlag nimmt. Auch sind zweierlei Arten, die beiden leztern Größen — zumal des Einkommens, wovon in der Regel vorzugsweis die Rede ist — zu berechnen, in Uebung. Die eine nämlich schäzt den Gesammtertrag des Nationalkapitals oder der in der Nation vorhandenen erzeugenden Kräfte, d. h. also die Summe der in den jährlichen Natur- und Arbeits-Produkten liegenden Werthe, und bringt von der dafür aufgestellten Gesammtsumme eine, gleichfalls im Allgemeinen berechnete Summe (für Vorauslagen und etwa für nothwendige Verzehrung) in Abzug; die andere unterwirft das reine Einkommen der verschiedenen, an der Erzeugung des Roh-Einkommens der Nation Theil nehmenden Volks-Klassen der in Frage stehenden Berechnung, und zieht dann das Ergebniß solcher partikulären Berechnungen in eine Total-Summe zusammen.

Von dem zuerst bemerkten Standpunkt ausgehend ist die in der Schule vorherrschende Begriffs-Bestimmung für das National-Einkommen, wornach dasselbe gleich seyn soll dem Ueberschuß der (Natur- und) Arbeits-Produktion über das Betriebskapital. Es ist aber dieselbe theils unklar, theils offenbar unrichtig. Wenn man nämlich die Behufs der Produktion nöthige Verzehrung (wozu, wie wir später zeigen werden, die durch die ganze Nation nöthwendige Verzehrung gehört) mit zu den Vorauslagen rechnet, so

genügt es zur Erhaltung des Wohlstandes einer Nation, daß ihr Betriebs-Kapital sich fortwährend in gleicher Größe erhalte; sie bedarf dann gar keines oder doch nur eines sehr geringen Ueberschusses. Schlägt man aber die Verzehrung, d. h. die Deckungsmittel derselben, mit zum reinen Einkommen oder reinen Ertrag; so macht es im Rechnungsergebniß gar keinen Unterschied, ob man viel verzehre oder wenig; und dann hat ja die Ersparniß, welche nach Smith die eigentliche Mutter des Reichthums und auch in der That eine für die Reichthums-Vermehrung sehr wichtige Quelle ist, fast gar keine Bedeutung mehr.

Die von dem zweiten Standpunkt anzustellende Schäzung beruht zwar, nach dem, was wir oben (§. 10. Zif. 3.) bemerkt haben, auf einer sehr richtigen Idee, kann aber niemals der Gegenstand einer wirklichen Berechnung seyn. Doch dient sie mit zur Würdigung aller gewöhnlichen Berechnungsarten.

Dagegen hat die von dem dritten Standpunkt aufgenommene Berechnung allerdings auch eine praktische wie theoretische — obgleich freilich eine sehr bedenkliche — Bedeutung. Sie sezt das National-Einkommen in den Unterschied der möglichen (oder auch wirklichen) Produktion und der nothwendigen Verzehrung, und hat daher nicht nur auf die möglichst größte Höhe der Abgaben, sondern auch auf die möglichste Verminderung des Genusses ihr Absehen. Doch ist sie mehr nur im Allgemeinen zur Beschränkung räuberischer Finanzforderungen dienlich, als einer bestimmten und mit dem Rechtsgesez vereinbarlichen Anwendung empfänglich. Wenn man nämlich, nach irgend welchen Daten, die Summe der jährlichen Produktion herausgefunden oder bestimmt hat, und davon sodann (außer den unmittelbaren Produktionskosten) die Summe der — etwa nach der Volkszahl im Ganzen berechneten — nothwendigen Verzehrung abzieht; so weiß man zwar (vorausgesezt, daß beide Rechnungen richtig seyen), wieviel noch über die zur Deckung solcher Verzehrung erforderliche Summe oder Produktenmenge alljährlich im Schooße der Nation im Gan-

und thunlichst
Schwankende d
dann auch die
Rein- Eink
Denn eine a
oder Einkom
dene oder C
Vorausle
denjenigen
wirklich o
nüzlich
Rechnung
desjenige
Bedar
fügung
lei An
mens
berech
ertra
erzeu
Na
und
gle
an

Bestreitung der nothwendigen Verzehrung noch erübrigende Einkommen sey, würde, sobald man das Ergebniß solcher Untersuchung in Gesammtsummen brächte, und namentlich das frei verfügbare Einkommen aller Einzelnen in eine Hauptsumme zusammen zöge, daraus abermal kein richtiges, praktisches Resultat abzuleiten seyn; weil auch hier wieder keineswegs die Totalsumme des bei allen Einzelnen zusammengenommen vorhandenen Einkommens, sondern weit mehr die Vertheilungsweise desselben unter jene Einzelnen die Schwierigkeit oder Leichtigkeit der allgemeinen Bedürfnißbefriedigung, worin allein das Wesen des Reichthums zu erkennen ist, bestimmt. Aber solche, auf die reelle Größe des Nationalreichthums so entscheidenden Einfluß äußernde, Güter- und Einkommens-Vertheilung läßt sich weder durch eine Summe, noch durch irgend ein anderes bestimmtes Maß ausdrücken, woraus also allein schon hervorgeht, daß die bestimmte Berechnung des Nationalreichthums eine bare Unmöglichkeit ist.

Aber mit Verzichtleistung auf jede Berechnung oder doch abgesehen davon, ob überhaupt eine wenigstens annähernd entsprechende Berechnung möglich oder unmöglich sey, bleibt die Frage aufzulösen, ob das reine Einkommen der Nation richtiger nach der Masse der in ihrem Schooße alljährlich produzirten Sachen oder Werthe — nach Abzug der Vorauslagen, d. h. der zu deren Erzeugung nothwendigen Unkosten — oder nach der Summe des von ihren Gliedern bezogenen (reinen) Einkommens zu schätzen sey. Die weitaus vorherrschende, ja fast allein herrschende Lehre besagt das Erste. Wir wagen es, uns für das Zweite zu erklären.

Wir verstehen jedoch darunter keineswegs die schon oben angeführte Berechnungsweise, welche blos das reine Einkommen der an Erzeugung des Roh-Einkommens der Nation Theil nehmenden Volksklassen in Anschlag bringt (weil das Ergebniß derselben mit jenem der den Gesammtwerth der Erzeugnisse Selbst — nach Abzug der Vorauslagen — zur Grundlage nehmenden so ziemlich übereintrifft), sondern jene, welche das sämmtliche (reine) Einkommen aller Staatsangehörigen, ohne Unterschied ob ursprünglich oder ab-

zen erzeugt werde; allein man weiß doch nicht, den wie vielten Theil davon man für die Gesammtheit in Anspruch nehmen, oder welche Abgaben-Summe man, ohne die weitere Produktion oder die nothwendige Verzehrung dadurch zu schmälern, erheben könne. Denn man erhebt ja solche Summe keineswegs unmittelbar aus der Gesammtmasse der Produktion, sondern theilweis von den Einzelnen; und auch die nothwendige Verzehrung wird keineswegs im Ganzen und unmittelbar aus jener Gesammtmasse bestritten, sondern gleichfalls nur von den Einzelnen Selbst und blos aus ihrem individuellen Einkommen. Nur wenn bei einem Volk eine ganz gemeinschaftliche Wirthschaft — wie etwa in einer patriarchalischen Familie — statt fände, könnte man die Summe der Produktion und jene des Bedarfs unter einander mit praktischer Bedeutsamkeit vergleichen (und alsdann würde man sicher die Verzehrungs-Summe nicht von dem Einkommen abschlagen, sondern dazu rechnen); nicht aber kann solches geschehen, wo nur von einer Summe selbstständiger, von einander getrennter Privat-Haushaltungen die Rede ist. In diesem Falle geben die Totalsummen allein durchaus keinen klaren Begriff; denn, je nachdem die Vertheilungsweise des Einkommens unter die Nationalglieder beschaffen ist, kann bei einer großen Summe dennoch schwere Armuth bei vielen Tausenden herrschen und bei einer weit kleineren die Wohlhabenheit allgemein oder doch vorherrschend seyn.

Zudem was heißt das: „nothwendige" Verzehrung? Wer bestimmt ihr Maß? Nach Ständen und Klassen, nach Gewohnheit und Lebensweise ist oft hier nothwendig, was anderswo als überflüssig erscheint, und angewohnte Bedürfnisse mögen gleich dringend als natürliche seyn.

Also nur bei Privat-Wirthschaften giebt der Abzug des Betriebskapitals und der nothwendigen Verzehrung einen richtigen Begriff von reinem und zugleich frei verfügbarem Einkommen, bei der nur im Allgemeinen betrachteten National-Wirthschaft aber nicht. Ja, selbst wenn man bei allen Einzelnen herumginge und untersuchte, wie groß bei Jedem das Roh- und das Rein- und das nach

Bestreitung der nothwendigen Verzehrung noch erübrigende Einkommen sey, würde, sobald man das Ergebniß solcher Untersuchung in Gesammtsummen brächte, und namentlich das frei verfügbare Einkommen aller Einzelnen in eine Hauptsumme zusammen zöge, daraus abermal kein richtiges, praktisches Resultat abzuleiten seyn; weil auch hier wieder keineswegs die Totalsumme des bei allen Einzelnen zusammengenommen vorhandenen Einkommens, sondern weit mehr die Vertheilungsweise desselben unter jene Einzelnen die Schwierigkeit oder Leichtigkeit der allgemeinen Bedürfnißbefriedigung, worin allein das Wesen des Reichthums zu erkennen ist, bestimmt. Aber solche, auf die reelle Größe des Nationalreichthums so entscheidenden Einfluß äußernde, Güter- und Einkommens-Vertheilung läßt sich weder durch eine Summe, noch durch irgend ein anderes bestimmtes Maß ausdrücken, woraus also allein schon hervorgeht, daß die bestimmte Berechnung des Nationalreichthums eine bare Unmöglichkeit ist.

Aber mit Verzichtleistung auf jede Berechnung oder doch abgesehen davon, ob überhaupt eine wenigstens annähernd entsprechende Berechnung möglich oder unmöglich sey, bleibt die Frage aufzulösen, ob das reine Einkommen der Nation richtiger nach der Masse der in ihrem Schooße alljährlich produzirten Sachen oder Werthe — nach Abzug der Vorauslagen, d. h. der zu deren Erzeugung nothwendigen Unkosten — oder nach der Summe des von ihren Gliedern bezogenen (reinen) Einkommens zu schätzen sey. Die weitaus vorherrschende, ja fast allein herrschende Lehre besagt das Erste. Wir wagen es, uns für das Zweite zu erklären.

Wir verstehen jedoch darunter keineswegs die schon oben angeführte Berechnungsweise, welche blos das reine Einkommen der an Erzeugung des Roh-Einkommens der Nation Theil nehmenden Volksklassen in Anschlag bringt (weil das Ergebniß derselben mit jenem der den Gesammtwerth der Erzeugnisse Selbst — nach Abzug der Vorauslagen — zur Grundlage nehmenden so ziemlich übereintrifft), sondern jene, welche das sämmtliche (reine) Einkommen aller Staatsangehörigen, ohne Unterschied ob ursprünglich oder ab-

geleitet, d. h. ob von den an der Erzeugung der Güter theilnehmenden oder nicht theilnehmenden Personen bezogen, als das wahre National-Einkommen betrachtet.

Das Ergebniß dieser lezten Berechnungsweise wird natürlich stäts ein weit höheres seyn, als das aller Andern, weil nämlich bei ihr dieselben Produktions-Werthe oder Summen mehreremal in Ansaz kommen können, während man sie sonst nur einmal berechnet. Wenn aber z. B. der große Grundbesizer oder Fabrikant von seinem Rein-Einkommen von 50- oder 100tausend Thalern zehn oder zwanzig tausend Thaler seinem Kaufmann oder seinen verschiedenen Handwerksleuten für die von denselben bezogenen Gegenstände des Bedürfnisses oder der Lust bezahlt, so gewährt er diesen Leuten dadurch offenbar ein reines — auch als Theil des Nationaleinkommens von allen ökonomistischen Rechnern betrachtetes — Einkommen, bestehend in dem Ueberschuß ihres Erlöses über die Summe der Vorauslagen, nehmen wir in dem befragten Falle an z. B. 1/3 oder 1/4 desselben: warum soll nun dieselbe Summe, wenn der Reiche sie seinem Secretär, oder seinem Leibarzt, oder dem Hofmeister seiner Kinder, oder den Gliedern seiner Kapelle, überhaupt solchen Arbeitern (oder ihm überhaupt nüzliche, oder angenehme Dienste Leistenden) bezahlt, nicht gleichfalls als Einkommen dieser Leute (und zwar hier nach dem vollen Betrag als Rein-Einkommen, weil dieselben keine Vorauslagen zu machen haben) und also auch als Theil des Nationaleinkommens zu betrachten seyn? — Hier wie dort ist der wahre Werth der gelieferten Sachen und der geleisteten Dienste für den Herrn einer und derselbe gewesen, nämlich Befriedigung von Bedürfnissen und Gelüsten; und hier wie dort ist auch die Wirkung der gemachten Einkäufe und der für Dienste geleisteten Bezahlung für die Empfänger dieselbe gewesen, nämlich Erwerb eines Einkommens, d. h. von Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse. Warum soll nun hier dieses Privat-Einkommen nicht als Theil des National-Einkommens gelten, wohl aber dort?? Hätte der Reiche sein Geld auf einer Reise im Ausland verzehrt, alsdann freilich würde es nur einmal, nämlich nur als sein bezogenes Einkommen in Rechnung zu sezen seyn; aber wenn

er damit einheimische Produzenten, Arbeiter oder was irgend für Dienstleistende bezahlt, so wird dasselbe Geld abermal und mittelst des weitern Verkehrs wohl auch zum dritten und viertenmal ein wahres Einkommen, sowohl für die Einzelnen, welche es empfangen, als für die Nation, welche dadurch die Bedürfnisse von Mitgliedern befriedigt sieht. Zwar wird durch solchen mittelst des Verkehrs geschehenden Erwerb oder überhaupt durch das blos abgeleitete Einkommen die Masse der werthhabenden und einer Accummulation fähigen, überhaupt materiellen, Dinge nicht vermehrt; wohl aber wird dadurch die wirkliche Nuzbarkeit derselben vervielfacht, indem ihr Werth oder das an dessen Stelle tretende Geld in jeder Hand, die es nach einander empfängt, also zu wiederholtenmalen ein Mittel der Bedürfnißbefriedigung ist. Wenn nun der Nationalreichthum in der Menge solcher Befriedigungsmittel besteht, so muß nothwendig dasjenige Mittel, welches zwei- und mehreremal solche Verrichtung thut, auch zwei und mehreremal angeschlagen werden. Aus demselben Grund aber muß auch die zur Produktion materieller Güter nöthige Vorauslage, in so fern sie in Arbeits- oder Dienst-Lohn irgend einer Art besteht, wenn auch vom Roh-Einkommen des Unternehmers oder Arbeitsherrn abgezogen, doch zum Total des National-Rein-Einkommens geschlagen werden, abermals nämlich als ein Befriedigungsmittel des Bedürfnisses von Nationalgliedern.

Die Summe des reinen Einkommens aller einzelnen Nationalglieder würde hiernach den richtigsten Ausdruck des Nationaleinkommens (abgesehen vom Ertrag der Domaine oder des Gesammtgutes) geben. Aber die Aufnahme oder zuverlässige Berechnung desselben bei allen Einzelnen ist sehr schwer, und wäre dann erst noch mancherlei Berichtigungen bedürftig, zumal darum, weil jene Ausgaben des Reichen, die nicht von seiner Willkür abhängen, wie z. B. Apanagen, Wittumsgehalte, ja selbst nach herrschender Sitte standesgemäß nothwendige Pracht, theils die Natur von Schulden haben, theils der Natur von bloßen Vorauslagen sich nähren und demnach von seinem Rein-Einkommen müßten abgezogen werden. Demnach möchte man — unbeschadet der Rich-

tigkeit der Idee, welche das Nationaleinkommen in die Summe des Einkommens aller Einzelnen sezt — sich dazu verstehen, dasselbe in die Summe der jährlichen Erzeugnisse zu sezen, doch, was eine wesentliche Bedingung ist, ohne Abzug der Vorauslagen (mit Ausnahme der rein der Produktion willen d. h. ohne Vortheil irgend eines Staatsangehörigen verzehrten Stoffe wie z. B. des Saatkorns), d. h. daß also das Rein-Einkommen der Nation für fast gleichbedeutend mit ihrem Roh-Einkommen geachtet würde. Die für persönliche Dienstleistungen bezogenen Gehalte würden freilich, nach dieser Berechnungsweise, keine besondere Aufführung erlangen, doch stecken auch sie größtentheils mit in dem, nach der Anzahl und nach der Wohlhabenheit der Consumenten sich richtenden, Preis (also auch Werth-Ansaz) der Natur- und der Arbeits-Produkte, und mögen daher — obschon als Faktoren des Nationaleinkommens anerkannt — doch ohne wesentliche Aenderung des Endergebnisses ohne besondern Ansaz bleiben. Jedenfalls empfiehlt sich solche Berechnungsweise durch eine wenigstens vergleichungsweis größere Klarheit vor den gewöhnlichen künstlichern Berechnungsarten, wie aus den im nächstfolgenden §. aufgestellten Säzen hervorgeht.

Der Unterschied zwischen unserer Berechnung und der gewöhnlich angestellten, ist ganz ungeheuer und läßt also einen Vergleich durchaus nicht zu. Nach Chaptal's (de l'industrie française) Berechnungen z. B. betrüge das Roh-Einkommen Frankreichs ungefähr 2,955,955,000 fl. und das Rein-Einkommen blos 704,441,000 fl., sonach nicht volle 24 Prozente des ersten. Wir würden von dem Roh-Einkommen blos das Saatkorn und die übrigen rein zur Produktion verbrauchten Stoffe abziehen und hiernach das Rän-Einkommen etwa auf 95 Prozente des Roh-Einkommens berechnen. Nach Moreau de Jonne's (von Rau berichtigter) Berechnung beträgt das Roh-Einkommen Großbritanniens etwa 8,552,917,000 Franken, aber das Rein-Einkommen (nach der, gleichfalls von Rau berichtigten Berechnung) nur 1541 ½ Millionen Gulden, folglich nur ungefähr 38. Prozente des Roh-Einkommens. Es sind dieses aber fast abgeschmackte

Berechnungen; was schon daraus hervorgeht, daß nach denselben das aus Steuern abfließende, d. h. aus dem National-Einkommen geschöpfte Staats-Einkommen fast die Hälfte dieses angeblich reinen National-Einkommens verschlingen und demnach das Privat-Eigenthumsrecht wenigstens zur Hälfte zernichten würde.

§. 12.

Natürlicher Ausdruck des National-Reichthums und Einkommens.

Mit Verlassung des, theils zu ganz unrichtigen, theils wenigstens zu praktisch unfruchtbaren Resultaten führenden, Weges der Künstelei wollen wir daher auf dem ganz anspruchlosen natürlichen Weg den Inhalt und die Größe des National-Reichthums und Einkommens, so weit sie überhaupt bestimmbar sind, zu verdeutlichen suchen.

Das National-Vermögen ist die Summe des gesammten Besizes der Gesellschaft und der Einzelnen.

National-Einkommen ist die Summe des jährlich zu solchem Besize Hinzukommenden; National-Ausgabe jene des jährlich davon Abgehenden.

National-Reichthum ist die Idee des großen Besizthums oder des großen Einkommens.

Die Nation besizt zuvörderst ihr Gebiet oder ihren Boden nach seinem, theils natürlichen, theils durch die Arbeit der Geschlechter hineingelegten oder gesteigerten künstlichen Werth, sodann überhaupt alles in ihrem Schooße befindliche fixe und umlaufende Kapital, überhaupt Alles, was sie und ihre Glieder wirklich haben, ja auch diese ihre Glieder Selbst als lebendige Kräfte und als Produzirende. Von einer bestimmten Schäzung dieses Besizthums, zumal von einem Zusammenziehen in eine Summe kann hier niemals die Rede seyn, schon wegen der Ungleichartigkeit der Faktoren und aus den übrigen, früher angeführten, Gründen.

Uebrigens ist klar, daß, wenn eine Summe gezogen, oder überall eine wenigstens annährende Schäzung versucht werden sollte, die Wechsel-Forderungen und Schuldigkeiten im Schooße der Nation selbst ganz außer Rechnung bleiben müßen, weil sie immer hier + und dort —, für die Nation also beides zugleich, d. h. = 0 sind. Was aber die Forderungen an das Ausland betrifft, so sind dieselben, wenn die Schuldigkeiten an das Ausland davon abgezogen werden, ein reines +; so wie entgegen solche Schuldigkeiten ein reines — nach dem Betrag, in welchem sie die Forderungen übersteigen.

Das Einkommen der Nation (d. h. das Staats-Einkommen im engern Sinne, nämlich das von der Domaine abfließende und das Einkommen der National-Glieder zusamengenommen) besteht — wie wir im vorigen §. darzuthun suchten — was den lezten Faktor betrifft ganz eigentlich und einfach in der Summe des Rein-Einkommens aller Einzelnen. Will man jedoch mehr die jeweils erzeugte Güter-Masse schäzen als die daraus für die Bedürfniß-Befriedigung entstandene Wirkung, so muß man sagen, es bestehe: a) in dem Roh-Ertrag sämmtlicher Gründe ohne Unterschied ob der Gesammtheit (d. h. dem Staat) oder Einzelnen angehörig, also in der Summe der im Lande zu gewinnenden Natur-Produkte. b) in dem Ueberschuß des Werthes der Arbeits-Produkte über den Werth des Stoffes, woraus sie erzeugt, oder welche behufs solcher Erzeugung verbraucht worden sind, abermal ohne Unterschied, ob auf Rechnung des Staates oder der Einzelnen die Arbeiten vollbracht oder die Erzeugnisse geschaffen wurden, und eben so ohne Unterschied, ob dieselben blos dem Zweck der reinen Verzehrung (d. h. irgend einer Bedürfniß-Befriedigung oder eines Genusses) oder aber jenem der weitern Produktion zu dienen bestimmt sind.

In diesen beiden Faktoren ist das gesammte Einkommen der Nation enthalten. Die dritte Einkommensquelle, so ergiebig sie überall für die Einzelnen fließt, nämlich der Verkehr oder der Verkehrs-Gewinn braucht dann bei dieser Berechnungsart nicht besonders aufgeführt zu werden. Denn in der Natur-Produktion steckt nicht nur die Landrente

für den Eigenthümer, sondern auch der Arbeitslohn für den Pflanzer und Handwerker, und der Kapital-Zins für den Gläubiger, und eben so ist in dem Werthe der Industrie-Produktionen Zins, Arbeitslohn und Tauschgewinn, in jenen beiden Haupt-Faktoren also überhaupt alles Andere — mit Ausschluß blos des rein persönlichen Dienstlohnes, schon mit enthalten. Freilich bewirkt oder veranlaßt der lebhafte Verkehr eine vermehrte Produktion und einen höhern Preis oder Geldwerth der Produkte: aber wenn die Summe der Natur-Erzeugnisse und Arbeits-Produkte, gewerthet nach ihrem höchsten Werth, d. h. nach dem für den Verzehrer statt findenden, gezogen ist, so hat man auch den Verkehrsgewinn und selbst auch den rein persönlichen Dienst-Lohn (in so fern derselbe durch Vermehrung der bezahlenden Verzehrer zur Erhöhung der Waaren-Preise beiträgt) wenigstens großentheils mit in die Rechnung genommen. Blos der von außen bezogene Verkehrs-Gewinn gehört dann noch als besonderer Faktor in solche Rechnung, namentlich der von aussen kommende Arbeitslohn und die von eben dorther fließenden Zinse. Vom Handels- oder eigentlichen Tausch-Gewinn aber steckt der größere Theil gleichfalls bereits in dem für die ausgeführten Natur- und Kunstprodukte angesezten höchsten Geldwerthe, als dessen Vorstellung nicht blos das dafür erhaltene Geld, sondern auch der eingeführte Waaren-Werth gilt *), nur daß freilich gar oft solcher Werth für

*) Der durch den auswärtigen Handel gemachte Gewinn besteht eigentlich in dem Ueberschuß des Werthes der Einfuhr (an Waaren und Geld) über jenen der Ausfuhr (gleichfalls an Waaren und Geld). Der Kaufmann bezieht ihn theils als Arbeitslohn, theils als Kapitalzins, theils als Unternehmungsgewinn. Aber der dadurch der Nation zufließende Vortheil hängt allernächst davon ab, ob dem Kaufmann die auswärtigen oder die einheimischen Verzehrer jenen Gewinn bezahlen und, wenn oder in so fern es die lezten sind, von dem Verhältniß des reellen Werthes der Einfuhr (für die Nation, nicht blos für die einzelnen Verzehrer) zum nominellen, d. h. zu dem dafür in der Schäzung angesezten Preis. Es ist klar, daß, so richtig diese Vorstellungen sind, doch ein Ausdruck des hiernach zu schäzenden Handelsgewinns in Zahlen (behufs der Aufführung in der Berechnung des National-Einkommens) zu den

die Nation als Gesammtheit ein weit geringerer ist, als für die Einzelnen, die damit blos ihre persönlichen Gelüste befriedigen, ja, daß sogar oftmals durch solche Anschaffungen der künftigen Produktion also auch dem künftigen Einkommen der Nation ein empfindlicher Nachtheil verursacht wird. Auf das Einkommen des laufenden Jahres hat jedoch dieser Umstand keinen Einfluß oder Rückwirkung; der Nachtheil ist blos die Folge der so beschaffenen Verwendungsart eines bereits bezogenen Einkommens oder überhaupt eines Besizthums, und er macht sich wohl späterhin fühlbar, erscheint aber nicht in Rechnung. So vielfach verschieden ist die für die National-Wirthschaft anwendbare Rechnungsweise von jener für die Privat-Wirthschaft.

Der Hauptunterschied aber zeigt sich insbesondere bei der Berechnung des reinen Einkommens, d. h. bei der Reduzirung des Roh-Einkommens auf ein reines. Alle zum Behuf der Produktion nothwendigen Vorauslagen hat der Einzelne von seinem Roh-Einkommen abzuziehen, um es zum reinen zu machen. Die Nation dagegen hat diejenigen Vorauslagen, welche ihren eigenen Gliedern zum Guten kommen, als Arbeitslohn oder Verpflegung der Arbeiter, Kapitalzinse, Pachtschillinge u. s. w. zu den eigentlichen Ausgaben d. h. zu den Bestreitungsmitteln ihrer Verzehrung, mithin nicht zu bloßen Vorauslagen

---

Unmöglichkeiten gehört. Rechnet man übrigens die Einfuhr zum Einkommen, so muß man natürlich die Ausfuhr als Ausgabe (oder Vorauslage) betrachten, was den diametralen Gegensaz zum Merkantil-System bildet und dabei doch, wenn die Rechnung vollständig seyn soll, eine genaue Ziehung der Geld-Bilanz voraussezt, und hiedurch (wenn diese auch möglich wäre, was sie aber nicht ist) zu noch weitern Unklarheiten, ja Selbstwidersprüchen führt. Auch der auswärtige Handels-Gewinn also macht sich zwar in seinen segensreichen Wirkungen höchst fühlbar; ist aber (mit Ausnahme etwa der bloßen Durchfuhr oder Wiederausfuhr) irgend einer auch nur annähernd klaren Berechnung durchaus unempfänglich; es sey denn, man seze das National-Einkommen in die Summe des Einkommens aller Einzelnen, in welchem Fall auch jeder von diesen gemachte Handelsgewinn mit in die Rechnung zu bringen ist.

zu rechnen; und es bilden dieselben in so fern ihr Werth in jenem der Natur- oder Arbeits-Produkte sich wieder erneuert, einen blos durchlaufenden d. h. gleichmäßig in der Rein-Einnahme wie in der Rein-Ausgabe aufzuführenden Posten. Nur was, ohne zugleich Jemanden zu gute zu kommen, ausschließend für die Produktion verbraucht oder zerstört wird, ist Vorauslage in der Rechnung der Nation. So z. B. das Saatkorn, die Feuerungsstoffe in den Fabriken und Maschinerien, ebenso die Abnüzung des der Produktion dienenden fixen (z. B. in Gewerbseinrichtungen bestehenden) Kapitales, oder vielmehr die Unterhaltung oder Erneuerung desselben — (die Unterhaltung der Wohngebäude dagegen gehört zur eigentlichen oder Rein-Ausgabe, denn die Abnüzung derselben ist Verzehrung); dann auch die an's Ausland zu bezahlenden Vorauslagen an Arbeitslohn, Zinsen oder Stoffpreisen, in der Regel lauter geringfügige Posten, verglichen mit der zugleich zur Deckung der Verzehrung von Nationalgliedern dienenden Vorauslagen.

Hiernach ist in der National-Wirthschaftsrechnung das Rein-Einkommen dem Roh-Einkommen beinahe gleich, d. h. nur um ein Geringes kleiner *), weil weitaus die meisten Vorauslagen des einzelnen Produzenten solches für die Nation nicht sind, sondern nur selbsteigene (d. h. ihrer eigenen Glieder) Verzehrung.

Worin besteht nun die eigentliche oder Rein-Ausgabe der Nation? In Allem, was von ihrem Besizstande abgeht, ohne blos Vorauslage zu seyn, also in Allem, was sie verzehrt oder verliert. Sonach a) in der gesammten Verzehrung ihrer Glieder, ohne Unterschied ob nothwendig oder luxuriös, auch ohne Unterschied ob die Ver-

*) Mit dieser Ansicht stehen freilich die gewöhnlichen Berechnungsweisen im grellsten Widerspruch, wie z. B. Rau (Volkswirthsch. §. 247) nach Chaptals Angaben berechnet, daß das Rein-Einkommen Frankreichs nur 23 4/5 Prozente seines Roh-Einkommens betrage! Dahin muß man aber nothwendig gelangen, wenn man das Rein-Einkommen der Nation in nichts anderes sezt als in den, den produzirenden Klassen zufließenden, Rein-Ertrag ihrer Gewerbe.

zehrenden zugleich Produzenten sind oder nicht; denn verzehrend sind sie jedenfalls, und jede eigene Verzehrung ist Ausgabe. b) In dem Natural-Verbrauch des Staates (z. B. an Kriegsvorräthen, an Material zur Unterhaltung von Gebäuden, Heerstraßen, u. s. w.) c) In den in's Ausland gehenden Werthen (seyen dieselben Geld oder Waaren, und ohne Unterschied ob von Seite des Staates oder der Einzelnen und aus was immer für einem Titel dahin gebracht) in so fern nicht dafür eine entsprechende Vergütung — sey es an Gegenständen der Verzehrung oder der Reproduktion aus eben dem Auslande eingeht. d) Hiezu kommen noch die Verluste oder Zerstörungen, die, aus was immer für Gründen herrührend, das Besizthum (d. h. also das, sey es fixe oder umlaufende, sey es Verbrauchs- oder Produktions-Kapital) der Nation (also entweder der Gesammtheit oder der Einzelnen) vermindern.

Die Roh-Ausgabe der Nation enthält neben allen diesen Posten noch die Summe der Produktions-Vorauslagen, nach dem beschränkten Begriffe, welchen wir oben, bei der Unterscheidung des Roh-Einkommens von dem Rein-Einkommen, dafür aufgestellt haben. (Jedenfalls aber muß, wenn man die Einfuhr zum Einkommen rechnet, die derselben entsprechende oder sie bedingende Ausfuhr als Vorauslage in Ansaz, d. h. in Abzug, gebracht werden.)

Der Geld-Verbrauch des Staates, wenn er im Inland statt findet, ist eben so wenig in die Summe der National-Ausgaben aufzunehmen, als der Geldverbrauch der Einzelnen. Denn durch solche bloße Geld-Ausgaben wird das National-Besizthum durchaus nicht vermindert. Das Geld hat eben dabei (wie bei einem Tausch die Sache) blos den individuellen Besizer gewechselt; aber im Besize der Nation ist es verblieben. Freilich kann, je nachdem dieses Geld auf einem oder dem andern Weg — namentlich auf jenem eines guten oder eines fehlerhaften oder überspannten Steuersystems — in die Staatskassen gelangte, und je nachdem seine inländische Verwendung eine fruchtbringende oder eine unfruchtbare, vielleicht gar eine schädliche gewesen, in der Folge daraus eine Vermehrung oder Verminderung der Pro-

duktion oder der produktiven Kräfte hervorgehen: aber alsdann zeigt sich solches Ergebniß in der Rechnung der folgenden Jahre. In jener des laufenden kann es so wenig erscheinen als jeder andere einheimische Verkehrs-Gewinn oder Verlust.

Auch die Steuer-Zahlung gehört, in Bezug auf die laufende National-Wirthschaftsrechnung, keineswegs unter die Ausgabe-Rubrik; denn sie ist — wie jeder im Wege des Verkehrs statt findende Besiz-Wechsel — eben so gut Einnahme (nämlich für die Staatskasse) als Ausgabe (nämlich für die Steuernden), im Grund also keines von beiden, sondern, weil + und — zugleich, an und für sich eine bloße 0. Nur dann, wenn man die Nation oder die Summe der Staatsangehörigen dem Staate Selbst entgegensezt, erscheint die Steuerzahlung als wahre Ausgabe oder unmittelbarer Verlust. Aber diese Entgegensezung — wiewohl mit Andern auch Say darauf mehrere seiner Lehren baut — ist unhaltbar und blos zu Begriffsverwirrungen führend; auch unnöthig zur Begründung der Forderung eines guten, insbesondere thunlichst gemäßigten Steuersystems, weil dieselbe schon vom Standpunkt des Rechtes und der Wirthschaft der Einzelnen erhoben werden kann, und weil die Nachtheile, welche aus allzu hohen Steuern auch der Gesammtheit zufließen, sehr wohl erkannt und gewürdigt werden können, ohne daß man für diese Gesammtheit eine besondere Rechnung gegenüber dem Staate führe. Wohl kann der Staat eine solche besondere Rechnung für Sich, also getrennt von der allgemeinen National-Wirthschaftsrechnung führen; aber das Ergebniß derselben bleibt gleichwohl ein Theil dieser lezten, und diese schließt die erstere in sich, weil ja der Staat mit Allem, was er hat, erwirbt oder ausgiebt und einbüßt, ein Besizthum der Nation ist.

Wenn man die Jahres-Ausgabe und Einnahme der Nation mit einander vergleicht, (in so fern nämlich eine wenigstens annähernd richtige Schäzung beider gemacht werden kann); so wird sich auf einer oder der andern Seite ein Ueberschuß herausstellen (oder, wenn man auch, wegen Mangelhaftigkeit der Daten, auf eine zuverläßige Berechnung und Vergleichung verzichten muß, so wird gleichwohl ein solcher Ueberschuß in der That

vorhanden seyn), d. h. also, es wird sich eine Vermögens-Zunahme oder Abnahme ergeben, welche, wenn sie bedeutend, und zumal wenn sie längere Zeit hindurch sich wiederholend ist, wenn auch nicht in bestimmter Rechnung doch in andern unzweifelhaften Erscheinungen sich gar wohl bemerklich und fühlbar machen wird. Der Ueberschuß des Einkommens oder die Vermögens-Zunahme wird verwendet werden theils zur Vermehrung des Verbrauch-Vorraths, theils zu jener des fixen oder des umlaufenden Kapitales. Durch ersteres wird den Bedürfnissen oder Gelüsten eine vollständigere Befriedigung unmittelbar dargeboten, durch lezteres die künftige Produktion befördert, und dergestalt mittelbar dieselbe Wirkung hervorgebracht. Denn eine fortwährend gesteigerte Produktion ohne gleichmäßige Vermehrung des Genußes, d. h. der Consumtion ist — weil zugleich unvernünftig und unnatürlich — kaum gedenkbar. Der Ueberschuß der Ausgabe, d. h. die Vermögens-Abnahme wird gleichfalls entweder durch Verminderung des Verbrauch-Vorraths oder durch jene des produktiven Kapitals sich kund thun. Die erste mag durch Sparsamkeit unschädlich gemacht werden; die zweite führt zu weiterer Einkommens-Verringerung und Vermögens-Abnahme, welche zwar bei einer durch früher angehäufte Ersparniß bereits reichen Nation eine Zeitlang fortdauern kann, ohne drückende Armuth hervorzubringen, bei einer nur mäßig wohlhabenden oder bereits dürftigen aber den Nothstand in schnell steigendem Verhältniß vermehrt.

Dritter Abschnitt.

Von den drei Hauptsystemen der Nationalökonomie.

§. 13.

Einleitung.

Durch die bisher erläuterten Vorbegriffe werden wir in Stand gesezt, die drei nationalökonomischen Hauptsysteme, welche seit Entstehung dieser Wissenschaft nach einander in der Schule herrschten, oder wenigstens vorherrschten, zu verstehen und zu würdigen. Sie sind: 1) Das sogenannte Merkantil-System, 2) das physiokratische System, 3) das gewöhnlich von Adam Smith, seinem berühmten Urheber, benannte, welches man auch das Industrie-System heißt. Die beiden ersten derselben sind zwar in der Schule veraltet; doch bleiben sie für die Geschichte der Wissenschaft höchst merkwürdig, und das erste behauptet dabei, troz seiner Verbannung aus der Schule, noch immer einen sehr mächtigen Einfluß auf die Praxis. Das Smith'sche System dagegen, welchem in den Hauptzügen die meisten der neuen und neuesten Lehrer sich anschließen, hat die ihm vor allen gebührende praktische Anerkennung von Seite der Regierungen und Finanzmänner noch nicht genügend erhalten.

Uebrigens wird seit dem Aufkommen der Smith'schen Lehre der Stab vielfältig zu unbedingt über die beiden andern Systeme gebrochen, Adam Smith dagegen, mitunter mit gleicher Uebertreibung, fast bis zur Vergötterung gepriesen. Der unbefangene Forscher wird auch im Smith'schen Systeme nicht unbedeutende Mängel und Irrthümer und in den beiden andern Systemen, neben allerdings großen Verkehrtheiten, auch manche

unwiderlegliche und höchst fruchtbare Wahrheit erkennen. Er wird zugleich einige gemeinschaftliche Fehler bei allen dreien entdecken, insbesondere eine Unbestimmtheit, zum Theil ein verwirrendes Schwanken des von ihnen aufgestellten Begriffes vom Nationalreichthum, sodann die fruchtlosen Versuche, zu kalkuliren, was keinem Kalkul sich unterwerfen läßt, und zumal die Geneigtheit, die Größe des überhaupt berechneten National-Einkommens als maßgebend für die mögliche Steuerhöhe zu betrachten, ohne genügsame Rücksicht auf die Art der Vermögens-Vertheilung, endlich einen Systemgeist, welcher nothwendig zur Einseitigkeit führt, nämlich durch ausschließliche Behauptung einer alleinigen Idee, oder einiger weniger Hauptideen, wornach dann alles Andere sich fügen und richten soll, und neben oder außer welchen nirgend mehr Wahrheit zu finden sey. Uebrigens trifft dieser Tadel freilich weit mehr die beiden älteren, als das Smith'sche System; doch auch das lezte, obschon weitaus das vorzüglichste, ist von den bemerkten Mängeln nicht völlig frei.

Der Zweck dieses Buches erheischt wenigstens eine kurze Darstellung und Beurtheilung der drei Systeme, obschon wir sie bereits characterisirt finden in den meisten neueren Lehrbüchern über Nationalökonomie. Dasjenige, was wir solcher Characterisirung noch vom eigenen Standpunkt beizufügen haben, wird dann zugleich zur nöthigen Vervollständigung unserer im vorigen Abschnitt blos summarisch vorgetragenen Lehren vom Nationalreichthum dienen.

---

§. 14.

Das Merkantil-System.

Dieses, gewöhnlich dem gefeierten Minister Ludwigs XIV. Colbert († 1683) zugeschriebene, und auch wirklich von demselben ganz vorzüglich zu Ehren gebrachte, doch auch schon vor ihm in und außerhalb Frankreich wenigstens zum Theil in

Ausübung gestandene System, dessen dann später die Schule *) sich bemächtigte, um es auch wissenschaftlich zu begründen und zu vervollständigen, ruht ungefähr auf nachstehenden Ideen oder Hauptsäzen: 1) Geld ist der einzige oder doch der vorzüglichste Reichthum, für die Nationen oder Staaten sowohl, als für die Einzelnen; 2) daher ist Reichthums-Zunahme oder Abnahme bei Privaten und beim Staat stäts im Verhältniß stehend oder gleichlaufend mit Geld-Erwerb oder Geld-Verlust; 3) der Staat also, wenn er reich und dadurch mächtig und glücklich seyn will, soll ganz vorzüglich darnach streben, Geld für sich selbst und für die Nation zu erhalten. 4) Die Hauptquelle des Nationalreichthums ist (neben den einheimischen Bergwerken, welche edle Metalle liefern, was aber nur in einzelnen Staaten in bedeutendem Umfang der Fall ist) der äußere Handel. Der einheimische Verkehr, da er das Geld blos aus der Hand des einen Staats-Angehörigen in die Hand eines andern bringt, giebt an und für sich dem Nationalreichthum keinen Zuwachs. Auch der Landbau, da er in der Regel vergleichungsweis nur wenigere Ausfuhr-Artikel liefert, ist für den Reichthum weit minder fruchtbringend, als die industrielle Produktion und der, ganz vorzüglich mit der Ausfuhr von Manufaktur- oder überhaupt Industrie-Produkten sich beschäftigende, auswärtige Handel; und die einheimische Erzeugung ist für den Reichthum nur dadurch wirksam, daß sie den Stoff der Ausfuhr darbietet, und zugleich, weil

*) Schon vor Colbert hat J. Bodinus (la republique 1577.) auch Th. Mun (defence of foreign trade um 1640) merkantilistische Lehren aufgestellt. Später ist eine ganze Reihe von eifrigen Vertheidigern des Systems aufgetreten, als Davenant (political and commercial works 1699. ff.) Horneck (Oestreich über Alles 1707.) Fortbonnais (Elemens du commerce 1760) v. Justi (Staatswirthschaft 1758) Bielefeld (institutians politiques 1760) J. Steward (inquiry into the principles of political oeconomy 1767.) auch Melon, Genovesi, Büsch, Belloni u. m. a. und zu unserer Zeit noch Ferrier (du gouvernement consideré dans ses rapports avec le commerce, Par. 1805.) ja allerneuest noch verschiedene Staatsredner zumal in den französischen Kammern.

das Bedürfniß der Verzehrer deckend, die Einfuhr von außen unnöthig oder entbehrlich macht. 5) Aber der äußere Handel, so wohlthätig und bereichernd er wirkt, wenn er Ausfuhrhandel ist, also der Nation fremdes Geld für Waaren verschafft, so nachtheilig wird er für sie, wenn sie dabei ihr Geld hinausgiebt für fremde Waaren, d. h. wenn die Einfuhr die Ausfuhr an Geldwerth überwiegt. Thunlichste Vermehrung der Ausfuhr und Beschränkung der Einfuhr ist also das oberste Prinzip der Handelsleitung. Denn 6) bei der unermeßlichen Wichtigkeit des Handels, zumal des äußern, für den Nationalreichthum und die Nationalkraft, kann und darf derselbe nicht sich Selbst überlassen werden, d. h. nicht ohne Leitung von Seite der Staatsgewalt bleiben. Diese Gewalt allein, vermög ihrer höheren Einsicht und ihres, die Verhältnisse vom allgemeinen Standpunkt würdigenden Interesse's ist allein geeignet, den Beschäftigungen und Spekulationen der Einzelnen die für das Gesammtwohl bessere Richtung zu geben und den wo immer her kommenden nachtheiligen Einwirkungen zu steuern. Sie wird daher zum Behuf jener Zweckerreichung a) die Erzeugung von Artikeln der Ausfuhr nach Kräften befördern, zumal die Fabrikation, welche den Naturprodukten oft einen hundert und tausendfach erhöhten Werth verleiht, ermuntern, schüzen, und soviel möglich emporbringen, und zwar die verschiedenen Arten derselben stäts in dem Verhältniß ihrer Tauglichkeit zur Verschaffung eines großen Geldgewinns. Dagegen wird sie b) den fremden Waaren, so viel thunlich, die einheimischen Märkte verschließen, mithin die Einfuhr derselben erschweren oder ihren Absaz künstlich hemmen, eben so c) den eigenen Produzenten oder Kaufleuten gegen dritte Konkurrenten auf fremden Märkten eifrigst Vorschub leisten. Sie wird d) um zu solchem Ziel zu gelangen theils zwanglose Mittel, als Zollprivilegien, Rückzölle, Ausfuhrprämien, und d. gl. anwenden, vorzugsweis aber durch wirklichen Zwang, durch strenge Zoll- und Mauthanstalten oder förmliches Einfuhrs- oder Verbrauchs-Verbot den wirksamen Krieg gegen alle fremde Industrie und Handel führen. Alle Einfuhr wird mit Zöllen belegt werden, und zwar mit steigend höheren, in dem Verhältniß als die

Waare bereits verarbeitet, demnach nicht mehr zur weitern Verarbeitung in den einheimischen Fabriken geeignet ist. Die Einfuhr roher Stoffe, an welchen die einheimische Fabrikation etwa Mangel leidet, wird sich dagegen einiger Gunst erfreuen. Umgekehrt wird die Ausfuhr von bereits verarbeiteten Gegenständen mit sehr geringem oder gar keinem Zoll belegt werden, jene der rohen Stoffe aber mit bedeutend höherem. Es wird den einheimischen Fabrikanten durch gewährte Monopole und Propole, selbst auf Unkosten ganzer Klassen von Ur-Produzenten und von Consumenten, eine ermunternde Gunst erwiesen und die Wirksamkeit von allem dem durch strenge Mauth- und einheimische Aufsichts-Anstalten gesichert werden. Ueberhaupt wird man gegen andere Nationen in dem Geiste eines einzelnen Fabrikanten oder Handelsmanns gegenüber seinen Gewerbs-Konkurrenten oder Handelsrivalen verfahren, und daher zum Schirm der eigenen Interessen einen fortwährenden Krieg gegen alle führen, von der Idee ausgehend, daß die eigene Bereicherung nur auf Unkosten der übrigen Nationen, mit welchen eine Wechselwirkung statt findet, geschehen könne, und daß im Gegentheil die Bereicherung der übrigen ein Unglück für uns Selbst sey. 7) Zur Prüfung des Erfolgs solcher Maßregeln, überhaupt zur Erlangung einer deutlichen Erkenntniß von dem Vortheil oder Nachtheil unseres Handelsverkehrs, also von der Zunahme oder Abnahme unseres Nationalreichthums wird eine sorgfältig berechnete Handels-Bilanz (gezogen aus Zoll- und Mauthregistern und mancherlei anderen Aufzeichnungen, Tabellen und amtlich gefertigten Notizen-Sammlungen) den Werth d. h. den Geldpreis der statt gehabten Ausfuhr und Einfuhr mit einander vergleichen und, je nach dem Ergebniß solcher Vergleichung, als Probe des Fortschritts oder Rückschritts, als Gegenstand der Beruhigung oder der Warnung aufgestellt werden. 8) Endlich wird auch der Staat Sich Selbst, d. h. die Regierung reich zu machen suchen durch emsige Vermehrung der öffentlichen Einkünfte mittelst möglichst hoher und vervielfältigter Steuern, eingetrieben von Allen, die Geld haben oder wo irgend her sich welches zu verschaffen im Stande sind.

Dieses, durch seine unmittelbaren Resultate sich der Be-

gierlichkeit der Finanzmänner empfehlende, System ist in der Schule längst den gemeinschaftlichen Angriffen der Physiokraten und der Anhänger Adam Smiths völlig erlegen; und in der That in den grellen Zügen, in welche seine eifrigsten Vertheidiger es darstellen, und mehr noch in der gehässigen Gestalt, die es unter der Hand engherziger Praktiker annimmt, erscheint es ganz und gar verwerflich. Es ist abenteuerlich, die Gewinnung oder die Einfuhr des Geldes für die einzige oder Haupt-Quelle des Reichthums zu achten, und den Ausgang des Geldes für die Ursache der Verarmung. Eine Nation kann verarmen bei allem Ueberfluß an Gold und Silber, und selbst bei einer zeitlich noch fortdauernden günstigen Handels-Bilanz. Es kann dies nämlich geschehen durch die Fehler der innern Staatsverwaltung, zumal durch die Vernachlässigung oder gar Niederdrückung des Landbaues, durch Entmuthigung der Industrie mittelst gehässiger Freiheitsbeschränkungen, durch Begünstigung allzu ungleicher Vermögensvertheilung, durch ein ungerechtes und raubsüchtiges Finanzsystem, durch verschwenderischen Staatshaushalt und durch die mittelst solcher Fehler bewirkte Abnahme der Bevölkerung. Spanien, Jahrhunderte hindurch Herr der unerschöpflichen Minen Amerika's, verarmte durch solche Fehler, und die Ausfuhr oder der schnelle Abfluß seines Geldes, war sodann die Wirkung davon, nicht aber die Ursache. Es ist auch nicht wahr, daß jede Ausfuhr vortheilhaft, jede Einfuhr nachtheilig sey, nicht wahr, daß, wenn fremde Nationen sich durch den Handel mit uns bereichern, dieses nothwendig auf unsere Unkosten oder zu unserem Nachtheil geschehe. In der Regel, und wenn nicht fehlerhafte politische Maßregeln, zumal Freiheitsbeschränkung, hinzutreten, oder besondere Umstände den Hang nach fremden Luxusartikeln unverhältnißmäßig steigern, ist solcher Handel beiden Theilen vortheilhaft; er ist es wenigstens jedenfalls den einzelnen Verzehrern, die ja durch ihren freiwilligen Tausch oder Kauf ihre höhere Werthschäzung des von aussen Erhandelten kund thun; und es ist Pflicht für den Staat, das Interesse der Verzehrer (denn sämmtliche Staatsbürger sind ja Verzehrer) ganz vorzugsweis zu wahren. Der Verlust,

der ihnen zugeht, wenn sie, der Begünstigung einheimischer Fabrikanten willen, deren Produkte theurer bezahlen müssen, als sie dieselben vom Ausland hätten erhalten können, ist stäts auch Verlust für die Gesammtheit oder den Staat.

Fürwahr! wenn der Reichthum in der Fülle oder im Ueberfluß von Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse oder Gelüste besteht, wie kann man ein Land arm heißen, welchem die Natur ihre köstlichen Gaben alle — mit Ausnahme des Goldes und Silbers — spendet, und wo der, durch Freiheit und gerechte Verwaltung ermunterte, Gewerbsfleiß den rohen Stoff durch die mannigfaltigste Verarbeitung zu allen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten einer zahlreichen, emsigen und dabei genügsamen Bevölkerung, so wie zu Mitteln oder Grundlagen sich fortwährend noch vermehrender Produktion verarbeitet? Hat ein solches Land nur wenigstens so viel Geld, als zur Belebung des einheimischen Verkehres nöthig ist, so wird es sicher, um wahrhaft reich zu seyn, der weitern Metallschäze von Potosi und Minas Geraës nicht bedürfen, ja, es wird auch das fremde Geld von Selbst, d. h. ohne Hülfe der Handelsleitung, sich zuströmen sehen. Das metallreichste Land dagegen kann arm seyn, wenn der Boden im Uebrigen unfruchtbar, die Bevölkerung dünne, die Industrie beschränkt, und der Preis der Dienste wie der Lebensmittel äußerst hoch und dabei die angehäuften Schäze im Besize weniger Einzelner befindlich sind.

Zu noch weiterer Bekräftigung solches, über das Merkantil-System gesprochenen, Verwerfungs-Urtheils wird dann noch weiter angeführt Alles, was sich überall gegen die Ueberschäzung des Geldwerthes sagen läßt, namentlich die Verkehrtheit, die darin liege, das Geld, welches nichts anders sey als das Vorstellungszeichen oder der gemeinschaftliche Maßstab aller übrigen und eigentlichen Werthe, als alleinigen oder wenigstens allen andern voranzustellenden Werth gelten lassen zu wollen, eine Verkehrtheit, nach Schmalz ähnlich derjenigen, welche die Gewichte an einer Wage mit den zu wägenden Dingen selbst verwechseln würde. Geld macht allenthalben den weitaus kleinsten Theil des Reichthums aus. Selbst in den geldreichsten Ländern steht die

erhalten, muß man des Geldes werthe Sachen haben, oder des Geldes werthe Dienste anbieten.

Sodann läßt sich nicht läugnen, daß an und für sich, oder nach den unmittelbaren Wirkungen betrachtet, jede Geldausgabe eine Verminderung, jede Geldeinnahme eine Vermehrung des Reichthums ist. Nicht die Befriedigung der Bedürfnisse selbst macht reich, sondern die Erwerbung der Befriedigungs-Mittel. Durch den Ankauf einer Sache entsagt man gewissermaßen allen andern, die mit derselben Summe hätten gekauft werden können; und wenn es eine zur eigenen Verzehrung bestimmte ist, so beginnt man gewissermaßen damit solche Verzehrung, d. h. solche reine Ausgabe oder Vermögens-Verminderung. Freilich, wenn man eine Sache des Bedürfnisses wohlfeil kauft, so wird durch solchen Handel ein ökonomischer Vortheil erzielt, welcher gleich ist dem Unterschied zwischen dem bezahlten Preise und demjenigen, welchen man sonst dafür hätte zahlen müssen. Diese Ersparniß oder Minder-Ausgabe ist, bei vorausgesezter Nothwendigkeit der Bedürfniß-Befriedigung, einer wirklichen Einnahme an Wirkung gleich. War jedoch die gekaufte Sache eine entbehrliche, so tritt jedenfalls eine reine — ob auch bald kleinere, bald größere — Vermögens-Verminderung hervor. Ist endlich die angekaufte Sache ein Mittel der Erwerbung (z. B. ein Arbeits-Stoff oder Werkzeug, oder ein Gegenstand des vortheilhaften Weiterverkaufs) so entsteht freilich durch die Geldausgabe (hier jedoch eigentlicher Vorauslage genannt) keine Vermögens-Verminderung, sondern eine Vermehrung desselben oder wenigstens eine Aussicht auf solche. Doch selbst hier geht die Vermehrung nicht unmittelbar aus der Ausgabe, sondern aus der nüzlichen und vom Glück begünstigten Verwendung der gekauften Sache hervor, und ist jedenfalls um so größer, als die Vorauslage verhältnißmäßig gering war.

Abstrahirt man nun, wie man, um eine allgemeine Ansicht zu gewinnen, thun muß, von den im Einzelnen erscheinenden verschiedenen Verwendungsarten der eingekauften Dinge, oder von den besondern Umständen, welche hier und dort den Einkauf begleiten, so wird man den Saz nicht für falsch er-

klären können: jeder Einzelne, und so auch jede Nation, wird unter sonst gleichen Umständen oder Verhältnissen nach dem Maße ihrer Geldausgabe an und für sich ärmer, und nach jenem der Geldeinnahme an und für sich reicher. Wenn jedoch die Umstände ungleich sind, wenn z. B. eine Nation zwar Silber aber kein Getreide oder kein Eisen hat, oder wenn sie mit Hilfe fremder Waaren oder fremder Arbeit ihr inneres stehendes oder Betriebs-Kapital vermehrt; dann freilich mag der Nuzen der Geldausfuhr den Nachtheil desselben überwiegen, und dann ist es unsinnig sie zu scheuen oder zu verbieten. Doch selbst hier bleibt der unmittelbare Nachtheil (wiewohl überwogen durch den damit errungenen größern Vortheil) erkennbar; denn es wäre jedenfalls vortheilhafter gewesen, die fraglichen Sachen ohne Geldausgabe in unsern Besiz bringen zu können. Es kömmt dazu, daß, wie wir später ausführlich zeigen werden, gar oft der für den Einzelnen vortheilhafte Einkauf (in der Voraussezung nämlich, daß eine gewisse Sache durchaus gekauft werden muß oder will, ist jeder wohlfeilere Einkauf ein vergleichungsweiser Gewinn für den Käufer) für die Gesammtheit gleichwohl nachtheilig, d. h. ganz oder zum Theil reiner Verlust ist. Es ist solches alsdann der Fall, wenn die Gesammtheit, oder die Nation, an der durch die fremden Waaren hervorgebrachten Befriedigung individueller, luxuriöser oder frivoler Genüsse durchaus kein Interesse weder mittelbar noch unmittelbar nehmen kann, wornach ihr bei dem fraglichen Handel nichts Anderes fühlbar wird, als der Geld-Ausgang, d. h. der Verlust.

Die Lehre der Merkantilisten, wenn sie folgendermaßen ausgedrückt würde: abgesehen von allen andern Umständen und zumal in der Voraussezung, daß man im Stande sey, die von Außen eingekauften Dinge gleich gut und wohlfeil im Innern zu erzeugen, oder aber ohne Nachtheil zu entbehren, und daß hinwieder die Gegenstände der Ausfuhr nicht nothwendig seyen zur Deckung des einheimischen Bedarfs, also abgesehen von dem, in Ansehung bestimmter Waaren und aus besondern Gründen hier oder dort eintretenden, Vortheil des Einkaufs und Nachtheil des Verkaufs (und von solchen Umständen nimmt

allerdings die allgemeine Handels-Bilanz keine Notiz) ist die Einfuhr unmittelbarer Verlust d. h. Vermögens-Verminderung oder Ausgabe, und die Ausfuhr unmittelbarer Gewinn, d. h. Einnahme oder Vermögens-Vermehrung, — könnte man demnach wohl als richtig anerkennen. Nur müßte man freilich die Bemerkung hinzufügen, daß nach der Natur der Sachen unmöglich ist, daß eine Nation nur verkaufe und nicht auch einkaufe, und weiter, daß ein unmittelbarer Vortheil oder Nachtheil sich mittelbar, d. h. durch nachfolgende Wirkung und Wechselwirkung, gar leicht in das Gegentheil verwandle, und daß die Staatsgewalt unweise und ihren eigenen Zwecken zuwider handle, wenn sie nur das Nächstliegende, nicht aber auch das Entferntere in ihre Berechnung aufnimmt.

Durch diese Bemerkung haben wir zugleich eine Verwahrung dagegen eingelegt, daß oder als ob wir, weil uns in der theoretischen Lehre der Merkantilisten einiges Wahre zu liegen scheint, auch ihren praktischen Maximen huldigten. Wir verwerfen vielmehr die meisten derselben, und zwar nicht nur aus Grundsätzen der Humanität oder des Kosmopolitismus, sondern auch selbst nach dem Kalkul der weiterblickenden Staatswirthschaft.

§. 16.

Von dem physiokratischen System.

Als Stifter dieses Systems (auch das ökonomistische genannt) wird Quesnay, der Leibarzt Ludwigs XV., anerkannt, und es gebührt ihm eine höchst ehrenvolle Stelle unter den politischen Doktrinen, indem es, ungeachtet der Grundirrthümer, auf welchen es beruht, eine Menge der kostbarsten Wahrheiten gleich eindringlich als scharfsinnig dargethan, und durch den Adel des Gemüths nicht minder, als durch den kräftigen Geist seiner Hauptlehrer der politischen Wissenschaft eine

neue und höchst wohlthätige, weil dem Vernunftrecht und dem Gemeinwohl huldigende, Richtung gegeben hat. Mit vorzüglichem Erfolg that dieses bald nach Quesnay der Marquis de Mirabeau in seinen Hauptwerken L'ami des hommes, Theorie de l'impot und Philosophie rurale ou économie générale et politique de l'agriculture etc, und in mehreren kleineren Schriften. Quesnay Selbst hatte nur in solchen kleineren Schriften, insbesondere in seinem tableau économique avec son explication (1758) und in einigen einzelnen Artikeln in der Encyklopädie von d'Alembert und Diderot seine Grundideen dargelegt, welche sodann Mirabeau weiter ausspann und nach ihm de Riviere, Turgot, le Trosne u. A. mit Geist und Wärme vertheidigten, und wofür sich auch unter den Teutschen zumal Iselin, Schlettwein, Springer, Mauvillon und auch ein erlauchter Schriftsteller, der Markgraf Carl Friedrich von Baden, sympathisirend mit der edlen Richtung des „Menschen-Freundes," und noch in der neuesten Zeit — was freilich nach dem Emporkommen des Smith'schen Systems kaum mehr zu erwarten schien — Schmalz und Leopold Krug erklärten.

Die Hauptlehre der Physiokraten läßt sich in folgende Säze zusammenfassen: Die Quelle des Nationalreichthums ist ausschließlich die Natur oder Grund und Boden. Nur die Erzeugnisse der Erde (oder der Natur in allen ihren Reichen) bilden das wahre Einkommen der Nation. Industrie und Handel geben zwar den Erzeugnissen eine andere Gestalt und bringen sie in andere Hände, aber sie vermehren sie nicht. Fabrikanten und Handwerker wie Kaufleute produziren nicht, sondern treiben blos Tausch, durch welchen sie über den ursprünglichen Werth des Stoffes, woraus die Waaare verfertigt ward, oder der Waare, womit sie handeln, blos noch die Bezahlung für ihre Voranslagen und für ihre Arbeit erhalten. Sie legen also, was diesen Arbeit-Sold (ihren eigenen, wie den ihrer Gehilfen) betrifft, den Werth desselben dem ursprünglichen des Stoffes bei, und die Waare oder ihr Preis stellt also nicht Mehreres vor, als den Werth des Urstoffes und der Verzehrung der Arbeiter, d. h. des Soldes, welchem die Verzehrung in der Regel gleich ist, wiewohl durch Kargheit auch etwas daran

erhalten, muß man des Geldes werthe Sachen haben, oder des Geldes werthe Dienste anbieten.

Sodann läßt sich nicht läugnen, daß an und für sich, oder nach den unmittelbaren Wirkungen betrachtet, jede Geldausgabe eine Verminderung, jede Geldeinnahme eine Vermehrung des Reichthums ist. Nicht die Befriedigung der Bedürfnisse selbst macht reich, sondern die Erwerbung der Befriedigungs-Mittel. Durch den Ankauf einer Sache entsagt man gewissermaßen allen andern, die mit derselben Summe hätten gekauft werden können; und wenn es eine zur eigenen Verzehrung bestimmte ist, so beginnt man gewissermaßen damit solche Verzehrung, d. h. solche reine Ausgabe oder Vermögens-Verminderung. Freilich, wenn man eine Sache des Bedürfnisses wohlfeil kauft, so wird durch solchen Handel ein ökonomischer Vortheil erzielt, welcher gleich ist dem Unterschied zwischen dem bezahlten Preise und demjenigen, welchen man sonst dafür hätte zahlen müssen. Diese Ersparniß oder Minder-Ausgabe ist, bei vorausgesezter Nothwendigkeit der Bedürfniß-Befriedigung, einer wirklichen Einnahme an Wirkung gleich. War jedoch die gekaufte Sache eine entbehrliche, so tritt jedenfalls eine reine — ob auch bald kleinere, bald größere — Vermögens-Verminderung hervor. Ist endlich die angekaufte Sache ein Mittel der Erwerbung (z. B. ein Arbeits-Stoff oder Werkzeug, oder ein Gegenstand des vortheilhaften Weiterverkaufs) so entsteht freilich durch die Geldausgabe (hier jedoch eigentlicher Vorauslage genannt) keine Vermögens-Verminderung, sondern eine Vermehrung desselben oder wenigstens eine Aussicht auf solche. Doch selbst hier geht die Vermehrung nicht unmittelbar aus der Ausgabe, sondern aus der nüzlichen und vom Glück begünstigten Verwendung der gekauften Sache hervor, und ist jedenfalls um so größer, als die Vorauslage verhältnißmäßig gering war.

Abstrahirt man nun, wie man, um eine allgemeine Ansicht zu gewinnen, thun muß, von den im Einzelnen erscheinenden verschiedenen Verwendungsarten der eingekauften Dinge, oder von den besondern Umständen, welche hier und dort den Einkauf begleiten, so wird man den Saz nicht für falsch er-

klären können: jeder Einzelne, und so auch jede Nation, wird unter sonst gleichen Umständen oder Verhältnissen nach dem Maße ihrer Geldausgabe an und für sich ärmer, und nach jenem der Geldeinnahme an und für sich reicher. Wenn jedoch die Umstände ungleich sind, wenn z. B. eine Nation zwar Silber aber kein Getreide oder kein Eisen hat, oder wenn sie mit Hilfe fremder Waaren oder fremder Arbeit ihr inneres stehendes oder Betriebs-Kapital vermehrt; dann freilich mag der Nuzen der Geldausfuhr den Nachtheil desselben überwiegen, und dann ist es unsinnig sie zu scheuen oder zu verbieten. Doch selbst hier bleibt der unmittelbare Nachtheil (wiewohl überwogen durch den damit errungenen größern Vortheil) erkennbar; denn es wäre jedenfalls vortheilhafter gewesen, die fraglichen Sachen ohne Geldausgabe in unsern Besiz bringen zu können. Es kömmt dazu, daß, wie wir später ausführlich zeigen werden, gar oft der für den Einzelnen vortheilhafte Einkauf (in der Voraussezung nämlich, daß eine gewisse Sache durchaus gekauft werden muß oder will, ist jeder wohlfeilere Einkauf ein vergleichungsweiser Gewinn für den Käufer) für die Gesammtheit gleichwohl nachtheilig, d. h. ganz oder zum Theil reiner Verlust ist. Es ist solches alsdann der Fall, wenn die Gesammtheit, oder die Nation, an der durch die fremden Waaren hervorgebrachten Befriedigung individueller, luxuriöser oder frivoler Genüsse durchaus kein Interesse weder mittelbar noch unmittelbar nehmen kann, wornach ihr bei dem fraglichen Handel nichts Anderes fühlbar wird, als der Geld-Ausgang, d. h. der Verlust.

Die Lehre der Merkantilisten, wenn sie folgendermaßen ausgedrückt würde: abgesehen von allen andern Umständen und zumal in der Voraussezung, daß man im Stande sey, die von Außen eingekauften Dinge gleich gut und wohlfeil im Innern zu erzeugen, oder aber ohne Nachtheil zu entbehren, und daß hinwieder die Gegenstände der Ausfuhr nicht nothwendig seyen zur Deckung des einheimischen Bedarfs, also abgesehen von dem, in Ansehung bestimmter Waaren und aus besondern Gründen hier oder dort eintretenden, Vortheil des Einkaufs und Nachtheil des Verkaufs (und von solchen Umständen nimmt

allerdings die allgemeine Handels-Bilanz keine Notiz) ist die Einfuhr unmittelbarer Verlust d. h. Vermögens-Verminderung oder Ausgabe, und die Ausfuhr unmittelbarer Gewinn, d. h. Einnahme oder Vermögens-Vermehrung, — könnte man demnach wohl als richtig anerkennen. Nur müßte man freilich die Bemerkung hinzufügen, daß nach der Natur der Sachen unmöglich ist, daß eine Nation nur verkaufe und nicht auch einkaufe, und weiter, daß ein unmittelbarer Vortheil oder Nachtheil sich mittelbar, d. h. durch nachfolgende Wirkung und Wechselwirkung, gar leicht in das Gegentheil verwandle, und daß die Staatsgewalt unweise und ihren eigenen Zwecken zuwider handle, wenn sie nur das Nächstliegende, nicht aber auch das Entferntere in ihre Berechnung aufnimmt.

Durch diese Bemerkung haben wir zugleich eine Verwahrung dagegen eingelegt, daß oder als ob wir, weil uns in der theoretischen Lehre der Merkantilisten einiges Wahre zu liegen scheint, auch ihren praktischen Maximen huldigten. Wir verwerfen vielmehr die meisten derselben, und zwar nicht nur aus Grundsätzen der Humanität oder des Kosmopolitismus, sondern auch selbst nach dem Kalkul der weiterblickenden Staatswirthschaft.

---

§. 16.

Von dem physiokratischen System.

Als Stifter dieses Systems (auch das ökonomistische genannt) wird Quesnay, der Leibarzt Ludwigs XV., anerkannt, und es gebührt ihm eine höchst ehrenvolle Stelle unter den politischen Doktrinen, indem es, ungeachtet der Grundirrthümer, auf welchen es beruht, eine Menge der kostbarsten Wahrheiten gleich eindringlich als scharfsinnig dargethan, und durch den Adel des Gemüths nicht minder, als durch den kräftigen Geist seiner Hauptlehrer der politischen Wissenschaft eine

neue und höchst wohlthätige, weil dem Vernunftrecht und dem Gemeinwohl huldigende, Richtung gegeben hat. Mit vorzüglichem Erfolg that dieses bald nach Quesnay der Marquis de Mirabeau in seinen Hauptwerken L'ami des hommes, Theorie de l'impot und Philosophie rurale ou économie générale et politique de l'agriculture etc, und in mehreren kleineren Schriften. Quesnay Selbst hatte nur in solchen kleineren Schriften, insbesondere in seinem tableau économique avec son explication (1758) und in einigen einzelnen Artikeln in der Encyklopädie von d'Alembert und Diderot seine Grundideen dargelegt, welche sodann Mirabeau weiter ausspann und nach ihm de Riviere, Turgot, le Trosne u. A. mit Geist und Wärme vertheidigten, und wofür sich auch unter den Teutschen zumal Iselin, Schlettwein, Springer, Mauvillon und auch ein erlauchter Schriftsteller, der Markgraf Carl Friedrich von Baden, sympathisirend mit der edlen Richtung des „Menschen-Freundes," und noch in der neuesten Zeit — was freilich nach dem Emporkommen des Smith'schen Systems kaum mehr zu erwarten schien — Schmalz und Leopold Krug erklärten.

Die Hauptlehre der Physiokraten läßt sich in folgende Säze zusammenfassen: Die Quelle des Nationalreichthums ist ausschließlich die Natur oder Grund und Boden. Nur die Erzeugnisse der Erde (oder der Natur in allen ihren Reichen) bilden das wahre Einkommen der Nation. Industrie und Handel geben zwar den Erzeugnissen eine andere Gestalt und bringen sie in andere Hände, aber sie vermehren sie nicht. Fabrikanten und Handwerker wie Kaufleute produziren nicht, sondern treiben blos Tausch, durch welchen sie über den ursprünglichen Werth des Stoffes, woraus die Waaare verfertigt ward, oder der Waare, womit sie handeln, blos noch die Bezahlung für ihre Voranslagen und für ihre Arbeit erhalten. Sie legen also, was diesen Arbeit-Sold (ihren eigenen, wie den ihrer Gehilfen) betrifft, den Werth desselben dem ursprünglichen des Stoffes bei, und die Waare oder ihr Preis stellt also nicht Mehreres vor, als den Werth des Urstoffes und der Verzehrung der Arbeiter, d. h. des Soldes, welchem die Verzehrung in der Regel gleich ist, wiewohl durch Kargheit auch etwas daran

mag erspart werden. Ganz anders der Landbauer. Auch dieser zwar legt in die Produkte, die er erzeugt, seine Vorauslagen und den Werth seiner Arbeit oder seiner Verzehrung; aber über alle Vorauslagen und alle Verzehrung der Arbeiter hinaus bringt die Erde noch eine reine Rente, die sich theils in dem Pachtzins, welchen der Eigenthümer bezieht, theils in dem vom Pächter gemachten Gewinne darstellt, theils endlich auch in dem mittelst Verbesserung vermehrten Werthe des Grundes. Auch die durch die Arbeit der Gewerbsleute hervorgebrachte Werth- oder Preis-Erhöhung der Natur-Erzeugnisse kömmt aus den Händen der Natur, weil sie blos in dem Werth der Verzehrung besteht, deren Stoff der Landbau liefern muß. Aus den Früchten der Erde wird dergestalt allen Klassen der Arbeiter ihr Sold bezahlt, und Grund-Eigenthümer, Pächter und Bebauer sind es, welche ihn spenden. Die Eigenthümer Selbst werden durch solche Spende nicht ärmer, sondern sie bereichern vielmehr dadurch sich Selbst, so wie alle Andern. Nur sie machen die eigentlich produktive Klasse aus; alle andern, wie emsig sie seyen, gehören zur unproduktiven oder sterilen Klasse. Wahr ist's jedoch, daß diese an und für sich unproduktive Klasse gleichwohl der produktiven mittelbar nüzlich wird, indem sie ihr möglich macht, sich ausschließlich mit dem Landbau zu beschäftigen und zugleich durch ihre Verzehrung den Antrieb zu vermehrter Erzeugung giebt. Und darum soll die Staatsgewalt auch den Gewerbfleiß und Handel werthschäzen und pflegen, welches Lezteres am besten dadurch geschieht, daß man ihnen völlige Freiheit gewährt.

Da diesen Ansichten gemäß das Rein-Einkommen der Nation lediglich aus dem Ueberschuß des Werthes der Naturerzeugnisse über jenen der dazu nöthigen Vorauslagen besteht, so soll auch Grund und Boden allein mit Steuern belegt werden und zwar nur bei den Grundeigenthümern Selbst, nicht aber bei Denjenigen, zu welchen jene Erzeugnisse oder ihr Werth im Wege des Verkehrs weiter gelangen mögen. Wenn man die lezteren besteuert, so fällt ohnehin die Steuer nothwendig auf den Grundeigenthümer zurück, weil die andern Klassen ihre Forderungen an ihn in eben dem Maße

steigern, als die Steuer sie trifft. Aber durch dieses zurückfallen entstehen dann nicht nur mancherlei Ungleichheiten, sondern auch eine vermehrte Schwere der Last. Die Grundeigenthümer (man sieht aus dem Ganzen, daß die Physiokraten meist nur die großen Grundeigenthümer oder die Grund-Herren mit Einschluß der Kirche und des Domainenfiskus, in deren Händen freilich vor der Revolution fast alles Eigenthum oder Obereigenthum des Bodens sich befand, im Auge haben) ziehen übrigens fast allein oder doch ganz vorzugsweis Vortheil aus den bestehenden Staatseinrichtungen, daher sie auch aus diesem Titel zu Uebernahme aller Abgaben rechtlich verpflichtet erscheinen.

---

§. 17.

Beurtheilung.

Wie künstlich dieses System erbaut sey, so fällt gleichwohl seine völlige Unhaltbarkeit bei aufmerksamer Betrachtung jedem Unbefangenen leicht in die Augen, und es läßt sich die Anhänglichkeit so vieler ausgezeichneten Männer an dasselbe wohl nur aus dem Umstand erklären, daß es durch viele seiner einzelnen Lehren die Forderungen des ewigen Vernunftrechtes und der Humanität einschärft und daher, besonders in jener Zeit der über Frankreich und Europa lastenden maßlosen Unterdrückung beider, und bei der Wärme und Kraft der Rede, womit die Physiokraten sich zu ihren Gunsten erhoben, fast nothwendig Anklang finden mußte in den Herzen der Wohlgesinnten und für vernünftige Rechtsideen Unverschlossenen. Sobald aber Adam Smith auf einem andern und die Prüfung besser aushaltenden Wege in den meisten auf das Recht und die Humanität sich beziehenden Punkten zu dem nämlichen Ziele führte; so wandte sich die öffentliche Meinung wie die Schule von den Physiokraten ab und dem neuen großen Lehrer

zu. Die Wiederaufwärmung der Lehre von einigen Schriftstellern der neuesten Zeit möchte daher fast als Bizarrerie erscheinen.

Schon die Erfahrung würde hinreichen, die Irrigkeit der physiokratischen Lehre in's Licht zu stellen, wenn wir nämlich den in die Augen springenden, unermeßlichen Unterschied des Reichthums von Ländern betrachten, welche, wie etwa Frankreich und Polen oder England und Ungarn, einen an Umfang und Fruchtbarkeit annähernd gleichen Boden haben, und wohl auch die annähernd gleiche Masse von Naturerzeugnissen hervorbringen; weil von solcher ungeheuern Verschiedenheit nichts anderes die Ursache seyn kann, als daß in den einen dieser Länder neben dem Ackerbau zugleich Industrie und Handel blühen, und in den andern nicht. Industrie und Handel also haben sicherlich nicht bloßen Tausch getrieben, sondern den reellen Werth der Naturerzeugnisse bis ins Unermeßliche erhöht. Wir wollen jedoch noch einige tiefer gehende Betrachtungen beifügen.

Wenn das physiokratische System auch nur einige Wahrheit haben sollte, so müßte man es nicht auf einen einzelnen Staat, sondern überhaupt auf das ganze Erdenrund — mit Wegblicken von einzelnen Staaten, so wie man beim Betrachten des Nationalreichthums auch des Verarmens Einzelner nicht achtet — anwenden. Nur alsdann könnte man sagen: Alles, was hervorgebracht wird, geht unmittelbar oder mittelbar aus dem Boden (aus der Natur) hervor, indem die Menschen, durch deren Arbeit es ursprünglich erzeugt oder vervollkommnet ward, den Werth ihres Lebensunterhaltes während der Arbeitszeit gewissermaßen in die Sache hineinlegen, jener Lebensunterhalt aber näher oder entfernter aus der Hand der Natur kam, gleichviel ob in diesem oder in jenem Lande, ob dieß- oder jenseits der Linie erzeugt. Allen Reichthum also schafft die Natur.

Wenn man jedoch nur eines, oder mehrere Länder im einzelnen, oder in Vergleichung miteinander betrachtet; so ist es eben so thöricht zu sagen, die Arbeit bringe nichts hervor für sie, sondern blos die Natur, als wenn man von einzelnen Familien oder Bürgern eines Staates sagen

wollte, die Arbeit bringe Ihnen nichts hervor. Die Frage ist nämlich nicht: wie wird überhaupt etwas erzeugt? sondern wie wird etwas für einzelne Menschen, oder für einzelne Nationen erzeugt? — Produktiv nun ist für den Arbeiter selbst jede Arbeit, die ihn ernährt oder ihm einen Lohn verschafft; und für die Nation ist alles produktiv, was ihre Glieder ernährt.

Doch selbst bei der idealen Anwendung des Systems auf das gesammte Erdenrund läßt sich das vielfach Falsche, das es enthält, unmöglich verkennen. Namentlich ist es vielfach und zehnfach falsch, daß das Arbeitsprodukt nur durch den von dem Arbeiter hineingelegten Werth seines Soldes, oder seiner Verzehrung, einen über den Werth des rohen Naturproduktes erhöhten Werth erhalte. Manche Arbeit findet ja statt, ohne daß der Arbeiter wegen des Soldes arbeite, und dergestalt den Betrag des Soldes in die Sache lege. Es kann ja auch einer, der ohne Arbeit schon zu leben hat (z. B. als Besizer oder Renteninhaber) seines Vergnügens willen oder der Wohlthätigkeit willen u. s. w. arbeiten, und das Produkt seiner Arbeit existirt darum nicht minder. In solchen Fällen ist unwahr, daß der Werth der Sache die Vorstellung oder das Aequivalent der Verzehrung, oder daß überhaupt zwischen dieser Verzehrung und jenem Werth eine Wechselwirkung oder ein Zusammenhang sey. Bei Werken des Genie's, welche oft den Reichthum ganzer Nationen, ja der gesammten Menschheit unermeßlich erhöhen, ist dieses insbesondere einleuchtend. Erfinder, Schriftsteller, auch Gesezgeber und Priester gehören hieher. Triptolemus und Fellenberg, Guttenberg, und Jenner, Columbus und Raleigh, Zoroaster und Manko-Kapak, Smith und Rumford und so viele andere Wohlthäter des Menschengeschlechts und Bereicherer der Nationen, haben sie wohl keinen andern Werth in ihre Arbeitsprodukte gelegt, als jenen ihrer Verzehrung während der Arbeitszeit?

Doch auch abgesehen von den Produkten geistiger Arbeit (wiewohl dieselben allerdings mit gehören zum Reichthum oder zu den erzeugenden Kräften des Reichthums) und blos

auf materielle Produktion den Blick gerichtet, erkennen wir die Unrichtigkeit des Systems. Wie geschieht es denn, daß der Arbeiter den Werth seines Lebensunterhalts in sein Arbeitsprodukt legt? — Genügt dazu sein Wille oder sein Belieben? — Mit nichten! Nur wenn dasselbe Anderen um so viel mehr werth wirklich erscheint oder ist, mag jenes geschehen; aber auf keinen Fall ist eine Sache deßwegen mehr werth, weil ihr Erzeuger, während er sie verfertigte, gegessen und getrunken hat, sondern weil sie in der neuen Gestalt tauglicher ist zu Befriedigung von Bedürfnissen oder Gelüsten. Zwar würden die Arbeiter in der Regel nicht zu leben haben, wenn sie nicht arbeiteten; aber daß man ihnen für solches Arbeiten zu leben giebt, beweist eben die Nüzlichkeit oder die Produktivität ihrer Arbeit sowohl für Andere als für Sie Selbst.

Wie ist es möglich, im Ernste zu sagen, daß alle Arbeiter mit Ausnahme derer, welche den Boden bebauen und dergestalt die reine Landrente hervorbringen, unproduktiv sind? Dauert doch das Produkt der Landarbeit meist nur ein Jahr oder einige wenige Jahre, während die Werke der Industrie und Kunst als Gebäude, Statuen u. s. w., Jahrtausende hindurch dauern, eben so lange die wichtigsten Bedürfnisse befriedigen oder die kostbarsten Genüsse gewähren und nach Jahrtausenden noch — z. B. durch Anlockung von Fremden, wie in Rom, Griechenland und Aegypten, — den Wohlstand befördern, als Modelle der Nachahmung dienen und auch so wieder eine Quelle des Erwerbs werden können. Die Verzehrung der Baumeister, Bildhauer u. s. w., welche die Werke schufen, ist gleichwohl längst verschwunden, und der Werth des Stoffes, (der Steine) kann gegen jenen des Kunstwerks in gar keine Betrachtung kommen.

Sodann gewähren manche, selbst gemeinere doch etwa mit besonderer Geschicklichkeit verrichtete Arbeiten einen so hohen Lohn, daß der Arbeiter davon nicht nur seine nothwendige Verzehrung bestreiten, sondern sich noch mancherlei luxuriöse Genüsse verschaffen oder aber ansehliche Kapitale aus seinen Ersparnissen sammeln kann. Das Arbeitsprodukt muß wohl einen, solchem höheren Lohne wirklich entsprechenden Werth

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

haben, sonst wäre unbegreiflich, warum derselbe bezahlt würde. Auch kann man's nicht Kargheit heißen, wenn der Besoldete etwas spart oder zurücklegt, so wenig als beim Grundeigenthümer, der seine beträchtliche Landrente nur zum Theile verzehrt. Jedenfalls muß bei beiden die gleiche Benennung statt finden, sowohl wenn ihre Haushaltung luxuriös oder splendid, als wenn sie mäßig oder eingeschränkt ist.

In Bezug allernächst auf den Inhaber ist jede andere (gesicherte) Rente, (überhaupt reine Einnahme) der Landrente gleich. Wer aus vermietheten Gebäuden, Fabriken, Wirthschaften, Waarenhandlungen u. s. w. oder auch Geldkapitalen ein großes Einkommen bezieht, kann damit eben dasselbe ausrichten, was der Grundeigenthümer mit seiner gleich großen Landrente. Auch in Bezug auf diejenigen, welchen er seinen Ueberfluß mittheilt, ist hier und dort alles gleich; und daß die Sachen, wofür so großes (oder kleines) Einkommen bezogen wird, hier aus den Händen der Natur, dort aus jenen des Arbeiters (auch bei diesem sind übrigens die Naturkräfte mitwirkend und je nach der Gattung der Arbeit — z. B. bei chemischen Präparaten, bei Schmelzwerken u. s. w. — in sehr großem Maße mitwirkend) hervorgehen, begründet durchaus keinen wesentlichen Unterschied. Das, was eigentlich den Werth ausmacht, ist bei Erzeugnissen der Arbeit nicht minder als bei jenen der Natur vorhanden, nämlich die Tauglichkeit zu Befriedigung von Bedürfnissen.

Noch weit auffallender aber erscheint die Unrichtigkeit, ja Verkehrtheit des Systems, wenn wir die Nationen gesondert, jede in Wechselwirkung mit andern, und den Fortschritt oder Rückschritt einzelner Staaten in Reichthum oder Wohlstand betrachten.

Durch Arbeit bringt der Künstler nicht nur unmittelbar eine Vermehrung des einheimischen Reichthums hervor (Sachen, die ohne ihn nimmer vorhanden wären und tausendfältigen Nuzen und Genuß geben, und zwar ohne Unterschied, ob oder ob nicht oder und wieviel der Arbeiter während der Verfertigung verzehrt habe); sondern er macht leicht sich auch fremde Länder zinsbar; er ersezt demnach durch seine In-

dustrie die Kargheit der Natur in seinem Lande, oder die Beschränktheit von dessen Umfang. Wie in aller Welt kann man sagen, der phönizische Boden habe jene Schäze erzeugt, welche Tyrus und Sidon verherrlichten, und durch deren Hilfe hundertmal Menschen mehr daselbst in Fülle lebten, als (ohne Industrie und Handel) die dürftige Küste hätte kümmerlich ernähren können!! — Ebenso Holland, Venedig u. v. a.

Es ist also nicht wahr, daß der Landeigenthümer dem Arbeiter den Sold entrichte aus seiner reinen Landrente. Der Arbeiter im Lande b kann von den Früchten des Landes a leben, und den Ankaufpreis derselben — und dazu noch die größten Summen mehr — aus dem Lande c, d u. s. w. erhalten.

Umgekehrt wird der Grundeigenthümer, wenn nicht die einheimische Industrie seine Gelüste befriedigt, und wenn nicht die Wohlhabenheit einer nicht ackerbauenden, also zumal einer gewerbtreibenden Klasse seinen Erzeugnissen einen guten Preis im Inland gewährt, den Anbau derselben beschränken oder sie ins Ausland verkaufen (wodurch die einheimische Bevölkerung dem Mangel Preis gegeben oder zur Auswanderung gezwungen werden kann) und seine Luxus-Bedürfnisse im Ausland kaufen, wodurch die Landrente verloren geht für die eigene Nation. Wenn einheimische Arbeit und Gewerbfleiß dieses doppelte Uebel verhüten, haben sie nicht wirklich produzirend gewirkt? — Ohne sie wäre theils gar nicht erzeugt worden; — denn ohne zahlbare Abnehmer zu wissen, erzeugt der Bauer nicht — oder es wäre die Frucht der Erzeugung, d. h. der Werth dafür, das Vorstellungszeichen oder Aequivalent der Früchte (was nämlich davon zurückbleibt nach geschehener Verzehrung und als Mittel einer weitern Erwerbung dienen kann), ins Ausland gegangen, die Nation hätte höchstens den Lebensunterhalt für ihre wenig zahlreichen Glieder erschwungen, aber nichts zurückgelegt, wäre an Wohlstand und an Mitteln weiterer Erzeugung nicht vorangeschritten, hätte nur „aus der Hand in den Mund“ gelebt, und weder das fixe, noch das Betriebs-Kapital vermehrt oder auch nur erhalten.

Freilich meinen es die Physiokraten nicht also. Auch sie wollen Gewerbfleiß und Handel, aber nicht als an und für

sich Reichthum verschaffend, sondern als bloße Beförderungsmittel des Ackerbaues. Doch eben hiedurch gerathen sie mit sich selbst in Widerspruch oder, wenn man will, sie verlieren sich in einen bloßen Wortstreit. Wir haben zu zeigen gesucht, was direkt und folgerichtig aus ihrem Grundprinzip fließe.

---

§. 18.

Das System Adam Smith's.

Die auch nur annähernd befriedigende Darstellung der Lehren dieses großen Meisters *) würde ein eigenes Buch erheischen; wir müssen uns auf die Anführung einiger weniger Hauptsäze beschränken.

Arbeit, Arbeit allein ist die Mutter des Reichthums, zumal die Arbeit freier Hände, weil die Knechtsarbeit langsam, unergiebig und schlecht ist. Alles, was diese Arbeit befördert, also was ihr Kraft und Lust, Stoffe und was immer für Hilfsmittel gewährt, trägt in gleichem Verhältniß zum Reichthum bei.

Allernächst hiefür wirksam ist die Theilung der Arbeit, wodurch nämlich ihre Produktivität in's Unermeßliche vermehrt werden mag. Die Theilung der Arbeit sezt das Vorhandenseyn von Kapitalen voraus, durch welche nämlich allein es möglich wird, mittelst der Erzeugung einer einzigen Art von Sachen, die man sodann gegen andere vertauscht, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, oder auch Arbeiter, deren jeder nur

---

*) Sein Werk „an inquiry into the nature and causes of the wealth of nations" erschien allererst 1776. in London in 2 Quartbänden, sodann in der 3ten Aufl. ebendaselbst 1784. in 3 Oktavbänden, und 1814. mit Zusäzen von Buchanan als 5te Auflage, ausserdem auch noch in mehreren Nachdrucken und vielen Uebersezungen fast in alle europäische Sprachen.

ein bestimmtes Geschäft bei derselben Produktion verrichtet, zu erhalten, oder endlich Maschinen anzuschaffen, welche dann einen besondern und großen Theil der Arbeiten anstatt der Menschen verrichten.

Die Sammlung der Kapitale geschieht durch Ersparung. Sparsamkeit also ist, nächst der mit Klugheit unternommenen und mit Geschicklichkeit ausgeführten Arbeit, die Haupt-Grundlage des Reichthums.

Ersparung oder Anhäufung (Akkumulation) kann nur statt finden bei materiellen Arbeitsprodukten. Es sind demnach eigentlich produktive Arbeiter nur diejenigen, welche solche materielle Gegenstände hervorbringen, die da nach vollbrachter Arbeit zurückbleiben und dergestalt den Stoff einer frühern oder spätern Consumtion darbieten oder auch als Grundlage einer weitern Produktion dienen können. Hiezu gehören nicht nur die Landbauern, sondern auch alle Gewerbsleute und Fabrikarbeiter, aus deren Händen unmittelbar ein ganz neuer, oder ein in Ansehung der Gebrauchsfähigkeit verbesserter Gegenstand hervorgeht. Alle anderen Arbeiter aber, so groß der mittelbare Nuzen ihrer Thätigkeit sey, sind gleichwohl unproduktiv nach der strengen Bedeutung dieses Wortes, d. h. ihre Vermehrung über die, für den von ihnen zu leistenden Dienst, unbedingt nothwendige Zahl erhöht die Produktion nicht weiter, und ihre Verminderung, in so fern sie statt finden kann ohne Schmälerung des von ihnen ausgehenden Nuzens, ist Gewinn für den Nationalreichthum. Noch größerer Gewinn entsteht durch Verminderung der Anzahl der ganz unfruchtbaren Consumenten, die da blos von den Arbeitsfrüchten der Uebrigen leben, und von ihrer Seite dem Gesammtvermögen keinen Beitrag geben.

Das reine Einkommen der Nation besteht in dem jährlichen Ueberschuß ihrer Arbeitsproduktion über die Unterhaltung des ganzen vorhandenen stehenden und des umlaufenden Kapitals, welches zur Hervorbringung jener Produktion verwendet ward.

Das reine Einkommen der Nation vertheilt sich naturgemäß unter die Grundbesizer — die da ihren Boden zum

Anbau hergeben und dafür billig einen Antheil an den Früchten in Anspruch nehmen, sodann die Arbeiter (und Unternehmer) — welche zu einem verhältnißmäßigen Sold (oder Gewinn) berechtiget sind — und die Inhaber der Kapitale, — welche dieselben zum Behuf der Produktion entweder Selbst verwenden oder Andern zu solchem Gebrauch überlassen, unter der Bedingung eines wie immer bestimmten Antheils an dem Gewinn.

Von allen diesen Klassen, unter welche das National-Einkommen sich vertheilt, muß der Staat dasjenige, wessen er zur Bestreitung seiner eigenen Ausgaben bedarf, mittelst klug gewählter Steuern einheben. Es müssen daher derselben mehrere Gattungen und zwar theils solche, welche die einzelnen Einkommens-Gegenstände, theils solche, welche alle zusammen treffen, mithin insbesondere neben den direkten auch indirekte seyn.

Die neue und neueste Literatur der Nationalökonomie findet sich verzeichnet in den meisten größern staatswissenschaftlichen und staatswirthschaftlichen Werken (S. insb. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit II. Band, auch Rau Lehrb. der polit. Oekonomie I. B. u. a.) Die meisten Hauptmänner derselben sind Anhänger Smith's, oder haben wenigstens auf den von ihm gelegten Grund gebaut. Doch sind auch mächtige Gegner wider ihn aufgetreten, insbesondere der geistreiche Graf v. Lauderdale (an inquiry into the nature and origine of public wealth. Edinb. 1804.) und schon früher Gray, auch Dutens, Playfair, der Amerikaner Al. Hamilton und zum Theil Ch. Ganilh. Unter seinen verschiedenen Anhängern sind zumal Sartorius, Lüder, Weber, Kraus, Durand, Canard, G. Garnier und Say (traité d'économie politique 2 T. Par. 1802. 4te Aufl. 1819.) zu nennen. Auch Simonde de Sismondi huldigt in einem ersten Werke (de la richesse commerciale etc. 2 Tomes, Geneve 1803) den Grundsätzen Smith's; in einem spätern (nouveaux principes d'économie politique. 2 T. Paris 1818) sagt er sich aber großentheils davon wieder los, zumal was die Lehre von der Freiheit der Gewerbe und des Handels betrifft. Auch einige der neuern

englischen Schriftsteller, insbesondere J. Craig (elements of political science 3 Voll. Edinb. 1814.) David Ricardo (principles of political economy and taxation Lond. 1819.) R. Malthus (principles of political economy, Lond. 1820.) J. Mill (elements of political economy Lond. 1821.) Torrens (an essay on the production of wealth 1821.) und Mac Culloch (a discourse on the rise, progress etc. of polit. economy, Lond. 1825) sind wenigstens in einzelnen Lehren Gegner Smiths, wiewohl sie Alle in der Anerkennung seiner großen Verdienste übereinstimmen. Auch die teutschen Bearbeiter der Nationalökonomie, unter welchen ganz besonders v. Jakob (Grundsäze der National-Oekonomie oder Staatswirthschaftslehre, Halle 1803. 3te Aufl. 1825. 2. B.) der Graf von Soden (die Nationalökonomie. Leipzig und Aarau 1805—1824. und Nürnberg 1824. 9. Bände), Hufeland (neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. u. s. w. 2. Bde. Giessen 1807. 1813), Lotz (Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre. Coburg und Leipzig. 1811—1814. 4. Thle. Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Erlangen. 1821—1822. 3 Bände.) Pölitz (Staatswissensch. im Lichte unserer Zeit. II. Band. 2te Aufl. 1827.) sodann Rau (Lehrbuch der polit. Oekonomie. I. B. Volkswirthschaftslehre. Heidelb. 1826.) auch Storch (cours d'économie politique. 6. Voll. Petersb. 1815. und Considérations sur la nature du revenu national. Par. 1824.) Fulda (in mehreren Schriften) Eschenmaier, Oberndorfer, Krause (Versuch eines Systems der National- und Staatsökonomie. Leipz. 1830. 2 Thle.) als die Ausgezeichneteren genannt werden mögen, haben manches Einzelne des Smith'schen Systems zu berichtigen und der Behandlung eine strengere wissenschaftliche Form zu geben gesucht, zum Theil auch, wie insbesondere v. Soden, der Nationalökonomie einen erweiterten Umfang oder einen mehr umfassenden Begriff gegeben, ohne jedoch darum von den Hauptlehren des großen Meisters sich in der Wesenheit loszusagen. Von der, meist durch v. Jakob und v. Soden in Schwung gekommenen, sodann auch von Pölitz, Rau u. a. lebhaft vertheidigten Aufstellung einer von der Staats-Wirthschaft oder Staats-Nationalökonomie gesonderten Volks-

Wirthschaft, so wie von dem Streit der Schule über die Aufnahme oder Nichtaufnahme auch der immateriellen Güter oder gar der gesammten Wohlfahrt in den Begriff und Bereich der Wirthschaft und Wirthschaftslehre haben wir bereits oben (Einleitung §. I. bis V.) gesprochen.

§. 19.

Prüfung desselben. Insbesondere von der produktiven und unproduktiven Arbeit.

Bei allem Dank, den wir dem großen Lehrer zollen für seine Vertheidigung der Freiheit (eine praktisch desto wirksamere Vertheidigung, da sie an die materiellen Interessen, zumal jene der Regierungen sich wandte, anstatt blos die, freilich höheren, doch minder verstandenen des Rechts und der Humanität anzurufen) und bei aller Anerkenntniß der vielen andern lichtvollen und unläugbaren Wahrheiten, die er aufgedeckt und siegreich eingeschärft hat, sey uns gleichwohl erlaubt, einige Mängel seines Systemes bemerklich zu machen, oder wenigstens durch einige Unterscheidungen und, wie wir glauben, genauere Begriffs-Bestimmungen einigen, aus dem Wortlaut der Smith'schen Lehre oder jener seiner vorzüglichern Schüler fließenden, Mißverständnissen oder Irrthümern entgegen zu treten.

Für's Erste ist es ungerecht, die Arbeit für die alleinige Quelle des Reichthums zu erklären. Der Eifer Smith's in Bekämpfung der physiokratischen Lehre führte ihn hier augenscheinlich zu weit. Denn offenbar schafft die Natur, theils für sich allein, theils bei nur sehr geringer Arbeit der Menschen eine Fülle von Schätzen, die nach Umständen jenen der Arbeitsprodukte an Werth nicht nur gleich, sondern sie noch übersteigend seyn kann. Schon der Boden an sich, das Wohnhaus der Nation, ist von unermeßlichem Werth; sodann die

Wasserstraßen auf dem das Gebiet umflutenden Meer oder in den dasselbe durchströmenden Flüssen, und andere z. B. klimatische Vortheile der Lage mögen als wirkliche und hohe Kapitalwerthe betrachtet werden. Und die vielen freiwilligen Erzeugnisse der Natur, wie die Fische und das Gewild, der fortwährende Nachwuchs der Wälder und die oft zu Tage liegenden, oft wenigstens mit geringer Mühe zu gewinnenden Metalle oder sonst kostbaren Mineralien, wie z. B. das Salz u. s. w., bilden eine Masse des Einkommens, welche man ohne wirkliche Verkehrtheit nimmer dem Fleiße der Menschen zuschreiben kann, sondern rein der Wohlthätigkeit der Natur verdankt. Und was auch den eigentlichen Landbau betrifft, so ist, bei aller Aehnlichkeit desselben mit einer Fabrikation, gleichwohl unverkennbar, daß die eigentlich schaffende Kraft, welche hier die Erzeugnisse hervorruft, abermal die Natur ist, und daß der Fleiß der Menschen sie theils blos zur Erzeugung bestimmter Früchte in Thätigkeit sezt, theils durch künstliche Hilfsmittel und Entfernung der Hindernisse ihre Wirksamkeit steigert. Es läßt sich bei besonderer Gunst der Natur ein wirklich reiches Volk denken ohne allen bedeutenden Kunstfleiß. Auch ist, wie wir bereits früher dargethan haben (s. oben §. 5.), noch neben Natur und Arbeit eine dritte Quelle des Reichthums zu erkennen, nämlich der Verkehr und sonach das Hauptmittel desselben, das Geld.

Weiter müssen wir uns erheben, wenn auch nicht gegen die Eintheilung, doch gegen die Begriffsbestimmung von produktiver und nicht produktiver Arbeit. Daß nur jene Arbeit wahrhaft produktiv sey, deren Erzeugniß eine Akkumulation zuläßt, ist ein offenbar viel zu enger Begriff und welcher, troz aller Ehrenerklärungen, die man demselben für die ausgeschlossenen Klassen beifüge, in seinen praktischen Folgerungen nicht nur diesen lezten, sondern auch der Gesammtheit Nachtheil droht. Wir bemerken darüber:

Sey es, daß die Vermehrung des sächlichen Vorrathes einer Nation, die materielle Anhäufung des Nationalreichthums unmittelbar blos durch die von Smith als eigentliche Produzenten bezeichnete Klasse geschehe (obschon auch hiegegen könnte erinnert werden, daß auch die Natur akkumulirt,

und daß auch die blos Sparsamen akkumuliren und daß, schon nach dem Prinzip der Theilung der Arbeit, Jeder, der eine dahin gehörige Verrichtung besorgt, und nicht blos der Lezte, der z. B. das Tuch vom Webstuhl nimmt, als Mit-Produzent erkannt werden muß, wie z. B. die Fabrikaufseher; die Ofenheizer, die mit Leitung der Maschinen oder des Wassers u. s. w. Beschäftigten u. s. w.); so ist doch klar, daß zum wahren und richtigen Begriff der Produktion, also auch der Produzenten, wie überhaupt zum vollständigen Begriff der Ursachen oder Gründe eines Erfolges oder Ergebnisses nicht blos die unmittelbare wirkende Ursache, sondern auch die mittelbare oder entferntere und auch die Bedingung oder die Bedingungen, ohne die nicht, müssen gerechnet werden.

Es müssen also außer den unmittelbar und physisch Produzirenden auch alle diejenigen, deren Thätigkeit oder Wirken positiv oder negativ, wenn auch nur mittelbar die Produktion befördert oder möglich macht, der produktiven Klasse beigezählt werden. Dahin gehören die obrigkeitlichen Personen, die Beamten, die Soldaten, die Richter, die Gelehrten u. s. w. Mag man, mit Sismondi, ein noch so großes Gewicht auf die Betrachtung legen, daß durch die Vermehrung der Anzahl solcher Personen die Masse der Produktion sich nicht eben so vergrößere, wie dieses durch die Vermehrung der von Smith ausschließlich so genannten produktiven Arbeiter geschieht, und daß demnach das wirthschaftliche Interesse der Nation darin bestehe, eine möglichst geringe Anzahl jener blos mittelbar auf die Produktion einwirkenden Personen zu besizen; so folgt hieraus doch nicht, was man daraus folgern will. Denn nach Smith's Ansichten würde der Nationalreichthum gleichfalls in eben dem Verhältnisse steigen, als man im Stande wäre, die Zahl der von ihm Selbst als produktiv anerkannten Arbeiter ohne Nachtheil für die Produktion zu vermindern, z. B. indem man sie durch Maschinen ersezte. Nicht darin, daß die Wirksamkeit gewisser Arbeiten durch Vermehrung der Arbeiter-Zahl fortwährend gesteigert werden kann, liegt der Begriff ihrer Produktivität, sondern darin, daß sie überhaupt für die Produktion nothwendig

oder förderlich sind. Sicherlich gehört doch der Fabrik-Unternehmer der produktiven Klasse an: gleichwohl wird die Fabrik, wenn sie ohne Vermehrung ihrer übrigen Arbeiter statt eines Fabrikherrn deren zwei erhält, nicht mehr Fabrikate liefern als zuvor. Daraus könnte aber höchstens so viel fließen, daß — was aber von allen Arbeiterklassen ohne Unterschied gesagt werden kann — diejenigen Einzelnen unproduktiv seyen, deren man ohne Nachtheil für die Produktion entbehren könnte, nicht aber daß darum die ganze fragliche Klasse unproduktiv sey.

Wir rechnen zur produktiven Klasse alle diejenigen, welche an der Erzeugung der für die Nation oder für ihre Glieder auf irgend eine Weise nüzlichen Dinge — ohne Unterschied ob nähern oder entferntern — Antheil haben, und sezen daher nicht in die Möglichkeit der Accumulation, sondern in jene Eigenschaft des Nüzlichen, das Wesen der Produktivität im Sinne des Nationalreichthums. Von diesem Standpunkt aus erscheint Smith's Begriffsbestimmung, die wir früher als zu enge charakterisirten, jezt auch als zu weit. Nicht jede Arbeit, die eine materielle Produktion zurückläßt, ist deßwegen schon produktiv für die Nation. Viele Produktionen nämlich haben blos Werth für einen oder den andern Verzehrenden oder Liebhaber (nicht für sein wahres Bedürfniß, oder für einen gewöhnlichen Geschmack, sondern nur für ganz individuelle Bequemlichkeit oder Laune u. s. w.) und sind nicht weiter verkäuflich, also im Grund für die Nation nicht mehr werth, als blos persönliche Dienstleistungen (so z. B. bizarre Verzierungen oder Verunzierungen von Lusthäusern, Gärten u. dgl., Zimmer-Vergoldungen, Speisen für bloßen Gaumen-Kizel, nichtiges Spielwerk u. s. w.). Die Arbeiten, die solche Dinge hervorbringen für produktiv, dagegen jene der Schriftsteller und Lehrer, auch der Staatsmänner, Gesezgeber und Erfinder für unproduktiv zu erklären, heißt wahrlich eine Sprach-Verwirrung, so wie eine Verwirrung der Begriffe herbeiführen. Eine unfruchtbare Arbeit ist nur die unnüze, wohin freilich die mancher Gelehrten oder Pedanten mitgehört, und worunter wir gerne auch den Parade-Dienst der Soldaten im Frieden so wie jenen der Hof- und

Oberhof-Chargen, das Beten und Singen der Mönche, das Treiben der Seiltänzer, Gaukler u. s. w. und endlich auch alle blos persönlichen Dienstleistungen rechnen möchten.

Inzwischen sind selbst diese an und für sich unproduktive oder unnüze Arbeiter wenigstens mittelbar von beförderndem Einflusse auf die Produktion, dadurch nämlich, daß sie für ihre Verrichtungen einen Lohn beziehen und damit ihre Verzehrung bezahlen, wodurch sie noch nebenbei Antrieb und Lohn dem wirklichen Produzenten geben. Jede Arbeit oder Beschäftigung, welche einem Staatsangehörigen (für welche also nöthigenfalls die Nation Selbst zu sorgen hätte) die Mittel des Lebensunterhaltes verschafft, ist wahrhaft produktiv, nicht nur für ihn selbst, sondern auch für die Gesammtheit; und wenn er dadurch noch in den Stand gesezt wird, auch Steuern zu bezahlen, so ist leztes zwiefach wahr. Wenn nun erst noch die Art der Dienstleistung oder überhaupt der Beschäftigung eine solche ist, daß dem gemeinen Wesen dadurch ein — jedenfalls auch ökonomisch fühlbarer — Vortheil, in Bezug auf Verwaltung oder andere öffentliche Interessen zugeht, so läßt sich vollends nicht begreifen, wie man solche Personen für steril erklären könne. Niemand ist steril im Staate, als welche ihren Lebensunterhalt blos von der Mildthätigkeit Anderer oder der Gesammtheit erhalten, oder welche ihn stehlen, oder endlich, welche für ganz unnüze Dienste die Bezahlung aus Mitteln der Gesammtheit empfangen.

Es würde nach allem dem durch eine plözliche Verminderung oder Wegschaffung solcher von Smith für unproduktiv geachteten Klassen oder durch Verwandlung derselben in unmittelbare materielle Produzenten keineswegs ein Vortheil erzeugt, sondern vielmehr der größte Nachtheil hervorgerufen werden. Nach einem einleuchtenden Naturgesez kann die Produktion nicht lange in großem Mißverhältniß zur Consumtion bleiben. Eine bedeutende Vermehrung der Produzenten bei gleichzeitiger Verminderung der Consumenten wird allernächst eine Ueberfüllung des Marktes mit Produkten zur Folge haben, sodann die Werthlosigkeit derselben wegen Mangels an Absaz und hiedurch Entmuthigung und Verarmung der Produzenten und — der Absicht jener Vermehrung

gerade entgegen — ein baldiges Rückgehen oder gar ein völliges Aufhören der über das schlechterdings Unentbehrliche hinausgehenden Produktion. Nur der einheimische Markt ist ein sicherer Markt; jede Rechnung auf auswärtigen Absaz ist unzuverläßig und im Zutreffen oder Fehlschlagen abhängig von außerhalb unserer Macht gelegenen Umständen.

Die Lehre von Verminderung der bloßen Consumenten, worunter man auch die von Smith sogenannten unproduktiven Arbeiter zählt, ist daher sehr zu beschränken. Der unbefangenen Betrachtung erscheinen jene Consumenten als nüzlich und nothwendig. Sie tragen, außer allem Obigen, auch zur Vertheilung des Reichthums unter die verschiedenen Klassen der Gesellschaft, demnach zum allgemeinen Wohlstand wesentlich bei; ohne sie würden sich die Schäze in den Händen einiger Wenigen anhäufen und die große Masse in Noth und Elend gestürzt seyn.

§. 20.

Fortsezung.

Insbesondere von der Ersparung und von der Verzehrung.

Auch die Anpreisung der Sparsamkeit, worin Smith das Hauptmittel der Reichthumsvermehrung erkennt, fordert zu einigen Gegenbetrachtungen auf.

Freilich ist die Vermehrung oder Anhäufung des Reichthums in der Regel die Folge des Zurücklegens oder Nichtverzehrens von erzeugten oder erworbenen Werthen, die man nun entweder zum Verbrauchsvorrath oder zum Produktionskapital verwendet oder wenigstens verwenden kann. Indessen akkumulirt auch die Natur (z. B. in den Nachwuchs der Wälder) und akkumuliren sich von Selbst die Arbeits-Erzeugnisse, welche entweder keinen Verzehrer finden oder zur Verzehrung gar nicht geeignet sind; und jedenfalls sezt das Zurücklegen ein Vorhandenseyn von Sachen schon voraus, und der Grund ihres Vorhandenseyns ist ihre Erzeugung, nicht aber die Sparsamkeit.

Um über den Nuzen der Akkumulation und Ersparung oder überhaupt ihre Wirkungen ins Klare zu kommen, müssen wir nothwendig einige Unterscheidungen machen:

Die Akkumulation von Dingen, welche zur Verzehrung bestimmt und zu längerer Aufbewahrung ungeeignet sind, z. B. von Brot und auch von Brotfrüchten, hat, wofern sie in größerem Maße statt findet, als die Verzehrung erheischt oder baldiger Absaz zu hoffen ist, keinen Zweck und Nuzen mehr, ja sie kann, zumal wenn die laufende Produktion in gleicher Ergiebigkeit fortdauert, den Unwerth solcher Dinge durch Ueberfüllung des Marktes und in dessen Folge die Entmuthigung und Verarmung der Produzenten und in weiterer Folge die wesentliche Verringerung der Produktion hervorbringen.

Eine ähnliche Wirkung mag aus der Akkumulation von was immer für Waaren entstehen, welche zwar eine längere Aufbewahrung ertragen, doch zum baldigen Verkaufe bestimmt sind. Tritt der lezte nicht ein, so erleiden sie in der Regel eine Werthverminderung, schon durch den Verfluß der Zeit (z. B. durch Mode-Veränderung); jedenfalls erleidet der Fabrikant oder Kaufmann eine Einbuße durch längeres Entbehren des ihm als Betriebskapital oder als Mittel des Lebensunterhalts nöthigen Verkaufspreises. Kömmt nun noch dazu die Herabdrückung des Preises durch steigende Akkumulation, so mag der Erzeuger zu Grunde gehen durch die angebliche Reichthums-Vermehrung.

Etwas anderes freilich wird der Fall seyn, wenn er der Waaren durch günstigen Absaz — welcher die Folge vermehrter Verzehrung ist — los wird, und sodann den erhaltenen Preis, oder einen Theil desselben zurücklegt. Jezt erst fängt sowohl für ihn, als — je nachdem er eine Verwendungsart des Zurückgelegten wählt — auch für die Nation die nuzbare Ersparung oder die wahrhafte Reichthums-Akkumulation an. Da aber eine solche, nämlich eine Zurücklegung von Geld und sodann dessen fruchtbringende Verwendung (überhaupt die Anschaffung von Werthen) durch Besoldete aller Art nicht minder als durch Produzenten im strengen Sinn geschehen kann, so erhellt — wie wir nachträglich noch zum vorigen Punkt bemerken mögen — auch

aus diesem Umstand das Unhaltbare der Smith'schen strengen Unterscheidung der Arbeiter in produktive u. unproduktive.

Es kömmt also bei der Frage, ob die Ersparniß oder Zurücklegung den Nationalreichthum mehre, zuvörderst darauf an, was zurückgelegt wird, aber dann auch, wer zurückgelegt, und endlich, welche Verwendung des Zurückgelegten statt findet. Nicht minder ist die unmittelbare Wirkung der Zurücklegung mit der entfernten zu vergleichen, und die, welche sie für den Zurücklegenden selbst hat, mit jener für Andere und für die Gesammtheit. In der Regel ist nur jene Ersparung nüzlich, welche ein in Zukunft wirklich eintretendes Bedürfniß der Verzehrung deckt, oder welche einen Gegenstand des Verkaufs ausmacht, oder endlich, welche zur Vermehrung des Betriebs- oder des stehenden Kapitals (doch auch der Nuzen dieser Vermehrung hat seine Grenze) verwendet wird. Nicht jede Erschaffung oder Vermehrung eines solchen Kapitals rührt übrigens von eigentlicher Ersparniß oder Zurücklegung her; sondern gar oft ist Arbeit davon die unmittelbar wirkende Ursache, z. B. bei Aufführung von Gebäuden, Errichtung von Maschinen, Erlernung von Kunstfertigkeiten und dgl. Freilich kann auch das Gebäude und die erworbene Kunstfertigkeit als etwas Zurückgelegtes, nämlich als zurückgelegte Arbeitsfrucht betrachtet werden; doch sind Hervorbringen, oder Errichtung oder Lernen einerseits und Ersparen oder Zurücklegen anderseits zwei verschiedene Begriffe, deren Vermischung nur zur Unklarheit führen kann.

Nach diesen vorausgeschickten Unterscheidungen, verbunden mit dem, was wir bereits früher (im vorigen §.) von dem Nuzen der Verzehrung, d. h. der bezahlten Verzehrung gesagt haben, folgt die Beschränkung der Smith'schen Lehre von der Sparsamkeit von selbst. Wir stellen darüber noch folgende Säze auf:

Nicht jedes Ersparniß ist Vermehrungsmittel des Nationalreichthums. Jenes zwar, welches dem Absaz einen vermehrten Stoff darbietet, bei Nationen insbesondere, welches den äußern Absaz vermehrt, oder, wenn überhaupt die Nachfrage des Auslandes noch unbefriedigt ist, oder auch welches in Bezug auf Artikel, die von außen kommen, statt findet, oder

in Bezug auf Gegenstände, welche die Mittel einer weitern Produktion werden können, mag nüzlich seyn, nicht aber das Ersparniß an einheimischen Produkten, welche nach befriedigter auswärtiger Nachfrage erübrigen, und daher nuzlos sind, wenn sie keine einheimischen Verzehrer finden. Hievon ist blos ausgenommen der eben bemerkte Fall, daß das Ersparte diene oder verwendet werde zur Vermehrung des Betriebs- oder des fixen Kapitales, und daß es demnach zur Vermehrung der künftigen Produktion beitrage; wie es zum Beispiel allerdings nüzlich ist, daß der Fabrikant einen Theil seines Gewinns zur Ausdehnung seines Geschäftes verwende, und daß der Landmann von seinen Produkten an Früchten und Vieh so viel möglich zur Vermehrung der künftigen Aussaat oder der Heerde zurücklege, anstatt es zu Befriedigung persönlicher Gelüste zu verschwenden.

Die Ersparniß an sich, nach ihrem Begriff und nach ihrer allernächsten Wirkung ist allerdings, als Gegensaz der Ausgabe oder Verzehrung, welche jedesmal den Verzehrenden ärmer macht, eine Reichthums-Vermehrung, d. h. sie ist an und für sich Verneinung von Reichthums-Verminderung. Deßwegen ist die Sparsamkeit allerdings ein Mittel, die einzelnen Sparenden zu bereichern; aber was diese zurücklegen, entgeht in der Regel Andern, welche ihren Sold nur vom Luxus erhalten können. Die Nation gewinnt also dabei nicht nur nichts, sondern sie kann verlieren dadurch, nämlich durch die jezt eintretende Verminderung der Produktion und der Nahrungswege.

Ueberhaupt aber hat Zurücklegung nur als Mittel einer künftigen Produktion oder einer künftigen Verzehrung einen vernünftigen Zweck und Sinn. Verzehrung also bleibt mittelbar oder unmittelbar das Ziel jeder Ersparniß; und Befriedigung, nicht aber Entbehrung liegt im Begriffe des Reichthums.

V.

Zwar ist nicht zu läugnen, daß ein durch alle Klassen verbreiteter Geist der Genügsamkeit die Subsistenz der Nation mehr selbstständig macht und gesichert erhält und nach Umständen, zumal bei armen Völkern, sehr angemessen und wohlthätig,

ja zum Reichthum führend seyn kann. Doch hängt dieser — ökonomische — Nuzen der Genügsamkeit (nämlich für die Gesammtheit der Nation, nicht blos für die Einzelnen) meist nur von besondern Umständen ab (z. B. von äußern Handelsverhältnissen, welche etwa nur bei großer Wohlfeilheit Absaz hoffen lassen, demnach einen niedrigen Arbeitslohn und ein Zufriedenseyn mit geringem Gewinne nöthig machen, oder auch von der Dürftigkeit des eigenen Bodens u. s. w.); und in der Regel ist es, vom ökonomischen Standpunkt, erwünscht für die Nation, daß Jeder verzehre im Verhältniß seiner Einnahme, daß also der Wohlhabende nicht spare, sondern Luxus treibe, daß die Lust nach vermehrten Genüssen zu Erhöhung des Arbeitsfleißes sporne und daß ein möglichst reger Verkehr die Arbeitsprodukte und das Geld in schnellem Kreislauf erhalte. Sparsamkeit gehört in Zeiten der Noth; und es ist nicht gut, seinen gewöhnlichen Lebensplan nach dem einzurichten, was etwa in Zeiten einer Belagerung nöthig fällt. Für wen sollen Alle oder auch nur Viele sparen? Kann die Nation reich heißen, so lange deren Glieder größtentheils darben oder sich Entsagungen auflegen? Ersparniß hat nur in so fern Bedeutung, als eine mögliche Verwendung des Ersparten vorliegt, entweder für den Sparenden Selbst oder für einen Dritten, der sich als berechtigt zu den Früchten solcher Ersparniß oder als Eigenthümer des ersparten Gutes betrachtet.

Selbst die Sparsamkeit der Regierung oder der Gesammtheit als solcher ist nicht unbeschränkt und nicht unbedingt nüzlich. Die Regierung, schon als Inhaberin reicher Domanial-Einkünfte, dann aber auch als Bezieherin von Steuern, ist in ihrer ökonomischen Wechselwirkung mit den Staatsangehörigen einem sehr reichen Eigenthümer oder Renten-Bezieher zu vergleichen, welcher durch Ausgeben seiner Einkünfte weit wohlthätiger als durch Zurücklegen derselben wirkt. Freilich darf die Regierung nicht mehr Steuern beziehen, als sie zur Erstrebung des Staatszwecks nöthig hat; aber der Kreis des Nothwendigen läßt sich weiter oder enger ziehen, und jedenfalls ist die Gesammtheit in Bezug auf solche Steuerforderung Gläubigerin der Pflichtigen und zwar, was das Verhältniß

günstig macht, Gläubigerin zumal der reichen Bürger nämlich mit der rechtlichen Forderung dem Maße des Vermögens folgend. Es ist hiernach klar, daß, wenn das Volk nicht völlig arm ist, es sehr bedeutende Staatsausgaben ohne Verringerung seines Wohlstandes, ja nach Umständen selbst mit Vortheil für denselben ertragen kann. Eine mäßig gespannte Forderung der Regierung spornt zu vermehrter Erzeugung, etwa auch zu einiger Entsagung, die aber bei solcher Voraussezung nicht unfruchtbares Zurücklegen ist, sondern ein Abliefern in die Gesammtkasse, aus welcher die Gelder, je nach der Verwendung, theils unmittelbar durch derselben Gegenstand die Produktion oder überhaupt das Nationalglück vermehren, theils durch wohlberechnete Vertheilung unter viele Klassen und Individuen — wo möglich unter diejenigen, welche dessen am meisten bedürftig sind — die Gesundheit des ganzen Körpers befördern und die Gleichmäßigkeit des Kreislaufs erhalten mögen. Ohne dieses, so wie bei dem Prinzip der individuellen Sparsamkeit, mag leicht eine Anhäufung des Reichthums in einzelnen Familien, Ständen, Gemeinden, oder Korporationen entstehen und der Rest der Nation aus Mangel an Nahrungssaft dahin welken.

Ueberhaupt ist die Sparsamkeit in der Wechselwirkung von Mehreren (seyen es Individuen, seyen es Nationen) meist nur für einen Theil Gewinn, für den andern aber Verlust. Die Lehre von der Sparsamkeit der Nation leidet hiernach mancherlei Ausnahmen und Beschränkungen. Im innern Haushalt mag sie — wenn nur die Gegenstände der Ausgaben mit Weisheit gewählt werden — ohne Schaden, ja selbst mit Vortheil, zwar nicht verschwenderisch doch aber splendid seyn, und Sparsamkeit ist ihr vorzugsweis nur zu empfehlen in Bezug auf das Ausland.

§. 21.

Fortsezung.

Insbesondere von der Berechnung des reinen National-Einkommens.

Gegen die Begriffsbestimmung vom (reinen) National-Einkommen, wornach dasselbe bestehen soll in dem Ueberschuß der Arbeitsproduktion über das Betriebskapital, welches dieselbe hervorbrachte (d. h. über die ganze Summe von Werthen, welche nur in Absicht auf Reproduktion verbraucht werden, oder vielmehr, welche überhaupt verbraucht werden müssen, damit eine weitere Produktion statt finde) haben wir bereits oben (§. 11.) unsere Bedenken vorgetragen; wir fassen sie hier abermal kurz zusammen:

Wenn man die Verzehrung der produzirenden Arbeiter mit zum Betriebskapital rechnet, so muß man, wenn man consequent seyn will, vom Standpunkt der Nation auch die Verzehrung aller mittelbaren Produzenten, namentlich der Staatsdiener aller Kategorien, und die Unkosten der Regierung, der Kirche, des Heeres ꝛc. — ja selbst die Unkosten der Armen-Erhaltung — gleichfalls dazu rechnen, weil ohne ihre Erhaltung das gesammte Staatsleben stocken, daher die Produktion aufhören würde. Nach solcher Annahme aber braucht die Nation zur Forterhaltung ihres Reichthums gar kein weiteres (d. h. kein die Wiederherstellung des Betriebskapitales übersteigendes) Einkommen; es genügt ihr nämlich, alljährlich ihr Betriebskapital wieder hereinzubringen oder diese Wiedererzeugung des Betriebskapitales macht ihr genügendes Einkommen aus; und nicht auf dem angeblichen oder vorausgesezten Ueberschuß der Produktion über das Betriebskapital, sondern auf dem allgemeinen Recht der Regierung zu den nothwendigen Mitteln der Staatsverwaltung beruht ihre Befugniß und das Maß der Steuererhebung, welche sodann die Einzelnen zu einiger Ersparniß oder zu größerer Anstrengung zwingt, und erst auf diese Art den Ueberschuß schafft.

Es ist durchaus fehlerhaft, nur jenes zum Nationaleinkommen zu rechnen, was über der zur Ernährung der arbeitenden Klasse, mithin des größten Theils ihrer Glieder nöthigen Masse von Produkten noch weiter erzeugt wird, als ob z. B. eine Familie nicht billigermassen die Summe der Verzehrung aller ihrer Glieder (und zwar ohne Unterschied ob sie arbeiten oder nicht arbeiten) als wahres Einkommen zu betrachten, und was darüber hinaus ihr noch zuwächst, als Vermögens-Zunahme (ganz verschieden von Einkommen schlechthin) anzusehen hätte; oder als ob ein organischer Körper nur jenen Nahrungsstoff einnähme, um welchen er dicker oder größer wird, nicht aber auch denjenigen, welcher die tägliche Consumtion ersezt und das gesunde Leben erhält.

Dann, wenn man den Unterschied zwischen nothwendigem und überflüßigen Arbeitsold (d. h. zwischen dem zum Lebensunterhalt nothwendigen und dem zu weitern Genüssen verwendbaren) macht und den lezten (so wie auch Renten und Kapitalzinse) zum Nationaleinkommen zählt, nicht aber den ersten; so fragen wir: wer bestimmt die Summe der dem Arbeiter nöthigen Verzehrung? Der Arbeiter Selbst thut es und der Fabrikherr muß eben, wenn die Konkurrenz dem Arbeiter günstig ist, desselben Forderung befriedigen, wenn sie auch weit über das Nothwendige hinausgeht. Für ihn, den Fabrikherrn, ist also auch der hohe Lohn (der sogenannte überflüßige) gleichwohl nothwendig, d. h. die Bedingung der Produktion, mithin zur Vorauslage oder zum Betriebskapital gehörig, nicht minder als der nur die nöthige Verzehrung bedeckende. Selbst wenn der Arbeiter den empfangenen Lohn zu Kapital anlegte, ist derselbe für den Herrn eine nothwendige Vorauslage gewesen, und die Consequenz muß dessen Abzug von dem Brutto-Einkommen verlangen, sobald man überall beim National-Einkommen vom Abzug der Vorauslagen spricht. — Sodann haben nicht auch Rentenbezieher und Kapitalisten einen billigen Anspruch auf Ernährung? Ist also nicht auch ihre Erhaltung als Betriebskapital zu betrachten? ja, ist nicht in der That die ganze Summe der ihnen zu bezahlenden Renten und Zinse eine durchaus nothwendige Vorauslage, ein wesentliches Element des Betriebskapitals? —

Würde der Grundeigenthümer, wenn man ihm nicht die Landrente entrichtete, seinen Boden hergeben zum Anbau? Würden ohne ähnliche Vergütung was immer für Eigenthümer oder Kapitalisten ihr Eigenthum herleihen oder hergeben als Stoff oder als belebendes Prinzip der Produktion? Ist nicht, falls sie Ausländer sind, die ihnen zu bezahlende Rente ganz offenbar eine Vorauslage, also mit im Betriebskapital begriffen, und hört diese Eigenschaft darum auf, wenn und weil sie Inländer sind? In einem Fall wie im andern sind sie mit produzirend, und haben also auch Anspruch auf Ernährung, welche ihnen ohnehin oft kärglicher als den Arbeitern zu Theil wird. Ihr Einkommen also zum National-Einkommen erklären, jenes der Arbeiter aber zur bloßen Vorauslage oder zum Betriebskapital, heißt den Begriff vom Privateigenthum aufheben.

Rechnet man aber die Verzehrung der Arbeiter nicht zum Betriebskapital, sondern zur Bedürfnißbefriedigung oder reinen Ausgabe, sonach auch den Lohn, der solche Verzehrung deckt, oder das Arbeitsprodukt, worin der Werth dieses Lohnes enthalten ist, zur wirklich reinen Einnahme; so bleibt für das National-Betriebskapital oder für die reine Vorauslage der Nation blos noch der Verbrauch des Stoffes übrig und etwa die Abnüzung der Maschinen, Arbeits-Geräthschaften, Werkstätten u. s. w. oder vielmehr die entsprechenden Unterhaltungskosten derselben (wiewohl auch diese, in so fern sie in Arbeit bestehen, zugleich Einnahme den Arbeitern gewähren, demnach ein durchlaufender Posten sind) und endlich die ans Ausland zu entrichtenden Zinse und Arbeitspreise, wornach also dieses National-Betriebskapital fast ganz verschwindet, oder doch, verglichen mit der Summe der Vorauslagen aller einzelnen Produzenten, zu einer sehr geringen Masse herabsinkt, so daß fast nur noch die Begriffe von jährlicher Erzeugung und jährlichem Verbrauch sich darbieten, zwei Größen, die sich — abgesehen von der wahrhaft bereichernden Akkumulation (deren Grenzen wir im vorigen §. gezeichnet haben) — ohnehin wechselseitig bedingen oder wenigstens nie lange in bedeutendem Mißverhältniß stehen können.

Wenn nach den voranstehenden Erwägungen der in Frage stehende Begriff vom National-Einkommen viel zu eng oder eingeschränkt erscheint, so ist er, von einer andern Seite betrachtet, auch noch zu weit oder zu viel umfassend. Denn was heißt „Ueberschuß des Produktion“ (oder auch — nach unserer Vorstellung — „Produktion schlechtweg?“) Gewöhnlich braucht man den Ausdruck ganz allgemein; man muß aber, um zur Wahrheit zu gelangen, den Begriff beschränken auf Produktionen, welche Werth haben für die Nation. (vgl. oben §. 10 Z. 3.) Diejenigen Produkte, welche solchen Werth nicht haben, und gehörten sie auch zum überflüßigen Arbeitsold oder zum Einkommen der Rentenbezieher, sind gleichwohl unfruchtbar für die Nation, und vermehren ihr wahres Einkommen keineswegs. Endlich muß man um dieses wahre Einkommen kennen zu lernen, nicht blos von „Arbeitsprodukten“ reden; denn die Natur bringt auch Manches von Selbst hervor, wodurch jenes Einkommen sich vermehrt, (§. 4.) und es erscheint in dieser Beziehung der Smith'sche Begriff abermal zu eng.

Am unvollkommensten jedoch ist derjenige Theil der Smith'schen Lehre, welcher von den Steuern handelt. Wir können aber erst in der Finanzwissenschaft in die genauere Erörterung dieses höchst wichtigen Gegenstandes eingehen.

---

§. 22.

Ergebnisse. Verdeutlichung der Natur, der Quellen, der Gegenstände, des Umfangs u. s. w. des Nationalreichthums.

Wir ziehen aus den bisher vorgetragenen Betrachtungen die nachstehenden Ergebnisse:

National-Reichthum ist immer ein sehr unbestimmter, der eigentlichen Berechnung nicht unterliegender

oder des Ausdrucks in Zahlen (mit Ausnahme einiger einzelner, nächstliegender Faktoren, z. B. der Erzeugnisse des nach dem Flächenraum gemessenen Bodens und der nach Zahl und Umfang geschätzten Gewerbe) durchaus unfähiger Begriff; so wie etwa Gesundheit oder Kraft oder Wohlfahrt.

Aber ob eine Nation reich oder arm sey, und auch Stufen von beiden sind wohl erkennbar und deutlich.

Von einer reichen oder auch nur gesunden Nation kann, was wenigstens die einheimischen Bedürfnisse betrifft, (mithin abgesehen vom Mißverhältniß der Macht nach außen) ein durchaus hinreichendes Maß von Kräften in Anspruch genommen werden, ohne sie zu erschöpfen, ja selbst noch mit Vortheil für die Erwerbung oder Produktion.

Es kömmt jedoch, mehr als auf ihre Größe, auf die Gattung der Steuern und auf die Art der Einhebung und andere Verhältnisse, dann ganz vorzugsweis auf die Verwendung der öffentlichen Gelder an; und die Erfahrung (wo nicht schon eine absolute Unerschwinglichkeit einleuchtet) zeigt am zuverläßigsten das Uebermaß oder die fehlerhafte Vertheilung oder Einhebungsart oder Verwendung u. s. w., also die relative Unerschwinglichkeit derselben. Wenn solche Erfahrung eintritt, namentlich wenn die Steuerrückstände sich anhäufen und die Betreibungen schwieriger werden, alsdann mag der Staatswirth und der Finanzmann, wie der Arzt aus den vorliegenden Krankheitssymptomen, daraus die nöthige Belehrung oder Warnung schöpfen.

Fragen wir nach den Quellen oder schaffenden Kräften des Nationalreichthums; so antworten wir, mit Vermeidung der Einseitigkeit, woran alle drei Systeme leiden: dieser Quellen sind vier, nämlich 1) Natur, 2) Industrie oder Arbeit, (Gewerbfleiß) 3) Verkehr und Handel demnach auch sein Hauptmittel, das Geld, 4) endlich das Kapital oder der bereits gesammelte Vorrath von Dingen, die Werth haben und zumal zu weiterer Erzeugung mittelbar oder unmittelbar verwendet werden können.

Die Gegenstände des Nationalreichthums sind hiernach: 1) die Produkte des Bodens, in so fern sie a) der eigenen Verzehrung, d. h. dem Bedürfniß der National-

glieder (für welches ja der Staat Selbst zu sorgen subsidiarisch verpflichtet ist), oder aber der Reproduktion dienen, oder auch der weitern nuzbringender Verarbeitung empfänglich sind; b) in so fern sie Stoff des Gesammtgebrauchs, d. h. Befriedigungsmittel eines Gesammtbedürfnisses seyn können, oder c) einen Gegenstand des innern oder äußern Handels darbieten. Ebenso 2) Arbeitsprodukte, in so fern sie a) dem Privatbedürfniß der Nationalglieder oder b) dem öffentlichen Bedürfniß oder c) dem innern und zumal dem äußern Handel dienen. 3) der Verkehrs-Gewinn (und dessen allgemeines oder Hauptmittel, das Geld,) kömmt hier in Betrachtung, in so fern er a) die Vertheilung der Reichthümer unter die Nationalglieder befördert, b) die Güter in jene Hände bringt, worin sie den meisten Werth haben c) Hauptbedingung oder Beförderungsmittel der Natur- und der Arbeits-Produktionen ist, d) in so fern der Verkehr das Geld in Circulation bringt und also vielfach fruchtbringend macht, auch durch den äußern Handel Geld oder nüzliche Sachen hereinbringt. Wir haben schon oben gezeigt, daß der Verkehrs-Gewinn, so groß er ist, doch (etwa mit Ausnahme dessen, was der äußere Handel einbringt) zu keinem Anschlag, überhaupt zu keiner gesonderten Aufführung geeignet ist. Seine Ergebnisse sind schon enthalten und stellen sich dar in der Masse der (nach dem vom Verzehrer zu entrichtenden Preise gewertheten) Natur- und Arbeits-Produkte. Ebenso 4) die Früchte des Kapitales, welches nämlich die Produktivität der unter Ziff. 1, 2 und 3 aufgeführten Reichthumsquellen vermehrt und schon an und für sich accumulirter Reichthum ist, dessen Früchte jedoch (mit Ausnahme etwa der von außen eingehenden Zinse) schon in dem höchsten Werth der Natur- und Arbeitsprodukte mit enthalten sind.

Fragt man uns weiter, welche Personen in Bezug auf Nationalökonomie die nüzlichsten, insbesondere welche produktiv und unproduktiv seyen, so antworten wir: Alle Personen sind nüzlich und produktiv, welche zur Erwerbung oder zur Vertheilung des Reichthums beitragen, Alle, deren Thätigkeit oder auch nur Vorhandenseyn direkt oder indirekt die Thätigkeit oder Ergiebigkeit und den Gewinn

der Natur- und der Arbeits-Kraft oder des Verkehrs vermehrt oder möglich macht; oder noch allgemeiner, alle Personen sind (ob auch in verschiedenem Maße) ökonomisch nüzlich im Staat, mit Ausnahme der Armen, welche nicht arbeiten (Bettler und Diebe) und der Reichen, welche nicht produziren und nicht verzehren. *)

Fragt man uns endlich, wie viel von dem Vermögen oder eigentlicher vom Einkommen ist verfügbar (disponibel) für den Staat, so antworten wir:

I. Vom wirthschaftlichen Standpunkt aus kann (d. h. so weit geht die ideelle Möglichkeit) die Nation fordern von ihren Gliedern oder aus deren Schooß erheben ohne dadurch ärmer zu werden: a) so viel von der Landrente (in Naturprodukten) als Ueberschuß der Produktion über die reine Vorauslage (z. B. Saatfrucht) und die nothwendige Verzehrung sämmtlicher Staatsangehörigen, auch über die zur Verarbeitung erforderlichen Stoffe, vorhanden ist. Dieß kann sie sogar ohne Schaden ans Ausland abgeben: b) soviel von Arbeit als der Bürger nach erworbenem nöthigen Unterhalt noch Zeit und Kräfte hat; also auch Einiges selbst vom Aermsten, wofern er arbeitsfähig ist, c) insbesondere aber so viel Geld als entweder durch einheimische Bergwerke oder durch den äußern Handel jährlich gewonnen wird, oder, wo solcher Gewinn nicht statt findet, so viel als sie wieder durch die Verwendungsart der Steuern in die Circulation zurückgiebt.

Aber darf sie so viel fordern? und würde nicht, wenn sie es thäte, dadurch, wenn auch nicht ein positiver Rückgang

---

*) Der bloße Renten-Bezieher als solcher, z. B. der Staats-Gläubiger (größentheils aber auch der Privat-Gläubiger — in so fern nämlich sein Kapital vorhanden seyn könnte auch ohne ihn, oder in so fern sein Aktivum nichts weiteres ist, als das Passivum eines Andern —) produzirt nichts, sondern eignet blos die Früchte fremder Produktion sich an. Wenn er nun auch nichts im Inland verzehrt, sondern etwa blos todte Schäze aufhäuft oder seinen Bedarf und sein Gelüste lediglich mit ausländischen Produkten befriedigt, oder sein Geld im Ausland verzehrt, so ist er allerdings ökonomisch null und nichtig für die Nation.

an Wohlstand und Kraft bewirkt, doch wenigstens das weitere Fortschreiten desselben gehindert? Allerdings! und es würde dieses geschehen, selbst wenn eine durchgängig gleiche Vermögensvertheilung oder eine von einem Volk oder Völklein geführte gemeinschaftliche Wirthschaft es möglich machte, ohne unmittelbare Rechtsverlezung jenen ganzen Ueberschuß auf dem Weg der Besteurung einzuheben. Weit verderblicher und gehäuftes Unrecht mit sich führend (und auf eine der Idee entsprechende Art zu realisiren selbst unmöglich) muß aber eine so weit gehende Forderung seyn, wenn eine bedeutende Ungleichheit in der Vermögensvertheilung statt findet. Ueberhaupt, wenn man soviel oder auch nur annähernd so viel fordert, so wird die eigene Nation behandelt, wie etwa ein herrschender oder sogenannter Mutter-Staat seine Kolonie behandeln kann oder zu behandeln pflegt. In der That paßt auch die Smith'sche wie die Colbert'sche und selbst die Quesnay'sche Theorie eben so gut auf eine Kolonie als auf das eigene Volk; denn der Kalkul, worauf alle drei beruhen, ist hier und dort derselbe. Nur wenn man den Standpunkt des Rechts erschwingt, hören dergleichen Kalkuls auf.

II. Vom Standpunkt dieses ewigen Rechtes nun sagen wir: Die Nation darf, oder kann ohne Rechtsverlezung fordern überhaupt soviel — innerhalb der Grenzen der absoluten Erschwingbarkeit — als sie nöthig hat behufs der Erreichung des Gesellschaftszwecks. Von jedem Einzelnen darf sie soviel fordern, als, bei einer, nach Maßgabe der Theilnahme eines Jeden an den Wohlthaten des Staatsvereins zu machenden, Vertheilung der Gesammt-Steuer- oder überhaupt Lasten-Summe ihn trifft. Also selbst ohne zu fragen, ob sie — nach der Smith'schen oder irgend einer andern Begriffsbestimmung — überall ein reines Einkommen habe, und ohne zu berechnen, wie groß dasselbe sey, kann sie jenes Recht ausüben; und es geht dasselbe gegen Jeden, auch den Aermsten im Staat (wenn er nur wenigstens arbeitsfähig ist), indem Jeder und auch der Aermste theilhaftig der Wohlthaten des Staatsvereins und Mitglied solches Vereins ist. Wenn nun der Staat, anstatt der Arbeit, welche er unbedingt fordern

kann, sich eine Geld-Steuer zahlen läßt, so giebt er gewissermaßen dem Arbeitspflichtigen den Auftrag, diese oder jene, d. h. irgend eine beliebige Lohnarbeit in seinem (des Staates) Namen zu verrichten, d. h. in der Art, daß er den dafür von dem Arbeitsherrn oder Geldbesizer erhaltenen Lohn an die Staatskasse bezahle. Hiedurch wird auch gar oft die Arbeit erst veranlaßt. Hätte der Staat keine Steuer verlangt, so wäre vielleicht der Arbeiter die paar Tage hindurch müssig geblieben.

Der Reiche, welcher ausgedehntern und kostbarern Schuz genießt, ist auch mehr Leistung schuldig an Arbeit oder an Geld, durch welches leztere er entweder Selbst die Arbeiter für den Staat anstellt (z. B. jenen, welcher den Wache-Dienst statt seiner versieht, bezahlt) oder dem Staat das Mittel zur Anstellung der Arbeiter darreicht.

Also auch ein ganz armer Staat, d. h. wo kein Ueberschuß der Produktion über das Betriebskapital, im weiten Sinn dieses Wortes, (Vorauslagen und Verzehrung) statt findet, kann und muß Steuern — oder Arbeiten für den Gesammtdienst — einfordern; und erst durch solche Einforderung mag hernach das nöthige Einkommen, d. h. jener von der Schule verlangte Ueberschuß hervorgebracht werden. Doch kann natürlich von einer reichen Nation mehr gefordert werden als von einer armen, und so auch überall von den Einzelnen mehr, im Verhältniß als sie reicher sind.

Die Grenzen der Erschwingbarkeit, jenseits welcher natürlich auch alles Recht, d. h. alle Wirksamkeit desselben aufhört, nur werden durch Erfahrung, nimmermehr aber selbst durch die künstlichste Berechnung erkannt. Doch haben darauf, wie wir bereits oben bemerkten, die Art der Vermögensvertheilung, sodann die Beschaffenheit des Steuersystems und endlich die Art der Steuer-Verwendung den entscheidendsten Einfluß.

Wieviel bedarf aber die Nation, d. h. wieviel ist ihr nöthig zur Erstrebung des Gesammtzwecks? Hier läßt sich nur ganz im Allgemeinen antworten: Sie braucht soviele Arbeiten, als zur Verrichtung des öffentlichen Dienstes gehören, oder so

viele pekuniäre Mittel, als zur Bezahlung solches Dienstes — im weitesten Sinn dieses Wortes — erforderlich sind.

---

§. 23.

Fortsezung.

Wieviel vom Gesammteinkommen verfügbar sey für den Staatsbedarf.

Ob und in wie fern durch die Steuererhebung, überhaupt durch die Anforderungen des Staats für den öffentlichen Dienst und durch den Verbrauch für denselben, das National-Vermögen oder Einkommen vermindert werde, läßt im Allgemeinen sich weder bejahen noch verneinen. Es sind hier mehrere Unterscheidungen zu machen nöthig.

Der Naturalverbrauch von Seite des Staates ist allerdings eine Ausgabe, so wie die Verzehrung der Einzelnen, also im Rechnungsresultat als Verminderung fühlbar. Doch wäre ohne Steuer- oder Naturalien-Forderung, überhaupt ohne jenen Verbrauch, vielleicht nicht soviel erzeugt worden; die Consumtion des Staates war zugleich Anlaß der Produktion, und daher von eben so fruchtbringender Folge, als die Consumtion der Einzelnen.

Was aber insbesondere das Geld oder die Steuern im eigentlichen Sinne betrifft, so ist klar, daß, wenn sie wohl angewendet werden, und zumal, wenn sie in den Schooß der Nation zurückfließen, sie nicht wohl schädlich werden können, es sey denn, sie wären allzu hoch. Fließen sie zurück, so sind sie ohnehin für die Nation gleichmäßig Einnahme wie Ausgabe, d. h. zugleich plus und minus, mithin für das Rechnungsresultat ohne Wirkung. Sie können aber beinebens durch die Art ihrer Verwendung direkt und indirekt noch zur Erhöhung des Nationalwohlstandes beitragen. Freilich fließen die Steuern nicht gerade zu denselben zurück, welche sie zahlten, sondern nur überhaupt in's Volk; daher muß noch ein Weiteres

in Betrachtung gezogen werden, nämlich, wohin, d. h. in welche Klassen oder Gegenden sie zurückfließen. Geschieht es wenigstens in annährendem Verhältniß zu denjenigen, welche sie entrichteten, so erhalten die lezten eine ihnen wohlthätige Rückerstattung; und fließen sie, was noch besser ist, in größerm Maße zu den Armen, welche weniger zahlten zurück, als zu den Reichen, welche mehr, so tragen sie zu der so heilsamen Vertheilung des Reichthums wesentlich bei, und führen den Nahrungssaft dorthin, wo er am nöthigsten ist.

Die Gegner der Lehre, daß (mäßige, nach einem gerechten Vertheilungsfuß ausgeschriebene und gut verwendete) Steuern dem Volksreichthum keinen Schaden bringen, stüzen sich auf die Betrachtung, daß das Zurückfließen oder Zurückerhalten der Steuersummen, jedenfalls erkauft werden müße durch Arbeit oder andere Leistung für den Staat, daß also die Lage der Steuerpflichtigen offenbar eine bessere gewesen wäre, wenn man ihnen keine Steuer abgefordert hätte, als wenn man ihnen die Gelegenheit darbietet, das Bezahlte (also die Frucht einer früheren Arbeit) durch neuen Arbeitsverdienst wieder in ihre Hände zu erhalten. Allein (wie wir hier vorläufig bemerken, die weitere Ausführung der Lehre von den Steuern vorbehaltend) hieraus fließt nur soviel, daß die Steuern die Nothwendigkeit vermehrten Arbeitsfleißes (zum Theil auch vermehrter Entsagung) nach sich ziehen, nicht aber daß sie die Nation ärmer, d. h. den Nationalreichthum geringer machen. Der vermehrte Arbeitsfleiß ist ja eben die Quelle einer weitern Produktion oder Einnahme, wodurch die durch Steuerzahlung gemachte Ausgabe selbst dem einzelnen Zahlenden wieder erseżt, und im Rechnungsergebniß eine (wenn auch durch Arbeit erwirkte) Ausgleichung zu Stande gebracht (und nebenbei auch die Masse der Gesammt-Produktion vermehrt) wird. Es ist nicht richtig, daß auch ohne Staatsdienst oder ohne Arbeiten für den Staat, die Arbeitskraft aller Klassen eine für sie und für die Gesammtheit nüzliche Anwendung jedenfalls würde gefunden haben. Manche Arme wären müßig geblieben ohne Steuerforderung, und manche Reiche hätten das Geld, welches sie dem Steuereinnehmer nicht hätten zahlen müßen, eben zu ihrem großen Geldhaufen geworfen, und es wäre dann entweder nicht

in die wohlthätige Cirkulation gekommen, oder hätte nur ihnen, den Reichen, zu weiterer Anhäufung des Reichthums gedient.

Hiernach möchte man versucht seyn, zu behaupten, daß es nach Umständen sogar wohlthätig seyn könne, die Steuer selbst über den strengen Bedarf zu steigern (versteht sich, nicht zur Befriedigung der Hoflüste und nicht zur Erhaltung ungeheurer stehender Heere, wohl aber zu gemeinnüziger Verwendung). Ueberhaupt aber giebt es, wie wir wiederholt bemerken, in Bezug auf ihre Größe im Allgemeinen, oder auf ihre Erschwingbarkeit nach den konkreten Verhältnissen eines bestimmten Staates, selbst blos wirthschaftlich betrachtet, kein anderes Maß, als die Erfahrung, die nämlich zeigen muß, ob hier oder dort Erschöpfung oder Zahlungsunfähigkeit u. s. w. entstehe, was freilich im Falle der üblen Verwendung der Steuern, oder des Ausströmens der Gelder in's Ausland bälder eintreten wird.

In Bezug auf die an die Einzelnen zu stellende Steuerforderung giebt es aber wirthschaftlich wie rechtlich kein anderes Maß, als das Verhältniß zum Einkommen oder zur Erwerbsfähigkeit dieser Einzelnen. Also nicht das Verhältniß zum Einkommen oder zur Erwerbsfähigkeit der Gesammtheit, weil die Berechnung davon unmöglich und, selbst wenn sie möglich wäre, gleichwohl keine vernünftige Basis der Besteuerung der Einzelnen ist. Für die lezten, d. h. für ihre Beitragspflicht, kann nur ihr Einkommen, nicht jenes der Nation, maßgebend seyn; denn die Steuer wird ja von den Einzelnen, nicht von der Nation überhaupt gefordert; und auch die Durchschnitts-Berechnung, wie viel von der Gesammtsteuer auf einen Kopf, einen in den andern gerechnet, falle, lehrt uns nichts.

Die Verhältnißmäßigkeit zum Einkommen der Einzelnen wird zumal von der Gerechtigkeit eingeschärft, und zwar so, daß nicht etwa blos Jedem soviel gelassen werde, als er zum Lebens-Unterhalt braucht, sondern, daß zwar auch dem Aermsten das Nothwendigste, dem Reichen aber ein Mehreres frei gelassen, d. h. daß von Jedem, der etwas entbehren oder zahlen kann, die gleiche Quote seines Vermögens oder Einkommens gefordert werde. Hiedurch wird neben dem

Recht auch die Humanität befriedigt, wogegen nach dem kalten Kalkul der bloßen Staatswirthschaft die Ueberbürdung einzelner Armer wie Reicher in dem Fall als gleichgiltig erscheinen könnte, wenn durch den Ruin der einen etwa andere bereichert würden, oder wenn überhaupt dadurch — nach einer angestellten Gesammt-Berechnung — die Masse des National-Vermögens oder der National-Produktion keine Verminderung erführe. Solche Berechnungen tragen daher auch großentheils mit die Schuld an den durch sie beschönigten ungerechten Steuersystemen und an dem Untergange von Tausenden, welcher davon die Folge ist.

Es ist daher, nach diesen nicht genug einzuschärfenden Betrachtungen, für die Nation unendlich wichtiger und dabei auch leichter, sich darüber ins Klare zu sezen, wie groß die Summe des reinen Einkommens aller und jeder Einzelnen sey, als wie viel der Ueberschuß der allgemeinen Produktion über das allgemeine Betriebskapital betrage; denn nur jene, nicht diesen, kann sie besteuern. Diese Rechnung ist aber darum leichter, weil sie auf klaren Daten ruht, nicht blos auf spizfindigen und schwankenden Annahmen; und sie ist selbst finanziell vortheilhafter, weil nach ihr eine weit größere Totalsumme heraus kömmt, oder weil dergestalt die nämliche Summe bei Mehreren, zu welchen sie nacheinander auf dem Wege des Verkehrs gelangt, in Einnahme erscheinen, und daher wiederholt besteuert werden kann. Endlich ist sie allein zuverläßig, eben darum, weil sie klar ist und weil sie allein dasjenige enthält, was zu wissen noth thut. Jede blos allgemeine Berechnung ist trügerisch. Es wäre ja möglich, daß der durch sie gefundene bedeutende Produktions-Ueberschuß sich in den Händen von Wenigen (z. B. großen Grundbesizern oder Fabrikherren u. s. w.) concentrirte, und daß diese denselben sogar ins Ausland — für Gegenstände luxurieusen Genusses — schickten. In solchem Falle könnte die Nation, ohne sich großem Unheil auszusezen, nur wenig Steuern erheben; wogegen, wenn alle Einzelnen oder doch der größte Theil derselben einen Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe haben (oder wenigstens in der Lage sind, durch vermehrte Arbeit und verminderte Verzehrung einen

solchen hervorzubringen) unbestimmbar mehr — ohne Unrecht wie ohne Nachtheil — mag gefordert werden.

Unsere Geringschäzung aller jener mühsamen und verkünstelten Gesammt-Berechnungen des National-Einkommens rechtfertigen wir noch durch nachstehendes Rechnungsexempel.

Ein kleiner Staat (in einem großen würde dasselbe Verhältniß statt finden) habe 1000 Bürger, jeden mit 100 Thlr. (sonach die Gesammtheit mit 100,000 Thlr.) Rein-Einkommen. Der nöthige Lebensunterhalt eines jeden betrage 90; so kann, ohne Schmälerung dieses Unterhalts von jedem ein Zehntheil des Einkommens mit 10 als Steuer erhoben werden. Der Gesammtbetrag derselben macht 10,000 Thlr. Wären aber in diesem Staat oder in dieser Gemeinde 990 Bürger, deren jeder nur 90 Thlr. Einkommen besäße oder erwerben könnte, demnach ohne Schmälerung des nöthigen Unterhalts nichts an die Gesammtkasse abzugeben im Stande wäre, und der Ueberrest des Gesammteinkommens (welches wir in beiden Fällen als dasselbe annehmen) mit 10,900 Thlr. befände sich in in den Händen von nur zehn Bürgern (bei jedem derselben also mit 1090 Thlr.); so könnte zwar von diesen Zehn gleichwohl die obige Steuersumme von 10,000 erhoben werden, ohne die Kompetenz, die wir zu 90 annehmen, bei ihnen anzugreifen: aber alsdann hätte man — abgesehen von der Ungerechtigkeit, ja Unsinnigkeit solcher Beraubung — diesen zehn Bürgern nicht nur, wie im ersten Fall, ein Zehntheil, sondern mehr als zehn Eilftheile ihres Einkommens abgefordert. Diese Quote, durch die ganze Gemeinde eingehoben, würde weit über 90,000 betragen haben; das bloße Zehntheil dagegen, welches im ersten Falle 10,000 betrug, bringt im zweiten Falle (wo man 990 Bürger wegen Dürftigkeit ganz frei lassen muß) nur 1090 ein. — Nehmen wir minder auffallende Zahlverhältnisse an, so wird das Ergebniß sich freilich auch minder grell gestalten, aber darum gleichwohl für unsern Saz beweisend bleiben.

Aus diesem Saze fließt in Bezug auf Steuersysteme die theoretisch wohl unbestreitbare (ja selbst von den widerstrebenden Praktikern wenigstens als ideales Ziel einer annä-

hernden, obwohl nur indirekten Verwirklichung anerkannte) allgemeinste Lehre: besteuert kann und soll werden, alles was immer Quelle des Einkommens für den Einzelnen ist, doch so, daß zuvörderst für jeden Einzelnen eine Totalsumme der ihm wo immer her fließenden Einnahme gezogen (und jedenfalls der nöthige Lebensunterhalt durch die Steuerforderung nicht verkümmert) werde. Hiernach unterliegen der Besteurung: a) die liegenden Gründe, (d. h. ihr reiner Ertrag) b) die Arbeit, d. h. der Ueberschuß des Produkten-Werthes über die Vorauslagen, auch der wie immer benannte Arbeitsold, c) die Kapitale oder Kapital-Renten, und zwar sowohl die zum Anbau der Gründe oder zum Betrieb von Arbeiten verwendeten fixen und Umlaufs-Kapitale, im weitesten Sinn des Wortes, als die von dem Besizer Andern, zu was immer für einem Gebrauch, gegen Zinse vergeschossenen oder geliehenen Kapitale, doch hier so, daß den Schuldnern, bei Berechnung ihres Einkommens solche Passiv-Posten in Abzug gebracht werden. Indirekte Steuern finden in diesem Systeme keinen Plaz. Das Umständlichere hierüber in der Finanz-Wissenschaft.

Der Staats-National-Oekonomie

zweiter Theil.

Praktische Lehre.

Staatswirthschaft im engern Sinn, d. h. Volkswirthschaft unter Leitung der Staatsgewalt.

§. 24.

Einleitung.

Wir haben bis jezt die theoretische Lehre davon vorgetragen, wie nach natürlichen Gesezen, folglich unabhängig oder abgesehen vom Staate, der Reichthum eines Volkes entstehe, vermehrt werde, und sich unter die Klassen der Gesellschaft vertheile, auch welches seine Hauptbestandtheile seyen, und wie er, oder wie zumal das Einkommen einer Nation etwa könne geschäzt oder gemessen, Zunahme und Abnahme könne berechnet werden u. s. w. Dieser rein theoretischen und allernächst der Staats-Physik angehörigen Lehren bemächtiget sich nun die praktische Politik, und gründet darauf die Untersuchung, was von Seite der Staatsgewalt geschehen könne, dürfe oder müsse, um jenen Reichthum zu erhalten, zu erhöhen und die dem Gemeinwohl ersprießlichste Vertheilung desselben zu befördern oder

hervorzubringen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen bilden den praktischen Theil der Staatswirthschaft im weitern Sinne (d. h. mit Ausschluß der Finanz). Eine hochwichtige Lehre, von deren Eigenschaft, ob nämlich und in wiefern der Polizei angehörig, oder ein eigenes Fach für sich bildend, oder blos der Finanz dienend, wir früher (Einleitung §. III.) unsere Ansichten vorgetragen haben. Auch dieser Zweig der Staatswissenschaft, wie alle übrigen hat durch den Geist unserer Zeit eine wesentliche Veränderung erfahren. Ueber manche der sonst allgemein anerkannten oder gedankenlos nachgebeteten Lehren ist der Stab der Verwerfung gebrochen, die Anerkennung mancher früher ungeahneter Wahrheiten ist zum Gemeingut aller politisch Mündigen geworden. Insbesondere hat der Geist unserer Zeit sich gegen die früher vorherrschend gewesene Idee eines eigenen, selbstständigen, vom Zweck der regierten Gesammtheit getrennten Interesse's der Regierenden erklärt; er will insbesondere keine Bewirthschaftung eines Volkes (ähnlich der Bewirthschaftung von Landgütern oder Grundherrschaften), sondern blos eine von der Regierung in den Interessen des Volks, also für das Volk geführte Gesellschafts-Wirthschaft; er erhebt sich mit Indignation gegen die bisher in der einheimischen wie in der auswärtigen Politik ganz unverholen verhandelten Fragen oder Untersuchungen: „wie groß ist das Erträgniß dieser Provinz, dieses Volkes oder dieser Nation? Wie läßt sich dieses Erträgniß steigern, wie seine Nachhaltigkeit sicher stellen? wie taxiren zum Behufe des Tausches oder der Entschädigung für Diejenigen, welche das Recht seiner Bewirthschaftung ausüben, oder ausgeübt haben?“ — und er erkennt also blos das dem Volk, oder der Gesammtheit selbst zustehende Recht, die zur Erreichung ihres eigenen Zweckes nöthige oder solche Erreichung thunlichst verbürgende Masse von Kräften und materiellen — insbesondere pekuniären — Mitteln zu erzeugen, zu pflegen und auf rechtlichem Wege sich zuzueignen. Von diesem Standpunkt aus werden wir sowohl die Staatswirthschaft als die Finanzwissenschaft behandeln.

Da die hieher gehörigen Lehren großentheils eine polizeiliche Seite nicht minder als eine ökonomische darbieten;

so bringt es der natürliche Zusammenhang mit sich, daß mehrere derselben, bei welchen nämlich jene Seite die vorherrschende oder die wichtigere ist, in der Polizeiwissenschaft vorzutragen, daher, um Wiederholungen zu vermeiden, hier, in der Staatswirthschaft entweder ganz zu übergehen oder nur der Vollständigkeit willen mit Berufung auf das alldort Gesagte, der Erinnerung in Kürze zu vergegenwärtigen sind.

Die Hauptlehren stellen wir, nach den drei Hauptquellen des National-Reichthums *), Landbau, Gewerbfleiß und Verkehr, unter den drei Rubriken, Beförderung der Landwirthschaft, Beförderung der Gewerbe und Beförderung des Handels, zusammen. Von der Sorge für eine den Staatszwecken d. h. dem Gesammtwohl förderliche Vertheilung des Reichthums, von der Erhaltung des günstigen Verhältnisses zwischen Consumtion und Produktion und von den zur Bevölkerungs-Vermehrung oder Erhaltung dienenden Mitteln — in so fern diese, allerdings hochwichtige, Punkte nicht schon unter den ersten Rubriken oder auch schon in der Polizeiwissenschaft ihre Beleuchtung fanden — wird dann in einem weitern Abschnitt oder kurzen Anhang gesprochen werden.

---

*) Von dem, oben (§. 23.) als vierte Hauptquelle bezeichneten, Kapital in einer eigenen Rubrik zu sprechen würde unnüz seyn, da es blos aus der Akkumulation der aus den drei andern Quellen fließenden Werthe entsteht, mithin jede Pflege der leztern zugleich auch das Kapital vermehrt.

Erster Abschnitt.

Beförderung der Landwirthschaft.

§. 25.

Einleitung.

Wir verstehen unter Landwirthschaft den Inbegriff aller Beschäftigungen, wodurch Naturerzeugnisse von wirthschaftlichem Werth hervorgebracht oder gewonnen werden, also nicht blos den Anbau des Bodens, welcher (verbunden mit Viehzucht) den engern Begriff der Landwirthschaft bildet, sondern auch Holzkultur, Bergbau, Jagd und Fischerei und selbst die mit der Landwirthschaft in nächster Verbindung stehenden einfachen Gewerbe, so lange sie nur als Nebenerwerb des Landmanns (zur bessern Benüzung der eigenen landwirthschaftlichen Produkte) nicht aber als Hauptgeschäft, oder ohne eigenen Landbau betrieben werden. Diese Landwirthschaft nun ist die reichste, die selbstständigste, die kostbarste Quelle des Nationalwohlstandes. Durch sie erhält das Volk nicht nur die Befriedigungsmittel seiner nöthigsten unmittelbaren Lebensbedürfnisse, sondern auch den vielnamigen Stoff für die Gewerbsthätigkeit und für den, theils die rohen Natur-Erzeugnisse, theils die durch Menschenhand verarbeiteten gewinnreich, verführenden, Handel. Die jährlichen Erzeugnisse des Bodens sind der sicherste, von zufälligen Störungen, zumal vom Wechsel auswärtiger Verhältnisse unabhängigste Theil des National-Einkommens, und welcher zugleich eine Hauptgrundlage der übrigen ist.

Aber nicht nur als Erzeugerin von Reichthum ist die Landwirthschaft kostbar, sondern auch als Erzeugerin oder Pflegerin der für den Staat wichtigsten moralischen Kräfte und Tugenden. Der Ackerbau hat die Bahn der Civilisation gebrochen, und er vorzüglich erhält sie in reiner Gestalt oder bewahrt sie vor den Auswüchsen, welche häufig die größere Verfeinerung und zumal das zusammengedrängte Leben in

großen Städten erzeugt. Der stäte Umgang mit der Natur öffnet das Herz des Bauers allen guten, natürlichen Gefühlen, und die stäts abwechselnde, mit dem Genuß der Naturfreuden verbundene, Arbeit in freier Luft erhält ihn körperlich wie geistig kräftig und gesund. Der Bauer ist naturgemäß genügsam, zufrieden, und, weil seine Genüsse einfach und von keinen Nachwehen begleitet sind, überall glücklich, wo nicht faktischer Druck der Gewalt oder Ungerechtigkeit der Gesetze auf ihm lastet. Der Bauerstand ist der beständig frische Lebensquell, woraus die übrigen Klassen der Gesellschaft, welche alle die Neigung zu allmähliger Erschlaffung oder zum Verderbniß haben, ihre fortwährende Erfrischung oder Erneuerung schöpfen. Die Liebe zum Vaterlande und alle Tugend, die von ihr abfließt, ist ganz vorzüglich ihm eigen. Durch Grund und Boden, den er besizt, und der ihm jährlich seine Gaben spendet, den er als seinen Ernährer liebt, ist er mit den festesten Banden an's Vaterland, von welchem dieser Boden ein Theil ist, geknüpft. Er kann von diesem Vaterlande sich nicht losreißen; er ist fest gewurzelt in ihm, und darum zum ausharrendsten Kampf für dasselbe, zum Opfer von Gut und Blut für die Abwehr jedes Feindes bereit. Handelsleute, Fabrikanten, Kapitalisten können sich Selbst und das Ihrige ohne Mühe aus einem Land in das andere, aus einem Welttheil in den andern verpflanzen. Den Bauer hält sein Grundbesiz und die Schwierigkeit ihn zu verwerthen, so wie theure, einfache Lebensgewohnheit an dem heimischen Boden fest. Große Unglücksfälle, große Unbilden müssen über ihn kommen, bis er sich zur Auswanderung entschließt. Auf den Bauer, wenn er auch nur annähernd rechtlich behandelt wird, können Staat und Regierung zählen in jeder Noth und Gefahr.

Daher haben auch alle weisen Gesezgeber und Machthaber in alten und neuen Zeiten den Ackerbau geliebt, geehrt, begünstigt, und Alle, die es thaten, haben davon reichen Segen geerndtet. Kein Staatsmann ist wohl heut' zu Tage der nicht wenigstens mit dem Munde anerkennte, die Landwirthschaft müsse gepflegt, befördert, gehoben werden; aber freilich stimmt die That gar häufig nicht mit solchem Worte überein, woran theils Unkunde dessen, was dem Bauer vor allem Andern

Noth thut, theils Standesvorurtheil und engherzige Selbstsucht Schuld sind.

§. 26.

Hauptmittel der Beförderung der Landwirthschaft: Rechtsgewährung.

— Das Hauptmittel zur Emporbringung der Landwirthschaft und welches fast alle anderen entbehrlich macht, ohne welches aber entgegen alle andern nur sehr wenig wirksam sind, ist freies Eigenthumsrecht der Kolonen über Grund und Boden und persönliche Freiheit derselben, d. h. also Wiederherstellung oder Gewährung des auf Natur und Vernunft begründeten Rechtszustandes der Bauern.

Wenn irgend ein Eigenthumsrecht vernünftig begründet ist, so ist es jenes auf den Boden, welchen man beurbart hat und bebaut. Verglichen mit der Rechtsbeständigkeit dieses, für die mehrhundertjährigen Bebauer solches Bodens sprechenden, Titels verschwindet oder zerfällt in Nichts der Anspruch derer, die sich Grundherren nennen ohne irgend etwas aus dem Ihrigen auf den Grund zu verwenden und jemals verwendet zu haben, ein Anspruch, welcher etwa in der vor tausend oder anderthalb tausend Jahren geschehenen Eroberung des Landes seinen Ursprung genommen hat, und leicht zu Gunsten eines Einzelnen, dessen oder dessen Kampfgesellen Schwert weithin blinkte, über einen ganzen Bezirk, über eine ganze Provinz mochte ausgedehnt werden. Ja, sollte man dem wilden Kriegsrecht eine solche Wirkung als eine wahrhaft rechtliche zugestehen, oder sollte man überhaupt den Titel der Grundherrlichkeit in ursprünglich rechtlichem Besiz der weiten aber öden Länderstrecken finden; so ist doch wahrlich der eigentliche Werth eines solchen — problematischen — Eigenthums über ein unbebautes, auch nie in der That, sondern blos vermöge einer Rechts-Dichtung besessenes, Land soviel als Nichts, verglichen mit dem Werthe der, Jahrhunderte

hindurch von dem Kolonen in den Boden gelegten, Arbeit, Industrie und Beurbarungs- oder Verbesserungs-Kosten; und der jezige Werth dieses Bodens ist gänzlich ausgegangen von dem lezten, während der erste den ursprünglichen Werth des öden Landes, welches er etwa dem Kolonen nuznießlich verlieh, schon hundert und hundertmal bezahlt erhielt durch die bisher vom Bauer bezogenen schweren Tribute.

Troz dem sonnenklaren und unumstößlichen Eigenthumsrecht desjenigen, welcher den Boden urbar gemacht und durch unausgesezten Anbau urbar erhalten hat, sind doch von jeher und fast allenthalben die dieses thaten, Sclaven, Lastthiere, höchstens abhängige Grundholde, tribut- und frohnd-pflichtige Kolonen gewesen, und das Eigenthum haben Andere, die sich da faktisch zu Herren aufwarfen, privilegirte Kasten, Klassen oder Individuen behauptet. Parteiische Gesezgebungen, despotische Saatsverfassungen, dann die den Anmaßungen der Gewaltigen und Vornehmen hilfreich zu Statten kommenden Fiktionen knechtischer Rechtslehrer haben die Bauern also herabgewürdigt; und endlich hat eine macchiavellistische, gleich engherzige als tyrannische Politik und Finanzkunst solche Herabwürdigung und Unterdrückung selbst zur Maxime erhoben, wie aus dem höhnenden Spruch hervorgeht: „rustica gens optima flens, pessima ridens.“ —

Zur Erklärung so trauriger Erscheinung, die uns schon in den ältesten Zeiten begegnet, wie namentlich bei den Indiern, Aegyptiern u. a. (weniger bei den Griechen, obschon bei ihnen, wenn auch nicht die von Privaten, doch die vom Staat Selbst oder von der Gesammtheit ausgeübte Grundherrlichkeit — wie z. B. bei den Spartanern — das Eigenthumsrecht des Kolonen aufhob; auch nicht bei den Römern in der früheren Zeit der Einfachheit und Mässigung, wohl aber in der spätern, nämlich jener der Herrschaft über hundert eroberte Länder und der ungeheuren Verschwendung des angemaßten Staatsguts an die unersättlichen Optimaten), am auffallendsten aber, nach dem Sturze West-Roms, in den Reichen der erobernden Barbaren, und seit dem Emporkommen des Lehnwesens fast in allen Staaten Europa's — zur Erklärung so trauriger Erscheinung sagen wir, dient zuvörderst der

Umstand, daß der Bauer den Segen, welchen die Natur ihm als Frucht seiner Arbeit spendet, nicht verbergen kann vor den Augen der Habgier und der trotzigen Gewalt, und daß er, weil durch sein Besitzthum gefesselt an das Heimathland, sich auch durch Flucht nicht entziehen kann der ihn bedrohenden und unterjochenden Macht. Auf jeden der aufsprießenden Halme ist der lüsterne Blick gerichtet, und hier weiß der starke Arm des Kriegers, dort das schlaue Wort des Priesters ohne Arbeit sich zuzueignen, was der Pflanzer mühsam erzeugt hat. Sobald aber die Anmassung einmal gelungen, sobald das Recht einmal der Stärke gewichen ist, so schreitet jene ermuthigt weiter und findet die Unterdrückung keine Grenze mehr. Ein solches Loos kam über die schwachen, hilflosen Bauern überall da, wo nicht eine besondere Gunst der Umstände sie davor bewahrte. Manche Lasten übrigens, die auf ihnen ruhen, sind von der Art, daß in den alten Zeiten, worin sie aufkamen, nehmlich in dem damals noch einfachen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, sie ohne Unbild mochten aufgelegt werden, indem sie solchem Zustand anpassend, dann — zumal weil sie die Stelle aller andern vertraten und auch schon an und für sich, nach der damaligen Beschaffenheit der Umstände — minder schwer als heute und, da damals Alles oder fast Alles Landmann war, für die Gleichheit unverlezend waren. Jezo, bei ganz veränderten Umständen aber, und zumal in der Verbindung mit den durch die neuen Verhältnisse herbeigeführten oder aus neuen Titeln aufgelegten Bürden, nehmen sie eine ganz andere Gestalt an und werden rechtswidrig und unerträglich.

Diese Betrachtungen sind anwendbar zumal auf das europäische Mittelalter und insbesondere auf die Länder der germanisch-romanischen und auch der slavischen Zunge. Zwar herrschte unter den ansäßigen germanischen Völkern ursprünglich das vortreffliche Allodial-System; es wurde aber in Folge der Eroberungskriege und durch das fortschreitende Feudal-System theils verderbt, theils verdrängt, und so allmählig fast in allen germanischen Reichen (nur die skandinavischen blieben davon großentheils frei) und ebenso in den slavischen ein System der Sklaverei der Bauern gegründet,

welches viele Jahrhunderte lang die Kernmasse der Nationen zu Armuth, Niedrigkeit und Schmach verdammte, jeder bessern Gesittung wie der Humanität Hohn sprach, und von welchem, obschon einige seiner grellsten Erscheinungen aufhörten, doch noch so viele Ueberreste sich erhalten haben, daß Muth, Kraft und Wohlstand darunter nicht aufkommen können.

§. 27.

Fortsezung.

Aus zwiefacher Quelle stammend und daher auf zwei Hauptklassen zurückzuführen sind die Lasten, welch heut zu Tage fast allenthalben in Europa (mit Ausnahme Frankreichs und einiger durch die Revolutionskriege zeitlich mit Frankreich vereinigten Länder, und der Schweiz — welche nämlich einer und zwar der gehäßigsten Gattung entlediget sind —) den Bauer drücken. Es sind nämlich entweder Grundherrlichkeits-Lasten, als Lehnbarkeit, Zinsbarkeit, Dienstbarkeit und Hörigkeit mit den vielnamigen Zweigen und Abstufungen derselben (in Bezug auf den Staat das sogenannte Patrimonial-System ausmachend), oder aber Landesherrlichkeits-Lasten, d. h. in Folge der neuern Staats-Verwaltungs-Systeme eingeführte staatsbürgerliche Lasten.

I. Die Lasten der ersten Art entstunden durch die fortschreitenden, das freie Eigenthum allmählig unterdrückenden, Anmaßungen der weltlichen und geistlichen Gewaltigen. Als Titel derselben erscheinen uns vorzüglich die nachstehenden:

1) Das Kriegs- oder Eroberungsrecht. Vermöge desselben maßten schon die alten Völker fast durchaus sich das Eigenthum über den eroberten Grund und Boden, mitunter selbst jenes über dessen Bewohner an. Auch die Römer zogen wenigstens einen großen Theil solches Bodens als Gemeinde- oder Staats-Gut ein und verfügten darüber nach Willkür. Oft überließen sie auch denselben den vorigen Besizern

oder auch neuen Ansiedlern gegen bestimmte Abgaben, namentlich auch gegen Entrichtung des Zehents. Die erobernden germanischen Völker verfuhren nach denselben Grundsäzen und eigneten sich von dem eroberten Land nach Umständen und Verlangen, die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertheil zu, vertheilten das Genommene unter sich nach größern oder kleinern Loosen und sezten, gleichfalls nach Belieben, die unterjochten Bewohner in ein bald mehr bald minder strenges Abhängigkeits-Verhältniß gegen sich. Eine große Masse der Bevölkerung, allernächst der Eingebornen, gerieth dergestalt in Unfreiheit, und bald erging das nämliche Schicksal auch über die gemeinere oder ärmere Klasse selbst der Sieger.

2) Eine Folge des, durch die Vertheilung des eroberten Landes unter die Sieger, zumal bei den Häuptlingen derselben entstandenen, großen Grundbesizes war die Verleihung kleinerer Stücke desselben an ärmere Besizer oder an Besizlose zur zeitlichen, lebenslänglichen oder erblichen Nuznießung unter Bedingung verschiedener Gegenleistung an Sachen oder Diensten. So erwarb sich der große Grundherr eine Menge von abhängigen und tributpflichtigen Kolonen, als von Lehensleuten, Erbzinsleuten, Zinsleuten, Pächtern, Frohndknechten, oder welche Abhängigkeitstitel oder Gattungen der Leistungen festzusezen man nach Umständen für gut erachtete. Die Klasse dieser Verpflichtungen, in so ferne sie als wenigstens möglicherweise durch Vertrag rechtlich zu gründende — und als dergestalt wirklich gegründete wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit — zu erkennen sind, sprechen die privatrechtliche Natur und deshalb auch die Unantastbarkeit (oder die Entschädigungsleistung im Falle der Aufhebung) allerdings an. Doch tragen sie auch oftmal den Stempel der verwerflichsten Wucherlichkeit, theils schon nach ihrem ursprünglichen Inhalt, theils nach den im Laufe der Zeit hinzugekommenen Steigerungen oder Erschwerungen, an sich und verlieren dadurch Vieles von ihrem Rechtsbestand.

3) Die von dem König aufgestellten Gewaltsträger im Krieg und Frieden erhielten in dieser Eigenschaft das Recht oder die Anweisung auf verschiedene Leistungen der Amts-

angehörigen oder Bezirksbewohner, theils unmittelbar für den öffentlichen Dienst, theils als Amtsgehalt; und sie nahmen alsdann solche Leistungen, wenn das Amt erblich bei einem Hause blieb, die Natur oder den Schein von privatrechtlichen Verpflichtungen an. Der Ursprung wurde vergessen, die Leistungen dauerten in der einmal bestehenden Weise fort. Auch die Zehnten wurden dergestalt, zumal in Sachsen, durch Karln der Großen zu Gunsten der Geistlichkeit als königlichen Gewaltsträgerin, eingeführt oder den Kirchenhäuptern als Bestreitungsmittel öffentlicher — theils kirchlicher, theils bürgerlicher — Bedürfnisse zum Bezuge angewiesen.

4) Wo keiner der bisher aufgeführten Titel vorhanden war, da galt dafür das Recht der faktischen Anmassung oder der Stärke, in dem Bereich der irgend einem Gewaltigen zustehenden Ueberlegenheit an Kraft. Die Furcht vor völliger Unterdrückung bestimmte die Umwohner eines Raubschlosses, überhaupt eines durch Waffen schreckenden Sizes, dem Gewaltigen unter mildernden Bedingungen anzubieten, was derselbe sonst ohne Bedingung hätte nehmen können, oder auch solches gegen einen andern Gewaltigen zu thun, als Preis für den von ihm wider den allernächst Gefürchteten oder überhaupt wider ungerechte Gewalt erbetenen Schuz. Diesen Ursprung haben, wie bekannt, zumal die meisten aufgetragenen Lehen.

5) So weit ging die Gesez- und Rechtlosigkeit der Zeit, daß viele Bauern, um wenigstens der äußersten Mißhandlung zu entrinnen, dem Nimrod der Umgebung sich als Leibeigene ergaben. So erhielt der frühere Peiniger ein Interesse, sie wenigstens gegen fremde Gewaltthat zu beschirmen und auch Selbst — sein Eigenthum zerstört man in der Regel nicht gern — sie schonender zu behandeln. Andere schwache Freie wurden, ihres Widerstrebens ungeachtet, schlechthin mit Gewalt unter das Joch gebracht. Die Zahl der Leibeigenen — ehedessen kannte man meist nur Kriegs-Sklaven — erhielt dadurch eine traurige Vermehrung aus den Gliedern der Nation; und bei der fortschreitenden Verallgemeinung dieser Verhältnisse, bei der ohne Scheu und Schranke waltenden Gewalt, erschien endlich die Leibeigenschaft als Regel für den unglück-

lichen Bauernstand. Nicht blos Einzelne — was, und wäre ihre Zahl so groß gewesen als im Alterthum, das Gefühl würde empören — sondern eine ganze Klasse, und zwar die Grundmasse der Nation ward dergestalt in die Leibeigenschaft gestürzt, und eine andere Klasse — abermals nicht blos Einzelne — mit dem Rechte der Leibherrlichkeit begabt.

6) Wenn die Herren ursprünglich gewisse Gattungen von Rechten gegen die eine und wieder andere Gattungen gegen andere Klassen von Umwohnern ihrer Zwinger besaßen oder ausübten, so konnte ihnen nicht schwer werden, da von urkundlicher Feststellung solcher Rechte keine Rede war, alle ihre Berechtigungen in einer Gesammtmasse allen ihren Pflichtigen zusammen aufzubürden, d. h. die auf den verschiedensten speziellen Titeln ruhenden Verpflichtungen, als aus einem allgemeinen Titel fließend allen Klassen zusammen zuzumuthen und durch die dergestalt kumulirten Lasten die Gesammtheit der Bauern in die tiefste Unterdrückung zu bringen.

7) Dieselbe wurde aber um so unerträglicher und unverantwortlicher, als späterhin, in Folge der geänderten Verwaltungssysteme der Staaten, die frühern Leistungen der Herrn (namentlich der Rechts-, der polizeiliche und der Kriegs-Schuz) aufhörten, aber gleichwohl die Lasten der Bauern, als wären sie privatrechtlich, fortdauerten.

Auf solche Weise geschah es, daß das Grundeigenthum des Bauers, das vernunftrechtlich so feststehende, allmählig zum bloßen Schalle, d. h. verschlungen oder zernichtet ward durch die Unzahl von Lasten, die man unter den mannigfaltigsten und abenteuerlichsten Titeln ihm auflegte. Derjenige, welcher mit seinem Schweiß und seinen Vorauslagen den Boden beurbart und befruchtet hatte, mußte entrichten und leisten: den Lehenzins, den Erbzins, den Bodenzins, den Zehent, den Handlohn, den Ehrschaz, die Drittelspflicht, den Leibschilling, das Besthaupt, mancherlei Gerichts- oder Kriegs- auch Kirchen-Frohnden, sodann schwere, oft ungemessene, d. h. ihr Maß nur in der Willkür des Herrn findende, Privat-Herrenfrohnden, theils ländliche, theils häusliche, weiter Schuzgeld unter mancherlei Benennung und

Form, Beeten, Rauchhühner, Fastnachtshühner, Martini- und andere Steuer, Manumissions-Taxe, Abfahrts-Geld, Concessions-Taxen für Ausübung natürlicher Rechte, Bann-Pflichten aller Art, Jagd- und Weide-Servituten u. s. w., u. s. w., überhaupt eine so ungeheure Menge von Abgaben und Diensten, daß man über die Erfindungsgabe und wucherliche Kunst, wie über die hartherzige Unersättlichkeit Derer, die solche Lasten auflegten, gleich sehr erstaunt als entrüstet seyn muß.

H. In der neuern Zeit endlich kam nun zu dieser Unzahl von Lasten, die sich, so verschiedenartig ihre wahre oder ursprüngliche Natur seyn mochte, allmählig nach der vorherrschenden Erscheinung als privatrechtliche geltend machten, noch weitere, ausdrücklich aus dem Titel des öffentlichen Rechtes aufgelegte. In Folge der, durch Beugung der trotzigen Adels-Aristokratie, wieder emporgekommenen Macht der Könige nämlich, und bei dem überhandnehmenden Kriegs- und Eroberungsgeist, überhaupt bei den vielfach gesteigerten Bedürfnissen der Höfe an Geld und Menschen, machten endlich auch die Regierungen ihre Forderungen an den Bauer geltend, da doch früher von ihm nichts, sondern blos von den Grundherrn (theils freien Besitzern, theils Kron-Vasallen oder fürstlichen Haus-Vasallen) nachmals auch von den wieder freigewordenen Städte-Bürgern unmittelbar war gefordert worden. Die Könige begünstigten jezt die Freilassung oder Freierklärung der Bauern in der Absicht, dieselben Sich selbst zu unterwerfen. Man erklärte sie zu freien Menschen und zu wahren Eigenthümern, und legte ihnen Staats-Dienste in Krieg und Frieden und Staats-Steuern auf, und zwar in fortwährend steigendem Maße, ja mit Befreiung oder doch großer Begünstigung des Dominikal- und des geistlichen Grundes. Und auch als diese Steuer-Privilegien dem Geiste der neuern Zeit großentheils wichen, wurden dadurch zwar die Einkünfte der öffentlichen Kassen größer, aber die Lasten der Rustikal-Gründe blieben gleichwohl so groß als zuvor.

Daß die Summe der solchergestalt auf den Bauer gelegten Lasten mit dem ihm zugesprochenen Eigenthums- und Staatsbürger-Recht im schreiendsten Widerspruche stehe, ist augenfällig,

eben so augenfällig also die Nothwendigkeit der Milderung. Ja es sind die beiden Hauptklassen solcher Lasten mit einander selbst in rechtlichem Widerspruch, somit unvereinbar. Ein Leibeigener oder mit Leibeigenschafts-Lasten Beschwerter kann nicht Bürger, und ein Bürger nicht Leibeigener seyn. Eine oder die andere Klasse also muß jedenfalls aufgehoben werden, und da dieses nach den heutigen Staatsverhältnissen bei den eigentlichen Staats- oder Landesherrlichkeits-Lasten nicht möglich ist, so müssen jene des veralteten Patrimonial-Systems, d. h. die Feudal- und Hörigkeits-Lasten abgeschafft, doch zugleich auch jede irgend thunliche Erleichterung oder Verminderung der neuen Staatslasten im Frieden und Krieg bewerkstelliget werden.

§. 28.

Von der Abschaffung der Grundherrlichkeits- und Hörigkeits-Lasten.

Die unendliche Wichtigkeit dieses Gegenstandes leuchtet aus dem Voranstehenden ein. Auch wird die Wünschenswürdigkeit, ja die Dringlichkeit solcher Abschaffung, oder wenigstens wesentlichen Milderung ziemlich allgemein anerkannt. Die Schwierigkeit ist nur: wie bewirkt man die Abschaffung ohne Verlezung des Rechts und ohne Veranlassung anderer Beschwerde?

Das revolutionaire Frankreich hat in der unsterblichen Nacht vom 4ten August 1789 die Aufgabe praktisch gelöst. Aber solche außerordentliche Momente des Sieges edler Begeisterung über die fast allenthalben herrschenden selbstsüchtigen Triebfedern des Handelns wiederholen sich nicht leicht. Auch müssen wir, um die Verhandlungen der vierten Augustnacht zu würdigen, uns nach Grundsäzen des Rechtes umsehen, als deren Beobachtung in allen politischen Dingen das Erste und Unerlaßlichste ist.

Wir sagen nun: Alle erweislich (nach dem Begriff oder

der Natur der Last, oder nach vernünftiger Ueberzeugung, d. h. moralischer Gewißheit oder auch allgemeinem historischen Beweis) dem öffentlichen Recht entsprungene Lasten können aufgehoben werden durch den Willen der Gesammtheit, und müssen es, sobald sie als dem vernünftigen Recht oder dem Gemeinwohl widerstreitend erkannt werden. Das öffentliche Recht (insofern es nicht schon aus der Natur des Gesellschaft-Kontraktes fließt und daher so lange dauert als die Gesellschaft selbst) währt nicht länger, als der gesezgebende Wille, welchem es seine Entstehung verdankt. Selbst privatrechtliche Verhältnisse, die aber rein positiv sind (wie namentlich Grund-Lasten oder Real-Rechte hunderterlei Art) unterliegen (für die Zukunft nämlich, d. h. ohne rückwirkende Kraft) der Abschaffung. So können Hypothek-Rechte, Erb-Rechte u. a. m. nach freiem Ermessen des Gesezgebers abgeschafft, oder modificirt werden. Nur reines Privatrecht, weil dem Schuze des Staates eigens übergeben, also auch das von schon vorhandenen Personen vermöge natürlichen oder vermöge bestehenden positiven Rechts bereits Erworbene (z. B. die schon bezogenen Zehentfrüchte, die schon empfangenen Abfahrts-Gelder u. s. w.) ist unantastbar.

Eben so müssen unbedingt abgeschafft werden alle erweislich blos aus faktischer Anmassung und Gewalt entsprungenen, zumal aber die schon nach ihrem Inhalt oder Begriff ungerechten Lasten. Hieher gehören zumal die Leibeigenschafts-Lasten.

Auch alle nach Ursprung, oder Inhalt rechtlich zweifelhaften oder obschon nicht offenbar ungerechten, doch drückenden und gemeinschädlichen Lasten können oder müssen auf eine diesem Verhältniß angemessene Weise, als durch Vergleich, durch zu begünstigendes Uebereinkömmniß der Betheiligten, durch gesezlich zu bahnenden Weg der Ablösung getilgt und die etwa auf neue Einführung derselben zu richtenden Verträge für die Zukunft verboten werden.

Die Abschaffung solcher Lasten, mithin die Aufhebung der denselben entsprechenden Gerechtsamen hat zwar — weil im Besize der lezten meistens Große oder Privilegirte sich befin-

den — den heftigsten Widerspruch hervorgerufen, und es haben Diejenigen, welche sie forderten, die bitterste Anfeindung erfahren. Alles, was bestehe, müsse heilig seyn, kein Bezug, wie immer er heisse oder beschaffen sey, könne dem im rechtlichen Besiz desselben Befindlichen entzogen werden, ohne dadurch eine Unsicherheit alles Eigenthums und alles Rechtes hervorzurufen. Aber nur Selbstsucht und Begriffsverwirrung liegen solchen Urtheilen zum Grunde. Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und Privat-Recht (s. B. I. §§. XXVI und XXVII.) reicht hin zur Hebung der Bedenklichkeiten und zur Bezeichnung der Grenze, bis wohin die freie Autorität einer rechtlichen Gesezgebung geht. Man hat dieß auch praktisch schon vielfach anerkannt, nicht nur durch Aufhebung oder wesentliche Beschränkung von Jahrhunderte hindurch bestandenen Rechten der gemeinen Bürgerklassen, als Zunftrechte, sogenannte Ortsbürgerrechte, (d. h. Vorrechte einer privilegirten Gemeindebürger-Klasse), Weiderechte auf der Almend u. s. w.; sondern auch durch Aufhebung oder wesentliche Beschränkung von adelichen oder grundherrlichen Rechten, wie der ungemessenen Frohnden, des Rechtes der Abstiftungen u. v. a., welche zumal Kaiser Joseph II., den Prinzipien der Humanität und der edlern Politik gehorchend, verordnet hat. Erst in der neuesten Zeit hat der Eifer der durch die französische Revolution und ihre Folgen aufgeschreckten vornehmen Privilegirten und die wohlbezahlte Deklamation ihrer knechtischen Sachwalter die Meinung geltend zu machen gesucht, als sey alles, historische Recht — ohne Unterschied ob öffentlich oder privat, ob vernünftig oder unvernünftig — gleich unantastbar selbst für die Gesezgebung, also niemal anders als mit Einwilligung der Betheiligten, oder gegen volle Entschädigung derselben aufzuheben oder abzuändern. Die ächte Rechtsphilosophie wird über solche Forderungen des Eigennuzes den Sieg erringen, ja, sie hat ihn bereits theilweis errungen, wie zumal die Gesezgebungen einiger konstitutioneller Staaten Deutschlands und die neuesten Parlamentsverhandlungen Englands darthun.

§. 29.

Insbesondere von Leibeigenschafts-Lasten.

Die Leibeigenschaft selbst, nach ihrem grellen Begriff, und die ihr offenbar angehörigen Lasten in Schuz zu nehmen, haben, mit Ausnahme einiger engherziger Juristen, welche das, was besteht, mit dem, was Recht ist, verwechseln, nur Wenige den Muth. Wir haben schon im ersten Bande gezeigt (§. 9.), daß, wenn auch Einzelne sich zu Leibeigenen mit Rechtsgiltigkeit machen könnten, oder wenn Verwirkung der Persönlichkeit Einzelner statt finden sollte, dieses doch nicht auf Kinder und Nachkommen übergehen, auch nie bis über die Grenzen der unveräußerlichen moralischen Pflicht hinausgehen könne.

Selbst vor dieser heiligen Grenze der moralischen Pflicht wich der Uebermuth der Gewalt nicht zurück, und würde auch heute nicht zurückweichen, wenn nicht die Macht der öffentlichen Meinung ihm eine Schranke sezte. Das jus primae noctis besteht jezt freilich nicht mehr, aber daß es vielfältig und lange bestanden hat, darf nimmer vergessen werden, wenn von Unantastbarkeit historischer Rechte die Rede ist. Ist jedoch das jus primae noctis in seiner unverhüllten Schändlichkeit verwerflich, so ist es auch die Zahlungspflicht eines Geldsurrogates für dasselbe. Auch einige andere, jenen grellen Berechtigungen mehr oder weniger ähnliche, Ansprüche, z. B. daß alle Töchter der Grundholde eine gewisse Zeit hindurch auf dem Schlosse des Herrn dienen müssen, sind nichtig.

Als Leibeigenschaft muß erkannt werden jede angeborne, d. h. von der Geburtsstätte oder von der eingeathmeten Luft ausgehende Verpflichtung; jede, welche die Freiheit des Eingehens ausschließt, oder von welcher man sich nicht los machen kann, selbst durch Verzichtleistung auf den nuznießlich besessenen Grund oder durch Verlassung der Scholle, welcher zu dienen man verpflichtet ist, also die glebae adscriptio, dann die Manumissions-

taxe, das Abfahrtsgeld, und endlich auch alle andern Lasten, welche durch jene versichert oder gewährleistet, also in inniger Verbindung damit stehend oder von ihnen ausfließend sind oder waren. Eine nachträglich gewährte Abzugsfreiheit heilt die frühere Natur der die Leibeigenschaft aussprechenden Verpflichtung nicht. Auch die Bann-Pflichten, wenn sie neben der Manumissionstaxe bestehen, sind der Leibeigenschaft verwandt. (Ueberall aber — den Fall des wirklichen Eigenthums des Herrn über den ganzen Bann ausgenommen — gehören sie dem öffentlichen Recht oder vielmehr dem öffentlichen Unrecht an.)

Als Leibeigenschaft erscheint ferner jede die ganze Persönlichkeit ansprechende Verpflichtung, namentlich die ungemessene Frohnd, daher auch jene, welche einst ungemessen war, und erst später gemessen ward. Auch eine Summe von kleinern Verpflichtungen, welche zwar nicht vereinzelt, wohl aber zusammengenommen die Persönlichkeit völlig erdrücken, mag billig als Leibeigenschaft betrachtet werden.

Endlich wird, der Strenge der Prinzipien nach, so zu nennen seyn jede Geld- oder Dienst-Last, welche als Surrogat oder Theil der Leibeigenschaft erkennbar sich darstellt, z. B. Leibschilling, Besthaupt, überhaupt Todfall u. a. m. Die Leibeigenschaft dem Namen nach aufheben, und solche Lasten fortdauern lassen; ist ein grausamer Widerspruch.

Freilich ist bei der Anwendung dieser Prinzipien auf konkrete Verhältnisse vielfacher Zweifel unvermeidlich. Manche Lasten, die in der Regel oder nach wohlbegründeter allgemeiner Muthmaßung als Leibeigenschaftslasten zu erkennen sind, schließen gleichwohl die Möglichkeit eines auf kontraktmäßiger Verpflichtung ruhenden Ursprungs nicht aus; d. h. es ist möglich, sie sich als kontraktmäßig übernommene Bedingungen eines gewährten Grund-Besizes zu denken. Doch wird, wenn die allgemeine Vermuthung gegen solche Annahme streitet, nicht unbillig der Beweis des angeblichen Kontrakts zu fordern seyn. Der aus Unglück oder Verschulden einzelner Berechtigter entstandene Mangel oder Verlust von Beweismitteln kann den Rechtszustand Derjenigen, die nie einen wahren Rechtstitel hatten, sondern blos faktisch besizen, nicht verbessern,

und eben so wenig jenen der blos faktisch Belasteten oder Unterdrückten verschlimmern. In so fern jedoch wirklich ein begründeter Zweifel hier und dort obwaltet, oder auch eine ganze Klasse von Belastungen als dem Ursprung nach zweifelhaft erscheint, da tritt eben die Räthlichkeit eines Vergleiches oder einer im Geist eines billigen Vergleichs zu bestimmenden gesezlichen Ablösungsnorm ein.

Was aber die wirklich und unzweifelhaft für Leibeigenschaftslasten zu achtenden Leistungen betrifft, so ist die unbedingte Abschaffung derselben eine heilige Pflicht für die Gesezgebung jedes Staates, welcher als wahrer Rechts-Staat anerkannt zu werden begehrt. Denn Leibeigenschaft ist ein Unrecht, ein Widerstreit gegen das Recht, oder eine Unterdrückung desselben; sie kann also im Rechtsstaat, ohne daß dieser sich selbst widerspreche, durchaus nicht beschüzt oder gewährleistet, ja durchaus nicht geduldet werden. Die bisher im Besiz und Genuß der Leibherrlichkeit gewesen, müssen den Verlust der ihnen durch die Abschaffung zugeht, sich eben gefallen lassen; so wie dieses Jeder thun muß, welchem die Abschaffung irgend eines Mißbrauchs oder einer Verkehrtheit Nachtheil bringt. Sie können vom Rechtsstaat weder den Schuz für einen ungerechten Bezug ansprechen noch Entschädigung dafür, daß solcher Schuz nunmehr aufhört. Zumal aber können sie gegen den bisher Pflichtigen keinen Ersaz ansprechen, weil derselbe von Rechtswegen frei wird, und eher für Sich Selbst Ersaz wegen des bisher mit Unrecht Erduldeten zu fordern als einen Preis für die nur allzuspät eingetretene Befreiung zu zahlen hat. Es wäre ein wahrer Hohn, wenn man eine angebliche Befreiung, d. h. eine seines Rechts willen geschehende Abschaffung der Last verkündete, ihm aber dafür die Zahlung eines Kapitals zumuthete, dessen Zinse den Ertrag jener Last vorstellten. Dieses wäre eine Verewigung der Last anstatt einer Abschaffung, eine Vorausentrichtung der ungerechten Leistung bis zum jüngsten Tag, eine Rettung der Leibherrlichkeit vor jeder Gefahr einer künftigen Antastung, ein Aufheben jeder Möglichkeit oder jeder Hoffnung der Rechtswiederherstellung.

Auch der Staat hat für die Abschaffung solcher Lasten

keinen Ersaz zu leisten. Wer ihm diese Schuldigkeit aufbürden will, der muß behaupten, daß jedes Gesez oder jede stillschweigende Duldung des Staates für diesen eine Verpflichtung mit sich führe, dasselbe Gesez oder dieselbe Duldung bis an's Ende aller Dinge fortdauern zu lassen, oder, falls er solches nicht thun will oder kann oder darf, sich das Recht der Abänderung durch Bezahlung des Werthes, welchen das ungerechte oder schlechte Gesez für irgend Jemanden hat, zu erkaufen. Durch solche, alle Begriffe verwirrende, namentlich Gesez mit Kontrakt verwechselnde, Behauptung wird die Gesezgebung der aufgeklärten, das Recht erkennenden Zeit in Fesseln geschlagen oder tributbar gemacht gegen eine frühere barbarische; es wird dergestalt eine ganz unermeßliche, völlig unerschwingliche Schuldenlast auf die Schultern der Gesammtheit gewälzt und statt des ewigen, vernünftigen Rechts das Unrecht und die Unterdrückung zum Erbtheil der nachwachsenden Geschlechter gemacht. In der Regel also durchaus nicht, sondern nur ausnahmsweis, vermöge besonderer Titel, kann eine Entschädigungspflicht des Staates gegen die durch Abschaffung des Unrechts Benachtheiligten statt finden. So z. B. wenn er sich für die Fortdauer des Ertrags solcher Berechtigungen ausdrücklich verbürgt hätte, — wie namentlich, wenn Er Selbst die Berechtigungen verkauft hätte, die Wiedererstattung des Kaufpreises für den Fall der durch selbsteigene Verordnung geschehenden Aufhebung des Rechts als stillschweigend eingegangene Verpflichtung mag betrachtet werden — oder wenn ein eigenes Staatsgrundgesez oder ein Staatsvertrag die Verbindlichkeit zur fraglichen Ersazleistung, oder was dasselbe ist, die Unantastbarkeit der fraglichen Rechte festgesezt hätte, wie in der That durch den Art. 14. der Bundesakte zu Gunsten der Mediatisirten (doch darum nicht auch zu Gunsten Anderer) statuirt worden ist.

§. 30.

Von den Herren-Frohnden.

Die Herrenfrohnden, eine der verbreitetsten und drückendsten Lasten des Bauerstandes, sind von sehr verschiedener Beschaffenheit und rechtlichen Natur. Es giebt viele, die rein kontraktmäßige, überhaupt auf Grund und Boden radizirte, privatrechtliche Verpflichtungen sind. Solche — sie werden gewöhnlich walzende Frohnden genannt — dürfen nicht ohne Entschädigung aufgehoben, sondern müssen, in so fern sie als gemeinschädlich, insbesondere als eine Vergeudung nüzlicher Kraft und Zeit — wie alle Frohnden — mit sich führend, oder als für die Pflichtigen allzu drückend oder auch blos der Würde der Bürger widerstreitend erscheinen, durch eine von Seite dieser Pflichtigen Selbst zu bestreitende Ablösung getilgt werden. Wenn der Fuß solcher Ablösung ein billiger, und die Schäzung des Frohndwerthes ein wirklich nur den Vortheil des Herren nicht aber die Last des Pflichtigen ausdrückender ist, so wird sich der lezte immer noch um einen vergleichungsweis leichten Preis befreien können. Die Gesammtheit hat nichts beizutragen zur Tilgung einer reinen Privat-Schuld.

Weitaus die meisten Herrenfrohnden aber sind keine walzenden, keine privatrechtlich auf Grund und Boden radizirten, sondern blos persönliche, der Leibeigenschaft entsprungene oder verwandte oder meistens blos dem öffentlichen Recht, dessen Titel aber längst nicht mehr bestehet, angehörige. Für diese fordern wir Abschaffung, nicht Ablösung.

Oftmal freilich mag es streitig oder zweifelhaft seyn, ob eine hier oder dort bestehende Frohnlast die Natur der walzenden oder der persönlichen, folglich Rechtsbeständigkeit als eine Privatschuld besize oder von Rechtswegen nichtig sey, als blos faktische Unterdrückung oder als Ausfluß eines antiquirten öffentlichen Rechts. Billig sollte man in solchen Fällen die Beweislast dem Herren auflegen; denn die allgemeine

Vermuthung — gestüzt auf die Geschichte und auf die Natur der Frohnden — streitet gegen die privatrechtliche Eigenschaft. Wo immer jedoch es wenigstens möglich ist, daß ein privatrechtlicher Ursprung statt gefunden, da möchte man sich einen auf Art eines Vergleichs zu bestimmenden mäßigen Ablösungs- oder Abfindungs-Fuß noch gerne gefallen lassen. Wo aber auch nicht einmal solche Möglichkeit obwaltet, da erscheint die Entschädigung der Frohndherren (die oben bemerkten Fälle eines dafür vorhandenen besonderen Titels ausgenommen) als reine Freigebigkeit oder Verschwendung.

Und in der That: kaum eine Möglichkeit der privatrechtlichen Entstehung läßt sich bei weitaus den meisten Herren-Frohnden erkennen. Sie sind nämlich 1) in der Regel keine Grund- (oder auf bestimmte Gründe radizirte) Last. Denn sie gehen auch ohne Grund und ohne Rücksicht auf bestimmten Grundbesiz auf Kinder und weitere Nachkommen über. Mehrere Kinder desselben Vaters überkommen jedes dieselbe Frohndpflicht, die dem lezten oblag, oder die überhaupt jedem botmäßigen Bewohner des Bezirkes obliegt; und der Erbe seines Grundes überkömmt sie nicht, wenn er schon früher in selbsteigener Frohndpflicht eingetreten oder auch wenn er nicht botmäßig ist. Ja, so wenig ist die Frohnd eine Grund-Last, daß sie vielmehr anmaßlich als Grund-Recht sich geltend macht. Nicht eigentlich der Herr a. und seine Familie, sondern das Rittergut oder Schloß a. hat das Recht auf die Dienstleistungen der Umwohner. Die Gründe sind also nicht — wie noch angehen möchte — den Menschen, sondern die Menschen dem Grunde dienstbar. Die Herrenfrohnden sind aber 2) auch keine gemeine, etwa aus einem Kontrakt geflossene, und, wie überhaupt unbezahlte Schulden, auf die Erben übergehende Verbindlichkeit. Denn eine Schuld kann nur in Verbindung mit einem Besiz auf Erben übergehen, nicht ohne einen solchen. Auch kann man von einer ererbten Schuld sich nicht los machen (wie bei der Frohnd) durch Wegziehen in einen andern Bann. Zwar kann der Herr oft solchen Wegzug verbieten, oder für die Erlaubniß eine Manumissionstaxe fordern; aber durch beides spricht sich

eben das Verhältniß der Leibeigenschaft aus. Nebenbei wächst im Falle des Wegzuges oder auch des Todes eines Frohndpflichtigen dessen Schuldigkeit den Uebrigen zu; denn der Herr begehrt immer im Ganzen die nämliche unverminderte Frohnd-Zahl oder Arbeit. Auch dieses widerstreitet der Natur einer Privatschuld; und wenn man selbst eine solidarische Verbindlichkeit voraussezte, so würde wenigstens keine Befreiung des Einzelnen gegen die Manumissionstaxe durch den Herrn rechtlich geschehen können, ohne daß die Gesammtschuld um das bisherige Betreffniß jenes Einzelnen verringert würde. Endlich fragt man ja nie, ob Einer, von dem man die Frohnd fordert, der Sohn oder der Erbe von a oder b sey, sondern nur, ob er der Sohn überhaupt eines Bauers oder Botmäßigen sey. Die Frohnd erscheint hiernach nicht als Privat- oder Erbschuld, sondern als persönliche Verpflichtung oder angeborne Standeslast. 3) Noch bleibt die Idee der allgemeinen Belastung eines Bannes mit der Frohndpflicht übrig, also die Idee einer Gesammtverpflichtung von dessen Inwohnern oder Kolonen. Allein zwischen den Genossen eines Bannes oder gar eines Bezirkes ist, oder war wenigstens zur Zeit der Frohndeinführung, gar keine juristische Gemeinschaft oder Gesammtverpflichtung denkbar. Jene Genossen bildeten damals keine Gesammtpersönlichkeit; sie waren blos ein Häufen, eine Summe von Einzelnen. Es ist also blos der Bann als Grund betrachtet, der sie zusammen binden könnte. Es muß nämlich eine diesem Grund eingedrückte Servitut gedichtet werden, wornach Alle, welche dahin kommen (und zwar nur Alle, welche botmäßig sind!) frohndpflichtig werden. Aber abgesehen davon, daß Realrechte ohne wirklichen Besiz (oder wenigstens eine in die Sinne fallende, mit dem Grund verbundene Marke) sich vernunftrechtlich nicht fortsezen lassen (vgl. B. I. §. 21. ff.), so läßt sich unter den Eigenthumsrechten doch offenbar keines denken, welches über die Sache hinaus noch weiter und namentlich auf Menschen gehe. Ist es wohl eine rechtlich mögliche Benüzungsart des Grundes, daß man die alldort sich Aufhaltenden oder dahin Gelangenden als Sklaven behandle? Und wie vernunftwidrig erscheint erst die Annahme

eines solchen Rechtes bei vorausgesetztem oder zugegebenem wahren Eigenthumsrecht der Kolonen!! — Nein! blos der Ausfluß der in solch einem Bezirke herrschenden Gewalt, blos der Fluch der Luft, die man alldort einathmete, war es, was solche Verpflichtung faktisch erzeugte und welche daher nichtig ist. Höchstens war es noch das dem Herrn ehedessen zugestandene Schuz-Recht, d. h. seine Pflicht der Beschüzung oder überhaupt ein Titel des öffentlichen Rechts, welchem die Frohnd entfloß, aber jezt bei aufgehobenem Schuzrecht und überhaupt veränderten Regierungsverhältnissen rechtlich nicht mehr entfließen kann, mithin abzuschaffen ist.

Indessen ist die Idee der Gesammtverpflichtung einer Gemeinde, überhaupt einer nimmer sterbenden Gesammtpersönlichkeit, noch die einzige, bei deren Annahme möglich ist, überall einen Schuldner aufzufinden, welcher ohne Absurdität zur Ablösung der Frohnd mittelst Bezahlung ihres Kapitalwerthes könnte verpflichtet werden. Denn die einzelnen Frohndpflichtigen, wenn man auch ihre faktisch bestehende Last als wirkliche Schuldigkeit betrachtet, sind doch mehr nicht als die Jahr für Jahr zu leistende Arbeit, so lange sie leben (oder etwa bis zu ihrem sechzigsten Jahre), schuldig, aber nimmer das Kapital derselben. Ein kinderloser Greis wird binnen wenig Jahren ohne Ablösung von selber frei; und auch wer Kinder hat, überträgt nicht seine Frohndpflicht denselben; sondern jeder überkömmt sie vermög eines gegen seine eigene Person geltend gemachten Anspruches.

Wenn man also den Staat nicht zur Entschädigung der Frohndherren (in den Fällen, wo dieselben eine solche zu fordern haben) verpflichtet hält, so muß man sich dafür an die Gemeinden wenden, die da für alle ihre künftigen wie gegenwärtigen Glieder die Freiheit von einer gleich schmachvollen als drückenden Last durch die Frohndablösung erkaufen, und welche wirklich allein diejenigen fortlebenden Persönlichkeiten sind, welche dem fortdauernden Recht oder Bezugsanspruch der Frohndherren als Schuldner gegenüber stehen, und welche daher durch Zahlung eines mässigen Ablösungskapitals sich wirklich von einer fortdauernden, nicht blos von einer vorübergehenden Last befreien.

Von diesen Betrachtungen ist das musterhafte Gesez ausgegangen, welches auf dem denkwürdigen Badischen Landtag von 1831 zu Stande kam, und die Frohndablösung im Geist eines billigen Vergleiches dergestalt bewirkte, daß der mäßig geschäzte jährliche Frohndertrag mit 12 (anstatt mit 18 oder 20, wie bei privatrechtlichen Lasten geschah) kapitalisirt und davon die eine Hälfte (also der 6fache Betrag) dem Staat und die andere Hälfte den frohndpflichtigen Gemeinden zur Bezahlung zugeschieden ward. Die öffentliche Meinung hat dieses Gesez gepriesen, und die Reklamationen, welche dagegen von einzelnen Unterthanen der Macht, die es erlassen, erhoben wurden, so beurtheilt, wie sie es verdienten.

---

§. 31.

Von Zehenten.

Der Verfasser dieses Buches hat schon seit längerer Zeit (zuerst im J. 1819 in einer — in seine gesammelten kleineren Schriften aufgenommenen — Abhandlung und in der gleichzeitig in das von ihm redigirte landständische Archiv niedergelegten Kritik der damaligen Verhandlungen beider Kammern, sodann bis zum J. 1822 als Mitglied der ersten, im J. 1831 und 1833 aber als Mitglied der zweiten Kammer in einer Reihe von ausführlichen Vorträgen, insbesondere in der Begründung der von ihm 1831 auf Zehentabschaffung erhobenen Motion und in der Diskussion des darüber von dem würdigen Deputirten Hofmann erstatteten vortrefflichen Commissionsberichts, endlich auch in den Diskussionen über das den Kammern im J. 1833 vorgelegte Zehentablösungsgesez) seine rechtliche wie politische Ueberzeugung über die Verwerflichkeit und Heillosigkeit der Zehenten und über die für ihre Abschaffung maßgebenden Prinzipien so vielfach und umständlich ausgesprochen daß er sich hier, — mit Berufung auf jene Darstellungen — auf ganz summarische Andeutung jener Hauptmomente

beschränken darf, woraus die vernünftige Entscheidung dieser, an und für sich unendlich wichtigen und in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen für den ganzen Welttheil verhängnißreichen, Sache zu schöpfen ist.

Der Zehent ist eine Steuer. Die Geschichte nicht minder, als die Natur der Zehentlast, die da fast ganz allgemein besteht, nirgends einen besondern Titel voraussezt, sondern als Regel gilt, wo dann nur die Ausnahme, nämlich die Zehent-Freiheit, bewiesen werden muß, auch die fast allenthalben durch das Gesez bestimmte Reihenfolge der Zehentherren, der vorherrschend in den Händen der Kirche oder des Staates oder der Nachfolger ehemaliger Gewaltsträger des Königs befindliche Zehent-Besiz, nebst einer Menge anderer Eigenthümlichkeiten, die bei privatrechtlichen Lasten gar nicht zu denken sind, stellen diesen Saz in ein so klares Licht, daß ihn bestreiten zu wollen, (durch die der Allgemeinheit der Erscheinung entgegengesezten einzelnen Ausnahmsfälle) eine baare Verkehrtheit ist. Der Zehent ist eine (sey es durch Kriegs-Recht, sey es durch Herrscher-Recht) den Grund-Besizern oder Kolonen aufgelegte, demnach jedenfalls dem öffentlichen Recht entflossene Abgabe; und er hat diese seine ursprüngliche Natur nimmermehr verloren, so viele Jahrhunderte seit seiner Einführung verflossen sind. Der eigentliche Schuldigkeits-Titel auf Seite des Pflichtigen ist und bleibt immmerhin nur das Gesez. Mit dem Zehentherrn, der da blos eine (unmittelbare oder mittelbare, d. h. von der Staatsgewalt selbst oder von einem frühern Zehentherrn herrührende) Anweisung auf den Zehentbezug besizt, steht er in durchaus keinem privatrechtlichen Verhältniß, und es geht ihn rechtlich gar nichts an, d. h. ist für ihn ohne alle Rechtswirkung, auf welchem Weg, durch welche Akte und durch wie viele Zwischenpersonen immer das Recht des Zehentbezugs jezo in die Hände von a oder b gelangte. Von ihm selbst hat der Zehentherr (einige vergleichungsweis seltene Ausnahmen abgerechnet) es nicht erhalten; der Zehent ist eine durch Autorität ihm auferlegte, keineswegs von ihm freiwillig übernommene Last.

Die Zehent-Steuer — mag sie auch zur Zeit ihrer

Einführung nach den damals einfachen und rohen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft, und zumal so lange die Hauptmasse der Nation aus lauter Grundbesitzern bestand, passend oder erträglich und also entschuldbar oder selbst beifallswürdig gewesen seyn — erscheint nach der heutigen Lage der Dinge als die allerungerechteste, allerabgeschmackteste und allerdrückendste, mithin aus vielfachen Gründen allerverwerflichste Steuer. Da sie vom Roh-Ertrag genommen wird anstatt vom Rein-Ertrag, und jener zu diesem, je nach der Beschaffenheit der Gründe und der Kultur, in unendlich verschiedenem Verhältnisse steht, so daß sie vom Reinertrag nach Umständen bald 1/6, bald 1/5, 1/4, 1/3 oft die Hälfte oder zwei Drittheile oder drei Viertheile, ja nicht selten das Ganze oder gar noch mehr als dieses Ganze des Reinertrags verschlingt; so erscheint sie zunächst als empörend ungleiche Besteurung, sodann in vielen Fällen, ja fast in den meisten, als maßlos hart und drückend, eben darum auch als entmuthigend für den Landbau und als ein ungerechter Raub, begangen an den Früchten der — nicht nur in dem Anbau, sondern auch in der Beurbarung steckenden, mithin oft das Ganze und in der Regel wenigstens fast das ganze Produktiv-Kapital ausmachenden — Vorauslagen und der persönlichen Industrie des Bauers. Sie erscheint als Tributpflicht und Frohndpflicht. Die Habe und die Persönlichkeit des Pflichtigen werden durch sie theilweis des Zehentherrn Eigenthum. Für den Zehntherrn unternimmt, zahlt, arbeitet der unglückliche Kolone; er ist dessen Frohndknecht und Leibeigener. Und da blos er und keine andere Klasse der Gesellschaft mit solcher Last beschwert, namentlich die heut zu Tage so zahlreiche und wohlhabende industrielle Klasse, eben so jene der Kapitalisten derselben nicht unterworfen ist, während doch der Bauer Selbst gleichmäßig wie alle andern Klassen, ja noch in weit höherem Verhältniß, mit den übrigen, zumal mit den neu eingeführten Staats-Abgaben und Lasten beschwert wurde; so gesellt sich zum Druck noch die Schmach, weil, ausgeschlossen seyn vom gemeinem Rechts-Zustand und Genuß, zugleich eine Ehrenkränkung ist; und es stellt sich die, so ganz

oder fast ganz ohne Rücksicht auf die enorme Zehentlast geschehene, weitere Beschwerung des Landmanns mit den neuen Steuern wirklich als die Vollendung der Ungerechtigkeit dar.

In den wenigen Fällen endlich, wo der Zehent als durch Privatvertrag entstanden gedacht werden kann, oder wirklich als dergestalt entstanden geschichtlich erscheint, klebt ihm fast durchaus, zumal aber mit Bezug auf den Neubruchzehent und überhaupt auf die neuern Kulturverhältnisse, die Makel der Wucherlichkeit und zwar in so hohem Grade an, daß nur Irrthum oder Betrug das Uebereinkömmniß, welchem hiernach die Rechtsbeständigkeit mangelt, erklären können. Man seze den Fall oder nehme an, es sey vor Jahrhunderten ein im öden Zustand befindlicher Grund oder ein ganzer Bezirk gegen die übernommene Verbindlichkeit der Zehent-Entrichtung an eine Anzahl Kolonen von dem (wahren oder anmaßlichen) Eigenthümer vergabet worden; so mochte, so lange nur wenige Strecken davon kunstlos angebaut und der Ertrag meist auf die freiwilligen Gaben der Natur beschränkt war, der Zehent als nicht übermäßige Vergütung für das überlassene Nuz- oder vollkommene Eigenthum erscheinen. Seitdem aber der Ackerbau weit künstlicher und kostspieliger, die Ernte demnach mehr das Produkt der Vorauslagen als der bloßen Naturkraft geworden, und seitdem durch weitgehende Urbarmachung, Aufführung von Gebäuden und andere große Kapitalanlagen ein den ursprünglichen Grundwerth hundert und hundermal übersteigender aus dem Seinigen des Kolonen geschaffen worden ist, und hiernach der Zehntheil des Rohertrags jezt häufig eben so viel oder vielleicht zehnmal mehr betragen mag, als der ganze ursprüngliche Kapitalwerth des Grundes ausmachen würde, seitdem, sagen wir, ist ein so abenteuerliches Mißverhältniß zwischen Empfang und Gegenleistung entstanden, daß das Ausbedingen der lezten in dem Sinne des Herrn, wenn derselbe ehrlich war, nicht gelegen seyn konnte, und daß, wenn er gleichwohl als darin gelegen angenommen würde, der Kontrakt wegen Betruges auf einer, und wegen Irrthums oder vielmehr Blödsinns auf der andern Seite als rechtlich nichtig müßte erkannt werden. Selbst bei Zehenten dieser Art also,

welche übrigens weitaus die kleinste Zahl bilden, würde, wenn man auch in Folge der oben aufgestellten Grundsäze die Ablösung den Pflichtigen auflegte, doch ein sehr mäßiger Preis dafür zu bestimmen seyn.

Da indessen diese fraglichen Verträge, auch wo sie urkundlich vorliegen, meist nur in Verbindung stehen mit der damals ohnehin schon im allgemeinen oder als Regel bestandenen Zehentlast, die gesezliche Zehentpflicht gewissermassen also schon voraussezen und etwa nur näher bestimmen, an wen oder in welchem Maß und Weise der Zehent zu entrichten sey, auch überhaupt die Ausscheidung solcher neben dem Gesez auch auf Vertrag beruhenden von den blos gesezlichen Zehentpflichten äußerst schwierig wäre; so mag es wohl angehen, sämmtliche Zehenten den nämlichen Ablösungs- oder Abschaffungs-Normen zu unterwerfen. Nach der Strenge unserer Grundsäze nun würde der Zehent, in so fern er dem öffentlichen Recht entfließt, ohne weiters, d. h. ohne von den Zehentpflichtigen dafür irgend eine Vergütung (vorbehaltlich einer verhältnißmäßigen Erhöhung der Grundsteuer) zu fordern, abzuschaffen, den Zehentherrn jedoch, in den Fällen, wo ihnen nach den frühern Bemerkungen, eine Entschädigung gebühren kann, dieselbe, nach einem mäßigen Anschlage, aus Staatsmitteln zu leisten seyn. Wobei sich's allerdings von selbst versteht, daß, wo der Zehent bisher als Besoldung, überhaupt als Belohnung für zu leistende Dienste, bezogen wurde, den Beziehern ein billiges Aequivalent, nicht in der Eigenschaft als bisherigen Zehentherren, sondern in jener als Dienstleistenden, und zwar aus den Mitteln derjenigen, welchen diese Dienste zu gut kommen, anzuweisen wäre.

Wenden wir jedoch die Idee einer im Wege des Vergleichs oder eines im Sinn solches Vergleiches die allseitigen Interessen schlichtenden Gesezes auf die Zehentfrage an; so würden die Hauptartikel eines zeitgemäßen Zehentabschaffungs-Gesezes etwa die nachstehenden seyn:

1) Aller Zehent ohne Unterschied ist abgeschafft, und es ist für die Zukunft verboten, einen solchen unter was irgend für Bedingungen vertragsweis wieder einzuführen.

2) Für den Noval-Zehent wird keine Entschädigung gegeben, und für den Blut-Zehnt nur eine sehr mäßige und zwar halb auf Unkosten des Staates und halb auf Unkosten der Gemeinden zu leistende.

3) Für allen übrigen Zehent wird als Entschädigungsfuß zuvörderst der reine Ertrag desselben angenommen, sonach von dem Rohertrag alles abgeschlagen, was die Einziehung und Verwaltung des Zehents den Zehentherrn kostet oder was überhaupt eine mit dem Zehentbezug verbundene oder davon abfließende Auslage ist. Die dergestalt gefundene (in Zweifelfällen stäts eher zu gering als zu hoch festzusezende) Summe ist sodann — in Anbetracht der so äußerst rechtsbedenklichen Natur und des jedenfalls sehr wankenden Fortbestandes des Zehents — keineswegs durch Multiplikation mit 20 (oder gar mit 25, wie solches die rücksichtslose Selbstsucht zu verlangen den Muth hatte), sondern etwa mit 10 oder 12 zu kapitalisiren, und die Hälfte solches Kapitalbetrages dem Staat, die andere Hälfte aber den bisher Zehentpflichtigen zur Bezahlung zuzuweisen.

4) Für die gegenwärtig auf dem Zehent ruhenden Lasten, wenn sie entweder privatrechtlich begründet oder dem öffentlichen Wohle dienend sind, wird ein sie deckender Kapitalbetrag aus der Entschädigungssumme ausgeschieden, wo aber jener Betrag diese Summe übersteigt, das Fehlende in Fällen des öffentlichen Interesse's aus Staats- oder aus Gemeindemitteln, überhaupt aus den Mitteln derjenigen Personen oder Persönlichkeiten, welchen die fraglichen Dienste oder Verwendungen (z. B. Pfarrdienste, Kirchenbau, Schulbau u. s. w.) zu gut kommen, beigeschossen.

Auf diesen Grundlagen beruht in der Hauptsache das auf dem Badischen Landtag von 1833 zu Stande gekommene Zehentablösungsgesez. Nur ist dabei die Taxation des Zehent-Reinertrags nach einem zu hohen Fuße verordnet und, des lieben Friedens willen, die Kapitalisirung mit 20 beliebt, auch der Staatskasse blos ein Fünftheil des Ablösungskapitals zur Last gelegt worden. Diese Abweichungen, die übrigens nicht eigentlich den Grundsaz, sondern nur die, großentheils von dem Ermessen abhängigen, Maße, oder anzunehmenden

Verhältnisse betreffen, abgerechnet, verdient das Gesez, als Muster der Nachahmung aufgestellt zu werden. Nicht so sehr die Zehentpflichtigen — als welchen ein, in Vergleichung mit ihren Befreiungs-Ansprüchen viel zu hoher, Ablösungspreis aufgelegt worden — sondern weit mehr die Gesammtheit und daher auch alle verschiedenen Bürgerklassen werden die Wohlthaten desselben in dem gesteigerten Flor der Landwirthschaft, in der fortschreitenden Erhöhung des Nationalkapitals, also der Nationalkraft, und in allen davon näher und entfernter abfließenden Segnungen empfinden.

§. 32.

Von noch andern Abgaben und Beschwerden.

Noch ausser der Leibeigenschaft, den Frohnden und Zehenten lasten auf dem Landmann, vielnamige andere dem Grundherrlichkeits-Verhältniß angehörige Bürden und Abgaben, von welchen mehrere privatrechtlicher Natur sind oder doch seyn können, viele aber theils ganz offenbar, theils höchst wahrscheinlich entweder einem veralteten öffentlichen Recht oder gar der bloßen Gewalt entflossen sind. Die Grenzlinie zwischen den lezten und den Leibeigenschafts-Lasten ist nicht wohl zu ziehen; denn in allmähligen Abstufungen gehet die Bedrückung, wo einmal die Gewalt den Scepter führt, von vereinzelten Erpressungen bis zur vollendeten Herrschaft über Habe und Leib über.

Schon die Namen vieler dieser Gefälle kündigen den Uebermuth der Gewalt an, die sie in's Leben rief. Die unersättliche Habsucht der Starken und die nimmer erschöpfte Erfindungskunst jener Zwingherren, die da wie der Eigenthümer von der Heerde, so von den Umwohnern ihres Schlosses bei allen nur irgend ersinnlichen Gelegenheiten und Anlässen einen

Nuzen zu ziehen und allen Erwerb der unglücklichen Preisgegebenen, allen Ertrag ihrer Habe wie ihrer persönlichen Kraft, mit Ausnahme des zur kümmerlichen Lebensfristung unbedingt Nothwendigen, in ihre Tasche zu ziehen suchten und wußten. In diese Klasse gehören z. B. blos unter den durch die neuesten Badischen Gesezze aufgehobenen Lasten (neben welchen aber noch tausend andere bestunden und fortbestehen) die Herbsthühner, Fastnachtshühner, Centhahnen, Koppen, Käsegeld, Kaufhabergeld, Mühlviertel, Accidentalwein, Accidentalstrob, Hunds- und mehrere andere Azgelder, Kalb- und Rindfleischgeld, Eselgeld, Karrengeld, Pfluggeld, Herrenbutter, Kindbetthennen, Stichzungen, Fräulein-Steuer, Vogelgeld, Weidgeld u. s. w. u. s. w.

Zu den dem öffentlichen Recht, welches aber jezo keinen Grund und Boden mehr hat, entflossenen gehören (abermal blos in Baden) z. B. die vielnamigen und vielgestaltigen Beeten, worunter auch die Michaeli-, Hilari-, Martini-, Katharina-, Mai- u. a. Steuern, ferner die Rauchhühner, Hofstattzins, Schuzhaber, Gardegeld, Vogtgeld, Geleitgeld u. v. a.

Die leztgenannten Abgaben sprechen strenge genommen die unentgeltliche Abschaffung an, wo nicht besondere Titel dem Staat einige Entschädigungspflicht auflegen. Da jedoch bei vielen derselben die ursprüngliche Natur im Laufe der Jahrhunderte fast unkenntlich geworden ist, auch oft unter einem und demselben Namen Lasten ganz verschiedener Art und ganz verschiedenen Ursprungs vorkommen, auch der zu Befreiende, zumal wenn die Last in einer fixirten und auf einen bestimmten Grund und Boden radizirten Abgabe besteht, durch die Befreiung in der That eines von ihm bei der Gutserwerbung mit übernommenen Passiv-Kapitales ledig wird; so möchte auch hier die im Sinn eines Vergleiches zu geschehende Zuweisung eines Theiles der Entschädigungslast an die bisher Pflichtigen nicht unbillig erscheinen. Dasselbe findet auch in Ansehung der zwar muthmaßlich, doch nicht völlig gewiß, der bloßen Gewalt entflossenen Lasten statt, und es läßt sich bei diesen wie bei jenen den verschiedenen Stufen der Zweifelhaftigkeit oder Rechtsbedenklichkeit der Lasten mit einer entsprechenden Abstufung der Entschädigungsquote

und ihrer Vertheilung unter den Staat oder die Gemeinden und die einzelnen Pflichtigen ohne besondere Schwierigkeit nachfolgen, wenn man alle obwaltenden Umstände erwägt und die Rücksichten der Billigkeit im Auge behält.

Dagegen sind unbedingt und ohne Entschädigung abzuschaffen die Bannrechte, die da nicht blos tributpflichtig machen, sondern auch eine persönliche Abhängigkeit statuiren und nimmer unter die wahren Grundrechte gezählt werden können. Eben so die barbarischen Jagdrechte und die verderblichen Weide-Gerechtigkeiten, wo ihnen nicht erweislich ein privatrechtlicher Titel zu Grunde liegt.

Zu den privatrechtlichen oder für privatrechtlich zu achtenden Lasten gehören zumal die verschiedenen Bodenzinse und Gülten, auch Lehengefälle, Erbzinsgefälle und Heimfallsrechte, obschon freilich auch in dieser Klasse mancherlei ursprünglich öffentliche und selbst Leibeigenschafts-Lasten, wiewohl unter verändertem Namen, enthalten sind. Als Regel jedoch, nach der Beschaffenheit der Leistung und nach allgemeinen geschichtlichen Notizen erscheint hier die privatrechtliche Natur; und billig wird dem Pflichtigen, der für sich etwas anderes behauptet, der Beweis aufzulegen seyn.

Der rechtliche Weg zur Abschaffung dieser Lasten ist die von Seite der Pflichtigen zu geschehende Ablösung um einen, abermals nach Billigkeit und mit Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse zu bestimmenden, Preis. Nächst der Abschaffung wird das Gesez auch für die Zukunft die neue Errichtung unablösbarer Grundlasten verbieten, wofern nicht besondere Umstände einige Ausnahmen rechtfertigen.

Von den Pachtschillingen haben wir hier nicht zu sprechen; denn gegen dieselben und selbst gegen Erb-Pachte ist nichts zu erinnern. Doch wird durch die allgemeinen Vorkehrungen gegen allzugroßen Güterbesiz und allzu ungleiche Vermögensvertheilung (s. unten §. 48.) die Zahl der Eigenthümer auf eine dem Gemeinwohl höchst zuträgliche Weise vermehrt, folglich jene der Pächter vermindert werden.

Nuzen zu ziehen und allen Erwerb der unglücklichen Preisgegebenen, allen Ertrag ihrer Habe wie ihrer persönlichen Kraft, mit Ausnahme des zur kümmerlichen Lebensfristung unbedingt Nothwendigen, in ihre Tasche zu ziehen suchten und wußten. In diese Klasse gehören z. B. blos unter den durch die neuesten Badischen Gesezze aufgehobenen Lasten (neben welchen aber noch tausend andere bestunden und fortbestehen) die Herbsthühner, Fastnachtshühner, Centhahnen, Koppen, Käsegeld, Kaufhabergeld, Mühlviertel, Accidentalwein, Accidentalkroh, Hunds- und mehrere andere Azgelder, Kalb- und Rindfleischgeld, Eselgeld, Karrengeld, Pfluggeld, Herrenbutter, Kindbetthennen, Stichzungen, Fräulein-Steuer, Vogelgeld, Weidgeld u. s. w. u. s. w.

Zu den dem öffentlichen Recht, welches aber jezo keinen Grund und Boden mehr hat, entflossenen gehören (abermal blos in Baden) z. B. die vielnamigen und vielgestaltigen Beeten, worunter auch die Michaeli-, Hilari-, Martini-, Katharina-, Mai- u. a. Steuern, ferner die Rauchhühner, Hofstattzins, Schuzhaber, Gardegeld, Vogtgeld, Geleitgeld u. v. a.

Die leztgenannten Abgaben sprechen strenge genommen die unentgeltliche Abschaffung an, wo nicht besondere Titel dem Staat einige Entschädigungspflicht auflegen. Da jedoch bei vielen derselben die ursprüngliche Natur im Laufe der Jahrhunderte fast unkenntlich geworden ist, auch oft unter einem und demselben Namen Lasten ganz verschiedener Art und ganz verschiedenen Ursprungs vorkommen, auch der zu Befreiende, zumal wenn die Last in einer fixirten und auf einen bestimmten Grund und Boden radizirten Abgabe besteht, durch die Befreiung in der That eines von ihm bei der Guterwerbung mit übernommenen Passiv-Kapitales ledig wird; so möchte auch hier die im Sinn eines Vergleiches zu geschehende Zuweisung eines Theiles der Entschädigungslast an die bisher Pflichtigen nicht unbillig erscheinen. Dasselbe findet auch in Ansehung der zwar muthmaßlich, doch nicht völlig gewiß, der bloßen Gewalt entflossenen Lasten statt, und es läßt sich bei diesen wie bei jenen den verschiedenen Stufen der Zweifelhaftigkeit oder Rechtsbedenklichkeit der Lasten mit einer entsprechenden Abstufung der Entschädigungsquote

und ihrer Vertheilung unter den Staat oder die Gemeinden und die einzelnen Pflichtigen ohne besondere Schwierigkeit nachfolgen, wenn man alle obwaltenden Umstände erwägt und die Rücksichten der Billigkeit im Auge behält.

Dagegen sind unbedingt und ohne Entschädigung abzuschaffen die Bannrechte, die da nicht blos tributpflichtig machen, sondern auch eine persönliche Abhängigkeit statuiren und nimmer unter die wahren Grundrechte gezählt werden können. Eben so die barbarischen Jagdrechte und die verderblichen Weide-Gerechtigkeiten, wo ihnen nicht erweislich ein privatrechtlicher Titel zu Grunde liegt.

Zu den privatrechtlichen oder für privatrechtlich zu achtenden Lasten gehören zumal die verschiedenen Bodenzinse und Gülten, auch Lehengefälle, Erbzinsgefälle und Heimfallsrechte, obschon freilich auch in dieser Klasse mancherlei ursprünglich öffentliche und selbst Leibeigenschafts-Lasten, wiewohl unter verändertem Namen, enthalten sind. Als Regel jedoch, nach der Beschaffenheit der Leistung und nach allgemeinen geschichtlichen Notizen erscheint hier die privatrechtliche Natur; und billig wird dem Pflichtigen, der für sich etwas anderes behauptet, der Beweis aufzulegen seyn.

Der rechtliche Weg zur Abschaffung dieser Lasten ist die von Seite der Pflichtigen zu geschehende Ablösung um einen, abermals nach Billigkeit und mit Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse zu bestimmenden, Preis. Nächst der Abschaffung wird das Gesez auch für die Zukunft die neue Errichtung unablösbarer Grundlasten verbieten, wofern nicht besondere Umstände einige Ausnahmen rechtfertigen.

Von den Pachtschillingen haben wir hier nicht zu sprechen; denn gegen dieselben und selbst gegen Erb-Pachte ist nichts zu erinnern. Doch wird durch die allgemeinen Vorkehrungen gegen allzugroßen Güterbesiz und allzu ungleiche Vermögensvertheilung (s. unten §. 48.) die Zahl der Eigenthümer auf eine dem Gemeinwohl höchst zuträgliche Weise vermehrt, folglich jene der Pächter vermindert werden.

§. 33.

Von der Minderung der Staats-Lasten.

Es ist nicht anders als billig und recht, daß der Bauer gleich allen andern Bürgern beitrage zu den Lasten des Staatsverbandes. Wir sagen: „gleich allen andern Bürgern," d. h. in demselben Verhältniß wie diese, aber nicht mehr und schwerer. Es ist aber augenfällig, daß die bestehenden Steuersysteme fast durchaus sehr prägravirend für den Landmann sind, d. h. eine größere Last theils unmittelbar theils mittelbar auf ihn wälzen, als, nach dem rechtlich hier allein maßgebenden Verhältniß des reinen Vermögens und Einkommens, ihn, verglichen mit den übrigen Bürgerklassen, treffen würde. Und außer den direkten und indirekten Steuern, (von welchen lezten namentlich auch jene, die der Bauer nicht Selbst entrichtet, großentheils und vorzüglich auf ihn zurückfallen) richtet sich meist nur an ihn die ungemessene und nach Umständen — zumal im Krieg ganz schrankenlose Forderung der Staats-Frohnden und der Natural-Lieferungen für das öffentliche Bedürfniß. Von diesen Dingen jedoch kann umständlich nicht hier, sondern erst in der Finanzwissenschaft die Rede seyn. Für jezt genüge die blos im Allgemeinen ausgesprochene Forderung eines gerechten Steuersystems und der Aufhebung aller derjenigen im Namen des Staates aufgelegten Lasten, welche mit der Gerechtigkeit nicht vereinbarlich sind.

§. 34.

Von noch andern Beförderungsmitteln der Landwirthschaft.

Auch nach thunlichst hergestellter Freiheit der Gründe und Verwandlung der dienstbaren Kolonen, die nur den Namen

der Eigenthümer führen, in wirkliche Eigenthümer bleiben noch mancherlei besondere Beförderungsmittel der Landwirthschaft übrig. Wir wollen einiger weniger derselben, doch nur ganz in Kürze gedenken, da sie jedenfalls minder wichtig, als die bis jezt erörterten Hauptpunkte sind. Man führt unter jenen Beförderungsmitteln gewöhnlich die nachstehenden an:

1) Gewinnung oder Erhaltung hinreichender Hände für den Landbau, wozu jedoch schon die Befreiung des Bauerstandes wirksam genug seyn wird. Der Landbau hat so viele natürliche Reize, daß nur die — meist vom Staat verschuldete — Noth des Bauers zu Verlassung der Aecker bewegen kann. Inzwischen wird auch die polizeiliche Sorgfalt für Beschränkung der unnüzen und zum Theil gefährlichen Beschäftigungen, noch mehr des Bettels und der Jaunerei, so wie auch eine gute Gesindepolizei hier von wohlthätiger Wirkung seyn. In noch größerem Maße ist dieses zu sagen von der Verminderung des stehenden Heeres und einem weisen Beurlaubungssystem, endlich von der Ermunterung der Juden zum Landbau.

2) Sicherstellung des Landmanns gegen Verarmung durch Unglück, als durch Feuersbrünste, Viehumfall, Hagelschlag u. s. w. Diesen und andern Uebeln zu steuern oder ihnen nach Thunlichkeit Heilung zu bereiten, ist Sache der Polizei. Derselben liegt auch ob, den, solcher Unglücksfälle sich freuenden Wucher durch Creditanstalten, namentlich Leihkassen u. a. hindanzuhalten; und die Justiz-Gesezgebung wird ihr hierin hilfreich zur Seite stehen. (Vgl. III. B. Polizei §. 60.)

3) Der dienstbare Kolone ist naturgemäß träge und roh und, weil er keine Aussicht auf wesentliche Verbesserung seines Looses hat, selbst zur schlechten Wirthschaft geneigt. Gewaltsame Mittel werden alsdann nothwendig, um den unheilvollen Wirkungen früherer Gewalt einigermassen zu steuern. Nach hergestellter Freiheit des Eigenthums und der Person fällt solche traurige Nothwendigkeit hinweg und genügen zwanglose Anstalten zur Belehrung des Landmanns, zur Ermunterung seines Eifers, zur Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse, Erfahrungen, Hilfsmittel und neuer Erfindungen. Populäre Schriften, Ackerbau-Schulen, dann wohleingerichtete

landwirthschaftliche Vereine, Prämien auf vorzügliche Leistungen und Produkte u. s. w. dienen diesem Zweck.

4) Beförderung der Almend-Theilungen, der Beurbarung öder Gründe und einer, der möglichst besten Kultur entsprechenden, Vertheilung des Güterbesizes. Für die erste enthält die Lehre von den Gemeinden die rechtlichen und politischen Grundsäze; die zweite wird, wenn der Neubruchzehent und die übrigen den Landwirth entmuthigenden Bedrückungen aufgehoben sind, schon durch den freien Eifer der Grundbesizer oder Privatunternehmer einen wohlthätigen Fortgang gewinnen. Größere Anlagen jedoch, wie Austrocknung von Mooren und Sümpfen, Rektifikationen von Flüssen, und Verwandlung des dadurch gewonnenen Bodens in Bauland u. d. gl. sprechen theils die selbsteigene Thätigkeit, theils wenigstens die Unterstüzung des Staates an. Eben so die Gründung von Kolonien auf noch unbevölkerten oder nur dünne bevölkerten, doch des Anbaues fähigen Landstrecken. Das Dritte, die Vertheilung des Güterbesizes nämlich, ist ein hochwichtiger Gegenstand der Ackergeseze. Es versteht sich, daß hier von keinem Eingriff in die bestehenden Eigenthumsrechte die Rede seyn kann, doch von den, dem Rechte unnachtheiligen Verordnungen, welche einerseits die Anhäufung allzugroßen Güterbesizes auf einzelnen Häuptern oder Familien und anderseits die allzuweitgehende Zersplitterung der Grundstücke zu verhindern geeignet sind. Gute Erb-Geseze und Beschränkung des rein positiven Rechtes der Familien-Fideicommisse reichen zum ersten Zwecke hin; der zweite erheischt ein, die Untheilbarkeit der durch ihren Ertrag mehr nicht als den mäßigen Unterhalt einer Familie deckenden zusammenhängenden Bauerhöfe als Regel festsezendes und zugleich die Grenze der bei vereinzelt liegenden Gründen zulässigen Theilung bestimmendes, Gesez. Freilich kömmt hier vieles auf lokale Verhältnisse, Sitten und Lebensweise u. s. w. an. Eine weise Gesezgebung wird hiernach ihre auf den Hauptzweck zu berechnenden Bestimmungen ohne Benachtheiligung irgend anderer beachtenswerther Interessen einzurichten wissen.

5) Auch gegen die Verschwendung des guten Grundes zu unfruchtbaren Lust-Anlagen ist einige Fürkehr räthlich.

Doch schon die agrarischen Gesetze in dem Sinn, wie wir sie eben vorschlugen, werden zugleich auch diesen Zweck erfüllen. Verbote wären nicht nur ungeeignet, sondern auch ungerecht; wohl aber wäre zu billigen, daß der ungebaute Grund gleichmäßig wie der gebaute, mit welchem jener von gleicher Güte ist, besteuert würde. Ein solchen Lust-Anlagen, die, wenn der Besizer wollte, leicht zu tragbarem Feld könnten benüzt werden, ertheiltes Steuerprivilegium ist eine Ermunterung zur luxuriösen Verwendung des Bodens, also gleich unklug als ungerecht.

6) Die wirksamste Ermunterung zum Landbau ist ein, nicht nur die Vorauslagen und Kapitalzinse ersezender, sondern noch einen billigen Industrie- oder Unternehmungs-Gewinn gewährender Preis der Erzeugnisse. Ein solcher hängt ab von den einheimischen und auswärtigen Handelsverhältnissen, von deren Regulirung, in so fern eine solche der Staatsgewalt zustehend und räthlich seyn kann, später die Rede seyn wird. In Bezug auf die Kornpreise oder überhaupt auf die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse ist so viel klar, daß der allen Interessen am meisten zusagende Preis ein Mittelpreis ist. Denn wenn einerseits ein zu niederer Preis den Landwirth entmuthigt, entkräftet und in den Ruin stürzt, so ist anderseits ein allzuhoher Preis drückend für alle Klassen als Consumenten und insbesondere der gewerbtreibenden Klasse durch Erhöhung des Arbeitslohnes und aller Vorauslagen verderblich. Der sicherste Weg, den Mittelpreis zu erhalten, besteht in der innern und äußern Handelsfreiheit. Neben derselben werden noch wohlthätig wirken die Anstalten zur thunlichst gleichmäßigen, d. h. überall der Produktion annähernd entsprechenden Vertheilung der Consumenten über das ganze Land, sodann die Aufhebung der Naturalien-Verwaltung oder des Naturalien-Handels von Seiten der Regierung, kluge Zoll- und Marktgesetze, vermehrte Communikationswege zu Wasser und zu Land, auch, wo die Umstände es begünstigen, Ausfuhr oder Einfuhr sichernde Handelstraktate u. a. m. worüber wir jedoch bereits früher, namentlich in der Polizeiwissenschaft unter der Rubrik „Verhinderung der Theurung“ (§. 50.) umständlicher geredet haben.

Zweiter Abschnitt.

Beförderung der Gewerbe.

§. 35.

Einleitung.

Die ausführliche Lehre von Beförderung der Gewerbe und des Handels würde für sich allein ein ganzes Buch erheischen. Nach dem, solche Ausführlichkeit nicht erlaubenden, Plan unseres Werkes müssen wir uns hier, wie wir bereits bei der Lehre von der Landwirthschaft gethan, auf die nähere Beleuchtung blos der Hauptpunkte und auf eine nur summarische Andeutung der übrigen beschränken.

Unter Gewerben verstehen wir hier nicht nur die eigens so genannten oder gemeinen Gewerbe, sondern auch Fabriken und Manufakturen, also die gesammte Industrie, die sich mit Verarbeitung oder Umgestaltung von Stoffen beschäftigt.

Fabriken und Manufakturen unterscheiden sich von gemeinen oder einfachen Gewerben vorzüglich dadurch, daß bei ihnen die beabsichtigte Umgestaltung oder das von ihnen erzeugte Arbeitsprodukt erst aus einem Zusammenhang oder einer Reihe unter sich verbundener Operationen hervorgeht, während die gemeinen Gewerbe hiezu nur einer einfachen oder nur wenig komplizirten Arbeit bedürfen. Zwischen Fabriken und Manufakturen unter sich besteht wenig Unterschied. Man gebraucht beide Benennungen oft gleichmäßig von derselben Anstalt. Im strengern Sinne jedoch heißt man Fabriken diejenigen, welche zur Verfertigung ihres Produkts des Gebrauches von Feuer und Hammer benöthiget sind, und Manufakturen die solches nicht sind.

Ein wichtiger Unterschied des Erwerbes durch Indu-

strie von jenem durch Landwirthschaft besteht schon darin, daß die Erhöhung des landwirthschaftlichen Ertrages oder die Gewinnung von Naturprodukten eine gewisse, durch die Natur selbst näher oder ferner gesezte, Grenze hat, welche nicht überschritten werden kann, welcher aber möglichst nahe zu kommen, kaum jemals bedenklich oder schädlich ist, weil sie selbstständige Ernährungsquelle bleibt. Dagegen ist die Steigerung des Industrie-Gewinnes oder die Vermehrung der Arbeitsprodukte von einer solchen natürlichen Grenze nicht umfangen, sondern liegt in menschlicher Willkür und steht in Verbindung mit der in's Unbestimmte gehenden Erhöhung der Kunst und Thätigkeit, bleibt aber im Erfolge, zumal im dauernden Erfolge, immer mehr oder weniger prekär, d. h. abhängig von innern und äußern Umständen und ist in so fern bedenklich, d. h. kann Gefahr und Schaden bringen. Dieser Unterschied zeigt sich auch bei der Erbschaft oder Nachfolge in eine oder die andere Beschäftigung. Ein Bauernhof z. B. geht nur an den einen Vortheilsberechtigten über oder mag auch getheilt werden zwischen mehreren Kindern, bleibt also in beiden Fällen derselbe unvermehrte Produktions-Fond. Ein Gewerbe dagegen kann, selbst wo Zunftbeschränkungen bestehen, ungetheilt an 6 Söhne übergehen, folglich versechsfacht und, bei der Gewerbefreiheit, noch weiter in's ganz Unbestimmbare vervielfacht werden, und zwar selbst noch abgesehen von der, etwa durch neue Erfindungen oder durch Maschinen hervorzubringenden, unendlichen Steigerung der industriellen Produktion.

Der beste Zustand für einen Staat oder ein Volk ist der des Fortschreitens an Produktion und mittelst derselben an Wohlstand und Bevölkerung. So lange die höchste Höhe noch nicht erreicht ist, geschieht das Fortschreiten fast von selbst, und die Staatsgewalt braucht dazu keine künstlichen Mittel anzuwenden, sondern hat sich nur der Hinderung, die allzuleicht aus verkehrten Maßregeln entsteht, zu enthalten. Wenn aber der höchste Grad oder ein demselben nahe kommender schon erreicht ist, so ist die Erhaltung der Produktion und der ihr nothwendig entsprechenden Consumtion auf derselben Höhe, zumal wenn diese mehr künstlich als natürlich oder unter Einfluß von

nur vorübergehenden Umständen erstiegen ward, sehr schwer und doch jeder Rückschritt schlimm und, nach Umständen, unheilvoll. Selbst bei der Landwirthschaft, die ja auch gewissermaßen eine Fabrikation ist, tritt solche Gefahr zum Theile ein, doch unendlich mehr bei der Industrie wegen ihrer ungemessenen Ausbreitungsfähigkeit und ihrer fortwährenden Abhängigkeit, sowohl was die Produktion als zumal was die Consumtion oder den Absaz betrifft, von vielfach wechselnden Umständen, von welchen zum Theil schon die innern, weit mehr aber die äußern, leicht unerreichbar sind dem sicherstellenden oder heilenden Einflusse der Staatsgewalt.

Daher soll der Staat nicht eben sich beeifern, eine vorschnelle Steigerung der Industrie künstlich zu bewirken, sondern mehr nur eine allmählige Entwicklung und Erhöhung, so wie sie schon nach Naturgesezen statt findet, befördern und jeden Rückfall nach Möglichkeit hindern. Ueberhaupt ist es nicht seine Aufgabe und nicht sein Interesse, den Nationalreichthum und die Volksvermehrung für und für und also gewissermassen in's Unendliche zu steigern, sondern beides nur in so fern es zum wahren, also auch für die Dauer gesicherten Wohle seiner Angehörigen beiträgt. Es giebt einen Kulminationspunkt, nach dessen Erreichung fast nothwendig ein unerfreulicher Stillstand und dann leicht ein trauriger Rückschritt eintritt. Staaten und Völker befinden sich am besten, d. h. sind am glücklichsten, auf dem Wege zu jenem Kulminationspunkt; ist er einmal erreicht, so bleibt die Erhaltung desselben Glückes immer wenigstens höchst schwer.

§. 36.

Von den Zünften und der Gewerbefreiheit.

Der Ruf nach Gewerbe-Freiheit ist einer der h. z. T. am lautesten erklingenden, und eben so laut und allgemein ertönt das über Zünfte und Zunftzwang, als den Gegensaz jener Freiheit, gefällte verdammende Urtheil. Auch wir

haben, wie die Freiheit überhaupt, so auch die Gewerbe-Freiheit zu unserer Losung erkoren; auch wir verdammen das Zunftwesen, in so fern es wirklich der Gegensaz oder die Aufhebung jener vernünftig zu fordernden Freiheit ist. Aber wir glauben, jener angebliche Gegensaz sey nicht unbedingt oder nothwendig, und es gebe auch für die Gewerbe-Freiheit, so wie für jede andere im Staat, eine gewisse Grenze, jenseits welcher sie gemeinschädlich oder gefährlich, mithin unvernünftig und verwerflich wird. Zur nähern Entwicklung unserer Ansicht mögen die nachstehenden Betrachtungen dienen.

Zünfte oder Gewerbs-Innungen, überhaupt gesellschaftliche Verbindungen zwischen den Genossen derselben Gewerbsthätigkeit und sonach derselben Interessen sind fast so natürlichen Ursprungs als die Gemeinden, d. h. die gesellschaftlichen Verbindungen zwischen nahe Beisammenwohnenden und eben darum in Gemeinschaft derselben Vortheile und Nachtheile Stehenden. Auch das Uebergeben oder Sichfortpflanzen desselben Gewerbes vom Vater auf den Sohn u. s. w. ist ganz natürlich und in der Regel tadellos, und hat nur durch die ihm anmaßlich beigemischte Ausschließung anderer zum gehäßigen Kasten-Systeme (schon bei den alten Hindus und Aegyptiern) geführt. Was aber unsere, aus dem Mittelalter stammenden, Zünfte betrifft, so war der damals fast durchaus schuz- und rechtlose Zustand der bürgerlichen Gesellschaft ein weiterer Entstehungsgrund derselben. Was man von der großen Staatsvereinigung nicht erhielt, und was der Vereinzelte sich selbst zu verschaffen ausser Stande ist, das mußte man durch kleinere Vereine der durch Gemeinschaft der Interessen sich näher Stehenden zu erreichen suchen. Gegen die trozige Gewalt, die damals allenthalben frech ihr Haupt emportrug, gab es kein anderes Hilfsmittel. Die zum gegenseitigen oder gemeinsamen Schuz vereinten Gewerbsgenossen eines kleinern oder größern Bezirks mochten nach Umständen durch Anschluß an ähnliche Vereine anderer Bezirke sich über ein ganzes Land ausbreiten und, durch solche Ausbreitung gestärkt, wirksamere Mittel und Anstalten in's Leben rufen, nicht nur zum Behufe der Rechtssicherheit, sondern auch zu jenem der Beförderung, des Emporbringens, des

gewinnreicheren Betriebs ihres Gewerbes. So weit ist an den Zünften nichts Widerrechtliches, nichts Gemeinschädliches, nichts Tadelnswürdiges zu erkennen. Alles dieses fängt erst da an, wo man durch eine (noch heut zu Tage nicht selten eintretende, damals aber noch weit mehr gang und gäbe) Verwechslung des Begriffes von Recht und ausschließendem Recht sich zu der Anmaßung verleitet fand, allen der Zunft nicht Angehörigen die Ausübung des Gewerbes zu untersagen, wohl auch zu Genossen der Zunft nur Diejenigen aufzunehmen, die von zünftigen Eltern abstammten, oder wenigstens für die Anfnahme von Fremden mancherlei erschwerende Bedingungen festzusezen, und endlich gar den übrigen Bürgerklassen zu verbieten, von andern als von zünftigen Arbeitern Gewerbsprodukte zu kaufen oder sich verfertigen zu lassen.

Diese ungeheure Anmaßung aber ist der ursprünglichen Eigenschaft oder dem nächstliegenden Begriff der Zünfte fremd; sie ist nur hinzugethan, eingeschwärzt und allmählig, unter Begünstigung der mittelalterlichen Finsterniß, Rohheit und Rechtsverwirrung, zur faktischen und endlich selbst gesezlichen Anerkennung gebracht worden. Hiernach erschien ein Gewerbe, oder eine Gattung von Arbeitsproduktion wie eine Sache, welche Gegenstand eines Eigenthums, namentlich eines gemeinsamen oder Gesammt-Eigenthums und also auch eines — gegen alle Andern ausschließenden — Gesammt-Gebrauches seyn könne, und die einzelnen Gewerbs- oder Zunftgenossen betrachteten sich als ausschließend berechtigte Nuznießer des ihrer Zunft als Eigenthümerin angehörigen Gewerbes, und hüteten solches Gewerbsgebiet nicht nur gegen alle unzünftigen Arbeitslustigen und wer von solchen Arbeit begehrte, sondern auch gegen alle anderen, etwa nach dem Arbeits-Gegenstand oder Stoff der ihrigen verwandten oder benachbarten, Zünfte; und es ward eine, dem natürlichen oder nahe liegenden Prinzip der Arbeits-Theilung zwar im Allgemeinen entsprechende, doch im Einzelnen vielfach bizarre, kleinlichte und engherzige Abtheilung und Abgrenzung der verschiedenen Gewerbsgebiete vorgenommen und in Uebung gesezt, keineswegs vom ökonomischen Standpunkt, von welchem aus das Prinzip der Arbeitstheilung ein sehr vernünftiges und

der allgemeinen Freiheit unschädliches ist, sondern vom selbstsüchtigen Standpunkt eines angemaßten Rechtes oder eines gegen etwaigen Eingriff von irgend einer Seite zu vertheidigenden Besitzthums.

Diese spätere und großentheils bis zur neuesten Zeit fortgedauerte Gestalt des Zunftwesens rechtfertiget allerdings das strenge Verdammungsurtheil, welches die neuere Staatswirthschafts- und Vernunftrechts-Lehre und der mächtige Zeitgeist über dasselbe aussprechen. Es ist klar, daß die Zünfte in dieser beschriebenen Gestalt mächtige Monopolisten sind, deren Trachten naturgemäß dahin geht, mit möglichst geringem Aufwand von Vorauslagen und Arbeit den möglichst größten Gewinn zu machen, und dieses Gewinnstes auch bei der unvollkommensten Ausbildung und der fahrläßigsten Gewerbsbetreibung sicher zu seyn. Durch die strengste Ausschließung aller Fremden erreichen sie auch wirklich solches Ziel und genießen in träger Ruhe, ohne Verlangen wie ohne Bedürfniß der Gewerbs-Vervollkommnung, ja eifersüchtig die hergebrachten Verfahrensweisen gegen etwa sich zeigende Versuche von Neuerungen behauptend, die Früchte des gehäßigen Monopoles, welches dergestalt jeden Aufschwung des Gewerbes hindert, den engherzigsten Zunftgeist erzeugt und nicht nur den unmittelbaren Consumenten, sondern der ganzen Gesellschaft den empfindlichsten Nachtheil bringt.

Aber noch verdammungswerther erscheint dieses Zunftwesen dadurch, daß es dem natürlichen oder vernünftigen Recht auf zweifache Weise Hohn spricht. Einmal nämlich werden dadurch alle nichtzünftigen Arbeitslustigen und Arbeitsfähigen oder nach solcher Befähigung Verlangenden abgehalten, das ihnen angeborne heilige und sonnenklare, weil mit dem Recht der Persönlichkeit identische, Recht auszuüben, ihren und der Ihrigen Lebensunterhalt und Wohlfahrt durch jede, ihrer Kraft, Geschicklichkeit oder Neigung entsprechende, und von ihnen frei zu wählende, wenn nur dem Begriff nach nicht widerrechtliche oder in irgend Jemandes natürliches Recht eingreifende, Beschäftigung oder Arbeit zu erstreben. Und dann sehen sich dadurch die Consumenten, mithin die Gesammtheit, zum Vortheil einzelner Körperschaften oder einer Anzahl

Priviligirter um das gleichfalls natürliche Recht gebracht, ihren Bedarf an Arbeitsprodukten da, wo es ihnen am vortheilhaftesten ist oder gut däucht, sich anzuschaffen, und die ihnen nöthigen Arbeitsdienste alldort zu bestellen oder anzunehmen, wo sie ihnen am wohlfeilsten und besten angeboten werden; sie sehen sich also tributpflichtig gemacht gegen jene Korporationen und Privilegirten, und das Allen gemeinschaftliche Interesse aufgeopfert dem wucherlichen Gewinne Einzelner.

Es sind indessen diese Nachtheile und Rechtswidrigkeiten keineswegs aus dem allgemeinsten Begriff einer Zunft, d. h. einer Vereinigung von Gewerbsgenossen zum Behuf der sicherern, vortheilhafteren und geordnetern Gewerbsbetreibung und der Emporbringung des Gewerbes selbst, hervorgehend, sondern blos die Frucht der allmählig erfolgten bestimmteren Gestaltung, oder vielmehr der Ausartung des Zunftwesens, insbesondere der in dasselbe eingeführten Geschlossenheit und zugleich streng monopolistischen Berechtigung. Es ist nicht nur nicht unmöglich, sondern vielmehr ganz leicht, diese beiden verderblichen Eigenschaften davon zu trennen; und wenn solches geschehen, so möchten die Zünfte nicht nur unschädlich fortbestehen, sondern selbst als vielfach vortheilhaft, nämlich allernächst für die Zunftgenossen, dann aber auch für die Consumenten aller Klassen und für den Staat im Ganzen, erscheinen.

Wir haben hier also eine Zunftverfassung im Auge, welche gar wohl vereinbar ist mit jeder dem Gemeinwohl ungefährlichen Gewerbe-Freiheit, Zünfte nämlich ohne Geschlossenheit und ohne Bannrecht, aber doch als vom Staat anerkannte gesellschaftliche Vereine oder Korporationen bestehend, und derjenigen Vortheile und Berechtigungen sich erfreuend, welche theils die gesellschaftliche Verbindung selbst erzeugen mag, theils auch durch die Staatsgewalt aus politischen Gründen, d. h. im Interesse des Gemeinwohls, zu ertheilen sind.

§. 37.

Fortsezung.

Die Hauptzüge einer solchen Zunftverfassung oder überhaupt Gewerbs-Gesezgebung möchten ungefähr die nachstehenden seyn.

1) Es wird ein Unterschied gemacht zwischen den fabrikmäßig zu betreibenden und den gemeinen Gewerben. Die Grenzlinie kann hier nicht bestimmt und allgemein giltig angegeben werden. Die besonderen industriellen Verhältnisse, Gewohnheiten, Sitten u. s. w. der einzelnen Staaten sind hier sorgfältig zu beachten. Auf Fabriken, deren Wesen in einem Zusammenhang von Arbeiten und in der hiernach leicht möglichen Theilung derselben besteht, und deren Unternehmung in der Regel einen ansehnlichen Fond voraussezt, sind die mit einem Zunftverband nothwendig zusammenhängenden Beschränkungen nicht anwendbar. Fabrikunternehmer sind auch der Zahl noch weitaus der kleinste Theil der gewerbetreibenden Klasse, und die Natur bringt es mit sich, daß ihre Gehilfen oder Arbeiter nicht selbstständig, sondern ihnen dienstbar seyen. Bei den kleinern oder gemeinen Gewerben aber ist wünschenswerth, die Zahl der selbstständigen Arbeiter so viel möglich zu vermehren oder doch einer fortschreitenden Verminderung derselben nach Thunlichkeit vorzubeugen. Deswegen sollen dergleichen Gewerbe fabrikmäßig nicht betrieben werden dürfen, weil sonst der Geldbesiz leicht alle Aermern von der selbstständigen Gewerbeführung verdrängt und dadurch sie nöthiget, blos des reichen Unternehmers dienende Gehilfen zu seyn. Auf diesen Hauptpunkt werden wir zurückkommen.

2) Von solchen kleinern oder gemeinen Gewerben nun gelte die Regel: jeder, der ein Gewerbe ordnungsmäßig erlernt hat und durch Proben seine Fertigkeit darthut, darf es ausüben; wer nicht, nicht. Diese Beschränkung ist der vernünftigen Freiheit nicht zuwider, so wenig als die vorgeschriebenen Fakultätsstudien der mit Recht zu fordernden Studirfreiheit Eintrag thun. Die in Bezug auf solche Erlernung bisher bestandenen Stufen, nämlich der Lehrlinge, Gesellen

Priviligirter um das gleichfalls natürliche Recht gebracht, ihren Bedarf an Arbeitsprodukten da, wo es ihnen am vortheilhaftesten ist oder gut däucht, sich anzuschaffen, und die ihnen nöthigen Arbeitsdienste alldort zu bestellen oder anzunehmen, wo sie ihnen am wohlfeilsten und besten angeboten werden; sie sehen sich also tributpflichtig gemacht gegen jene Korporationen und Privilegirten, und das Allen gemeinschaftliche Interesse aufgeopfert dem wucherlichen Gewinne Einzelner.

Es sind indessen diese Nachtheile und Rechtswidrigkeiten keineswegs aus dem allgemeinsten Begriff einer Zunft, d. h. einer Vereinigung von Gewerbsgenossen zum Behuf der sicherern, vortheilhafteren und geordnetern Gewerbsbetreibung und der Emporbringung des Gewerbes selbst, hervorgehend, sondern blos die Frucht der allmählig erfolgten bestimmteren Gestaltung, oder vielmehr der Ausartung des Zunftwesens, insbesondere der in dasselbe eingeführten Geschlossenheit und zugleich streng monopolistischen Berechtigung. Es ist nicht nur nicht unmöglich, sondern vielmehr ganz leicht, diese beiden verderblichen Eigenschaften davon zu trennen; und wenn solches geschehen, so möchten die Zünfte nicht nur unschädlich fortbestehen, sondern selbst als vielfach vortheilhaft, nämlich allernächst für die Zunftgenossen, dann aber auch für die Consumenten aller Klassen und für den Staat im Ganzen, erscheinen.

Wir haben hier also eine Zunftverfassung im Auge, welche gar wohl vereinbar ist mit jeder dem Gemeinwohl ungefährlichen Gewerbe-Freiheit, Zünfte nämlich ohne Geschlossenheit und ohne Bannrecht, aber doch als vom Staat anerkannte gesellschaftliche Vereine oder Korporationen bestehend, und derjenigen Vortheile und Berechtigungen sich erfreuend, welche theils die gesellschaftliche Verbindung selbst erzeugen mag, theils auch durch die Staatsgewalt aus politischen Gründen, d. h. im Interesse des Gemeinwohls, zu ertheilen sind.

§. 37.

Fortsezung.

Die Hauptzüge einer solchen Zunftverfassung oder überhaupt Gewerbs-Gesezgebung möchten ungefähr die nachstehenden seyn.

1) Es wird ein Unterschied gemacht zwischen den fabrikmäßig zu betreibenden und den gemeinen Gewerben. Die Grenzlinie kann hier nicht bestimmt und allgemein giltig angegeben werden. Die besonderen industriellen Verhältnisse, Gewohnheiten, Sitten u. s. w. der einzelnen Staaten sind hier sorgfältig zu beachten. Auf Fabriken, deren Wesen in einem Zusammenhang von Arbeiten und in der hiernach leicht möglichen Theilung derselben besteht, und deren Unternehmung in der Regel einen ansehnlichen Fond voraussezt, sind die mit einem Zunftverband nothwendig zusammenhängenden Beschränkungen nicht anwendbar. Fabrikunternehmer sind auch der Zahl noch weitaus der kleinste Theil der gewerbetreibenden Klasse, und die Natur bringt es mit sich, daß ihre Gehilfen oder Arbeiter nicht selbstständig, sondern ihnen dienstbar seyen. Bei den kleinern oder gemeinen Gewerben aber ist wünschenswerth, die Zahl der selbstständigen Arbeiter so viel möglich zu vermehren oder doch einer fortschreitenden Verminderung derselben nach Thunlichkeit vorzubeugen. Deswegen sollen dergleichen Gewerbe fabrikmäßig nicht betrieben werden dürfen, weil sonst der Geldbesiz leicht alle Aermern von der selbstständigen Gewerbeführung verdrängt und dadurch sie nöthiget, blos des reichen Unternehmers dienende Gehilfen zu seyn. Auf diesen Hauptpunkt werden wir zurückkommen.

2) Von solchen kleinern oder gemeinen Gewerben nun gelte die Regel: jeder, der ein Gewerbe ordnungsmäßig erlernt hat und durch Proben seine Fertigkeit darthut, darf es ausüben; wer nicht, nicht. Diese Beschränkung ist der vernünftigen Freiheit nicht zuwider, so wenig als die vorgeschriebenen Fakultätsstudien der mit Recht zu fordernden Studirfreiheit Eintrag thun. Die in Bezug auf solche Erlernung bisher bestandenen Stufen, nämlich der Lehrlinge, Gesellen

und Meister erscheinen (abgesehen von der unnöthig strengen Zeit-Bestimmung) als der Natur der Dinge gemäß, und es ist nicht abzusehen, warum die neueste Schule, und aus ihr insbesondere Say dieselben mit allem andern, was mit dem Zunftwesen in irgend einer Verbindung steht, abgeschafft wissen will. Seine über diesen Gegenstand aufgestellten Ansichten, eine durch ganz und gar nichts beschränkte Gewerbefreiheit fordernd, sind zwar mit Geist dargestellt und in der allgemeinen Richtung — als scharfe Geissel der unnöthigen Freiheitsbeschränkungen und der, historisch vorkommenden, oft ganz abenteuerlichen Mißbräuche — preiswürdig, doch in solcher maßlosen Ausdehnung unhaltbar. Auch das Wandern der Gesellen ist eine sehr zweckmäßige Einsezung, wiewohl es freilich nicht zur allgemeinen Pflicht gemacht, doch aber ermuntert und begünstigt werden soll.

3) Auch mehr als ein Gewerbe dürfe Jeder treiben (versteht sich unter gleichen Bedingungen) und ebenso von einem zum andern übergehen. Mehrere ganz kleine Gewerbe (z. B. das der Gläser und dgl.) mögen überhaupt völlig frei bleiben. Auch werde die Spaltung der Gewerbe minder in's Kleine gehend gemacht und die Grenzlinie zwischen denselben (wie zwischen jenen des Tischlers und des Zimmermanns) minder scharf als bisher gezogen.

4) Auch in den Handel darf der Gewerbsmann seine Erzeugnisse bringen. Hiedurch wird der von den Vertheidigern der Geschlossenheit oder doch Beschränktheit der Zünfte aufgestellte scheinbarste Grund, nämlich die Gefahr der Uebersezung eines Handwerks, aufgehoben, weil jeder nun seine Kunden nicht blos in seiner Gemeinde zu suchen braucht, sondern auch auswärts und weithin finden mag.

5) Die gesellschaftlichen Verbindungen zwischen den Gewerbsgenossen, d. h. die Zünfte, dauern fort, jedoch, wenn man will — um ja der Freiheit nicht zu nahe zu treten — nur so, daß der Eintritt in eine solche Zunft nicht nothwendig sey zum Betrieb eines — wenn nur ordnungsmäßig erlernten — Gewerbes (die Weigerung des Eintritts, da derselbe nur Vortheil verheißt und keinen Nachtheil bringt, wird jedoch selten statt finden), und daß, um die Aufnahme zu erlangen,

man weder durch Geburtsrecht der Zunft bereits anzugehören, noch durch Heirath sich einen solchen Anspruch zu erwerben braucht. Nach Maßgabe der stufenweis abgelegten Proben soll die Zunft ihn aufnehmen müssen. Auch werde nicht gefodert, daß Einer Gemeindebürger sey, um irgendwo ein Gewerbe auszuüben. Denn das Gewerbrecht ist ein staatsbürgerliches (ja selbst ein rein menschliches), nicht aber ein gemeindebürgerliches Recht (Vrgl. III. Bd. Polizei §. 65.). Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß er nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindsverbandes gleich allen wirklichen Gemeindegliedern zu besteuern ist.

6) Die Rechte der Zunftangehörigen, wenn auch die Geschlossenheit und der Bann aufhört, sind gleichwohl nicht unbedeutend, ja sie sind nach Umständen den Einzelnen höchst kostbar und der Gesammtheit wohlthätig. Sie bestehen allernächst in der Befugniß, in den Zunftversammlungen eine zählende Stimme über Gewerbs- und Zunftangelegenheiten (z. B. Vermögens-Verwaltung, Meisterrechts-Ertheilung, Vorstellung an die Regierung u. s. w.) zu führen; sodann in der Theilnahme am Zunftvermögen und dessen statutarischer Benüzung; weiter in dem Anspruch auf Unterstüzung in Krankheits- und Armuthsfällen, etwa auch auf Materialien-Vorschuß oder auf anzuweisende Arbeit und Gesellen, ebenso auf Unterstüzung beim Wandern durch die mitverbundenen Lokalzünfte. Diesen, aus dem Gesellschaftsverband unmittelbar fließenden Rechten wird die Staatsgewalt aus politischen Gründen gerne noch weitere beifügen. Namentlich wird sie die Zünfte als Corporationen anerkennen und schirmen, auch eine wohlthätige Obervormundschaft in Bezug auf das Zunftvermögen und alle Zunftanstalten (als Unterrichts-, Unterstüzungs- u. s. w. Anstalten) über sie ausüben, ja nöthigenfalls auch positive Beförderung und Unterstüzung denselben gewähren. Sie wird ihnen das Recht der Prüfung und Gewährleistung der Waaren (durch ein Zunftzeichen oder eine Plombe) ertheilen (ohne jedoch die Gewerbsleute zu nöthigen, ihre Produkte solcher Gutheißung zu unterwerfen), eben so das (gegen Mißbrauch durch vorsichtige Regulirung

und Controle zu verwahrende) Recht der Prüfung der Candidaten zum Gesellen- und Meister-Recht, und selbst zur Gewerbsausübung außerhalb der Zunft.

Durch solche Berechtigungen der Zünfte und durch solche auf vernünftigen Gründen ruhende Beschränkung der Gewerbefreiheit wird, mit Vermeidung aller Nachtheile des ausgearteten Zunftwesens, mannigfaltiger Segen hervorgerufen und mancherlei Unheil verhütet. Es gelangen dadurch die Gewerbtreibenden, wofern sie arbeitsam, mäßig und nicht völlig ungeschickt sind, zu derjenigen Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes, die für sie selbst und für die ganze Gesellschaft im höchsten Grade wünschenswerth ist. Bei der unbeschränkten Gewerbefreiheit entsteht nothwendig oder natürlich ein Krieg Aller gegen Alle, ein Kampf des unersättlichen Spekulationsgeistes, der Marktschreierei und des listigen Betruges gegen die stille, bescheidene Emsigkeit des schlichten Gewerbsmanns. Auch der Geschickte und Thätige sieht sich leicht, wenigstens zeitlich, seiner Kunden beraubt durch den verführerischen Schein, welchen ein listiger Unternehmer seinen fabrikmäßig erzeugten Arbeitsprodukten zu geben wußte, oder durch die Ueberlegenheit des großen Kapitals, mit welchem derselbe gegen ihn, den Dürftigen, in die Schranken tritt. Beängstigt, niedergebeugt durch das Bewußtseyn so prekärer Lage fühlt bald jeder Gewerbsmann sich versucht oder genöthiget, zu ähnlichen Mitteln der Täuschung und des möglich schnellen Erwerbs seine Zuflucht zu nehmen, um sich so gut und lange, als es angehen mag, in Curs zu erhalten und für den kaum vermeidlichen Zeitpunkt des Verdrängtwerdens sich einen Nothpfenning zu sammeln. Durch eben diese Mittel aber, die dem Ruin vorbeugen sollen, wird derselbe leicht noch schneller herbeigeführt; und wenn es auch nicht geschieht, so verbittert wenigstens die stete Furcht, daß es also geschehen könne, jeden sonst erreichbaren und wohlverdienten Genuß. Es ist aus mit dem stillen häuslichen Glück, gegründet auf Mäßigkeit, aber zugleich auch auf das Bewußtseyn eines gesicherten Nahrungsstandes; und auf ein bloßes Gewerbe hin, ohne bereits gesammeltes beträchtliches Kapital, wird es zur Vermessenheit, eine Familie zu gründen. Die gewerbtreibende Klasse theilt sich in listige, glückliche, hab-

süchtige Unternehmer und in fortwährend beängstigte, der Dürftigkeit preisgegebene, des Lebens nimmer froh werdende Arbeitsleute. Die Gesellschaft selbst, anstatt, wie man behauptet, durch die ganz unbeschränkte Concurrenz der Arbeiter an Güte und Wohlfeilheit der Industrie-Produkte zu gewinnen, verliert dabei vielmehr die wünschenswerthe Garantie für die Güte und Aechtheit der Waare; und jeder nicht ausgezeichnet Kundige ist den Prellereien der, mit einem auch nur kurz dauernden, doch thunlichst ausgebreiteten Absaz sich begnügenden, Unternehmer preis. Die Staatsgesellschaft selbst, als Gesammtheit, wird durch diese Verhältnisse mit dem großen Uebel einer allzu ungleichen Vermögensvertheilung in der gewerbtreibenden Klasse bedroht, ein Uebel, welches hier nicht minder verderblich, ja fast noch mehr zu scheuen ist, als bei der ackerbauenden Klasse. Zwischen diesen beiden Klassen nämlich ist die hochwichtige Aehnlichkeit nicht zu verkennen, daß, so wie eine kleine Anzahl großer Gütsbesizer neben einer Schaar von kleinen und abhängigen Kolonen nicht nur den staatswirthschaftlichen, sondern auch allen übrigen politischen und zumal auch constitutionellen Interessen den schwersten Nachtheil bringt, so auch auf dem Felde der Gewerbsthätigkeit, das Vorhandenseyn einiger weniger großer Unternehmer und Fabrikherren und neben ihnen einer Masse von armen, abhängigen Arbeitsleuten die Zahl der selbstständigen, demnach zuverläßigen Bürger aufs äußerste mindert, dem Gemeinwesen dadurch die tiefste und empfindlichste Wunde schlägt und die Bedeutsamkeit selbst einer freisinnigen, auf demokratischen Grundsäzen erbauten, Verfassung aufhebt. Dieses traurige Verhältniß tritt noch leichter ein und ist schwerer zu heilen bei der gewerbtreibenden Klasse als bei der landwirthschaftlichen. Auch der kleine Bauer mag seinem Acker ohne Herrendienst durch den für sich selbst vergossenen Schweiß seines Angesichtes eine zwar kümmerliche, doch immer selbstständige Nahrung entlocken, und die Konkurrenz der großen Güterbesizer, weil diese nicht wohlfeiler verkaufen wollen noch können, als er, drückt den Preis seiner Erzeugnisse nicht hinunter; wogegen auf dem Felde der Gewerbsthätigkeit der Inhaber eines großen Kapitals, welcher

mit einem verhältnißmäßig kleinern Gewinn sich begnügen kann, durch die daraus entstehende Wohlfeilheit die Erzeugnisse des ärmern Gewerbsmanns verdrängt und mit seinen fabrikmäßig geschaffenen Produkten allein einen ganzen Markt versorgt. Nirgends wird die Ueberlegenheit des Geldreichthums heilloser als in dieser Sphäre; unfähig, die Konkurrenz der großen Kapitalbesizer auszuhalten, sehen sich bald die früher selbstständigen kleinern Gewerbsleute genöthiget, ihr Brot als gedungene Arbeiter der reichen Unternehmer zu verdienen, und sinken dadurch in eine trostlose Abhängigkeit. Eine Masse solcher unglücklichen, dem Geize der reichen Fabrikherren und Unternehmer preisgegebenen Arbeiter ist endlich geeignet, die ernstesten Besorgnisse selbst für Ordnung und Ruhe des Staates zu erzeugen; Faktionsmänner mögen sich ihrer als willkommener Werkzeuge zur Störung der öffentlichen Sicherheit bedienen. Jede vorgespiegelte Aussicht auf Veränderung des Zustandes ist verführerisch für die Unglücklichen; und kaum ist ein stärkerer Hebel für Revolutionen gedenkbar, als die Leidenschaft einer hungrigen Menge.

§. 38.

Fortsezung.

Von dem Grundsaz der Ungeschlossenheit der Zünfte und der Aufhebung alles Bannrechts giebt es mehrere, auf vernünftigen, zumal polizeilichen, Gründen ruhende Ausnahmen. Wenn ein Gewerbe — wie die mit Bereitung oder Verkauf der nothwendigsten Lebensbedürfnisse sich beschäftigenden — eine genauere polizeiliche Aufsicht in Anspruch nimmt, oder wenn die Polizei Denjenigen, die es treiben, gewisse positive Verpflichtungen aufzulegen für nöthig hält (z. B. den Bäckern, alltäglich eine gewisse Menge Brotes zu backen) oder wenn ein Gewerbe blos einen durch Lokalverhältnisse bestimmten oder

auf den Ortsbezirk beschränkten Absaz seiner Produkte hat (wie jenes der Gastwirthe) oder wenn von besonderer Wichtigkeit ist, demselben einen fortlaufenden Absaz zu sichern, damit ihm nämlich möglich sey, stets frische und gesunde Waare zu liefern (wie bei den Apotheken); so wird eine nach Umständen mehr oder minder strenge Geschlossenheit oder monopolistische Berechtigung als zweckmäßig oder nothwendig erscheinen, der alsdann aber zu befürchtenden ungebührlichen Vertheuerung — wo es angeht — durch eine Taxe zu steuern seyn. Die Berechtigung kann unter verschiedenen Titeln ertheilt oder übertragen werden. Es ist nicht gut, wenn man daraus ein Familien-Gut macht, wornach die Uebertragung nach dem Geburtsrecht statt fände. Besser ist es, sie zur Real-Gerechtigkeit, die etwa auf gewissen Häusern ruhe, zu stempeln, oder auch zu einem, ohne solche Realität frei veräußerliches oder auf andere Realitäten übertragbares Gut. Welche Einrichtung übrigens hierin besteht, nimmer soll die Geschlossenheit der Zahl oder das bestimmten Personen verliehene Monopol als privatrechtliches Gut betrachtet werden. Der Grund seiner Verleihung ist immer das öffentliche Interesse; und wenn bei veränderten Umständen eine Vermehrung der Zahl solcher Gewerbsrechte als nöthig oder wohlthätig erscheint (z. B. der Gasthöfe oder Apotheken u. s. w.), soll der Staatsgewalt solche weitere Verleihung zustehen und wohl etwa eine Gegenvorstellung von Seite der bisher allein Berechtigten, keineswegs aber eine vor Gericht anzubringende Einsprache dagegen statt finden.

Die Akten über die große Frage der Gewerbefreiheit oder Beschränkung sind jedoch noch nicht geschlossen; noch weitere Erfahrungen, als die bisher gemachten, scheinen nothwendig, um ein sicheres Urtheil darüber zu fällen. Kultur- und Reichthums-Verhältnisse, Gewohnheit und Sitten, Bedürfnisse, Volkscharakter, Eigenthümlichkeiten der übrigen Gesezgebung und der Verfassung u. s. w. mögen auch in einem Lande als räthlich und heilsam darstellen, was in einem andern Gefahr und Schaden bringt. Jedenfalls kann ohne Nachtheil und Gefahr der Uebergang vom Zunftwesen zur völligen Gewerbefreiheit nicht plözlich, sondern nur allmählig geschehen.

Das Lebensglück und der Nahrungsstand von tausend und tausend Familien kann durch eine voreilige Umwandlung des Systemes gestört und zernichtet werden und der Rückschlag davon sich über die ganze Gesellschaft verbreiten. Auch sind, wo jene Gewerbefreiheit eingeführt wird, nicht etwa blos im finanziellen Interesse die Patentsteuern einzuführen, sondern auch vom polizeilichen und staatswirthschaftlichen Standpunkt diejenigen Anstalten zu gründen, welche dasjenige, was bisher eine wohlgeregelte Zunftverfassung für die Gewährleistung der Güte und Aechtheit der Gewerbsprodukte, überhaupt zur Erhaltung der Ordnung und Beseitigung mancher Uebelstände leistete oder leisten sollte, ersetze oder wo möglich in befriedigenderem Maße verwirkliche.

§. 39.

Von Maschinen.

Eine andere hochwichtige Frage der Gewerbs-Politik ist die von der Nüzlichkeit oder Schädlichkeit der Maschinen, oder etwa von der Grenzlinie, bis zu welcher sie nüzlich seyn, jenseits welcher aber sie Schaden bringen mögen.

Beredte Stimmen haben sich für und gegen die Maschinen erhoben; beiderseits ist sehr Beherzigenswerthes zur Sprache gebracht worden, aber beiderseits auch, scheint es, haben Uebertreibungen statt gefunden, und ist die Linie der Wahrheit verfehlt worden.

Erst in der neuen und neuesten Zeit, welche eine so ungeheure Vermehrung der Maschinen, wie die frühern Geschlechter nicht einmal zu ahnen vermochten, entstehen sah, hat man die Wirkungen derselben mit tiefer gehenden Blicken erspäht, und durch Daten der Erfahrung nicht minder als durch theoretische Grundsäze beleuchtet. Früher vernahm man nicht viel mehr, als die nächstliegende Betrachtung, daß die Maschinen, in so

fern sie die menschliche Arbeit ersezen, d. h. dasjenige verrichten, was Menschen verrichten können und bisher verrichtet haben, für die arbeitende Klasse, d. h. also für den größern Theil der Bevölkerung nachtheilig wirken müssen, indem sie ihr nämlich Beschäftigung und damit auch die Nahrung rauben, und daß diese verderbliche Wirkung nicht nur innerhalb der Grenzen eines Landes, sondern auch jenseits derselben, so weithin, als der Handelsverkehr reicht, sich äußern könne und müsse, weil die Maschinen, welche weit wohlfeiler produziren als die menschlichen Hände, dadurch den Preis der Waaren so tief heruntersezen, daß die Arbeitsprodukte eines Landes, wo keine Maschinen sind, oder überhaupt der Gewerbsleute, die keine Maschinen besizen, damit die Konkurrenz nicht mehr auszuhalten vermögen und dergestalt zu Grunde gehen müssen.

Ein geistvoller französischer Schriftsteller (A. de la Borde) hat die Maschinen gegen solchen Vorwurf lebhaft in Schuz genommen, und die Mehrzahl der neuern nationalökonomistischen Lehrer stimmt in ihren Ansichten mit der seinigen überein. Ihre Betrachtungen sind ungefähr die nachstehenden:

Die Maschinen sind für den Staatswirth, der da nämlich blos auf ihren ökonomischen Nuzen blickt, in ihrer wesentlichen Wirksamkeit gleich erzeugenden Menschen, welche nichts verzehren. Was sie hervorbringen, ist Vermehrung des Nationalreichthums und zwar eine wohlfeil gewonnene Vermehrung, also eine eben der Wohlfeilheit wegen auch den Aermern zugängliche Quelle von Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse und Gelüste, eine Ermunterung der Consumtion und ein zunehmender Stoff für den äußern und innern Handel. Die Maschinen vermehren nicht nur die unmittelbaren Lebensgenüsse der Bürger, sondern auch ihre Muße, folglich ihr Glück; sie entheben den Menschen der Nothwendigkeit schwerer Arbeit, und weisen seiner Thätigkeit eine minder mühevolle Sphäre an. Sollen die Menschen thun, was die Maschinen verrichten, warum nicht auch, was das Last- und Zugthier thut? Kann man wohl darüber zürnen, daß Maschinen und Thiere die Arbeit der Menschen verringern? Sie verrichten was einst die Sklaven und die Leibeigenen oder Hörigen thaten.

Sie tragen und verführen Lasten, beladen und entladen Schiffe, weben Tücher und Teppiche, treiben Schiffe, säen, ernten und dreschen, gewinnen und bearbeiten die Metalle u. s. w. und diese vielerlei Dienstleistungen sollten ein Uebel seyn? Nach der Berechnung Delaborde's verrichten bloß die Dampfmaschinen in England soviel als anderthalb Millionen Menschen verrichten könnten, wenn man also sämmtliche übrige Maschinen an Arbeitskraft den Dampfmaschinen auch nur gleich schäzt, so bringen sie zusammen hervor so viel, als drei Millionen Arbeiter zu thun im Stande wären, mithin wenigstens einen Werth von 450 Millionen Gulden, nämlich einen zur Unterhaltung von 9 Millionen Menschen (jeden Arbeiter im Durchschnitt für drei Personen, nämlich mit Frau und Kind gerechnet) genügenden Werth. Hiedurch wird dann erklärbar, wie in einem Lande (England), welches weder Wein, noch Zucker, noch Kaffee, noch Oel, noch Baumwolle u. s. w. erzeugt, gleichwohl alle diese Dinge in Fülle vorhanden und um wohlfeilen Preis zu haben sind, und daß die in England verarbeitete ostindische Baumwolle, wenn sie 3000 Stunden hin und her verführt wurde, in Ostindien — allwo der Arbeitslohn zehn und mehrmal niedriger als in England ist — wohlfeiler verkauft wird, als die eben daselbst erzeugte und verarbeitete. Sollten auch einige Glieder der arbeitenden Klasse durch die Maschinen außer Thätigkeit gesezt werden; so reicht ein kleiner Theil der durch die Maschinen hervorgebrachten Werthe zu ihrer Ernährung hin, und mag unter der Form der Armentare dazu verwendet werden. Außerdem aber giebt schon die Wohlfeilheit der Maschinen-Produkte den Arbeitern einigen Ersaz für den ihnen dadurch etwa entgehenden unmittelbaren Arbeitsverdienst; und der durch die Produktivkraft der Maschinen ins Unermeßliche erhöhte Nationalreichthum öffnet ihnen nimmer versiegende Quellen der Unterstüzung.

Worin besteht das Wesen der Maschinen? frägt Delaborde. Sie beschleunigen die Produktion oder kürzen den Weg dahin ab. Wenn man dieses für ein Uebel hält, so muß man auch den Pflug abschaffen und zur Hacke zurückkehren; man muß überhaupt in den roheſten Zustand der Gesellschaft zurückkehren, weil alle Fortschritte derselben näher oder entfernter

bedingt sind durch die Erfindung und Anwendung von künstlicheren oder komplizirteren Werkzeugen, d. h. Maschinen.

Ein doppelter Irrthum, oder eine doppelte Begriffs-Verwechslung liegt dem gegen die Maschinen ausgesprochenen Verwerfungsurtheil zu Grunde. Man verwechselt nämlich Muße mit Unthätigkeit oder Arbeitlosigkeit. Die Maschinen machen nicht arbeitlos, wohl aber gewähren sie der arbeitenden Klasse Erleichterung oder wohlthätige Muße. Weit entfernt, die Arbeiter-Zahl zu verringern, vermehren sie dieselbe. Schon die Erbauung, Wiederherstellung und Anwendung der Maschinen beschäftiget eine große Anzahl Menschen; ja man behauptet, daß blos diese Beschäftigung bei den Spinnmaschinen mehr Hände in Anspruch nehme, als vorhin das Spinnen, und daß die Spinnmaschinen überhaupt die Anzahl der Fabrikarbeiter verdreifacht haben. Sollten übrigens bei einer oder der andern Produktionsgattung die arbeitenden Hände durch die Maschinen überflüßig gemacht werden, so lassen sich immer wieder andere Gattungen oder Gegenstände einer nüzlichen oder dem Vergnügen dienenden Anwendung der Arbeitskräfte finden, und für die mögliche Steigerung der Lebensgenüsse ist die Grenze nicht abzusehen. Durch Abschaffung der Maschinen würde man nicht nur auf jede solche Steigerung verzichten, sondern zurückgeworfen werden in die ehemalige Dürftigkeit und Kümmerlichkeit des Lebens. Dieser lezte Nachtheil träfe sodann die ganze Nation, nicht blos die arbeitende Klasse; und dieses eben ist der Hauptgesichtspunkt, von welchem aus die Maschinen sich als wohlthätig darstellen. Nicht blos die Produzenten, sondern in noch höherm Maß die Consumenten, zu welchen ja die Produzenten gleichfalls gehören, sind von der Staatsgewalt zu berücksichtigen. Eine einseitige Begünstigung der Produzenten, namentlich der arbeitenden Klasse als solcher, verbunden mit Verwahrlosung oder Benachtheiligung der Interessen der Consumenten als solcher, d. h. der ganzen Nation, ist die kläglichste Verkehrtheit.

Man kann nicht läugnen, daß viel Wahres in diesen Betrachtungen liegt. Aber dennoch glauben wir nicht nur, daß die wohlthätige Einwirkung der Maschinen sehr viel von örtlichen und zeitlichen Umständen abhängt, sondern auch, daß es ein ideales

maximum, einen gewissen, wenn auch nicht deutlich bestimmbaren Höhepunkt für ihre Anwendung giebt, nach dessen Erreichung oder Ueberschreitung ein nachtheiliges und selbst verderbliches Ergebniß eintreten kann. Ein wohlthätiges Naturgesez will, daß die Wechselwirkung oder das gegenseitige Bedürfniß der Besizer und der Arbeiter ein gleiches oder annähernd gleiches sey, und es ist auch solche annähernde Gleichheit zwischen dem Ertrag oder Werth, einerseits des Besizthums und anderseits der Arbeit, die Bedingung der Unbedenklichkeit der Eigenthums- und Erbrechte und die trefflichste Grundlage der Freiheit einer Nation. Durch eine zu weit gehende Vermehrung der Maschinen wird dieses der Natur angemessene Verhältniß gestört und die Alleinherrschaft des Geldes befördert.

Die Besizer, die jezt entweder gar nicht mehr, oder doch weniger als zuvor, des Armes der Arbeiter bedürfen, können denselben Gesezе vorschreiben, und den Preis der Dienste, die sie etwa noch von ihnen verlangen, auf den niedrigsten Punkt herabdrücken. Für die Arbeiter giebt es dann keine Möglichkeit mehr, sich in die Klasse der Besizer hinaufzuschwingen, ja kaum eine Möglichkeit mehr, durch selbstständige, d. h. durch Arbeit auf eigene Rechnung sich den Lebensunterhalt zu erwerben. Sie sind dazu verurtheilt, Diener der Maschinen, d. h. Knechte des Eigenthümers der Maschinen zu bleiben; und es spaltet sich mehr und mehr die Nation in eine kleine Zahl von übermäßig Reichen, und welche für sich allein oder doch ganz vorzugsweis die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft in Anspruch nehmen und eine Unzahl von Besizlosen und von Knechten. Auch die gerühmte Vermehrung des Gesammtreichthums der Nation, die aus den Maschinen hervorgehen soll, ist wenigstens für die Dauer keineswegs gesichert. Die durch Maschinen bewirkte fortschreitende Vermehrung der Produktion wird zwar, so lange die einheimische Consumtion und der auswärtige Absaz gleichmäßig zunehmen, wahren Reichthum erzeugen. Wenn aber Eines oder das Andere stockt (und keines kann bis ins Unendliche fortschreiten, zumal aber ist auf den äußern Handel nie mit voller Zuverläßigkeit zu rechnen) und dadurch ein Mißverhältniß zwischen Produktion und Consum-

tion bewirkt wird; so verwandelt leicht der scheinbare Reichthum sich in reelle Armuth, welche dann auch die Produktion wieder zum Stillstand oder zum Rückschritt zwingt. Endlich ist, welches jedoch abzuwenden nicht in der Gewalt der Staatskunst liegt, die Produktion der Maschinen, welche in einem reichen Lande statt findet, oftmals nachtheilig für die auf Händearbeit beschränkte Industrie eines andern, ärmern Landes; und wenn auch gleich, zumal bei vorausgesezetem ungehemmten Verkehr zwischen den Völkern der Erde, der Reichthum des einen Volkes naturgemäß in mancherlei Kanälen auf die andern und ärmern Länder überströmt; so können doch Tausende zu Grunde gegangen seyn, bevor dieses heilende Ueberströmen erfolgt ist.

Eines jedoch und zwar, um die Sache allseitig zu beleuchten, vom ganz allgemeinen oder kosmopolitischen Standpunkt muß noch zu Gunsten der Maschinen bemerkt oder anerkant werden; daß nämlich eine glückliche Erfindung hinreichen kann, nicht nur Ströme Goldes nach dem Lande der Erfindung zu lenken, sondern auch ein großes, allgemeines Fortschreiten der gesammten Menschheit zu bewirken oder vorzubereiten. So werden die Dampfschiffe, welche die beiden Welten und überhaupt die von einander entferntesten Nationen der Erde in eine, den früheren Geschlechtern ganz undenkbar leichte und wohlfeile Verbindung und sonach in lebendige Wechselwirkung gesezt haben, zur Verbreitung und Erhöhung der Civilisation, zur Gemeinschaftlichkeit der Theilnahme an allen Früchten der Erkenntniß nicht minder als der Natur und des Kunstfleißes, sonach zum Gesammtleben, d. h. zum Gesammtfortschreiten des ganzen Menschengeschlechtes Unermeßliches beitragen, ähnlich etwa der Druckerpresse, zumal der neuerfundenen Schnellpresse, welche dem menschlichen Geist ein weithin tönendes, die Gemeinschaft der Gedanken und Gesinnungen wunderbar förderndes Organ verlieh und stäts der wirksamste Schuz bleiben wird gegen die Machtgebote und Feuerschlünde der Gewaltsherrscher.

§. 40.

Von weitern Beförderungsmitteln der Gewerbe.

Wenn die Gewerbefreiheit hergestellt ist — unter denjenigen Beschränkungen, welche nach Umständen theils polizeiliche, theils staatswirthschaftliche Rücksichten erheischen — so ist (wie bei der Landwirthschaft durch Herstellung der Eigenthums- und persönlichen Freiheit des Landmanns) die Hauptsache geschehen; und es könnten sodann die Gewerbe wie der Landbau im Uebrigen sich selbst überlassen werden und doch ihres Gedeihens sicher seyn. Indessen mag solches Gedeihen gleichwohl wirksam noch weiter befördert oder erhöhet werden durch eigens darauf berechnete Staatsanstalten und sonstige Fürsorge.

Als wichtigstes und die umfassendste Wirksamkeit äußerndes Hilfsmittel erscheint hier die Errichtung guter Lehranstalten, in verschiedenen Abstufungen, als Realschulen, Gewerbsschulen und polytechnische Schulen, worüber wir bereits in der Polizeiwissenschaft die nöthige Andeutung gegeben. Auch die etwa noch beizubehaltenden Zunfteinrichtungen, die auf die Ausbildung der Kunstfertigkeit abzielen, gehören hieher, ebenso die abzulegenden Proben über die letzte (so vielstimmig die Forderung ihrer Abschaffung ertöne) und die durch eine öffentliche Autorität zu geschehende Anerkennung gewisser — zumal der zur Schäzung eigene Kunstverständigkeit vorausseзenden oder auch der zum auswärtigen Handel bestimmten — Fabrikate. Einen weitern Sporn zur möglichsten Vervollkommnung wird dann noch gewähren die von Staatswegen zu veranstaltende periodische und öffentliche Ausstellung von Gewerbsprodukten aller Art. Zu erleichterter Anschaffung des für Gewerbsunternehmungen nöthigen Kapitals dienen die von Staatswegen zu errichtenden oder zu begünstigenden Kredit- und Leihanstalten. In ganz besondern Fällen mag auch eine unmittelbare Unterstüzung von Staatswegen durch etwa unverzinslich dargeschossenes Kapital zu Gunsten eines anerkannt einsichtsvollen und thätigen, doch zeitlich solcher Unterstüzung bedürftigen Unternehmers räthlich seyn.

Ob und welche Schuzmittel der einheimischen Industrie gegen die überlegene Konkurrenz des Auslandes zu gewähren seyen, namentlich durch Zolltarife und Mauthen, darüber haben wir bereits bei der Kritik des Merkantilsystems unsere Hauptansicht ausgesprochen, und werden gleich unten, unter der Rubrik der Handelsbeförderung, es noch ausführlicher thun.

Auch in Bezug auf das Inland ist ein solcher Schuz oftmals angesprochen und auch oftmals ertheilt worden durch gewährte Monopolien, Propolien u. s. w. Aber der allgemeine Grundsaz bleibt, daß, welcher Industriezweig nur durch solche dem Recht oder dem Interesse anderer Bürgerklassen widerstreitende Maßregeln gehoben oder erhalten werden kann, der Unterstüzung gar nicht werth oder wenigstens eines so theuern Preises nicht werth ist.

Eine aus Gründen der Billigkeit nicht minder als aus jenen der staatswirthschaftlichen Berechnung zu rechtfertigende Ausnahme machen die sogenannten Erfindungspatente, d. h. die den Urhebern neuer, auf Gewerbsproduktion bezüglicher Erfindungen, z. B. Maschinen, oder chemischen Zusammensezungen und dergleichen, ertheilte ausschließende Berechtigung, eine bestimmte Zeit hindurch, das erfundene Fabrikat oder Werkzeug u. s. w. zu verfertigen oder zu verkaufen.

Analog diesem aus sonnenklaren Gründen zu rechtfertigenden (doch allerdings in den Schranken der Mäßigkeit zu erhaltenden) Gewerbsmonopol oder patentisirten Recht ist das Privilegium gegen den Nachdruck; nur daß das leztere wegen der schon im Allgemeinen dafür sprechenden Gründe auch als ein allgemeines, unmittelbar gesezliches Privilegium verliehen werden soll. Es ist nämlich die moralische Schändlichkeit des Nachdrucks, so wie seine verderbliche Einwirkung auf die geistigen Interessen der Nation gleich einleuchtend wie die Unmöglichkeit, eine schon naturrechtlich bestehende unbedingte Rechtswidrigkeit des Nachdruks zu erweisen. Hier hat demnach das positive Gesez heilend einzugreifen, und dem Verfasser oder Verleger eines Geisteswerkes ein allgemeines, d. h. unmittelbar vom Gesez abfließendes, doch, wie sich's von selbst versteht, auf eine genau und mit Mäßigung zu bestimmende Zeit zu beschränkendes ausschließendes Recht zu verleihen. Es ist dieser

Gegenstand ein der sorgfältigsten Erwägung würdiger, übrigens bereits durch eine Unzahl von Schriften von einer, und der andern Seite beleuchteter Gegenstand. Der Verfasser enthält sich einer weitern Ausführung derselben unter Berufung auf dasjenige, was er bereits vor einer Reihe von Jahren (im Hermes 1829; s. kleine Schriften III. B. S. 330 ff.) darüber gesagt hat. Der Wiener-Congreß hat der teutschen Nation die Verheißung gemacht, daß dem allerdings heillosen Unwesen des Nachdrucks werde gesteuert werden; und die Nation hat dadurch wenigstens das Recht erhalten, zu erwarten, ob und wann dieser wie andern Versprechungen werde Genüge geleistet werden.

Einige weitere Beförderungsmittel der Gewerbe werden wir, weil sie mit jenen des Handels zusammentreffen, gleich unter der nächstfolgenden Rubrik wenigstens summarisch andeuten.

Dritter Abschnitt.

Beförderung des Handels.

§. 41.

Einleitung.

Die Erzeugnisse der Natur und der Arbeit sind von Werth nur dadurch, daß sie entweder die Bedürfnisse unmittelbar befriedigen, oder daß sie ihren Besitzern als Anschaffungsmittel desjenigen, wessen sie bedürftig sind, dienen. Die Verwirklichung solches Werthes geschieht, was das Erste betrifft, größtentheils, und, was das zweite, ausschließend durch den Handel. Die wenigsten Erzeugnisse — den ganz einfachsten Zustand der Gesellschaft ausgenommen — werden

von den Produzenten Selbst verbraucht, oder sind auch nur brauchbar für dieselben. Durch den Handel erst gelangen sie in die Hände, worin sie den meisten Werth haben; und es mag hiernach dieser Handel als wirklicher Werth-Erzeuger oder ganz eigentlich als mit produzirend zu betrachten seyn. Die Verführung der Waare dahin, wo man ihrer bedarf oder nach ihr gelüstet, ist eine darauf verwendete Arbeit, im Wesen (d. h. nach ihrer Wirkung auf Werth- oder Reichthums-Vermehrung) nicht verschieden von derjenigen, die sie ins Daseyn rief oder ihr eine andere Gestalt verlieh; ja zur Formgebung mit gehörig, wenn man, wie billig, den Begriff derselben in Alles dasjenige sezt, was den Zweck hat, eine Sache mehr brauchbar, oder angenehm, überhaupt geeigneter zur Bedürfniß-Befriedigung oder den Bedürfenden zugänglicher zu machen. Die aus solcher Handelsthätigkeit hervorgehenden, auf einen Consumenten sich beziehende Wertherhöhung (oder Werth-Verwirklichung) der Sache aber ist zugleich bereichernd und also zur weitern Produktion ermunternd für Denjenigen, der dieselbe erzeugte; denn sie gewährt ihm durch den Erlös ein Anschaffungsmittel von Gegenständen seines eigenen Bedarfs oder Gelüstes; und denselben Dienst leistet sie auch dem in der Mitte zwischen dem Produzenten und Consumenten stehenden Kaufmann. Sie wirkt also dreimal wohlthätig auf den Reichthum der Nation. Ganz einleuchtend ist dieses beim innern Handel. Beim auswärtigen aber ist zwischen Einfuhr und Ausfuhr zu unterscheiden. Durch die Einfuhr wird der Handelsmann ganz eigentlich der Erzeuger der eingeführten Waare für sein Land, d. h. der Urheber der durch dieselbe bewirkten Genüsse oder gewährten Produktionsmittel; durch die Ausfuhr erweist er solche Wohlthat zwar dem Ausland; aber durch den Ankauf hat er den Werth der Waare ihrem einheimischen Erzeuger bereits entrichtet, und denselben Werth, nebst einem Tauschgewinn bringt er dann auch als Einfuhr (sey es Waare, sey es Geld) ins Land zurück; in diesem zweiten wie im ersten Fall aber ist auch sein eigener Gewinn zugleich ein solcher für die Gesammtheit.

Auf so mannigfaltige Weise ist der Handel bereichernd

für die Nation, aus so vielen Gründen also kostbar für dieselbe, und die sorgsamste Pflege von Seite der Staatsgewalt in Anspruch nehmend. Wir beziehen uns hier wiederholt auf dasjenige, was wir bereits oben (§. 4. ff.) von den Wirkungen des Verkehrs gesprochen; denn aller Verkehr ist gewissermaßen Handel, und, was man im engern Sinne also nennt, nämlich Tausch und Kauf, der wichtigste, in seinen Wirkungen ausgebreitetste, und ein zur Belebung auch der übrigen unentbehrlicher Theil desselben.

Beförderung des Handels also, nicht minder als jene der Landwirthschaft und der Gewerbe, ist eine unerlaßliche Aufgabe für eine kluge Staatswirthschaft. Von den zwanglosen Mitteln solcher Beförderung, von den dem Flor des Handels dienenden Anstalten oder zur freien Benüzung dargebotenen Hülfsmitteln werden wir später einen gedrängten Ueberblick geben. Hier müssen wir zuvörderst die vielbestrittene Frage untersuchen, ob dem Staat auch eine Handels-Leitung zustehe, ob es nämlich mit den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit verträglich, d. h. ob es zuläßig und nüzlich sey, außer den zwanglosen Beförderungsmitteln auch noch Zwangs-Maßregeln anzuwenden, mithin die Freiheit der Privat-Handelsspekulation durch Gebote und Verbote, überhaupt durch künstliche Nöthigungen oder Hemmungen, zu beschränken, oder ob Handelsfreiheit nach aussen wie nach innen das die Alleinherrschaft ansprechende Prinzip sey.

§. 42.

Von der Handels-Freiheit und Handels-Leitung.

Freiheit ist ein schmeichelndes Wort und eine im Allgemeinen heilige Forderung. Mit inniger Ueberzeugung und Liebe bekennen wir uns zu dem Prinzip derselben in allen Sphären der menschlichen und bürgerlichen Thätigkeit, also auch in jener des Handels. Aber die Frage ist: ob der ganz

unbeschränkte Gebrauch solcher Freiheit niemals der Gesammtheit schädlich werden könne, und ob nicht, falls wirklich dem also ist, eine ausnahmsweis, d. h. unter fortwährender Anerkennung der Freiheit als Regel, zu statuirende Beschränkung in dem Recht wie in dem Interesse der Staatsgewalt liege? —

Von den aus polizeilichen oder politischen oder militärischen u. s. w. Gründen etwa nothwendigen oder räthlichen Beschränkungen der Handelsfreiheit (wornach z. B. um Hungersnoth zu verhindern, die Getreideausfuhr zeitlich verboten, um dem Feinde wehe zu thun, der Verkehr mit demselben aufgehoben, um die Neutralität nicht zu verlezen oder einer verhaßten Sache nicht zu dienen, der Handel mit Waffen und andern Kriegsartikeln beschränkt, um gegen Pulvermangel sich zu sichern, der Salpeter-Verkauf ins Ausland untersagt werden mag) reden wir hier nicht, sondern blos von den aus staatswirthschaftlichen Gründen fließenden. Doch soviel mag schon aus den angeführten Beispielen im Allgemeinen gefolgert oder erkannt werden, daß es unrichtig ist, wenn man behauptet: „jeder Handel, welcher dem Handelnden nüzt, nüzt auch der Nation, als der Summe oder der Gesammtheit der Handelnden; man lasse also dem Verkehr den freien Lauf, so wird schon die Selbstliebe jedes Einzelnen ihn zum allgemeinen Vortheil lenken.“ — Aus den obigen Beispielen geht klar hervor, daß das Interesse des Einzelnen im Widerstreit sich befinden kann mit jenem der Gesammtheit, d. h. mit der Erstrebung des Gesammtzwecks, und wo ein solches Statt findet, da liegt die Verzichtleistung auf dem Privatvortheil in der durch den Gesellschaftsvertrag übernommenen Pflicht des Bürgers, und die Forderung des Verzichts in dem Rechte der Gesellschaftsgewalt. Wir wollen aber — um nicht verschiedenartige Betrachtungen miteinander zu vermischen — absehen von den Fällen, wo das Staatsinteresse, welchem die Verfolgung des Privatgewinns Eintrag thut, etwa ein polizeiliches, oder politisches, überhaupt ein anderes als ein staatswirthschaftliches ist, und die Frage von der Handelsleitung ganz auf den ökonomischen Standpunkt beschränken.

Wir fragen also: Kann ein dem Einzelnen ökonomisch nützlicher Handel der Gesammtheit ökonomisch nachtheilig seyn? — Und giebt es in der Regel (d. h. abgesehen von den Fehlschlagungen aus Unglück und von den individuellen Thorheiten Unmündiger oder zu Entmündigender, welchen gleichfalls nur individuelle Bevormundung, nicht aber ein allgemeines Gesez abhelfen kann) einen andern Privathandel, als welcher beiden Theilen vortheilhaft ist? —

Die letzte Frage verneinen wir unbedenklich. Es ist die Natur jedes Tausches oder Handels und auch der alleinige Grund, daß ein solcher zu Stande kommt, daß er beiden Theilen Vortheil bringe, d. h. daß jeder Theil etwas nach seiner subjektiven Schätzung Nützlicheres oder Angenehmeres, also für ihn einen größeren Werth habendes, empfange, als er dafür giebt. Hierüber giebt es keinen andern Richter, als den Handelnden Selbst und keinen zuverläßigeren Führer als die Selbstliebe. In so fern enthält das bekannte „laissez nous faire" eine tiefgehende Wahrheit und ist ein triftiger Verwerfungsgrund gegen alle im Sinne der Bevormundung der Einzelnen zu erlassenden Vorschriften oder Handelsbeschränkungen.

Aber ein arges Mißverständniß, eine kaum entschuldbare Verwechslung der Begriffe liegt darin, wenn man den Handel der Nation für gleichbedeutend achtet mit dem Handel aller Einzelnen und also jeden dem Einzelnen vortheilhaften Handel eben darum auch als vortheilhaft für die Nation erklärt. Es ist überflüßig und schädlich, sagt man, den Einzelnen vorzuschreiben, was sie kaufen oder nicht kaufen sollen. Sobald ein gewisser Handel ihnen schädlich wird, so werden sie von selbst davon abstehen; so lange sie solches nicht thun, ist er ihnen vortheilhaft. Man lasse sie also ohne Hinderniß und Beschränkung ihrem Privatvortheil nachgehen; die Summe der Privatvortheile ist alsdann der Nationalgewinn, umgekehrt aber jeder durch Freiheitsbeschränkung dem Einzelnen zugehende Nachtheil zugleich Verlust für die Gesammtheit.

Diese und andere verwandte Gründe hat neben andern freiheitliebenden Schriftstellern zumal Say (in seinem mit Recht gepriesenen traité d'économie politique) in geistreicher und beredter Zusammenstellung geltend zu machen gesucht, um

das System einer unbedingten, unter allen und jeden Umständen zu gewährenden Handelsfreiheit den Staatsregierungen oder gesetzgebenden Gewalten einzuschärfen. Eine zumal gegen das System der Merkantilisten gehende Richtung, insbesondere gegen die, aus der Besorgniß, daß das Geld aus dem Lande gehe, oder aus dem Wunsche, Geld in's Land zu ziehen, fließenden, Prohibitiv-Maßregeln, welche, so vielfach schon darüber der Stab in der Schule gebrochen worden, gleichwohl noch in der Praxis der allermeisten Regierungen eine ihnen Selbst wie den Fremden verderbliche Herrschaft behaupten.

Wir wollen durch ein von den Freunden der unumschränkten Freiheit vielfach aufgestelltes Gleichniß unsere Lehre, daß es Fälle geben könne, wo einige Beschränkung räthlich oder nothwendig ist, zu rechtfertigen suchen. Man sagt, und sagt gewissermassen mit Recht, eine Nation sey ähnlich einer großen Familie, und der Handel zwischen den Nationen untereinander sey mithin zu vergleichen mit jenem, welchen mehrere Familien unter einander treiben. Von diesen Familien nun weiß jede am besten selbst, was sie braucht, oder wornach sie gelüstet, und was sie entbehren oder mit dem mindesten Nachtheil veräußern kann. Sie werden sich also gegenseitig ihren Ueberfluß mittheilen und von einander gegenseitig dasjenige einzuhandeln oder einzutauschen suchen, woran sie Mangel haben, und wessen sie bedürftig sind. Alle werden durch diesen Handel gewinnen, und welche Autorität einer von ihnen dießfalls eine Beschränkung auflegen wollte, die würde es nicht zum Vortheil der Familie, sondern zu deren Schaden thun. Schon daß die Familie einen gewissen Handel fortsezt, beweist, daß er ihr nüzlich ist, d. h. ihren Bedürfnissen oder Gelüsten zusagt; sie wird vom Handel abstehen, sobald dieß nicht mehr der Fall ist. Wir erwiedern: Alles Dieses ist wahr und gut, so lange wir uns vorstellen, daß eine Familie als Gesammtheit, also nur nach in ihrer Mitte gefaßten Gesammtbeschlüssen, oder nach dem gebietenden Willen des Hausvaters kauft und verkauft. Es ist aber nicht wahr, wenn wir die einzelnen Familienglieder uns eben so selbstständig

Wir fragen also: Kann ein dem Einzelnen ökonomisch nützlicher Handel der Gesammtheit ökonomisch nachtheilig seyn? — Und giebt es in der Regel (d. h. abgesehen von den Fehlschlagungen aus Unglück und von den individuellen Thorheiten Unmündiger oder zu Entmündigender, welchen gleichfalls nur individuelle Bevormundung, nicht aber ein allgemeines Gesez abhelfen kann) einen andern Privathandel, als welcher beiden Theilen vortheilhaft ist? —

Die letzte Frage verneinen wir unbedenklich. Es ist die Natur jedes Tausches oder Handels und auch der alleinige Grund, daß ein solcher zu Stande kommt, daß er beiden Theilen Vortheil bringe, d. h. daß jeder Theil etwas nach seiner subjektiven Schätzung Nützlicheres oder Angenehmeres, also für ihn einen größeren Werth habendes, empfange, als er dafür giebt. Hierüber giebt es keinen andern Richter, als den Handelnden Selbst und keinen zuverläßigeren Führer als die Selbstliebe. In so fern enthält das bekannte „laissez nous faire“ eine tiefgehende Wahrheit und ist ein triftiger Verwerfungsgrund gegen alle im Sinne der Bevormundung der Einzelnen zu erlassenden Vorschriften oder Handelsbeschränkungen.

Aber ein arges Mißverständniß, eine kaum entschuldbare Verwechslung der Begriffe liegt darin, wenn man den Handel der Nation für gleichbedeutend achtet mit dem Handel aller Einzelnen und also jeden dem Einzelnen vortheilhaften Handel eben darum auch als vortheilhaft für die Nation erklärt. Es ist überflüßig und schädlich, sagt man, den Einzelnen vorzuschreiben, was sie kaufen oder nicht kaufen sollen. Sobald ein gewisser Handel ihnen schädlich wird, so werden sie von selbst davon abstehen; so lange sie solches nicht thun, ist er ihnen vortheilhaft. Man lasse sie also ohne Hinderniß und Beschränkung ihrem Privatvortheil nachgehen; die Summe der Privatvortheile ist alsdann der Nationalgewinn, umgekehrt aber jeder durch Freiheitsbeschränkung dem Einzelnen zugehende Nachtheil zugleich Verlust für die Gesammtheit.

Diese und andere verwandte Gründe hat neben andern freiheitliebenden Schriftstellern zumal Say (in seinem mit Recht gepriesenen traité d'économie politique) in geistreicher und beredter Zusammenstellung geltend zu machen gesucht, um

das System einer unbedingten, unter allen und jeden Umständen zu gewährenden Handelsfreiheit den Staatsregierungen oder gesetzgebenden Gewalten einzuschärfen. Eine zumal gegen das System der Merkantilisten gehende Richtung, insbesondere gegen die, aus der Besorgniß, daß das Geld aus dem Lande gehe, oder aus dem Wunsche, Geld in's Land zu ziehen, fließenden, Prohibitiv-Maßregeln, welche, so vielfach schon darüber der Stab in der Schule gebrochen worden, gleichwohl noch in der Praxis der allermeisten Regierungen eine ihnen Selbst wie den Fremden verderbliche Herrschaft behaupten.

Wir wollen durch ein von den Freunden der unumschränkten Freiheit vielfach aufgestelltes Gleichniß unsere Lehre, daß es Fälle geben könne, wo einige Beschränkung räthlich oder nothwendig ist, zu rechtfertigen suchen. Man sagt, und sagt gewissermassen mit Recht, eine Nation sey ähnlich einer großen Familie, und der Handel zwischen den Nationen untereinander sey mithin zu vergleichen mit jenem, welchen mehrere Familien unter einander treiben. Von diesen Familien nun weiß jede am besten selbst, was sie braucht, oder wornach sie gelüstet, und was sie entbehren oder mit dem mindesten Nachtheil veräußern kann. Sie werden sich also gegenseitig ihren Ueberfluß mittheilen und von einander gegenseitig dasjenige einzuhandeln oder einzutauschen suchen, woran sie Mangel haben, und wessen sie bedürftig sind. Alle werden durch diesen Handel gewinnen, und welche Autorität einer von ihnen dießfalls eine Beschränkung auflegen wollte, die würde es nicht zum Vortheil der Familie, sondern zu deren Schaden thun. Schon daß die Familie einen gewissen Handel fortsezt, beweist, daß er ihr nüzlich ist, d. h. ihren Bedürfnissen oder Gelüsten zusagt; sie wird vom Handel abstehen, sobald dieß nicht mehr der Fall ist. Wir erwiedern: Alles Dieses ist wahr und gut, so lange wir uns vorstellen, daß eine Familie als Gesammtheit, also nur nach in ihrer Mitte gefaßten Gesammtbeschlüssen, oder nach dem gebietenden Willen des Hausvaters kauft und verkauft. Es ist aber nicht wahr, wenn wir die einzelnen Familienglieder uns eben so selbstständig

denken, als es die einzelnen Glieder der Nation sind, so nämlich, daß jedes für sich (sey es von dem in Gemeinschaft aufbewahrten Vorrath, sey es von dem jeden Einzelnen daraus zugewiesenen besondern Antheil) vertauschen oder verkaufen kann was und wie viel es will. Im lezten Fall nämlich wird gar leicht, ja fast unausbleiblich geschehen, daß die den nächstliegenden Privat-Zwecken oder Gelüsten der Einzelnen dienenden Käufe und Verkäufe dem nothwendigen oder vernünftigen Gesammtzweck der Familie, z. B. der sichern Erhaltung derselben bis zur nächstkünftigen Ernte, Eintrag thun. Wenn z. B. die Tochter, der Sohn oder der Knecht von dem gemeinsamen Fruchtkasten, oder auch von dem jeden Einzelnen zugewiesenen Vorrath leichtsinnigerweise für Gegenstände frivolen individuellen Genusses so vieles weggeben, daß der Ueberrest nicht mehr hinreicht, die ganze Familie bis zum Ende des Jahres zu ernähren; wird man dann wohl sagen können, der Puz oder Tand, welchen die Tochter sich gegen Getreide angeschafft, die schnöde Lust, die der Sohn mit dem Getreide bezahlt hat, seyen der Familie so viel oder noch mehr werth, als die dafür hinausgegebenen Früchte? Und muß dann nicht die Gesammtheit büßen für die leichtsinnig oder selbstsüchtig geschlossenen Käufe und Verkäufe ihrer Glieder? — Allerdings wird dann das Uebel auch zurückfallen auf desselben Urheber; aber dadurch erhält es keine Heilung, wohl aber geht daraus hervor, daß eine von dem Hausvater oder von dem Familienrathe aus Gründen des Gesammtinteresse verordnete Beschränkung der, dem gemeinschädlichen Mißbrauch von Seite des egoistischen Privatgelüstes ausgesezten, Handelsfreiheit nicht nur für die Gesammtheit als Ganzes, sondern auch für jene lüsternen Einzelnen Selbst (in ihrer Eigenschaft als Glieder der Gesammtheit und sonach als theilnehmend am Wohl oder Wehe derselben) höchst wohlthätig gewesen wäre. Gerade so nun verhält es sich mit der Nation, ja, bei dieser ist, wegen des loseren Verbandes ihrer Glieder und wegen der unermeßlichen Verschiedenheit von derselben Privatverhältnissen und Gelüsten, die Möglichkeit eines Widerstreites der Interessen noch weit auffallender und näher liegend. Es giebt viele Dinge, von welchen einen, zur Deckung der Bedürfnisse Aller oder auch

des öffentlichen oder Gesammt-Bedarfs hinreichenden, Vorrath fortwährend im Besize zu haben, für die Nation höchst kostbar, ja nothwendig ist. In der Regel zwar, oder wenn keine ungünstigen Umstände störend in den natürlichen Gang des Verkehrs eingreifen, werden solche Dinge, eben wegen des durch die Nachfrage nach ihnen gesteigerten Preises derselben, in hinreichender Menge erzeugt oder auch eingeführt werden, und so lange solches der Fall ist, wäre jede Hemmung unnöthig und selbst schädlich. Sollte jedoch die Privatspeculation der Besizer solcher Dinge ihre Rechnung besser dabei finden, oder auch nur durch frivole Beweggründe dahin gelenkt werden, dieselben ins Ausland zu verführen und als Tauschgegenstand dafür blos Sachen hinzunehmen, welche für die Nation unnüz und nur schnöden Privatgelüsten dienend sind: so wäre doch wohl der Schaden, welcher dadurch der Gesammtheit zuginge, sonnenklar, und also die Anwendung eines Gegenmittels zuläßig. Solche Sachen könnten nun seyn Korn, Holz, Salpeter, u. a. m. und eben so auch Geld. Nun ist zwar richtig, daß in einem solchen Fall der, durch den jezt eintretenden Mangel noch weiter erhöhte, Preis dieser Dinge einen Reiz zur vermehrten Einfuhr hervorbringen, demnach binnen einiger Zeit sich Selbst wieder heilen würde: allein bis diese Heilung geschehen, hätte der Mangel sehr drückend, ja verderblich wirken können, und Hemmungen sind gedenkbar, ja in der Wirklichkeit nur zu oft vorhanden, welche die Zufuhr der uns mangelnden Dinge wesentlich erschweren, oder gar unmöglich machen. Nur bei einem allgemein, d. h. in der ganzen Handelswelt herrschenden Systeme der Handelsfreiheit würde das hier oder dort gestörte Gleichgewicht zwischen Anbot und Nachfrage von selbst wieder eintreten, keineswegs aber kann dieses geschehen, wenn einzelne Regierungen oder gar die meisten von solchem Systeme abweichen und durch Schlagbäume, Wächter und Strafen die Aus- und Einfuhr regeln. So lange dieses Kriegssystem in Ausübung steht, bleibt auch dem nach Frieden, d. h. hier nach Handelsfreiheit, begehrenden Staate nichts Anderes übrig, als gleichfalls — wenn auch nicht den offensiven doch den defensiven — Krieg zu

führen, d. h. zur Abwehr eines drohenden Uebels gleichfalls Zwang anzuwenden.

Wir sagen noch mehr: Selbst unter vorausgesezter allgemeiner Handelsfreiheit sind Lagen gedenkbar, worin dieselbe für einzelne Staaten wenigstens zeitlich Nachtheil mit sich führen kann. Man nehme an, der Staat a sey durch Mißwachs oder andere Gründe mit Brotmangel bedroht. Auch im Staate b ist Mangel, aber dieser Staat ist geldreicher als der erste, und das Korn also darin noch höher im Preis. Einzelne Güterbesitzer, oder auch Händler im Land a haben noch ansehnlichen Vorrath; er würde zur Noth hinreichen für die einheimische Bevölkerung. Aber der höhere Preis im Lande b bestimmt sie zur Ausfuhr auf den dortigen Markt. Jezt entsteht wirklicher Mangel, und der dürftige Theil der Bevölkerung zumal wird das Opfer der eigennüzigen Spekulation jener Kornhändler. Zwar kann seyn, daß einige Zufuhr aus dem Lande c die Noth in etwas lindere; aber sie ist ungewiß, von den eigenen Bedürfnissen desselben abhängend, jedenfalls langsam und, verglichen mit dem einheimischen Korn, mit drückender Vertheurung (durch Fracht und Spekulationsgewinn) verbunden.

§. 43.

Fortsezung.

Insbesondere von der Handels-Bilanz.

Wenden wir jezt die bisherigen Betrachtungen an auf den Hauptpunkt des Streites, nämlich auf die Frage von der Schädlichkeit des Geldausgangs und hiernach von der Bedeutsamkeit der Vergleichung der Waaren-Einfuhr und Ausfuhr, oder der sogenannten Handels-Bilanz.

Wir haben schon früher (§. 15.) die Lehre der Merkantilisten von der Kostbarkeit des Geldes geprüft, und die Strenge der unbedingten Verwerfung, welche die neuere Schule

vielstimmig über sie ausspricht, zu mildern unternommen. Mit Beziehung auf das alldort Gesagte können wir jezo uns kürzer fassen. Wenn wirklich das Geld, die reellste Darstellung oder der werthvollste Faktor des Reichthums ist, so muß der Geldausgang als solcher ein Verlust, der Geldeingang als solcher ein Gewinn seyn; und da in der Regel Waare gegen Geld und Geld gegen Waare gegeben wird (unmittelbarer Tauschhandel gehört zu den Ausnahmen), so läßt die Waaren-Ausfuhr auf den Eingang einer entsprechenden Summe Geldes schließen, die Waareneinfuhr aber auf einen solchen Ausgang. Von diesem Standpunkt betrachtet (abgesehen also von der tausendfach verschiedenen Nüzlichkeit der ein- und ausgeführten Waaren, von welchen jedoch der ersten nicht zu bedürfen und die zweiten entbehren zu können, jedenfalls wünschenswerth ist) erscheint jede Einfuhr als Verlust (nämlich Geldausgabe) jede Ausfuhr als Gewinn (nämlich Geldeinnahme). Ist dieses richtig, so ergibt sich aus der Vergleichung der Größe oder des Geldwerthes beider in einer gegebenen Zeit, ob während derselben der auswärtige Handel Gewinn oder Schaden gebracht hat, und solche Vergleichung — man nennt sie Handels-Balance — dient sodann der Regierung zum Fingerzeig für ihre Handelsleitung und ist Gegenstand der Beruhigung oder der Besorgniß, je nachdem sie günstig oder ungünstig ausfiel.

Daß unendlich viel Falsches in dieser Ansicht liege, haben bereits so viele beredte Stimmen dargethan, daß etwas Neues darüber zu sagen, nicht leicht möglich ist. Schon die Unzuverläßigkeit oder vielmehr unvermeidliche wesentliche Unrichtigkeit aller der auf die Zollregister gebauten Berechnungen macht die gepriesene Handels-Balance zum bloßen Trugbild; aber noch außerdem ist nicht zu verkennen, daß die Geldanhäufung nicht bis ins Unendliche von wahrem Vortheil ist, sondern daß, wenn für das Bedürfniß des einheimischen Verkehrs und für den öffentlichen Dienst in einheimischen und auswärtigen Verhältnissen einmal genug Geld vorhanden ist, eine noch weitere Anhäufung eher nachtheilig als nüzlich wirkt, oder daß wenigstens die Nüzlichkeit solches Gelderwerbs alsdann nur darin bestehen kann, Sachen oder Dienste, die uns nothwendig

nüzlich oder angenehm sind, uns dafür aus dem Ausland zu verschaffen, sonach eben dieses Geld wieder auszuführen. Sodann, auch angenommen, der Geldausgang als solcher sey ein Verlust, so ist doch eben so gewiß, daß jede Erwerbung von Sachen, gleich jeder Produktion derselben, ein Gewinn ist; und erst aus der Vergleichung dieses Gewinnes und Verlustes kann dann der eigentliche Vortheil oder eigentliche Nachtheil hervorgehen. In der Regel nun wird solche Vergleichung (da hier nur vom subjektiven Werthe die Rede seyn kann) zu Gunsten beider Theile, des Käufers nicht minder als des Verkäufers, ausfallen. Jeder nämlich giebt etwas, was er leichter entbehren kann oder minder nothwendig braucht, für etwas hin, wessen er mehr bedarf, d. h. was ihm nothwendiger, nüzlicher oder angenehmer ist; und es zieht hiernach die Nation, wenn man ihren Gesammtvortheil in die Summe der Privatvortheile sezt, aus der Einfuhr nicht minder als aus der Ausfuhr Gewinn. Ja, selbst wenn man bloß den objektiven Werth, den aus allgemeiner vernünftiger Schäzung, nicht bloß aus Privatverhältnissen oder Gelüsten hervorgehenden, für die Gesammtheit in Anschlag bringt, so ist doch klar, daß eine Geld-Ausgabe, wenn die Nation des Geldes genug oder überflüssig besizt, nicht nur ersezt, sondern mit überwiegendem Gewinn vergütet werde, wenn dagegen Sachen eines wahren Bedürfnisses, und zumal wenn solche Sachen dafür eingehen, welche die Mittel einer neuen Produktion, d. h. einer weitern Reichthumsvermehrung sind oder seyn können.

Mit nichten also ist jede Einfuhr ein Verlust und jede Ausfuhr ein Gewinn, sondern in der Regel sind beide Gewinn, und es hängt bloß von Umständen ab, zumal davon, was ein- oder ausgeführt werde, ob eines oder das andere und in welchem Maße vortheilhafter — oder vielleicht auch nachtheilig — sey. In der Regel giebt auch die Einfuhr zu Ausfuhren, so wie die Ausfuhr zu Einfuhren Anlaß, wenn man gleich nicht mit Say (oder überhaupt mit den unbedingten Vertheidigern der Handelsfreiheit) behaupten kann, daß nothwendig eine die andere bedinge. Ueberhaupt ist Say's Lehre, daß die Einfuhr immer Gewinn sey, unter was irgend

für Umständen und Verhältnissen sie geschehe oder in was immer sie bestehe, daß jede Nation stäts so viel Geld und nicht mehr habe, als sie braucht, daß es ihr, wenn sie daran Mangel leidet, nothwendig und von selbst wieder zufließe, und daß also in allen gedenkbaren Lagen, mithin selbst, wenn die übrigen Staaten durch Mauthen den Handel fesseln, jede Verhinderung oder Erschwerung der fremden Einfuhr ein Uebel, und daher in jeder Lage die Gewährung der aktiven wie der passiven Handelsfreiheit für den gewährenden Staat segenbringend sey, offenbar zu weit gehend. Ja, es ist diese Lehre, die da auf die Gegenstände der Einfuhr wenig oder gar keine Rücksicht nimmt, selbst im Widerspruch mit der von demselben Schriftsteller aufgestellten Lehre über die Consumtion, von welcher er mehrere Arten für verwerflich und gemeinschädlich erklärt, woraus denn doch billig zu folgern ist, daß wenn die Einfuhrgegenstände blos solcher schädlichen oder verwerflichen Consumtion dienen und dagegen das zu so mancherlei Privat- und öffentlichem Gebrauch nothwendige Geld ausgeführt wird, ein Nuzen der fraglichen Einfuhr unmöglich gedacht werden kann.

---

§. 44.

Ergebnisse.

Alles zusammengenommen erklären wir uns dahin:

1) Das System der Handelsbeschränkung oder Leitung zum Zweck des zu vermindernden Geldausganges und zu vermehrenden Geldeingangs, d. h. die als Regel aufgestellte Maxime solcher Beschränkung, ist durchaus verwerflich, und zwar nicht nur vom Standpunkt des Rechtes und der kosmopolitischen Pflicht, worauf man in der politischen Praxis leider nur wenig sieht, sondern auch vom Standpunkt der National-Oekonomie. Zur Prüfung dieser Maxime, wie jeder andern dient ihre Generalisirung, d. h. ihre Erhebung zum allgemein herrschenden Prinzip. Wenn

wir ein solches aufstellen oder uns als allgemein in Ausübung gesezt denken, so muß durchaus aller und jeder Handel aufhören. Denn was von Nation zu Nation oder von Staat zu Staat, das gilt auch von Provinz zu Provinz, von Bezirk zu Bezirk, von Gemeinde zu Gemeinde, von Haus zu Haus. Geld-Ausgabe, blos als solche oder in ihrer unmittelbaren Wirkung betrachtet, ist ein Nachtheil, ein Verlust und muß also vermieden werden. Es ist immer eine Ersparniß, also eine Reichthumsvermehrung, von Andern nichts zu kaufen oder nichts kaufen zu müssen. Wenn nun alle Staaten, Provinzen, Gemeinden und Häuser nach der Vermeidung solches Nachtheils ringen oder ihren Wunsch in's Werk sezen, so findet auch kein Verkauf mehr statt, so eifrig dieses System denselben empfiehlt. Denn wo kein Käufer, da kann auch kein Verkäufer seyn. Dasselbe Prinzip also, welches sich rühmt ein Beförderungsmittel des Handels oder ein Mittel zur Erhöhung seines Gewinnes zu seyn, führt bei konsequenter Ausübung dahin, daß aller Handel getödtet, also auch gar kein Handels-Gewinn mehr möglich werde.

2) So unläugbar es ist, daß mancherlei Arten des Kaufs und Verkaufs, nach ihren unmittelbaren oder nächsten Folgen betrachtet, schädlich oder verlustbringend seyn können, so verschwinden doch alle diese Verluste oder lösen sich in Nichts auf, wenn sie verglichen werden mit dem unermeßlichen Gewinn, der aus einer unbeschränkten und allgemeinen Handelsfreiheit für alle Theilnehmer derselben entstehen muß. Bei einer solchen nämlich gelangen durch den berechnenden Geist der Handelsleute alle Erzeugnisse der Natur wie alle Früchte der Arbeit dorthin, wo sie den meisten Werth haben, d. h. am meisten mangeln oder am meisten gesucht werden. Auch das Geld folgt alsdann demselben Gesez und strömt — ähnlich einer Flüßigkeit, welche das Niveaux, wenn es unterbrochen ist, stäts wieder herzustellen sucht — wie von Selbst dorthin, wo desselben zu wenig und wo es daher theuer ist. Die solchergestalt überall ermunterte, weil der Belohnung gewisse, Produktion nimmt alsdann den freudigsten Aufschwung und die Consumenten genießen um den möglichst wohlfeilen Preis deren tausendfältige Früchte. Auch die

frivolsten Consumtionen, die leichtsinnigsten Geld-Ausgaben für fremde Produkte tragen dann, wenigstens mittelbar — durch den Gewinn der sie einführenden Kaufleute, durch die von solcher Einfuhr abhängenden oder durch sie veranlaßten Rückfrachten einheimischer Produkte oder Wiederausfuhren der fremden, überhaupt durch die mittelst derselben vervielfachten Handelsverbindungen und Spekulationsgegenstände — zur Vermehrung des Reichthums wie der Genüsse bei, sezen die Kapitale in nüzliche Anwendung, und Geld wie Waaren in befruchtenden Umlauf.

3) Etwas ganz anderes aber findet statt, wenn die Handelsfreiheit nur eine einseitige ist, d. h. wenn wohl der eine Staat sie gewährt, die übrigen aber hinwieder sie ihm versagen. Alsdann nämlich mangeln alle Voraussezungen oder Bedingungen, unter welchen allein die Schädlichkeit der blos luxuriösen (d. h. weder einem wahren Bedürfniß dienenden, noch zu einer neuen Produktion zu verwendenden) Einfuhr wieder aufgehoben und in Nüzlichkeit verwandelt werden kann; alsdann kann selbst die Einfuhr an und für sich nüzlicher Produkte, die man, weil die fremden Mauthen keine Ausfuhr unserer eigenen Produkte gestatten, ausschließend mit Geld bezahlen muß, durch solchergestalt entstehenden allzugroßen Geldabfluß, empfindlichen Nachtheil bringen. Schon im innern Verkehr nämlich kann dadurch eine Stockung entstehen, weil die Lebendigkeit desselben durch eine hinreichende Masse des umlaufenden Geldes bedingt ist; und sollte hier auch, durch die jezt entstehende Wohlfeilheit der Waaren, die Seltenheit des Geldes ersezt oder vergütet werden, so entsteht dadurch gleichwohl in Bezug auf den äußern Handel eine Schwierigkeit des Einkaufs, während die naturgemäß jezt eintretende Leichtigkeit, weil Wohlfeilheit, des Verkaufs durch die fremden Sperranstalten aufgehoben wird. Zwar sagt man: je nun, wenn der Einkauf im Ausland einmal schädlich oder wegen Geldmangels zu theuer wird, so wird die Nation von selbst zu kaufen aufhören und die Sache sich wieder in's Gleichgewicht sezen. Allein, wie schon früher bemerkt worden: nicht die Nation in Gesammtheit kauft ein (außer etwa Sachen des öffentlichen Bedürfnisses; und hier thut sie sicherlich sehr wohl

daran, dieselben wo immer möglich oder wenigstens vorzugsweis im Inland zu kaufen); sondern die Einzelnen thun es; und solchen Einzelnen, zumal Reichen, kann, wenn längst schon die Nation durch Seltenheit des Geldes leidet, der Einkauf in der Fremde vortheilhaft oder angenehm (dem schnöden Gelüste oder der Eitelkeit u. s. w. dienend) seyn. Wenn es noch so wünschenswerth ist für die Gesammtheit, daß z. B. der einheimische Wein, welchem die Thore des Auslandes verschlossen sind, wenigstens im Inland seine zahlenden Consumenten finde, und wenn eben so die einheimischen Tuchmanufakturen zur Fortsezung ihrer Produktion den einheimischen Absaz nöthig haben, und wenn beide, Weinbauern und Manufakturisten, ihre Waare um den möglichst niedern Preis anbieten; so mag gleichwohl der reiche Schlemmer oder der eitle Verschwender auch jezt noch seinem Interesse oder seinem frivolen Gelüste angemessener finden, durch fremde Weine seinen Gaumen zu kizeln oder in ausländischen Stoffen zu prangen, als die einheimischen ihn minder ansprechenden Produktionen durch Consumtion ihrer Erzeugnisse zu unterstüzen. Wenn nun die Haupterzeugung eines Landes nach Lage und Umständen gerade in solchen Gegenständen besteht, gegen welche das Ausland strenge geschlossen ist; so ist wohl einleuchtend, daß die fortwährende Freiheit des Einkaufs, welcher nicht auch jene des Verkaufs zur Seite steht, endlich zum Ruine führen kann und muß, und daß also, wie sehr man auch die Freiheit liebe und begehre, Prohibitiv-Maßregeln jezo gleichfalls nöthig werden, das drohende Unheil abzuwenden. Man anerkennt unter solchen Umständen die Verdienstlichkeit patriotischer Entschlüsse Einzelner oder auch ganzer Vereine, den fremden Luxuswaaren zu entsagen und die Consumtion auf einheimische Erzeugnisse zu beschränken, und man sollte nicht auch die Heilsamkeit eines solchen Gesammt-Entschlusses der ganzen Nation anerkennen? Der Gesammt-Entschluß einer Nation aber drückt sich aus durch ein Gesez; Prohibitiv-Gesezе also, wenn wirklich die Umstände so sind, daß der vernünftige Gesammtwille sie für nüzlich halten muß, sind auch zuläßig und räthlich. Der Einzelne als Einzelner hat kein hinreichendes Motiv, sich der Genüsse zu enthalten, die

er sich zu verschaffen im Stande ist, und die aus Patriotismus fließende Enthaltung Einzelner ist zu wenig wirksam, um sich selbst zu belohnen. Wenn aber der Bürger als Glied der Gesammtheit zur Enthaltung aufgefordert wird, so wird er, sofern er die Gesellschaftspflicht kennt, sein Privatgelüste willig aufopfern dem Interesse der Gesammtheit; und da in solchem Falle allen Gliedern dieselbe Verpflichtung oder Beschränkung aufgelegt wird, so ist sie auch wirksam und durch den für die Gesammtheit daraus fließenden Vortheil auch für Alle belohnend. Es versteht sich übrigens von Selbst, daß solche Beschränkungen nicht weiter gehen sollen, als ihr Grund, daß also, wenn sie auch in Ansehung bestimmter Gegenstände ausnahmsweise verordnet werden, gleichwohl Freiheit die Regel bleiben könne.

4) Etwas weiter geht das Retorsionssystem, welches nämlich aus dem Titel der Erwiederung oder Wiedervergeltung einem der Einfuhr seine Thore schließenden Staate eine gleiche Sperre entgegengestellt wissen will, nicht blos um dadurch den Geldausfluß, welcher durch keinen Rückfluß vergütet werden soll, unmittelbar zu verhindern, sondern auch um den der Freiheit abholden Staat die Folgen seines eigenen Prinzips fühlen zu lassen und ihm dadurch einen Beweggrund zu geben, die liberalere und dem allseitigen Vortheil angemessenere Bahn einzuschlagen. Gegen die Gerechtigkeit des Retorsionssystems läßt sich nichts einwenden; denn nimmer geschieht Jenem ein Unrecht, welcher eben so behandelt wird, wie er Andere behandelt. Aber über die Räthlichkeit oder Zweckmäßigkeit seiner Ausübung läßt sich streiten. Viele, unter ihnen abermal mit besonderem Nachdruck Say, verwerfen das System schlechterdings, und gebrauchen dafür zumal das Argument, daß es thöricht sey Denjenigen nachzuahmen, welcher durch eine verkehrte Maßregel sich Selbst benachtheilige, oder darum, weil ein Anderer uns durch Beschränkung unsereres Handels bereits Schaden zugefügt hat, diesen Schaden durch noch weitere Beschränkung zu vergrößern. Dieses Argument jedoch ist unhaltbar. Unvernünftig ist alles ungerechte, unbillige, lieblose und engherzige Beginnen. Aber die Erwiederung der erfahrenen Behandlung ist weder un-

gerecht noch unbillig noch liedlos und also auch nicht unvernünftig. Sie ist ein wesentlich Verschiedenes von jenem. Eben so sagen wir auch: Nur wer zuerst das Beschränkungsprinzip gegen Andere aufstellt, schadet zugleich sich Selbst, während er auf Unkosten der Andern sich zu bereichern meint. Wer aber nur im Weg der Vertheidigung eine der Beschränkung, die er von Seite des Andern erfährt, entsprechende Gegenbeschränkung anordnet, stellt dadurch blos die Gleichheit der Wechselwirkung wieder her und heilet dadurch oder vermindert wenigstens den durch die Engherzigkeit des Andern ihm zugedachten Nachtheil. Die Wohlthätigkeit der freien Einfuhr ist bedingt durch eine gleich freie Ausfuhr, und wem zu verkaufen unmöglich gemacht wird, der kann ohne zu verarmen, (wenigstens ohne an einem Hauptfaktor des Reichthums, nämlich an Geld, zu verarmen) nicht lange mehr kaufen. Dem Einzelnen wäre solches einleuchtend, und sein Entschluß nicht zweifelhaft. Bei der Nation nun findet dasselbe Statt, und ein gleicher Entschluß — ausgesprochen durch ein Gesez — ist demnach räthlich und heilsam auch für sie. Außer der unmittelbaren Abwehr oder Schadensverhütung hat aber die Retorsion noch einen weitern Zweck oder einen wenigstens möglichen Nuzen. Sie beraubt den Engherzigen der beabsichtigten Früchte seines Beginnens, läßt ihn hinwieder die verderblichen Folgen des von ihm aufgestellten Prinzips empfinden, und giebt durch beides ihm ein Motiv, abzulassen von selbsteigener Beschränkung der Handelsfreiheit, damit nämlich nicht entgegen auch ihm dieselbe Beschränkung wiederfahre. Auf solche Weise erscheint die im Wege der Retorsion angeordnete Beschränkung als eine dem Freiheitsprinzip dargebrachte wahre Huldigung und als ein gegen dessen Feinde mit Wirksamkeit anzuwendendes Zwangs- oder Bekehrungsmittel. Uebrigens versteht es sich von Selbst, daß die Frage, ob in einem gegebenen konkreten Falle die Retorsion räthlich oder erfolgverheißend sey, ihre Beantwortung nur in der Erwägung aller wirklich vorhandenen Verhältnisse und Umstände finden könne. Unsere Lehre behauptet blos die im Allgemeinen anzuerkennende Zulässigkeit (und unter Voraussezung günstiger Umstände) selbst Zweckmäßigkeit derselben.

5) Noch ein Verhältniß ist gedenkbar, welches zu Prohibitivmaßregeln auffordern kann, jedoch gleichfalls nur ausnahmsweis und also unbeschadet der dem Prinzip der Handelsfreiheit im Allgemeinen zu erweisenden Huldigung. Dieses Verhältniß besteht in der aus der geographischen Lage, aus dem niedern Kulturstand, aus klimatischen oder politischen Nachtheilen hervorgehenden kommerziellen Inferiorität, wornach in der Wechselwirkung mit andern, in günstigeren Lagen befindlichen Nationen, zumal beim Austausch von Nothwendigkeiten des Lebens oder von dem allgemeinen Erwerbsmittel derselben, nämlich Geld, gegen Luxuswaaren, ein unersezlicher Nachtheil, eine verderblich fortschreitende Verarmung entstehen können. Auch hier wird man zwar sagen: die Einkäufe werden aufhören, sobald sie nachtheilig zu seyn anfangen. Aber dieß ist ein trüglicher Trost; denn den etwa wenigen Reichen, welchen wegen dem Mißverhältniß der Vermögensvertheilung, das noch im Land befindliche Geld größtentheils zufließt, dünken die Einkäufe fremder Luxuswaaren als Befriedigungsmittel der Eitelkeit oder schnöden Gelüstes noch immer vortheilhaft, wenn auch der Abfluß des wenigen Geldes das, an Erzeugnissen, welche anderes herbeilocken könnten, arme Land längst schon in Noth stürzt. Es ist also das Einschreiten der Staatsgewalt oder des vernünftigen Gesammtwillens hier nothwendig, welches die Einkäufe der Einzelnen in einiges Verhältniß zum Vermögensstand der Gesammtheit bringe und der drohenden allgemeinen Verarmung ein Ziel seze. Freilich kann diese Lehre in der Anwendung gemißbraucht und zur Beschönigung rein engherziger Handelssperre benüzt werden: aber deßhalb hört sie nicht auf, in ihrer Reinheit oder in ihrem ächten Sinne wahr zu seyn.

§. 45.

Von Zöllen und Verboten und von Handelsverträgen.

Von ganz anderer Art, als das Retorsionssystem und als das, aus Gründen wahrer Nothwendigkeit (namentlich der Inferiorität der einheimischen Produktionskräfte, und des Mißverhältnisses der Vermögensvertheilung) den Handel ausnahmsweis beschränkende, ist dasjenige, welches bis auf den heutigen Tag die allermeisten Regierungen befolgen. Nicht um sich vor Schaden oder Verarmung zu bewahren, nicht um fremde Unbild, Selbstsucht oder Lieblosigkeit abzuwehren, sondern um auf Unkosten Anderer sich zu bereichern, um, so viel möglich, den Handelsgewinn ausschließend sich allein zuzueignen, um alle Nationen, mit denen man verkehrt, sich zinsbar zu machen und zumal um allen Geld-Reichthum, soviel immer thunlich, ins Land zu ziehen, und des Geldes, wenn man dessen auch schon im Ueberflusse besizt, so wenig wie möglich aus dem Lande zu lassen, wird die Handelsbeschränkung angeordnet und mit oft tyrannischer Strenge gehandhabt. Es ist dieses aber ein gleich thörichtes als rechtswidriges, nämlich den Rechten der eigenen Staatsangehörigen und den kosmopolitischen Pflichten zuwiderlaufendes Beginnen. Die den eigenen Angehörigen, hier in der Eigenschaft als Consumenten, dort als Producenten, aufgelegte tausendfache Hemmung oder Beschränkung ist jedem Einzelnen schädlich, und die Summe dieses Schadens durch die ganze Nation kann je nach Umständen zu einer solchen Höhe steigen, daß jeder als unmittelbare Frucht der Zwangsmaßregeln etwa zu erlangende Gewinn dagegen wie verschwindet oder in nichts zerfällt. Weiter ist klar, daß durch die gegenseitige Ausübung solches Prohibitivsystems der Handel, im Ganzen genommen, unendlich weniger Reichthum hervorbringt, als er in freier, ungehemmter Bewegung thun würde, und von der Summe des durch die Engherzigkeit Aller bewirkten Totalverlustes fällt zur gerechten Bestrafung auf jeden einzelnen Engherzigen ein schwerer Theil zurück. Ja

selbst wenn es einem Staate gelänge (durch Gunst der Stellung oder durch größere Geschicklichkeit und Strenge der Handelsleitung) das Geld der Uebrigen in seinen Schooß zu locken, die fremde Industrie zu lähmen, und der einheimischen die Alleinherrschaft auf den fremden, wie auf den eigenen Märkten zu verschaffen; so würde die daraus entstehende Verarmung der übrigen Länder bald auch der Reichthumsvermehrung des eigenen ein Ziel sezen und abermal die Engherzigkeit bestrafen, die da, schadenfroh den Verlust Anderer für eigenen Gewinn achtend, nicht so sehr nach absolutem Reichthum strebt, als nach blos relativem, d. h. die eine kleinere Einnahme oder einen kleinern Gewinn, wofern nur die Andern einen noch kleinern machen, einem größern und dem größten, welcher jedoch gleichmäßig auch Andern zukommen könnte, vorzieht. Gegen solche gleich heillose als erbärmliche Verkehrtheit zu eifern, ist nicht minder patriotische als kosmopolitische Pflicht; aber die Eifersucht der Mächte, und die zumal mit Rücksicht auf etwa künftige Kriege ängstlichst fortgesezte Vergleichung der eigenen pekuniären wie soldatischen Kraft mit jener der andern, dann auch insbesondere die verführerische Finanzspekulation, d. h. das einseitige, unmittelbare Finanzinteresse werden noch lange den Sieg des guten Prinzips in dieser so hochwichtigen, auf das Wohl der Völker und der ganzen Menschheit so einflußreichen Sphäre zurückhalten.

Die dergestalt aus doppeltem Titel, nämlich einerseits als Mittel der Handelsleitung, anderseits als ergiebige Geldquelle für die Staatskasse in Schuz genommenen Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhr-Zölle, werden also wohl noch lange Zeit auf dem Handel lasten und Produktion wie Consumtion bedrücken. Man muß es schon als ein großes Glück und als ein preisenswerthes Geschenk der Regierungsweisheit achten, wenn man wenigstens auf Erniedrigung der Zollsäze bedacht ist und sowohl bei Regulirung der einheimischen Tarife, als bei den mit Fremden zu schließenden Verträgen solches wohlthätige Ziel vor Augen behält.

Von den Zöllen als Einkommens-Quellen für den Staat, oder als Produktions- und Consumtions-Steuern

werden wir in der Finanzwissenschaft noch einiges zu reden haben. Hier blos die vorläufige Bemerkung, daß in dem von Zolllinien umgebenen und zum Theil selbst durchschnittenen Oestreich der gleich patriotische als verständige v. Sonnenfels schon vor einem halben Jahrhundert den lebhaften Wunsch laut ausgesprochen hat: es möchte die östreichische Monarchie von Zöllen irgend einer Art nicht einen Kreuzer Einnahme beziehen.

Von gleicher Ansicht ausgehend ist die Lehre, welche, für den Fall, daß Prohibitiv-Maßregeln als nöthig oder räthlich erscheinen, statt hoher Zölle, förmliche Verbote verlangt. Hohe Zölle nämlich sind in der vernünftigen Intention (abgesehen vom finanziellen Standpunkt und blos das staatswirthschaftliche Interesse im Auge behaltend) den Verboten gleich; aber sie erfüllen den Zweck ntcht vollkommen und reizen zu dem vielfach heillosen Schmuggel. Indessen ist das Verbot der Einfuhr auch der Durchfuhr hinderlich und gleichwohl gegen den Schmuggel nicht sicher stellend. Ein Verbot des Gebrauchs, wofern nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ein solches passend und ausführbar ist, würde hiernach den Vorzug verdienen.

In Fällen der, wegen ungünstiger Produktions- oder Handels-Verhältnisse, überhaupt wegen besonderer Umstände, nothwendigen oder räthlichen Handelsbeschränkung, dann auch überall, wo durch wechselseitiges Uebereinkommniß oder gegenseitiges Gewähren und Dulden das Uebel des Prohibitivsystems sich wenigstens mildern läßt, ist der Weg der Handels-Verträge — so entschieden sich Say auch gegen diese erklärt — sehr empfehlenswerth. Die lähmenden Beschränkungen erhalten durch solche stäts einige Milderung und es wird dadurch die, für Handelsspekulationen so nothwendige, Sicherheit, d. h. die Fortdauer des einmal bestehenden Verhältnisses, wenigstens für einige Zeit verbürgt. Für immer freilich mag kein Handelsvertrag rechtsbeständig geschlossen werden. Die Vollmacht der Regierenden geht nicht so weit, und bei Verträgen dieser Art, mehr als bei den meisten andern, ist die Klausel: rebus sic stantibus, als stillschweigend mit einbedungen anzunehmen. (Vrgl. Bd. III. Völkerrecht §. 26.).

§. 46.

Von positiven Beförderungsmitteln des Handels.

Auch beim Handel, wie bei den Gewerben und bei der Landwirthschaft, ist die Freiheit das mächtigste und unentbehrlichste Beförderungsmittel. Mehr, als jede positive Anstalt zu bewirken vermag, wird schon durch jene blos negative Gewährung, d. h. durch bloßes Enthalten von Störung oder Hemmung, hervorgebracht. Indessen erheischt gleichwohl der Flor des Handels, von welchem dann natürlich auch jener der Gewerbe und der Landwirthschaft abhängt, mancherlei besondere Fürsorge und, kaum anders als durch den Staat in's Leben zu rufende oder in wohlgeordnete Thätigkeit zu sezende, Hilfsmittel.

Als nächstliegendes Mittel, ja als nothwendige Bedingung eines lebenskräftigen Handels stellt sich dar die Sorge für die thunlichste Erleichterung und Vervielfältigung der Verbindungs-Wege zwischen allen Theilen des Landes und mit dem Ausland. Die Errichtung und sorgfältige Erhaltung guter Landstrassen und auch Vicinalsträssen, sodann die Schiffbarmachung oder Schiffbarkeits-Erhaltung und Sicherung von Flüssen und Strömen, auch die Anlage von künstlichen Wassersträssen oder Kanälen, nicht minder die zur thunlichsten Sicherung der Seefahrt abzweckenden Anstalten, als Hafenbau, Leuchtthürme, Lootsen u. s. w. gehören hieher. Die praktischen Vorschriften für die zweckmäßige und zugleich mindest kostspielige Ausführung solcher Bauten und Gründungen sind meist rein technischer Natur und darum Gegenstand eigener, der Staatswissenschaft nur mittelbar angehöriger Fächer. Wir wollen hier blos noch bemerken, daß der Staat die Fortschritte der solchen Gründungen hülfreichen Wissenschaften für seinen Dienst nüzlich zu verwenden und daher auch die Pflege solcher Wissenschaften und Künste sich zur angelegenen Sorge machen soll. Jede neue Erfindung in diesen so gemeinnüzigen Sphären soll ihm willkommen und

werden wir in der Finanzwissenschaft n
reden haben. Hier blos die vorläufige Bem
dem von Zolllinien umgebenen und zum Th
schnittenen Oestreich der gleich patriotische
v. Sonnenfels schon vor einem halben
lebhaften Wunsch laut ausgesprochen hat:
reichische Monarchie von Zöllen irgend ei
Kreuzer Einnahme beziehen.

Von gleicher Ansicht ausgehend ist
den Fall, daß Prohibitiv-Maßregeln
erscheinen, statt hoher Zölle, förmlich
Hohe Zölle nämlich sind in der vernü
sehen vom finanziellen Standpun
wirthschaftliche Interesse im
boten gleich; aber sie erfüllen den
reizen zu dem vielfach heillosen
Verbot der Einfuhr auch der
gleichwohl gegen den Schmuggel
bot des Gebrauchs, wofern n
genstandes ein solches passend
nach den Vorzug verdienen.

In Fällen der, wegen
Handels-Verhältnisse, überho
nothwendigen oder räthlichen
überall, wo durch wechselse
seitiges Gewähren und Dulde
sich wenigstens mildern
Verträge — so entsch
klärt — sehr empfehlensw
erhalten durch solche
durch die, für Handelsp
d. h. die Fortdauer
stens für einige
Handelsvertr
macht der
dieser Art
rebus sic
nehmen.

ch bei jener von
das Grundeigen-
werden müssen.
es Eigenthums
keit regelndes, Ge-
gsrecht des Eigen-
ist hiezu wesentlich
genügen noch nicht zur
en dazu noch weiter
jedoch ist in der Regel
reiten der Staatsgewalt
emäß die Privatspekulation
n. Es beschränkt sich also
Staat nicht hemmend oder
mungen eingreife, namentlich
n, wie z. B. jene des „Stapels"
ure oder anerkenne, und über-
rankung hindanhalte. Auch in
andern tritt freilich das
künftigen entgegen; aber wir
dauer solches Streites schon so
malige Wiederholung nicht mehr
ja nach den heutigen Ver-
Verbindungsmittel ist die Post.

Druckschrift: De la supério-
des chemins de fer, par F.
Strasbourg 1838.

Errichtung getreu bliebe, würde
anstalten seyn. Aber es hat
en bemächtiget und — zum
ntern polizeilichen Interesse —
nopolistische Berechtigung
r Grundidee und ihrem verständigen
entgegensteht. Aus einem Er-
des Verkehrs ist sie eine Anstalt
gerechten Steuer geworden und zu-
Privatspekulation zu gründenden Verkehrs-
stisch verdrängende, Zwangsanstalt.
förderungsmitteln des nuzbringenden Handels
land haben wir schon oben gesprochen, nament-
n Prinzip der allgemeinen Handelsfreiheit und der
sse derselben etwa nöthig werdenden Retorsion. Sonst
noch zu den Mitteln solcher Beförderung die Anstellung
Handels-Consuln im Ausland, die Errichtung von
häfen und von Waaren-Niederlagen u. m. a.

Der lebhafte Verkehr sezt voraus und bringt seinerseits
rvor einen ungehemmten und lebendigen Umlauf des
Geldes. Derselbe wird allernächst durch die Freiheit des
Verkehrs bewirkt, dann aber auch begünstigt durch alle
auf Vermögens-Vertheilung und auf Erhöhung der
möglichst allgemeinen Wohlhabenheit berechneten An-
stalten, Indessen bedarf er auch einer hinreichenden Masse
des im Staat vorhandenen Geldes, weil der Mangel an diesem
unentbehrlichen Verkehrsmittel nothwendig auch eine Stockung
des Verkehres hervorbringt. Der Staat also ist aufgefordert,
die zu solchem wohlthätigen Umlauf nothwendige Geldsumme,
in so fern er sie nicht mit vollkommener Sicherheit von dem
Ausland zu erhalten weiß, in eigener Münzstätte prägen
zu lassen; und die Klugheit nicht minder als die Rechtlichkeit
machen ihn dabei die Ausprägung nach dem wahren Werth
zum Gesez. Sollte durch ungünstige Verhältnisse die zur Be-
lebung der Produktion und des Handels nothwendige Summe
nicht im Lande vorhanden seyn, und auch die Mittel zu deren
Ergänzung mittelst neuer Prägung mangeln; so liegt noch in
der Schaffung eines Papier-Geldes ein an und für sich

theuer seyn, und er soll sie, wofern ihr Nutzen erprobt ist, entweder durch selbsteigne Veranstaltung in's Leben führen, oder wenigstens die Privat-Unternehmungen, die solchen Zweck haben, ermuntern und nach Umständen unterstützen. Die Dampf-Schiffahrt und auch die Dampfwagen, die Eisenbahnen und die erst allerneuest erfundene Straßenbedeckung mit einem sehr wohlfeilen Gemisch von einem hydraulischen Mörtel und Kies oder Steinen (Béton genannt) gehören hieher. *)

Bei der Anlage neuer Landstrassen, so auch bei jener von Kanälen, Eisenbahnen u. s. w., wird oftmals das Grundeigenthum der Privaten in Anspruch genommen werden müssen. Ein, die Schuldigkeit der Abtretung solches Eigenthums an den Staat nach Grundsätzen der Gerechtigkeit regelndes, Gesez, welches daher zumal das Entschädigungsrecht des Eigenthümers ohne Verkümmerung befriedigt, ist hiezu wesentlich nothwendig.

Aber die Land- und Wasserstrassen genügen noch nicht zur Verführung der Waaren. Es gehören dazu noch weiter Frachtfuhren und Schiffe. Hier jedoch ist in der Regel keine Staatsanstalt, oder kein Einschreiten der Staatsgewalt nothwendig; sondern es wird naturgemäß die Privatspekulation das Bedürfniß vollständig befriedigen. Es beschränkt sich also unsere Forderung darauf, daß der Staat nicht hemmend oder störend in solche Privatunternehmungen eingreife, namentlich keine abenteuerlichen Berechtigungen, wie z. B. jene des „Stapels“ oder des „Umschlags“ erschaffe oder anerkenne, und überhaupt alle monopolistische Beschränkung hindanhalte. Auch in dieser Sphäre wie in so vielen andern tritt freilich das historische Recht dem vernünftigen entgegen; aber wir haben das Prinzip der Schlichtung solches Streites schon so oft aufgestellt, daß eine abermalige Wiederholung nicht mehr nöthig ist.

Ein unermeßlich wohlthätiges, ja nach den heutigen Verhältnissen ganz unentbehrliches, Verbindungsmittel ist die Post.

*) Man sehe hierüber die interessante Druckschrift: De la supériorité des chemins de béton sur les chemins de fer, par F. Thomassin, Capit. d'Artillerie. Strasbourg 1834.

Dieselbe, wenn sie der Idee ihrer Errichtung getreu bliebe, würde eine der allerwohlthätigsten Staatsanstalten seyn. Aber es hat sich leider die Finanz derselben bemächtiget und — zum Theil in Allianz mit einem unlautern polizeilichen Interesse — sie in eine anmaßliche monopolistische Berechtigung umgewandelt, welche ihrer Grundidee und ihrem verständigen Begriff diametralisch entgegensteht. Aus einem Erleichterungsmittel des Verkehrs ist sie eine Anstalt zu Erhebung einer ungerechten Steuer geworden und zugleich eine, die durch Privatspekulation zu gründenden Verkehrs-Anstalten monopolistisch verdrängende, Zwangsanstalt.

Von den Beförderungsmitteln des nuzbringenden Handels mit dem Ausland haben wir schon oben gesprochen, namentlich von dem Prinzip der allgemeinen Handelsfreiheit und der im Interesse derselben etwa nöthig werdenden Retorsion. Sonst gehören noch zu den Mitteln solcher Beförderung die Anstellung von Handels-Consuln im Ausland, die Errichtung von Freihäfen und von Waaren-Niederlagen u. m. a.

Der lebhafte Verkehr sezt voraus und bringt seinerseits hervor einen ungehemmten und lebendigen Umlauf des Geldes. Derselbe wird allernächst durch die Freiheit des Verkehrs bewirkt, dann aber auch begünstigt durch alle auf Vermögens-Vertheilung und auf Erhöhung der möglichst allgemeinen Wohlhabenheit berechneten Anstalten, Indessen bedarf er auch einer hinreichenden Masse des im Staat vorhandenen Geldes, weil der Mangel an diesem unentbehrlichen Verkehrsmittel nothwendig auch eine Stockung des Verkehres hervorbringt. Der Staat also ist aufgefordert, die zu solchem wohlthätigen Umlauf nothwendige Geldsumme, in so fern er sie nicht mit vollkommener Sicherheit von dem Ausland zu erhalten weiß, in eigener Münzstätte prägen zu lassen; und die Klugheit nicht minder als die Rechtlichkeit machen ihn dabei die Ausprägung nach dem wahren Werth zum Gesez. Sollte durch ungünstige Verhältnisse die zur Belebung der Produktion und des Handels nothwendige Summe nicht im Lande vorhanden seyn, und auch die Mittel zu deren Ergänzung mittelst neuer Prägung mangeln; so liegt noch in der Schaffung eines Papier-Geldes ein an und für sich

wohlthätiges, doch allzusehr dem Mißbrauch ausgesezteſ und im Fall des Mißbrauches vielfach verderbliches, demnach jedenfalls sehr bedenkliches, Hilfsmittel.

Unter den Anstalten zu Beförderung des Handels und allernächst zu Erleichterung und Vermehrung der Zahlungsmittel müssen zumal die Banken angeführt werden, welche nämlich schon als bloße Depositen- und dann als Giro-Banken, dann aber noch weit wirksamer als Zeddel-Banken, solchem Zwecke dienstbar sind, doch nicht eben eine Gründung von Staatswegen, sondern blos den Schuz und die Oberaufsicht des Staates in Anspruch nehmen. Der finanzielle Gebrauch und Mißbrauch, welchen die Staatsregierungen gar oft von dem Credit dieser Banken gemacht haben, kann nicht hier, sondern erst in der Finanzwissenschaft in Betrachtung kommen.

Verschiedener anderer für den Handel wichtiger Anstalten, als der Börsen, der Messen und der Jahrmärkte u. s. w., wollen wir, da eine umständliche Lehre der Handelswissenschaft nicht in unserm Plane liegt, nur summarisch Erwähnung thun. Die Börsen oder die in größern Handelsstädten kaum entbehrlichen, Anstalten und Versammlungsorte zur regelmäßigen, meist täglichen Zusammenkunft der Kaufleute, behufs der über besondere Handelsgeschäfte oder allgemeinern Handelsinteressen zu pflegenden Besprechung, zumal zur Festsezung des jedesmaligen Kurses der Wechsel, der Staatspapiere, der Frachten, der Assekuranzprämien und auch der Waarenpreise, sind zwar ursprünglich blos durch freie Vereinbarung der Handelsgenossen oder durch Privat-Unternehmer gegründet worden, bedürfen jedoch, um ihrem Zweck in reicherem Maß zu genügen, auch der Anerkennung, der polizeilichen Aufsicht, des Schuzes und verschiedener positiver Unterstüzung von Seite des Staates; und es würde dieser, wofern es an Privat-Stiftern fehlen sollte, die Anstalt selbst aus öffentlicher Autorität zu gründen, des einleuchtenden Gesammtinteresse's willen, sich bewogen fühlen.

Ueber den Vortheil oder Nachtheil der Messen und Jahrmärkte wird gestritten. Doch ist soviel einleuchtend, daß für Völker, welche noch weniger vorangeschritten sind in der Civilisation, oder welche mit solchen, die es nicht sind, in

größeren, gesichertern und regelmäßigern Verkehr zu treten wünschen, oder auch für Länder, deren historische oder Lokal-Verhältnisse einen Zusammenfluß vieler Fremden zum Kauf oder Verkauf begünstigen, die Messen sehr wohlthätig und von fernhin bereichernder Wirkung seyn können; eben so, daß Jahrmärkte, wenn auch unnüz in größeren oder ohnehin schon lebendigen Handel treibenden Städten, dennoch für kleinere Städte oder für Landbezirke theils nothwendig, theils wenigstens vortheilhaft und jedenfalls den Verkehr in kleineren Kreisen vielfach befördernd sind.

§. 47.

Einwirkung auf die Verzehrung.

Wir haben schon früher (insbesondere in §. 20.) bemerkt, daß zwar jede Verzehrung an und für sich allerdings eine Reichthumsverminderung, nämlich Zernichtung eines Werthes, sey; daß aber daraus keineswegs fließe, sie sey es auch, erwogen in ihrem Zusammenhange mit den auf die Produktion einwirkenden Verhältnissen und ohne Unterschied der Fälle oder Umstände, und daß noch weniger daraus folge, der Staat habe ein wirkliches Interesse und ein Recht, die Verzehrung möglichst zu beschränken. Das Sparsamkeitsprinzip, d. h. dasjenige, welches ganz allgemein die Sparsamkeit oder Verzehrungsbeschränkung anräth (mit Ausnahme der produktiven, d. h. der zum Behuf neuer Werthserzeugung gemachten) führt entweder zum Selbstwiderspruch, oder es hat die Richtung zur Verwandlung der Staatsgesellschaft in eine große Fabrikanstalt, worin zum Vortheil des Inhabers oder Herrn möglichst viel erzeugt und möglichst wenig verzehrt werden soll, worin nämlich keineswegs die thunlichste Steigerung der den Arbeitern zugänglichen Genüsse, sondern bloß die Bereicherung des Herrn der Zweck

alles Thuns und Treibens ist. Die Staatsgesellschaft aber hat keinen solchen Herrn oder Eigenthümer, wenigstens soll sie keinen solchen haben, und das allein oder wenigstens ganz vorzugsweis wirksame Triebrad der Erzeugung ist die Aussicht auf selbsteigenen Genuß. Aber selbst wenn man annähme, die Arbeitskraft aller Bürger sollte nur dazu verwendet werden, um einen prächtigen Hofstaat und um starke Armeen und Flotten und ein Heer von vielnamigen Beamten zu erhalten, so würde gleichwohl die allgemeine Sparsamkeit dazu ein schlechtes Mittel seyn, es sey denn, alle Bürger lieferten die Erzeugnisse ihrer Arbeit in ihrer natürlichen Gestalt der Staatsgewalt ein, und dieser ständen die Mittel zur Verwerthung derselben im Ausland zu Gebot, oder auch es stände der Verkauf alles Erzeugten ins Ausland den Produzenten selbst zu Gebot und der Staat bezöge von ihnen den Erlös im Wege der Besteuerung. Es leuchtet ein, daß beides unmöglich ist, und eben so, daß nur der selbsteigene Vortheil des Arbeiters ihn zum Fleiße spornen und die Arbeit ergiebig machen kann. Wir fragen nun: Was würde geschehen, wenn alle Staatsbürger emsigst produzirten und möglichst wenig konsumirten (es sey denn zum Behuf der Reproduktion, was jedoch dem hier in Frage stehenden Begriff der Verzehrung fremd ist)? — Eine ins Unendliche gehende Anhäufung von Sachen, deren alleiniger Werth in der Tauglichkeit zu Befriedigung von Bedürfnissen oder Gelüsten besteht, die aber, weil Niemand oder nur möglichst Wenige darnach begehren, ohne Absaz bleiben und den Produzenten nicht einmal den Produktionspreis mehr einbringen würden. Es ist ein Gesez der Natur und ein höchst wohlthätiges, weil sonst der Egoismus der Gewalt alle Menschen bloß wie arbeitende Kräfte behandeln würde, daß Produktion und Consumtion sich wechselseitig bedingen und zwar nicht etwa bloß Staats- oder Herrscherconsumtion und Privatproduktion, sondern Privat-Consumtion und Privat-Produktion. Landwirthschaft und Gewerbe werden — wenigstens in die Länge, wenn auch in einzelnen Jahren ein Mißverhältniß statt finden kann — nicht mehr erzeugen, als im Inland verzehrt wird oder ausgeführt werden kann; und auch der Handel findet seine Grenzen in dem einheimischen

und auswärtigen Bedürfniß oder Gelüste. Wir vermeinen demnach, daß nicht bloß die produktive Consumtion, wie z. B. der Wolle zur Tuchbereitung oder des Futters zur Thiermästung, dem Staate nüzlich sey, sondern überhaupt jede Consumtion, welche aus dem eigenen Vermögen des Consumenten bezahlt wird, ja nach Umständen selbst diejenige, die aus Mitteln der Gesammtheit bestritten oder auch welche als Lohn für sogenannte unproduktive Dienste bezahlt wird.

Wir unterscheiden demnach verschiedene Gattungen von Verzehrung, als:

1) Die unfruchtbare, d. h. bloß des Genusses oder der Bedürfnißbefriedigung willen geschehende (oder auch ganz unnüze) Verzehrung, Consumtion im strengen Sinn, und die reproduktive, d. h. den, Behufs einer andern, neuen Produktion, gemachten, Sachen- oder Werthverbrauch. Die lezte ist freilich unmittelbar nüzlicher, als die erste, eben weil sie neue Werthe hervorbringt. Doch ist hier, nach ihrem Zweck, die ohne Verringerung des neuen Produkts möglichste, Sparsamkeit zu wünschen; was bei der unfruchtbaren Verwendung, insofern sie irgend Nuzen oder Genuß gewährt, der Fall nicht eben so ist. Uebrigens hat die reproduktive Verwendung, so wie überhaupt jede Produktion, zu ihrem einzigen lezten Ziel und also auch zum Maß ihrer Nüzlichkeit — den früher oder später eintretenden Gebrauch und Verbrauch.

2) Verzehrung, die aus eigenen Mitteln und die, nach der persönlichen Eigenschaft oder nach den Verhältnissen des Besizers, zu weiterer Produktion nicht würden verwendet werden, bestritten wird. Dieselbe ist jedenfalls wohlthätig, d. h. den Nationalreichthum mittelbar befördernd. Durch sie nämlich erhält der Produzent den Lohn für seine Arbeit und die Ermunterung zur Fortsezung derselben. In dieser Sphäre ist selbst der Luxus für die Gesammtheit wohlthätig.

3) Auch die Verzehrung der vom Staat Angestellten oder aus den Mitteln der Gesammtheit ihre Bedürfnisse befriedigenden ist an und für sich der Produktion förderlich, wofür das überall laut sich äußernde Verlangen der Städte oder Bezirke nach solchen verzehrenden z. B. Behörden oder Gar-

nisonen u. s. w. zeugt. Nur wird in Bezug auf die große Gesammtheit hier vorausgesezt, daß der Gehalt solcher Angestellten nicht übermäßig, d. h. den wirklichen Werth ihrer Dienstleistung nicht übersteigend sey, und daß das Verwaltungssystem die Zahl der Staatsdiener auf das wirklich Nothwendige oder Nüzliche beschränke.

4) Etwas anderes freilich ist in Bezug auf die Inhaber von Sinecure-Stellen oder auf die übermäßig Besoldeten oder Pensionirten zu sagen, deren Verzehrung übrigens gleichwohl in der Eigenschaft als bezahlte Verzehrung den Produzenten nüzlich, wiewohl der Gesammtheit, weil aus ihren Mitteln bezahlt, nachtheilig ist.

5) Folgt endlich die Verzehrung Derjenigen, die weder aus eigenem Vermögen, noch aus dem Lohn für Dienst oder Arbeit, sondern rein zur Belästigung der Gesammtheit, nämlich aus empfangenen Wohlthaten oder mit geraubtem Gute, sie bestreiten. Dahin gehören die Bettler, die Diebe und die über das Maß ihres Vermögens hinaus, folglich auf fremde Unkosten Verzehrenden, d. h. die Verschwender im strengern Sinn des Worts.

6) Noch ist von Bedeutung der Unterschied, ob die Gegenstände der Verzehrung Produkte des Inlandes oder des Auslandes seyen, weil nämlich offenbar nur im ersten Fall eine wohlthätige Rückwirkung auf die einheimische Erzeugung statt findet, im zweiten dagegen solche Wohlthat jener des Auslandes zufließt. Unter einheimischer Produktion jedoch verstehen wir auch unsere eigene Handelsthätigkeit und den daraus hervorgehenden Verkehrsgewinn, nach welcher Betrachtung der Nachtheil der Verzehrung fremder Produkte sich, zumal bei den durch einheimische Kaufleute bezogenen Waaren, wesentlich verringert und, im Fall einer dadurch mittelbar veranlaßten gleichgroßen Ausfuhr, völlig wieder aufhebt.

Was hat nun der Staat zu thun, um die wohlthätige, d. h. den Interessen der Nationalwirthschaft förderliche, Verzehrung zu ermuntern und die nachtheiligen Gattungen derselben zu beschränken? — Wenig oder Nichts in Bezug auf die Privat-Verzehrung. Hier sey Freiheit das Prinzip; dann wird das natürliche Verlangen, einerseits nach Genuß und

anderseits nach vermehrtem Besiz die Vermöglichen von Selbst, hier zu gesteigerter Verzehrung, und dort zu produktiver Verwendung, spornen und die minder Vermöglichen insbesondere zu fortwährendem Erwerbsfleiß. Es wäre abgeschmackt und ungerecht zugleich, wenn die Staatsgewalt hier mit Gebot oder Verbot einschreiten, die Art und Weise der Verzehrung oder derselben Maß bestimmen und insbesondere zu Gunsten der reproduktiven Verzehrung die unproduktive beschränken wollte. Nur in Bezug auf die Verzehrung ausländischer Erzeugnisse kann mitunter (doch nur ausnahmsweis, nämlich in den oben [§. 44.] angedeuteten Fällen) eine solche direkte oder indirekte Beschränkung zulässig und von Nuzen seyn. Dem Geist der schädlichen Verschwendung kann im Allgemeinen nur durch die Erziehung — allernächst durch Kirche und Schule — entgegen gearbeitet werden, dann auch durch das Beispiel, zumal von oben. Luxusgeseze, welche den, in was immer für Gegenständen zu machenden, Aufwand allgemein oder für gewisse Klassen beschränken, sind der bürgerlichen Freiheit zuwider laufend und meist zu handhaben schwer. Ausnahmsweis jedoch möchte etwa in solchen Sphären, worin leicht die despotische Herrschaft der Mode oder des Standesvorurtheils auch die Unvermögenden, gegen ihren wahren Willen, zu schweren Auslagen treibt (z. B. bei Leichenbegängnissen), eine Festsezung — etwa nach Klassen und nach bestimmten Taxen — statt finden, wodurch nämlich die Freiheit eher wieder hergestellt als beschränkt würde. Einzelne, durch das Uebermaß ihrer Ausgaben ihren künftigen Lebensunterhalt oder den ihrer pflichtgemäß von ihnen zu ernährenden Familie oder auch die Sicherheit ihrer Gläubiger gefährdende, Verschwender fallen billig der Bevormundung, ja die muthwilligen Schuldenmacher selbst der Strafe anheim. Die Sparsamkeit bei der reproduktiven Verzehrung endlich ist der natürliche Trieb der Produzenten; hier wäre es vollends überflüssig, dem Uebermaß der Auslagen durch Verordnungen entgegen zu treten. Belehrung, Beförderung des Unterrichts in allen Sphären der Industrie genügt.

Nur in der Sphäre der selbsteigenen Verzehrung mag die Staatsgewalt unbedenklich oder soll sie vielmehr pflicht-

gemäß jede thunliche Sparsamkeit anordnen. Die Verzehrung nämlich geschieht hier auf Unkosten der Staatsangehörigen; und dem vernünftigen Gesammtwillen derselben kann keine Ausgabe entsprechen als welche — dem Gegenstand und Maß nach — nothwendig oder nüzlich ist. Eine weitere Aufgabe für die Staatswirthschaft ist alsdann die möglichst gleiche Vertheilung seiner Consumtion und seiner Consumenten, und hiemit der Wohlthaten, welche jede auch sterile Verzehrung durch Ermunterung und Belohnung der Produktion hervorbringt, über das ganze Land — in annäherndem Verhältniß zur Größe der Abgaben, welche jeder Bezirk oder jede Klasse entrichtet — zu bewirken, oder, was noch besser ist, den Rückfluß der Abgaben in noch größerem Verhältniß den ärmern als den reichern Gegenden oder Klassen zuströmen zu lassen. Daß endlich der Staat zu Gegenständen seiner Verzehrung vorzugsweis die einheimischen Produkte zu wählen, und nur in Nothfällen zur auswärtigen Produktion seine Zuflucht zu nehmen habe, versteht sich wohl von Selbst. Für Alles dieß sind übrigens schon in dem theoretischen Theil der Nationalökonomie die Hauptgesichtspunkte und somit auch die für die Praxis bestimmenden Grundsäze aufgestellt worden. (S. insbesondere die §§. 20. und 23.)

§. 48.

Sorge für die Reichthums-Vertheilung.

Wir haben schon zu wiederholtenmalen aufmerksam gemacht auf den unermeßlichen Einfluß der Vermögens-Vertheilung und auf die Wohlthätigkeit einer wenigstens annähernden Gleichheit (d. h. nicht allzu großen Ungleichheit) derselben, und zwar nicht nur in Bezug auf staatswirthschaftliche und finanzielle, sondern auch auf polizeiliche und allgemein politische Interessen. Vom staatswirthschaftlichen Standpunkt, welchen wir hier allernächst zu nehmen haben, erhellt insbesondere sonnenklar, daß, bei vorausgesezter gleicher Masse von Reichthum bei zwei Nationen, diejenige, welche mehrere sehr Reiche zählt, nothwendig auch desto mehr Arme haben muß. Aber selbst eine, der Gesammtmasse des

Besitzthums nach, reichere Nation wird, wenn eine große Ungleichheit des Vermögens in ihr obwaltet, mehr Arme zählen, als eine im Ganzen minder wohlhabende, die sich aber einer gleichmäßigern Vermögensvertheilung erfreut.

Den hierüber schon früher aufgestellten Berechnungen fügen wir hier noch die nahe liegende Betrachtung bei, daß nach der Masse des Gesammtreichthums einer Nation, und zwar insbesondere nach jener ihres Geld-Reichthums, sich einerseits die Preise der Dinge richten und anderseits die Menge der Gewohnheits-Bedürfnisse. Der Unbemittelte fühlt sich — wenn er umgeben ist von einer Anzahl Reicher und in Genüssen Schwelgender — ärmer als er in der That ist, oder vielmehr, es ist hier ein jeder in der That ärmer, als wer in einem andern Staat eine nominal gleich große Summe des Vermögens oder Einkommens besizt, weil nämlich nicht die Summe das Vermögen ausmacht, sondern die Möglichkeit oder Leichtigkeit der Befriedigung, sey es natürlicher, sey es durch Sitte oder Gewohnheit erzeugter Bedürfnisse.

Der Nachtheil einer sehr ungleichen Vermögensvertheilung wird noch einleuchtender, wenn wir auf die einzelnen Hauptgattungen des Besizthums unser Augenmerk richten. Was nämlich zuvörderst das Grund-Eigenthum betrifft, so theilt sich, wo Grund und Boden nur einigen wenigen großen Eigenthümern gehört, die Nation, d. h. ihre Grundmasse, in eine Schaar von Dynasten und ein Volk von Knechten; heißen diese nun Pächter oder Zinsbauern oder Lehensleute oder wie immer dienstpflichtige Colonen. Auf den Namen kömmt es hier nicht an, die Wesenheit bleibt allenthalben Dieselbe. Selbst in dem, an politischer Bildung voranstehenden, England haben uns die neuesten Parlamentswahlen gezeigt, daß, ungeachtet der hochgepriesenen Reform-Bill, wenigstens ein Drittheil der angeblichen Volksvertreter durch das Machtgebot, d. h. durch den übermächtigen Einfluß der großen Grundeigenthümer, im Widerstreit mit der sonnenklar erschienenen Richtung der National-Majorität, in's Parlament geschickt wurden. Die Pächter, überhaupt die abhängigen Colonen, mußten eben ihre Wahlstimme nach dem Diktat ihrer

Herren richten. In andern Ländern, wo gar noch Hörigkeits- oder Leibeigenschafts-Verhältnisse bestehen, erscheint das Unheil noch größer, und eine Repräsentativ-Verfassung in wahre Lebenskraft zu sezen noch schwerer. Auch abgesehen von diesem politischen Nachtheil und den Blick blos auf die der selbsteigenen Bewirthschaftung vorbehaltenen weiten Länderstrecken der großen Grundeigenthümer gerichtet, ist nicht zu verkennen, daß der gesonderte Anbau von zehn oder fünfzig oder hundert kleinern Gütern eine weitaus größere Masse von Produkten hervorbringt, als die Bewirthschaftung derselben Gütermasse durch einen einzigen Herrn.

Aehnliches ist zu sagen von der Concentrirung der Gewerbs-Unternehmungen in einige wenige Hände. Neben den großen Spekulanten, welche den Industrie-Gewinn durch das Uebergewicht ihrer Kapitale übermächtig an sich ziehen, bleibt dem ärmeren Gewerbsmann kein Raum mehr für selbsteigene oder selbstständige Gewerbsführung; er ist verdammt zum Handlanger- oder Knechtsdienst.

Und wo endlich alles Geld oder Geld-Kapital sich in wenigen Händen befindet, da wird selbst der Grundeigenthümer und der auf eigene Rechnung arbeitende Gewerbsmann abhängig von jenen Wenigen und entweder als Schuldner durch gesteigerte Zinsen erdrückt oder beim Verkauf seines Eigenthums durch den, aus Mangel an Konkurrenz wohlhabender Käufer gesunkenen Geldwerth desselben in's Verderben gestürzt. In solcher Lage gehen auch, nach dem natürlichen Gange der Dinge, Grundeigenthum und Gewerbsbetrieb allmählig über in die Hände der Geldbesizer oder Kapitalisten.

Gegen diese Uebel giebt es kein näher liegendes Heilmittel, als gute Erb-Gesezе, und, was insbesondere den Grundbesiz betrifft, weise agrarische Gesezе. Die fideikommissarische Erbfolge, überhaupt die privilegirten Erb-Ordnungen, wodurch das Familiengut in dem Fortbesiz eines einzigen Hauptes erhalten wird, müssen abgeschafft und durch Vertheilung des väterlichen Erbes unter alle Kinder der übermäßigen Reichthums-Anhäufung auf einzelnen Häuptern gesteuert werden. Doch werden die agrarischen Gesezе der, wenn sie bis ins Kleinste fortgeht, höchst verderblichen Zerstücklung

der Grundstücke eine wohlberechnete Grenze sezen und auch durch Erschaffung oder Bewahrung einer verhältnißmäßigen Anzahl untheilbarer Bauerngüter für die Erhaltung eines, durch Wohlhabenheit selbstständigen und dem Vaterlande treu verbundenen, Bauerstandes sorgen. Von der Abschaffung derjenigen historisch bestehenden Grundrechte, welche den wahren Eigenthümer zum dienstbaren Colonen herabwürdigen und einem gedichteten Obereigenthümer den Reinertrag des Bodens und oft noch ein Mehreres zuwenden, haben wir schon früher gesprochen.

Ebenso haben wir von den gegen die Anhäufung des Gewerbegewinnes in wenigen Händen zu treffenden Maßregeln bereits in dem zweiten Abschnitt, wo von Gewerbfreiheit und Zunftwesen die Rede war, umständlich gesprochen.

Gegen die Anhäufung des Geld-Reichthums, in so ferne die vernünftigen Erbgeseze und dann überhaupt die gegen die Anhäufung der beiden andern Reichthumsgattungen, wovon auch der Geldreichthum die natürliche Folge ist, dienenden Mittel nicht hinreichen, ist insbesondere die Beschränkung des Staats-Schuldenwesens wirksam. Die großen und unaufhörlich sich erneuernden Staats-Anleihen bieten den Geldbesizern eine stäts bereite Gelegenheit zu einer für sie Selbst fruchtbringenden — obwohl für's Allgemeine unfruchtbaren, ja durch die Belästigung des Staatskredits selbst schädlichen — Anwendung ihrer Kapitalien dar, und sie schlagen den Ueberfluß der Jahr für Jahr bezogenen Staatsrenten immer neuerdings zum Kapital und werden in dem Maße reicher, als die durch die wachsende Last der Steuern gedrückten kleinern Grundbesizer und Gewerbsleute ärmer werden. Ohne die Staatsanleihen hätten sie ihr Geld entweder Selbst produktiv verwendet, wodurch dem Nationalreichthum eine Vermehrung erwachsen wäre, oder sie hätten es bei Grundbesizern oder Unternehmern zum Behuf einer solchen Verwendung verzinslich angelegt, und es wäre in dem Maße, als solches Anbot von Kapitalien sich vermehrte, der Zinsfuß niedriger, sonach die Geldanhäufung minder groß und nebenbei erst noch durch die fruchtbringende Verwendung der Kapitalien der allgemeine Wohlstand erhöht worden.

Zu einer günstigen Reichthumsvertheilung trägt endlich noch ein vernünftiges Finanzsystem wesentlich bei. Wenn

nämlich nach der Auswahl der Besteurungsgegenstände und nach dem Steuerfuß Jeder wirklich im Verhältniß seines Vermögens und Einkommens beiträgt und nach der Verwendungsart der Steuern ihr größerer Theil nicht nur überhaupt in die steuernde Gesammtheit, sondern vorzugsweis zu den ärmern Klassen und in die ärmern Bezirke zurückfließt; so werden die Steuern allerdings jene wohlthätige Wirkung hervorbringen; wogegen ein schlechtes Steuersystem zu noch weiterer Vermehrung der Vermögensungleichheit führt. Insbesondere aber ist schon von diesem Standpunkte einleuchtend, daß die Kapitaliensteuer, und zwar ohne Unterschied, ob die Gelder beim Staat oder bei Privaten anliegen, in einem guten Steuersysteme nicht fehlen darf. Wir werden darüber in der Finanzwissenschaft (§. 28.) etwas ausführlicher sprechen.

§. 49.

Von der Sorge für die Bevölkerung.

Es wird nicht nöthig seyn, die großen (auch schon vom staatswirthschaftlichen Standpunkt, welcher hier allernächst in Sprache liegt, erkennbaren) Vortheile einer zahlreichen Bevölkerung weitläufig auseinander zu sezen. Es leuchtet ein, daß jeder arbeitsfähige Staatsgenosse, nach Maßgabe seiner Kraft, Geschicklichkeit und Arbeitslust, einem zu produktiver Verwendung geeigneten Kapitale ähnlich, und daß jeder wehrbare Bürger eine Vermehrung der gegen Feindesgewalt im Innern oder Aeußern zu richtenden Vertheidigungskraft ist. Selbst die mit der Zahl der Bevölkerung sich mehrenden Bedürfnisse tragen zur Vermehrung des Reichthums bei, nämlich zu einer, mit der jezt gesteigerten Nachfrage entsprechend thätigern, in Landbau, Gewerbe und Handel immer neue und gesteigerte Gewinnste abwerfenden Produktion und zu einem raschern, daher die Vortheile vervielfältigen den Umlauf von Geld und Waaren, endlich auch zu der

gleichfalls im Verhältniß der zunehmenden Menge von Consumenten oder Abnehmern weiter schreitenden Theilung der Arbeit, wodurch die Produktivität derselben sich ins Unermeßliche erhöht und daher auch im gleichen Maße die Befriedigungsmittel der öffentlichen wie der Privat-Bedürfnisse vermehrt werden. Alle höhern Segnungen der Civilisation, die Verschönerung nicht minder als die Bereicherung des Bodens durch fortschreitende Beurbarung, die zur Sicherheit nicht minder als zum Schmuck dienende Zusammenrückung der Menschenwohnungen und ihre durch Land- und Wasserstrassen vervielfachten Verbindungen, die Pracht der Städte und der einladende Anblick eines mit Dörfern besäeten Landes, sodann die Erhöhung der Geistes-Thätigkeit nicht minder als jener der körperlichen Kräfte durch vielseitigere Berührung, Rivalität, Unterricht und Beispiel, sonach auch der Flor der Wissenschaft und Kunst und alle großartigen Anstalten für Wohlfahrt und Veredlung einer Nation sezen als Bedingung des Entstehens und der Forterhaltung eine ansehnliche Bevölkerung voraus, und es ist daher für jede weise Regierung ein sehr natürlicher Wunsch, und ein durch den Staatszweck gerechtfertigtes Streben, daß die Bevölkerung auf jene für die Gesammtheit so wohlthätige Höhe gebracht und auf derselben erhalten werde.

In Bezug auf die Mittel und Wege jedoch, worauf dieses Ziel erreicht werden soll und dann auch in Bezug auf das dabei jedenfalls einzuhaltende Maß bieten sich verschiedene sehr wichtige, doch gleichfalls nahe liegende Betrachtungen dar.

Für's Erste müsse doch ja auf keiner, für Vermehrung oder Erhaltung der Bevölkerung zu treffenden Maßregel auch nicht der entfernteste Schein ruhen, als ob die Regierung die Menschen, deren Vermehrung sie wünscht, nur als Mittel für ihre Zwecke oder nur als für die Gesammtheit wirthschaftlich nüzliche Wesen, nämlich als produzirende Kräfte, schäze. Es wäre dieses eine Herabwürdigung der Menschen und Bürger, um derenwillen ja allein der Staat besteht, und die also nimmer als bloße Mittel zum Staats- oder gar zum einseitigen Regierungszweck dürfen betrachtet oder behandelt

werden. Der Staat ist keine Anstalt zur Menschen-Produktion, sondern zur Menschen-Beglückung.

Von diesem Standpunkt aus erscheint allernächst verwerflich eine jede direkte, zumal zwangsweis geschehende Einwirkung auf die Fortpflanzung des Geschlechtes, jede aus der förmlich ausgesprochenen oder deutlich erscheinenden Absicht der Bevölkerungs-Vermehrung oder Stärkung fließende Verordnung über einzugehende eheliche Verbindungen; z. B. das Verbot der Ehen, zwischen an Alter sehr ungleichen oder zwischen kränklichen Personen u. s. w. ebenso das Verbot oder die Bestrafung des Hagestolziates, d. h. die Verknüpfung politischer oder bürgerlicher Nachtheile mit dem eheloſen Stand, dann aber auch die Festsezung einer Prämie für eine größere Kinderzahl oder was sonst noch für Verfügungen gleichen Geistes theils hie und da wirklich in Ausübung gesezt, theils wenigstens vorgeschlagen worden sind. Dagegen erscheinen die, nach Umständen zu erweiternde, Freiheit zu Schließung ehelicher Verbindungen oder die dazu freigebiger zu ertheilende Erlaubniß, dann auch die Ermunterung der Einwanderung durch Hospitalität und den Einwanderern mit Klugheit gespendete positive Unterstüzung, rechtlich unbedenklich und nach Umständen politisch gut.

In der Regel jedoch bedarf die Regierung zur Verwirklichung ihrer auf Bevölkerungs-Vermehrung gerichteten Wünsche keiner besondern Anstalten oder Vorkehrungen. Sie hat nur überhaupt gut zu regieren, d. h. ihre Pflichten in Handhabung des Rechtes und in eifriger Sorge für Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsangehörigen auszuüben, um auch der Vermehrung oder Erhaltung der dem Gesammtwohl förderlichen Volksmenge gewiß zu seyn. Die Natur thut dann Alles von selbst, und in dem Maße der in einem Staat vorhandenen Mittel der Ernährung oder des Fortkommens schreitet, mittelst der mächtigen Naturtriebe, die Volksvermehrung von selbst voran, ja sie hat eher die Geneigtheit, die Grenze, wo sie aufhört wohlthätig zu seyn, zu überschreiten, als diesseits derselben zurückzubleiben.

Denn unläugbar ist (d. h. vernünftig unläugbar, wiewohl von Vielen wirklich geläugnet), daß die Bevölkerung auch zu

groß seyn kann, d. h. daß sie das Maß der in einem Lande vorhandenen oder mit Sicherheit im Fluß zu erhaltenden Nahrungsquellen überschreiten kann, und daß aus solchem Ueberschreiten die schwersten Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwesen unausbleiblich hervorgehen müssen. Es ist also, je nach Beschaffenheit der besondern Umstände eines bestimmten Staates oder einer bestimmten Zeit, oftmals nicht minder nothwendig, der Bevölkerungs-Vermehrung Einhalt zu thun, als in andern Fällen räthlich, ihr eifrigen Vorschub zu leisten. Die von Malthus hierüber vorgetragenen Lehren mögen wohl in Ansehung der aufgestellten Maße einiger Uebertreibung beschuldiget werden, aber in der Hauptsache sind sie wahr und der Beherzigung im höchsten Grade werth. Es ist jedoch von diesem Standpunkt aus betrachtet die Frage von der Beförderung oder Zurückhaltung der Bevölkerung mehr der Polizei als der Staatswirthschaft angehörig und wir haben darüber bereits im dritten Bande dieses Lehrbuches (unter der Rubrik Polizeiwissenschaft §. 38.) unsere Ansicht vorgetragen.

Der ökonomischen Politik

Dritter Theil,

oder auch zweiter Theil der praktischen Staatswirthschaft.

Finanzwissenschaft.

Einleitung.

§. 1.

Begriffsbestimmung.

Finanz ist die Wissenschaft von der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der pekuniären (in Geld bestehenden oder zu Geld anzuschlagenden) Mittel zur Bestreitung des Staatshaushalts. Von diesen drei Aufgaben ist die erste, nämlich die Erhebung, die wichtigste und ganz vorzugsweis der Gegenstand der höhern Finanzwissenschaft. Die Verwaltung bietet, mit Ausnahme etwa der Domainen und einiger sogenannter Regalien, einer eigentlich wissenschaftlichen Lehre nur wenigen Stoff dar, sondern beruht mehr nur auf technischen Vorschriften. Eben so die Verwendung, welche dabei nach der Verschiedenheit der Gegenstände oder Zwecke, welche die Ausgabe erheischen oder auf welche die Verwendung gerichtet ist, auch entsprechend ver-

schiedenen und bloß speziellen Regeln, (die übrigens den für die Privat-Oekonomie gültigen großentheils gleich sind) unterliegt und, wie die Verwaltung, mehr nur Erfahrungs- als rationale Kenntnisse erheischt. Wir werden, was über Verwaltung und Verwendung Allgemeineres und für unsern Zweck Nothwendiges zu sagen ist, der Hauptlehre, welche nämlich die Erhebung oder Herbeischaffung der nöthigen Einnahmen, also auch die Prüfung sämmtlicher Einnahmsquellen, zum Gegenstand hat, gelegentlich anfügen. Dabei werden wir, ungeachtet der Verwerfung, welche mehrere ausgezeichnete Stimmen (insbesondere allerneuest Malchus) über die Aufstellung allgemeiner theoretischer, zumal Rechts-Grundsäze für die Finanz ausgesprochen haben, unsere Lehre ganz vorzugsweis auf solche Grundsäze bauen und zwar allererst auf jene des Rechts, sodann, innerhalb des von der Rechtslinie umschlossenen Kreises, auf jene der Politik im engern Sinn, d. h. der in Erstrebung des Staatszwecks und in Auswahl und Anwendung der dahin zu richtenden Mittel zu beobachtenden Klugheit. Es scheint uns dabei unnöthig, eine eigene, von der Finanzwissenschaft im engern Sinn zu unterscheidende, Wissenschaft unter dem Namen Finanzpolitik aufzustellen, weil die Finanzwissenschaft nach unserm dafür aufgestellten Begriff Alles umfaßt, was man irgend, sey es von einem allgemeinen sey es von einem speziellen Standtpunkt, unter der Finanzpolitik verstehen kann, wenigstens alle dafür maßgebende Grundsäze als ihr angehörige in Anspruch nimmt.

Eben so unterscheiden wir zwar in der Finanz wie in allen übrigen Sphären der Staatswissenschaft die Theorie von der Praxis, ohne jedoch darum (mit Malchus) zwei besondere Wissenschaften, nämlich die Finanzwissenschaft im engern Sinn und die Finanzwirthschaft oder Finanzverwaltungslehre anzunehmen.

Die Abgrenzung der Finanz gegen die übrigen Staatsdisciplinen und Verwaltungszweige ist durch ihren Begriff gegeben. Sie hat hiernach mit der direkten Erstrebung des Staatszwecks nichts zu schaffen, sondern blos indirekt, als Oekonomie-Verwaltung, dafür zu sorgen, und zwar blos durch unmittelbares Herbeischaffen oder Bereithalten

derjenigen Geld- (oder geldeswerthen) Mittel, deren die Staatsgewalt in allen Richtungen ihrer Thätigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf. Nicht einmal die Feststellung solches Bedarfs (mit Ausnahme etwa des Geldüberschlags oder der Berechnung) ist ihr Geschäft, sondern bloß die Deckung desselben. Daher wird sie wohl, um desto leichter und sicherer ihre Obliegenheit zu erfüllen, bei jener Feststellung auf thunlichste Mäßigung dringen, doch nimmer mit einer entscheidenden, sondern blos mit berathender Stimme. Denn sie weiß nicht, was Alles oder wie Vieles nothwendig oder nüzlich sey zum Behuf der direkten Zweckerstrebung, oder hat wenigstens hier durchaus nichts zu bestimmen (ähnlich hierin dem Intendanten oder Rentmeister eines großen Hauses oder einer Gemeinde); sondern es ist ihre Stellung rein dienend; sie hat blos herbeizuschaffen, was man von ihr verlangt und zu was immer für Verwendungen, so lange nämlich das Geforderte nicht mehr ist, als sie nach Grundsäzen des Rechts und nach faktischer Möglichkeit hereinzubringen vermag.

Es haben übrigens die auf dem Wege der direkten Erstrebung zu beschließenden Ausgaben oder Verwendungen allerdings auch eine finanzielle Seite, welche jedoch lediglich in dem Interesse der Ersparung besteht, und mit der Beurtheilung der Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Ausgaben an sich durchaus nichts gemein hat. Jede Ausgabe an sich ist finanziell nachtheilig; denn sie vermindert die Summe der disponiblen oder herbeigeschafften Fonds; nur verglichen mit einer andern und größern, welche etwa gleichzeitig in Frage steht, oder mit dem, in Folge der Nichtausgabe etwa zu erwartenden, sonstigen pekuniären Nachtheil kann sie als vortheilhaft erscheinen.

Die Ersparung nehmen wir gleichwohl nicht in den Kreis der finanziellen Aufgabe als eine eigene oder besondere Thätigkeit auf; denn in der Obliegenheit des Herbeischaffens und Bereithaltens ist jene des Sparens, in so fern durch Rath oder That ein solches möglich ist, schon enthalten und die Richtung auf das Sparen nothwendig verbunden mit jener auf das Haben, namentlich mit jener auf das

stäts genug Haben zu thunlichst befriedigender Deckung jedenfalls sehr großen Bedarfs.

Die finanzielle Sparsamkeit, welche die öffentlichen Gelder zu Rathe hält, um daran niemal Mangel zu leiden, ist hiernach verschieden von der staatswirthschaftlichen (im weiten Sinn), welche nämlich im Interesse der Erhaltung und Emporbringung des allgemeinen und individuellen Wohlstandes die öffentlichen Ausgaben und hiemit auch die Forderungen an die Bürger thunlichst beschränkt. Thut sie es jedoch aus dem Grund, um die Quelle, woraus die öffentlichen Gelder allernächst zu schöpfen sind, nämlich die Steuerfähigkeit der Bürger zu schonen und für die Zukunft oder etwa für Fälle eines größern außerordentlichen Bedarfs in hinreichender Kraft zu erhalten, so nimmt sie gleichfalls einen finanziellen Charakter an. Geschieht endlich das Sparen aus Gründen des allgemeinen Staatsrechts, wornach ein Mehreres von den Bürgern zu verlangen, als der Staatszweck wirklich erheischt, unzulässig ist; so, ist das Prinzip dieses Sparens auf die Bestimmung der Steuersumme allerdings von entscheidendem Einfluß und insoweit der Finanz angehörig, die wirkliche Festsezung jedoch, was oder wofür gefordert werden solle, nicht Sache der Finanz, sondern überhaupt der Politik oder der den Staatszweck direkt verfolgenden einzelnen Staatsdisciplinen oder Gewaltsphären.

Im ganz einfachen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft giebt es keine Finanz. Der öffentlichen Bedürfnisse giebt es in solchem Zustand nur wenige, und sie werden befriediget durch unmittelbare Leistung der Bürger, bald gemeinschaftlich, bald durch einen Reihedienst. Die Naturalien, deren man etwa bedarf, werden zusammengebracht entweder aus den nach Weise der Privatwirthschaft verwalteten öffentlichen Gütern, oder durch unmittelbar von den Bürgern eingeforderte Lieferungen. Solche einfache Führung des Staatshaushaltes kann noch nicht Finanz genannt werden. Erst von der Zeit an, da man es für bequemer fand, an die Stelle der Naturalleistungen der Bürger Geld-Entrichtungen treten zu lassen und sodann mit dem zusammengebrachten Gelde die

derjenigen Geld- (oder geldeswerthen) Mittel, deren die Staatsgewalt in allen Richtungen ihrer Thätigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf. Nicht einmal die Feststellung solches Bedarfs (mit Ausnahme etwa des Geldüberschlags oder der Berechnung) ist ihr Geschäft, sondern bloß die Deckung desselben. Daher wird sie wohl, um desto leichter und sicherer ihre Obliegenheit zu erfüllen, bei jener Feststellung auf thunlichste Mäßigung dringen, doch nimmer mit einer entscheidenden, sondern blos mit berathender Stimme. Denn sie weiß nicht, was Alles oder wie Vieles nothwendig oder nüzlich sey zum Behuf der direkten Zweckerstrebung, oder hat wenigstens hier durchaus nichts zu bestimmen (ähnlich hierin dem Intendanten oder Rentmeister eines großen Hauses oder einer Gemeinde); sondern es ist ihre Stellung rein dienend; sie hat blos herbeizuschaffen, was man von ihr verlangt und zu was immer für Verwendungen, so lange nämlich das Geforderte nicht mehr ist, als sie nach Grundsäzen des Rechts und nach faktischer Möglichkeit hereinzubringen vermag.

Es haben übrigens die auf dem Wege der direkten Erstrebung zu beschließenden Ausgaben oder Verwendungen allerdings auch eine finanzielle Seite, welche jedoch lediglich in dem Interesse der Ersparung besteht, und mit der Beurtheilung der Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Ausgaben an sich durchaus nichts gemein hat. Jede Ausgabe an sich ist finanziell nachtheilig; denn sie vermindert die Summe der disponiblen oder herbeigeschafften Fonds; nur verglichen mit einer andern und größern, welche etwa gleichzeitig in Frage steht, oder mit dem, in Folge der Nichtausgabe etwa zu erwartenden, sonstigen pekuniären Nachtheil kann sie als vortheilhaft erscheinen.

Die Ersparung nehmen wir gleichwohl nicht in den Kreis der finanziellen Aufgabe als eine eigene oder besondere Thätigkeit auf; denn in der Obliegenheit des Herbeischaffens und Bereithaltens ist jene des Sparens, in so fern durch Rath oder That ein solches möglich ist, schon enthalten und die Richtung auf das Sparen nothwendig verbunden mit jener auf das Haben, namentlich mit jener auf das

stäts genug Haben zu thunlichst befriedigender Deckung jedenfalls sehr großen Bedarfs.

Die finanzielle Sparsamkeit, welche die öffentlichen Gelder zu Rathe hält, um daran niemal Mangel zu leiden, ist hiernach verschieden von der staatswirthschaftlichen (im weiten Sinn), welche nämlich im Interesse der Erhaltung und Emporbringung des allgemeinen und individuellen Wohlstandes die öffentlichen Ausgaben und hiemit auch die Forderungen an die Bürger thunlichst beschränkt. Thut sie es jedoch aus dem Grund, um die Quelle, woraus die öffentlichen Gelder allernächst zu schöpfen sind, nämlich die Steuerfähigkeit der Bürger zu schonen und für die Zukunft oder etwa für Fälle eines größern außerordentlichen Bedarfs in hinreichender Kraft zu erhalten, so nimmt sie gleichfalls einen finanziellen Charakter an. Geschieht endlich das Sparen aus Gründen des allgemeinen Staatsrechts, wornach ein Mehreres von den Bürgern zu verlangen, als der Staatszweck wirklich erheischt, unzulässig ist; so, ist das Prinzip dieses Sparens auf die Bestimmung der Steuersumme allerdings von entscheidendem Einfluß und insoweit der Finanz angehörig, die wirkliche Festsezung jedoch, was oder wofür gefordert werden solle, nicht Sache der Finanz, sondern überhaupt der Politik oder der den Staatszweck direkt verfolgenden einzelnen Staatsdisciplinen oder Gewaltsphären.

Im ganz einfachen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft giebt es keine Finanz. Der öffentlichen Bedürfnisse giebt es in solchem Zustand nur wenige, und sie werden befriediget durch unmittelbare Leistung der Bürger, bald gemeinschaftlich, bald durch einen Reihedienst. Die Naturalien, deren man etwa bedarf, werden zusammengebracht entweder aus den nach Weise der Privatwirthschaft verwalteten öffentlichen Gütern, oder durch unmittelbar von den Bürgern eingeforderte Lieferungen. Solche einfache Führung des Staatshaushaltes kann noch nicht Finanz genannt werden. Erst von der Zeit an, da man es für bequemer fand, an die Stelle der Naturalleistungen der Bürger Geld-Entrichtungen treten zu lassen und sodann mit dem zusammengebrachten Gelde die

öffentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, entstund die eigentliche Finanz, welche jedoch füglich auch die aus der alten Zeit etwa noch übriggebliebenen Naturalleistungen als ihr angehörig oder ihr unterworfen betrachten mag, zumal in so fern solche Leistungen als nach einem Geldwerth anzuschlagende, daher nach den für Geldbeiträge gültigen Grundsäzen zu regulirende, Beiträge erscheinen.

Mit der Entstehung der Finanz, so angemessen sie den neuern Staatsverhältnissen, ja so nothwendig sie für einen irgend complicirten Staatshaushalt ist, sahen die Völker eine früher nicht oder doch nur wenig gekannte Gefahr über sich hereinbrechen, die Gefahr nämlich, daß unter dem Titel des öffentlichen Bedarfs unverhältnißmäßig viel gefordert, daß ihre Habe den steigenden Gelüsten oder den einseitigen Herrscherinteressen der Machthaber preisgegeben, ja, daß dadurch der Begriff des Eigenthums gegenüber der Staatsgewalt fast aufgehoben werde. Freilich gab es auch mitunter ganz maßlose Verschwendungen von aufgebotenen Kräften und Naturalleistungen der Völker. Die ägyptischen Pyramiden sind davon ein schlagendes Beispiel. Doch lassen solche Leistungen sich nicht so leicht accumuliren und nicht so leicht zu geheim bleibenden Bestimmungen, überhaupt nicht so leicht zu mancherlei Genüssen verwenden, als das Geld. Das Verlangen nach diesem lezten, da es in den größten Massen aufgespeichert und zu was irgend für gegenwärtige oder zukünftige, persönliche nicht minder als öffentliche Bedürfnisse oder Zwecke verwendet werden kann, läßt die Steigerung in's Unbegränzte zu, ja hat fast naturgemäß eine Richtung in's Unbegränzte. Es thut hiernach dringend Noth, demselben einerseits durch Grundsäze des Rechts und der Klugheit und anderseits durch constitutionelle Formen die dem Mißbrauch steuernden Schranken zu sezen. Die Richtung nach diesem Ziele ist eine Hauptaufgabe einer dem edlern Zeitgeist huldigenden Finanzwissenschaft.

§. 2.

Von dem finanziellen Ertrag eines Landes oder Volkes.

Nichts ist gewöhnlicher, oder in der Praxis häufiger vorkommend, als die Schäzung des finanziellen Ertrags eines Landes, theils an und für sich als statistische Merkwürdigkeit, theils insbesondere als Basis der Werthschäzung eines Landes bei Fällen der Erwerbung oder Abtretung oder des Tausches u. s. w. Den Berechnungen dieser Art aber liegen meist nicht nur vielfache Unbestimmtheiten, sondern selbst Verkehrtheiten zu Grunde.

Fragt man, wie groß ist der Ertrag eines Landes für irgend eine dritte, vom Land oder Volk verschiedene Persönlichkeit, so ist die Frage eine beleidigende, eine die Würde der Volkspersönlichkeit schwer verlezende. Nur Dinge, die nach Sachenrecht besessen werden können, welche demnach für's eigene Interesse zu bewirthschaften, einem Besizer zusteht, können dergestalt als Ertrag abwerfend betrachtet und berechnet werden. Wir können also nur fragen; wieviel ertragt ein Land oder ein Volk seiner eigenen Regierung, d. h. also sich selbst, weil die eigene Regierung nur in seinem Interesse errichtet ist und bestehen soll, und eben so die Ausgaben, zu deren Deckung nach dem Ertrage gefragt wird, nur dem öffentlichen Interesse dienen sollen.

Aber auch die Frage: wie groß ist das Erträgniß eines Landes für bereits bestimmte oder für mögliche Verwendung zum öffentlichen Bedürfniß oder Wohl, kann mehrere Bedeutungen haben, und die genaue Unterscheidung thut hier Noth. Man kann fragen oder berechnen, wie viel Einkünfte ein Land wirklich, d. h. nach einem gegenwärtig faktisch bestehenden Finanzverwaltungs- und Steuer-Systeme in die öffentlichen Kassen liefere. Man kann aber auch fragen, wie hoch der mögliche Ertrag sich belaufe, d. h. wie hoch er etwa — ohne Abbruch der Nachhaltigkeit, weil der Begriff des Ertrags das Fortkaufen oder die Nachhaltigkeit in sich

schließt — gesteigert werden könne, theils durch Verbesserung der Administration theils aber und vorzüglich durch vollständigeres Ausschöpfen der Quellen, woraus er fließt oder gewonnen werden kann. Diese Möglichkeit ist dann entweder eine blos physische, d. h. eine von Rücksichten des strengen Rechtes und der edlern Politik losgetrennte, oder aber eine durch jene Rücksichten näher bestimmte und beschränkte.

Von der Frage, wie viel ein Land sich Selbst in dem Sinn ertrage, daß darunter die Masse der Befriedigungsmittel der individuellen nicht minder als der öffentlichen Bedürfnisse verstanden werde, kann hier nicht geredet werden, weil sie eine rein nationalökonomistische nicht aber eine finanzielle ist.

Von den obigen in den Bereich der Finanz gehörigen Fragen ist, wenn von konkreten Verhältnissen gesprochen wird, nur die erste einer genauen Beantwortung empfänglich. Die in jedem geordneten Staat darüber vorliegenden Rechnungen geben Jedem, der davon Einsicht nehmen kann oder darf, die bestimmte Darstellung. Aber den wahren finanziellen Werth eines Landes, d. h. seine Ertragbarkeit, die etwas ganz anderes ist, als sein gegenwärtiges Erträgniß, zeigen sie ihm nicht. Es kann der Ertrag durch ein künstliches oder rücksichtloses Steuersystem auf eine Höhe geschraubt worden seyn, die den National-Wohlstand mehr oder weniger schnell zerstört, und also auch mehr oder weniger schnell zum finanziellen Bankerotte, oder doch zur Nothwendigkeit, die Finanzforderungen wesentlich zu beschränken, führt. Und hinwieder kann es seyn, daß der gegenwärtig in die öffentlichen Kassen fließende Ertrag den wirklichen Kräften eines Landes noch bei weiten nicht gleich kömmt, und also auch eine bedeutende Steigerung ohne der Nachhaltigkeit Abbruch zu thun, gar wohl möglich ist.

Nicht also auf den wirklichen Ertrag, sondern vielmehr nur auf die Ertragbarkeit eines Landes kann der wissenschaftliche Sinn unserer Frage gerichtet seyn. Es wird jedoch dabei keineswegs behauptet, oder zugestanden, daß der Staatsgewalt oder gar nur der Staatsregierung im engern Sinne unbedingt die Befugniß zukomme, die Ertragbarkeit

zum wirklichen Ertrag zu machen; sondern es bezeichnet das etwa in's Klare zu sezende Maß der Ertragbarkeit nur die Grenze, bis wohin und weiter nicht die finanziellen Forderungen der Staatsgewalt sich erstrecken können, ohne der Nachhaltigkeit Abbruch zu thun, doch ohne sich auch so weit erstrecken zu dürfen, es sey denn, daß die wahren Bedürfnisse der Gesellschaft, oder der klar vorliegende Gesammtwille derselben es erheische oder rechtfertige.

Das höchste Maß des physisch möglichen Ertrags eines Landes ist gleich der Summe der National-Produktion nach Abzug der zur Erhaltung sämmtlicher Nationalglieder, d. h. zur Befriedigung ihrer nothwendigen Bedürfnisse, erforderlichen Masse von Werthen. Nachhaltig jedoch kann ein solcher Ertrag nur seyn, wenn es möglich ist, denselben zu beziehen, ohne dadurch Kraft, Muth oder Lust zur künftigen Produktion bei den Produzirenden zu schmälern.

Das höchste Maß des rechtlich möglichen Ertrags eines Landes ist jenes, welches statt finden kann ohne Verlezung des Prinzips der gesellschaftlichen Gleichheit, d. h. der, nur im Verhältniß des Empfangs oder der Theilnahme jedes Einzelnen an den Wohlthaten des Gemeinwesens, von den Mitgliedern desselben zu fordernden Leistung.

Das höchste Maß der politisch, d. h. unbeschadet den politischen Interessen zu benüzenden Ertragbarkeit eines Landes besteht in der, nicht nur ohne Verkümmerung der Nachhaltigkeit, sondern auch ohne Hemmung des Fortschreitens zum National-Wohlstand, möglicherweise einzubringenden Summe der Einkünfte. Es versteht sich jedoch von selbst, daß nur vom laufenden oder als fortdauernd zu betrachtenden Einkommen die Rede sey, mithin unbeschadet der, in außerordentlichen Fällen, etwa der Erhaltung willen, nöthigen Steigerung der Einnahme, und auch unbeschadet der Vergleichung des unmittelbar zum Voranschreiten zu bringenden Nationalwohlstandes mit noch höheren politischen, d. h. also materiellen wie ideellen, Interessen.

Auch das Maß des physisch oder absolut möglichen Ertrags läßt einige Berechnung zu, in sofern man den früher (Nationaldkonomie §. 11) berührten Berechnungsarten des

Nationaleinkommens Zutrauen schenkt. Absolut möglich ist es nämlich, Alles das für öffentliche Zwecke zu verwenden, was, nach bestrittenen oder befriedigten Erhaltungsbedürfnissen aller Einzelnen im Volk, von der Masse der Jahresproduktion (der Natur und der Arbeit) noch erübrigt. Allein wahrhaft praktisch ist eine solche Berechnung nicht, wenigstens nicht für einen fortwährend zu hoffenden Ertrag, höchstens für Fälle einer vorübergehenden Noth, wo für die Erhaltung des Vaterlandes, überhaupt für die heiligsten Interessen der Nation eine außerordentliche, die Gesammtkraft ganz und vollständig in Anspruch nehmende Anstrengung nothwendig ist, und von der Volksbegeisterung willig gemacht wird. Für das Laufende aber, d. h. für einen als nachhaltig und fortdauernd zu gewinnenden Ertrag ist jene Berechnung unfruchtbar, weil, wenn man von Allen Alles, dessen sie irgend entbehren können, für den Staat in Anspruch nähme, aller Unterschied des Reichthums und der Armuth, mithin alle Realität oder aller Begriff des Reichthums und der Erwerbung, also des Eigenthums, verschwinden und dergestalt auch aller Sporn zu der das selbsteigene Consumtionsbedürfniß übersteigenden Produktion oder Ersparung aufhören, daher in Bälde gar kein Ueberschuß der Produktion über die nothwendige Privatconsumtion, also gar kein Ertrag für öffentliche Zwecke mehr vorhanden seyn würde.

Uebrigens auch angenommen, daß das höchste Maß der absoluten Möglichkeit wenigstens eine theoretisch richtige Idee sey, deren vollständige Verwirklichung zwar, wie die eines jeden Ideales, niemals zu hoffen, welcher jedoch in der Ausführung thunlichst nahe zu kommen die würdige Aufgabe eines tüchtigen Finanzministers sey; so ist gleichwohl noch mancherlei Unbestimmtheit ihr anklebend, und daher auch nur die annährende Schäzung des auf sie begründeten Ertrages von mancherlei Unterscheidung konkreter Verhältnisse abhängig. Ein wesentlicher Unterschied besteht vorerst darin, ob der in Frage stehende Ueberschuß der größtmöglichen Produktion über die möglich geringste Privatverzehrung in wirklichen Produkten oder in Geld an den Staat abgeliefert werden soll. Im ersten Falle nämlich würde allerdings die thunlichste Ver-

minderung der Privatkonsumtion den Vorrath an disponibeln, mithin nach Verlangen auch an den Staat abzugebenden, Produkten entsprechend vermehren, und der Staat (hier zu seinen produzirenden Mitgliedern in dem Verhältniß eines Fabrikherrn zu seinen Arbeitern stehend) würde ohne der Nachhaltigkeit Abbruch zu thun, Jahr für Jahr den in seine Magazine gelegten Produktenüberschuß für öffentliche Bedürfnisse im Inland oder im Ausland verzehren können. Würde aber der fragliche Ueberschuß nach dem Geldwerth von der Nation eingefordert; alsdann stünde die Beschränkung der Privatconsumtion mit der Möglichkeit solcher Geldzahlung im Widerspruch. Denn nur durch den Verkauf seiner Erzeugnisse wird der Produzent in Stand gesezt, eine Geldsteuer zu bezahlen, und — wenn man vom Verkauf in's Ausland absieht, der immer nur zufällig, meist auch durch einen ihm wenigstens annähernd das Gleichgewicht haltenden Einkauf bedingt ist — so liegt die einzige Hoffnung oder Möglichkeit des Absazes in einer großen einheimischen Consumtion. Eine solche vermindert aber alsdann jenen Ueberschuß, nach dessen Habhaftwerdung einen Finanzmann etwa gelüsten möchte, und aller noch so künstliche Kalkul wird über den Haufen geworfen durch diesen einzigen Umstand.

Ein gleich wichtiger Umstand ist die Art der Verwendung desjenigen, was auf dem Weg der Besteuerung den öffentlichen Kassen zufließt, zumal, was die Geldeinnahmen, die hier jedenfalls die Regel sind, betrifft. Wenn die Steuersummen fortwährend in's Ausland gingen, oder in Kisten verschlossen würden, alsdann würde freilich selbst der absolut mögliche Ertrag eines Landes, wofern nicht reiche Bergwerke oder höchst günstige äußere Handelsverhältnisse die Geldquellen in Flusse erhielten, in kurzer Frist eine fortschreitende Verringerung erfahren und endlich völlig versiegen. Wenn jedoch die Steuersummen durch Verwendung im Inland wieder zurückfließen in's Volk, von welchem sie erhoben wurden; so bilden Steuer-Zahlung und Wiederempfang blos eine Art von Kreislauf, und wenn der Rückfluß, wenigstens in annäherndem Verhältniß überall dahin statt findet, von wannen die Steuer gekommen, noch mehr, wenn er vorzugsweis zu jenen Klassen

geschieht, die desselben am meisten bedürfen, so kann die Wiedererhebung derselben Steuer in allen folgenden Jahren ohne Schwierigkeit wieder geschehen. Auf diesen Punkt jedoch, welcher vielfach bestritten wird, und auch wirklich mehrere Seiten darbietet, werden wir später zurückkommen. (s. unten §. 21.).

Noch weit minder im Allgemeinen bestimmbar, noch weit mehr von konkreten Verhältnissen abhängig ist die Größe des rechtlich möglichen höchsten Ertrages. Rechtlich möglich zwar mag in vorübergehenden Fällen der Noth auch der absolut möglich höchste Ertrag seyn. Wir reden jedoch hier nur von dem als Regel festzusezenden. Das Gesez für die rechtliche Möglichkeit ist das Prinzip der Gleichheit, d. h. hier der Verhältnißmäßigkeit, nämlich des nach Verhältniß des Vermögens (worüber die Beweisführung später (§. 18.) folgen wird) zu leistenden Beitrags. Welche Quote des Privat-Einkommens aber man in solcher Voraussezung als von der Steuer-Forderung ergreifbar betrachte, so wird — auch bei vorausgesezter gleicher Höhe des Gesammt-Einkommens mehrerer Nationen oder Völker — der Ertrag einer, solche Quote in Anspruch nehmenden, Steuer unendlich verschieden seyn je nach den Verhältnissen der Vermögens-Vertheilung in dem Volke a, b, oder c. Bei einer annähernd gleichen Vermögens-Vertheilung wird auch eine kleine Quote des (Jedem nach Bestreitung des Lebensunterhaltes noch erübrigenden) Einkommens eine weit größere Summe einbringen, als eine bedeutend höhere Quote in einem Volk, welches aus wenigen äußerst reichen und sehr vielen armen Bürgern (denen nach bestrittenem Lebensunterhalt etwa gar nichts erübriget), besteht. Das schon früher (Nationalökonomie §. 23.) aufgestellte Rechnungsexempel thut dieses auf's klarste dar. Denn obschon darin die Verhältnisse auf eine Weise angenommen wurden, wie sie in der Wirklichkeit sich wohl nicht vorfinden; so beweist es doch, was hier zu beweisen ist, weil nämlich in dem Maße als die wirklichen Verhältnisse den hier fingirten ähnlich sind, auch die Folgen davon eintreten müssen.

Das höchste Maß des rechtlich möglichen Ertrags eines Landes ist hiernach nicht aufzufinden in den, wenn auch noch so künstlichen Berechnungen des Gesammteinkommens

einer Nation, sondern es sezt seine Bestimmung noch weiter voraus, eine genaue Kenntniß der Vermögens-Vertheilung unter die Klassen und Individuen der Nation, eine Kenntniß, welche sich zu erwerben die Finanzmänner in der Regel verschmähen, weil vielen nicht das Recht, sondern nur die physische Möglichkeit des Habhaftwerdens als Prinzip gilt. Uebrigens wird die rechtliche Möglichkeit des Ertrags, d. h. die Rechtsforderung der Zahlenden noch nicht befriedigt durch die Gleichheit der Vertheilung, sondern es gehört dazu noch ein, die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausgaben nicht übersteigendes Maß. Das zuverläßigste Kriterium dafür ist der freie Gesammtwille des Volkes. Die durch den Herrscherwillen bestimmten Abgaben führen immer den Verdacht, und die nächstliegende Gefahr des Uebermaßes mit sich. Auf diesen Punkt jedoch werden wir zurückkommen.

Am unbestimmtesten ist das Maß des nach politischen Gründen zu bestimmenden Ertrags eines Landes, d. h. der von den Bürgern einzufordernden Beiträge. Hier hängt Alles von konkreten Verhältnissen ab und von der vernünftigen Abwägung der auf dieselben sich beziehenden oder durch dieselben bestimmten allgemein politischen (ob materiellen oder ideellen) Interessen, gegenüber der blos finanziellen. Gegenwart und Zukunft, vorübergehendes und bleibendes Interesse, unmittelbarer Gegenstand der Ausgaben und unmittelbare Basis der Besteuerung, ja die gesammte einheimische und auswärtige Lage der Dinge kömmt hier in Betrachtung, und bei der Vielseitigkeit der hier objektiv und subjektiv sich darbietenden Gründe der Beurtheilung, welche den mannigfaltigsten Widerstreit der Ansichten unvermeidlich macht, bleibt, wie wir oben bemerkten, kaum ein anderes Mittel zur Erforschung des Zuläßigen oder Räthlichen übrig, als die Einholung des freien Gesammtwillens der Nation, d. h. der Erklärung derselben durch möglichst zuverläßige Repräsentanten und Stimmführer. Solche Einholung ist also nicht minder durch weise Politik geboten als durch das Recht.

Wir haben bei dieser Erörterung immer nur den aus den Beiträgen der National-Glieder zu erhebenden Landes-

ertrag im Auge gehabt. Es giebt jedoch noch eine andere, ja der Reihenfolge nach jenen Beiträgen vorangehende Quelle desselben, nämlich das der Gesammtheit oder dem Staat privatrechtlich zustehende Besizthum, die Domaine im weiten Sinn dieses Wortes, also mit Einschluß derjenigen sogenannten Regalien, welche eigentlich bloße Benüzungsarten der Domaine sind. Es läßt sich ein Zustand denken, und er ist selbst historisch nicht selten da gewesen, wo der Ertrag solcher Domaine hinreichend und noch mehr als hinreichend ist, den finanziellen Staatsbedarf zu decken. Der Ertrag solches Gesammtgutes (oder auch dem Fürsten als Fürsten zustehenden Gutes) läßt nun freilich eine Berechnung gar wohl zu, demnach auch eine Vergleichung mit dem gleichartigen Ertrag eines andern Landes, und ist im Grund der einzige Faktor des öffentlichen Einkommens, welcher bei Länder-Erwerbungen oder Vertauschungen einen bestimmten Werth-Anschlag erlaubt. Die Steuern nämlich zahlt ja das Volk sich Selbst, und sie sind, wenn man auch die Regierung als Gläubigerin, d. h. eine selbstständige Steuerforderung ausübend, betrachten wollte, doch im Maße rechtlich auf das Bedürfniß beschränkt, d. h. sie sollen nie ein Mehreres ertragen, als nothwendig ist zur Bestreitung des wahren Staatsbedarfs. Sie werfen also keinen beliebig zu verwendenden, nach Abzug der damit zu bestreitenden Ausgaben noch erübrigenden, Ertrag ab, und wenn sie auch bei einem großen Volk ein Mehreres abwerfen, als bei einem kleinen, und bei einem reichen (und eben darum auch gesteigerte Staats-Bedürfnisse habenden) Volk ein Mehreres als bei einem armen (eben darum auch in einfachern Staats-Verhältnissen lebenden); so sind sie doch nirgends mehr oder sollen doch nicht mehr seyn, als blos das Deckungsmittel des Bedarfs, mithin überall dasselbe, d. h. in gleichem Verhältniß zum jedesmaligen Bedarf eines jeden Staates stehend, nicht aber eine positive und ständige, hier mehr, dort weniger ergiebige oder nach einer bestimmten Summe zu schäzende Bereicherungsquelle.

Nach diesen Ansichten, oder von dem Standpunkt, welchen wir genommen, erkennen wir zwar wohl einen finanziellen Ertrag

von Domainen, d. h. von privatrechtlich besessenem Gesammtgut, dann auch von Regalien, insoferne derselben irgendwo zum Zweck eines solchen Ertrages wirklich bestehen, endlich auch einen zu berechnenden Ertrag bestimmter so oder anders regulirter oder zu regulirender Steuern: aber einen Gesammt-Ertrag oder eine Gesammt-Ertragbarkeit eines Landes oder eines Volkes, kennen wir vom Standpunkt unserer Finanzlehre nicht. Wohl hat ein solcher nationalökonomistisch eine rechtlich unbedenkliche — wiewohl ziemlich schwankende und unklare — Bedeutung; finanziell aber nicht. Denn nur, was nach bezogenem Ertrag der Domainen und Regalien noch weiter nothwendig ist zur Bestreitung des Staatsbedarfs, oder was hiezu von den Steuerpflichtigen frei bewilliget wird, ist Ertrag für die Finanz; was aber noch sonst im Lande produzirt, oder an Einkommen gewonnen wird, gehört nicht mehr der Finanz, oder den öffentlichen Kassen, sondern den Einzelnen an.

---

§. 3.

Eintheilung.

Ohne die von andern Schriftstellern gewählte Eintheilung der Finanzlehre einer Kritik zu unterwerfen oder zu tadeln, beschränken wir uns darauf, die nach unserem Zweck oder von unserem Standpunkt uns passend erscheinende hiemit aufzustellen:

Wir geben der Finanzlehre a) einen materiellen b) einen formellen Theil. Beide sind zugleich theoretisch und praktisch, wiewohl bei dem ersten das Theoretische, bei dem zweiten das Praktische vorherrscht.

A) Der materielle Theil hat zum Gegenstand die Lehre von den unmittelbaren Quellen der Bestreitungsmittel des Staats-Bedarfs, und zwar zuvörderst des ordentlichen, dann aber auch des außerordentlichen. Er beschäftiget sich demnach mit der Aufstellung der Grundsäze für die Verwaltung der Domainen oder des der Gesammtheit privatrechtlich angehörigen Gutes oder, wie immer benannten, Besizthums, sodann jener von den sogenannten Regalien des Fiskus und endlich der von den Steuern, welche leztere, als die nach den heutigen Verhältnissen weitaus wichtigste Quelle, auch die sorgfältigste Erwägung in Anspruch nehmen, und bei ihrer großen Verschiedenheit nach Prinzip und Gegenstand einer mehrfachen weitern Eintheilung Raum geben. Bei dem außerordentlichen Bedarf werden die Hülfsquellen der Gegenwart von jenen, welche die Zukunft in Anspruch nehmen, zu unterscheiden seyn. Die Lehre von den Staatsschulden oder von der Benüzung des Staatscredits und von den Mitteln zu dessen Erhaltung und Erhöhung ist demnach hier vorzutragen. Die Vollständigkeit aber erheischt noch weiter, daß, da die bisher aufgeführten Quellen und namentlich die Steuern nur Geld eintragen, auch noch der unmittelbaren Deckungsmittel des — ordentlichen oder außerordentlichen — Staatsbedarfs an Naturalien, d. h. an Sachen oder Kräften gedacht werde, daß daher von Lieferungen und Staatsfrohnden und endlich auch von Bildung der Kriegsmacht geredet werde.

B) Die formelle Finanzlehre handelt von den Bedingungen und Formen der Finanzthätigkeit im Allgemeinen. Sie untersucht daher zuvörderst, wie der Staatsbedarf dem Recht und der Politik gemäß zu bestimmen und seine Deckungsmittel festzusezen oder zu verwilligen seyen. Sie unterscheidet weiter die eigentlichen Staats-Lasten von andern öffentlichen Bedürfnissen, namentlich jenen der Gemeinden, der Bezirke und Provinzen. Endlich

stellt sie auch für die gesammte Finanz-Verwaltung, für ihre Organisation und Instruktion, für die Verwendung der Einnahmen und für die Rechnungslegung die wichtigern Grundsäze auf.

Die weitern Unterabtheilungen und die genauere Anordnung der hier nur summarisch angedeuteten Hauptgegenstände finden sich in der Inhalts-Anzeige dieses Buches.

Erster Haupttheil.

Materielle Finanzlehre.

(Lehre von den unmittelbaren Quellen der Staats-Einnahmen oder überhaupt der Befriedigungsmittel seines Bedarfs).

Erster Abschnitt.

Von den Domainen.

§. 4.

Begriffsbestimmung.

Unter der Benennung Domainen fassen wir Alles dem Staat privatrechtlich angehörige Gut zusammen, also nicht allein liegende Gründe oder Realitäten von was irgend für einer Art und auf privatrechtlichen Titeln (in der That oder angeblich oder vermög Rechtsdichtung) ruhende Grundrechte, sondern auch alle bewegliche Habe, welche als Quelle der Einnahme benüzt werden kann, dann auch alle Aktivkapitalien oder nuzbringenden Rechte irgend einer Art. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch oder im engern

Sinne werden freilich nur Gründe und Grundrechte zur Domaine gerechnet; aber der wesentliche Charakter, um den es hier sich handelt, nämlich die Eigenschaft eines dem Staat angehörigen privatrechtlichen Besizthums, welches (durch seinen Ertrag oder durch seine Verwerthung) ein Bestreitungsmittel der Staatsausgaben ist oder seyn kann, ist nicht nur bei Realitäten, sondern auch bei beweglichem Gut und bei Aktivkapitalien vorhanden. Inzwischen bilden die lezten in der Regel nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des öffentlichen Vermögens und sind demnach auch für die Lehre von ungleich geringerer Wichtigkeit, als die ersten.

Ob in monarchischen Staaten die Domaine ein Privateigenthum des Fürsten (oder des Fürstenhauses) sey, wird gefragt und teutsche Hofpublizisten sind nicht angestanden, diese Frage zu bejahen; ja es ist sogar in einige Constitutionsurkunden, namentlich in die badische, der doktrinelle Saz aufgenommen, daß die Domainen unbestreitbares Eigenthum des fürstlichen Hauses seyen; und von gleicher Vorausseżung ausgehend hat man denjenigen teutschen Fürsten, welche durch Machtspruch der Gewaltigen mediatisirt wurden, sämmtliche Domainen ihrer ehevorigen Gebiete als Privateigenthum überlassen. Wir sagen hierüber nur so viel: welche Güter wirklich privatives Eigenthum des Fürsten (nicht als solchen, sondern schlechthin als Eigenthümers) oder des fürstlichen Hauses sind, dieselben fallen gar nicht unter den von uns aufgestellten (auch in der Hauptsache überall anerkannten) Begriff von der Domaine. Denn Privatgut ist nicht öffentliches Gut; und sollten in einem und demselben Gegenstand beide Eigenschaften vereinigt anzutreffen seyn, so wäre derselbe eben nur in sofern öffentliches Gut, als er nicht Privatgut ist.

In dem Mittelalter und fast bis auf die neuesten Zeiten hat man freilich solche Unterscheidungen nicht sonderlich genau gemacht; eine vielfache Verwechslung, Vermischung und Identifizirung des öffentlichen mit dem Privatrecht bildet einen Hauptcharakter des Mittelalters, und eben darum liegt über den hier in Frage stehenden Verhältnissen eine schwer aufzulösende, faktische wie rechtliche, Verwirrung. Es wäre abgeschmackt, zu läugnen, daß den Fürstenhäusern so gut wie allen

andern Privateigenthum zukomme. Aus der Masse der Domainen, zumal in den teutschen Staaten, von welchen hier vorzugsweis die Sprache ist, gehören sicherlich viele mit vollem privatrechtlichen Eigenthum den Fürsten oder den fürstlichen Häusern an. Es sind ja diese teutschen Fürstenthümer größtentheils nur aus Privatgrundherrschaften — deren viele allmälig durch Erbschaft, Heirath, Kauf u. s. w. auf ein Haus fielen — entstanden. Den Fürsten das Eigenthumsrecht auf die solchergestalt privatrechtlich erworbenen Hausgüter bestreiten zu wollen, wäre gleich thöricht als rechtswidrig. Aber die dergestalt wahrhaft privatrechtlich erworbenen Güter bilden nicht die Gesammtmasse der Domainen. Wohl mag das ursprüngliche Allodialgut dazu gehören. Aber das meiste Lehengut ward von den Königen oder Kaisern ihren Gewaltsträgern als solchen — theils zur Besoldung, theils zur Bestreitung der mit dem Amt verbundenen Lasten und Ausgaben — verliehen. Der Titel solcher Verleihung aber gehört rein dem öffentlichen Recht an, und die dergestalt vom König verliehenen Güter und Rechte waren nicht Privateigenthum des Königs, sondern anerkanntermaßen Reichs-Gut. Hiezu kommen nun die Erwerbungen, welche im weitern Verlaufe der Zeiten unter Titeln des unbestreitbar öffentlichen Rechts von den Fürsten gemacht wurden, als namentlich durch Krieg, Friedensschluß und andern vielnamigen Staatsvertrag. Solche Erwerbungen zum Privateigenthum des Fürstenhauses zu erklären, wäre Stupidität nicht minder als Servilität. Aber selbst das etwa ursprünglich privatrechtliche Eigenthum des Hauses hat gleichmäßig wie das unter Titeln des öffentlichen Rechts erworbene, Jahrhunderte hindurch zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse gedient, und die Eigenthümer oder Inhaber solches Gutes haben die rechtliche Verpflichtung anerkannt, aus den Einkünften desselben die Regierungsausgaben, überhaupt die Bedürfnisse des gemeinen Wesens zu bestreiten. Es sind demnach diese Güter mit solcher Bestreitung wie mit einer hypothekarischen Last beschwert und können sonach nimmer als freies oder unbeschränktes Eigenthum betrachtet werden. Endlich liefert auch die, nicht nur in einigen der neuen Constitutionsurkunden ausdrücklich enthaltene, sondern auch früher

schon theils in geschriebenen, theils im gewohnheitlichen Recht begründete, Festsezung, daß ohne Einwilligung der Landstände (d. h. der Repräsentation der Staatsgesellschaft) keine Domaine veräußert werden dürfe, den Beweis des längst geschehenen, theils ausdrücklichen, theils thatsächlichen Anerkenntnisses der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft der Domaine; und die Radizirung der Civilliste, welche der Regent als Regent, mithin vermög öffentlichen Rechtes, nicht aber als Privateigenthümer, von den Landständen bewilligt erhalten muß, auf die Domanialeinkünfte, ist eine weitere Bekräftigung jenes Anerkenntnisses. Nach allem dem ist unzweifelhaft oder unbestreitbar, daß in den mit dem gemeinschaftlichen Namen der Domaine belegten Gütern zweierlei wesentlich verschiedene Besizthümer enthalten seyen, einerseits nämlich wahres Privatgut des Fürsten oder des fürstlichen Hauses und anderseits rein öffentliches Gut, d. h. Staatseigenthum. In welchem Verhältniß diese beiden Faktoren des gegenwärtig mit dem allgemeinen Namen der Domaine belegten Gutes zu einander stehen, darüber ist keine allgemeine Regel aufzustellen; die konkreten, geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Häuser und Staaten müssen hier die Entscheidung geben. Aber die genaue Ausmittlung oder juristisch zuverläßige Entscheidung dessen, was öffentliches Gut und was privatrechtliches Fürstengut ist, ist überall mit so großen Schwierigkeiten, auch Gehässigkeiten und zum Theil selbst politischen Gefahren, verknüpft, daß eine auf dem Wege des Vergleichs zu geschehende Ausscheidung oder Vertheilung als das wünschenswertheste Lösungsmittel der Streitfrage erscheint. Der gegenwärtige Augenblick, in welchem die Aktien des streng oder absolut monarchischen Prinzips eine sehr große, vor Kurzem nicht einmal geahnete Höhe erstiegen haben, dürfte den fürstlichen Rathgebern als der geeignetste, d. h. ihren Herren vortheilhafteste, erscheinen, einen solchen Vergleich zu schließen; es ist nämlich möglich, daß früher oder später die Aktien, nicht eben des antimonarchischen wohl aber des dem Volksrecht befreundeten constitutionell-monarchischen, Prinzips wieder steigen dürften und daß alsdann

der Vergleich auf den günstigsten möglichen Bedingungen nicht abgeschlossen werden.

---

§. 5.

Von der Erwerbung und der Veräußerung der Domainen.

Man kann sich den Ursprung der Domainen so vorstellen, daß die nachbarlichen Bewohner einer Gegend, als sie sich zur bürgerlichen oder Staatsgesellschaft vereinten, alles noch nicht in Privatbesitz genommene Land zwischen und um die bereits als Privatgut besessene Gebäude zum gemeinsamen Eigenthum, sogleich mit Aufhebung des früher jedem Einzelnen zugestandenen Okkupationsrechtes erklärt haben, oder auch daß eine früher etwa wandernde oder nomadisch herumziehende Horde durch Gesammt-Okkupation eines Landes sich ansässig gemacht und von diesem Land hernach zwar einen Theil unter ihre Mitglieder zum Privateigenthum distribuirt, einen andern Theil auch etwa der freien Gesammtbenüzung als Allmend hingegeben, einen dritten Theil aber für sich selbst, d. h. zur Verwendung für Gesammtzwecke der Gesellschaft oder zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, vorbehalten habe. Oder auch, man kann sich vorstellen, daß die zur bürgerlichen Gesellschaft sich vereinigenden Inhaber sämmtlicher Ländereien eines Bezirks einen Theil ihres Privatbesizthums der Gesammtheit zum Behuf jener Zwecke überlassen habe, sey es in bestimmt ausgeschiedenen und ihr angewiesenen Ländereien, sey es durch Statuirung eines theilweisen Miteigenthums oder des Rechtes auf eine Quote des Ertrags (z. B. des Zehents) zu Gunsten der Gesammt[illegible]. Das wie immer entstandene Gesammtgut vermehrte [illegible] nun weiter, theils durch privatrechtliche Erwerbungen (als [illegible]ch Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.), theils durch öffentrechtliche, wie durch Heimfall herren- oder erbloser Güter,

oder zumal durch Krieg und Eroberung, welche lezte nach den Rechtsbegriffen einer barbarischen Zeit nicht nur das öffentliche Gut im eroberten Lande, sondern auch das Privatgut zum Eigenthum des Eroberers machte, seit dem Aufdämmern eines vernünftigen Völkerrechts jedoch das Privatgut unangetastet ließ und nur das öffentliche in Anspruch nahm. Auch Vermögens-Confiskationen verliehen der Domaine einen sehr beträchtlichen, aber freilich meist mit der Makel des Raubs behafteten, Zuwachs, und noch andere Machtdiktate erweiterten ihren Umfang.

Zu diesen angedeuteten Entstehungsweisen der Domaine kommen zumal in den teutschen Staaten, die sich durch errungene Selbstständigkeit der königlichen Gewaltsträger allmählig bildeten, die solchen Gewaltsträgern theils als Amtsbesoldungen, theils als Bestreitungsquellen der Amtsobliegenheiten angewiesenen Nationalgüter, und dann, bei der im Mittelalter vorherrschenden Vermischung der öffentlichen mit den Privatrechten, die unter vielnamigen Titeln geschehene Vermehrung der Hausgüter der regierenden Familien.

So vielgestaltig der Ursprung, so zweifelhaft und wankend hiernach die wahre Rechtseigenschaft des in den einzelnen Staaten vorkommenden Domanialgutes, so verschieden auch die Behandlungs- oder Verwaltungsweise desselben. Von festen Rechtsbegriffen, von geläuterten staatswirthschaftlichen Maximen konnte in dem langen Zeitraum der Verwirrung alles Rechtes und des Darniederliegens aller Wissenschaft keine Rede seyn. Die persönliche Sinnesart des jeweiligen Herrschers (oder in Republiken der jeweiligen Machthaber) und die Gewalt der Umstände veranlaßten diese oder jene Behandlungs- und Verwaltungsweise. Doch ist seit Einführung des Erbrechtes der regierenden Häuser, und zumal in den kleinern Staaten, worin die Reichthums-Vermehrung des Regentenhauses bald das Hauptziel des Strebens ward, die auf bleibende Erhaltung, Vermehrung und zu steigernden Ertrag gerichtete Sorgfalt wenigstens als vorherrschend erkennbar. In großen und in Wahl-Reichen zumal, vor allen andern aber im teutschen Reiche, ist der schlechte Haushalt mit dem Domanialgut und eine große Verschwendung der Domainen die Regel. Größere

der Vergleich auf den Fürsten ungünstigere Bedingungen müßte abgeschlossen werden.

§. 5.

Von der Erwerbung und der Veräußerung der Domainen.

Man kann sich den Ursprung der Domainen so vorstellen, daß die nachbarlichen Bewohner einer Gegend, als sie sich zur bürgerlichen oder Staatsgesellschaft vereinten, alles noch nicht in Privatbesiz genommene Land zwischen und um die bereits als Privatgut besessene Gründe zum gemeinsamen Eigenthum, folglich mit Aufhebung des früher jedem Einzelnen zugestandenen Okkupationsrechtes erklärt haben, oder auch daß eine früher etwa wandernde oder nomadisch herumziehende Horde durch Gesammt-Okkupation eines Landes sich ansäßig gemacht und von diesem Land hernach zwar einen Theil unter ihre Mitglieder zum Privateigenthum distribuirt, einen andern Theil auch etwa der freien Gesammtbenüzung als Allmend hingegeben, einen dritten Theil aber für sich Selbst, d. h. zur Verwendung für Gesammtzwecke der Gesellschaft oder zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, vorbehalten habe. Oder auch, man kann sich vorstellen, daß die zur bürgerlichen Gesellschaft sich vereinigenden Inhaber sämmtlicher Ländereien eines Bezirks einen Theil ihres Privatbesizthums der Gesammtheit zum Behuf jener Zwecke überlassen habe, sey es in bestimmt ausgeschiedenen und ihr angewiesenen Ländereien, sey es durch Statuirung eines theilweisen Miteigenthums oder des Rechtes auf eine Quote des Ertrags (z. B. des Zehents) zu Gunsten der Gesammtheit. Das wie immer entstandene Gesammtgut vermehrte sich nun weiter, theils durch privatrechtliche Erwerbungen (als durch Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.), theils durch öffentlich-rechtliche, wie durch Heimfall herren- oder erbloſen Gutes,

oder zumal durch Krieg und Eroberung, welche lezte nach den Rechtsbegriffen einer barbarischen Zeit nicht nur das öffentliche Gut im eroberten Lande, sondern auch das Privatgut zum Eigenthum des Eroberers machte, seit dem Aufdämmern eines vernünftigen Völkerrechts jedoch das Privatgut unangetastet ließ und nur das öffentliche in Anspruch nahm. Auch Vermögens-Confiskationen verliehen der Domaine einen sehr beträchtlichen, aber freilich meist mit der Makel des Raubs behafteten, Zuwachs, und noch andere Machtdiktate erweiterten ihren Umfang.

Zu diesen angedeuteten Entstehungsweisen der Domaine kommen zumal in den teutschen Staaten, die sich durch errungene Selbstständigkeit der königlichen Gewaltsträger allmählig bildeten, die solchen Gewaltsträgern theils als Amtsbesoldungen, theils als Bestreitungsquellen der Amtsobliegenheiten angewiesenen Nationalgüter, und dann, bei der im Mittelalter vorherrschenden Vermischung der öffentlichen mit den Privatrechten, die unter vielnamigen Titeln geschehene Vermehrung der Hausgüter der regierenden Familien.

So vielgestaltig der Ursprung, so zweifelhaft und wankend hiernach die wahre Rechtseigenschaft des in den einzelnen Staaten vorkommenden Domanialgutes, so verschieden auch die Behandlungs- oder Verwaltungsweise desselben. Von festen Rechtsbegriffen, von geläuterten staatswirthschaftlichen Maximen konnte in dem langen Zeitraum der Verwirrung alles Rechtes und des Darniederliegens aller Wissenschaft keine Rede seyn. Die persönliche Sinnesart des jeweiligen Herrschers (oder in Republiken der jeweiligen Machthaber) und die Gewalt der Umstände veranlaßten diese oder jene Behandlungs- und Verwaltungsweise. Doch ist seit Einführung des Erbrechtes der regierenden Häuser, und zumal in den kleinern Staaten, worin die Reichthums-Vermehrung des Regentenhauses bald das Hauptziel des Strebens ward, die auf bleibende Erhaltung, Vermehrung und zu steigernden Ertrag gerichtete Sorgfalt wenigstens als vorherrschend erkennbar. In großen und in Wahl-Reichen zumal, vor allen andern aber im teutschen Reiche, ist der schlechte Haushalt mit dem Domanialgut und eine große Verschwendung der Domainen die Regel. Größere

politische Verhältnisse nach aussen, wogegen die augenblicklichen wirthschaftlichen Interessen zurücktraten, sodann die natürliche Geneigtheit, den zeitlichen Besiz des Thrones zur Bereicherung der Stammesangehörigen und der persönlichen Freunde zu benüzen, erklären so maßlose Verschleuderung, welche endlich die teutsche Nation um ihr ganzes, einst unermeßliches, Nationalgut gebracht hat. Doch haben die einzelnen Theile oder Zweige der großen Nationalfamilie den Anspruch auf das nunmehr unter ihre besondern Regenten — zum Besiz und Verwaltung — vertheilte Nationalgut nicht verloren; und es ist dieses ein weiterer Grund, die von den Hofpubliziſten behauptete Eigenschaft der Domaine als fürstliches Privatgut in ihrer Nichtigkeit darzustellen.

Mit dem Eifer der Erhaltung und Vermehrung der, schon frühe mit fürstlichem Privatgut verwechselten, Domaine ging die Weisheit ihrer Verwaltung nicht gleichen Schritt. Erst in der neuen Zeit, seit dem Aufkommen mehr geläuterter oder verfeinter staatswirthschaftlicher Begriffe und Ansichten, hat man solcher Verwaltung einen wissenschaftlichen Blick zugewendet; und es ist dann selbst die Frage aufgeworfen worden, ob überhaupt der Domainen-Besiz für einen Staat vortheilhaft oder ob nicht vielmehr die Veräußerung derselben räthlich sey.

Diejenigen, welche die Veräußerung der Domaine empfehlen, stüzen sich zumal auf nachstehende Gründe. Vorerst bemerken sie, und zwar mit Recht, daß jede vom Staat ausgehende, also durch öffentliche Beamte zu besorgende Verwaltung was irgend für einer Wirthschaft, demnach auch insbesondere der ländlichen Domanial-Wirthschaft, schlecht, d. h. durch große Kostspieligkeit den reinen und selbst auch den rohen Ertrag sehr vermindernd und noch andere Inconvenienzen mit sich führend sey. Der reine wie der rohe Ertrag der Domanialgründe, wenn sie von Privateigenthümern verwaltet würden, müßte den durch Staatsadminiſtration hervorgebrachten unendlich übersteigen. Die Masse der Gesammt-Produktion, mithin des Gesammt-Einkommens der Nation, würde dergestalt ansehnlich vermehrt werden durch Zerschlagung der Domanial-

güter in kleinere Privatbesitzthümer, und es würde das Interesse der Privat-Wirthschaften nicht fortwährend gefährdet werden durch die, leicht den Preis verderblich herabdrückende, Concurrenz mit den großen Verkäufen der Domainen-Administration. Aber nicht nur die Nationalökonomie und nicht nur die Staatswirthschaft im weitern Sinn des Wortes, sondern auch selbst die Finanz, sagt man, würde bei Veräußerung der Domaine ihre beste Rechnung finden. Denn einerseits würde das aus dem Verkauf der Domaine zu erlösende und sehr leicht nuzbringend anzulegende Kapital die Stelle des ehevorigen Grundbesizes vertreten, und anderseits würde die durch Verwandlung der Domaine in Privatgüter erhöhte Produktion und Bevölkerung, außer dem, der Gesammtheit daraus unmittelbar zugehenden, Vortheil, auch den Finanzkammern durch den jezt fortschreitend sich erhöhenden Betrag der direkten und indirekten Steuern einen das ehevorige Einkommen aus der Domaine ersezenden, ja mitunter noch übersteigenden Ertrag abwerfen.

Diesen theils wahren, theils wenigstens scheinbaren Gründen stehen jedoch sehr gewichtige und wie uns dünkt entscheidend überwiegende Betrachtungen entgegen. Das Rechts-Bedenken zwar, welches Einige tragen, durch Veräußerung der Domainen das, nicht eigentlich oder ausschließend der gegenwärtigen Generation (als welcher nämlich blos die Nuznießung gebühre) sondern auch der Gesammtheit aller folgenden Geschlechter, gebührende Eigenthumsrecht auf die Domaine zu verlezen, theilen wir nicht; weil die gegenwärtige Generation zu den folgenden nicht einmal in irgend einem Rechtsverhältniß steht, und nur positive Festsezung oder Anerkennung (wie eine solche z. B. bei Privat-Familienfideicommissen oder auch bei Gemeinde-Gütern von Seite der Staatsgewalt statt findet), die aber, wenn sie den Staat selbst binden sollte, von einer — nirgends vorhandenen — höhern Autorität als von seiner eigenen ausgehen müßte, könnte ein solches, welches irgend verständlich und zumal welches praktisch giltig wäre, hervorbringen. Nur eine moralische und eine Ehrenpflicht, und eine aus den bessern natürlichen Trieben hervorgehende, demnach bei dem vernünftigen Gesammtwillen

mit Zuverläßigkeit anzunehmende, Richtung ist es, welche die gegenwärtige Generation oder die in deren wahren Sinne handelnden Regierungen abhält oder abhalten soll, das nach seinem Zweck zur immerwährenden Dauer bestimmte gemeine Wesen in einem verschlimmerten Zustande den Nachkommen zu überliefern; und die Nichtachtung solcher Pflicht oder solcher natürlichen Richtung von Seite der jeweiligen Machthaber verlezt also nicht eigentlich das Recht der noch ungebornen Nachkommen, sondern höchstens jenes der wirklich lebenden, eine der edleren Staatsidee gemäße Verwaltuug aus eigenem Recht fordernden, Mitglieder. Uebrigens ist Veräußerung der Domaine nicht eben nothwendig oder schon dem Begriffe nach eine Verschlechterung des Staats-Zustandes; sondern es ist der Vortheil oder Nachtheil davon für die Zukunft wie für die Gegenwart theils abhängig von konkreten Verhältnissen, theils zweifelhaft und sonach dem subjektiven Ermessen zur freien Entscheidung überlassen.

Als Vortheile des Domainen-Besizes, demnach als gegen deren Veräußerung sprechende Gründe erscheinen nun die nachstehenden:

Zuvörderst sind die Interessen der Nationalökonomie, also namentlich die der möglichsten Erhöhung des Gesammtertrags (sowohl des rohen als des reinen) eines Landes, und auch die Vermehrung der Bevölkerung, nur als Mittel zum eigentlichen Staatszweck, nämlich Wohlfahrt, also auch Wohlstand, der Einzelnen, zu erstreben, nicht aber auch da, wo sie oder in sofern sie mit solchem Hauptzweck in Widerstreit geriethen. Ein solches könnte nun aber gar leicht der Fall seyn mit der Veräußerung der Domainen zum Behuf der Veranlassung eines mehr fruchtbringenden Anbaues und einer dadurch zu steigernden Bevölkerung. Nicht in der Summe dessen, was überhaupt hervorgebracht wird, sondern in der Summe dessen, was jedem Einzelnen davon zu gute kömmt, besteht der Wohlstand dieses Einzelnen. Nun ist klar, daß von der Domaine oder ihrem Ertrag jedem Einzelnen ein Antheil zufließt durch die nach solchem Ertrag sich richtende Verminderung der nöthigen Steuersumme; und es würde, wenn der Ertrag des Staatsgutes so groß wäre, um daraus sämmtliche Staatsausgaben

zu bestreiten, für sämmtliche Staatsangehörige daraus ein Vortheil entstehen, welcher der Summe der jezt von ihnen zu bezahlenden Steuer, die nämlich alsdann hinwegfiele, völlig gleich wäre. Ist dagegen gar kein Staatsgut vorhanden, so müssen die Bürger die ganze Last der öffentlichen Ausgaben auf ihre eigenen Schultern nehmen, und werden also offenbar ärmer dadurch. Der Umstand, daß nun hunderttausend oder auch mehr Privateigenthümer den bisherigen Domanialboden bebauen und demselben das Doppelte der Früchte, die er bisher trug, entlocken, ist für die andern Klassen keine Entschädigung, wofern die Preise der Erzeugnisse dieselben bleiben. Entsteht aber durch den verbesserten Anbau eine Erniedrigung oder durch die vermehrte Bevölkerung eine Erhöhung des Preises, so werden im ersten Fall die ländlichen Produzenten und im zweiten die Consumenten davon den Nachtheil empfinden. Also niemals unmittelbar, sondern höchstens mittelbar, durch die Theilnahme an den vom erhöhten Gesammtreichthum eines Landes abfließenden Folgen, kann den einzelnen Bürgern aus der Veräußerung der Domaine oder aus dem Nichtvorhandenseyn einer solchen ein Vortheil erwachsen; und es ist hiernach jede Veräußerung einer Domaine gewissermaßen einer ausgeschriebenen, allgemeinen Vermögenssteuer zu vergleichen, weil sie wirklich einem jeden Bürger einen Theil seines Vermögens, nämlich seinen Antheil an dem bisherigen Gesammtgut, raubt. Offenbar muß vom Staate gelten, was von einer einzelnen Dorf- oder Stadtgemeinde gilt; und da wird doch sicherlich Jeder unter sonst gleichen Umständen lieber in eine Gemeinde eintreten, die ein großes Gemeindegut hat, als in eine solche, die keines hat. Das Gesammteinkommen der lezten d. h. die Summe der auf ihrer Gemarkung erzeugten Früchte oder der von ihren sämmtlichen Mitbürgern bezogenen Einnahmen mag gar leicht größer seyn, als die der andern Gemeinde, die ein großes Gemeindegut und eine geringere Zahl von Bürgern hat. Aber als Gemeinde, d. h. als Gesammtpersönlichkeit ist gleichwohl diese reicher als jene. Auch mag die, wiewohl nach der Gesammtsumme des Einkommens ihrer Glieder reichere, Gemeinde dennoch ungleich mehr Arme unter sich zählen, als die andere.

Zudem ist es möglich, ja gar nicht schwer, die gerühmten Vortheile der Verwandlung der Domainen in Privatgüter auch ohne deren Veräußerung zu erzielen, nämlich durch das System der Verpachtungen, namentlich der Erb-Pachte, wovon gleich unten die Rede seyn wird.

Ein nicht zu übersehender Vortheil des Domainenbesizes liegt noch in dem Umstand, daß für den so leicht eintretenden Fall des nothwendigen Schuldenmachens die Domainen eine die Sicherheit der Gläubiger vermehrende Hypothek, demnach zu Befestigung und Erhöhung des Staatskredits äußerst wirksam, sind, und daß, gleichfalls in Nothfällen, der alsdann zu verordnende Verkauf mitunter eine Aushilfe gewähren mag, die sonst auf keine andere Weise zu erlangen wäre.

Die Behauptung endlich, daß von den zu Privateigenthum gewordenen Domainen ebensoviel oder mehr an Steuern möge bezogen werden, als früher der Reinertrag der vom Staate selbst administrirten Domaine abwarf, ist ein Eingeständniß einerseits eines allzuschlechten Domainenadministrations- und anderseits eines allzudrückenden Steuer-Systems; abgesehen davon, daß wenn wirklich auf den Privatgründen eine so hohe Steuer lasten sollte, die davon befreiten Domanialgründe einen vergleichungsweis um desto höhern Reinertrag abwerfen müßten.

Nicht also vermöge eines allgemeinen Prinzips, wornach der Domainenbesiz an sich als nachtheilig zu achten wäre, können wir die Veräußerung der Domainen für räthlich erklären, sondern nur ausnahmsweise, wenn etwa ein Ueberfluß an solchen Domainen vorhanden wäre, oder in Fällen der Noth, oder auch nach besonderer, den Ertrag tief herabdrückender, Eigenschaft einzelner Domainen. Kleinere Veräußerungen, Vertauschungen, Grenzregulirungen u. dgl. können ohnehin hier nicht in Betrachtung kommen.

§. 6.

Von der Verwaltung der Domainen.

Die Selbstadministration der Domainen von Seite des Staates, so sorgfältig man sie regulire, kontrollire und selbst in's kleinste Detail festseze, (wie ja selbst Kaiser Karl M. in seinen Kapitularien rücksichtlich des Verkaufs der Eier gethan), wird nimmer ersprießlich seyn. Hierüber sind heut zu Tage alle Staatswirthe einig. Die Administration, d. h. die eigentliche Bewirthschaftung, bleibt, aus in der Natur der Menschen und der Dinge liegenden Gründen, in der Regel schlecht, und den größten Theil des gleichwohl erscheinenden Ertrags nehmen die Administrationskosten hinweg. Die Selbstadministration ist demnach abzuschaffen, oder nur, wo ganz besondere Umstände sie räthlich oder nothwendig machen, beizubehalten.

Dagegen bietet die Verpachtung ein nahe liegendes Mittel dar, die Nachtheile der Selbstadministration zu vermeiden, und jene Vortheile, welche man von der Veräußerung der Domaine rühmt, sich anzueignen. Ganz besonders ist für Erreichung solcher Vortheile geeignet der Erb-Pacht, wiewohl auch, zumal bei kleinern, z. B. nach einzelnen Morgen zu verpachtenden Gründen oder unter sonst vorkommenden besondern Umständen der Zeit-Pacht als vortheilhaft erscheinen mag. Der zwischen beiden Arten in der Mitte liegende Vital-Pacht ist, als ein aleatorischer Kontrakt, für den Staat verwerflich. Freilich wird beim Erbpacht — und noch mehr bei der Erbzinsverleihung, die da wirklich schon eine Veräußerung wenigstens des Nuzeigenthums ist — das für den Staat vorbehaltene Eigenthums- (oder beim Erbzins wenigstens Obereigenthums-) Recht naturgemäß mit dem Laufe der Zeit wenn auch nicht in Vergessenheit, so doch in minder klare Erscheinung und selbst in mindere Rechtsbeständigkeit treten, da der durch mehrere Generationen fortgesezte Anbau, mehr noch die Verbesserung, und etwa theilweis neue Beurbarung des, wenn auch blos unter dem Titel des Pachts oder des

Erbzinses überkommenen, Grundes einen, nicht ungewichtigen und dem gemeinen Menschenverstand gar wohl einleuchtenden, Rechtsanspruch auf das volle Eigenthum zu gewähren scheint; und es sind demnach besondere Kautelen und genau bestimmte Erneuerungs- oder Auffrischungs-Mittel jener vorbehaltenen Rechte oder ihres Andenkens nöthig, um ihre fortdauernde Wirksamkeit zu sichern. Auch verdienen überhaupt (was jedoch keine finanzielle, sondern eine polizeiliche oder staatswirthschaftliche [vergl. oben Nationalökonomie §§. 28. ff.] Betrachtung ist) die Erb-Verpflichtungen und die Obereigenthums-Vorbehalte die besondere Gunst der Gesezgebung nicht, und ein dießfalls für die Domaine zu statuirendes Privilegium (wenn nämlich einmal solche Verhältnisse für die Privaten abgeschafft wären) würde nicht wohl zu billigen seyn. Aus diesen Gründen dürfte wohl der in der Schule vorherrschende, zumal auch von Jakob, Behr und Malchus vertheidigten Lehre von der Vorzüglichkeit des Erb-Pachts entgegen der Zeit-Pacht, falls er auf längere Zeit, z. B. auf 20 bis 30 Jahre geschlossen würde, (binnen solcher Zeit also auch übergehend auf die Erben) als noch empfehlenswerther erscheinen, und nur die ganz kurzen Pachttermine (nicht minder aber auch der Vital-Pacht) zu verwerfen seyn. Solche (längere) Zeit-Pachte böten den weitern wichtigen Vortheil dar, daß die, nach den Veränderungen der Zeitumstände, der Kultur-Arten, der Geldpreise u. s. w. eintretenden, oft wesentlichen, Veränderungen (nach dem natürlichen Lauf der Dinge meist Erhöhungen) des Ertrags oder der Ertragsfähigkeit der Güter periodisch bei Feststellung des Pachtschillings könnten berücksichtiget und insbesondere auch die Früchte der von den Pächtern vorgenommenen bleibenden Guts-Verbesserungen für den Staat könnten gewonnen werden. Ein für alle künftige Zeit unabänderlich zu bestimmender Pachtschilling oder Erbzins, wenn er auch nicht in einer fixen Geldsumme, sondern in Naturalien oder in dem von Zeit zu Zeit neu zu regulirenden Mittelpreise derselben zu entrichten ist, wird immer, eine so künstliche Berechnung der wahren Ertragsfähigkeit man solcher Bestimmung zu Grunde lege, in der spätern Zeit entweder zu hoch oder zu

nieder seyn, die immer wiederkehrende neue Preis-Regulirung aber mühselig, schwankend und gehäßig.

Möge übrigens Zeitpacht, lebenslänglicher Pacht oder Erbpacht gewählt werden (und nach den konkreten Verhältnissen kann wirklich bald eines bald das andere besser seyn): immer sind dabei noch einige allgemeine Grundsäze, theils finanzieller, theils staatswirthschaftlicher oder allgemein politischer Natur, zu beobachten. Für's erste nämlich sollen — wenigstens in der Regel — keine gar ausgedehnte Pachtgüter gebildet, sondern die Domainen soviel thunlich in Theile von nicht größerem Umfang zerschlagen werden, als nöthig ist, um einer Familie mittelst des Pachtgewinnes den anständigen Unterhalt zu verschaffen. Sodann wird bei der Auswahl der Pächter nicht eben blos auf das höchste Angebot, sondern auch auf die persönlichen Eigenschaften und die Vermögensumstände des Bewerbers zu sehen und zur Sicherstellung aller Pachtbedingnisse wie zur Verhütung der Guts-Verschlechterung die geeignete Fürkehr zu treffen seyn. Niemals aber sollen der Domaine etwa anklebende, namentlich grundherrliche Rechte, welche entweder überhaupt als schädlich oder bedrückend erscheinen oder doch in den Händen eines Pächters eine härtere oder gehässigere Eigenschaft annehmen können, mit dem Grund und Boden in Pacht gegeben, und auch nicht für sich allein verpachtet werden. Die vielnamigen mittelalterlichen, insbesondere die sogenannten Feudalabgaben, als Frohnden, Zehnten, Leibeigenschaftsgefälle, Grundzinse aller Art, Bannrechte, Weid-Gerechtigkeiten u. s. w. gehören hieher. Wenn auch die allgemeine Abschaffung solcher, meist von der Tyrannei ersonnenen und von einer barbarischen Jurisprudenz mit dem Namen von Rechten belegten, Lasten noch nicht geschehen oder nicht thunlich seyn sollte, so fordert man doch wenigstens vom Staat, daß er, als Grundherr und demnach zur freiesten Verfügung über solche Rechte befugt, auf seinem privatrechtlichen Eigenthum, nämlich der Domaine, die Abschaffung vornehme, und zwar nach den Grundsäzen, die wir bereits früher (in den kurz zuvor angeführten §§.) angeführt und, wie wir glauben, in hinreichendes Licht gestellt haben.

Die mit den Domanialgütern häufig verbundenen Gewerbs-Gerechtigkeiten und Einrichtungen, als Wirthschaften, Brauereien Mahl- und Sägemühlen u. s. w. eignen sich gleichfalls zur Verpachtung, sey es in Verbindung mit einem Hofgut, sey es für sich allein. Der Staat soll durchaus keine Gewerbe treiben; er treibt sie meist schlecht und stört gleichwohl durch seine mächtige Konkurrenz die Industrie der Privaten. Bei den Verpachtungen solcher Gewerbe soll jedoch das etwa bisher bestandene Monopol wegfallen.

§. 7.

Insbesondere von den Staats-Waldungen, Bergwerken und Salinen.

Mag man im Allgemeinen die Veräußerung der Domainen für vortheilhaft und demnach in der Regel für räthlich erklären, so wird jedenfalls in Bezug auf die Staatswaldungen eine Ausnahme gemacht werden müssen, nicht eben aus finanziellen, wohl aber aus polizeilichen oder auch staatswirthschaftlichen Gründen. Wir haben in der Polizeiwissenschaft (Bd. III. Polizei-Wissenschaft §. 51.) von der dem Staate obliegenden Pflicht, für die sichere und fortdauernde Befriedigung des so vielfach wichtigen Holz-Bedürfnisses zu sorgen, gesprochen. Er kann aber dieser Pflicht kaum anders genügend entsprechen, als durch Beibehaltung oder, falls er daran Mangel hätte, durch Anschaffung einer wenigstens den dringendsten Bedarf hinreichend bedeckenden, Menge von Forsten in allen Theilen des Landes oder wenigstens durch leichte Communikationswege (als Flüsse, Kanäle oder Eisenbahnen) auch den davon entfernter Wohnenden zugänglich. Wo der Staat dieses Hülfsmittel nicht besizt, da ist er gezwungen, zu einem dem Prinzip nach höchst bedenklichen Mittel, nämlich zur Beschränkung des Eigenthums oder des freien Verwaltungsrechts der Privatwaldbesizer seine Zuflucht zu nehmen, was dann gleichwohl dem Zwecke nicht genügt. Denn es könnte wohl auch, wenn

in einer Gegend blos einige wenige große Privatwaldbesizer wären, durch egoistische Verabredung unter denselben eine dem wirklichen Mangel, wenigstens für die minder wohlhabende Klasse, in der Wirkung sehr nahe kommende Vertheuerung des Holzes hervorgebracht werden. Das von Inkonvenienzen jeder Art freieste Bedeckungsmittel des Holzbedarfs ist das Vorhandenseyn einer hinreichenden Masse von Domanialwaldungen.

Die beste Art der Bewirthschaftung solcher Waldungen lehrt die Forstwissenschaft, deren Vorschriften die Finanz nüzlich annehmen und in Ausübung sezen wird. Es mag seyn, daß wegen der unvermeidlichen Kostspieligkeit einer Staatsadministration auch die sorgfältigst gepflegten Domanialwaldungen mitunter nur einen kärglichen reinen Ertrag abwerfen werden; aber das polizeiliche Interesse geht hier dem finanziellen voran. Darum vermögen wir auch nicht, der Lehre Jakob's beizustimmen, welcher die Verpachtung auch der Staatswaldungen wie der übrigen Domainen (und zwar nicht nur die Verpachtung einzelner bereits schlagbarer Strecken, d. h. den Verkauf des darauf stehenden Holzes in Bausch und Bogen, sondern jene von ganzen, in Schläge erst einzutheilenden, Waldungen) anräth. Gründe von so langsamem Ertrag, als die Waldungen abwerfen, könnten jedenfalls nur in sehr langwierigen Pacht gegeben werden, und die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen die dem Pächter Vortheil bringende Waldverwüstung, möchten leicht einen ansehnlichen Theil der Selbstadministrationskosten aufwiegen. Zudem würde, da zu dergleichen Pachtungen nur sehr Wenige geeignet sind, die Gefahr der monopolistischen Vertheuerung nicht leicht mit Sicherheit vermieden werden können. Hat dagegen der Staat die Selbstadministration seiner Waldungen beibehalten, so besizt er den entscheidenden und, wenn er will, höchst wohlthätigen Einfluß auf die Preisbestimmung des Holzes, und er wird denselben zwar nicht, wie Behr will, dadurch ausüben, daß er das Holz um den bloßen Produktions- (d. h. hier Administrations-) Preis den Privaten nach Maßgabe ihres Bedarfes abläßt, sondern dadurch, daß er für den Verkauf überhaupt einen billigen, d. h. nicht wucherlich gesteigerten Preis

festsezt. Die Idee Behr's, obschon den volksfreundlichsten Richtungen entflossen, und obschon auch nach Umständen anwendbar auf die Forstverwaltung kleiner Gemeinden, würde gleichwohl bei der Anwendung auf einen ganzen und großen Staat ein solches Heer von Inkonvenienzen herbeiziehen, daß bei deren Erwägung nur sehr Wenige geneigt seyn dürften, dem fraglichen Vorschlag ihren Beifall zu ertheilen.

Was die Bergwerke betrifft, so gilt für sie fast dasselbe, was für die Waldungen. Wir reden hier nämlich nicht von dem Bergwerks-Regal auf dem gesammten Staatsgebiet, sondern nur von den Bergwerken auf dem Domanial-Grund. Die Betreibung derselben hat in der Regel mehr ein allgemein staatswirthschaftliches oder auch politisches, als ein streng finanzielles Interesse; ja es mag, selbst wo statt eines finanziellen Vortheils einiger pekuniäre Schaden für den Staat aus der Betreibung von Bergwerken hervorgeht, gleichwohl solche Betreibung als für die Gesammtheit nüzlich erscheinen. Die Unkosten der Betreibung nämlich fließen — ernährend für eine Menge von Arbeitern — zurück in die bürgerliche Gesellschaft, aus deren Mitteln sie bestritten wurden, und die Bergwerksprodukte sind dann für sich selbst die Befriedigungsmittel höchst wichtiger Bedürfnisse der Gesammtheit und der Einzelnen. Privatpersonen, wenn sie Bergwerke betreiben, können nicht dieselbe Berechnungsweise anstellen; ihnen ist nur der Ueberschuß des Ertrags über die Vorauslagen Vortheil.

Auch die Salinen würden der Bearbeitung werth seyn, selbst wenn sie keinen pekuniären Ertrag abwürfen, z. B. wenn man das fremde Salz um einen gleichen oder selbst etwas geringern als den einheimischen Produktionspreis erhalten könnte. Die Selbstständigkeit der Befriedigung eines so wesentlichen Bedürfnisses, sodann die ernährende Beschäftigung vieler — sonst vielleicht verdienstlos bleibender — Arbeiter und die Verhinderung einer fortwährenden großen Geldausströmung belohnen den Betrieb, wenn auch nicht der allzudürftigen, doch der auch nur mäßig ergiebigen Salinen. In der Regel jedoch werfen die Salinen den sie betreibenden Regierungen einen sehr ansehnlichen Ertrag ab, und diese erhöhen denselben gewöhnlich noch

durch das für sich in Anspruch genommene Salz-Monopol, wodurch er jedoch die Natur eines Domanial-Ertrags verliert und jene der Regalie oder der Steuer annimmt. Nach richtigern Prinzipien sollte das Salz, wo seine Gewinnung oder sein Verkauf als Regal betrachtet wird, nicht höher als um den Produktionspreis an Einheimische verkauft werden. Wäre dagegen die Salzerzeugung auf eigenem Grund und der Salzhandel auch den Privaten frei gegeben, so würde das auf den Domanial-Salinen gewonnene Salz gleich andern Erzeugnissen des Domanialbodens unbedenklich so theuer verkauft werden dürfen, als die Gesetze des Zusammenflusses mit sich brächten. Wir werden übrigens auf den so wichtigen Gegenstand des Salzpreises unter der Rubrik der Regalien und unter jener der Steuern zurückkommen.

§. 8.

Von Aktiv-Kapitalien und beweglichem Gut.

Aktivkapitalien, wo derselben vorhanden sind, werden im finanziellen Interesse wohl am füglichsten zur Tilgung von Passiven verwendet. Besteht übrigens für die lezten bereits ein eigener Tilgungsfond und bietet sich für die Verwendung der Aktiven oder ihrer Zinsen ein polizeilich oder staatswirthschaftlich — überhaupt politisch — wohlthätiger Zweck dar, (als Bildung von Kredit- oder Leihkassen, Armenfonds, Studien- oder Kirchenfonds u. s. w.) so wird wohl auch solche Verwendung zu billigen seyn. Geschieht keines von Beiden, so fließen eben die Aktiv-Zinse, gleich dem Ertrag des übrigen Staatsguts, in die zur Deckung der allgemeinen Ausgaben bestimmten Finanzkässen.

Das bewegliche Gut, in sofern es nicht etwa als Wirthschafts-Inventarium oder vorhandener Produktions-Vorrath eine Zugehör des Domanial-Grundes, Gebäudes oder Ge-

Ansichten huldigenden Wissenschaft, mögen die wenigsten bestehen. Die Regalien des Fiskus sind in ihrem Ursprung meist nur faktische Anmaßungen der Gewalt gewesen. Knechtische Juristen haben sie sodann zu Rechten gestempelt und die finanzielle Habsucht hat solche Stempelung eifrigst zu Nuzen gezogen. Vom Standpunkt der rein vernünftigen Betrachtung erscheinen die meisten dieser Regalien als baares Unrecht, als böse Früchte einer barbarischen Zeit und überhaupt rechtlich unhaltbar, wofern nicht einer der nachstehenden Titel ihnen zu Grunde liegt, oder zu ihren Gunsten geltend gemacht wird, nämlich: 1) der Titel des Domanialeigenthums, d. h. einer von dem Eigenthumsrecht auf die Domaine abfließenden oder in ihrem Begriffe enthaltenen Benüzungsweise solches Eigenthums; 2) das Steuerrecht oder die Steuerhoheit des Staates, wornach also die von den sogenannten Regalien abfließenden Einkünfte den für die Steuern giltigen Prinzipien unterworfen werden müssen, und endlich 3) die gelegenheitlich der Ausübung anderer, den Finanzinteressen nach ihrem Begriffe fremder, Hoheiten etwa nach Billigkeitsgründen zu erhebenden oder die aus Zufall sich ergebenden Einkünfte. Die Anzahl der lezten ist jedoch die geringste, und als vorherrschend in dem Begriff der weithin in Ausübung stehenden Regalien mag die, das Urtheil ihrer Verwerfung in sich schließende, Natur erkannt werden, daß sie Bann-Rechte, zumal grundherrliche Bannrechte seyen, usurpirt über ein Staatsgebiet.

Die nähere Prüfung der einzelnen, in der Praxis vorkommenden Regalien wird die Richtigkeit dieser Ansichten darthun. Die natürliche Folgerung daraus aber ist, daß eigentlich die ganze Rubrik der Regalien aus dem Verzeichniß der Einnahmsquellen des Staates sollte gestrichen werden. Denn, was die nach den drei oben angeführten Titeln zu rechtfertigenden betrifft, so wäre davon füglicher unter den Rubriken der Domainen und der Steuern und etwa der „zufälligen Einnahmen“ zu sprechen. Es ist nämlich schon die bloße Aufstellung des Begriffs von „Regalien des Fiskus,“ die daneben der Domanialhoheit und jener der Steuern bestehen sollen, einem sehr gefährlichen Prinzip entflossen, dessen Anwendung nicht leicht eine feste Grenze gesteckt werden kann, und

dessen konsequente Ausdehnung den persönlichen wie den Eigenthumsrechten, zumal aber den Erwerbsrechten der Bürger die äußerste Beschränkung droht. Die Mehrzahl der Regalien, nach der ihnen einwohnenden Natur (daß sie nämlich, wie wir oben sagten, grundherrliche Bannrechte seyen, usurpirt über ein Staatsgebiet), sind zwar in Duodez-Staaten nicht viel mehr verwerflich, als Bannrechte überhaupt. In großen Staaten aber sind sie ganz abenteuerliche Einsezungen. Denn wohl mag für Grundholde gerecht seyn, was der Herr und Eigenthümer als Bedingung des jenen (in der That oder in der Fiktion) verliehenen Grundbesizes auflegt; im Staat aber ist nur jenes gerecht, wozu der vernünftige Gesammtwille Aller einstimmen kann. Der vernünftige Wille aber kann kein anderes Regal des Fiskus anerkennen, als das Recht der Besteurung. (Die Domanialhoheir nämlich ist mehr privatrechtlicher als öffentlich rechtlicher Natur, denn die Staatsgewalt, welche dieselbe ausübt, erscheint dabei nicht eigentlich als Gewalt, sondern nur als Eigenthümer). So lange man über dieses Besteurungsrecht keine klaren Ansichten hatte, oder so lange man es nicht gehörig zu benüzen verstand oder vermochte, nahm man zu der Erfindung von den Regalien des Fiskus seine Zuflucht und fand darin eine faktisch zwar ergiebige, doch rechtlich völlig verwerfliche Aushilfe.

---

§. 10.

Von dem Berg-Regal.

Zur rechtlichen Begründung eines solchen Berg-Regals wäre erforderlich, anzunehmen, daß entweder die als ursprünglich alleinige Eigenthümerin des Staatsbodens anerkannte Gesammtheit bei der Vertheilung desselben unter die Privaten denselben nur ein Eigenthumsrecht auf desselben Oberfläche zu gewähren vermeint, das Recht auf den tiefer liegenden Grund aber sich Selbst vorbehalten, oder daß die Privaten

trefflich zur höchst ergiebigen Finanzquelle zu machen verstehen, tritt noch der Umstand hinzu, daß es ein für Alle ganz unentbehrliches Bedürfniß, demnach seine monopolistische Vertheurung desto drückender ist. Die polizeiliche Obliegenheit der Staatsgewalt ist, die Befriedigung solcher Bedürfnisse dem Volke möglichst leicht zu machen, demnach nicht blos für die Herbeischaffung des hinreichenden Vorraths, sey es durch einheimische Salinen, sey es durch den Handel, sondern auch für den thunlichst niedern Preis desselben, namentlich auch durch Verhinderung jedes Monopols — wenn etwa durch Zusammenschwörung der Privat-Salinenbesizer oder Salzgroßhändler ein solches zu entstehen drohte — zu sorgen. Hierin allein liegt der vernünftige Sinn eines Salz-Regals. Macht man es aber zum Regal des Fiskus, so handelt man jener Verpflichtung schnurgerade entgegen und verlezt zugleich — wenn es sich um einheimische Salinen handelt — das vernunftgemäß anzuerkennende Gesammtrecht des Volkes, d. h. sämmtlicher Staatsglieder, auf die unverkümmerte Selbstbenüzung eines ihnen von der Natur verliehenen, d. h. zur Befriedigung des Bedürfnisses Aller natürlich bestimmten, ihnen also wirklich sammt und sonders angehörigen Gutes. Ob troz allen diesen gegen das Salzregal, wie es gewöhnlich ausgeübt wird, streitenden Bedenken, dasselbe wenigstens unter dem Titel der Stener könne gerechtfertiget werden oder in wie fern, wird später untersucht werden.

---

§. 11.

Von dem Wasser-Regal.

Auch dieses Regal, wenn es einen vernünftigen Sinn haben soll, kann nur als Domanialrecht, d. h. als wirkliches — sey es übertragenes sey es vorbehaltenes — Eigenthum über alle nicht im Privateigenthum befindlichen Gewässer auf

dem Staatsgebiet gedacht werden. Nicht auf das Wasser überhaupt oder als solches geht dieses Eigenthum — wiewohl die Erdichtung desselben für eine servile Jurisprudenz nicht schwerer als jene des Eigenthums z. B. über alles Salz seyn würde, — sondern blos auf diejenigen mit Wasser bedeckten Gebietstheile, oder auch auf diejenigen bestimmten Strecken des fließenden oder stillstehenden Wassers, welche entweder gar nicht geeignet sind, ins Privateigenthum gebracht zu werden oder wenigstens faktisch nicht darin befindlich sind.

Das Domanialrecht über das Wasser unterscheidet sich jedoch von dem über die meisten der eigens so benannten Domainen dadurch, daß die vernünftigste, dem Gesammtrecht wie dem Gesammtinteresse der Staatsangehörigen entsprechendste Benüzungsweise desselben nicht eine, blos der moralischen Gesammtpersönlichkeit der Staatsgesellschaft oder der Regierung mit Ausschluß aller Einzelnen zu überlassende, sondern vielmehr eine, dem Selbstgebrauch aller einzelnen Staatsglieder (so viele derselben nach Umständen dazu geeignet oder dessen bedürftig sind) frei zu gebende ist. In Bezug auf solche Benüzungsweisen ist die Statuirung oder Annahme einer den Staatsgliedern zustehenden und fortwährenden positiven Gemeinschaftlichkeit des Besizes und Genusses dem vernünftigen Gesammtwillen weit angemessener als jene des der Gesammtheit privativ angehörigen, d. h. die Einzelnen ausschließenden Rechtes; und es erscheinen in so fern die fraglichen Gewässer mehr wie im ungetheilten Miteigenthum der Gesellschafts-Glieder als wie im Eigenthum der Gesammtheit selbst, (d. h. der moralischen Persönlichkeit derselben) befindliches Gut.

Ganz vorzüglich sind diejenigen Nuzungen des Gewässers, welche unerschöpflichen Gebrauches sind, in diese Klasse gehörig. Sodann mögen auch vom Gesammtrecht ausgeschlossen und für's Privatrecht vorzubehalten seyn die etwa nur den näher Anwohnenden zugänglichen, zugleich aber der Haupt- oder Gesammtbenüzung des Stromes unnachtheiligen. Bei Nuzungen von erschöpflichem Gebrauche mag das ausschließliche Recht dazu für die Gesammtheit in Anspruch ge-

nommen und etwa unter beliebig festzustellenden Bedingungen verpachtet werden. Diejenigen jedoch, worauf aus der Anwohnung oder aus näherem Bedürfniß, überhaupt aus natürlichen oder historischen Lagen oder Verhältnissen von einzelnen Personen oder von kleinern Gesammtpersönlichkeiten (zumal der Gemeinden) ein Sonderrecht mag angesprochen werden, stehen weder der ganzen Staatsgesammtheit als solcher, noch allen Staatsgliedern sammt und sonders, sondern eben nur jenen näher Betheiligten privatrechtlich zu. So ist offenbar und auch anerkanntermaßen das Recht, aus den, Niemanden privatrechtlich angehörenden, Quellen oder aus den fließenden Wassern zu schöpfen, Jedem erlaubt, und eine Ausdehnung des Wasserregals auch auf diese Benüzung — wiewohl sie nach dem von Hofpublicisten aufgestellten Begriffe derselben gar wohl zulässig wäre — würde gleichwohl dem gemeinen Menschenverstande und gesunden Rechtsgefühl so abgeschmackt und tyrannisch erscheinen, daß der Versuch ihrer praktischen Durchführung zur Empörung aufreizen würde. Denn in der That brauchte es nicht mehr, als dieses ausschließende Eigenthumsrecht des Fürsten über alles Wasser, um ihn zum Herrn des Lebens oder Todes aller Staatsangehörigen und, sobald er wollte, zum Eigenthümer alles ihres Vermögens zu machen, weil sie, um ihren Durst zu löschen, auch den schwersten Preis, welchen die Habsucht ihnen auflegen möchte, bezahlen würden. Ist aber die, bei irgend ergiebigen Quellen oder bedeutenden Gewässern unerschöpfliche, Benüzungsweise des Trinkens oder Wasserschöpfens eine naturgemäß Allen frei stehende; so ist es auch, und aus gleichem Grunde, die Benüzung des Flusses oder Stromes als Wasserstraße, also überhaupt die Befahrung der Gewässer. Ja, es ist diese lezte, sofern von Flüssen, die schon von Natur schiffbar, also nicht erst durch künstliche Veranstaltung solches geworden sind, die Rede ist, nicht nur ein gemeinschaftliches Recht aller Staatsglieder, sondern auch aller derjenigen Fremden, welche in den dieselbe Wasserstraße umgrenzenden Ländern wohnen. Für die Ausübung dieses Rechtes der Befahrung solcher Gewässer ist mithin vernunftrechtlich kein Tribut zu fordern, und welche Auflagen eine raubsüchtige Finanz unter dem Titel des Was-

ser-Regals von Einheimischen und Fremden zu erpressen gewöhnt ist, dieselben sind eben blos faktische Erpressungen, d. h. widerrechtlich. Nur ein, den Unkosten der Erhaltung der Fahrbarkeit des Stromes oder der im polizeilichen Interesse nöthigen Schifffahrtsanstalten angemessener Beitrag mag von den Befahrern des Stromes ohne Unrecht verlangt werden. Jede weitere Forderung, wenn sie nicht als Steuer sich geltend macht und nach den Grundsäzen des Steuerrechts gerechtfertigt werden kann, ist eben Unrecht und nichts anders als faktischer Mißbrauch einer faktischen Gewalt.

Das Recht der Bewässerung der dem Strome benachbarten Wiesen, das Recht der Errichtung von Mühlen und dgl. (versteht sich unnachtheilig der Flußbefahrung) auch das Recht auf Fischerei (in größern Wassern wenigstens längs der Ufer) gebührt naturgemäß den Anwohnern des Flusses, mithin Einzelnen oder Gemeinden, je nachdem die Lage ihrer Besizthümer oder Wohnungen das Bedürfniß oder das Interesse solcher Benüzung mit sich bringt. Es ist eine Anmaßung von Seite des Staates, wenn er unter dem Titel eines Wasserregals solchen Benüzungsweisen Eintrag thut.

Aus polizeilichen Gründen wohl mag mitunter ein naturgemäß Allen frei stehendes Recht, z. B. das der Anlegung einer Fähre oder der Errichtung einer Mühle, zum Sonderrecht Einzelner (jedoch unter der Bedingung einer dem Interesse Aller gemäßen Ausübung) gemacht und für die Verleihung desselben eine Gebühr oder Taxe (doch jedenfalls nur eine sehr mäßige, damit keine Vertheurung des Gebrauches dadurch entstehe) verlangt werden. Aber Gebühr und Taxe sind hier nimmer der Zweck oder Grund der Verleihung, und das Recht solcher Verleihung daher nimmer ein Finanz-Regal, sondern blos ein polizeiliches.

Die Fischerei, weil erschöpflichen Gebrauches und weil, wenn Allen frei gegeben, leicht zu verderblichem Streite führend, muß polizeilich geregelt und beschränkt, ja mag auch, was die größern Wasser betrifft, — mit Ausnahme des den Uferbewohnern naturrechtlich zustehenden Fischfangs längs dieser Ufer — als ein Gesammtrecht des Staates betrachtet und,

wie andere Domanialrechte, durch theilweise Verpachtungen zum finanziellen Nuzen gezogen werden.

Auch ein Luft-Regal und ein Licht-Regal hat der Uebermuth der Gewalt sich angemaßt, und der Knechtsinn der gemeinen Juristen als giltig anerkannt. Wo jedoch gesunde Rechtsbegriffe walten, wird eine aus diesen Titeln erhobene finanzielle Forderung, z. B. einer Taxe für Windmühlen oder für Fenster, als ein abenteuerlicher Gewaltmißbrauch erscheinen. Nur der Titel der Besteurung, der aber von jenem der Regalien, wie die gemeine Jurisprudenz den Begriff der lezteren feststellt, ganz verschieden ist, kann solchen Forderungen einigen — doch jedenfalls nach den Steuerprinzipien zu würdigenden — rechtlichen Grund verleihen.

§. 12.

Von dem Straßen-Regal und Post-Regal.

Was von den Wasser-Straßen gesagt wurde, gilt auch von den Land-Straßen (d. h. in Bezug auf Einheimische, weil allerdings die Fremden auf die Befahrung der von uns errichteten Landstraßen kein selbstständiges Recht haben können). Die Landstraßen nämlich, aus den Mitteln der Gesammtheit erbaut, sind zwar allerdings Gesammteigenthum des Staates, und sonach im weitern Begriff der Domaine mit enthalten. Aber es ist dieses abermals ein Gesammteigenthum von derjenigen Art, welche, nach dem vernunftmäßig vorauszusezenden Gesammtwillen, die Ueberlassung zur freien Privatbenüzung aller Staatsglieder der privativ für die Gesammtheit Selbst vorzubehaltenden Nuzung voranzustellen gebeut. Der Staat als Gesammtheit bezieht von seinen Straßen, die da den allseitigen Verkehr erleichtern und beleben, schon an und für sich so vielfachen unmittelbaren und mittelbaren Vortheil, daß er eine weitere Benüzung zur Einhebung eines willkürlich

festzustellenden Straßenzolles gar wohl unterlassen kann. Auch ermangelt ein solcher, da der größere Theil der Straßen schon vor ihrer kunstreichern Errichtung gemeiner, doch fahrbarer Weg war, jeder rechtsbeständigen Begründung, es sey denn als eine kleine, auf die Deckung der fortwährenden Straßen-Erhaltungskosten berechnete Taxe oder aber als indirekte Steuer, von deren rechtlichen und politischen Eigenschaft wir in der Folge sprechen werden.

Das Geleits-Regal, ein Erbstück aus der allerbarbarischsten Zeit des Faustrechts und der Lehens-Anarchie, worin der Wanderer einer eigenen Schuz-Begleitung bedurfte, um seine Person und seine Habe vor den überall drohenden Wegelaurern zu sichern, hat in der heutigen Zeit, worin bereits allgemeine Schuzanstalten, und zwar sehr theuer bezahlte, bestehen oder gemäß bezahlter Pflicht errichtet werden sollten, keine Bedeutung mehr. Seine fortwährende Ausübung in mehreren Staaten durch Einforderung eines Geleit-Geldes für ein nicht mehr geleistetes und ein nicht mehr gefordertes Geleit ist nichts anders, als eine abenteuerliche Verwandlung einer Schuldigkeit, von welcher man jezt entbunden ist, in ein lukratives Forderungsrecht, welches jezt losgetrennt von jener pflichtschuldigen Leistung fortbestehen soll, ja als eine Art von erblicher Nachfolge in das ehemalige lukrative Geschäft der Wegelaurer Selbst.

Das Post-Regal, wenn es abgeleitet wird von dem Straßen-Regal, ist, nach seiner finanziellen Richtung, rechtlich unhaltbar wie dieses, und besteht es blos in monopolistischer Gewerbsbetreibung, so ist es, nach dem ihm hiedurch zu Grunde gelegten Prinzip, durchaus verwerflich. Vernünftigerweise kann ein Post-Regal nicht anders verstanden oder anerkannt werden, als in der Eigenschaft einer, aus polizeilichen oder staatswirthschaftlichen oder allgemein politischen Gründen, der Staatsgewalt zustehenden Befugniß oder obliegenden Schuldigkeit, eine Anstalt zu errichten, welche den für civilisirte Staaten höchst nothwengen oder wohlthätigen allseitigen Verkehr erleichtere, regle und sicherstelle. Aber die Post, in ihrem Ursprung eine Privatanstalt

und in ihrer Idee nur auf Erleichterung des Verkehrs abzweckend, hat unter den Händen der Finanzmänner und unter dem Schirm einer knechtischen Jurisprudenz, die da ein Regal des Fiskus an die Stelle einer polizeilichen Befugniß oder Schuldigkeit sezte, eine dem Prinzip ihrer Errichtung diametralisch entgegengesezte Tendenz erhalten. Sie ist nämlich jezt nicht mehr ein Erleichterungsmittel des Verkehrs, sondern eine Hemmung desselben. Sie verdrängt oder unterdrückt durch Gewaltsdiktat alle Privatanstalten, die da, ihrem finanziellen Interesse entgegen, wetteifernd sich aufstellen möchten; sie verbietet selbst die Benüzung der sich gelegentlich darbietenden Freundesdienste zur Bestellung von Briefen, und maßt sich eine — in ihrer Schwere von der bloßen Willkür abhängige — Tributherrlichkeit an über Alle und Jede, die da Briefe schreiben oder empfangen oder was sonst für Mittheilungen sich zu machen haben. Es ist dieses Verfahren, zu dessen Rechtfertigung die historische Jurisprudenz den wirklichen Bestand oder auch den ihm beigelegten Namen eines Regals für hinreichend erachtet, nach vernünftigen Rechtsbegriffen durchaus verwerflich oder höchstens in so fern einer Rechtfertigung empfänglich, als der Postertrag unter die Rubrik der Steuern gesezt und für diesen Zweig der indirekten Besteurung ein probehaltiger Grund aufgestellt wird. Ob solches möglich sey, wird später untersucht werden.

§. 13.

Von dem Münz-Regal.

Es ist zwar möglich, doch mit Schwierigkeiten und Gefahren verbunden, daß das Münzschlagen der Privat-Industrie überlassen werde. Die Sicherheit vor Falschmünzen und der zum fruchtbringenden Umlauf des Geldes nothwendige allgemeine Credit desselben erfordern aber in solchem Falle gleichwohl eine sorgfältige polizeiliche Aufsicht und Controle. Darum mag als räthlich erscheinen, und wurde auch schon seit

den ältesten Zeiten also geachtet, daß die Münzen nur unter der Autorität und Garantie des Staates geschlagen, demselben also das ausschließende Münzrecht zuerkannt werde. So entstund und so rechtfertigt sich das Münz-Regal, welches aber eben darum keineswegs als ein Regal des Fiskus, sondern als ein rein polizeiliches, d. h. als enthalten in der Polizei-Hoheit sich darstellt.

Die heilige Pflicht des Staates, nur ächte Münzen, d. h. nur von einem dem wahren Gehalt gleichen Nominal-Werth, prägen zu lassen, geht aus dem Begriff und Titel dieses Regals hervor. Auch die Politik fordert zur genauesten Beobachtung solcher Pflicht auf, denn das Prägen schlechter Münzen, d. h. von einem den Nominalwerth nicht erreichenden Gehalt, ist, außerdem, daß es dem Staat den schimpflichen Vorwurf des Falschmünzens zuzieht, in seinen, den Credit störenden, im Handel, zumal im auswärtigen, vielfachen Verlust herbeiziehenden und das Eigenthum der Bürger schwer verlezenden Wirkungen, wahrhaft unheilvoll für die Gesammtheit wie für die Einzelnen.*). Der schnöde augenblickliche Gewinn, welchen eine unredliche oder kurzsichtige Finanz aus der Anordnung eines so gehässigen Mittels ziehen mag, so lockend für die Habsucht oder so verführerisch er in dringenden Nothfällen seyn mag, wird jedenfalls unendlich überwogen durch den spätern, unausbleiblichen Nachtheil. Die Geschichte älterer und neuerer Zeiten liefert davon die eindringlichsten Beweise, und der überzeugenden Kraft derselben ist es zuzuschreiben, daß man heut zu Tage so ziemlich allgemein der, ehedessen gar häufig vorgekommenen, ringhaltigern Ausprägung, wenigstens der größeren oder sogenannten harten Münzsorten, ent-

*) Von der etwa in Nothfällen (z. B. in einer belagerten Stadt) zulässigen Prägung ganz schlechten Geldes (z. B. von Blech oder Leder) welches aber im Grund nur Vorstellungszeichen des Geldes und zur thunlichst baldigen Auslösung mit gutem Gelde bestimmt ist, reden wir hier nicht. Sie kömmt eher mit der Schaffung des Papier-Geldes, oder vielmehr mit der Emmission blos interimistischer Schuldscheine überein und ist nach den für diese leztern aufzustellenden Grundsäzen zu beurtheilen.

sagt hat, und höchstens noch die Unkosten des Prägens durch eine ganz kleine Erhöhung des Nominalwerthes hereinzubringen begehrt. Nur bei der Scheidemünze, welche zu größeren Zahlungen, zumal außer Landes, ohnehin nicht anzuwenden ist, hält man einen Präge-Gewinn für unschädlich. Nach bessern Grundsäzen sollte man auch des kleinsten sich entschlagen; und jedenfalls kann wegen solches etwa zu machenden kleinen Gewinnstes, welcher stäts nur eine unbedeutende Nebensache, nimmer aber der Zweck des Münzens ist, das, seiner Wesenheit nach polizeiliche Regal durchaus nicht zum finanziellen gestempelt werden.

---

§. 14.

Zehent-Regal, Frohnd-Regal, Jagd-Regal.

Wir reden hier nicht von den gewöhnlich mit der Grundherrlichkeit verbundenen Gerechtigkeiten des Zehents, der Frohnd und der Jagd. Dieselben, wenn sie in den Händen des Staates sich befinden, gehören zur Domaine, und eignen sich übrigens zur Abschaffung oder Ablösung nach den schon anderswo (insbesondere Staatswirthsch. §. 28. ff.) vorgetragenen Ansichten und Grundsäzen. Nur der vom Landesherrn, in der Eigenschaft als Landesherr, angesprochene Zehent, nach den Gesezgebungen mehrerer Länder also zumal der Neubruch-Zehent, fällt unter den Begriff eines Finanzregals, trägt aber in dieser Eigenschaft, als durchaus dem Eigenthumsrecht des Grundbesizers zuwider laufend, den Stempel der Verwerflichkeit an sich. Die Abschaffung dieses Neubruchzehents, ohne Unterschied, ob sein Bezug in den Händen des Staates Selbst, oder vermöge desselben Verleihung in andern Händen sich befinde, kann nicht nur ganz unbedenklich geschehen, sondern ist selbst eine dringende Forderung des Rechts und der Staatswirthschaft.

Von Staats-Frohnden, denn nur diese sind hier in

Sprache, werden wir später (bei der Lehre von der Aufbringung des Naturalbedarfs) sprechen. Das Recht solcher Frohndforderung, so weit es anerkannt werden kann, ist in seiner unmittelbaren Ausübung ein Ausfluß des sogenannten jus eminens, in seiner entferntern Rechtsbegründung aber, zumal was die Repartition betrifft, mit dem Steuerrecht identisch. Nach guten Grundsäzen müssen die Staatsfrohnden, als ständige oder allgemeine Leistungspflicht gewisser Klassen, abgeschafft werden und sind nur ausnahmsweise in Fällen der Noth zulässig.

Das Jagd-Regal ist eine, von knechtischen Juristen mit dem Namen eines Rechtes belegte, widerrechtliche Anmassung. Gehässig und tyrannisch schon als Grundherrlichkeitsrecht, selbst wenn man den Grundherrn als wirklichen Eigenthümer, und die Kolonen nur als prekäre Nuznießer betrachten wollte, wird es, bei der Ausdehnung auf das ganze Staatsgebiet und bei der Substituirung des Fürsten an die Stelle des Staates, zur abenteuerlichsten, dem heiligsten Eigenthums- und Erwerbsrecht, bei strenger Ausübung auch dem persönlichen Recht, und nebenbei auch der Staatswirthschaft widerstreitenden Bedrückung. Der Landesherr wird dadurch, wenn auch nicht zum vollen Eigenthümer, doch zu dem mit Willkürrecht angethanen Verwüster des gesammten Staatsbodens erhoben und dem fürstlichen Vergnügen (oder auch dem unmittelbaren finanziellen Interesse) Vermögen, Lebensfreude, ja Nahrung von tausend und aber tausend Bürger-Familien geopfert. Die Rechtsgrundsäze, welche die Abschaffung des aus barbarischen Zeiten stammenden und allzuoft auf die barbarischste Weise ausgeübten Jagd-Regales gebieterisch fordern, sind schon in der zum Privatrecht gehörigen Theorie vom Eigenthum und von der rechtlichen Erwerbung enthalten (s. den I. Band dieses Werkes), und die öffentliche Meinung überall, wo das Bewußtseyn der Menschen- und Bürger-Rechte auch nur aufdämmert, ist damit völlig übereinstimmend. Ueber die Abschaffung des Jadregals, d. h. des fürstlichen Rechtes, die Erzeugnisse des Schweißes der Bauern zur Lust durch großes und kleines Gewild, durch Jäger und Hunde verwüsten und die Störer solches Rechtes als die schwersten Verbrecher behandeln zu las-

sen, ist man heut zu Tage theoretisch so ziemlich einig; praktisch sucht man durch angeordnete Milderung der Ausübung den Zeitgeist zu beschwichtigen, weil seine Befriedigung einiges Entsagen fordern würde.

§. 15.

Von den einzelne Gewerbe oder Handelszweige in Anspruch nehmenden Regalien.

Die Erfindungskunst der Finanzmänner hat außer den bisher genannten noch manche andere Einnahmsquellen für die fürstlichen Kassen erspähet oder erschaffen. Das, ohne allen Rechtstitel, blos durch Gewaltsdiktat angemaßte Monopol von willkürlich hiezu auserlesenen Gewerben oder Handelszweigen erschien hiezu als das nächstliegende, bequemste und einer in's Unbestimmbare zu erweiternden Ausdehnung empfängliche Mittel. Dergestalt erhoben sich das Tabaks-Regal, das Porcellain-Regal, das Salz-Regal (denn auch als ausschließendes Salz-Bereitungs- und Salz-Verkaufs-Recht erscheint das Salzregal), dann auch die, die Idee des Staates und der Staatsgewalt ganz in den Staub drückenden, Regalien des Lumpensammelns, des Kaminfegens, des Scheerenschleifens, des Schweineschneidens und Pferdewallachens u. a. m.

Abgesehen von der Unwürdigkeit mehrerer solcher von der Juristerei in Schuz genommener Gerechtsame bricht denselben das handgreifliche Recht den Stab; denn die Maxime solcher Anmaßung irgend eines ausschließlichen Gewerbsbetriebes tödtet nach ihrem wesentlichen Inhalt und nach ihrer, alsdann nicht mehr durch andere Prinzipien zu beschränkenden Wirksamkeit, alles selbstständige Gewerbsrecht der Bürger, namentlich auch das Recht der landwirthschaftlichen Industrie. Sie macht alles Erwerbsrecht und alle Erwerbung prekär und den Staat (oder den Landesherrn) zum alleinigen und

ausschließlichen Eigenthümer alles Gutes, ja aller Menschen im Staate. Auch Wein- und Frucht-Bau, auch Weben und Spinnen u. s. w., auch Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften u. s. w. könnten nach jener Maxime vom Staat ausschließend für sich usurpirt und etwa durch Pächter oder Knechte zum Nuzen der öffentlichen Kassen betrieben werden. Auch die persönliche Freiheit der Bürger ginge dergestalt mit jener des Gewerbes und Erwerbes zu Grunde; alle Bürger könnten zu Knechten oder taglöhnenden Arbeitern des großen und allgemeinen Fabrik- und Handelsherrn, nämlich des Staates- oder des Landesherrn gemacht werden. Die Erfindung solcher, den einleuchtendsten Rechten der Staatsglieder widersprechenden Regalien deutet durch die ihr zu Grund liegende Rechts-Unkunde oder Rechts-Verachtung ihren barbarischen Ursprung an. Die neue und neueste Zeit (wie namentlich die Napoleonische Gesezgebung über den Tabak-Bau, Fabrikation und Handel beweist), hat, ungeachtet der Anerkennung der theoretischen Wahrheit jener Grundsäze, gleichwohl faktisch denselben Hohn gesprochen, und noch jezo seufzen viele Länder unter dem Druck der auf jene rechtlich durchaus nichtige Anmaßung begründeten Regalien.

§. 16.

Von dem Justiz- und Polizei-Regal.

Es wäre eine Abenteuerlichkeit, Justiz und Polizei, überhaupt die auf die direkte Erstrebung des Staatszwecks sich beziehenden Hoheiten oder Gewaltsphären mit dem Namen „Regalien des Fiskus" zu belegen. Denn, wiewohl bei Gelegenheit der Ausübung solcher Hoheitsrechte auch ein Einkommen in die Staatskasse fallen mag; so ist dieses doch niemals der Zweck oder Grund jener Ausübung, sondern blos Nebensache und daher entweder unter die Rubrik „zufällige Einkünfte" zu bringen, oder aber als eine — sey es nun mit

Recht oder Unrecht aufgelegte — „direkte Steuer" zu betrachten.

Es ist eine vielfach verhandelte Frage, ob die Justiz und Polizei unengeltlich, d. h. frei von wie immer benannten Taxen, Gebühren oder Sporteln zu verwalten sey. Wir haben, was die Justiz betrifft, bereits im dritten Bande (Justizwissenschaft §. 14.) unsere allgemeine Ansicht vorerst in Bezug auf die Civiljustiz ausgesprochen. Es geht daraus hervor, daß wir die Justizverwaltung weder zum lukrativen Gewerbe, noch zum Erhebungsmittel einer indirekten Steuer, überall also nicht zur Quelle einer positiven Einnahme gemacht wissen wollen, jedoch für zuläßig achten, daß ein Theil der Justizverwaltungs-Kosten, durch mäßige, den Prozeßführenden aufzulegende Taxen wieder hereingebracht werde. So wie aber von den Parteien ein Mehreres verlangt wird, als dem Begriffe eines, für die, ihrer besondern Angelegenheiten willen geschehende, Mühe- und Zeit-Verwendung der Justizstellen, zu leistenden Präcipual-Beitrages entsprechend ist, so nimmt die Taxe die Natur einer Steuer an und zwar nach unserm Dafürhalten einer durchaus ungerechten Steuer.

Was den nach diesen Grundsäzen für billig zu erachtenden Beitrag betrifft, so ist der Vorschlag, an die Stelle der vielnamigen und durch die Einzugsweise theils für den Zahlenden lästigen und gehässigen, theils der Verwaltung die Uebersicht und Kontrole erschwerenden Sporteln und Taxen eine umsichtig geordnete Stempelgebühr zu sezen, der Beachtung in hohem Grade werth. Die Finanzkammern finden vortheilhafter, eine Stempelgebühr zwar zu beziehen, aber neben derselben auch Taxen und Sporteln zu erheben.

Auch die Straf-Justiz wurde durch die Industrie der Staatsgewalt zur Finanzquelle gemacht; die rein von Amtswegen zu verrichtenden Arbeiten der untersuchenden, aburtheilenden und vollstreckenden Stellen werden taxirt und dem für schuldig erkannten oder nicht völlig für unschuldig erklärten Inquisiten zur Last geschrieben. Und der Anschlag solcher Arbeiten war mitunter so groß, daß, auch nach Abschlag des wegen Vermögenslosigkeit mancher Verurtheilten sich ergebenden Ausfalls, noch ein positiver Gewinn übrig bleiben mochte. Aus-

serdem mögen die Strafgelder, wenn die Gesezgebung dieser Strafart ihre Vorliebe zuwendet, ein ansehnliches Einkommen abwerfen. Bei der vernunftrechtlichen und politischen Beurtheilung sind diese beiden Arten des Ertrages von einander wohl zu unterscheiden.

Die Prozeßkosten betreffend, so kann gar leicht geschehen, daß ihre Summe sich weit höher belaufe, als die am strengsten urtheilende strafende Gerechtigkeit für die Abbüßung eines begangenen Verbrechens oder Vergehens dem Schuldigen aufzulegen, sich getrauen könnte. Kann es gerecht seyn, eine solche schwere Zahlung einem Verurtheilten als ein bloßes, nach einer allgemeinen Regel beizufügendes Anhängsel des eigentlichen Strafurtheils aufzubürden? Der ganze Prozeß, wenn auch veranlaßt durch die That des Inquisiten oder des auf ihm ruhenden Verdachtes, wird gleichwohl nur im öffentlichen Interesse geführt, und über die Art der Führung hat der Untersuchte keine zählende Stimme. Wie kann man ihm mit Recht die Unkosten einer, vielleicht wegen der Mängel der Gesezgebung, vielleicht wegen der Sünden der untersuchenden und aburtheilenden Stellen, unnöthig verlängerten und kostspieliger gewordenen Prozeßführung zur Last legen? Und soll man nicht Bedenken tragen, durch die Verordnung, daß der Verurtheilte, in so fern er vermöglich ist, die Prozeßkosten zu bezahlen habe, eine — je nach den Fällen höchst auffallende — Rechtsungleichheit zwischen Vermöglichen und Vermögenslosen zu statuiren? Eine sorgfältigere Unterscheidung, als die bestehenden Gesezе enthalten, zwischen wirklich verschuldeten und nicht verschuldeten Strafprozeß-Kosten erscheint als Forderung des vernünftigen Rechts. Und was namentlich die Verrichtungen der Justizstellen selbst betrifft, so dürften sie wohl, weil ja der Inquisit sie nicht angerufen hat, als rein von Amtswegen geschehende und demnach unentgeltlich zu leistende Verrichtungen zu betrachten seyn. Von dieser Seite also kann von der Verwaltung der Strafjustiz keine Einnahmsquelle für den Staat fließen.

Was jedoch die Strafgelder, d. h. Geldstrafen betrifft, so sind dieselben, in so fern nach den Grundsäzen der Strafpolitik dieselben überhaupt zuläßig und räthlich erscheinen,

allerdings eine jedem Rechtsbedenken entrückte Einnahmsquelle. Der Staat oder die dem wahren Staatsinteresse befreundete Regierung muß zwar wünschen, daß unter der Rubrik der Strafgelder gar nichts in die Staatskasse fließe; aber solcher Wunsch wird so wenig in Erfüllung treten, als der gleichfalls sehr natürliche und vernünftige Wunsch, daß Niemand überhaupt straffällig werden, daß überhaupt kein Verbrechen begangen werde. Uebrigens ist, was unter dem Titel des Strafgeldes eingeht, keineswegs als Ertrag eines Finanz-Regals zu betrachten, sondern einfach als zufällige Einnahme.

Ein Theil dieser aufgestellten Grundsäze ist anwendbar auch auf die Polizei- oder überhaupt die Administrations-Gewalt. Ueberall da, wo die Polizei oder Administration rein im öffentlichen Interesse auftritt, soll sie für ihre Mühewaltung keine Bezahlung verlangen von denjenigen Personen, auf welche oder auf deren Besizthum sich unmittelbar ihre Thätigkeit richtet. Ist jedoch neben dem öffentlichen auch ein Privat-Interesse in Sprache, und hat zumal wegen des lezten ein Staatsangehöriger das Einschreiten der Staatsstellen aufgefordert, so mag — nach Analogie dessen, was wir in Bezug auf die Civiljustiz-Taxen gesagt haben — eine angemessene Gebühr ohne Unbild eingefordert werden. Es wird dieses um so unbedenklicher geschehen, wenn der in Frage stehende Akt der Polizeigewalt lediglich das Privatinteresse eines Impetranten — wenn auch, wie sich's von selbst versteht, unnachtheilig dem öffentlichen Interesse — im Auge hat. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet können mäßige, d. h. den oben angedeuteten Verhältnissen im Maß entsprechende, Taxen für Conzessionen, Dispensationen, überhaupt für polizeiliche Akte irgend einer Art nicht für ungerecht erklärt, sondern vielmehr — sofern das oben angedeutete Maß nicht überschritten wird — nur für billig und demnach für gleich unbedenklich als finanziell räthlich erachtet werden. Sollte jedoch die Taxe nach ihrem Betrag dieses hiernach zu bestimmende Verhältniß überschreiten, so nähme sie die Natur einer Steuer an und würde nach den Prinzipien dieser lezten zu beurtheilen seyn.

§. 17.

Von einigen insbesondere so zu nennenden zufälligen Einkünften.

Zufällige Einkünfte im weitern Sinn mögen wir alle diejenigen nennen, welche weder aus dem gewöhnlichen Ertrag der Domainen, noch aus den direkten Steuern, d. h. also hier und dort ein schon vorhandenes Vermögen oder Einkommen zur Grundlage habenden Quellen abfließen. Es würde hiernach neben dem außergewöhnlichen Ertrag der Domainen auch der gesammte Ertrag der indirekten Steuern und jener der meisten s. g. Finanz-Regalien unter diese Benennung zu bringen seyn, weil dabei überall neben dem allgemeinen Titel des Bezugsrechtes noch ein besonderes zufällig eintretendes oder nicht eintretendes Faktum zur Realisirung eines Ertrages oder eines bald größern, bald kleinern Ertrages hinzukommen muß. Dergleichen Begebenheiten nun sind mancherlei gedenkbar, welche entweder vermög eines privatrechtlichen Titels (da ja auch der Staat als juristische Persönlichkeit gleich andern juristischen Personen die gemeinen Erwerbsrechte besizt) oder vermöge eines dem öffentlichen Recht angehörigen (wenn auch nicht gerade die Staats-Gewalt als solche, sondern nur das Verhältniß der Staatsgesammtheit zu ihren Gliedern im Auge habenden) einen Ertrag zu veranlassen geeignet sind, ohne daß man jedoch aus den Titeln solches Bezuges eigene Regalien zu schaffen genöthiget wäre. Will man jedoch ein solches thun, so wären allerdings diese, aber auch nur diese als Regalien des Fiskus anzuerkennen.

Unter privatrechtlichen Titeln können dem Staate zufließen z. B. Schenkungen oder patriotische Gaben von mancherlei Art; eine, zumal in Fällen der Noth oder auch einer zur Erringung eines bessern Zustandes versuchten revolutionären Bewegung oft sehr ergiebige Quelle. So ist auch z. B. der Ertrag der vom Staat errichteten Lotterien ein, wofern

kein mit Autorität gehandhabtes Monopol statt findet, rein privatrechtlicher Erwerb.

Aus dem öffentlichen Recht fließt zumal das im Abgang von eingesezten oder gesezlichen Erben eintretende allgemeine Erbrecht des Staates auf die Verlassenschaft aller dergestalt erblos verstorbenen Staatsangehörigen. Dergleichen erbloses, wie überhaupt alles herrenlose Gut fällt naturgemäß der Gesammtheit anheim, da die sonst jedem Einzelnen frei stehende Okkupation nothwendig zu verderblichem Hader und Kampf führen würde. Auch das Strandrecht, in Bezug auf die an's Ufer gerathenen Güter von Schiffbrüchen, wozu jedoch kein Eigenthümer sich meldet, und ebenso auf die etwa freiwilligen Geschenke des Meeres (ejecta maris) gehören hieher, mögen jedoch auch als eine zufällige Nebenbenuzung der Domaine, d. h. des derselben beizuzählenden Strandes und des ihn bespülenden nächsten Gewässers betrachtet werden.

Auch das s. g. Schaz-Regal mag gewissermaßen als Domanialrecht geltend gemacht werden, zuvörderst, wie sich's von selbst versteht, in Bezug auf die in dem eigentlichen Domanialgrund gefundenen Schäze, dann aber auch in Bezug auf diejenigen, die auf dem Privatboden entdeckt werden, insofern man nämlich ein Obereigenthums- oder Miteigenthumsrecht des Staates über den Privatgrund annimmt. Freilich ist solche Annahme nur in sehr beschränktem Sinne — namentlich was finanzielle Ansprüche betrifft — zu rechtfertigen, und daher das Schazregal vielleicht eher als enthalten in dem Recht auf alles erb- oder herrenlose Gut zu vertheidigen, hier aber durch die jedenfalls höchst billigen Ansprüche des Grundeigenthümers und des Finders zu beschränken.

Dritter Abschnitt.

Von den Steuern.

§. 18.

Allgemeinste Prinzipien über Schuldigkeit und Maß der Steuern.

Der Staatsbedarf, in so fern er durch den Ertrag der Domainen und der Regalien (so viele derselben vernunftrechtlich zuläßig nnd positiv statuirt sind) oder auch durch die zufälligen Einkünfte nicht gedeckt wird, muß durch Steuern bestritten werden. Die den Staatsangehörigen obliegende Schuldigkeit der Steuerzahlung im Falle der Unzulänglichkeit jener zuvor angeführten Quellen wird allgemein anerkannt, und fließt unmittelbar aus dem Staatsvertrag, wodurch nämlich die Mitglieder sich verpflichtet haben, den Staatszweck nach Kräften zu erstreben, folglich auch die dazu nöthigen Geldmittel nöthigenfalls aus ihrem eigenen Vermögen zusammen zu bringen. Nicht über die Schuldigkeit an und für sich, sondern blos über das Maß desselben, sowohl im Allgemeinen, als in Bezug auf die einzelnen Steuerpflichtigen, waltet ein Streit ob. In absoluten Monarchien oder Aristokratien maßt eben die bestehende Staatsgewalt sich das Recht an, den Staatsbedarf, folglich die Steuersumme nach Belieben festzusezen, und sie sezt gewöhnlich oder doch sehr oft ihrer Forderung keine andere Grenze, als jene der faktischen Erschwingbarkeit oder höchstens jene der möglichen Nachhaltigkeit des Steuerertrags. Im Rechtsstaat dagegen, ohne Unterschied, ob seine Formen monarchisch, aristokratisch oder demokratisch seyen, anerkennt man die rechtliche Beschränkung der Steuerforderung in der Idee durch das wahre (nämlich durch den Staats-Zweck, nicht aber durch das persönliche Interesse der Regierenden, bestimmte) Staatsbedürfniß und in der praktischen Anwendung

auf konkrete Verhältnisse oder bestimmte Staaten durch den Gesammtwillen des zur Staatsgesellschaft vereinigten Volkes. In Bezug auf die Beitragspflicht der Einzelnen aber begnügt man sich im Rechtsstaat nicht mit einem willkürlich aufzustellenden Steuer-Grund und Fuß, sondern man fragt nach einem vernünftig haltbaren Rechtsgrund und vernunftrechtlich giltigen Vertheilungsfuß der Steuern.

Die Aufstellung eines solchen, den idealen Forderungen des Rechts und der Politik entsprechenden höchsten Steuerprinzips und noch mehr die praktische Realisirung desselben unterliegt sehr großen Schwierigkeiten; doch ist wenigstens eine annähernde Befriedigung der idealen Forderungen möglich.

Ein so ziemlich allgemein vorgetragener und von der öffentlichen Meinung wie durch einen Rechtsinstinkt gebilligter Grundsaz ist: Jeder Staatsangehörige steure nach Maßgabe seines Vermögens oder Einkommens. Zwischen Vermögen und Einkommen wird nämlich nicht sofort eine genaue Unterscheidung gemacht; wir werden jedoch auf solche Unterscheidung zurückkommen.

Aber der Grundsaz: „Jeder steure nach Maßgabe seines Vermögens oder Einkommens," außerdem daß er in zu allgemeiner Fassung es unentschieden läßt, ob oder in wie fern Vermögen oder Einkommen oder auch beide zusammen der Grund der Steuerpflicht seyen, ist noch weiter geeignet, eine fast unbegrenzte Forderung gegen die vermöglicheren Bürger zu rechtfertigen. In dem dergestalt ausgedrückten Grundsaz nämlich liegt keineswegs eine dem (geometrischen) Verhältniß des Vermögens oder Einkommens proportionirliche Vertheilung der Steuerlast; sondern es fließt daraus nach dem Wortlaut eine gegen jeden Einzelnen bis zur Grenze seiner Zahlungsfähigkeit giltige Steuerforderung. Und in der That mag eine so hoch gesteigerte Forderung in vorübergehenden Nothfällen gerechtfertigt erscheinen oder wenigstens von den der patriotischen Begeisterung empfänglichen reichen Bürgern freiwillig befriedigt werden. Aber als Regal oder als Maßstab für die fortlaufende Steuerschuldigkeit kann solche Ansicht nicht dienen, ohne alles Eigenthumsrecht aufzu-

heben. Wer hundert tausend Thaler Einkünfte hat und davon die Hälfte, nämlich fünfzigtausend Thaler, zur Bestreitung der Gesammtbedürfnisse beigetragen hätte, würde gleichwohl auch nach so enormer Zahlung zu weitern Beiträgen weit fähiger seyn, hiernach, wenn nach dem Vermögen, d. h. nach der Zahlungsfähigkeit kontribuirt werden müßte, noch viel Weiteres schuldig seyn, als der nur 100 oder 1000 Thaler Einkünfte besizt.

Aber selbst abgesehen von der, aus einer streng konsequenten Durchführung des Grundsazes, daß man nach dem Vermögen beizusteuern schuldig sey, fließenden Gefährdung aller Eigenthumsrechte, mag nach einem weitern Rechtsgrund der nach dem Vermögen sich richtenden Steuerforderung gefragt werden, weil denn doch jedenfalls Zahlungsfähigkeit nicht identisch mit Zahlungspflichtigkeit ist.

Den höhern Grund einer Steuervertheilung nach dem Maß des Vermögens (oder Einkommens) der Staatsangehörigen können wir blos von dem einleuchtenden Saze ableiten, daß in Gesellschaften, die ihren Mitgliedern nicht durchaus gleiche Vortheile gewähren, die Beiträge zur Bestreitung des Haushaltes solcher Gesellschaft auch nicht in arithmetischer Gleichheit von jedem einzelnen Mitglied (wie freilich bei Gesellschaften, die allen Mitgliedern durchaus oder annähernd das Nämliche gewähren, statt finden muß), sondern nach Verhältniß der Theilnahme an den Vortheilen des gesellschaftlichen Verbandes bestimmt werden müssen.

Nun ist aber der Staat eine solche Gesellschaft, worin allerdings eine große Ungleichheit in Bezug auf die von ihr gewährten Vortheile zu erkennen ist; und hiernach rechtfertiget sich der für die Steuerpflicht aufzustellende Grundsaz: Jeder Staatsangehörige steure nach dem Maß seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins.

Dieser Saz ist freilich nicht ganz identisch mit dem Saz: „Jeder trage zu den Staatslasten bei nach Maßgabe seines Vermögens oder Einkommens;“ doch ist die Verschiedenheit nicht so groß, um die Aufstellung des lezten Sazes, welcher für die praktische Ausführung eine

feste Grundlage darbietet, deren der in abstrakter Allgemeinheit gehaltene erste Saz entbehrt, verwerflich zu machen. Es wird jedoch nüzlich seyn, sich die Unterschiede zwischen beiden Säzen zu vergegenwärtigen, weil daraus etwa eine nähere Bestimmung oder Modifikation des lezten hervorgehen mag.

Es ist wahr: der Staat ist gewissermassen eine Assekuranzanstalt für sämmtliches Besizthum, also Vermögen und Einkommen seiner Angehörigen. Billigermassen also wird nach dem Maße dieses assekurirten Besizthums gesteuert. Es ist weiter wahr, daß fast alle Vortheile und Genüsse, die der bürgerliche Verein darbietet, Jedem meist nur nach Maßgabe seines Vermögens zugetheilt oder zugänglich sind. Die Vertheilung der Steuerlast nach solchem Vermögen erscheint hiernach als übereinstimmend mit dem obersten Prinzip der Vertheilung nach Maßgabe der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins. Dagegen ist jedoch gleichfalls unverkennbar, daß nicht nur das Besizthum oder die Habe, sondern auch die Person des Staatsangehörigen dem Staatsschuz übergeben worden, und daß demnach, ganz unabhängig von den Vermögensverhältnissen, der Familienvater, welcher neben seiner eigenen Person auch Frau und Kinder der Schuzanstalt des Staates anvertraut hat, einer größern Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins sich erfreut, als der Unverheirathete oder Kinderlose. Und ebenso ist klar, daß auch bei gleicher Familienzahl z. B. der Reiche, der sein Vermögen in Staatskapitalien angelegt hat, und von den Zinsen derselben, die ihm der Staat nicht als Staat, sondern als Schuldner verabreicht, allen seinen und auch seiner Familie Bedarf, ohne zu öffentlichen Anstalten seine Zuflucht zu nehmen, selbstständig bestreitet, im Grunde weniger Wohlthaten von Seite des Staatsvereins genießt, als der für seine Privat-Kapitalien oder für sein Gewerbe jeden Augenblick den Schuz der Behörden in Anspruch Nehmende, oder gar als der arme Familienvater, der für sich selbst und für Frau und Kind die auf öffentliche Unkosten geschehende Pflege im Armen- und Krankenhause erhält oder seine Kinder in öffentlichen Anstalten erziehen läßt u. s. w. Nicht minder mag zwischen gleich Reichen ein sehr verschiedenes Maß der Staatsfürsorge, deren sie

sich erfreuen, eintreten, schon nach der Gattung des Besitzthums, welches mitunter, so wie der Grundbesitz oder die mit Hypotheken versehenen Schuldforderungen, ganz eigene und kostspielige rechtspolizeiliche Anstalten in Anspruch nimmt, wogegen anderes, z. B. baares Geld oder Kostbarkeiten, blos der allgemeinen polizeilichen Aufsicht gegen Diebe oder Räuber bedarf, oder wie die Zinse von Staatskapitalien keine andere Sicherstellung als die in der Rechtlichkeit des Staates liegt, haben, demnach gar kein Gegenstand einer eigentlichen Assekuranz von Seiten des Staates sind. Auch nach Beschaffenheit der Personen oder nach den Umständen, worin sie zeitlich sich befinden, erfreuen sich dieselben der Staatsfürsorge, bald in größeren, bald in geringerem Maße. Für Minderjährige zum Beispiel, oder die ihnen wegen Geistesgebrechen gleich geachtet sind, auch für Abwesende u. s. w. findet mancherlei Staatsfürsorge oder von Amtswegen eintretende Arbeit der Behörden statt, welche bei Großjährigen oder Gegenwärtigen unnöthig ist.

Alle diese Unterschiede jedoch sind im Ganzen von geringem Belang, und auf dieselben Rücksicht zu nehmen, wäre unmöglich, nicht nur wegen der bei dem Eingehen in solche Individualitäten unvermeidlichen und ganz heillosen Verwirrung und endlosen Mühe, sondern auch wegen der Schwierigkeit oder völligen Unthunlichkeit einer auch nur annähernd befriedigenden Schäzung. Indessen ist es gleichwohl von Nuzen, jene Unterschiede sich wenigstens im Allgemeinen vor Augen zu halten, um daraus die Folgerung abzuleiten, daß der Saz: „Jeder steure nach Maßgabe seines Vermögens (oder Einkommens)“ nicht eben ganz identisch ist mit jenem: „Jeder steure nach Maßgabe der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins, und daß demnach, wenn oder in so fern es ohne weitere Inkonvenienz geschehen kann, einige Modifikation jenes ersten Sazes durch Zusäze, Ausnahmen oder Nebenbestimmungen theoretisch wie praktisch gar wohl zu rechtfertigen, ja zu fordern ist.

Wir stellen demnach den oft erwähnten Saz zwar als Regel, doch nur vorbehaltlich einiger im Interesse der Realisirung des obersten Grundsazes nothwendigen Ausnah-

men oder nähern Bestimmungen, auf, und schicken der Lehre von seiner praktischen Verwirklichung noch die Erörterung einiger wichtiger Vorfragen voraus.

§. 19.

Ob die Steuer nach dem Vermögen oder nach dem Einkommen zu bestimmen.

Die erste dieser Fragen ist die vielbesprochene, ob das Vermögen schlechthin, d. h. die Summe des Besitzthums ohne Unterschied ob fruchtbringend oder nicht fruchtbringend die Grundlage der Besteuerung sein müsse, oder ob hiezu nur das Einkommen, namentlich das reine tauge. Die in der Schule meistens vorherrschende Lehre will nur dieses Einkommen von der Steuer ergriffen wissen. Doch nicht eben im Interesse des Rechtes des zu Besteuernden (denn nicht auf das Recht, sondern nur auf das Haben sind unsere Finanzsysteme berechnet), sondern in jenem des nachhaltigen Ertrags wird solche Forderung aufgestellt. Man sagt nämlich, oder hält auf Treue und Glauben solches vielstimmig ertönenden Sagens für wahr, daß die Steuerforderung vom unfruchtbaren Besitzthum nur durch den Angriff des Besitzthums selbst, sonach des Kapitalstocks befriediget werden könne, demnach gegen das Prinzip der Nachhaltigkeit, welches bei der finanziellen Staatsbewirthschaftung stäts im Auge zu halten sey, streite. Aber diese Lehre ist nicht nur auf einer für den unbefangenen Beurtheiler höchst befremdlichen Begriffsverwirrung beruhend, sondern sie widerstreitet auch aller Finanz-Praxis und zwar nicht nur derjenigen, die da von den Finanzkammern, welche sich um das Gerede der Professoren der Finanzwissenschaft wenig kümmern, ausgeht, sondern auch derjenigen, die von eben diesen Professoren, angeblich in Folge ihrer theoretischen Ansicht, verlangt oder anempfohlen wird. Nicht eines der bestehenden Finanzsysteme nämlich und nicht eines

der von jenen Professoren empfohlenen Systeme entspricht der Forderung, oder hat in der That die Grundlage einer nur auf das Einkommen, namentlich auf das reine Einkommen gelegten oder zu legenden Besteuerung; sondern, wenn es hoch kömmt, so haben sie den Ertrag von bestimmten Sachen zum Gegenstand, was doch, wie mit Händen zu greifen ist, himmelweit sich unterscheidet von dem Einkommen einer bestimmten Person. Jene Finanzmänner und Finanzlehrer verwechseln also Personen mit Sachen und wenden den lezten jene schonende Rücksicht zu, welche nur die ersten anzusprechen haben und welche auch nur bei den ersten einen vernünftigen Sinn hat. Sie glauben der Nachhaltigkeit des Ertrags geschehe Eintrag, wenn von dem Lust-Park des reichbegüterten Mannes, der da aus hundert andern Quellen die ergiebigsten Einkünfte zieht, oder wenn von seinen Kostbarkeiten, als Bildergallerien, Schazkammern und Prachtschlössern eine Steuer verlangt wird, und fordern dieselbe unbedenklich von der armen Wittwe, die da noch einen kleinen Acker besizt, von dessen mühselig erzeugten Früchten sie ihre und ihrer Kinder dürftigste Nahrung nicht zu bestreiten vermag, aber dennoch nach der Lehre jener Herren ein reines Einkommen bezieht. Es ist, als ob man meinte oder sagte: diese Sache hat die Steuer zu bezahlen; wenn sie also keinen Ertrag oder kein reines Einkommen abwirft oder nicht so viel als die Steuer ausmacht, so muß der Kapitalwerth der Sache angegriffen, die Sache daher nach und nach dadurch aufgezehrt werden, und die Nachhaltigkeit der Steuer hört dergestalt auf. Es herrscht aber in solcher Vorstellung eine ganz abenteuerliche Begriffsverwechslung. Denn nicht die Sache hat die Steuer zu bezahlen, sondern die Person, und nicht der Sache kann die übertriebene Steuerforderung schaden, sondern blos der Person; und wenn auch die Person dadurch in Ruin oder Zahlungsunfähigkeit gestürzt wird, so kann dennoch von derselben Sache, welche jezt etwa einen andern Besizer erhalten hat, abermals die nämliche Steuer erhoben werden. Es wird aber die Steuer nicht eigentlich von der Sache oder aus der Sache verlangt (sonst erschiene das Steuerrecht als ein Mit-Eigen-

thumsrecht, was es nicht ist); sondern der Besiz solcher Sache ist blos ein Titel und etwa ein Maßstab der persönlichen Steuerschuldigkeit, welche aber auch aus andern Einnahmsquellen bestritten werden mag. Aus dem Titel der Nachhaltigkeit also läßt die Lehre von der nur auf das Einkommen oder den Ertrag zu legenden Steuer sich nicht rechtfertigen, weil nämlich solche Beschränkung einerseits unnöthig zur Zweckerreichung und anderseits unzulänglich ist; es sey denn, daß man — was aber in der Praxis nirgends statt findet — jedesmal das Gesammteinkommen des einzelnen Steuerpflichtigen berechne, und die Steuerforderung hiernach bestimme, doch die zum Lebensunterhalt nöthige Summe davon frei lasse. Auf diese Freilassung werden wir gleich unten zurückkommen: Hier noch eine andere nahe liegende Betrachtung gegen die hier unmittelbar in Frage stehende Lehre.

Wenn es einerseits, wie wir gehört haben, unnöthig ist zur Nachhaltigkeit des Steuerertrags, daß sich die Steuerforderung blos an das Einkommen richte (die Fälle, wo auch Humanitätspflicht es etwa erheischt, abgerechnet) so ist auf der andern Seite auch gar kein Rechtsanspruch des Steuerpflichtigen auf solche Beschränkung gedenkbar; denn, wenn der Besiz von unfruchtbaren Dingen uns eben so kostbar seyn kann, wie der von solchen, die einen Ertrag abwerfen, und wenn der den ersten geleistete Staatsschuz nicht minder mit Aufwand verknüpft ist, als welcher den lezten zu Theil wird; so sieht man nicht ein, warum jener gleichwohl unentgeltlich geleistet oder der entsprechende Ersaz dafür, noch außer dem eigenen Betreffniß, den Besizern von fruchtbringendem Gut sollte aufgebürdet werden. Sind doch ohnehin manche augenblicklich unfruchtbare Sachen solches nur durch den freien Willen ihres Besizers, wie z. B. ein englischer Garten, der gar leicht in ein Fruchtfeld könnte verwandelt werden, oder das Geld im Kasten, welches jeden Augenblick nuzbringend im Handel oder in einem Gewerbe oder als Darlehen könnte angelegt werden; und wenn auch dieses nicht unmittelbar thunlich wäre, so ist doch in den meisten Fällen dem Besizer möglich, die an sich unfruchtbare Sache (z. B. eine Bildergallerie

oder Bücherſammlung u. dgl.) durch Verwerthung, namentlich durch Verkauf oder Tauſch, für ihn zur fruchtbringenden oder einen Ertrag darbietenden zu machen. Wo wäre demnach hier der Titel der Befreiung?

Bei konſequenter Anwendung der Lehre von der blos auf das Einkommen zu legenden Steuer dürfte gar kein Unterſchied gemacht werden zwiſchen den in Bezug auf die vernunftrechtlich anzuerkennende Steuerſchuldigkeit weſentlich verſchiedenen Arten des Einkommens. Ein einmaliges Einkommen, wie etwa das aus einer Erbſchaft oder einen Lotteriegewinnſt oder irgend einer vereinzelten glücklichen Spekulation hervorgegangene, müßte mit dem aus einem regelmäßig fortlaufenden Gewerbe fließenden, auch mit dem in einer rechtlich zugeſicherten Beſoldung oder Penſion beſtehenden und ſelbſt mit dem auf ein fortdauerndes Beſizthum, z. B. auf ein Landgut, begründeten durchaus gleich in die Steuer gelegt werden. Die Ungerechtigkeit einer ſolchen Nivellirung leuchtet jedoch ein, da eine einmalige Einnahme, ob aus Zufall oder aus glücklicher Unternehmung herrührend, an Werth, mithin auch an Steuerwerth nicht gleich zu ſezen iſt einer aus fortdauernder, faktiſch oder rechtlich geſicherter Quelle fließenden und noch weniger einer auf den Beſiz von Sachen begründeten oder mit ſolchem Beſize verbundenen. Nicht nur die Jahreseinnahme, ſondern die ganze Habe und jede den Staatsſchuz anſprechende Grundlage der Erwerbung iſt Gegenſtand der gerechten Steuerforderung. Ein blos das Einkommen berückſichtigendes Steuerſyſtem entſpricht ſolchem Rechtsgrundſaz nicht. Es wird alſo neben dem Einkommen auch das Beſizthum oder das Vermögen in Anſchlag zu bringen und auch zwiſchen den verſchiedenen Arten von Einkommen die gehörige Unterſcheidung zu machen ſeyn.

Daß übrigens, wenn vom Einkommmen die Rede iſt, nur das reine, d. h. das nach Abzug der Vorauslagen erübrigende, vernünftigerweiſe gemeint ſeyn könne, verſteht ſich von Selbſt und wird auch allgemein anerkannt. Nur eine Steuer, und die eben deßwegen die Bezeichnung als „abenteuerlich“ vollkommen verdient, hält ſich ganz unumwunden an das Roh-Einkommen oder an den Roh-Ertrag.

nämlich der Zehent. Welch' heillose Folgen aus solcher Verkehrtheit fließen, ist an einem andern Orte angedeutet worden. (S. N. Oekonomie §. 31.)

---

§. 20.

Ob der zum Lebensunterhalt nöthige Theil des Einkommens von der Besteurung frei zu lassen.

Die Lehre von der nur auf das Einkommen zu legenden Steuer (die übrigens nirgends praktisch verwirklicht ist, indem weder die gewöhnlichen direkten und noch weit weniger die indirekten Steuern jenem vielgepriesenen Prinzip entsprechen), wofern sie wirklich die Nachhaltigkeit zum Zwecke und hiernach wirklich das Einkommen der Personen, nicht aber den Ertrag einzelner Sachen im Auge hat, muß, wenn sie anders konsequent seyn will, noch außer dem Abzug der zur Erzeugung des Einkommens nöthigen Vorauslagen, auch die Freilassung des zur Deckung des Lebensunterhaltes nöthigen Theiles des Einkommens festsezen oder fordern. Und zwar kann diese Freilassung nicht blos im Allgemeinen geschehen, nämlich sie darf nicht blos auf den Abzug der zur Erhaltung sämmtlicher Nationalglieder nöthigen Summe von dem Gesammt-Roheinkommen der Nation, also auf die, blos den hienach sich darstellenden Ueberrest (das s. g. Rein-Einkommen der Nation) im Auge haltenden Berechnung gegründet seyn (denn das Phantastische einer solchen Berechnung und die praktische Bedeutungslosigkeit einer solchen haben wir schon früher (im 2ten Abschn. der N. Oekonomie) dargethan; sondern sie müßte, um ihrer Idee oder ihrem Zweck zu entsprechen, bezüglich auf jeden Einzelnen festgesezt, d. h. in dem Abzug des Unterhaltsbedarfs jedes Einzelnen von dem Gesammteinkommen desselben bestehend seyn. Eine dergestalt beschaffene Freilassung sezt zu ihrer Ausführung eine bestehende alleinige Vermögens- und Einkom-

mens-Steuer voraus, entspricht aber, selbst wo solche Voraussezung statt fände, gleichwohl im Allgemeinen den Forderungen des Rechtes wie der Wirthschaft nicht. Wahr ist es zwar, daß eine den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen verkümmernde Steuerforderung inhuman und auch politisch verwerflich ist; aber daraus fließt nicht, daß Allen, also auch den Reichen eine zum Lebensunterhalt nöthige Einkommens-Summe steuerfrei gelassen werden müsse. Nicht nur ist nämlich die Festsezung einer solchen Summe überhaupt sehr schwierig und, wenn sie im Allgemeinen gegeben werden sollte, in tausend und tausend konkreten Fällen nothwendige Unrichtigkeit mit sich führend; sondern es hat auch die fragliche Freilassung weder politischen Zweck, noch vernunftrechtliche Begründung, wo immer der Steuerpflichtige ein so ansehnliches Besizthum oder Einkommen hat, daß ihm, auch wenn er von Allem die Steuer entrichtet, gleichwohl noch hinreichende Deckungsmittel des Lebensunterhaltes bleiben; sollten dieselben auch nur darin bestehen, daß er entweder seinen bisher etwas luxuriösen Aufwand beschränke oder daß er durch angestrengtern Fleiß seine Einnahme vermehre. Selbst bei dem Armen ist es nicht eigentlich eine strenge Rechts-Forderung — ob auch eine der Humanität und der edlern Politik —, daß ihm das zum Lebensunterhalt nöthige Einkommen freigelassen werde. In der Praxis geschieht es auch nirgends; und ein Mehreres kann jedenfalls nicht gefordert werden, als daß, wenn die von ihm als Besizer erhobene Steuer seinen Lebensunterhalt verkümmert, ihm dagegen als Dürftigen, mithin ohne Rücksicht auf die geleistete Steuerzahlung, von Seite des Staates unter die Arme gegriffen werde. Ohnehin ist es um die Bestimmung dessen, was zum Lebensunterhalt nöthig ist, eine sehr mißliche Sache, weil nach Familienzahl, Alter, Angewohnheit oder Gesundheitsumständen u. s. w. der Eine viel, der Andere weniger bedarf. Sollte man aber auch über ein solches Maß im Allgemeinen oder für konkrete Verhältnisse sich verständigen; so würde gleichwohl die Schuldigkeit der Steuerzahlung auch neben dem Anspruch auf das beneficium competentiae oder unbeschadet demselben bestehen können.

Nehmen wir jedoch an, die Steuerforderung gegen den

Dürftigen höre auf oder werde aufgehoben durch den Anspruch des lezten auf den nothdürftigen Lebensunterhalt, so kann gleichwohl solcher Anspruch Niemanden als dem wirklich Dürftigen zustehen. Ein allgemeiner Anspruch sämmtlicher Staatsbürger auf Freilassung des zu ihrem Lebensunterhalt nöthigen Vermögens- oder Einkommens-Theiles hat weder ein Rechts-Fundament, noch ein politisches. Die Steuerschuld, wie jede andere Schuld, besteht, wenn ein giltiger Titel ihr zum Grunde liegt, in Rechtskraft ohne Unterschied der Vermögensumstände des Schuldners. Nur können diese Umstände mitunter die Schuld ganz oder zum Theil uneinbringlich machen oder auch ein der Vollstreckung Schranken sezen, des beneficium competentiae begründen. Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich, daß, selbst wenn die von der reinen Theorie geforderte allgemeine und alleinige Vermögens- oder Einkommens-Steuer bestünde, gleichwohl nicht Jeder ohne Unterschied und schon zum vorhinein die der Besteurung zu unterwerfende Summe durch den Abzug derjenigen, welche als zum Lebensunterhalt erforderlich anerkannt wäre, zu vermindern das Recht hätte, sondern daß solche Verminderung nur denjenigen zu gut kommen könne, welche und in so fern sie wirklich durch die Steuerzahlung eine Verkümmerung ihres Lebensunterhaltes erleiden würden. Es wird hiernach sowohl den Rechtsprinzipien als den politischen Interessen genügend seyn, wenn festgesezt wird, daß zwar von allen Staatsangehörigen ohne Unterschied, ob arm oder reich, nach Maßgabe ihres Besizthums oder Erwerbs die Steuer eingefordert (d. h. die Steuerschuld festgesezt), jedoch überall da, wo und in so fern die strenge Beitreibung der Schuld dem Lebensunterhalt Eintrag thun sollte, ein entsprechender Nachlaß bewilliget werde.

§. 24.

Ob und in wie fern durch die Besteurung der National-Reichthum oder das National-Einkommen vermindert werde.

Die Beantwortung dieser hoch wichtigen Frage fezt zu Deutlichkeit und Gründlichkeit mehrere Unterscheidungen voraus. Es muß nämlich zuvörderst zwischen dem Einkommen der Nation im weiten Sinn (d. h. Volk und Staat oder Regierung zusammengenommen) — und jenem des Volkes allein unterschieden werden, sodann auch zwischen dem unmittelbaren und mittelbaren Einfluß auf solches Einkommen oder auf den fortdauernden Wohlstand. Daß aber auch die Verschiedenheit der Steuersysteme, nach der Höhe, den Gegenständen und der Vertheilungsweise der Steuern, und dann besonders die Verwendungsart derselben dabei von entscheidender Wirksamkeit seyn müssen, leuchtet von selbst ein.

Versteht man unter Nationaleinkommen jenes von Volk und Regierung (Einzelnen und Gesammtheit) zusammengenommen, so kann von einer unmittelbaren Verminderung desselben durch die Steuern freilich keine Rede seyn. Die Ausgabe der Einzelnen nämlich wird dabei Einnahme der Gesammtheit, die Totalsumme des reinen Einkommens oder des Besizthums beider zusammengenommen bleibt unverändert. Doch ist möglich, daß durch eine unverhältnißmäßige Steuerforderung die Produktivkräfte der Nation geschwächt und dadurch als entferntere Wirkung eine Verminderung des Nationaleinkommens veranlaßt werde, und diese entferntere Wirkung ist es auch vorzüglich, die wir zu betrachten haben. Die Einnahme und Ausgabe des Volkes allein — d. h. abgesehen von jener der Regierung — ist hier der Gegenstand der Berechnung.

In Bezug auf das Volk nun erscheint die Steuer als reine Ausgabe mithin unmittelbare Reichthums-Verminderung. Sie ist in der allernächsten Wirkung gleich einer nothwendigen und unfruchtbaren Verzehrung oder auch einer gemeinen Schuld-Zahlung, mithin entweder den übrigen Bedürfnißbefriedigungen oder den auf Er-

zeugung berechneten Vorauslegen oder der akkumulirenden Ersparung (Kapitals-Vermehrung) Abbruch thuend. Ob sie jedoch solches auch definitiv sey, darüber wird gestritten. Say behauptet es und verwirft zumal mit vielen Andern die Ansicht, daß die Steuer, wenn sie durch Verwendung im Inland wieder zurückfließe in den Schooß des Volkes, welchem sie früher entflossen, die geschehene Ausgabe durch eine nachfolgende Einnahme wieder aufhebe, mithin ein blos durchlaufender Posten, zugleich + und —, und daher, als bloße Cirkulation das Endergebniß der Rechnung durchaus nicht abändernd sey. Um die Steuersumme zurück zu erhalten, müsse von Seite der Steuerzahlenden neuer Aufwand an Arbeit oder neues Darbringen von Sachen statt finden; das früher schon Bezahlte sey also jedenfalls definitiv ausgegeben, mithin verloren oder unfruchtbringend consumirt.

Es mag dieses wahr seyn, wenn man voraussezt oder annimmt, es würden ohne den Rückfluß der Steuern, (zumal mittelst des bezahlten Staats-Dienstes und Staats-Naturalbedarfs,) gleichwohl eben so viele Gelegenheiten oder Gegenstände einer für den Arbeiter fruchtbringenden Thätigkeit und eben so viele Wege eines gesicherten Absazes vorhanden seyn, als durch den, seine mannigfaltigen Bedürfnisse bezahlenden Staat hervorgebracht werden. Dieß ist aber eine offenbar unstatthafte, oder doch nur unter ganz besonderer Gunst der Umstände zutreffende Voraussezung. Der Staat ist in Bezug auf seine Steuer-Einnahme und deren einheimische Verwendung etwa einem großen Capitalisten zu vergleichen, welcher die von seinen vielen Schuldnern bezogenen Zinse für Befriedigung theils der ausgebreiteten Bedürfnisse seines eigenen Haushalts, theils für mannigfaltige gemeinnüzige und humane Zwecke im Inland wieder ausgeben würde. Solche Ausgaben, nicht minder als jene, die aus dem Domainen-Ertrag (hierin abermals ähnlich jenem aus Privat-Güterbesiz) bestritten werden, äußern — wie jede bezahlte Consumtion — unbestreitbar eine, die Produktion ermunternde und belohnende Wirkung, und ersezen dadurch — zumal wenn sie eben denjenigen zufließen, deren reines Einkommen durch die Zinszahlung eine Vermin-

derung erlitt — den solchergestalt entstandenen Verlust selbst im Besondern, jedenfalls aber im Allgemeinen vollständig. Sey es, daß die Schuldner, um ihre Passiv-Zinse aufzubringen oder um sie wieder hereinzubringen, zu mehrerer Arbeit, als ohne dieses ihnen obläge, genöthiget seyen. Die Arbeit an sich ist keine Einkommensverminderung, vielmehr ihre Frucht stäts ein Posten der Einnahme. Nun ist zwar möglich, daß, wären keine Zinse zu entrichten gewesen, die fraglichen Schuldner (oder in diesem Falle Nichtschuldner) gleichwohl eben so viel gearbeitet und produzirt hätten und auch daß sie den Erlös oder Ertrag solcher Produktion weiter in die Cirkulation gegeben hätten, sey es durch unproduktive, sey es durch produktive Verwendung; doch ist auch das Gegentheil möglich und sicherlich gar oft der Fall, daß eben wegen der Zinsenlast emsiger gearbeitet oder sorgsamer gespart wird, wornach die Schuld schon an und für sich als eine Veranlassung der Produktion wirksam seyn und dann erst wieder, wenn sie bezahlt ist und aus den Händen des Empfängers in die Cirkulation zurückgegeben wird, eine abermalige Produktion veranlassen oder belohnen kann.

So auch bei der Steuer. Dieselbe, als Forderung, nöthiget zuvörderst die Pflichtigen — wenigstens in der Regel — entweder zu gesteigertem Erwerbsfleiß oder zu einiger, sonst nicht statt findender, Ersparung, und bewirkt schon hiedurch eine vermehrte Produktion oder Akkumulation, während die Steuer-Zahlung ihren Betrag einstweilen nur in die, der Nation gleichfalls angehörige, Kasse der Regierung bringt, von welcher sie dann (wenn nicht eine nationaldkonomistisch unfruchtbare Verwendung — z. B. zum Truppen-Unterhalt im Ausland, oder zur Beilegung in Schazgewölben u. s. w. — eintritt, in welchem Falle sie freilich verloren geht für die Nation, sondern wenn eine klug angeordnete einheimische Verwendung statt findet) abermal befruchtend in tausend und tausend Kanälen zurückfließen mag in diejenigen Bezirke oder Klassen, welche solches Nahrungssaftes am bedürftigsten sind. Ohne die Steuerforderung hätten vielleicht die Bürger etwas splendider gelebt, vielleicht — was zumal die reichere Klasse betrifft — durch luxurieuse Consumtion die ausländischen

Produzenten bereichert, vielleicht auch die ersparte Summe als todten Geldvorrath in den Kasten gelegt. Die Steuer bringt nun solchen Vorrath in einen nüzlichen Umlauf und mag, wofern sie mit Weisheit umgelegt und verwendet wird, den ärmern Klassen, welchen sie alsdann ein Mehreres zuführt als sie ihnen abnahm, wirklich zur wohlthätigen Erwerbsquelle werden.

Es ist hiebei noch nicht einmal Rücksicht genommen auf die vielfältig aus dem Gegenstand der Steuer-Verwendung mittelbar oder unmittelbar fließenden nationalökonomistischen, d. h. den Nationalreichthum befördernden Vortheile, woraus eine abermalige, nach Umständen ganz überschwengliche, Vergütung der in der Steuerzahlung an und für sich liegenden Beschwerde hervorgeht. Auch ist's billig, daß wir davon wegblicken, weil es dann nicht mehr die Steuer als solche, sondern die (zwar mittelst derselben etwa errichtete oder in Wirksamkeit erhaltene, doch möglicherweise auch durch andere Mittel zu gründende Anstalt, Fürkehr, Industriebeförderung oder Hülfeleistung u. s. w. ist, von welcher solche Wohlthat abfließt.

Wenn wir nach diesen Betrachtungen, nicht nur verneinen müssen, daß jede Steuerforderung dem National-Reichthum oder Einkommen eine ihrem Betrag gleich kommende Verminderung beibringe, sondern selbst zu behaupten wagen, daß durch Steuern jener Nationalreichthum sogar befördert und gehoben werden könne, theils durch den in ihnen liegenden Sporn zu größerem Erwerbsfleiß oder zu mehrerer Ersparniß, theils durch die mittelst des Umlaufes und des Zurückflusses der Steuersummen in die verschiedenen Volksklassen für dieselben vermehrten Einnahms-Quellen, theils endlich durch die, je nach den Gegenständen der Verwendung noch weiter von denselben abfließenden Vortheile: so sind wir doch weit entfernt, dieser Behauptung eine, der Unersättlichkeit der gewöhnlichen Finanzmänner zur Beschönigung dienende Ausdehnung zu geben. Sie gilt zuvörderst nur von den, im richtig berechneten Verhältniß des Vermögens und Einkommens ausgeschriebenen, und dann überhaupt nur von mäßigen Steuern. Fehlt das richtige Verhältniß, wird etwa — wie leider nur zu oft

der Fall ist — von den Dürftigen oder doch nur wenig Begüterten vergleichungsweis mehr als von den Reichen, oder von einer Klasse unverhältnißmäßig mehr als von der andern gefordert; so tritt in Bezug auf die prägravirten Klassen leicht eine Unerschwinglichkeit der Steuer oder eine Unmöglichkeit des Wiedereinbringens derselben ein, und eine Entmuthigung der Produktion, ja der völlige Ruin der Gedrückten kann davon die Folge seyn. Eben dieses geschieht und in noch weiterer Ausdehnung, wenn die Steuern überhaupt zu hoch sind, nämlich so hoch, daß sie — sey es mittelbar, sey es unmittelbar — von dem Einkommen der Besteuerten einen so großen Theil in Anspruch nehmen, daß das Uebrigbleibende (wenn auch nicht allgemein, doch häufig und namentlich schon in der Mittelklasse) entweder nicht mehr zum Unterhalt der Familie oder nicht mehr zur Fortsezung der Produktion hinreicht, oder daß sie, auch bei Anstrengung aller Kraft, doch nicht vollständig oder wenigstens nicht schnell genug wieder können hereingebracht werden. Ob ein solches statt finde oder nicht, kann jedoch nicht aus irgend einer in Zahlen auszudrückenden Größe entnommen werden, sondern hängt noch weit mehr, als von ihrem nominellen Betrag, von allen jenen Umständen ab, welche auf Produktion und Consumtion, auf den Umlauf der Güter und des Geldes günstig oder ungünstig einwirken, und zumal auch von der Auswahl der Steuerobjekte und von der Verwendungsart der Steuern, wie wir schon oben bemerkt haben. Die Erfahrung allein, nicht aber der bloße Kalkul, wie künstlich er sey, kann hier die Grenze zeigen, bis zu welcher die Steuerhöhe als unnachtheilig, oder gar vortheilbringend für die Nationalökonomie geachtet werden kann, von welcher an aber der Nachtheil, die Reichthumsverminderung und die Verarmung beginnt.

Uebrigens wird durch gesagt hiedurch, daß jede diesseits dieser Grenze bleibende, d. h. also nationalökonomisch unschädliche, Steuer darum sofort auch gerecht und politisch räthlich sey. Wenn auch nicht dem Gesammt-Einkommen oder Reichthum, mag doch eine solche Steuer der Wohlhabenheit der Einzelnen, d. h. der Leichtigkeit ihrer Bedürfniß-Befriedigung und insbesondere ihrer dem

freien Lebensgenuß zu widmenden Muße Eintrag thun. Die vermehrte Arbeit, zu welcher die erhöhte Steuerforderung sie spornt, mag zwar eine Menge von Werthen hervorbringen, welche die Summe des Gesammt-Besizes vermehren, aber die individuelle Behaglichkeit des Seyns und Lebens geht nicht gleichen Schritt mit der Vermehrung des Gesammteinkommens der Nation. Ueberhaupt aber ist nur jene Steuerforderung gerecht, welche oder in so fern sie nothwendig ist, oder in so weit der wahre Gesammtwille sie beschloß; und politisch räthlich ist niemals ein Druck, welcher vermieden werden kann ohne Gefährdung wesentlicher Interessen.

§. 22.

Von den Eigenschaften einer guten, d. h. den Rechts- und Klugheits-Prinzipien gemäßen Steuer.

Das erste Erforderniß einer der Billigung oder Empfehlung werthen Steuer ist, daß sie — sey es allein, sey es in Verbindung mit andern Steuern — geeignet sey zu wenigstens annähernder Verwirklichung des obersten Grundsazes für das Steuerwesen, welcher also lautet: Jeder trage zu den Staatslasten bei nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins oder — was solche Theilnahme wenigstens in der Regel und nach der vorherrschenden Erscheinung kund thut — nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens. Ob eine solche Verwirklichung nur geschehen könne durch eine alleinige Steuer oder ob eine Vereinbarung mehrer Steuern dazu nothwendig und in wie fern auf einem oder dem andern Wege das Ziel zu erreichen sey, werden wir später untersuchen. Hier genügt die Aufstellung der allgemeinen Forderung der thunlichst vollkommenen Uebereinstimmung jeder einzelnen Steuer und des gesammten Steuersystems mit jenem Prinzip.

Sodann wird — vom staatswirthschaftlichen Standpunkt betrachtet und unter sonst gleichen Umständen — diejenige Steuer die beste seyn, welche am wenigsten nachtheilig auf die Produktion oder auch auf die zu Ermunterung der Produktion nöthige Consumtion wirkt — wie namentlich jenes vor allen andern die Zehent-Steuer und dieses die meisten Luxus-Steuern thun. Auch die den Verkehr hemmenden Zölle und Mauthen gehören in beiderlei Rücksicht hieher.

Ein weiterer höchst wünschenswerther Vorzug einer Steuer besteht in der Sicherheit ihres Ertrags, und in der Leichtigkeit und Unkostspieligkeit ihrer Erhebung. Eine auf harte Zufälligkeiten gebaute Steuer setzt, wenn der Ertrag weit unter dem Voranschlag bleibt, die Staatskasse in Verlegenheit, und nimmt den Bürgern zuviel ab, wenn er bedeutend darüber steigt. Ist aber die Erhebung mühevoll, schwieriger Kontrole bedürftig und eben darum auch kostspielig, so ermuntert sie einerseits zu Unterschleifen und vermehrt anderseits, ohne Vortheil für die Staatskasse, die von den Bürgern zu tragende Last.

Auch daß die Steuer von den Pflichtigen eingehoben werde zur Zeit, wo sie am leichtesten zahlen können, insbesondere also nicht auf einmal in großen Summen, sondern nach und nach in kleineren, weniger fühlbaren Raten, wird als ein Hauptvorzug gepriesen, und ist auch in der That vortheilhaft für die Kasse und wohlthätig für die Zahlenden. Doch wird dadurch die reelle Schwere der Steuer (wie etwa bei der zu hoch gespannten Consumtions-Accise) meist nur verschleiert, nicht aber aufgehoben. Sie wirkt alsdann gleichwohl erschöpfend, obschon nur vampyrartig.

Wichtiger und zugleich vom strengen Rechte gefordert ist aber, daß die Steuer-Erhebung ohne Plackerei geschehe, und verwerflich ist jede Steuergattung, welche naturgemäß oder nothwendig eine solche mit sich führt. Auch von dieser, wie von jeder andern Seite ist vor allen die Zehent-Steuer verdammenswerth. Aber auch die meisten indirekten Steuern, deren Verwaltung kaum bestehen kann ohne eine allgegenwärtige, theils gehäßige, theils demüthigende, jedenfalls störend ins bürgerliche und häusliche Leben eingreifende Aufsicht und inquisitorische Strenge, gehören hieher.

Manche Steuern, wie verschiedene Gattungen der Accise, dann zumal das Ohmgeld, auch die Zölle u. s. w. sollen nach der Intention des Gesezes nicht eigentlich von Jenen getragen werden, welchen man unmittelbar sie abfordert, sondern von Andern, zumal von den Consumenten, auf welche die unmittelbar Besteuerten sie durch Preiserhöhung für Waaren oder Arbeit überwälzen. Bei solchen Steuern wird mit Recht gefordert, daß der von den lezten geforderte Vorschuß nicht durch Uebermaß drückend und daß die Möglichkeit oder Sicherheit des Wiedereinbringens richtig berechnet sey.

Von noch andern Vorzügen oder Mängeln der verschiedenen Steuergattungen werden wir im Verlaufe noch öfter die Gelegenheit zu sprechen finden.

§. 23.

Von dem der reinen Theorie allernächst und vollständig entsprechenden Steuersystem.

Der reinen Theorie, d. h. dem auf Rechts- und Wirthschafts-Prinzipien gleichmäßig beruhenden Saz: Jeder werde besteuert, nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens, d. h. nach Maßgabe des seine Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins am klarsten, wenigstens annähernd, ausdrückenden Besizes und Erwerbes, kann ein vollkommenes Genüge nur geschehen durch die allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommens-Steuer. Man giebt dieses so ziemlich durchgängig zu; doch behauptet man zugleich die praktische Unausführbarkeit der an sich rechtsbegründeten Idee und baut auf diese Behauptung die Lehre von einer durch Vereinigung mehrerer anderer Steuerarten zu bewirkenden, wenigstens annähernden Erreichung des als richtig anerkannten Zieles. Wir anerkennen auch willig, daß die Einführung der alleinigen Vermögens- und Einkom-

mens-Steuer mit mancherlei Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten verknüpft ist, so daß, wofern in einem Land die Steuern mäßig und also auch bei einer ungleichen Vertheilung dem Eigenthumsrecht keine wesentliche Gefährdung bringend sind, der vernünftige Gesammtwille Verzicht leisten könne auf die strenge Verwirklichung der reinen Theorie. Auch wissen wir wohl, daß nach der gegenwärtigen Lage der Dinge und nach den die jezigen Finanzgesezgebungen beherrschenden Meinungen und Interessen es fast thöricht wäre, die baldige Realisirung der reinen Theorie von ihnen zu erwarten. Dessen ungeachtet ist es für die allgemeine, d. h. vor Allen auf Vernunftrechts-Prinzipien sich gründende Lehre eine unerläßliche Pflicht, die in Frage stehende Forderung wenigstens auszusprechen und die Möglichkeit ihrer Erfüllung darzuthun.

Wir haben schon bei der allgemeinen Lehre vom National-Reichthum (Nat.Oekonom. §. 9. ff.) und bei verschiedenen andern Gelegenheiten auf die folgenreiche Wahrheit aufmerksam gemacht, daß aus einer blos allgemeinen Berechnung oder Schäzung des Nationaleinkommens, ohne Eingehen in die persönlichen Vermögens- oder Erwerbs-Verhältnisse der Einzelnen, kein für die vernünftige Praxis entscheidendes, d. h. kein ihr zur bestimmten Richtung dienendes Ergebniß gezogen werden kann. Am einleuchtendsten aber ist es, daß, weil hier von Forderungen an Einzelne die Rede ist, auch der Titel der gegen diese Einzelnen geltend zu machenden Forderungen in's Klare gesezt werden muß. Solcher Titel nun kann in Gemäßheit der voranstehenden, theils dem Vernunftrecht, theils der vernünftigen Staatswirthschaft angehörigen, Ausführungen kein anderer seyn, als das zu Tage liegende Maß seines Gesammt-Vermögens und Einkommens. Nicht wegen des Besizes einzelner bestimmter Vermögensstücke (es sey denn, man schreibe dem Staat ein Miteigenthumsrecht auf dieselben zu, oder man rede nur von solchen Vermögensstücken, welche der Staatsgewalt ganz eigens als einer Assekuranz-Anstalt übergeben sind), sondern wegen der aus dem allgemeinen Vermögens- (oder Einkommens-) Stand des Steuerpflichtigen hervorgehenden Theilnahme desselben an den Wohlthaten des

Staatsvereins ist er zur Steuerzahlung vernunftrechtlich verbunden, und jede blos auf einzelne Gattungen des Besitzthums oder bestimmte einzelne Einnahmsquellen gerichtete Steuer beruht nach ihrem Begriff auf einer rechtswidrigen Anmaßung oder auf einer zu rechtsverlezenden Folgerungen führenden Verwechslung der Personen mit den Sachen.

Die Idee der allgemeinen und alleinigen Vermögens- und Einkommens-Steuer besteht darin, daß zuvörderst die unabhängig von dem Steuerrecht fließenden Einnahmsquellen des Staates (als Domainen, rechtlich zuläßige Regalien und zufällige Einnahmen) nach ihrem Ertrag von der Summe des Staatsbedarfs abgezogen, und sodann der Ueberrest als eine der Gesammtheit der Staatsangehörigen obliegende Schuldigkeit oder nothwendige Leistung behandelt und demnach unter die Staatsangehörigen nach dem schon wiederholt erklärten Verhältnisse vertheilt werde. Die Summe des Nationaleinkommens (versteht sich, gezogen aus der Zusammenrechnung des Einkommens aller einzelnen Staatsangehörigen, nicht aber aus einer schwankenden oder phantastischen Schäzung der Produktionsmasse überhaupt) ist hiernach jene Größe, welche dividirt werden soll durch die Summe des Staatsbedarfs. Der Quotient zeigt alsdann das jedem Einzelnen zur Last zu legende Betreffniß.

Es kann sich nun blos noch darum handeln, die verschiedenen Arten des Besitzthums und Einkommens auf einen gemeinschaftlichen Maßstab zurückzuführen, um dadurch die bei jedem Einzelnen der Besteurung zu unterwerfende Gesammtsumme zu bestimmen.

Ein zweifacher Weg hiezu bietet sich dar. Es können nämlich entweder alle Vermögens-Posten als wirkliche oder mögliche Quellen eines Einkommens veranschlagt oder aber alle Rubriken der Einnahme nach einem, mit Berücksichtigung aller Verhältnisse dafür aufzustellenden, Maßstabe kapitalisirt werden. Der lezte Weg ist der nächstliegende oder mindest schwierige.

Die allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommens-Steuer würde sonach zu ihrer Grundlage haben:

1) Den wirklichen Kapitalwerth des jedem einzelnen

Steuerpflichtigen zugehörigen Besitzthums, allernächst deßjenigen, welches einen Ertrag abwirft, aber dann auch, wiewohl nach einem verhältnißmäßig verminderten Anschlag, des nicht fruchtbringenden.

2) Das nach einem billigen Maßstabe kapitalisirte Einkommen, welches aus irgend einer andern Quelle, als aus jener des Besitzthums fließt.

Allerdings unterliegen, sowohl die Schäzung des Kapitals, als auch die Kapitalisirung des Einkommens mancherlei Schwierigkeiten und bieten dem subjektiven Ermessen der mit Festsezung des Anschlags Beauftragten einen bedenklichen Spielraum dar; doch handelt es sich vorerst nur von Anerkennung des Prinzips, dessen Verwirklichung freilich wie überall hier nur eine annähernd entsprechende seyn kann.

Mancherlei dahin zielende Vorschläge können gemacht werden und der Erwägung werth seyn; wir beschränken uns auf eine möglichst allgemein gehaltene Andeutung der hier in Rechnung zu ziehenden Verhältnisse.

Nach dem vollen, d. h. durch möglichst zuverläßige Schäzung oder durch faktisch vorkommenden mittleren Kaufpreis zu bestimmenden Kapitalwerth wäre das Grundeigenthum aller Art in Steueranschlag zu bringen, und eben so auch die Gebäude, in so fern nicht ihre Lage oder Beschaffenheit sie zum nicht fruchtbringenden Besizthum, und demnach einen niedern Anschlag in Anspruch nehmenden macht; sodann die Activ-Kapitalien, zumal die mit Hypothek versehenen, nach ihrem vollen Nominalwerth, und, was die Gewerbe betrifft, die ganze Summe des zur Gewerbs-Einrichtung und Fortführung erforderlichen fixen und Betriebs-Kapitals dessen Größe freilich nicht so klar, wie jene von andern Kapitalien zu Tage liegt, jedoch durch unparteiische Kunstverständige wenigstens annähernd richtig geschäzt werden mag. Auch Gründe und Gebäude, die keinen Ertrag abwerfen, auch Fahrnisse aller Art, welche nicht fruchtbringend sind, unterliegen, nach der Strenge unseres Prinzips, der Besteurung; doch billigermaßen nach einem gegen den wahren Werth verringerten Anschlag, etwa blos zu einer Hälfte, oder zu einem

Viertheil oder noch weniger, je nachdem sie blos durch den Willen des Eigenthümers (wie z. B. bei englischen Gärten) oder an und für sich (wie z. B. Hausmobilien, Bücher-Vorräthe u. s. w.) unfruchtbringend sind, oder wenigstens nur mittelst Verkaufs zum fruchtbringenden Kapitale werden können. Wir sezen hier über die, nach solchen vielfach verschiedenen Umständen einzurichtende, Schäzung nichts Bestimmtes fest, sondern überlassen solche Festsezung, wofern nur die Hauptidee anerkannt wird, der Unbefangenen verständigem Ermessen.

Unter das zu kapitalisirende Einkommen rechnen wir zuvörderst den aus dem Betrieb der Landwirthschaft, oder irgend eines Gewerbes oder Handels noch außer dem Kapitalzins fließenden Arbeitslohn und Unternehmungs-Gewinn, welcher jedoch, wenn man will, gleichfalls als Kapitalzins betrachtet werden mag, nämlich als Zins desjenigen fixen Kapitals, welches in der Arbeitskraft oder Kunstfertigkeit des Unternehmers besteht. Freilich ist die Schäzung solches Unternehmungs-Gewinns die schwierigste der in unserm Steuersystem vorkommenden Aufgaben; doch erscheint sie auch unvermeidlich bei den in der Praxis vorherrschenden Steuersystemen, und kann, was für die Rechtsforderung genügend ist, wenigstens annähernd gelöset werden. Es wird übrigens die Kapitalisirung dieses Gewinnes, da demselben kein harrendes Besizthum, sondern blos die Persönlichkeit des Unternehmers, also höchstens eine sein Leben hindurch andauernde Eigenschaft oder Kraft zu Grunde liegt, keineswegs nach dem etwa für ewige Renten zu bestimmenden Fuße geschehen, sondern höchstens nach der Hälfte oder dem Drittheil desselben; auch darf nicht der möglicherweis höchste, sondern nur der nach einem Durchschnitt anzunehmende mittlere Gewinn der Berechnung zu Grunde gelegt werden. Auch Besoldungen oder Pensionen, selbst wenn sie für die Lebensdauer gesichert sind, können nicht wie die vermöge Sachenrechts bezogenen, demnach auch vererblichen, Renten in Kapital-Anschlag gebracht werden, und eine noch weiter verringerte Schäzung muß bei den blos zeitlichen, oder widerruflichen Gehalten statt finden. Blos einmalige Einnahmen dürfen gar nicht

kapitalisirt, sondern höchstens mit ihrem einfachen Betrag als wirkliche Kapitalsumme in Anrechnung gebracht werden.

Von der hiernach einerseits durch Kapitals-Ansaz des Vermögens oder Besizthums und anderseits durch Kapitalisirung des Einkommens sich herausstellenden Totalsumme müssen sodann die Schulden (wenigstens die versicherten oder überhaupt die in der Steuerrolle anderer Bürger als Aktiv-Vermögen aufzuführenden) abgezogen werden, und der alsdann erscheinende Ueberrest ist die der Steuer unterliegende Summe. In wie fern von derselben noch weiter die zum Lebensunterhalt der Steuerpflichtigen nöthige Summe abzuziehen oder frei zu geben sey, ist schon oben (§. 20.) erörtert worden.

Nicht nur durch Kapitalisirung des Einkommens und demnach durch Zurückführung alles zu versteuernden Gutes auf einen Kapital-Anschlag läßt die Idee der alleinigen Vermögens- und Einkommens-Steuer sich ausführen, sondern auch durch Veranschlagung des Kapitales oder überhaupt des Besizthums zum Einkommen; nur daß dabei freilich nicht blos das wirkliche Erträgniß eines Besizthums, sondern auch das davon möglicherweise zu erhaltende dabei in Betrachtung zu ziehen wäre. Doch würde eine solche Verrechnung weit schwankender und mehr in das Gebiet der Fiktionen hinübergehend seyn, als die von uns verlangte Kapitalisirung des Einkommens.

§. 24.

Annähernde Befriedigung der theoretischen Forderung durch Verbindung mehrerer Steuerarten.

So sehr empfehlenswerth, ja selbst so gebieterisch gefordert vom Standpunkte der reinen Theorie unsere alleinige Vermögens- und Einkommens-Steuer erscheine; so stellen sich doch ihrer Einführung gar mancherlei und schwer übersteigliche Hindernisse entgegen, und, nach der heut' zu Tage noch unter

den, auf die Steuergesetzgebung den entscheidenden Einfluß äußernden, Klassen weitaus vorherrschenden Gesinnung, ist keine Hoffnung vorhanden, jenes reine Steuersystem so bald verwirklichet zu sehen. Schon die natürliche Abgeneigtheit gegen Vermögens- und Einkommens-Untersuchungen oder Fassionen, überhaupt gegen das Kundwerden oder Kundmachen der gerne als Familiengeheimniß bewahrten Vermögens-Verhältnisse nimmt, zumal die wohlhabendere, dann aber auch die eitlere Klasse gegen unsere, die Wahrheit zur Grundlage fordernde, Steuer ein; und es ist nicht zu läugnen, daß außer der Unannehmlichkeit auch wirklich mancherlei Nachtheil aus der Veröffentlichung aller näheren Vermögensverhältnisse fließen kann. Sodann ist, wie wir gesehen haben, die Schäzung mehrerer Vermögens- und Einkommens-Theile gleichwohl stets unzuverläßig, demnach gar leicht zu mancherlei Prägravirung, oder auch unbilliger Begünstigung Anlaß gebend. Auch würde, bei dem naturgemäß unvermeidlichen Schwanken des Erwerbs oder Einkommens, d. h. bei der oft in den kürzesten Fristen eintretenden Veränderung der darauf Einfluß äußernden Umstände, eine unaufhörliche Revision oder Erneuerung der Steuer-Rollen erforderlich seyn, um die Jahres-Schuldigkeit jedes einzelnen Steuerpflichtigen immerdar mit Gerechtigkeit auszumitteln, woraus nicht nur viele Unkosten, Mühe und Verdrüßlichkeiten fließen, sondern auch manche Verwirrung der constitutionellen und bürgerlichen Verhältnisse — namentlich wo ein gewisser Census für's aktive oder passive Wahlrecht zur Landstandschaft oder zum Gemeindedienst gefordert wird — entstehen würden.

Wir anerkennen noch einen weitern Nachtheil der alleinigen Vermögens- und Einkommens-Steuer, daß sie nämlich derjenigen Berichtigung oder Heilung unempfänglich ist, welche für irgend eine Vertheilungsnorm der Steuern dadurch könnte bewirkt werden, daß man — wie mehrere Schriftsteller mit Scharfsinn aufgefunden haben — die Gesammtstaatssteuer zuvörderst auf die einzelnen Provinzen oder Bezirke oder selbst Gemeinden, nach Maßgabe der sorgfältig aufzustellenden statistischen, oder nationalökonomistischen Berechnungen vertheile, und sodann die weitere Repartition unter die

Einzelnen den betreffenden Provinzen u. s. w. überlasse. Denn da bei der alleinigen Vermögens- und Einkommens-Steuer jeder Steuerpflichtige nur an einem Orte, nämlich in seinem Wohnorte, nach der ganzen Masse seines — wenn auch in zehn Provinzen liegenden — Vermögens oder daraus fließenden Einkommens besteuert werden müßte, so würde dadurch jenen Provinzen, deren Gesammt-Steuer-Ansaz nach der Masse der in ihnen befindlichen — aber zu einem bedeutenden Theile auswärtigen Besizern angehörigen — Güter- oder Einkommens-Quellen bestimmt ward, ein empfindlicher Verlust zugehen, indem die von jenen reichen auswärtigen Besizern zu zahlende Steuer ihnen nicht zu gut geschrieben werden könnte, ohne die größten Rechnungsverwirrungen zu veranlassen.

Aus diesen und noch andern Gründen möchte man, obschon die Theorie von der alleinigen, auf die Personen zu legenden Vermögens- und Einkommens-Steuer unerschütterlich feststeht, gleichwohl im Interesse der Praxis zu einem Vergleiche geneigt seyn, dessen Artikel nämlich darin bestünden, daß zwar die Idee der blos auf den Personen lastenden Steuerschuld anerkannt, jedoch, da das Maß solcher Schuld durch die Sachen (nämlich die im Vermögen oder Einkommen befindlichen) bestimmt wird, die Forderung unmittelbar an diese Sachen, d.h. Vermögens-Theile oder Einkommens-Quellen gerichtet werde, jedoch dergestalt, daß dieselben möglichst vollständig und gleichmäßig (d. h. nach einer den früher ausgeführten Grundsäzen gemäßen Schäzung) belastet und dadurch die Verwirklichung der Rechtsidee wenigstens annähernd bewirkt werde.

Hiernach würden der sämmtliche Besiz und der sämmtliche Erwerb, d. h. jede einzelne Gattung beider zur Grundlage der Besteurung nach dem bereits gezeichneten Maßstabe dienen, jede andere Besteurung aber, welche nämlich weder auf Besiz noch auf Erwerb, sondern auf irgend einen andern Titel (insbesondere also auf jenen der Verzehrung oder des Genusses) sich gründet, zu verwerfen oder abzuschaffen seyn.

In Gemäßheit dieses Systemes, durch dessen Ausführung

jeder billig Denkende befriediget seyn wird, wären zu besteuern alle Gründe, alle Gebäude, alle in Gewerb und Handel steckenden fixen und Betriebs-Kapitalien, dann auch alle Geld-Kapitalien, auch alle ersparten Vorräthe und alle im fixen und Betriebs-Kapital noch nicht enthaltenen und über die Nothwendigkeiten des Lebens hinausgehenden Fahrnisse, nicht minder jeder, unabhängig vom Vermögens-Ertrag bezogene Arbeits-Lohn und Unternehmungs-Gewinn, und jedes andere, wie immer benannte, in obigen Vermögens-Rubriken noch nicht mitenthaltene Einkommen. Freilich kann bei diesem System vom Abzug der Schulden — höchstens mit Ausnahme der hypothezirten — und auch von Freilassung des nöthigen Lebensunterhalts keine Rede seyn; allein an die Stelle der lezten können wohl geleitete Armen-Unterstüzungs-Anstalten oder auch einzelne Steuer-Nachlässe treten, und, was die Schulden betrifft, so unterliegt selbst bei der alleinigen Vermögens- und Einkommens-Steuer der Abzug sämmtlicher, d. h. also auch der bloßen Thirographar-Schulden großen, ja fast unübersteiglichen Schwierigkeiten.

Wie übrigens, nach dem hier in Frage liegenden System, der Anschlag sowohl der Vermögens-Stücke als der Einkommens-Gattungen zu reguliren sey, darüber enthalten theils die bereits oben bei der Lehre von der alleinigen Vermögens- und Einkommens-Steuer gegebenen Andeutungen, theils die gleich in den folgenden Blättern über die einzelnen Steuergattungen aufzustellenden Lehrsäze die genügende Bestimmung.

Ebenso werden wir von den gegen die indirekten, d. h. gegen die auf anderen Titeln, als auf Besiz oder Erwerb ruhenden, also namentlich gegen die Verzehrungssteuern streitenden Gründen später, nämlich bei der speziellen Lehre von den indirekten Steuern reden.

§. 25.

Von den in der Praxis vorkommenden einzelnen Steuergattungen.

1. Direkte Steuern.

Die beim Steuerwesen vorherrschende Praxis unterscheidet sich von der rein vernünftigen Theorie vorzüglich dadurch, daß sie einerseits nicht alle der Steuer vernunftgemäß unterstehenden Gegenstände, d. h. nicht alle Vermögensstücke und Einkommensquellen mit Abgaben belegt, dagegen anderseits eine Menge von andern Sachen oder auch Handlungen besteuert, ohne andern Titel als den der willkührlichen Festsezung, und ohne andere Rechtfertigung als die Behauptung oder Voraussezung, daß durch solche Steuern das im Rechtsstaat nothwendige Ziel, nämlich eine dem Vermögen oder die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins entsprechende Steuervertheilung zwar nicht unmittelbar oder auf geradem Wege, aber doch mittelbar oder auf Umwegen erreicht werde. Man nennt sie deßhalb die indirekten Steuern im Gegensaz der direkten, deren Forderungstitel nämlich ein an und für sich gültiger und gegen den unmittelbar Besteuerten selbst gehender ist.

Der Begriff von direkten und indirekten Steuern ist iedoch einer mehr oder minder strengen Bestimmung empfänglich. Im strengsten Sinne sollte man eigentlich nur diejenige eine direkte nennen, welche nicht nur nach ihrem Gegenstand, sondern auch nach ihrem Maß eine auf Seiten des zu Besteuernden wirklich vorhandene und erkennbare Schuld ausspricht, und welche hiernach schon an und für sich, mithin ohne Beziehung auf noch andere bestehende Steuergattungen als dem Prinzip einer gerechten Vertheilung entflossen erscheint. In so strenger Annahme jedoch würde — mit Ausnahme etwa derjenigen Abgaben, welche für einen gewissen Vorempfang von Seiten des Staates oder für besondere Benüzung gewisser Staatsanstalten nach einem billigen Maßstabe eingefordert werden — nur die alleinige Vermögens- und Einkom-

mensſteuer den Namen einer direkten verdienen. Alle gegenwärtig beſtehenden Steuerſyſteme, ſchon darum, weil ſie complicirt und in ihren einzelnen Theilen ſtäts der Rechtfertigung oder Heilung durch andere bedürftig ſind, würden dann ſchon als indirekte erſcheinen. Der in der Schule wie in der Praxis gang und gäbe Begriff jedoch iſt minder ſtreng; er anerkennt als direkte Steuer eine jede, welcher ein an und für ſich giltiger Titel, wenigſtens im Allgemeinen, wenn auch nicht in Bezug auf das poſitiv feſtgeſezte Maß, zu Grunde liegt, alſo namentlich alle diejenigen, welche unmittelbar auf Beſiz oder Erwerb als ſolche gerichtet ſind und keinen andern Schuldner im Auge haben als denjenigen, von welchem ſie unmittelbar gefordert werden. Alle Steuern dagegen, welche einen an und für ſich nicht rechtsbeſtändigen — ob auch nach genereller Vermuthung auf einen ſolchen hinweiſenden — Titel haben, z. B. die Genuß- oder Verzehrungs-Steuer, oder welche nach ihrer Intention nicht diejenigen, von welchen ſie unmittelbar eingefordert werden, treffen ſollen, ſondern Andere, auf welche man mit Recht oder Unrecht meint, daß jene ſie überwälzen werden (z. B. Ohmgeld, Zölle u. ſ. w.), nennt man indirekte Steuern. Ihre Anzahl iſt Legion, und es iſt unmöglich, durch irgend ein Prinzip ihrer Vermehrung eine Grenze zu ſezen; die Erfindungskunſt der Finanzmänner hat hier den weiteſten Spielraum.

Unter den oben beſtimmten weitern Begriff der direkten Steuern gehören: die Grundſteuer, die Häuſerſteuer, die Kapitalien- und Renten-Steuer, die Mobilien-Steuer, die Gewerb-Steuer, die Beſoldungs-Steuer, auch die allgemeine Vermögens- oder Einkommens-Steuer, etwa in der Form einer Klaſſenſteuer, und endlich die Kopfſteuer. Zur Charakteriſirung dieſer verſchiedenen Steuern mögen die nachſtehenden Säze dienen.

§. 26.

Von der Grundsteuer.

Die natürlichste weil nächstliegende Besteurung, in so fern nicht eigentlich gegen die Personen, sondern gegen die Sachen das Steuerrecht geltend gemacht werden will, ist jene des Grundes. Auf den Ertrag des zum Staatsgebiet gehörigen Bodens sind die Unkosten des Staatshaushaltes allernächst angewiesen, und es läßt sich denken, daß bei der Vertheilung des von der Gesammtheit okkupirten Bodens zu Privateigenthum der Staat sich ein Mit-Eigenthum oder Theil-Eigenthum auf denselben in dem Maße vorbehalten habe, daß ihm von dessen Reinertrag eine gewisse Quote oder auch überhaupt ein gewisser, ein für allemal bestimmter oder durch eine Summe ausgedrückter, Werth zur Bestreitung der Gesammtlasten entrichtet werde. Es läßt sich, sagen wir, dieses denken, wiewohl historisch die Annahme unbegründet und vielmehr die Einführung der Grundsteuer viel später als jene des Privatgrundeigenthums ist. Nur faktisch nimmt die Grundsteuer, wenn sie eine längere Zeit hindurch in einer bestimmten Summe eingefordert wird, die Natur eines auf dem Grunde ruhenden Passivums an, wornach, wie bei andern rein privatrechtlichen Grundlasten, der Kapitalwerth und hiemit auch der Kaufpreis des Grundes sich um das Kapital der jährlichen Steuersumme vermindert. Wäre diese faktische Eigenschaft zugleich auch die wahrhaft rechtliche, so würde die Grundsteuer gar nicht mehr unter den Begriff der eigentlichen Steuer fallen, sondern als Ertrag der Domaine, d. h. des privatrechtlichen Staatseigenthums erscheinen. Aber es hat die Finanzgesezgebung Selbst die Annahme der befragten Eigenschaft dadurch unmöglich gemacht, daß sie von Zeit zu Zeit neue Regulirungen der Grundsteuer vornahm, sie im Allgemeinen nach Umständen erhöhte oder erniedrigte, und im Besondern in ein gleiches Verhältniß von Provinz zu Provinz und von einem einzelnen Grund zum andern zu

bringen suchte, auch die früher bestandenen Steuer-Befreiungen aufhob und hiernach eine, keineswegs aus privatrechtlichem (mithin einseitig nicht abzuändernden oder zu erweiternden) Anspruch fließende, sondern eine auf dem allgemeinen staatsrechtlichen Titel ruhende Forderung aussprach.

Die Grundsteuer ist hiernach, ungeachtet der ihr faktisch zum Theil noch einwohnenden Natur einer gemeinen Grundlast, doch ihrer wahren rechtlichen Natur nach wirklich eine Steuer, und hiernach der Beurtheilung nach den für die Steuern giltigen Prinzipien unterthan.

In Gemäßheit dieser Prinzipien erscheint der Grundsteuer auch durchaus gerecht, sey es, daß man das Grundeigenthum schlechthin als Vermögens-Theil und hiernach als wenigstens theilweisen Maßstab der dem Besizer als Staatsbürger natürlich obliegenden Beitragspflicht betrachte, oder daß man Grund und Boden als eine eigens dem Staatsschuz anempfohlene Sache mit der den Unkosten solches Schuzes entsprechenden Abgabe belege. Von diesen beiden Vorstellungen ist übrigens die erste die richtigere und auch praktisch vorherrschende, wenigstens in so fern von allgemeinen Staatssteuern, nicht aber von den, je nach Lokalverhältnissen, im Interesse gewisser Gründe zu machenden besondern Ausgaben (als für Feld-Wege, Feld-Hut, Wasser-Bauten u. s. w.) die Rede ist.

In Gemäßheit solcher Voraussezung soll die Grundsteuer im ganzen Staat nach dem Prinzip der Gleichheit, d. h. des gleichen Verhältnisses zum wahren Werth oder zum reinen Ertrag der einzelnen Gründe, regulirt werden. Diese Regulirung jedoch ist ein sehr schwieriges Geschäft, und wird die ihr zu Grunde liegende Idee wohl nie mehr als annähernd verwirklichen. Der Maßstab einer zuverlässigen, für alle Landestheile und für alle Gattungen der Gründe gleich richtigen, Schäzung ist schwer aufzufinden. Der reine Ertrag des Bodens richtet sich — wenn, was allererst nothwendig ist, sein Flächeninhalt bestimmt worden — nach der Güte und Lage der Scholle, nach dem Preis der zu derselben Bearbeitung nöthigen Vorauslagen und nach dem Preis der Erzeugnisse. Die Güte der Scholle ist, sey es absolut, sey es relativ, d. h. in Beziehung auf verschiedene Arten von

Crescentien, zumal aber vergleichungsweis von einer Scholle zur andern und mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Lagen, äußerst schwer zu ermitteln oder auf zuverlässige Weise zu bestimmen; die Größe der Vorauslagen, aber, die zum Anbaue nothwendig sind, und der Preis der Erzeugnisse hängen von so vielen komplizirten und vielfach wechselnden Verhältnissen und Umständen ab, daß eine, auf solche Grundlagen gebaute Schäzung immerdar schwankend, von willkührlichem Ermessen abhängig und darum auch, je nach der Urtheilsfähigkeit der verschiedenen Taxatoren, in ihrem Ergebniß höchst verschieden, zumal von Provinz zu Provinz, (oft selbst von Ort zu Ort oder von einem Grund zum andern) seyn wird. Daher kömmt es auch, daß jede neue Regulirung der Grundsteuer, so sorgfältig man dabei zu Werke gehe, und bei aller Mühe und allen Unkosten, die man darauf verwende, dennoch stäts ein Heer von, großentheils wohlbegründeten, Reklamationen nach sich zieht, und daß dadurch die Ansicht Derjenigen, welche die Beibehaltung auch eines offenbar fehlerhaften, wenn nur einigermassen erträglichen, Katasters für räthlicher als die Aufnahme eines neuen achten, eine nicht unwichtige Bekräftigung erhält.

Indessen giebt es noch eine andere Grundlage der Schäzung, welche, wenn auch theoretisch minder vollkommen, dennoch praktisch weit minder unzuverläßig, und zu weit wenigeren Ungleichheiten führend ist, als die oben beschriebene. Sie besteht in dem, theils aus wirklich bei bestimmten Gründen vorliegenden Kauf- und Pacht-Kontrakten, theils aus der sehr leichten Vergleichung solcher Gründe mit andern benachbarten, von welchen dergleichen Kontrakte nicht vorliegen, für eine Gemarkung oder Gegend hervorgehenden mittlern Kaufpreis oder Pachtschilling, welcher nämlich den wahren Werth oder Reinertrag der, zuvörderst nach ihrem Flächeninhalt bestimmten, sodann nach den Kulturarten und nach der, aus zu Tage liegenden Kriterien hervorgehenden, vergleichungsweis größeren oder geringeren Ertragbarkeit in mehrere Klassen abgetheilten Gründe, mit ziemlich befriedigender Genauigkeit angiebt. Denn weit besser, als die nach den künstlichsten Berechnungsweisen verfahrenden Taxa-

toren, wissen die Eigenthümer Selbst den Reinertrag ihrer Gründe zu schäzen, und eben so die Kauflustigen. Der Preis, worüber Käufer und Verkäufer oder Verpachter und Pächter sich verständigen, ist in der Regel ein dem wahren Werth oder Reinertrag angemessener; oder es geht ein solcher wenigstens aus dem Durchschnitt mehrerer Preise (zumal wenn man die aus besondern Gründen erkennbar zu hoch oder zu nieder ausgefallenen bei der Berechnung wegläßt) mit Zuverläßigkeit hervor. Jedenfalls geben solche Preise einen Anhaltspunkt oder Korrekturpunkt, welcher für jede Katastrirung, wenn diese nicht völlig ihren Zweck verfehlen soll, ganz unentbehrlich ist.

Wir müssen uns, Kürze halber auf diese wenigen Andeutungen beschränken. Wer über die Bedingungen, Grundsäze und Ausführungsmittel einer guten Katastrirung sich umständlicher zu belehren wünscht, der findet sie theils in mehreren größeren Werken über die Finanzwissenschaft, (wie bei Stockar v. Neuforn, v. Malchus, v. Jakob u. a.) theils in eigenen Anleitungen (wie in Benzenbergs Schrift: „über das Kataster") ausführlich dargestellt.

Wir haben die Grundsteuer als eine gerechte und empfehlenswerthe Steuer anerkannt. Es sezt jedoch solches Anerkenntniß voraus, daß sie wenigstens annähernd gleichheitlich aufgelegt, daß also ihre Regulirung nach den oben angedeuteten Principien geschehen sey und das Kataster durch fortlaufende Eintragung der Besiz- und Kultur-Veränderungen in Richtigkeit erhalten werde, und dann zumal daß sie mäßig, und in gerechtem Verhältniß zur Besteurung der übrigen Vermögensgattungen stehend sey. Um zu erkennen, ob lezteres statt finde, ist aber nöthig, auch die übrigen, vermöge öffentlichen Rechts oder Unrechts, auf dem Grunde lastenden Beschwerden, und auch den mittelbar auf denselben fallenden Abgaben-Druck, mit in die Rechnung aufzunehmen. Wenn man nun ein solches thut, so zeigt sich freilich, daß — mit Ausnahme Frankreichs, wo die Feudal-Lasten und der Zehent abgeschafft sind — fast allenthalben der Bauer schon ohne die Grundsteuer viel zu hart belegt ist, und daß er also entweder die Befreiung von solcher Grundsteuer, oder, was

für ihn noch weit vortheilhafter und dem Rechte entsprechender wäre, die Befreiung von dem Zehent und den vielnamigen Feudal-Lasten, vermöge sonnenklaren Rechtes zu fordern hat. Nur die als rein privatrechtliche Lasten anzuerkennenden Abgaben, deren jedoch vergleichungsweis nur sehr wenige sind, und dann die Zinse von gemeinen Passiv-Kapitalien, wären bei jener Berechnung außer Ansaz zu lassen, oder nur in so fern zu berücksichtigen, als man jene den Berechtigten als Mit- oder Theil-Eigenthümern in das Steuer-Kapital sezte, diese aber (was freilich nach den bestehenden Steuersystemen nicht geschieht) bei Festsezung des Steuer-Kapitals vom Aktiv-Vermögen in Abzug brächte und dafür in die Steuer-Rolle des Gläubigers sezte.

Außer diesen, eine Berechnung wenigstens zulassenden giebt es noch mancherlei indirekte Bedrückungen des Landmanns durch die bestehenden Steuersysteme, von welchen eine genaue Berechnung gar nicht einmal möglich ist. Dahin gehören allernächst die, zumal für die Viehzucht drückende, Salzsteuer, sodann einerseits die den Preis der Erzeugnisse, d. h. den davon dem Landwirth zufallenden Theil, vielfach herabdrückenden Consumtions-Steuern, und anderseits die auf die Bedürfnisse des Landmanns, namentlich auf die zum Betrieb der Landwirthschaft nöthigen Gegenstände gelegten, demnach seine Vorauslagen wesentlich erhöhenden, Zölle und andere Abgaben. Die zu näherer Erforschung der zwischen Frankreich und England bestehenden Handelsverhältnisse allerneuest abgeordnete Brittische Commission hat, wie uns die Times berichten, dargethan, daß durch den, von der französischen Regierung auf das vom Ausland kommende Eisen gelegten, Zoll die französischen Landwirthe, weil sie hiernach ein theureres und zugleich schlechteres Eisen für ihre Ackerbau-Geräthschaften verwenden müssen, eine jährliche Einbuße von mehr als 1,800,000 Pfund Sterling, also beiläufig von 20 Millionen Gulden erleiden. Von solchem nur mittelbar oder indirekt über die Landwirthschaft ergehenden Druck nimmt jedoch die gemeine Finanz-Praxis keine Notiz, und sie entsagt dadurch selbst der Möglichkeit einer gerechten Besteurung des Grundes.

Als schreiender Gegensaz der auf den, vom sauren Schweiß des Landmanns gedüngten, Grund gelegten schweren Abgaben erscheint die Befreiung oder nur höchst milde Besteurung des zu unfruchtbaren Lustgärten oder Parks verwendeten Bodens. Die Gerechtigkeit wie die Staatsklugheit erheischt, jeden Boden nach seiner Ertragsfähigkeit mehr als nach seinem wirklichen Ertrag zu besteuern und überall nur den bei gewöhnlichem Fleiß und Eifer davon zu erwartenden Ertrag, nicht aber den aus frivoler Lust verringerten und auch nicht den durch ganz besondere Anstrengung und Vorauslage erzielten höhern Ertrag zum Maßstab der Besteurung zu nehmen.

§. 27.

Häuser-Steuer.

Unter den allgemeinen Begriff der Grundsteuer gehört auch die Häusersteuer, wiewohl der lezten auch einige besondere Eigenthümlichkeiten ankleben.

Die Besteurung der Häuser nach dem zu ihrer Erbauung verwendeten Kapitalwerth erscheint, so lange nicht eine auch die bloßen Geldkapitalien treffende Steuer besteht, als eine Bestrafung der dem Gemeinwesen nüzlichen oder wenigstens zur Zierde gereichenden Kapitals-Verwendung zu Wohnhäusern und andern Baulichkeiten. Abgesehen von dieser Inkonsequenz sind jedoch Gebäude, einerseits als dem Staatsschuz empfohlene Sachen, anderseits als Grundlagen eines wirklichen oder wenigstens möglichen Einkommens ihrer Besizer, ein passender Gegenstand der Besteurung. In erster Beziehung jedoch kann die Steuerforderung nur eine sehr mäßige seyn, da der Schuz der Gebäude keine sehr kostspieligen Staatsanstalten erheischt. (Die Feuer-Assekuranz nämlich wird gegen besondere Bezahlung geleistet.) In der zweiten Beziehung aber können

die Gebäude nur, in so fern sie wirklich einen Ertrag gewähren, in den Steueranschlag kommen. Als geeignetster Anschlag dafür erscheint der nach einem Durchschnitt zu berechnende (entweder wirklich bezogene oder doch, so fern der Eigenthümer vermiethen will, in der Regel zu beziehende) Miethzins des Hauses, mit Einschluß desjenigen, welchen der Eigenthümer zu bezahlen hätte, wenn er das bewohnte eigene Haus von einem Fremden gemiethet hätte. Eine billige Verminderung solches Anschlags, einerseits wegen der nie zu vermeidenden Ungewißheit einer zur Vermiethung sich darbietenden Gelegenheit und anderseits wegen der nach einem Durchschnitt zu berechnenden Erhaltungskosten des Gebäudes, muß allerdings statt finden, und in Städten oder Ortschaften, worin zur Vermiethung nur wenige Gelegenheit sich darbietet, auch der Anschlag der Selbstbewohnung des Hauses nicht höher gemacht werden, als dem durchschnittlich zu berechnenden Bedürfniß einer Familie entspricht. Was aber die landwirthschaftlichen Gebäude betrifft, so steckt ihr Kapitalwerth in der Regel schon in jenem der Grundstücke, deren Bewirthschaftung sie gewidmet sind und kann also, wenn der Steueranschlag der lezten richtig gemacht ist, nicht wohl abermal in Ansaz gebracht werden. Selbst die Wohnung des gemeinen Landmanns, die in der Regel sehr bescheiden oder dürftig ist, gehört zur landwirthschaftlichen Einrichtung oder zu den Vorauslagen des Landbaues, weil der Bearbeiter des Bodens auch einer Wohnung bedarf und der Ertrag des landwirthschaftlichen Gewerbes, wenn man solche Wohnung als Vorauslage in Abzug brächte, um eben so viel geringer ausfallen würde.

Aehnliches ist auch von Fabrikgebäuden zu sagen, mit Ausnahme des Theiles derselben, der etwa zu splendiderer Wohnung des Fabrikherrn bestimmt ist. Die übrigen, blos der Fabrikation dienenden, Theile sind als Gewerbseinrichtung zu betrachten, und ihre Besteurung unterliegt sonach den für die Gewerbsteuer maßgebenden Grundsäzen.

Lustgebäude, als Schlösser, Landhäuser u. dgl., unterliegen zwar billig einiger, jedoch nur einer sehr mäßigen Besteurung, weil sie in der Regel nicht wohl vermiethet oder

sonst nutzbringend verwendet werden können, demnach bei ihnen ein ganz anderes Verhältniß obwaltet, als bei Lustgärten, die da blos durch den Willen des Eigenthümers unfruchtbar sind.

§. 28.

Von der Kapitalien- und Renten-Steuer.

Wir haben hier blos die Geld-Kapitalien im Auge, weil die in den Gewerben oder im Handel steckenden (d. h. die von dem Gewerbsmann selbst hineingesteckten) mit zu den Grundlagen der Gewerbsteuer gehören. Gegen die Besteurung der Geldkapitalien nun erhebt sich eine große Mehrzahl der Stimmen, sowohl der Schriftsteller, als auch, und lezteres ganz vorzüglich, der praktischen Finanzmänner. Man macht gegen sie ein ganzes Heer von Bedenklichkeiten oder Einwendungen geltend, deren Summe ungefähr dahinausläuft, daß die Kapitaliensteuer praktisch unausführbar, d. h. zu einem ihrer Idee entsprechenden Ertrag entweder gar nicht oder doch nur mit den größten Schwierigkeiten und durch die gehäßigsten Mittel zu bringen sey, sodann daß sie in Bezug auf den Zweck, den man sich bei ihr vorsezt, unwirksam und dabei noch in mehrfacher Beziehung schädlich sey.

Bei unbefangener Betrachtung der Sache erscheinen diese Bedenklichkeiten alle theils unbegründet, theils wenigstens von nur untergeordneter Bedeutung; auch werden sie allerdings von Denjenigen am eifrigsten vorgetragen, welche Selbst Kapitalisten sind. Es ist aber einleuchtend, daß die Freilassung eines so großen Theiles des Nationalvermögens als fast allenthalben das Geldkapital bildet, wofern man nicht eine unbedingte Nothwendigkeit solcher Freilassung oder eine völlige Unmöglichkeit von dessen wirksamer Besteurung nachweist, eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die Inhaber der übrigen Theile des Nationalvermögens ist, und daß zugleich durch jene Freilassung das gemeine Wesen eine große Masse von

pekuniären Hilfsmitteln verliert, die es durch angemessene Besteurung der Kapitalien gewinnen könnte. Es gewährt einen fast empörenden Anblick wenn man den Kapitalisten, der ohne Mühe und Arbeit von den Zinsen seiner, vielleicht Hunderttausende, vielleicht Millionen betragenden, Kapitale in schwelgerischem Ueberflusse lebt, in dieser Eigenschaft nichts, auch gar nichts, an den, ihm sein reiches Besizthum schüzenden Staat oder auch an die Gemeinde, deren Anstalten ihm tausendfachen Genuß oder Bedürfniß-Befriedigung verschaffen, bezahlen sieht, indessen der arme Inhaber eines verschuldeten Bauerngüthchens oder Hauses oder ihn kümmerlich ernährenden Gewerbes, um die ihm aufliegende harte Steuer zu entrichten, oft zu den verzweifeltsten Mitteln greifen muß. Doch wir wollen die angeführten Bedenken prüfen:

Allerdings ist die Verfertigung eines vollständigen Katasters über die Geldkapitalien eine höchst schwierige, ja mit der Zuverläßigkeit, wie sie bei dem Grund-Kataster statt findet, ganz unmögliche Sache. Von ganz freien oder unkontrollirten selbsteigenen Fassionen der Kapitalisten ist wenig Treue zu erwarten; und inquisitorische Maßregeln sind mit Recht verhaßt. Doch liegen sehr viele Kapitalien, namentlich alle gerichtlich verbrieften oder hypothezirten, dann zumal alle beim Staat oder bei Gemeinden anliegenden ohnehin zu Tage; und es könnten durch die einfache Verordnung, daß ohne Bescheinigung über die Aufnahme eines Schuldpostens in die Steuerrolle keine Gerichtshilfe gegen den Schuldner zu ertheilen sey, selbst die bloßen Chirographar-Schulden, wenigstens in ihrer Mehrzahl, ans Licht gebracht werden. Wenn auch nur die hypothezirten oder auf gerichtlich aufgenommene Urkunden sich gründenden Kapitale der Steuer unterworfen würden, so wäre schon das Nothwendigste erreicht; ja es mag, bei der großen Beweglichkeit der Chirographar-Schulden, die Freilassung der lezten oder wenigstens die Aufzeichnung derselben nach bloßen Fassionen selbst als räthlich erscheinen, da ohnehin der Umstand, daß der Staatsschuz für solche Forderungen minder kostspielig und wirksam als für hypothezirte ist, auch ihre geringere Besteurung so wie die mindere Strenge derselben rechtfertigt.

Aber es bieten sich bei der Kapitalien-Steuer noch mehrere andere Fragen von gleich großer Schwierigkeit als Wichtigkeit dar, insbesondere die von der Besteurung der Staats-Gläubiger als solcher, zumal der auswärtigen, und sodann die von der Besteurung der im Ausland anliegenden aber einheimischen Gläubigern angehörigen (öffentlichen oder Privat-) Kapitalien, und der, Fremden angehörigen, Kapitalforderungen gegen einheimische Schuldner.

Gegen die Besteurung der Staats-Obligationen oder Renten — in so fern von einheimischen Gläubigern die Rede ist — kann von Seite des Rechts durchaus kein Bedenken obwalten, da ja der Staat dabei nicht als Schuldner, sondern als (vermöge allgemeinen, d. h. gegen alle zahlungsfähigen Staatsangehörigen gehenden Titels) Steuer-Berechtigter auftritt, und es sich natürlich nur von einer solchen Steuer handeln kann, welche der auf die Privatkapitalien zu legenden gleich und mit den auf alle übrigen Vermögenstheile gelegten im richtigen Verhältnisse stehend ist. Etwas anderes ist in Bezug auf die auswärtigen Staatsgläubiger zu sagen, als welche nämlich mit unserm Staat blos in diesem Kontrakt-Verhältniß, nicht aber in jenem der Unterthänigkeit oder Schuzgenossenschaft stehen. Denn sie verlangen von unserm Staate keinen Schuz für die ihnen gebührenden Renten, sondern lediglich das Worthalten in Bezug auf deren Ausbezahlung. Ihr eigener Staat schüzt sie hernach im Besiz und in der Verwendung ihrer von dem Unsrigen empfangenen Renten. Nach erledigter Rechts-Frage bleibt dann noch die Frage der Klugheit übrig, ob nämlich durch Besteurung solcher Staats-Renten nicht der Staatskredit geschwächt oder die Nothwendigkeit, bei künftig zu machenden Anleihen, sich lästigere Bedingungen gefallen zu lassen, erzeugt werde. In Bezug auf inländische Gläubiger jedoch ist auch diese Bedenklichkeit von geringem Belang, da, wenn alle Privatkapitalien und auch die in der Industrie und im Handel steckenden der Besteurung unterliegen, jene der Staats-Renten keine abschreckende Wirkung mehr äußern kann. In Bezug auf die ausländischen Gläubiger aber hat die Frage, wenn man schon

vom rechtlichen Standpunkt aus die Besteurung derselben verwirft, keine Bedeutung mehr, in so fern nämlich die ausländischen von den inländischen Gläubigern deutlich unterschieden werden können, was freilich bei den Obligationen oder Rentenscheinen au porteur der Fall nicht ist. Kapitalien der lezten Art (überhaupt alle, deren Eigenschaft als auswärtige Schuld nicht unverkennbar — und vermöge ursprünglichen Titels zu Tage liegt) müssen nun freilich, um Unterschleife zu verhüten, ohne Ausnahme besteuert werden; aber da jeder Fremde, wenn er dergleichen Papiere sich anschafft, solches Verhältniß kennt, demnach freiwillig der Last sich unterwirft, so geschieht ihm kein Unrecht. Sollten übrigens bei Kontrahirung von Anleihen in Anbetracht der voraussichtlich eintretenden Besteurung etwas härtere Bedingungen von Seiten der Darleiher gesezt werden, so würden dieselben, wofern sie nicht weiter gingen, als ihr Grund, als ein blos durchlaufender Posten dem finanziellen Interesse unnachtheilig und jedenfalls, verglichen mit der Wichtigkeit des Prinzips, in gar keine Betrachtung zu ziehen seyn.

Bei Privat-Kapitalien, die im Inlande anliegen, können ausländische wie inländische Gläubiger von Rechtswegen gleichmäßig behandelt werden. Denn gleichwie der Fremde von seinem auf unserm Gebiet gelegenen Grundeigenthum dieselbe Steuer wie der Einheimische zu entrichten hat, so unterliegt er auch billig solcher gleichen Besteurung in Bezug auf das Geld-Kapital.

Ob die von unsern Bürgern aus dem Ausland bezogenen Kapitalzinse oder Renten mit Recht zu besteuern seyen, ist streitig. Jedenfalls ist dabei nicht das Kapital, woraus die Renten fließen, mit in die Berechnung zu ziehen, weil solches Kapital dem Schuz unseres Staates nicht untersteht. Für die davon bezogene Rente aber, deren Verwendung oder Verzehrung nur unter dem Schuze unseres Staats statt finden kann, mag billig einige Steueer gefordert werden. Nur ist freilich sehr schwierig, solche Einnahmen zu konstatiren; denn nur wenige Bezieher werden geneigt seyn, sie aufrichtig zu fatiren. Auch würde, von einem allgemeinen Standpunkt betrachtet, die Besteurung solcher Renten, falls dieselben, wie

nach unsern Grundsäzen (wenigstens bei den von Privatschuldnern bezogenen) allerdings geschehen darf, schon im Ausland besteuert worden sind, rechtlich eben so unzulässig seyn, als die Besteurung der aus dem Ausland bezogenen Grund-Renten, wovon bereits das Ausland die gebührenden Abgaben bezogen.

Möge übrigens die Entscheidung der bei der Kapitaliensteuer sich darbietenden besondern Fragen, so oder anders ausfallen, so bleibt doch immer gewiß: Die Kapitaliensteuer darf in einem der Gerechtigkeit entsprechenden Steuersysteme durchaus nicht fehlen.

Sagt man: Die Kapitaliensteuer sey unzweckmäßig darum, weil die Kapitalisten sich für die zu bezahlende Steuer durch höhere Prozente oder andere lästige Bedingungen, die sie dann ihren Schuldnern auflegen, schadlos halten werden, so antworten wir: daß der Geldpreis, also der Zinsfuß, von den allgemeinen Gesezen des Zusammenflusses, d. h. von dem Verhältniß der Nachfrage und des Anbots abhänge, nicht aber von der Kapitaliensteuer. Auch ist in jedem Lande eine große Menge von Kapitalien vorhanden (namentlich die der Oberaufsicht des Staates unterstehenden Gemeinds-, Stiftungs- u. s. w. Kapitalien), bei welchen die Erhöhung des Zinsfußes schon durch unmittelbares Einschreiten der Staatsgewalt verhindert werden kann, und, was die übrigen betrifft, so ist bei dieser Steuer von nichts Anderem die Rede, als was bei allen übrigen Steuern statt findet, nämlich von dem natürlich eintretenden Bemühen des Steuerpflichtigen, die bezahlte Steuer wo möglich durch Ueberwälzung auf Andere (namentlich auf die Consumenten im weitesten Sinn des Wortes) wieder herein zu bringen. Ein solches Bemühen hat auf die rechtliche Eigenschaft einer an und für sich den Rechtsprinzipien gemäßen Steuer durchaus keinen Einfluß; und es mag die Staatsgewalt dem hier gelingenden, dort fehlschlagenden Erfolg solcher Bemühungen geruhig zusehen. Auf diesen Punkt übrigens werden wir später zurückkommen.

Glaubt man endlich, daß durch die Besteurung der Kapitalien die einheimischen Geldbesizer bewogen werden könnten, ihr Geld auswärts anzulegen; so antworten wir darauf, daß einmal die Steuer — gegen unsere Ansicht — sehr hoch

seyn müßte, um (unter Voraussezung einer guten Justiz und Rechtspolizei im eigenen Lande) ein bestimmendes Motiv zur vielfach bedenklichen, auch mit Unkosten verknüpften Anlage des Geldes im Auslande darzubieten, und dann, daß jedenfalls solche Anlage nicht eben unbedingt ein Uebel sey, weil ja möglicherweise des Geldkapitales genug, ja selbst zu viel im Lande seyn kann nnd übrigens der Eingang der fremden Zinse leicht einen überwiegenden Ersaz für die entgehende einheimische Benüzung des Kapitales (wozu vielleicht gar keine hinreichend belohnende Gelegenheit mehr vorhanden war) darbietet.

---

§. 29.

Von der Fahrniß-Steuer.

Wenn, wie das Prinzip es erheischt, alle Vermögensstücke der Besteurung zu unterwerfen sind, so muß auch von Fahrnissen, als von gesammelten oder aufgespeicherten Vorräthen, sodann von Mobilien, Geräthschaften und Kostbarkeiten aller Art; ohne Unterschied ob zum Bedürfniß oder zum Luxus gehörig, eine Steuer verlangt werden. Das strenge Recht anerkennt allerdings eine solche Forderung; Billigkeit jedoch, auch Humanität und Politik, beschränken oder ermäßigen dieselbe.

Gesammelte, zurückgelegte oder erübrigte Vorräthe von Produkten des Ackerbaus oder der Industrie mögen, wofern nicht solches Sammeln oder Zurücklegen die Eigenschaft eines eigenen Gewerbes oder Handels annimmt, schon aus dem Grunde außer allem Steueransaz bleiben, weil sie ja vermittelst der Grundsteuer oder der Gewerbsteuer schon einmal mit einer Abgabe belegt und dadurch zum freien, dem Staate nicht mehr pflichtigen Eigenthum des Produzenten geworden sind. Nur wenn sie eigentliches Gewerbs-Kapital werden, fängt ein neuer Titel der Besteurung für sie an.

Aber sonstiges Fahrniß-Vermögen, Hausmobilien, Geräthschaften, Luxusartikel aller Art, auch baares Geld und Kostbarkeiten, sollen sie alle steuerfrei bleiben? Selbst die Theorie vom nachhaltigen Ertrag und von der Freilassung des Lebensbedarfs streitet bei vernünftiger Auslegung nicht unbedingt gegen die Besteurung solcher Fahrnisse, und nach unsern Grundsäzen kann die Befreiung nur alsdann oder in so fern statt finden, als wirklich die Steuerforderung unerschwinglich oder auch nur im Mißverhältniß zu andern Steuerarten wäre. Es versteht sich von selbst, daß Mobilien, welche zu einer Gewerbseinrichtung, d. h. zum fixen oder zum Betriebs-Kapital eines Gewerbes gehören, nicht hier, sondern bei der Gewerbsteuer in Betrachtung kommen. Aber auch andere Fahrnisse von was irgend für einer Art, wofern ihr Besizer nach seinen übrigen Verhältnissen zur Vergütung des für sie geforderten Schuzes fähig ist, und nicht schon unter einem andern Titel die Bezahlung für solchen Schuz geleistet hat, unterliegen billig einer mäßigen, d. h. einer den früher aufgestellten Grundsäzen von der Kapitalisirung der Steuergegenstände entsprechenden Besteurung. Freilich wäre es abgeschmackt, hier eine genaue Verzeichnung und Taration aller Fahrnisse zu fordern; aber keinem besondern Anstande könnte es unterliegen, wenn etwa einige, nach der summarisch zu schäzenden Größe des in den Mobilien steckenden Kapitales zu unterscheidende, Klassen oder Abstufungen festgesezt würden, in welche sich zu fatiren den Einzelnen (unter Vorbehalt der Berichtigung bei ganz auffallender Abweichung) überlassen bliebe, und wovon die unterste von der Besteurung frei bliebe, die andern aber nach einem jedenfalls sehr mäßig bestimmten Beitragsfuß in die Steuer gezogen würden. Nicht von solchen Mobilien, sondern wegen derselben würde dergestalt die Steuer gefordert von Solchen, welche sie zu bezahlen fähig sind, und es würde hiernach dem Prinzip Genüge geleistet, ohne irgend eine Härte oder Bedrückung.

§. 30.

Von der Gewerb-Steuer.

Unter allen direkten Steuern ist die Gewerb-Steuer diejenige, deren dem Recht, d. h. der Idee der Gleichheit oder richtigen Verhältnißmäßigkeit entsprechende Regulirung den meisten Schwierigkeiten unterliegt. Schon an und für sich ist die Vergleichung des, wenn auch auf fortdauernder Arbeitsfähigkeit oder Kunstfertigkeit gegründeten, dennoch immer von mancherlei Zufälligkeiten abhängigen Einkommens aus einem Gewerbe mit demjenigen, welches aus einem sächlichen Besitzthum fließt, eine dem subjektiven Ermessen, mithin der Willkür sehr bedenklichen Raum gebende Sache; dann aber ist die Schäzung jenes Einkommens, selbst auch entfernt nicht, jener Zuverläßigkeit empfänglich, wie die Schäzung des Einkommens aus Grund und Boden oder aus Aktivkapitalien. Bei der unendlichen Verschiedenheit der Gewerbe ist auch eine durchgreifende, allgemein giltige Regel für die Schäzung ihres Ertrags nicht wohl aufzufinden, sondern das Meiste (mit Ausnahme blos der mit fixen Besoldungen bezahlten Arbeiten) nur auf mehr oder minder wahrscheinlichen Muthmaßungen beruhend. Es herrscht demnach auch großentheils in der Praxis in Bezug auf Besteurung der Gewerbe eine große Willkür vor, und die bisher (meist jedoch erst in der neuesten Zeit angewandten) Bemühungen, einen Maßstab von befriedigender Richtigkeit aufzufinden, haben ihren Zweck nur sehr unvollständig erreicht. Doch kann mit Billigkeit ein Mehreres nicht gefordert werden, als daß die Finanz-Gesezgebung nach dem ihr hier vorgesteckten Ziele mit treuem Eifer strebe, und wenigstens annähernd dasjenige zu verwirklichen suche, zu dessen vollkommener Verwirklichung die Mittel zur Zeit noch nicht aufgefunden sind.

Unter den Begriff der Gewerbe oder des Einkommens aus Gewerbthätigkeit fallen gar viele und sehr verschiedene Beschäftigungen und Erwerbsquellen. Arbeitslohn,

und zwar nach den mancherlei Abstufungen der gemeinern und der künstlichern, der blos körperlichen und der geistigen Arbeit, sodann der Unternehmungsgewinn und dazu noch der Ertrag des in das Gewerbe gesteckten oder zu dessen Betrieb nothwendigen fixen und umlaufenden Kapitales treffen dabei zusammen und greifen in einander, wodurch, da die Besteurung so verschiedener Quellen auch nach entsprechend verschiedenen Prinzipien geschehen muß, die Schwierigkeit des Gesammtanschlages sich nothwendig erhöht. Die Unterscheidung jener Quellen ist dabei jedenfalls nothwendig, aber oftmals sehr schwer zu ermitteln, wie viel der einen und wie viel der andern zuzuschreiben, d. h. also, wieviel von dem Ertrag als Arbeitsold, wieviel als Unternehmungsgewinn und wieviel als Kapitalzins, und wieviel endlich als aus mehreren solcher Faktoren zusammengesetztes Einkommen zu betrachten ist. Wir wollen übrigens der Vereinfachung willen den Arbeitsold und den Unternehmungsgewinn, da beide von der Persönlichkeit des Arbeiters oder Unternehmers ausgehen, unter eine Rubrik zusammenfassen, und als die andere den aus einer beharrlichen Sache, nämlich aus dem zu dem Gewerbe verwendeten Kapitale fließenden Zins aufstellen; ohne jedoch dabei zu verkennen, daß auch die Arbeitsfähigkeit und die Kunstfertigkeit oder das Talent als fires Kapital, nach der weitern Bedeutung dieses Wortes, betrachtet werden können.

Die Gewerbsteuer würde nach unsern bereits oben (§. 23) angedeuteten allgemeinsten Grundsäzen zur Grundlage zu nehmen haben: 1) Das zur Betreibung eines Gewerbes nothwendige fixe Kapital, bestehend etwa in Gebäuden, Maschinen und bleibenden Gewerbseinrichtungen aller Art; sodann 2) das zum wirklichen Umtrieb nöthige bewegliche oder umlaufende Kapital, bestehend zumal in dem Anschaffungspreis der zu verarbeitenden Stoffe oder für den Handel bestimmten Waaren, in den auf die Erhaltung oder Erneuerung der Gebäude, Maschinen und Geräthschaften zu verwendenden Unkosten und in dem den angestellten Arbeitern zu bezahlenden Lohne; endlich 3) in dem den Gewerbtreibenden oder Unternehmern Selbst, nach einer Durchschnittsberechnung, jährlich zufallenden Arbeitslohn und Gewinnst.

Das fixe Kapital, angeschlagen jedoch nicht nach dem wirklichen Errichtungs- oder Kaufs-Preis der vielleicht allzu splendid hergestellten Gebäude oder Maschinen u. s. w., sondern nach dem Kapitalwerth der für den Betrieb eines in Frage stehenden Gewerbes nach dessen wirklich vorhandenem Umfang in der That nothwendigen Einrichtung, soll nach den für die Grundsteuer oder Kapitaliensteuer geltenden Prinzipien behandelt, somit nach seinem vollen, eben bezeichneten Nominalwerth in die Steuerrolle aufgenommen werden. Ebenso auch das unmittelbare Betriebs- oder umlaufende Kapital, welches nämlich, obschon alljährlich verwendet und nur in veränderter Gestalt wieder zurückkehrend, dennoch in der Idee, nämlich als Kapitalsumme, ein Beharrliches, demnach dem fixen Kapital gleich zu Achtendes ist. Sind diese beiden Kapitale das Eigenthum des Gewerbsmannes oder Unternehmers, so wird natürlich ihm die Steuer dafür zur Last geschrieben. Hat aber ein Anderer sie ihm vorgeschossen (als Darleiher, nicht aber als Gewerbs- oder Handels-Gesellschafter), so sollte freilich nach unsern Grundsäzen dieser Lezte davon die Steuer entrichten. Jedenfalls aber müssen die Zinse dieser Kapitale als nothwendige Vorauslage von der Summe des jährlichen Roh-Ertrags oder der jährlichen Roh-Produkte eines Gewerbes abgezogen werden. Was nach solchem Abzug noch übrig bleibt, ist sodann Arbeitslohn und Unternehmungs- oder Industrie-Gewinn, welcher aber, weil nicht weiter auf einem sächlichen Besizthum, sondern nur auf persönlicher (demnach von Zufällen abhängiger, auch nicht als Schuldigkeit zu fordernder und jedenfalls mit dem Tod erlöschender) Arbeits-Kraft, Lust und Fertigkeit ruhend, nach einem wesentlich geringern Fuß zu kapitalisiren ist, als eine vermöge eines dinglichen Besiztitels bezogene Rente.

Mehrere Schriftsteller und zumal auch Jakob, in seinem sonst vielfach mit Recht gepriesenen Werke über die Finanzwissenschaft, verlangen, daß von dem Arbeitslohn (oder Unternehmungsgewinn) neben den eigentlichen Vorauslagen auch noch abgezogen werde die für den Lebensunterhalt, ja, wie man hinzusezt, selbst für den standesmäßigen Lebensunterhalt des Arbeiters oder Gewerbsmanns, also namentlich

auch des Künstlers, des Schriftstellers, des Staatsdieners u. s. w. nöthige Summe. Aber dieses Verlangen hat, weil ganz allgemein ausgedrückt, gar kein Rechtsfundament, und steht zugleich in schreiendem Widerspruch mit den in Bezug auf andere Steuern, zumal auf Grund- und Häuser-Steuer anerkannten und auch in der Praxis allgemein geltenden Prinzipien. Bei dem armen und etwa wegen Krankheit oder Alters arbeitsunfähigen Besizer eines Grundes oder Hauses wird an keinen Abzug des zu seinem Lebensunterhalt oder gar zu seinem standesmäßigen Lebensunterhalt nöthigen Betrages gedacht. Er muß seine Steuer zahlen, so hart es ihm falle, und zu so großen Entbehrungen es ihn zwinge. Gleichwohl ist er Staatsgenosse wie der Arbeiter und erfreut sich keines wohlthätigeren Schuzes als dieser. Warum soll nun gerade nur dem Arbeiter, und zwar nachdem sein Einkommen nach einer blos durchschnittlichen Berechnung des Arbeit-Fleißes und Ertrages festgesezt worden, die zum Lebensunterhalt einer Familie (denn dieses verlangt Jakob ausdrücklich) oder gar zum standesmäßigen Unterhalt derselben nöthige Summe frei von aller Besteurung bleiben, selbst wenn er noch neben seinem Arbeitsold einen wie immer großen sonstigen Ertrag von Grund- oder Kapital-Besiz genöße, während man den vielleicht verschuldeten und blutarmen, weil nämlich auch den arbeitsunfähigen, Inhaber eines kleinen Besizthums unnachsichtlich zur Steuer verdammt? Die Unhaltbarkeit solcher Forderung, zumal was die standesgemäße Erhaltung betrifft, springt in die Augen; aber auch in Bezug auf die absolut nothwendige Unterhaltungssumme ist einleuchtend, daß die ausschließend blos zu Gunsten der Arbeiter erhobene Forderung der Freilassung solcher Summe keineswegs aus Gründen der Humanität oder des Rechts, sondern blos aus jenen der kalt und engherzig berechnenden Nationalwirthschaft geflossen ist. Nicht als Mensch, nicht als Bürger, sondern blos als producirender Arbeiter soll der Befreite solche Gunst genießen; den durch Gebrechlichkeit oder Alter Unfähigen versagt man dieselbe! Wir verlangen, daß jedem Staatsbürger, mithin nicht blos dem Gewerbsmann, sondern auch dem Besizer, nicht eben unbedingt die

für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt nöthige (oder gar zum standesmäßigen Unterhalt nöthige) Summe freigelassen werde, sondern nur, daß an Keinen, ohne Unterschied ob Besizer oder Arbeiter, eine Forderung gestellt werde, die er nicht befriedigen kann, ohne an seinem nöthigen (nicht eben standesmäßigen) Lebensunterhalt Abbruch zu leiden. Auch der Aermste, nach dem Maß des sächlichen Besizthums, kann — wenn er arbeitsfähig ist — etwa durch größere Anstrengung der Arbeitskraft, oder durch einige Beschränkung der Verzehrung die zur Bezahlung einer mäßigen Steuer nöthige Summe aufbringen; und es wäre abgeschmackt, ihn nur darum, weil sein Kapital in der Arbeitskraft besteht, freizusprechen, und dagegen Denjenigen, dessen einziges Kapital ein kleines Feld oder verschuldetes Häuschen ist, und der nebenbei durch Arbeit nichts verdienen kann, in die Steuer zu ziehen. Es sind übrigens die für die Freilassung des nöthigen Lebensunterhalts (gewissermassen für das beneficium competentiae) maßgebenden Grundsäze schon oben (§. 20) entwickelt worden; wir beziehen uns hier wiederholt darauf und behaupten hiernach, daß vernünftiger Weise niemals bei einer isolirt zu regelnden einzelnen Steuergattung davon die Rede seyn kann, sondern nur bei der Zusammenziehung aller, einem Steuerpflichtigen zustehenden Einnahmsquellen in ein Steuerkapital, folglich nur bei der allgemeinen und alleinigen (Vermögens- und) Einkommenssteuer.

Was nun die wirkliche Taxation der verschiedenen Arten von Gewerbs-Einkommen betrifft; so ist dieselbe bei denjenigen, welche gar kein, oder nur ein unbedeutendes Einrichtungs- und Betriebs-Kapital erfordern, sondern nur in persönlicher Thätigkeit oder persönlichem Verdienste bestehen, nicht schwierig. Wieviel der gewöhnliche Taglohn das Jahr hindurch für den gemeinen Taglöhner, oder auch der, nach dem Maß der Kunstfertigkeit oder des aus andern Gründen für höher geachteten Arbeitswerthes sich gleichfalls erhöhende, Sold betrage, ist theils klar vorliegend, theils leicht zu ermitteln. Die Kapitalisirung des Arbeitlohns überhaupt kann aber, da ihm einerseits kein harrendes Besizthum zu Grunde liegt, und anderseits der wirkliche Verdienst immer von mancherlei Zu-

fließende Einkommen, als auf den Verdienst der Aerzte, Sachwalter, Schriftsteller, Tonkünstler, Maler, Schauspieler u. s. w. Gewöhnlich jedoch unterscheidet man solche Arten des Erwerbs von den im engern Sinne sogenannten Gewerben und ertheilt demnach auch ihrer Besteuerung einen besondern Namen. Die Grundsäze für eine solche sind jedoch schon in der voranstehenden Ausführung enthalten; nur bleiben noch einige wenige besondere Betrachtungen übrig.

Die Besoldungen und ebenso die Pensionen liegen in ihrem Betrage ganz deutlich vor, und bedürfen daher keiner weitern Schäzung. Ihre Kapitalisirung hat nach den für den Arbeitslohn überhaupt aufgestellten Regeln zu geschehen. Es wird jedoch noch eine weitere Verringerung eintreten, oder ein niedrigerer Steuer-Ansaz bestimmt werden müssen, wenn oder in so fern ein Theil der Besoldung (und dasselbe gilt auch von den Honorarien der Aerzte, Sachwalter, Schriftsteller u. s. w.) nicht eben wegen der Ansprüche auf einen standesgemäßen Unterhalt, denn der Stand macht in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, sondern wegen der zur guten oder anständigen Führung des Amtes (oder zu würdiger Dienstleistung und fruchtbringender Thätigkeit) nöthigen Vorauslagen, als an Büchern, oder andern literarischen oder künstlerischen Hilfsmitteln, die Freilassung, eben als Voraussage, mit Recht anspricht. Aber noch läßt sich überhaupt fragen, ob die Besteurung der Staatsdiener-Besoldung zweckmäßig, d. h. wirklichen finanziellen Vortheil bringend, sey? Wenn der Staat keinem seiner Diener einen größeren Gehalt verleiht, als zu dem im Interesse des Dienstes selbst zu sichernden gemeinen und selbst standesmäßigen Unterhalt nöthig ist, so wird er, falls solche Besoldung durch die Steuer verringert wird, ihren nominellen Betrag entsprechend wieder erhöhen müssen; und er hat also mit einer Hand eingenommen und mit der andern ausgegeben, folglich durch die Steuer nichts gewonnen. Es scheint hiernach, daß — vorübergehende Fälle einer für außerordentliche Staatsbedürfnisse auszuschreibenden außerordentlichen Steuer abgerechnet, oder auch etwa die Fälle ausgenommen, wo wegen eingetretener Preisverminderung der Lebensbedürfnisse die Besoldungen in der That höher

stehen, als ihr nach andern Preisen festgesezter Nominal-Betrag mit sich bringt — die Besoldungssteuer, d. h. also daß die als ständige Auflage ausgeschriebene Besoldungssteuer wirklich ihres unmittelbaren Zweckes verfehlen müsse. Diese Gründe jedoch sind nicht auf Privat-Besoldungen anwendbar, und werden auch bei den öffentlichen durch die Betrachtung überwogen, daß, wenn gleich ihre Besteurung keinen unmittelbaren pekuniären Vortheil bringen sollte, gleichwohl durch sie der Grundsaz von der ausnahmslos allgemeinen Steuerpflicht eingeschärft, und die durch die Befreiung der Beamten veranlaßte Scheelsucht der übrigen Stände aufgehoben wird.

Die Verdienste der Aerzte, Advokaten u. s. w. können kaum anders, als durch Fassionen der Betheiligten festgesetzt werden. Theils das Ehrgefühl, theils die Eitelkeit werden von allzuniedrigen Fassionen in der Regel ohne Einschreiten der Behörden abhalten. Sollten dergleichen dennoch in auffallendem Maße statt finden, so würde auch hier das Ermessen einer wohl organisirten Schäzungskomission berichtigend eintreten.

Auch Apanagirte, auch von Leibrenten Lebende, überhaupt alle aus andern Quellen als aus dem Ertrag eines Besizthums oder eines Gewerbes ihr Einkommen Beziehende können der so eben besprochenen Klasse beigezählt werden (die von Renten, welchen ein Besiz oder ein dingliches Recht zu Grunde liegt, Lebenden fallen theils der Grundsteuer, theils der Kapitaliensteuer anheim). Es fragt sich hier nur noch, ob die Besteurung der hier unter einer Rubrik zusammengefaßten Einkommens-Quellen gleichmäßig, d. h. lediglich dem geometrischen Verhältnisse folgend, geschehen solle, oder ob eine Steigerung des Beitrags nach gewissen festzusezenden Abstufungen oder Klassen (in welchem Fall alsdann die fragliche Steuer den Namen Klassensteuer erhält) statt finden soll. Die Gerechtigkeit streitet gegen klassenweise Erhöhung der Steuer-Quoten, zumal so lange nicht auch bei allen andern Gattungen des Einkommens (nämlich bei den aus Grund und Boden oder aus Geldkapitalien, oder aus Gewerben fließenden) die nämliche Abstufung festgesetzt, oder vielmehr, so lange nicht

die alleinige Vermögens- und Einkommens-Steuer eingeführt ist. Ja selbst, wo die lezte bestünde, wäre die Steigerung der Steuer-Quoten oder Procente eine Verwechslung der Zahlungs-*Fähigkeit* mit *Schuldigkeit*. Nur unter *dem* Titel und *insofern* mag eine stufenweise Erhöhung zu rechtfertigen seyn, als man die für die *höchste* Stufe festgesezte Quote zur *normalmäßigen* Schuldigkeit erklärte (und zu solcher Erklärung durch die Uebereinstimmung mit dem übrigen Steuer-System berechtiget wäre) und für die niedrigern Klassen sodann eine größere oder kleinere *Verringerung* aus Gründen der Humanität oder auch der Politik statuirte.

Von demselben Standpunkt ist auch diejenige Klassensteuer zu beurtheilen, welche das *gesammte Vermögen oder Einkommen* der Steuerpflichtigen zur Grundlage hat, und wozu man nicht selten in Fällen außerordentlichen Staatsbedarfs schreitet, nicht eben um mit Aufhebung der übrigen besondern Steuerarten blos solche allgemeine Steuer zu beziehen, sondern um *neben* jenen noch eine weitere außerordentliche Einnahme für die Staatskasse zu bewirken. Solche blos zur Aushilfe und neben den besondern Steuerarten erhobene Vermögens- und Einkommens-Steuer ist übrigens entweder ein Eingeständniß der fehlerhaften Regulirung jener andern Steuern, oder aber eine durchaus *zwecklose*, doch dabei kostspielige und manche Beschwerniß mit sich führende, Operation, deren Frucht nämlich eben so gut und besser durch eine verhältnißmäßige *Erhöhung jener andern Steuergattungen* könnte hervorgebracht werden. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Beurtheitung werden wir später aufführen. (§. 58.).

§. 32.

Von der Kopfsteuer.

Die Kopfsteuer könnte als alleinige Steuer höchstens in einem Staate empfohlen oder gerechtfertiget werden, worin eine ganz gleiche oder doch der Gleichheit sehr annähernde Vermögensvertheilung statt fände. Unter andern Verhältnissen — somit überall, wo irgend einige Civilisation besteht — trüge sie das Gepräge entweder der noch völligen Kindheit der Finanzkunst oder des rohen Despotismus an sich. Anders jedoch erscheint die Sache, wenn man die Kopfsteuer als eine neben den Vermögenssteuern einzuführende betrachtet. Hier kann nämlich vom Standpunkt des strengen Rechtes durchaus nichts gegen sie erinnert werden, da ja neben dem Schuz des Vermögens jeder Bürger auch welchen für seine Person und für seine Familie empfängt, und dieser lezte Schuz sicherlich eine ganz vorzügliche Wohlthat des Staatsvereins ist. Vorausgesezt also, daß die Vermögenssteuern im richtigern Verhältniß vertheilt und die Armen von der Kopfsteuer (so wie von jeder andern) aus Humanitätspflicht befreit würden, könnte man allen übrigen Bürgern dieselbe allerdings ohne Verlezung auflegen; nur müßte sie nicht größer seyn, als zur Deckung des zum Schuze der Personen zu machenden (freilich schwer zu berechnenden, doch nach verständigem Ermessen wohl annähernd zu schäzenden) Staatsaufwandes nöthig ist. Nimmt man davon Umgang, so wird dadurch den minder Vermöglichen eine Gunst erzeigt, was zwar auch sehr zu billigen, doch nimmer eine Rechtsforderung ist.

Uebrigens besteht, trotz aller Gehässigkeit welche auf dem Namen der Kopfsteuer liegt, dieselbe in der That in den meisten Steuersystemen, und zwar in weit größerem Betrage, als wir oben für billig erklärten. Die auf die Nothwendigkeiten des Lebens gelegten Consumtionssteuern nämlich und ganz besonders die Salz-Steuer sind in ihrer Wesenheit und Wirkung wahre Kopfsteuern, daher im Widerspruch mit der unbedingten Verwerfung der lezten.

§. 33.

2) Indirekte Steuern. A. Ueberhaupt.

Wir gehen über zu den indirekten Steuern, deren ausführliche Prüfung jedoch ein eigenes Buch erheischen würde, daher wir uns abermal auf die Andeutung blos der Hauptpunkte beschränken müssen.

Indirekte Steuern nennen wir diejenigen, welche entweder von einer andern Person, als welcher nach der Intention des Gesezes die wirkliche Steuerzahlung zur Last fallen soll, unmittelbar erhoben werden, oder aus einem andern Titel, als welcher unmittelbar die vernünftig anzuerkennende Steuerschuldigkeit begründet, oder auch beides zusammen, jedenfalls aber in der Voraussezung, daß entweder die Steuer sich mittelst des Verkehrs auf den eigentlichen Schuldner überwälzen werde, oder daß der aus einem an und für sich unstatthaften Titel Besteuerte — gleichwohl aus einem andern und gerechten Titel das Geforderte schuldig sey.

Die lezte Voraussezung findet zumal bei der Verzehrungs-Steuer statt. Denn wiewohl Einige sind, welche die Verzehrung an und für sich als gerechten Titel der Steuerschuld betrachten; so wird doch wohl solche Abgeschmacktheit nie ausgebreiteten Beifall finden, sondern vielmehr die Idee sich in Herrschaft erhalten, daß nicht die Verzehrung an sich, wohl aber das Vermögen, worauf die Verzehrung hindeutet, steuerpflichtig macht. So wird etwa auch zur Rechtfertigung der Post-Taxe oder des hohen Straßengeldes u. s. w. angeführt, daß die Benüzung der Posten oder Straßen u. s. w. im Verhältniß zu der Ausdehnung eines Gewerbes stehe, daß somit solche Taxen ihrer Wesenheit nach blos Zusäze zur Gewerbsteuer seyen. Auf den meist völligen Ungrund solcher Voraussezungen werden wir später zurückkommen. Was aber die Voraussezung von der mittelst des Verkehrs zu bewirkenden Ueberwälzung der Steuern von einer Klasse auf die andere, oder von einem Individuum auf das andere betrifft, so erheischt

diese häufig gebrauchte und mißbrauchte Idee eine nähere Prüfung.

Allerdings, wenn man ganz versichert seyn könnte, daß eine von der Klasse a. oder dem Individuum a. ohne einen wider dieselben lautenden Rechtstitel geforderte Steuer von ihnen vollständig, und zwar noch samt dem Rückersaz des durch die gezwungene Vorauslage erlittenen Schadens, auf Diejenigen könne überwälzet werden, welchen eigentlich die Steuerschuldigkeit obliegt und zwar genau nach dem Maße solcher Schuldigkeit: so würde die Zumuthung der Vorauslage rechtlich unbedenklich und zur Billigung durch den vernünftigen Gesammtwillen geeignet seyn. Daß man sich aber bei solchen Voraussezungen keineswegs auf dem Felde der Gewißheit, sondern auf jenem der vagen Muthmaßung oder bloßen Dichtung, ja der offenbaren Widersprüche befindet, geht schon aus den sich wechselseitig zerstörenden Vorstellungen hervor, welche hierüber im Schwunge sind.

Einige nämlich behaupten geradezu, daß alle Steuern ohne Unterschied, mögen sie beschaffen seyn, wie sie wollen, woferne sie nur eine geraume Zeit hindurch andauern, dergestalt in die Eigenthums- oder Erwerbs-Verhältnisse und in die Preise der Sachen und Arbeiten sich verwachsen, daß am Ende immer nur Derjenige definitiv zahle, welcher zahlen kann und in so fern er es kann, d. h. in so fern er Vermögen hat. Wäre diese Vorstellung richtig, so würde es allerdings Schade seyn um die viele Mühe, welche Theoretiker und Praktiker bisher sich gaben, ein den Forderungen der Gerechtigkeit wie der Staatswirthschaft entsprechendes Steuersystem zu erfinden. Uebrigens enthält schon die Forderung einer geraumen Zeitdauer zu jenem angeblichen Verwachsen das Eingeständniß, daß wenigstens in der solchem Verwachsen vorangehenden Frist Unrecht und Bedrückung ohne Zahl und Maß durch schlecht berechnete Steuersysteme über das Volk ergehen könne; uns es streitet zugleich die fragliche Lehre gegen die rechtliche Möglichkeit einer jeden Veränderung des einmal bestehenden Steuersystems, weil eine solche nothwendig, so lange nicht das neue Verwachsen geschehen ist, störend und verlezend in die bereits zu Recht bestehenden Eigenthums- und Erwerbs-Verhältnisse eingreifen

muß. Endlich lehrt aber auch die vielfachste und eindringlichste Erfahrung von der Verderblichkeit gewisser Steuergattungen und von der Unschädlichkeit anderer die völlige Unhaltbarkeit jener Behauptung, sobald sie sich als eine allgemein-giltige darstellen und nicht dahin bescheiden will, daß sie blos einige Körnchen Wahrheit enthalte, d. h. daß wohl mitunter oder einigermaßen jenes Verwachsen zur Heilung oder Milderung der Gebrechen einer Finanzgesezgebung statt finden könne, im Ganzen aber nie.

Von der Lehre der Physiokraten, daß alle Steuern, welches Namens und Charakters sie seyen, nothwendig auf Grund und Boden zurückfallen, haben wir schon früher (National-Oekonomie §. 16,) geredet. Sie ist eben so unrichtig, als die unmittelbar zuvor angeführte, d. h. sie ist im Ganzen falsch, wenn auch mitunter, d. h. bei gewissen Steuergattungen oder einigermaßen d. h. theilweis, jenes Zurückfallen auf Grund und Boden nicht zu läugnen ist.

Vielen Kredit hat eine dritte Lehre gefunden, daß nämlich eine jede, wie immer benannte oder auf was irgend für einen Gegenstand unmittelbar basirte, Steuer nothwendig als Verzehrungssteuer wirke, d. h. von den Produzenten nur vorgeschossen und definitiv nur von den Consumenten getragen werde. Diese Meinung kömmt der zuerst angeführten ziemlich nahe; aber es würde aus ihr, wenn sie wahr wäre, allernächst fließen, daß die Einführung eigener Verzehrungssteuern neben den direkten überflüssig sey, indem ja die lezten den Zweck der ersten bereits erfüllen würden. Oder auch es würde daraus fließen, daß man eigentlich die Verzehrungssteuern mit dem Namen der direkten, nämlich unmittelbar den eigentlichen Zahler treffenden, belegen sollte, während die jezt sogenannten direkten die Benennung der indirekten verdienten. Daß aber die ganze Behauptung falsch sey, geht schon daraus hervor, daß Niemand in der Eigenschaft als Verzehrer, sondern nur in jener als Besizer oder Erwerber zu zahlen im Stande ist, und dann auch daraus, daß fast jeder Verzehrer hinwieder auch Produzent ist und somit den Werth seiner Verzehrung als eine Vorauslage betrachtet, die er sodann wieder beim Verkauf seiner Erzeugnisse oder seiner Arbeit durch-

Preiserhöhung herein zu bringen strebt. In der That bewirkt wenigstens die den gemeinen Arbeitern obliegende Verzehrungssteuer eine Erhöhung des Arbeitlohnes, und diese Erhöhung theilt sich allen weitern Fabrikaten und Diensten mit. Der Ueberwälzung von Einem auf den Andern wäre somit gar kein Ende, oder es würde sich zulezt zeigen, daß Niemand die Steuer definitiv bezahle, als die Kapitalisten oder Renteninhaber und zwar nur diejenigen derselben, welchen kein Mittel zu Gebote steht, durch Erhöhung der Zinsen- oder Renten-Forderung sich für die bezahlte Steuer schadlos zu stellen. Man kann auch nicht sagen, daß blos der arme Verzehrer den Betrag der Verzehrungssteuer wieder hereinzubringen genöthiget sey, denn nicht auf die Nothwendigkeit kömmt es hier an, sondern auf das Vermögen oder die Macht. Wenn nämlich der arme Gewerbsmann (und ebenso der arme Bauer) es in seiner Macht hat, den Betrag der von ihm bezahlten Verzehrungssteuer auf den Preis seiner Erzeugnisse zu schlagen, d. h. auf die Consumenten seines Erzeugnisses zu überwälzen, so kann es der reiche Produzent auch, und wenn dieser es verschmäht, so muß der Arme nachfolgen, wenn er nicht wegen Vertheurung seiner Waare die Abnehmer verlieren will. Man geräth also nothwendig auf Absurditäten, wenn man die Idee der Ueberwälzung der Steuer auf irgend eine Klasse der Besizer oder der Verzehrer zur Basis eines Steuersystems macht.

Die Wahrheit ist: ein jeder Besteuerte hat zwar das natürliche Bestreben, die ihm aufgelegte Steuer wo möglich auf Andere zu überwälzen (oder vielmehr nur das allgemeine Bestreben, einen möglichst hohen Preis für seine Erzeugnisse oder Arbeit zu erhalten); das Gelingen solches Bestrebens aber hängt von tausenderlei Umständen und wechselnden Verhältnissen ab, deren zuverläßige Berechnung durchaus unmöglich ist. Nicht einmal von Klassen zu Klassen und noch weit weniger von Individuen zu Individuen findet jemals solche Ueberwälzung sicher oder im richtigen Verhältnisse statt; und es mag oftmals geschehen, daß, wenn auch dem unmittelbar mit der Steuer Belegten die Ueberwälzung gelingt, dieselbe alsdann nur zu noch weiterer Bedrückung einer ohnehin schon allzuschwer belasteten Klasse statt findet. In

der Regel findet jedoch eine Ueberwälzung nur bei den von einzelnen — nach dem Stück oder nach Maß und Gewicht bestimmten — Sachen, die im Verkehr stehen, oder von ebenso ganz bestimmten einzelnen Handlungen oder Diensten zu entrichtenden Steuern statt, nicht aber bei den auf Besizthum oder Einkommen überhaupt und als solches gelegten Steuern. So bringt allerdings der Gastwirth das Ohmgeld, der Fleischer die Fleisch-Accise, der Kaufmann den Zoll durch verhältnißmäßig erhöhten Verkaufspreis (oft auch durch Abzug am Ankaufs-Preis) wieder herein; eben so läßt der Fuhrmann das Straßengeld und der Advokat die Gerichtstaxen sich von Denjenigen ersezen, welchen sie dienten. Nicht aber geschieht solches bei der überhaupt zu entrichtenden Gewerbsteuer oder Grundsteuer und auch nicht bei der von Gegenständen des eigenen Gebrauchs gezahlten Verzehrungs-Steuer. Solche Steuern nämlich bringt der Landmann, der Fabrikant, auch der Lohnarbeiter niemals als für Andere bezahlte Steuer, wofür ihm daher der Ersaz gebührte, wieder herein, sonderw sie ist ein Theil seines gemachten Gewinnstes, überhaupt seines reinen Einkommens, welchen Er Selbst dem Staate zu geben schuldig ist und auch gerne gibt, wofern nur, nach den übrigen Verhältnissen, der ihm bleibende Einkommenstheil nicht allzuklein ist. Er schießt also nicht nur vor, sondern er zahlt definitiv, geht aber freilich dabei zu Grunde, wenn die Forderung zu groß war. Eben so geht Derjenige zu Grunde, welcher zwar in der That nur vorschießt, aber wegen ungünstiger Umstände — namentlich wenn wegen der nothwendigen Preiserhöhung die Abnehmer sich vermindern — den Vorschuß nicht mehr hereinbringen kann. Es ist also überhaupt ein gefährliches Unternehmen, auf so vage und tausendfach trügliche Vermuthungen, wie die von der Ueberwälzung der Steuern sind, ein System der Besteurung zu gründen. Oftmals nämlich wird die Ueberwälzung ganz unmöglich oder nur unter besonderer Gunst der Umstände thunlich seyn, und oftmals wird sie statt einer Heilung des Unrechtes eine Erschwerung desselben hervorbringen.

Es sey demnach der Grundsaz der Finanzgesezgebung im

Rechtsstaat, nur solche Steuern aufzulegen, welchen ein unmittelbar gerechter Titel gegen die zur Zahlung Angewiesenen zum Grunde liegt oder bei welchen wenigstens die besprochene Ueberwälzung zuverläßig und im richtigen Verhältniß auf Diejenigen statt finden muß, welche die eigentlichen Steuerschuldner sind. Allgemeine, vage Voraussezungen oder Vermuthungen, welchen tausend- und tausendmal im Einzelnen die Erfahrung widerspricht, sind keine Rechtfertigung für eine nach ihrem unmittelbaren Titel rechtsungiltige Forderung.

§. 34.

Fortsezung.

Zu Gunsten der indirekten Steuern sprechen zumal die nachstehenden, mehr oder minder scheinbaren, doch jedenfalls nicht ganz ungewichtigen Gründe:

1. Die indirekten Steuern werden in der Regel von Denjenigen, welche sie definitiv zahlen, also zumal von den Consumenten, meist nur allmälig oder in wenig merklichen Raten entrichtet und zwar nur wenn sie bei Geld sind, und nur nach Maßgabe ihres eigenen Willens, d. h. wenn auch bestimmt durch Bedürfniß oder Lust, doch nicht durch äußere Gewalt unmittelbar genöthiget. Sie sind daher weniger empfindlich; ja ihre Zahlung geschieht oft fast unvermerkt, während jene der direkten Steuer nach ihrem vollen Betrage dem Zahlenden vor Augen schwebt, und ihm oftmals, weil in größern Raten, und nicht selten zur ungelegenen Zeit abgefordert, sehr hart fällt.

2. Auf dem Wege der indirekten Besteurung kann eben darum weit mehr Geld in die Staatskassen gebracht werden, als jemals durch die direkte Besteurung möglich ist. Bei dem im Laufe der Zeit so unermeßlich gesteigerten Staatsbedarf sind also die indirekten Steuern unentbehrlich.

3. Da es unmöglich oder wenigstens sehr schwer ist, alle Theile des Vermögens oder Einkommens mit direkten Steuern zu belegen; so bieten die indirekten ein erwünschtes Mittel dar, auch Denjenigen beizukommen, welche, falls blos die direkten Steuern bestünden, der ihnen mit Recht obliegenden Steuerpflicht ganz oder zum Theil enthoben blieben. Die indirekten Steuern dienen hiernach zur Vervollständigung oder Heilung der mangelhaften direkten Steuersysteme.

4. Auch sind sie dem in ihnen vorwaltenden Prinzip, oder wenigstens ihrer vorherrschenden Wirkung nach mit jener der direkten Steuern übereinstimmend, weil nämlich die Verzehrung, worauf die meisten indirekten Steuern sich richten, in der Regel nach Maß des Vermögens statt findet, die Verzehrungssteuer also naturgemäß zugleich auch wahre Vermögenssteuer ist.

5. Endlich können durch die indirekten Steuern auch die Fremden in's Mitleiden gezogen, und dadurch die Last der eigenen Staats-Angehörigen erleichtert werden.

In diesen Gründen ist allerdings viel Wahres enthalten, und es möchte, wenn nur von mäßigen Steuerforderungen die Rede wäre, auch ein verständiger Gesammtwille sich durch sie dazu bestimmen lassen, wenigstens einigen Gattungen der indirekten Steuern seine Zustimmung zu ertheilen. Aber, bei der Ausdehnung, welche das Prinzip der indirekten Steuern allmälig gewonnen hat, bei der Grenzenlosigkeit seines Anspruchs, und bei der Vereinigung seines Druckes mit jenem der neben ihnen beibehaltenen schweren direkten Steuern, thut eine nähere Prüfung jener Gründe, oder eine Vergleichung ihres Gewichtes mit jenem der Gegengründe dringend noth.

Was nun den ersten der angeführten Gründe betrifft, so kann dessen Gewichtigkeit nicht geläugnet werden. Eine in kleinen Raten zu leistende, mit der Entrichtung des Kaufpreises für tagtägliche Bedürfnisse verbundene, Zahlung ist allerdings weniger empfindlich, als eine vom Steuer-Erheber als solchem auf einmal erhobene beträchtliche Forderung. Doch kann auch die indirekte Steuer in kleinen Raten erhoben werden, und auch eine in kleinen Raten, aber alltäglich zu leistende Zahlung mag nach ihrem Gesammt-Gewicht erdrückend, wenn

solches auch den Zahlenden nicht unmittelbar vor Augen schwebet, wirken. Was aber die angebliche Freiwilligkeit der Zahlung bei Verzehrungs-Steuern betrifft, so ist dieselbe ein reines Blendwerk. Hunger und Durst sind wohl eben so mächtige Presser, als die gerichtlichen Exequenten, und man hungert und dürstet, oder ißt und trinkt nicht eben, wenn man bei Gelde ist, sondern, wenn die Natur Trank oder Speise fordert. Von dieser Seite ist die indirekte Steuer am wenigsten zu vertheidigen. Freilich, bei Luxus-Artikeln ist die Verzehrung großentheils freiwillig (wiewohl auch hier mitunter eine Nöthigung durch Standessitte statt findet); aber gerade darum ist die auf sie gelegte Steuer von nur geringerem und minder zuverläßigem Ertrag. Nur von gemeinen Bedürfnißartikeln kann sie zugleich ergiebig und sicher seyn.

Auf den zweiten Grund erwiedern wir, daß allerdings nach den bestehenden fehlerhaften direkten Steuersystemen nicht Alles hereingebracht werden könnte, was die Befriedigung der gesteigerten Staatsbedürfnisse erfordert. Aber durch eine Verbesserung des Systemes der direkten Steuern würde besser geholfen werden, als durch desselben Vereinbarung mit dem prinziplosen Systeme der indirekten.

Der dritte Grund ist der schwächste von allen. Denn wenn nach unsern direkten Steuersystemen, wie freilich sehr zu beklagen ist, sehr zahlreiche Klassen wohlhabender Bürger, theils gar nicht, theils nur unverhältnißmäßig in die Steuer gezogen sind, so liegt die geeignete Abhilfe darin, daß man sie, die bisher Befreiten, in gebührendem Maße besteure, nicht aber darin, daß man nun ohne Unterschied die schon bisher zuviel, oder wenigstens genug Besteuerten, wie die bisher noch gar nichts oder allzu wenig Zahlenden mit einer Alle gleichmäßig treffenden Steuer belege, wodurch nämlich die ersten zur Ungebühr weiter beschwert, und die lezten gleichwohl nur zur Zahlung eines Theiles ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Besser wäre es, wenn man den bisher Befreiten (namentlich etwa den Kapitalisten oder Besoldeten u. s. w.) eine, wenn auch nicht scharf berechnete, sondern etwa blos auf freie Fassion begründete direkte — wie immer zu benennende — Steuer auflegte, als daß man, um ihnen einigermaßen beizukommen, sich

des grausamen Mittels bediente, auch alle Uebrigen, die bereits genug, oder mehr als genug zu tragen haben, mit Jenen gleichmäßig einer weitern Steuer zu unterwerfen. Durch das lezte Mittel werden die Ungleichheiten der Besteurung keineswegs geheilt, sondern vermehrt und erschwert.

Gegen den vierten Grund behaupten wir mit Nachdruck, daß es ein bares aber zugleich höchst beklagenswerthes Vorurtheil sey, wenn man schlechthin annimmt, die Verzehrung richte sich nach dem Vermögen, namentlich die Verzehrung derjenigen Gegenstände, worauf gewöhnlich die indirekten Steuern gelegt sind oder überhaupt gelegt werden können. Gerade die luxurieusesten oder kostspieligsten Genüsse des Reichen, (z. B. seine Prachtgebäude und Ziergärten, seine üppige Hauseinrichtung und Equipagen, seine Geschmeide, Kunstwerke u. dgl. auch seine theuren Bekanntschaften und Verbindungen, seine Lustreisen und andere theils mehr theils minder geschmackvolle Verschwendungen) sind von den indirekten Steuern theils gar nicht berührt, theils nur wenig oder mittelbar; und von den Gegenständen des gemeinen Bedürfnisses verzehrt er (wenigstens für seine eigene Person) oft nicht einmal so viel, als der Arme; oder auch seine Stellung erlaubt ihm, sich dabei sogar der Steuer zu entziehen. Während z. B. der Arme seinen nöthigen Labetrunk nur im Wirthshaus, vertheuert durch Ohmgeld und Accise, erhalten kann, keltert der Reiche seinen selbstgepflanzten edlen Wein frei von beiden ein, und trinkt ihn dergestalt unversteuert. Man kann nicht genug die — zwar einleuchtende, doch von den Freunden der indirekten Besteurung unbeachtete — Wahrheit wiederholen: daß das Vermögen unendlich ungleicher vertheilt sey, als das Bedürfniß oder selbst der Genuß, daß also die auf die Verzehrung gelegte Steuer im unendlich größeren Verhältniß auf den Armen oder nur gering Bemittelten laste, als jene, die nach dem Vermögen eingefordert wird.

Der fünfte Grund endlich ist — wenigstens zum Theil — wahr, doch nicht entscheidend. Mehrere Gattungen der indirekten Steuern — z. B. die auf Nahrungsmittel gelegte Accise und das Ohmgeld — werden von den Fremden wie von den Einheimischen, ja zum Theil noch in größerem Maße als

von diesen getragen. Andere Arten jedoch — wie namentlich die Zölle, durch die man meist vorzugsweis die Fremden zu treffen meint — täuschen oft die Berechnung und fallen in der That vielmehr den Einheimischen selbst, mittelbar oder unmittelbar, zur Last. Wenn übrigens, wie Viele behaupten, auch die direkten Steuern mittelbar auf die Verzehrer fallen, so erscheinen die indirekten Steuern zu solchem Zwecke unnöthig. Jedenfalls ist es unbillig, daß man von den Fremden ein Mehreres erpresse, als sie etwa nach Maßgabe des ihnen von unserer Seite angedeihenden Schuzes zu bezahlen natürlich schuldig sind; und das gegentheilige Prinzip kann oftmals Retorsionen herbeiführen, deren Nachtheil den aus der Besteurung gezogenen unmittelbaren Gewinn weitaus überwiegt.

Wir geben zu, daß durch diese Betrachtungen das Gewicht der für die indirekten Steuern streitenden Gründe nicht völlig aufgehoben ist. Aber es gibt noch weitere positive und sehr schlagende Verwerfungsgründe, von welchen wir wenigstens einige der nächstliegenden anzuführen haben, um die Frage mit einiger Vollständigkeit zu beleuchten, und unsere gegen die indirekten Steuern lautende Stimme zu rechtfertigen.

Auch von den Freunden der indirekten Steuer wird anerkannt, daß sie in der Regel weit kostspieliger zu verwalten, weit weniger zuverläßig im Ertrag und bei der Einhebung mit unendlich mehr Verdrüßlichkeiten, Gehäßigkeiten und Plackereien verbunden sind, als die direkten. Eben so daß sie unendlich mehr Anlaß zu Defraudationen geben, wodurch einerseits scharfe inquisitorische Maßregeln und oft tyrannische Strafen veranlaßt und anderseits der Volkscharakter verschlechtert, und durch die überhandnehmende Versuchung zu gesezwidrigem Handeln Rechtssinn, Moralität und Gemeingeist untergraben werden. Auch Haß gegen die Regierung erzeugen leicht die indirekten Steuern, und der Krieg der Schmuggler gegen die Mauthen ist schon öfters das Vorspiel der gefährlichsten Aufstände gewesen. Sollten aber auch, was kaum gedenkbar ist, diese schweren Nachtheile durch bessere Auswahl der Besteurungsgegenstände und durch vervollkommnete Einrichtungen und Anstalten gehoben oder doch wesentlich vermindert werden können; so bliebe gleich-

wohl noch derjenige Verwerfungsgrund der indirekten Steuern übrig, der nach unserer Ansicht schon allein entscheidend und auch durch die größten finanziellen Vortheile nicht aufzuheben ist: die indirekten Steuern nämlich, nach ihrer vorherrschenden Beschaffenheit und ihren vorzüglichsten Gegenständen, sind ungerecht, d. h. nothwendig eine Verlezung unzähliger Einzelner oder auch ganzer Klassen mit sich führend und daher dem wahren Gesammtwillen nothwendig widerstrebend. Die indirekten Steuern sprechen die ganz abenteuerliche Anmaßung der Staatsgewalt aus, gewisse, nach Belieben aufgegriffene (also, wenn es beliebe sollte, auch alle und jede) durchaus rechtmäßige Handlungen (z. B. das Briefschreiben) ja selbst nothwendige Lebensverrichtungen (wie Essen und Trinken) zu verbieten, d. h. Bedingungen dafür zu sezen, oder Taxen darauf zu legen, deren — willkürlich bestimmte — Schwere für die Aermern oft einem wirklichen Verbote gleich kommend, für Alle aber eine durchaus unbefugte Erforschung, Störung, Verkümmerung, von naturgemäß der unantastbaren persönlichen Freiheit eines Jeden angehörigen Handlungen, Bedürfnißbefriedigungen oder Genüssen ist. Die indirekten Steuern sind weiter, ihrer entfernten Wirkung nach, für alle bereits durch die direkte Steuer in's Mitleid Gezogenen nichts anderes, als eine Erhöhung eben dieser direkten Steuer, weil sie blos aus dem Ertrag des Besizthums oder Gewerbes bezahlt werden können. Aber die Gleichheit, welche bei der direkten Steuer zu erzielen leicht, wenigstens möglich ist, fällt dann bei der indirekten nothwendig hinweg, weil ihr wirklicher Druck von tausendfach verschiedenen und schnell wechselnden Verhältnissen abhängt, deren Berechnung oder Beachtung nach der Natur solcher Steuern schlechthin unmöglich ist. Von einem Steuernachlaß aus dem Titel der Armuth kann bei den meisten indirekten Steuern natürlich keine Rede seyn, und selbst der Bettler muß sie bezahlen, in dem durch sie erhöhten Preis seiner aus dem Armen-Pfennig bestrittenen Lebensbedürfnisse. Mehrere Gattungen dieser Steuern, welche angeblich den Verzehrer treffen sollen, fallen vielmehr ganz auf den Produzenten zurück, welcher dann nämlich einen, um den Betrag der Steuer geminderten, Kaufpreis seiner Erzeugnisse sich

gefallen lassen muß. Und wo die Steuer wirklich den Verzehrer trifft, so bewirken Alter, Krankheit, Kinderzahl oder auch Zahl von Gewerbs-Gehilfen, Gewohnheit und andere Verhältnisse, so ungeheure, mit dem Maß des Vermögens ganz und gar in keinem Verhältniß stehende Verschiedenheiten, daß die an jede Steuer-Gesezgebung zu richtende Hauptforderung, nämlich der Gleichheit, hier durchaus keine Ausführbarkeit, ja gar keinen Sinn mehr hat. Auch über den Betrag solcher Steuern, nämlich wie viel davon, selbst nur nach einer Durchschnittsberechnung von einzelnen Bezirken, Klassen oder Personen in der That (d. h. nicht blos als Voraus lage, sondern definitiv) zu tragen seyn wird, ist eine auch nur annähernd befriedigende Berechnung unmöglich; und es kann aus allen diesen Gründen der vernünftige, inner der Grenzen seiner Kompetenz sich haltende Gesammtwille solchen Steuern seine Zustimmung nimmer geben. Sie bleiben also, ohne Unterschied, ob von einem Autokraten diktirt, oder von einer Stände-Versammlung bewilligt, blos ein von der Gewalt eingeforderter Tribut, eine faktisch aufliegende Belastung, nicht aber eine, in den Begriff einer im Rechtsstaat zuläßigen Abgabe fallende, Steuer. Ihr einziges Prinzip ist das des Habhaftwerdens oder Packens (wie insbesondere die nicht auf die Verzehrung, sondern auf gewisse willkürlich dafür ausgewählte Handlungen oder Begebenheiten gelegten darthun), und solches Prinzip ist nach seiner Natur dem Rechts-Gesez unzugänglich, weil blos der Willkür, also der Gewalt als solcher angehörig.

Freilich treffen diese Vorwürfe die indirekten Steuern nur alsdann in vollem Maße, wenn dieselben hochgespannt und auf Gegenständen des gemeinen Bedürfnisses liegend sind. Einige, nach Gegenstand oder Betrag weniger fühlbare indirekte Steuern möchte nach Umständen der Gesammtwille sich gefallen lassen, und oftmals mögen auch äußere oder überhaupt von solchem Willen unabhängige Verhältnisse deren zeitliche Genehmigung rechtfertigen.

Wir gehen zur Prüfung der einzelnen Hauptgattungen der indirekten Steuern über.

§. 55.

B. Von einzelnen Gattungen der indirekten Steuern. Insbesondere von der Accise.

Die indirekten Steuern, deren Anzahl nach den meisten bestehenden Finanzsystemen Legion ist, lassen sich dem Begriff nach zumal auf zwei Hauptgattungen zurückführen. Sie sind nämlich entweder Verzehrungs-Steuern, oder aber es sind Abgaben, die auf gewisse Handlungen oder Begebenheiten gelegt sind. Beide Gattungen lassen sich wieder unterabtheilen, namentlich die Verzehrungssteuern einerseits nach den besondern Gegenständen, auf die sie gelegt sind, und zumal nach dem Unterschied, ob es Gegenstände des Bedürfnisses oder aber des Luxus sind, anderseits auch nach dem Umstand, ob die Steuer unmittelbar von den Verzehrenden selbst eingehoben wird, oder nur mittelbar, nämlich bei dem Producenten oder dem Kaufmann, oder irgend einer andern Mittels-Person, welcher sie dann erst von dem Consumenten wieder erstattet wird. Die Handlungen oder Begebenheiten aber, welche die indirekte Besteurung ergreift, sind entweder solche, welche zugleich eine Benuzung von Staats-Anstalten mit sich führen, oder überhaupt mit dem Vorempfang einer besondern Dienstleistung oder Wohlthat von Seite des Staates verbunden sind, oder aber solche, die es nicht sind, und die demnach rein im finanziellen Interesse mit Abgaben belegt werden.

Die in der Praxis vorkommende Klassifikation oder Eintheilung der indirekten Steuern folgt eben nicht genau jener wissenschaftlichen oder logischen Eintheilung, sondern faßt oft nach dem Begriff verschiedene Gattungen unter einem und demselben Namen zusammen, oder weiset dem Wesen nach gleichen Steuern verschiedene Fächer an. Auch weichen hierin die verschiedenen Finanzsysteme von einander vielfältig ab, und es dienen nicht selten die nämlichen Benennungen hier und dort zur Bezeichnung ganz verschiedener Steuern.

Wir wollen — hier der Praxis mehr, als den logischen

Theilungsgründen folgend, die indirekten Steuern nach den drei Klassen: 1) der Consumtions-Steuern im engern Sinne oder der Accise, 2) der Zölle, 3) der die Steuernatur an sich tragenden Einkünfte von sogenannten Regalien einer flüchtigen Betrachtung unterwerfen.

Die Accise, deren Name einen von den Etymologen verschiedentlich erklärten Ursprung und deren Begriff in der Praxis einen vielfach verschiedenen Umfang hat, mag nach der bei ihr wenigstens vorherrschenden Bedeutung hier als gleichbedeutend mit Verzehrungs-Steuer im engern Sinn dieses Wortes genommen werden. Nach dieser Bedeutung hat sie die von uns früher angeführten Gründe für und gegen sich, wird aber jedenfalls Billigung oder Mißbilligung in größerem oder kleinerem Maße verdienen, je nachdem ihre Gegenstände gewählt und ihre Tarife geregelt sind.

Soll die Consumtions-Steuer der von ihren Vertheidigern ihr unterlegten Idee einer mittelbaren Vermögens- oder Einkommens-Steuer wenigstens annähernd entsprechen, so muß sie die allgemeinen Nothwendigkeiten des Lebens nur sehr gering, die luxuriösern Genüsse dagegen, oder die in der Regel nur bei Reichen vorkommenden Bedürfnisse in verhältnißmäßig erhöhtem Maße treffen, doch immerdar so, daß ihre Höhe nicht von dem Genusse abschrecke, und dadurch die Produzenten durch Verminderung des Absazes drücke. Auch muß sie von der Art seyn, daß ihre Erhebung ohne allzu gehäßige oder plagende Control-Maßregeln stattfinden könne, und auch daß sie nicht zu Defraudationen ermuntere. Es sind dieses freilich Forderungen, deren Erfüllung sehr schwierig ist, und wobei man zufrieden seyn muß, wenn ihnen nicht ganz diametralisch entgegengestrebt wird.

Die Getreide-Accise, gewöhnlich als sogenannte Mahl-Steuer erhoben, empfiehlt sich durch die Sicherheit und Größe ihres Ertrages, weil das Brot das allgemeinste Bedürfniß ist. Auch kann durch Erhöhung der Taxe auf die mehr von den Reichen verzehrten Getreidearten und Erniedrigung der auf die mehr den Aermeren zur Speise dienenden Einiges für die Realisirung der in Frage stehenden Grundidee geschc-

hen. Doch ist jede hier zu machende Berechnung unsicher und schwankend, und man vergißt dabei auf unverantwortliche Weise der Frage, ob nicht diese Accise auf den Produzenten, d. h. auf den armen Bauer zurückfallen könne, welchem jezt der Consument nur einen geringern Preis zu bieten geneigt oder im Stande ist, weil er auch noch weiter die Accise zu bezahlen hat.

Dasselbe Bedenken tritt billig, ja noch in höherem Grade, bei der Fleisch-Accise ein, welche hiernach entmuthigend für den Viehzüchter und hiedurch verderblich für die gesammte Landwirthschaft wirken kann.

Fast überall und schon seit der längsten Zeit haben die Finanzmänner ihre Spekulation auf das Getränke gerichtet. Wein, Bier und Branntwein, weil der Durst jeden Preis für die Stillung zu bezahlen geneigt ist, boten sich als die dankbarsten Gegenstände der unter verschieden Namen, als Accise, Ohmgeld, Malz-Aufschlag u. s. w. einzuhebenden Steuer dar, und bald gesellte man, weil man überhaupt die Flüssigkeiten als solche für ganz geeignete Besteurungsgegenstände achtete, auch noch Essig und Oel den andern bei. Wäre es ausführbar gewesen, man hätte auch das Wasser der Accise unterworfen, und der Rechtstitel dafür wäre nicht schwerer aufzufinden, als für die übrigen Getränke. Zu Gunsten dieser Accise läßt sich blos sagen, daß sie einen reichen Ertrag abwirft. Sonst aber ermangelt sie eines jeden Rechtsfundaments und trifft entweder auf ungebührliche Weise die oftmals armen, aber doch eines Labetrunks benöthigten Consumenten und öfter noch die Produzenten, welchen der Käufer dasjenige am Kaufpreise abzieht, was er als Accise zu bezahlen hat. Ja, es begiebt sich noch weiter, daß einerseits durch die wegen der Accise (oder der ihre Stelle einnehmenden Patent-Steuer) eintretende Verminderung der Weinhändler oder Käufer und anderseits durch die, der Erleichterung der Accise willen, gemachten niedrigern Angaben des Weinpreises, welcher sodann von andern Käufern als wirklicher Preis geltend gemacht wird, der Erlös, welchen der Weinbauer, falls keine Accise bestünde, mit Zuversicht hätte erwarten können, sich bedeutend verringert, und daß demnach gerade er, zu dessen, als Zahlers der di-

rekten Steuer, angeblicher Erleichterung man die Accise einführt, derselben Gewicht allein oder vorzugsweis zu empfinden hat. Eine gegen das Ohmgeld der Wirthe streitende Betrachtung haben wir bereits oben (§. 34.) aufgestellt.

Auch die Branntwein-Accise trifft nach ihren natürlichen Wirkungen weit mehr die Produzenten oder die Landwirthe, als die Consumenten; die Bier-Accise aber liegt vorzugsweis auf den gemeinen, also im Durchschnitt ärmern Klassen. Essig- und Oel-Accise sind nichts anderes, als kleinlichte Beraubungen, und welche demnach auch desjenigen beschönigenden Grundes ermangeln, welchen man sonst für die einträglichern Accise-Arten anführt.

Auch vom Tobak, von der Seife, vom Holz und von andern Bedürfnissen wird in vielen Ländern eine Accise eingefordert, überall ohne Rechtsgrund und im Widerstreit mit der Humanität. Es giebt überall Tausende, welchen ohnehin schwer oder fast unmöglich ist, sich die Befriedigungsmittel ihrer nothwendigsten Bedürfnisse anzuschaffen; diese Befriedigung nun durch eine künstliche Vertheurung noch weiter zu erschweren, ist ungerecht und nach Umständen tyrannisch.

Die Salz-Accise kann nach den bereits oben (§. 32.) vorgekommenen Betrachtungen höchstens als Kopfsteuer, niemals aber als angebliche Vermögenssteuer gerechtfertiget werden.

Es bleiben hiernach nur die auf Luxus-Gegenstände zu legenden Verbrauchssteuern übrig, als z. B. auf Equipagen und Dienerschaft, auf fremde Weine und Puzsachen u. dgl. m. Doch fallen auch solche Steuern großentheils mittelbar auf die ärmere Klasse zurück, und es ließe sich das, was sie ertragen, leicht durch eine direkte, wenn auch nur auf bloße Fassionen begründete Vermögens- oder Einkommens-Steuer einbringen.

Unter dem Namen der Accise kommen mitunter auch noch einige andere Steuern vor, die ihrer Natur noch eher den direkten als den indirekten beizuzählen sind. Dahin gehören namentlich die Immobilienverkaufs-Accise, auch die Geschenks- und Erbschafts-Accise.

Die erste, da sie unmittelbar den Kaufwerth der Immobilien, d. h. den dem Eigenthümer davon zufallenden Preis,

nicht nur um den vollen Betrag der bei der ersten Veräußerung zu bezahlenden Accise, sondern, weil auch bei jeder folgenden Besizveränderung (etwa den Fall der an die allernächsten Verwandten geschehenden Vererbung ausgenommen) derselbe Betrag zu entrichten ist, noch unbestimmbar weiter verringert, ist bei ihrer Einführung in der That nichts anderes, als ein an allen Grundeigenthümern begangener Raub, und in ihrer Fortdauer eine sich unaufhörlich wiederholende, allen Grundsäzen der Gleichheit Hohn sprechende, Vermögens-Steuer, gelegt nämlich blos auf eine einzelne Gattung des Besizthums und selbst in Bezug auf diese Gattung oder auf die Klasse ihrer Besizer für die einen zehnmal drückender als für die andern. Die Gründe der vornehmen und reichen Familien gehen leicht in vielen Geschlechtsfolgen vom Vater auf den Sohn, folglich unversteuert, über, während andere Gründe in derselben Zeit vielleicht zehnmal durch Veräußerung der Accise verfallen, wohl auch dem dürftigen Besizer sein Gut etwa im Exekutionswege verkauft und durch die Accise ein bedeutender, theils ihm Selbst, theils seinen Gläubigern zum herben Verlust gereichender, Mindererlös veranlaßt wird. Die Immobilienveräußerungs-Accise (wohl zu unterscheiden von mäßigen Gebühren für den Kaufbrief und den Eintrag in's Grundbuch) findet in einem das Recht achteuden Steuersystem keinen Plaz.

Die Geschenks- und Erbschafts-Accise (welche übrigens wie die unmittelbar zuvor angeführte eigentlich den direkten, nämlich unmittelbar das Vermögen oder den Erwerb treffenden, Steuern beizugesellen sind) haben den scheinbaren Grund für sich, daß einerseits von einem unter rein lukrativem Titel erlangten Gut eine Steuerzahlung oder erlittener Abzug minder schwer fallend ist, als wenn er über ein mühsam erworbenes oder schon seit langer Zeit besessenes verhängt würde, und anderseits, daß, da das Erbrecht — etwa jenes unter den nächsten Verwandten, die als in einer Art von Gütergemeinschaft lebend betrachtet werden können, ausgenommen — rein positiver Natur ist, der Staat, welcher durch Statuirung eines solchen auf das ihm gewissermaßen Selbst zustehende Recht der Besizergreifung von Verlassenschaften wie von anderm herren-

losen Gut freiwillig Verzicht leistet, solche Verzichtleistung auch beschränken oder einige Vergütung dafür fordern könne. Allein der Staat gewinnt durch die Statuirung des Erbrechtes, welches ein so mächtiger Sporn des Erwerbens oder Zusammenhaltens ist, ohnehin schon so unermeßlichen Vortheil, daß er keine weitere Bezahlung dafür anzusprechen Grund hat. Und noch weniger hat er einen solchen Grund bei Geschenken, indem das Schenken ein natürliches Recht eines jeden Eigenthümers, nicht aber ein erst vom Staat verliehenes ist, das Hinzudrängen der Staatsgewalt also, um einen Theil des Geschenkten vorhinein für sich Selbst wegzunehmen, mit der Würde, ja mit dem Begriff einer zum Schirm der natürlichen Rechte eingesezten Autorität unverträglich ist.

Uebrigens lassen diese drei Gattungen der Accise gar keine Beschränkung ihres Maßes durch irgend ein Prinzip zu. Hier ist alles bare Willkür, und mit dem gleichen Titel wie 5 oder 10 können auch 20 oder 50, ja 90 Prozente verlangt werden. Eine Steuer aber, deren Prinzip nimmer das Recht, sondern blos die Willkür, nimmer die wirkliche Schuldigkeit des Zahlenden, sondern blos die Gewalt des Nehmenden ist, kann im Rechtsstaat keine Stelle finden.

§. 36.

Von den Zöllen.

Auch die Zölle, namentlich die Einfuhr-Zölle, haben großentheils die Eigenschaft der Consumtionssteuern, und gehören in so weit mit der Accise in eine Klasse, nur mit dem Unterschied, daß die Accise die Consumtion einheimischer Gegenstände, der Zoll dagegen jene der auswärtigen trifft. Auch ist die Accise gewöhnlich auf eine vergleichungsweis geringe Anzahl von Gegenständen beschränkt, während die Zölle fast alle ohne Unterschied treffen.

Bei den Zöllen übrigens sind neben jener erst erwähnten

auch noch verschiedene andere Eigenschaften erkennbar. Oftmals nämlich haben sie die Natur einer Gewerbsteuer, oftmals auch die einer auf die Fremden als solche künstlich überwälzten Last. Vorzugsweis die Ausfuhr- und Durchfuhr-Zölle, nicht selten aber auch die Einfuhr-Zölle haben diese doppelte Eigenschaft oder eine von Beiden an sich; gar oft aber ist die eigentliche Wirkung weitaus von derjenigen verschieden, welche die Staatsgewalt dabei beabsichtigte. Außerdem aber haben die Zölle noch den weitern (oft im Ernst, gemeinten, mitunter auch blos als Vorwand zur Gelderhebung benüzten) Zweck der Handelsleitung, insbesondere der Beschüzung der einheimischen Produktion und der einheimischen Handelsthätigkeit gegenüber der konkurrirenden Fremden.

Von den Zöllen als Mitteln der Handelsleitung haben wir hier nicht weiter zu sprechen. Die Grundsäze, die wir in Ansehung ihrer für maßgebend erkennen, haben wir schon früher (National-Oekonomie §§. 42 ff.) aufgestellt. Es bleibt uns also blos die Würdigung der Zölle von finanzieller Seite betrachtet, d. h. als eigentlicher Steuern, übrig.

Von diesem Standpunkte nun sind die Zölle, in so fern sie Consumtionssteuern sind, demselben Urtheil unterworfen, wie die Consumtionssteuern überhaupt. Nur möchte, weil die Consumtion ausländischer Produkte in der Regel eine luxuriösere als die der einheimischen ist, oder in so fern sie solches ist, der Zoll vor der Accise den Vorzug verdienen. Es versteht sich dabei von selbst, daß nur von den gegenüber dem wahren Ausland errichteten Zöllen, nicht aber von den von Provinz zu Provinz oder von einem Theil eines Bundesgebietes zum andern zu errichtenden die Rede seyn kann, auch daß die Zölle nach ihrem Maße nicht im Mißverhältniß stehen sollen mit den für die Verzehrung einheimischer Gegenstände bestimmten Ansäzen.

Der Zoll als Produktions- folglich theils Grund- theils Gewerbesteuer unterliegt gleichfalls den für die Grund- und Gewerbesteuer überhaupt giltigen Prinzipien. Doch ist die Eigenschaft als solche, der Intention nach direkte, Steuer bei Zöllen selten die vorherrschende und wohl niemals die einzige. Daher wird eben die Berechnung schwierig und

unzuverlässig, und die Wirkung des Zolles abhängig von mancherlei, oft gar nicht zu erkennenden oder vorauszusehenden Umständen. Eine unmittelbare Erhöhung der Grund- oder Gewerbsteuer, wofern man meint, daß eine oder die andere verhältnißmäßig noch zu niedrig sey, erscheint hiernach weit zweckmäßiger als jene indirekte und in's Blaue gehende Erhöhung durch Zölle.

Die Beiziehung der Fremden zur Tragung unserer Staatslasten beruht freilich nicht auf einer gegen dieselben bestehenden Rechtsforderung. Unserm Gemeinwesen sind die Fremden keinen Beitrag schuldig. Doch wird ihnen dabei auch kein Zwang angethan, sondern blos faktisch die eigene Stellung dazu benüzt, um von ihnen — durch Aufstellung von Bedingungen für Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr, die wir rücksichtlich jener Fremden ganz zu verbieten das strenge Recht gehabt hätten — eine gewissermassen freiwillige Beisteuer zu erhalten. Doch streitet die Auflegung solches Tributs, wofern nicht besondere Rechtfertigungsgründe (als ein wahres Interesse der Staatswirthschaft oder auch eine erlaubte Retorsion) dafür vorliegen, sondern blos der Einnahme willen die Forderung gemacht wird, gegen die von einer edleren Politik allerdings zu beachtende kosmopolitische oder Humanitäts-Pflicht, ja in den Fällen, wo es sich um Befahrung der schon von der Natur geschaffenen Wasserstrassen handelt, wirklich auch gegen das Recht. Oft wird auch, besonders wenn durch die Höhe des Zolles der Verkehr bedeutend gehemmt, oder den einheimischen Consumenten die Befriedigung wahrer Bedürfnisse verkümmert wird, dasjenige, was man den Fremden aufzulegen vermeinte, im Grund von den eigenen Staatsangehörigen getragen, oder doch der unmittelbare finanzielle Gewinn durch mancherlei mittelbar eintretenden Nachtheil aufgewogen.

Nach allem dem erscheinen die Zölle, wiewohl in der Praxis fast allenthalben eine reiche Einnahme abwerfend und als eine der mit größtem Vortheil auszubeutenden Steuergattungen betrachtet, doch vom theoretischen Standpunkt fast

durchaus verwerflich und, wenigstens nach ihren mittelbaren oder entfernteren Folgen, auch in der That nachtheilbringend.

§. 37.

Von den auf Handlungen oder Ereignisse gelegten Steuern.

Auch mehrere Gattungen der Accise, namentlich die auf Immobilienverkauf, auf Schenkung oder Erbschaft gelegte haben Handlungen oder Ereignisse zum Gegenstand; und auch die Zölle, die da aus Anlaß der Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr erhoben werden, haben in so fern einen gleichen Grund, und ebenso endlich alle an die Thatsache der Verzehrung sich unmittelbar anklammernden Steuern. Wir haben jedoch jene Gattungen der Accise, des gemeinschaftlichen Namens willen, unter der Rubrik der so benannten Steuer betrachtet, den Zöllen aber wegen ihrer gemischten und darum von jener der übrigen Steuern wesentlich verschiedenen Natur eine gesonderte Beleuchtung zugewendet. Wir sammeln daher unter vorliegende Rubrik nur die auf noch andere Handlungen als die bereits gesondert angeführten gelegten Abgaben. Die Anzahl solcher Handlungen ist unendlich groß, nämlich unbestimmbar und nur von willkürlicher Festsezung abhängig. Wir beschränken uns auf die Beleuchtung einiger weniger in der Praxis am häufigsten vorkommender Steuern dieser Art.

Verwandt mit dem Zoll ist das Weg- oder Strassen-Geld (ohne Unterschied, ob Land- oder Wasser-Strassen). Ist dieses Geld blos der billig berechnete Ersaz für den durch die Benüzung der Straße dem Staate veranlaßten oder überhaupt solcher Benüzung willen nöthigen Aufwand; so ist vom Standpunkt des strengen Rechts dagegen nichts einzuwenden. Doch ist alsdann solches Weggeld keine eigentliche Steuer, sondern eher der Rubrik der im engern Sinne so genannten zufälligen Einkünfte angehörig. Uebrigens sind auch sehr gewichtige Gründe vorhanden, die Benüzung der Straßen ohne alles Ent-

gelt frei zu geben, da nämlich ihre Befahrung oder ihre Befahrbarkeit nicht blos den sie wirklich Befahrenden, sondern überhaupt Allen, d. h. der Gesammtheit, Nuzen bringt, weswegen die lezte füglich die dafür zu bestreitenden Auslagen übernehmen mag. Fordert man aber gar von den die Strassen Befahrenden einen jenen Ersaz übersteigenden Beitrag, d. h. eine eigentliche Steuer, so hat man mit Verwirrung aller Begriffe eine mit der Steuerpflicht an und für sich gar keine Verbindung habende Handlung (nämlich das Befahren einer Straße) zum Gegenstand, d. h. zum faktischen Anlaß einer Besteurung gemacht, welche der vernünftigen Intention der Strassenerbauung entgegen und unbefangen betrachtet nichts anderes ist, als unter dem Schirm der Autorität begangene Beraubung.

Die den Fremden als solchen aufgelegten Weggelder unterliegen den für die Zölle in Bezug auf das Verhältniß zu Fremden aufgestellten Grundsäzen.

Eine Art von Weggeld ist auch die, mehr als die zur Erhaltung der Post-Anstalt nöthige Vergütung in Anspruch nehmende, Post-Taxe, eine über alle Brief-Schreiber oder Empfänger errichtete Tributherrlichkeit, an welcher namentlich in Teutschland etliche und dreißig Herren Theil nehmen, jeder seinen besonderen Gewinn von jedem sein Gebiet berührenden Briefe einziehend. Wir haben den schreienden Widerspruch solcher Taxe mit der Idee oder dem vernünftigen Zweck einer Staats-Postanstalt bereits bei der Lehre von den Regalien bemerklich gemacht. Und in der That läßt sich kaum etwas Widersinnigeres denken, als daß eben darum, weil eine Anstalt zur Erleichterung des allseitigen Verkehrs zwischen den Staatsgenossen oder überhaupt zwischen den Erd-Bürgern besteht, nun gerade durch die solcher Anstalt gewährte (d. h. im Interesse der Staats-Finanz gewährte) monopolistische Befugniß tausend und tausend Bürgern jezt unmöglich (nämlich zu kostspielig) wird, mit Freunden, Verwandten, Geschäftsgenossen sich in leichtem Gedankenverkehr oder auch Gemüthsberührung zu erhalten, was sie, wenn gar keine Staatspost bestünde, oder dieselbe wenigstens nicht als Zwangs-Anstalt gehandhabt würde, sehr leicht, nämlich um den vierten Theil des Preises,

welchen die Staatsanstalt einfordert, mittelst freier Privatunternehmungen oder auch rein freundschaftlicher Dienste hätten bewirken können. Eine die Konkurrenz der Privatanstalten ausschließende Staats-Postanstalt, deren man sich bei empfindlicher Strafe bedienen muß, obschon Einem weit wohlfeilere Mittel des Verkehrs zu Gebote stünden, und welche zugleich, des schnöden finanziellen Gewinnes willen, durch maßlos gesteigerte Taxen den Verkehr stört und hemmt, ist ein Werkzeug der Beraubung, nicht aber ein für den Rechtsstaat passender Zweig der Steuererhebung. Wenn man aber gar solche monopolistische Befugniß oder vielmehr solche Tributherrlichkeit über Alle, die da Briefe schreiben oder empfangen, als ein einer Familie angehöriges, mit dem Charakter des Privatrechts gestempeltes Besitzthum betrachtet, und aus dem Grund, weil vor mehr als 300 Jahren eine Familie die geschickte Spekulation der Post-Errichtung gemacht hat, alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Brief- und Paket-Absender und Empfänger den Sprößlingen derselben abgabepflichtig erklärt und solche seltsame Befugniß etwa durch den imponirenden Titel eines „Thronlehens“ ehrwürdig zu machen sucht; so wird der Verständige darin einen der merkwürdigsten Züge zur Charakterisirung dessen, was man „historische Rechte“ nennt, erkennen, aber auch bei der Vergleichung der ängstlichsten Heilighaltung solcher Rechte mit der so oft vorkommenden Geringschäzung, ja Niedertretung der natürlichen, d. h. in der Vernunft begründeten, von den schmerzlichsten Gefühlen ergriffen seyn.

Auch abgesehen von diesen Betrachtungen und das Post-Regal blos vom Standpunkt eines vom Staat für sich ausschließend in Anspruch genommenen Gewerbes beurtheilt, erscheint es aus eben jenen Gründen verwerflich, welche gegen solche vom Staat ausgeübte Monopole auch in jeder andern Sphäre sprechen. Alle Anmassungen dieser Art nämlich, außerdem, daß sie die naturgemäß freie Gewerbsthätigkeit aller Staatsangehörigen widerrechtlich beschränken, sind auch in ihrer Eigenschaft als Steuern (und anderes sind sie in der That nicht, als erfinderisch gewählte Formen zu sicherer Eintreibung von Steuern auf listig dazu ausersehene Verbrauchs-

Gegenstände) durchaus nicht und nimmer zu rechtfertigen. Wir wollen beispielsweis nur das Tabaks-Monopol anführen. Dieses Monopol, welches sich, noch außer der ausschließenden Fabrikation, einerseits eine diktatorische Beschränkung des Tabakbaues und eine willkürliche Festsezung des Kaufpreises, wofür die Blätter dem Staat zu überlassen sind, herausnimmt, und anderseits die Consumenten des Fabrikates durch gleich willkürlich gesezte hohe Preise drückt, ist hiedurch dreifach verlezend, und legt, was insbesondere die lezten betrifft, denselben eine durchaus ungerechte Steuer auf. Denn wahrlich nicht nach Maßgabe des Tabak-Schnupfens oder Rauchens nimmt man an den Wohlthaten des Staats-Vereins Theil, und ebenso wenig ist die Menge des, etwa nach angewohntem Bedürfniß, verbrauchten Tabaks ein auch nur von Ferne richtiger Maßstab des Vermögens. Steuern dieser Art fallen naturgemäß einmal nur auf eine Klasse (im vorliegenden Beispiel auf diejenigen, die sich des Tabaks bedienen) mit ungebührlicher Freilassung der Uebrigen; dann aber belegen sie in dieser Klasse im Durchschnitt Alle gleich (weil der größere oder kleinere Verbrauch ohne Unterschied bei Armen wie bei Reichen statt findet), folglich vergleichungsweis die Armen stärker als die Reichen. Selbst die Preissteigerung nach der Güte des Tabacks hebt diese Ungerechtigkeit nicht auf, oder fügt ihr vielmehr noch eine eigene Härte bei, die nämlich darin besteht, daß jezt dem Aermern der Genuß des guten Tabaks, welchen er nach dessen natürlichem Preise sich wohl noch anschaffen könnte, durch die wucherliche Spekulation des Staates unerschwinglich wird.

Wir haben unter der Rubrik der Regalien auch von den in Gewerbe verwandelten eigentlichen Regierungsrechten gesprochen, namentlich von der finanziellen Benüzung der Justiz- und Polizei-Hoheit. Taxen und Sporteln, wenn sie für Akte der Justiz oder der Administration verlangt werden, in einem Maße, welches den mit Billigkeit zu schäzenden Werth der im Interesse einzelner Staatsbürger verwendeten besondern Zeit und Mühe der Behörden übersteigt, sind in Bezug auf solche Erhöhung nichts anderes als Steuern, aber fast durchaus höchst ungerechte Steuern, weil abermal zwischen der Nothwendigkeit, sich an die Behörden zu

wenden und dem Vermögen oder Einkommen des Betheiligten durchaus kein auch nur annähernd richtiges Verhältniß obwaltet, daher bei solcher Art der Besteurung Tausende übermäßig gedrückt werden und Tausende zur Ungebühr frei bleiben.

Aber die Erfindungskunst der Finanzmänner hat häufig auch auf Handlungen oder Begebenheiten, wobei das Einschreiten der Staatsbehörden an und für sich unnöthig ist, eine Steuer gelegt oder das Mitwirken jener Behörden blos aus dem Grunde angeordnet, damit bei solchem Anlaß eine Steuer könne bezogen werden. Man hat polizeiliche Erlaubniß für mancherlei Vergnügungen oder Geschäfte einzuholen geboten blos aus dem Grunde, damit bei solcher Gelegenheit eine Taxe, d. h. eine Steuer, könne eingefordert werden. Man hat Dispensationen von gesezlichen Bestimmungen, die entweder im allgemeinen drückend oder wenigstens in konkreten Fällen ungebührlich hart für die Betheiligten erschienen, um Geld verkauft. Man hat theuer zu bezahlende Concessionen zur Ausübung von natürlich bestehenden Rechten für nöthig erklärt, man hat den Gebrauch des Stempelpapiers auch bei außergerichtlichen Geschäften verordnet, und mancherlei beliebig ausgewählte Gegenstände, als Spielkarten, Kalender, Zeitungen und Journale einem oft sehr theuer zu bezahlenden Stempel unterworfen. Bei allen solchen Mitteln des Erwerbs für die Staatskassen ist nimmer vom Recht, sondern blos von der Ertragbarkeit die Rede. Als die geeignetsten Gegenstände der Besteurung erscheinen keineswegs diejenigen, welche einen wenn auch nur annähernd richtigen Maßstab des Vermögens oder der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins darbieten, sondern diejenigen, bei deren Auswahl man versichert ist, daß recht Viele in den Fall kommen werden, die fragliche Steuer zu bezahlen. Nicht die rechtliche Eigenschaft der Forderung, sondern blos die Ergiebigkeit einer Steuergattung, die Gewißheit des Habhaftwerdens oder Packens ward für die Finanzpraxis das vorherrschende Prinzip.

Wir sehen recht wohl ein, daß und warum diese und ähnliche rein vernunftrechtliche Ansichten noch eine geraume Zeit hindurch als theoretische Schwindeleien, als Beweise eines

Mangels an praktischem Sinn, oder gar als revolutionäre Tendenzen von oben herab werden belächelt oder angefeindet werden. Aber wir sind fest überzeugt, daß früher oder später eine Zeit kommen wird, welche auch in der Sphäre der Finanz wie in den übrigen Sphären des Staatslebens das Vernunftrecht zur Herrschaft bringen wird.

Vierter Abschnitt.

Von den Bestreitungsmitteln des außerordentlichen Staatsbedarfs.

§. 38.

Von den der Gegenwart angehörigen Mitteln.

Der außerordentliche Staatsbedarf, welcher durch unvorgesehene, oder doch in der Berechnung des laufenden Haushaltes keine Stelle findende Ereignisse im Inland oder Ausland veranlaßt oder nöthig gemacht werden kann, muß auf andere Deckungsmittel angewiesen seyn, als auf welchen die Bestreitung des laufenden Bedarfes ruht. Die Mittel, die hier in Frage stehen, können unterschieden werden in solche, welche der Gegenwart angehören, und welche der Zukunft Die ersten umfassen das jezt wirklich schon der Gesammtheit zu Gebot stehende Vermögen, die leztern anticipiren die Mittel der Zukunft, d. h. überweisen die definitive Bestreitung den nachfolgenden Geschlechtern.

Unter den Mitteln der Gegenwart galt ehedessen die Sammlung eines Staatsschazes für das Vorzüglichste. Die ver-

feinte Nationalwirthschaftslehre, die da berechnet, was alles mit dem in der Schazkammer todt liegenden Gelde, wenn es als produktives Kapital verwendet würde, für Vermehrung des Gesammtreichthums könnte bewirkt werden, ist diesem Mittel abgeneigt, und die konstitutionelle Politik, welche die Regierungen gerne abhängig erhalten will von dem Steuervotum der Stände, giebt jener Berechnung ein weiteres Gewicht. Mit Ausnahme einer mäßigen Summe, welche etwa den plözlich eintretenden außerordentlichen Bedürfnissen steuern könne, denken daher die Nationen oder ihre gewählten Vertreter heut zu Tage nicht mehr an die Sammlung eines Schazes. Die Fürsten Selbst zwar thun es mitunter in selbsteigenem Interesse oder in Berücksichtigung der etwa möglicherweise eintretenden, ihnen oder ihren Häusern Gefahr drohenden, Ereignisse. Die Nation aber, und so auch der im Sinne des Nationalwillens regierende Fürst bedürfen der Sammlung eines Schazes nicht. Ist die Nation arm, so ist das Beilegen eines todten Schazes allerdings eine dem möglichen Nationaleinkommen geschlagene empfindliche Wunde; und ist sie reich, so ist der Schaz überflüßig, weil die Kassen ihrer Glieder nöthigenfalls auch für die Bedürfnisse der Gesammtheit geöffnet sind. Jedenfalls aber ist die Sammlung eines Schazes, der da groß genug wäre, um den nach den heutigen Verhältnissen gar leicht eintretenden ungeheuren Geldbedürfnissen abzuhelfen, nicht einmal möglich.

Darum besteht das nächstliegende Mittel zur Deckung eines außerordentlichen Staatsaufwandes in dem Ausschreiben einer neuen Steuer, oder in der Erhöhung der bereits bestehenden. Lezteres hat jedoch, wo ein komplicirtes Steuersystem besteht, seine großen Schwierigkeiten. Die Erhöhung einer einzigen Steuer bewirkt eine einseitige Bedrückung der Betheiligten, und die Erhöhung aller zusammengenommen würde, wenn sie in richtigem Verhältniß geschehen sollte, höchst schwierige Berechnungen voraussezen, und wäre dann erst noch gehässig und vielfachen Uebelständen unterworfen. Nur wo die alleinige Vermögens- und Einkommens-Steuer bestünde, wäre die einfache Erhöhung derselben ein unbedenkliches Mittel der Abhilfe. Da diese aber zur Zeit noch nirgends ein-

geführt ist; so wird man, um einen außerordentlichen Aufwand zu decken, besser thun, eine ganz eigene Steuer dafür auszuschreiben, als die bereits bestehenden zu erhöhen. Diese außerordentliche Steuer wird dann füglich auf diejenigen Vermögens- oder Einkommens-Theile gelegt werden, welche bis dahin noch nicht besteuert waren, z. B. auf Kapitalien oder auf Besoldungen u. s. w., (wenn solches bei ihnen der Fall ist), oder auch auf Luxus-Gegenstände (um vorzugsweis die Reicheren zu treffen), oder aber, sie wird eine allgemeine Einkommens- oder Vermögens-Steuer seyn. Diese lezte, weil sie dann nicht die alleinige, sondern blos eine Supplementar-Steuer, also blos von geringer Höhe seyn soll, wird nicht eben so umständliche und genaue Berechnungen erfordern, wie wenn sie die alleinige Steuer wäre, sondern etwa auf bloßen Fassionen (und deren Controlirung nur durch zu Tage liegende Umstände) beruhen, auch etwa in der Form einer Klassen-Steuer einzuheben seyn.

Die Vermögenssteuer, wenn sie als ständige Steuer besteht (ohne Unterschied ob als — mit der Einkommenssteuer vereinigte — alleinige oder nur als neben andern Steuern erhobene) soll der Intention ihrer Erhebung nach nicht aus dem Kapitalstock des Vermögens, sondern aus dem Einkommen bezahlt werden. Das Vermögen nämlich ist zwar der Titel, woraus sie gefordert wird, und auch der Maßstab der Forderung, in der Regel aber durchaus nicht das nöthige Zahlungsmittel. Es würde nämlich, wenn sie nicht ungebührlich hoch ist, der damit (selbst für unfruchtbare Gegenstände, wie Lustschlösser, kostbare Mobilien u. s. w.) Belegte in den meisten Fällen die Mittel besizen, ohne Angriff der belegten Gegenstände die Steuer aus seinem, überhaupt sein Bedürfniß übersteigenden, Einkommen zu bestreiten. Etwas anders jedoch kann der Fall seyn bei der zur Deckung eines außerordentlichen Aufwandes erhobenen Vermögenssteuer. Denn so wie im Privat-Haushalt bei vorkommenden Anlässen eines außerordentlichen Bedarfs wohl auch der Vermögensstock angegriffen und seine Wiederergänzung den etwa folgenden bessern Zeiten vorbehalten wird; also mag dieß auch im Staats-Haushalt geschehen, oder mag von Staatswegen eine das

Vermögen selbst und nicht blos das Einkommen ergreifende Forderung an die Bürger statt finden. Und welcher gute Bürger würde nicht gern einen Theil seines Kapitalstocks aufopfern, z. B. einige entbehrliche Mobilien oder Kostbarkeiten oder auch einen Theil seines Ackers verkaufen, oder von seinen Aktiv-Kapitalen eines aufkünden, um bei einem dringenden Anlaß seinen verhältnißmäßigen Beitrag zur Bestreitung der Gesammt-Last darzubringen? Steuern solcher Art können freilich nur vorübergehende seyn, denn ihre längere Dauer stände in Widerspruch mit dem hochwichtigen Grundsaz vom nachhaltigen Ertrag. Es wäre jedoch unbillig, auf den Kapitalstock des Privat-Vermögens zu greifen, so lange noch öffentliches Gut, welches entbehrlich und im Moment des Bedarfs zu billigem Preise verkäuflich wäre, vorhanden ist. Der Verkauf solcher dem Staat angehörigen doch entbehrlichen beweglichen oder unbeweglichen Güter gehört hier nach unter obiger Voraussezung gleichfalls unter die Deckungsmittel des außerordentlichen Bedarfs.

Noch giebt es in der Praxis (zumal der früheren Zeiten oder der roheren Verfassungs-Zustände) mehrere andere Mittel zur Bestreitung eines außerordentlichen Staatsbedarfs z. B. Steuer-Anticipation, Verschlechterung des Geldes und dergl. Einige dieser Mittel jedoch widerstreiten der guten (mithin der öffentlichen so wie der Privat-) Wirthschaft, und sind meist Vorläufer des Bankerotts; andere widerstreiten dem Recht und finden demnach keine Anwendung im Rechtsstaate.

Es giebt außerordentliche Ausgaben, welche ganz eigens zur Vermehrung des National-Vermögens gemacht werden, welche demnach nur Vorauslagen, nicht definitive Ausgaben sind, und dann noch andere, welche für Gegenstände gemacht werden, die allernächst oder vorzugsweis dem Interesse der sie unmittelbar Gebrauchenden dienen. Für Ausgaben dieser Art ist das geeignetste Deckungsmittel eben jenes Gut, welches sie erschaffen, oder jener Gegenstand, für welchen sie gemacht werden. Dahin gehören die Ausgaben für Austrocknung von Sümpfen, für Rectifikation von Flußbetten, für Erbauung von Brücken, Heerstraßen, Kanälen u. s. w.

Die für solche Unternehmungen oder Gegenstände zu verwendenden Gelder werden entweder durch Anlehen (welche jedoch mit den eigentlichen Staatsschulden nichts gemein haben), oder durch Aktionäre, d. h. Privattheilnehmer aufzubringen seyn. Das Anlehen wird sodann getilgt, oder den Aktionärs der gebührende Gewinn verschafft, durch den Verkauf z. B. des mittelst der Entsumpfung gewonnenen Grundes, oder aber durch einen, eine bestimmte Zeit hindurch einzufordernden Beitrag (z. B. Brückenzoll oder Straßengeld ꝛc.) von Seite der die neue Gründung unmittelbar Benüzenden.

§. 39.

Von den Hilfsmitteln der Zukunft, d. h. von den Staats-Schulden.

Wir verstehen unter Hilfsmitteln der Zukunft die Ueberwälzung einer für die Gegenwart zu drückend erachteten oder überhaupt von ihr nicht gerne übernommenen Last auf die Schultern der Nachkommenschaft, d. h. also das System der Staatsschulden. Es ist dieses ein Gegenstand von unermeßlicher Wichtigkeit, und dessen erschöpfende Behandlung ein eigenes Buch erfordern würde. Wir müssen uns auf die Andeutung der dabei in Frage kommenden Haupt-Ansichten und Grundsäze beschränken.

Zuvörderst ist nicht zu verkennen, daß — abermals im öffentlichen, wie im Privathaushalt — das Contrahiren von Schulden, d. h. die Bestreitung nothwendiger oder nüzlicher Ausgaben mit erborgtem Geld, oftmals höchst vortheilhaft, ja oftmals das einzige Mittel ist, den unheilbarsten Schaden oder gar den Untergang abzuwenden. Bestände dieses Hilfsmittel nicht, so müßte der Staat, um für unvorzusehende Fälle die Hilfs- oder Rettungsmittel sich zu sichern, die Sammlung eines Schazes sich zu einer Hauptangelegenheit machen,

und hiedurch ein großes Kapital zum empfindlichsten Nachtheil der bereichernden Produktion außer Thätigkeit sezen. Und dann wäre er erst noch, falls das gesammelte Kapital den oft eintretenden allzuschweren Verhältnissen nicht genügte, ohne weiteres Rettungsmittel. Die Freiheit, das Daseyn eines Staates, kann abhängen, und hängt leider nach den heutigen Verhältnissen leicht nur gar zu sehr ab von bereiten Geldmitteln. Und nicht nur Abwendung von Unheil oder Schaden, sondern auch Bewirkung positiver, oft unermeßlicher Vortheile mag aus Staatsanlehen hervorgehen.

Diesen, je nach den Gründen, aus welchen ein solches Anlehen gemacht, oder nach den Gegenständen, worauf es verwendet wird, in konkreten Fällen zu erkennenden Vortheil der Staatsanlehen dürfen wir jedoch nicht verwechseln mit dem nach der Meinung Mehrerer aus den Staatsschulden an sich, mithin ohne besondere Rücksicht auf Grund oder Verwendung, fließenden Vortheil. Wenn der Staat Schulden macht, so erleidet — also sagen Einige — das Staatsvermögen dadurch unmittelbar keine Einbuße. Das Geld des Kapitalisten geht dadurch blos in eine andere Hand, hier nämlich in die der Gesammtheit, und bleibt demnach Theil des National-Vermögens, was es früher schon war. Aber neben demselben ist nun vermittelst des Staatsanlehens ein neuer Vermögensposten geschaffen worden, nämlich eben das dem Staats-Gläubiger gegenüber dem Staat zustehende Aktivkapital, um dessen Betrag somit die Summe des Nationalreichthums sich vermehrt hat. Außerdem aber kann noch weiter in politischer Beziehung das Schuldenmachen oftmals großen Vortheil bringen, indem natürlich die Gläubiger interessirt sind bei der Erhaltung des Schuldners in Zahlbarkeit, wornach also ein Staat oder eine zeitlich das Staatsruder in Händen habende Partei mitunter in den von ihnen kontrahirten Schulden der Bürgschaft des Fortbestandes oder der fortdauernden Herrschaft finden mögen.

Von diesen lezt bemerkten Vortheilen, wiewohl sie nach Umständen sehr reell seyn mögen, haben wir hier, wo blos die finanzielle Seite zu erwägen ist, nicht zu sprechen. Was nun die lezte betrifft, so ist, wie uns scheint, klar und kaum

zu bestreiten möglich, daß durch das Kontrahiren der Staatsschuld an und für sich das Nationalvermögen (im weitesten Sinn dieses Wortes) weder Gewinn noch Verlust erfährt, sondern durchaus in gleichem Stande verbleibt. Das Geldkapital ist blos aus einer Hand in die andere gewandelt und ein hier entstandenes minus durch ein plus, so wie auf der andern Seite das entstandene plus durch ein minus wieder aufgehoben worden. Der einheimische Darleiher nämlich hat zwar sein Geldkapital hinweggegeben, dafür aber eine Aktivforderung gegen den Staat von durchaus gleichem Betrage (wir sehen von den hierinfalls etwa eintretenden Abweichungen, die sich ohnehin gegenseitig gleichfalls aufheben, ab) erhalten, und der Staat hat zwar eine früher nicht besessene Summe zu seiner Verfügung empfangen, aber auch eine gleichnamige Schuld dafür sich aufgelegt. Dasselbe hat er gethan, wenn er das Geld von Fremden aufnahm, was also im unmittelbaren Ergebniß das nämliche ist*). Die Ansicht wird jedoch eine ganz andere, wenn wir auf die Verwendung des aufgenommenen Geldes blicken. Von denjenigen Anlehen nämlich, welche zur Hervorbringung eines wirklichen Kapitalwerthes verwendet werden, ist hier nicht eigentlich die Rede. Sie kommen auch selten vor und werden in der Regel aus dem Werth oder Ertrag des neu geschaffenen Kapitals wieder getilgt. Die Frage bezieht sich blos oder wenigstens ganz vorzugsweis nur auf solche, welche zu wirklichen (ordentlichen oder außerordentlichen) Ausgaben (nicht Vorauslagen) verwendet werden, deren Verwendung also im finanziellen oder pekuniären Sinn als eine Consumtion, mithin als Vermögens-Verminderung erscheint. Diesem dergestalt entstandenen minus steht nun kein weiteres plus mehr gegenüber, wodurch es aufgehoben würde. Die Vermögens-Verminderung liegt also zu Tage, wiewohl sie durch andere und höhere Interessen, z. B. die Vertheidigung des Staates oder wohl gar seine

*) Von dem ungleich größern Vortheil oder geringern Nachtheil der einheimischen Schulden, verglichen mit den auswärtigen reden wir gleich unten.

Erhaltung, gerechtfertiget werden mag. Wir behaupten hiernach, daß die, wenigstens in der Regel eintretende, Wirkung der Staatsanlehen, wiewohl blos mittelst ihrer Verwendung, eine Verminderung des Nationalvermögens mit sich führe, was hiernach den ersten oder nächstliegenden Nachtheil der Kontrahirung von Staatsschulden ausmacht.

Aber noch viele andere Nachtheile fließen aus derselben, oder können wenigstens daraus fließen; ja, mehrere derselben sind ganz unabwendbar.

Für's Erste ist die Leichtigkeit, durch Anlehen große Geldsummen in die Hand zu bekommen, oftmals ein verführerisches Motiv oder eine mächtige Ermunterung zu Ausgaben, welche im wahren Staatsinteresse besser unterblieben wären, oder welche sogar unheilbringend oder verderblich sind. Manche heillose Eroberungskriege, manche der schlimmsten Unternehmungen zur Stärkung des Absolutismus, oder zur Gefährdung des öffentlichen Rechtszustandes wären unterblieben ohne die Hilfe der Staatsanlehen; manche nutzlose Verschwendung für Hoflüste, für eitle Pracht, für glänzendes Soldatenspiel wäre nicht geschehen ohne sie; die Kriege, auch wo sie unvermeidlich waren, würden weniger ausgebreitet, weniger hartnäckig, weniger verheerend gewesen seyn ohne sie.

Aber auch wo das Schuldenmachen nach seinen Motiven zu rechtfertigen ist, bleibt es immer ein Uebel. Jede Schuldurkunde nämlich vermehrt allernächst schon durch die Last der Zinsenzahlung und dann in näherer oder fernerer Zukunft durch jene der Kapitals-Heimzahlung die Bürden der Steuerpflichtigen, und ist gewissermaßen eine Anweisung auf einen Theil des Vermögens und des Erwerbs der wirklichen und der künftigen Staatsbürger, folglich eine Verringerung der Quelle, woraus der laufende Staatsbedarf zu bestreiten ist, und eine Verkümmerung der Productiv- wie der Genuß-Kapitalien der Nation. Durch die Staats-Schulden wird eine Klasse von Bürgern geschaffen, welchen alle andern tributpflichtig sind, deren Einkommen nämlich keineswegs aus einer die Nation selbst bereichernden Quelle (wie namentlich aus Grund und Boden oder aus dem in Gewerb und Handel umgetriebenen Kapitalien) fließt, sondern aus reiner

Tributpflicht der andern, was hiernach eine reelle Verminderung des National-Einkommens bewirkt. Der Reichthum der Staats-Gläubiger gründet sich auf die Verminderung des Reichthums aller übrigen Klassen, und mag, wenn das Schuldenmachen im großen Style geschah, durch die demselben entsprechende Belastung des Eigenthums und der Erwerbsthätigkeit zulezt selbst den Begriff jenes Eigenthums aufheben, und die gewerbfleißige Klasse in eine Art von Leibeigenschaft, d. h. in die Nothwendigkeit, die selbsteigene persönliche Kraft und Thätigkeit nur zum Vortheil Anderer anzuwenden, bringen. Der wahre Reichthum der Nation, der Werth der Gründe und der Ertrag der Arbeiten wird hiernach verdrängt oder unterdrückt durch den — meist selbst jedem Beitrag zu den Staatslasten sich entziehenden — Papier-Reichthum; und da es unmöglich ist, die Uebertragung der Schuldbriefe, selbst wenn sie ursprünglich nur auf Inländer lauteten, in die Hände Fremder zu verhindern, so kann daraus eine noch weit verderblichere, das Mark des Landes verzehrende, Tributpflicht gegen das Ausland entstehen. Hiezu kommt nun noch das Unwesen des, wenn einmal die Bahn geöffnet ist, unaufhaltsam fortschreitenden Handels mit Staats-Papieren, eines Handels, welcher im Gegensaz zu jedem andern Handel, woraus nämlich, wenigstens in der Regel, stäts auch der Nation ein Gewinn, d. h. eine Reichthums-Vermehrung zufließt, nach seiner Natur und Wesenheit nichts anderes, als ein Glück-Spiel ist, (d. h. dessen einseitige Gewinnste nur aus Verlusten auf der andern Seite entstehen), und welcher durch die fortwährenden Schwankungen, denen er ausgesezt ist, auch auf alle andern Eigenthums- und Erwerbs-Verhältnisse, die da mit dem Cours der Staats-Papiere, in unvermeidlichem Zusammenhange stehen, einen höchst störenden Einfluß ausübt. Wenn endlich das Schuldenmachen, welchem ein Ziel zu sezen, wenigstens unter der Herrschaft des Absolutismus unmöglich ist, immerdar weiter fortschreitet, so führt es zulezt zum Staats-Bankerott, somit zu einem ganz unermeßlichen Unheil.

Alle diese Nachtheile sind theils an und für sich fühlbarer theils in größerem Maße eintretend, wenn die Schuld eine

auswärtige als wenn sie eine einheimische ist. Im lezten Falle nämlich tragen die Gläubiger Selbst auch zur Zahlung bei, nicht nur auf dem Wege der indirekten Besteurung, sondern möglicher Weise auch auf jenem der direkten, wenigstens werden sie zahlungsfähiger durch die aus den öffentlichen Fonds bezogenen Einkünfte. Ueberhaupt ist, was sie an Zinsen oder am Kapitale bezahlt erhalten, für die Nation nicht verloren, d. h. tritt nicht aus derselben Gesammtbesiz; wohl aber jenes, was an das Ausland entrichtet wird. Ausserdem macht eine große auswärtige Schuld leicht auch politisch abhängig vom Ausland, ja, ist im Wesen nichts Anderes als eine Tributpflichtigkeit.

§. 40.

Von dem Rechte des Schuldenmachens.

Hier bietet sich nun die Frage dar: in wie fern ist der Staat berechtiget, Schulden zu machen, d. h. in wie fern sind die von ihm kontrahirten Schulden als rechtsgiltig zu achten, demnach aus wirklicher und wahrer Schuldigkeit und nicht nur aus politischen Gründen heim zu bezahlen? Die Frage kann auch noch eine andere Bedeutung haben, nämlich: in wie fern sind Staatsschulden, wenn man ihre Rechtsgiltigkeit gegenüber der Gläubiger annimmt, auch rechtlich zuläßig oder unbedenklich in Bezug auf die nachkommenden Geschlechter der Staatsbürger? Diese beiden Fragen stehen zwar unter einander in einem gegenseitigem Zusammenhange; jedoch ist der Hauptstandpunkt der Beantwortung hier und dort ein verschiedener.

Das Recht, Staatsschulden zu machen, gegenüber der Gläubiger, d. h. das rechtliche Vermögen, gegen solche Gläubiger sich zu verpflichten, kann wohl im Allgemeinen dem Staat, als einer juristischen Persönlichkeit nicht abgesprochen werden. Ein geistreicher Schriftsteller zwar (K. S. Za-

chariä), in einer den Pölizischen Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst (Sept. und Okt. Hefte vom J. 1830.) einverleibten Abhandlung, hat scharfsinnig (oder spizfindig?) zu beweisen versucht, daß Staatsanleihen der Wesenheit nach von Auflagen nicht verschieden seyen, und daß demnach die Pflicht der Zins- und Kapitals-Rückzahlung nicht aus dem Vertrag mit dem Gläubiger, sondern blos aus dem Gesez der in Bezug auf die Staatslasten zu handhabenden Gleichheit zwischen den Staatsbürgern fließe, und daß endlich die Erfüllung solcher Verbindlichkeit in Bezug auf die Gläubiger nur auf politischen, nicht aber auf strengrechtlichen Gründen beruhe, daß also namentlich, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit mit der Bestreitung der eigentlichen Staatsbedürfnisse in Widerstreit geriethe, Zins- und Kapital-Zahlung unbedenklich könnten suspendirt, ja aufgehoben werden (wobei dann freilich schwer zu erkennen ist, wie in solchem Fall die angeblich vom Gesez geforderte Ausgleichung zwischen den Staatsbürgern statt finden könne). Wir haben es niemals über uns vermocht, diese Lehre für eine ernsthaft aufgestellte zu betrachten, sondern darin blos ein geniales Wizspiel, des nicht minder phantasiereichen als gelehrten Verfassers erkannt. Wir enthalten uns darum auch einer förmlichen Widerlegung solcher Lehre, um so mehr, als, bei der unermeßlichen Verschiedenheit unserer Grundansichten vom Recht überhaupt, eine weitläufige Abhandlung schon zum Zweck der blosen Verständigung nothwendig wäre.

Wir sagen: der Staat hat das Recht, Schulden zu machen, weil er eine juristische Persönlichkeit und zur Wechselwirkung mit andern Persönlichkeiten befähiget ist. So wie er Kauf- und Verkauf-Verträge oder Pacht- und Mieth-Kontrakte abzuschließen befugt und geeignet ist, so auch Darlehens-Verträge. Nur in Bezug auf die Form, in welcher, oder auf die Autorität, durch welche solche Verträge zu schließen seyen, wenn sie Rechtsgiltigkeit ansprechen sollen, mag ein Streit obwalten; über die Rechtsfähigkeit im Allgemeinen nie. Ob aber in konkreten Fällen ein Schuldvertrag rechtsgiltig oder in wie fern er es sey, und welche Verhältnisse oder Umstände einen Rechtsgrund zur Aufhebung oder

Modifizirung des Schuldvertrages darbieten, oder überhaupt die Wirksamkeit desselben zernichten oder verringern können, dies ist eine andere Frage.

Die faktische, wenn auch nicht die blos rechtliche, Wirksamkeit eines Schuldvertrages — ohne Unterschied, ob von Privat- oder von öffentlichen Schulden die Rede sey — ist bedingt durch die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Es fragt sich hiernach bei den Staatsschulden: welche Zahlungsmittel stehen dem Schuldner rechtlich zu Gebot?

Das nächstliegende Deckungsmittel ist das privatrechtlich besessene Vermögen der Gesammtheit, die Staats-Domaine. In so weit eine Bezahlung der Schuld aus solcher Domaine möglich ist, ist jene nicht nur rechtlich giltig, sondern auch einbringlich. Die Gesammtheit als Schuldnerin ist zur Hingabe alles ihres Eigenthums verpflichtet, in so weit es zur Befriedigung ihrer Gläubiger nothwendig ist.

Aber die Gesammtheit, d. h. der Staat, hat noch eine andere Quelle ihrer Einnahmen, nämlich die Steuerpflicht ihrer Angehörigen, und Zachariä will sogar den Begriff der eigentlichen Staatsschulden beschränken auf diejenigen, welchen solche Steuerpflicht zur Grundlage oder Bedeckung dient, während er die auf Domainen radizirten mit dem Namen der Regierungs-Schulden belegt. Diese Unterscheidung jedoch, wie wir beiläufig bemerken, ist wohl nicht haltbar, auch in der Praxis nicht anerkannt, da man oftmals Schulden, welchen bestimmte Domainen zur Hypothek gegeben sind, gleichwohl mit Geldern, die durch Umlagen gesammelt werden, abbezahlt und entgegen auch manchmal Schulden, denen solche Hypothek nicht gegeben ist, gleichwohl aus dem Erlös der Domainen tilgt. Sobald also von wirklichen Staats-Domainen die Rede ist (zum Unterschied von jenen des fürstlichen Hauses), so sind die auf ihren Ertrag oder auf ihren Kapitalwerth angewiesenen öffentlichen Schulden nicht minder Staatsschulden als jene, denen blos die allgemeine Steuerpflicht zur Bedeckung dient. Die Frage ist also nur: wie weit reicht solche Bedeckung? Oder in wie weit kann solche Steuerpflicht rechtsgiltig von den Staatsgläubigern in Anspruch genommen oder von der Staatsgewalt (ausdrücklich oder stillschweigend)

zum Pfand eingesezt werden? Hier allerdings ist zweifelhaftes Recht. Eine Grenze der rechtlich möglichen Verpflichtung ist sicherlich vorhanden; aber sie ist schon im Allgemeinen zu bestimmen schwer und in konkreten Fällen mit Zuverläßigkeit zu erkennen noch schwerer.

Für's Erste findet der Grundsaz, quod universitas debet, singuli non debent, allerdings auch auf die Staatsgesellschaft Anwendung. Mit nichten haben die in den Staat Tretenden all' ihr Eigenthum und alle ihre Erwerbsfähigkeit ihm zur Disposition übergeben, sondern vielmehr nur zum Zwecke der Sicherstellung beider einen Theil derselben in die Gesammtkasse einzuwerfen versprochen. Wie groß dieser Theil sey, ist nun freilich unbestimmt und mit juristischer Schärfe zu bestimmen ganz unmöglich. Doch mag immer so viel behauptet werden, daß die durch die Schuldenzahlung, verbunden mit den nothwendigen Unkosten des laufenden Staatshaushalts, in Anspruch genommene Steuerquote niemals so hoch seyn darf, daß sie den Begriff des Eigenthums oder der freien, d. h. dem Erwerber Selbst nüzlichen, Erwerbsthätigkeit aufhebe oder nach der vorherrschenden Erscheinung unwirksam mache. Ganz vorzüglich ist dieses klar in Bezug auf die persönliche Erwerbsfähigkeit, weil, wenn man selbst dem Staat über den gesammten Grund und Boden seines Gebietes oder gar über alle darauf befindliche Sachen ein Eigenthums- oder ein demselben nahe kommendes unbestimmtes Besteurungsrecht einräumen wollte (was jedoch nach unsern Grundsäzen nicht zulässig ist), jedenfalls wenigstens die Persönlichkeit der nachfolgenden Geschlechter als rechtlich unzugänglich den von den Vorfahren einzugehenden Verpflichtungen betrachtet werden muß; so wie etwa die vom Vater für Sich Selbst oder vom Vormund für den Mündel privatrechtlich kontrahirten Schulden wohl auf der Erbschaft oder dem Vermögen des Sohnes oder Mündels haften, nicht aber desselben Persönlichkeit für die Lebensdauer dienstpflichtig machen können.

Wenn wir — was noch die für das Recht der Staatsgläubiger günstigste Voraussezung ist — das Verhältniß der jeweiligen Regierung eines Staates zu der Gesammtheit des

Volkes oder wenigstens zu den nachfolgenden Geschlechtern als analog dem Verhältniß des Vormunds zum Mündel betrachten; so werden dann bei den Staatsschulden, sobald deren sehr viele oder schwere vorhanden sind, die höchst bedenklichen Fragen entstehen: Hat der Vormund innerhalb der Grenzen der ihm zustehenden Befugniß gehandelt oder hat er dieselbe eigenmächtig überschritten? Ist er im Namen des Mündels Verpflichtungen eingegangen, welche voraussichtlich desselben wahrem Interesse, mithin auch desselben zu suponirender vernünftiger Zustimmung, entgegen liefen? Ist die, wenn auch etwa nach Ursprung oder Form rechtlich bedenkliche, Schuld durch eine erweislich vorliegende Versio in rem rechtskräftig geworden, oder nicht? Und zur Entscheidung solcher Fragen, wofür, wenn von gemeinem Vormund und Mündel oder auch von im Staat befindlichen Korporationen, z. B. Gemeinden, die Rede ist, die Staats-Autoritäten oder Gerichtshöfe die äußerlich den Rechtszweifel aufhebenden Erkenntnisse geben, besteht in Bezug auf den Staat Selbst keine solche höhere Autorität; und es ist hiernach faktisch, wie im Naturstande (in welchem sich allerdings der Staat gegenüber seiner Gläubiger befindet), ein Recht oder eine Rechtsregel zwar vorhanden, doch darüber zu erkennen oder sie auf den bestimmten Fall anzuwenden nur der öffentlichen Meinung, d. h. dem freien Urtheil der Verständigen möglich.

So viel ist gewiß: würde man ein unbeschränktes Recht des Schuldenmachens statuiren, so könnten durch die Laune, den Leichtsinn, die Vermessenheit zeitlicher Machthaber die gesammte Habe und auch die Persönlichkeit der nachfolgenden Geschlechter den Staatsgläubigern überantwortet werden. Was ihnen alsdann noch etwa als Nothmittel zu Gebot stünde, wäre (versteht sich als blos ideale Möglichkeit, nicht aber als wahrhaft praktische) etwa die Auflösung des Staates d. h. die Verzichtleistung auf eine Erbschaft, woran so drückende, den Werth derselben übersteigende Lasten hafteten. Sie könnten sich, sagen wir, auflösen, versteht sich unter Verzichtleistung auf alles wirkliche Staatsgut, welches sodann den Staatsgläubigern zur Befriedigung anheim fiele, d. h. also sie könnten, als Gesellschaft, bonis cediren, das Privateigen-

thum der Einzelnen sich vorbehaltend. Oder sie könnten auch etwa das beneficium competentiae geltend machen, d. h. noch außer dem Vorbehalt des jedem Einzelnen zustehenden (nämlich nicht ganz außer Wirksamkeit zu sezenden) Eigenthums- und persönlichen Erwerbrechtes, auch noch den zur Bestreitung des laufenden Staatsaufwandes nöthigen Theil des Steuerertrages dem Zugriff der Staatsgläubiger entziehen, und dadurch den reellen Werth der denselben nominell zustehenden Forderung nach Umständen sehr tief herabdrücken. Freilich wäre dieses ein wirklicher Staats-Bankerott; aber es handelt sich hier eben darum, ob oder in wie fern ein solcher jemals rechtlich zulässig sey. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Behauptung einer solchen Zulässigkeit und jener Zachariä's, daß überhaupt die Staatsschulden keine streng rechtliche Verpflichtung gegenüber der Gläubiger erzeugen. Der Bankerott streitet die Rechtsgiltigkeit der Forderungen nicht an, sondern stellt nur die faktische Unmöglichkeit ihrer Bezahlung dar; die Verneinung selbst des ursprünglich strengen Rechtsbestandes der Staatsschulden dagegen giebt nicht nur die Gläubiger dem jedesmaligen guten oder bösen Willen der Staatsregenten preis, sondern hebt selbst den Begriff einer Staatsschuld auf. Zur Rechtfertigung der Identifizirung der Staatsanlehen mit Auflagen beruft Zachariä sich auf deren Vergleichung mit der vermöge des jus eminens von Seite der Staatsgewalt zu fordernden Ueberlassung jedes Privateigenthums für nöthige Staatszwecke. Allein das Gleichniß ist völlig unpassend, weil in einem Fall der Staat das bestimmte Eigenthum eines bestimmten Bürgers für seine Zwecke nöthig hat, und im andern Fall blos überhaupt eine Summe, ohne Unterschied, aus wessen Kasse sie in die seinige fließe. Dort also ist Machtgebot zulässig und die nachfolgende Ersazleistung blos als Heilung des Machtgebotes eintretend. Hier aber genügt dem Staat und verlangt deshalb der Staat ein freiwilliges Darbringen, welches blos durch Vertrag geschehen kann und demnach wirklich strenges Recht und zwar Privatrecht hervorbringt. Nicht als Unterthanen, sondern blos als Geldbesizer schießen die Kapitalisten dem Staat die nöthigen Summen vor, und Auswärtige thun es

gleichmäßig wie Einheimische; und der von Zachariä hervorgehobene Umstand, daß ja der Staat auch Anlehen erzwingen dürfe, ist so wenig ein Beweis für seine Behauptung, als der Umstand, daß mitunter das Privateigenthum zwangsweis für Staatszwecke mag eingezogen werden, den weit häufiger vorkommenden freiwilligen Verkäufen von was immer für Eigenthumsstücken an den Staat die Eigenschaft rein privatrechtlicher, d. h. gemeiner Vertrags-Verpflichtungen entziehen mag.

Der Staat also ist allerdings berechtiget, Schulden zu machen, und die von ihm kontrahirten Schulden sind rechtsgiltig; aber es giebt eine mehr oder minder deutlich erkennbare und freilich in konkreten Fällen der schwer zu schlichtenden Bestreitung ausgesezte Grenze, jenseits welcher die Verpflichtung theils rechtlich ungiltig erscheinen, theils wenigstens faktisch unwirksam werden mag.

Diese Grenze wird am leichtesten überschritten, wo in der Staatsverwaltung der Absolutismus einer das Volksrecht unterdrückenden Regierung besteht. Zu Befriedigung der Launen oder vorübergehenden Leidenschaften, überhaupt blos subjektiver Interessen mögen da furchtbare Schuldenmassen angehäuft, und die anmaßliche Tributherrlichkeit nicht nur gegen das wirklich lebende Geschlecht, sondern auch gegen alle nachkommenden geltend gemacht werden. In dem konstitutionellen Staat, d. h. in demjenigen, worin dem wahren Volkswillen ein lebenskräftiger Ausdruck gewährt ist, nicht also. Es wäre zwar möglich, daß die Mehrheit einer Volksversammlung, um sich von der gegenwärtigen Last der Bestreitung eines als solchen anerkannten Staatsbedürfnisses zu befreien, sich geneigt fühlte, dieselbe der Nachkommenschaft zu überweisen; aber zum Glück für diese Nachkommenschaft bringt es die Natur der Dinge mit sich, daß jede solche versuchte Ueberweisung gleichwohl mit einem sehr großen Theil seiner Last schon die gegenwärtig Lebenden trifft. Um die Summe der jeweils kreirten Staatsschulden wird augenblicklich der Kapitalwerth aller Gründe und alles Besizthums und auch der Ertrag alles persönlichen Fleißes und Unternehmens gemindert. Eine Staatsschuld wirkt (wofern ein den Rechts-

prinzipien gemäßes Steuersystem besteht) wie eine auf alles Privatbesizthum und allen persönlichen Erwerb radizirte und distribuirte Privatschuld; und es übernimmt also ein jeder dafür stimmende Bürger oder Volksvertreter einen verhältnißmäßigen Antheil für sich Selbst und für die Seinigen. Hierin liegt die vortrefflichste Garantie gegen leichtsinniges Schuldenmachen oder gegen engherzige Ueberbürdung der Nachkommenschaft mit den der Gegenwart angehörigen und daher auch billig von der Gegenwart Selbst zu tragenden Lasten. Wir sagen „billig," weil wir in der That mehr nicht als eine Billigkeits- oder eigentlicher eine Humanitäts-Pflicht der gegenwärtigen Staatsgesammtheit gegen die nachkommenden Geschlechter erkennen, indem der Begriff einer wahren Rechtsschuldigkeit auf das Verhältniß zwischen jezt lebenden und erst künftig ins Daseyn Tretenden natürlich gar keine Anwendung leidet, sondern blos durch eine Rechts-Dichtung oder mittelst einer positiven Gesezgebung dahin übertragen werden kann.

Also niemals wegen eines angeblich durch die gemachten Schulden überhaupt verlezten Rechtes der Nachkommenschaft können dieselben als ungiltig erklärt werden, sondern nur wegen der von den Machthabern dabei etwa erkennbar begangenen Ueberschreitung ihrer Vollmacht, welche nämlich beschränkt ist (einerseits durch gewisse, zumal positive, Formen, wovon wir aber hier wegsehen, anderseits aber auch materiell) durch den Inhalt des Staatsvertrags womit jedoch, je nach Umständen, ein sehr weit gehendes, ein die Nachkommenschaft aufs Schwerste bedrückendes, Schuldenmachen vereinbarlich seyn kann. Und den Nachkommen bleibt in solchem Fall nicht viel Anderes übrig, als entweder — wie wir oben andeuteten — sich der übermäßig belasteten Erbschaft zu entschlagen, oder zu dem beneficium competentiae die Zuflucht zu nehmen, somit sich zahlungsunfähig zu erklären. Auf die rechtliche und politische Natur solcher Insolvenzerklärung werden wir später zurückkommen, und dabei auch von den Mitteln reden, wodurch ihre Nothwendigkeit mag abgewendet werden.

§. 41.

Von den Hauptarten der Staatsschulden.

In der ungeheuren Masse der Staatsschulden, welche seit dem Emporkommen einer künstlichern Benüzung des Staatskredits (namentlich seit den Zeiten Ludwigs XIV. in Frankreich) über den meisten Staaten von Europa sich angehäuft haben, finden gar mancherlei Verschiedenheiten statt, von welchen jedoch die meisten nur auf die Form und nur wenige auf das Wesen sich beziehen.

Anfänglich kontrahirten die Regierungen unmittelbar mit denjenigen, welche das Geld herschoßen; später bedienten sie sich verschiedener Mittelspersonen, insbesondere der (Feudal-) Stände, so lange dieselben bestunden, dann auch der Bank-Anstalten, und endlich — was heut zu Tag die vorherrschende Praxis ist — der dafür gewonnenen Banquiers. Dieser Unterschied jedoch ist zwar praktisch von großer Bedeutsamkeit, doch ohne Einfluß auf das Wesen der Staatsschulden. Die hier oder dort bestehenden besondern Verhältnisse und Umstände müssen zur Auswahl der einen oder der andern Form bestimmen.

Ob die unverkünstelte Form der einfachen, wechselseitig aufkündbaren und landläufig verzinslichen Obligationen oder die auf künstlicher Berechnung ruhende Form der Lotterien, der Zeitrenten, der Leibrenten, der Tontinen u. s. w. den Vorzug verdienen, ist eben Sache des Calculs oder der Spekulation. Nach unserer Ansicht verdient das Ungekünstelte den Vorzug; bei dem Verkünstelten ist in der Regel auf der einen Seite Täuschung und auf der andern unredlicher Gewinn. Oft ist auch, was unmittelbar vortheilhaft für den Staat lautet, der That nach gleichwohl schädlich, weil er dem Gläubiger für das Eingehen solcher Bedingungen eine oft den Vortheil überwiegende Prämie bezahlen muß. Uebrigens ist klar, daß im Allgemeinen die Unaufkündbarkeit von Seite des Gläubigers und die freie Aufkündbarkeit von Seite des Staates für den lezten das Vortheil-

hafteste ist. Zeitrenten und Leibrenten u. s. w. sind, was den Preis betrifft, nach der ihnen zu Grunde liegenden Berechnung zu beurtheilen, als vorausbestimmte Art der Schuldtilgung aber nach den für diese lezte maßgebenden Principien.

In der neuesten Zeit ist die Form der ewigen (wenigstens nur von Seite des Staates aufkündbaren) Renten ganz vorzüglich beliebt worden. Ja, Lafitte (in seiner berühmten Rede in der französischen Kammer von 1833) erklärt diese Form für die vollkommenste, und für die Vollendung der Finanzkunst. Die Beurtheilung dieser Ansicht hängt von jener der später zu besprechenden Frage von der „ewigen Schuld" ab. (S. §. 46.)

Ein wesentlicher Unterschied der Staatsanleihen besteht darin, ob sie freiwillige, oder gezwungene seyen. Wir können hier aber nur die freiwilligen im Auge haben, da die gezwungenen allerdings unter den Begriff der von der Staatsgewalt als solcher geforderten Beiträge (seyen es Steuern, seyen es Eigenthums-Abtretungen, gehören, und hiernach mit den eigentlichen, d. h. auf freiem Vertrage beruhenden) Anlehen höchstens Namen, nimmer aber das Wesen gemein haben. Doch eben der Umstand, daß bei gezwungenen Staatsanleihen die Staatsgewalt als solche auftritt (mithin nicht blos in der Eigenschaft eines gemeinen Kontrahenten), bringt eine noch heiligere Verpflichtung der Rückzahlung, d. h. der vollen Entschädigung für das zu Staatszwecken eingezogene Eigenthum mit sich.

Unter den Begriff von gezwungenen Staatsanlehen fällt gewissermassen auch die Emission des Papiergeldes, in so fern nämlich desselben Annahme, sobald es einmal emittirt und etwa mit einem gesetzlichen Kurs versehen ist, nicht mehr von dem freien Willen der damit zu bezahlenden Staatsbürger abhängt.

Auf das Papiergeld und seine rechtliche und politische Natur werden wir später zurückkommen.

Man theilt die Staatsschuld wohl auch ein in die fundirte oder harrende und die schwebende oder vorübergehende, je nachdem nämlich die Intention bei deren Kontra-

hirung eine die Mittel der Zukunft ansprechende oder eine blos auf die bereits vorhandenen Mittel der Gegenwart oder auf die Guthabungen von frühern Jahren sich gründende ist. Die schwebende Schuld wird blos zur Hebung augenblicklicher Verlegenheiten kontrahirt und ist eigentlich blos Verwaltungs-Sache. Die fundirte oder harrende Schuld, welche nämlich dazu bestimmt ist, der Zukunft zu überweisen, was die Gegenwart zu tragen nicht vermag oder nicht geneigt ist, gehört in die Sphäre der Gesezgebung, oder wenigstens — wenn man nämlich den strengwissenschaftlichen Begriff eines Gesezes auf solche Schuldkontrahirung unanwendbar findet — in den Bereich der gesezgebenden Gewalt, nämlich in ihrer Eigenschaft als überhaupt höchster Staatsgewalt.

In der neuesten Zeit ist zumal der Unterschied zwischen Kapitals-Darlehen und Renten-Kauf praktisch wichtig geworden. Ob jedoch die eine oder die andere Form vorzuziehen, eben so, ob es vortheilhafter sey, für die angelehnten Gelder höhere Zinse und niedrigere Kapitalsummen, oder aber niedrigere Zinse und höhere Kapitalsummen zu verschreiben, ist nicht aus theoretischen, zumal nicht aus Rechts-Prinzipien zu ermitteln, sondern blos aus der Würdigung der hier oder dort vorhandenen konkreten Verhältnisse und aus dem, rein der Arithmetik anheim fallenden, Kalkul.

Wichtig, zumal in Bezug auf staatswirthschaftliche Interessen, ist der Unterschied, ob die Schuldurkunden auf bestimmte Personen oder nur allgemein auf den jeweiligen Inhaber (au porteur) lauten. Die lezten nämlich nähern sich in ihrer Eigenschaft dem Papiergelde, sind wenigstens ein den erstern weit vorzuziehendes Verkehrsmittel und als Stellvertreter des baaren Geldes oft von wohlthätiger Wirksamkeit für Beförderung der (ländlichen wie der städtischen) Industrie, oder auch, als Vermehrung der Zahlungsmittel, von vortheilhaftem Einfluß auf die Preiserhöhung der Gründe oder überhaupt der verkäuflichen Güter.

Weitere Unterschiede bestehen in Bezug auf die für die Rückzahlung festgesezten Bedingungen, dann auf die dafür gegebene Sicherheit, als durch spezielle Hypothek durch Anweisung bestimmter Staatseinkünfte für die

zu leistenden Zahlungen, durch Creirung eines Tilgungsfonds, u. s. w. Auch diese Unterschiede jedoch berühren das Wesen der Staatsschulden nicht, sondern blos Nebendinge. Nur die allgemeine — allerdings hochwichtige — Frage von den Vortheilen oder Nachtheilen eines Tilgungsfonds nimmt eine nähere Beleuchtung in Anspruch. Wir werden später darauf zurückkommen.

Von dem sehr bedeutsamen Unterschied zwischen inländischen und auswärtigen Anlehen haben wir bereits oben gesprochen. Obschon übrigens im Allgemeinen sehr wesentliche Nachtheile mit den lezten verbunden sind, so kann doch blos mit Berücksichtigung der in gegebenen Fällen und in bestimmten Staaten vorhandenen besondern Umstände und Verhältnisse über den dadurch jeweils begründeten größern Vortheil oder Nachtheil der einen oder der andern entschieden werden. Allerdings sind in der Regel und namentlich alsdann, wenn hinreichende Kapitalien im Inlande vorhanden sind, die inländischen Anlehen vorzuziehen, weil bei solchen das Passivum des Staates zugleich ein Activum eines Bürgers, mithin in sofern sich gegen einander aufhebend ist, und noch mehr darum, weil die Heimzahlung auswärtiger Anleihen drückender, als die der einheimischen und weit schwerer durch künstliche Operationen oder gar mit Autorität abzulehnen oder zu verzögern ist. Doch kann das mittelst solcher Anlehen geschehende Hereinbringen fremden Geldes, wenn die einheimische Produktion der im Lande vorhandenen Kapitalien nothwendig bedarf, einen größeren Schaden verhüten oder einen größeren Vortheil gewähren, als der auf der andern Seite stehende ist. Uebrigens ist, nach den heut zu Tag gewöhnlichsten Formen des Anlehens, gar nicht zu vermeiden, daß auch ursprünglich im Inland gemachte Anlehen durch den Papierhandel oder überhaupt auf den vielnamigen Wegen des Privatverkehrs zu auswärtigen Schulden werden und umgekehrt. Auch dieser Unterschied ist also heut zu Tage von geringerer Bedeutung als ehedem.

§. 42.

Von dem öffentlichen Credit *).

Alle Hauptstaaten Europa's und auch mehrere kleinere Staaten — ja einige wiederholt — haben schon Bankerott gemacht, zwar mehr oder minder vollständig, auch mehr oder minder verschleiert, doch dem Wesen nach immer Bankerotte. Auch mancherlei Finanzoperationen, welche die Regierungen ganz unbedenklich vornehmen, streifen an solchen Bankerott, d. h. sind Erklärungen entweder der Unfähigkeit oder, was noch schlimmer ist, der Ungeneigtheit zur vollkommenen Befriedigung der Gläubiger. Dessenungeachtet finden diese Staaten immer neues Vertrauen; der Staatscredit ist fast unverwüstlich; man schreibt die vorgekommenen Verkürzungen der Gläubiger entweder einem außerordentlichen Drang der Umstände, dessen Wiederkehr nicht zu besorgen ist, zu, oder dem persönlichen Verschulden eines einzelnen Finanzministers, dessen Nachfolger ohne Zweifel gewissenhafter seyn wird, und trägt mit immer sich erneuerndem Vertrauen sein Geld zum Büreau der Staatsanlehen. Doch ist freilich ein großer Unterschied zu erkennen zwischen dem Grade des Vertrauens, welchen man dieser oder jener Regierung schenkt und daher auch zwischen dem Preise, für welchen man — unter sonst gleichen Umständen — der einen oder der andern borgt; und es ist daher, da nach den heutigen Verhältnissen jede Regierung fast unausweichlich

*) Man sehe hierüber das klassische Werk: „der öffentliche Credit von Fr. Nebenius," (Zweite Auflage, 1829.) welchem an Reichhaltigkeit wie Gründlichkeit keines der bisher über diesen hochwichtigen Gegenstand erschienenen beikommt. Wenn wir uns gleichwohl in einigen Punkten etwas davon abweichende Ansichten erlauben, so ist dieses die Folge unseres, bei der allgemeinen Betrachtung der nationalökonomistischen Systeme und Berechnungen und bei der Aufstellung von strengen Rechts-Prinzipien für die Finanz genommenen, — dort mit der Schule und hier mit der Praxis vielfach im Widerstreit befindlichen — Standpunktes.

in den Fall kömmt, Anlehen machen zu müssen, auch für jede von höchster Wichtigkeit sich Credit zu verschaffen und denselben möglichst zu erhöhen.

Der Credit beruht auf dem Vertrauen vorerst in die Zahlungsfähigkeit, dann aber auch in den guten Willen oder die Redlichkeit des Schuldners. Bei Privaten mag die Stelle der lezten zum Theil vertreten die Möglichkeit oder Leichtigkeit des gegen den Schuldner anzuwendenden Zwanges, welcher bei dem Staate in der Regel wegfällt, weil, welches immer die Formen der Staatsanlehen seyen, nur sehr selten oder ausnahmsweise dem Gläubiger die Implvration der gerichtlichen Hilfe gestattet ist. Die beiden Grundsäulen des Staatscredits sind also das Staatsvermögen und die anerkannte Redlichkeit der Regierung. Alle Verhältnisse oder Begebenheiten, welche mit Erhöhung oder Verringerung, Sicherstellung oder Gefährdung des Staatsvermögens (also auch des Nationalreichthums) in Zusammenhang stehen, sodann alle Akte der Regierung, welche eine größere oder kleinere Gewissenhaftigkeit in Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen darthun, sind wirksam für Erhöhung oder Erniedrigung des Staatscredits.

Das Staatsvermögen, überhaupt der ökonomisch blühende Zustand des Gemeinwesens, hängt einerseits von den faktisch vorhandenen, durch eine kluge Staatswirthschaft aber in's Unbestimmbare zu erhöhenden, Elementen des Nationalreichthums und von einer weise geregelten Ordnung des eigentlichen Staats-Haushaltes, und anderseits von den — der Voraussicht oder Leitung der Staatsgewalt oft unzugänglichen — Ereignissen ab. In dieser Sphäre also übt das Schicksal einen stäts mächtigen und oft unüberwindlichen Einfluß, namentlich was die auswärtigen Verhältnisse oder auch das Schicksal der Schlachten wie der diplomatischen Verhandlungen betrifft. Das nach solchen Ereignissen sich richtende Steigen oder Fallen der Staatspapiere drückt auf's Genaueste das jeweilige Steigen oder Fallen des Staatscredites aus. Doch kann die Weisheit der einheimischen und auswärtigen Verwaltung der Ungunst des

Schicksals zuvorkommend oder heilend entgegen treten, und die, solche Weisheit mehr oder minder verbürgende, Staatsverfassung ist daher von wesentlichem Einfluß auf den Credit. In noch engerer Verbindung steht solche Staatsverfassung mit dem auf die Redlichkeit der Verwaltung zu sezenden Zutrauen. Eine absolutistische Regierung kontrahirt Schulden gar oft leichtsinnig und ohne Noth, entzieht sich aber auch unbedenklich der Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen, ändert wohl auch, bei eintretendem Wechsel der regierenden Personen oder ihrer Minister, ein früher befolgtes System, gewährt also, selbst wenn sie zeitlich eine gute Bahn verfolgt, keine Sicherheit für die Zukunft. Eine konstitutionelle, d. h. die Volksrepräsentation zum wesentlichen Element habende Regierung dagegen macht nur Schulden, wo es wirklich Noth thut oder wahren Vortheil bringt und beobachtet die eingegangenen Verpflichtungen gewissenhaft, aus Motiven der Ehre nicht minder als aus jenen des wohlberechneten Interesse. Die Staaten, welche sich einer wahren (nicht blos in täuschenden Formen bestehenden) Repräsentativ-Verfassung erfreuen, haben vergleichungsweis einen weit größern Credit als die absoluten. Es ist dieses ein Umstand, welcher geeignet ist, den solchen Verfassungen von den Feinden der Freiheit zugedachten Todesstreich abzuhalten, oder welcher wenigstens das Bestreben hervorruft, den Schein einer volksthümlichen Verfassung mitten unter den Anmassungen und Triumphen des Absolutismus noch eine Zeitlang aufrecht zu erhalten. Das Bedürfniß des Geldes ist die lezte Sicherheitswache für die landständischen Verfassungen.

Natürlich ist — beim Staat wie bei Privaten — unter sonst gleichen Umständen der mindest belastete Credit zugleich der größte, oder wenigstens der ausgedehnteste Benützung Raum gebende, demnach für etwa künftig eintretende sehr große und lang andauernde, außerordentliche Bedürfnisse der minder erschöpfliche Deckungsmittel darbietende. Schon von diesem Gesichtspunkt erscheint die Schulden-Tilgung, d. h. die — nach Maßgabe der hiezu ohne sehr fühlbaren Nachtheil aufzubringenden Zahlungsmittel — zu bewirkende Entlastung des durch Ungunst früherer

Zeiten beschwerten Credits als eine wahre und unverkennbare Wohlthat.

§. 43.

Von der Schulden-Tilgung

Der Staat wie der Privatmann soll, wenn er Schulden macht, gleich anfangs und sorgfältig auf deren — sey es spätere oder frühere — Heimzahlung bedacht seyn, und die Art der Heimzahlung soll der eingegangenen Verpflichtung vollständig, ohne irgend eine Verkümmerung oder Beeinträchtigung entsprechen. Alle Erleichterungsmittel jedoch, welche unbeschadet dem Recht, also namentlich mit Einwilligung der Betheiligten, in Anwendung gebracht werden können, sind, wie sich's von selbst versteht, nicht nur zulässig, sondern räthlich.

Zur Sicherstellung der Heimzahlung eines Anleihens ist sonst als das beste Mittel anerkannt worden, die — der Erfindung nach zwar neue, allererst in England durch Pit in Ausübung gesezte, bald aber in vielen Staaten nachgeahmte — Creirung eines bestimmten Tilgungsfondes für jede besondere Gattung der Anlehen, oder auch für die gesammte Staatsschuld überhaupt. Ein solcher Tilgungsfond besteht aus einer eigens hiefür ausgeschiedenen (nach unserer Ansicht — wovon jedoch die Praxis abweicht — am füglichsten durch eine außerordentliche Steuer oder Steuer-Erhöhung zu gewinnende) Einkommenssumme, welche neben der Deckung der Zinse des Anlehens noch zu einer jährlichen Abzahlung eines kleinen Theiles (z. B. des hundertsten, oder auch noch geringeren Theiles) der Kapitalsumme hinreicht. Vermittelst dieser theilweisen Abzahlung vermindert sich allmälig die jährliche Zinsschuld, und mehrt sich um den gleichen Betrag die für die Kapitalabzahlung disponible Summe, und es mag dergestalt,

wenn der Tilgungsfond ursprünglich auch nur ein Prozent des Kapitales neben den Zinsen zu bestreiten im Stande ist, binnen sechs und dreißig Jahren die ganze (fünf prozentige) Schuld getilgt seyn. Es ist dieses — wie Dr. Price's Berechnung darthut — so wahr, als der arithmetische Saz: zweimal zwei macht vier; und so lange man nichts weiteres von dem Tilgungsfond verlangt, als was eben bemerkt worden, so ist es fast abgeschmackt, die Realität der durch ihn zu bewirkenden Vortheile zu bestreiten. Gleichwohl hat man in der neuesten Zeit angefangen, die Idee des Tilgungsfondes lebhaft zu bekämpfen, und den Glauben an die davon zu erlangenden Vortheile für bloßes Vorurtheil oder Kurzsichtigkeit zu erklären. (S. insbesondere die Schrift: De l'amortissement, par A. de Gasparin, Auditeur au Conseil d'état, et J. Reboul. Paris. 1834. und dann auch die oben angeführte Rede Lafitte's.)

Zwar scheint die Bildung eines Tilgungs-Fondes überflüssig, wenn überhaupt festgesezt, und durch Verfassungs- oder Verwaltungs-Prinzipien dafür Sicherheit geleistet wird, daß alljährlich ein angemessener Ueberschuß der Einnahmen über die ordentlichen oder eigentlichen Staatsausgaben stattfinde, und daß sodann derselbe zur Schulden-Tilgung verwendet werde. Allein es ist schwer, die Sicherheit eines solchen Ueberschusses und einer solchen Verwendung herzustellen, und jedenfalls entbehrt man bei solcher blos im Allgemeinen festgesezten Widmung des Einnahme-Ueberschusses zur Schulden-Tilgung die so vielfach wünschenswerthe Zuverlässigkeit der Aussicht, von dieser oder von jener bestimmten Schuld binnen einer genau berechneten Zahl von Jahren befreit zu seyn.

Freilich ist klar, daß, wenn die Staatskasse ein Defizit hat, so daß zur Bestreitung der eigentlichen Staatsausgaben neben der Dotirung der Amortisation nothwendig ist, zu neuen Anlehen seine Zuflucht zu nehmen, die Amortisirung zum bloßen Gaukelspiel und, wenn die neuen Anlehen kostspieliger sind als die zu tilgenden, zur thörichten Verschwendung wird. In solchen Fällen wird natürlich, wenn man vernünftig haushalten will, das Amortisiren suspendirt und zu dessen Fortsezung eine günstigere Zeit erwartet werden müssen. Wir aber

haben zumal die Friedens-Zeiten im Auge oder überhaupt eine solche Staatslage, wo es möglich ist, theils durch weise Ersparungen, theils durch unnachtheilige (d. h. ohne Druck erschwingliche) Steuererhöhung, einen der Amortisirung zu widmenden Einnahmen-Ueberschuß zu bewirken. Solche Zeiten und Lagen nicht zu benüzen zur Tilgung ist unverantwortlich.

Uebrigens wird kein Verständiger läugnen, daß die Bildung eines Tilgungsfondes eine wirkliche Ausgabe ist, ohne Unterschied, ob man dazu eine schon früher flüssig gewesene Einnahmsquelle bestimme, oder blos den durch geschickte Finanz-Operationen zu machenden Gewinn. Es wird also keineswegs — wie Einige aus Mißverständniß gerühmt haben — die Schuld solchergestalt durch sich Selbst getilgt, wohl aber durch vortheilhafte Verwendung einer verhältnißmäßig nur kleinen Summe.

Jener zu solchem Zweck zu benüzende Gewinn kann insbesondere bestehen in der durch Zinsen-Herabsezung bewirkten Ersparniß. Solche Herabsezung jedoch kann unbeschadet dem Recht nur mit Einwilligung der Gläubiger, oder in Verbindung mit dem Anbot, jedem Nichteinwilligenden sein Kapital heimzubezahlen geschehen. Bleibt alsdann die frühere Dotations-Summe für die Zinszahlung unvermindert, so besizt man in dem jezt sich ergebenden Ueberschuß ein sich in stäter Progression vermehrendes Mittel der Kapitals-Heimzahlung.

Ein weiteres Mittel der Tilgung — überhaupt der Erleichterung — der Staatsschuld besteht in der Verwandlung einer lästigern Art von Verpflichtungen in eine minder lästige. Eine solche kann freilich nur mit Einwilligung der Gläubiger rechtskräftig (d. h. nach dem Vernunftrecht) zu Stande kommen; aber es hat die Staatsgewalt nach Umständen in ihrer Macht, den Gläubigern Vortheile bei solchen Veränderungen anzubieten, welche für die Gesammtheit ohne Nachtheil, oder wenigstens nur ein geringer Preis für die durch die Veränderung zu erlangenden Vortheile sind. Ein weites Feld bietet sich hier der finanziellen Kunst dar; und so lange dabei die Rechtslinie nicht überschritten, d. h. den Gläubigern nichts

gegen ihren eigenen Willen Laufendes zugemuthet wird, kann auch nichts dagegen erinnert werden.

Die Heimzahlung der Staatsschulden geschieht entweder gemäß einer von der Willkür beider Theile abhängigen Aufkündung, oder nach einer zum vorhinein bestimmten oder auch vom Staat willkürlich zu bestimmenden Reihenfolge, oder aber — was heut zu Tage sehr oft vorkömmt — nach dem Ergebniß einer Loosziehung.

Die Vortheile, welche der Staat bei Veränderung der Schuldtitel erlangen kann, bestehen etwa in der Verwandlung aufkündbarer Schuldbriefe (d. h. von Seite der Gläubiger aufkündbarer) oder bereits zur Zahlung verfallener in solche, die durch eine längere Zeit unaufkündbar, oder nur von Seite des Staates aufkündbar sind, also namentlich auch von Obligationen in Rentenscheine, sodann in Eintauschung von Papieren eines höhern Zinsfußes gegen solche die niedrigere Zinsen tragen, oder wohl gegen völlig unverzinsbare. Den Gläubigern kann dagegen als Vergütung gewährt werden, entweder eine spezielle Hypothek, oder überhaupt eine sicherere Bedeckung, dann etwa die Aussicht auf einen Lotterie-Gewinn, weiter eine die Leichtigkeit des Verkehrs oder des Umsazes begünstigende Eigenschaft eines Papieres, z. B. daß es nicht auf bestimmte Personen laute, sondern schlechthin au porteur, oder, was noch wichtiger ist, daß es bei öffentlichen Kassen, insbesondere auch etwa bei Ankauf von Staatsgütern, als baares Geld angenommen werde, oder wohl auch überhaupt Anwendung wie baares Geld finde. Papiere, welche die lezt bemerkte Eigenschaft haben, bilden für sich eine ganz besondere Klasse von Staatsschulden, und sprechen als solche auch eine besondere Beleuchtung an.

§. 44.

Von dem Papier-Gelde.

Das Papier-Geld kann einen doppelten, nämlich einen staatswirthschaftlichen und einen finanziellen Zweck oder Nuzen haben. Wenn die Masse des im Umlauf befindlichen Geldes für die Bedürfnisse des Verkehrs zu klein ist, so kann durch Creirung einer entsprechenden Summe Papiergeldes jenem Bedürfnisse abgeholfen, der Umlauf belebt und dadurch auf alle Zweige der Produktion und des Erwerbs eine wohlthätige Wirkung hervorgebracht werden. Aber es bietet die Emission des Papiergeldes auch einen unmittelbaren und einleuchtenden finanziellen Vortheil dar. Wenn nämlich der Staat eine gewisse Masse seiner Bedürfnisse mit Papiergeld bezahlt, oder eine gewisse Masse von Staats-Obligationen mit Papiergeld einlöst, so gewinnt er unmittelbar die ganze Summe, auf welche das emittirte Papiergeld lautet. Jedes Papier dieser Art zwar ist in der That ein Schuldbrief, zu dessen einstiger Tilgung der Staat jedenfalls verbunden, ja zu dessen jeden Augenblick bereiter Auswechslung mit baarem Geld er oftmals selbst ausdrücklich verpflichtet ist *). Allein

*) Eine andere Ansicht, welcher sich auch Rebenius anschließt, will das Papiergeld blos als gesezliches Zahlungsmittel, nicht aber als Schuldbrief, gelten lassen. Allein die erste Eigenschaft hebt die lezte nicht auf, sondern bringt sie vielmehr erst hervor oder verstärkt sie. Ein von der Regierung emittirtes Papiergeld, womit sie entweder ihre Gläubiger oder ihre Diener oder ihre Lieferanten u. s. w. bezahlt, ist einer Schuldurkunde für Dargeliehenes oder einer Banknote für deponirtes Geld in der Wesenheit oder wahren rechtlichen Eigenschaft gleich; und wenn sie dann mit Autorität solches Papier für ein allgemeines Zahlungsmittel erklärt, so sezt sie dem frühern Rechtstitel der Verpflichtung noch einen weitern — jedem spätern Empfänger unmittelbar, also nicht blos als Rechtsnachfolger dessen, der es zuerst empfing — zu Statten kommenden bei, nämlich jenen der Bürgschafts-Leistung für das der Gesammtheit mit Autorität übergebene Zahlungsmittel.

gegen ihren eigenen Willen Laufendes zugemuthet wird, kann auch nichts dagegen erinnert werden.

Die Heimzahlung der Staatsschulden geschieht entweder gemäß einer von der Willkür beider Theile abhängigen Aufkündung, oder nach einer zum vorhinein bestimmten oder auch vom Staat willkürlich zu bestimmenden Reihenfolge, oder aber — was heut zu Tage sehr oft vorkömmt — nach dem Ergebniß einer Loosziehung.

Die Vortheile, welche der Staat bei Veränderung [illegible] Schuldtitel erlangen kann, bestehen etwa in der Verwandlung aufkündbarer Schuldbriefe (d. h. von Seite der Gläubiger aufkündbarer) oder bereits zur Zahlung verfallener in solche die durch eine längere Zeit unaufkündbar, oder nur von Seite des Staates aufkündbar sind, also namentlich auch Obligationen in Rentenscheine, sodann in Eintausch von Papieren eines höhern Zinsfußes gegen solche die drigere Zinsen tragen, oder wohl gegen völlig [illegible] zinsbare. Den Gläubigern kann dagegen als Ver[illegible] gewährt werden, entweder eine spezielle Hypothek, [illegible] haupt eine sicherere Bedeckung, dann etwa die [illegible] einen Lotterie-Gewinn, weiter eine die Leichtigkeit [illegible] kehrs oder des Umsazes begünstigende Eigenschaft [illegible] Papieres, z. B. daß es nicht auf bestimmte [illegible] sondern schlechthin au porteur, oder, was noch [illegible] daß es bei öffentlichen Kassen, insbesondere auch [illegible] kauf von Staatsgütern, als baares Geld [illegible] werde, oder wohl auch überhaupt Anwendung [illegible] finde. Papiere, welche die lezt bemerkte [illegible] bilden für sich eine ganz besondere Klasse [illegible] und sprechen als solche auch eine besondere [illegible]

wirklich vorhanden; und
erott oder wenigstens das
erott führt, als einziges
Der in Folge des Law'-
kerott hat die durch Lud-
dene ungeheure Belastung
ruin von Hunderttausenden,
und ohne die Assignaten
nur durch einen völligen
die französische Republik
. Doch Schade um jeden
des Rechts und der Ehre er-
jeder Staatsbankerott wider
Allgemeinen nicht unbedingt
dabei vorläufig einige Unter-

zahlung einer Schuld, welche
trahirung als ungiltig er-
den Prinzipien des Rechtes
freilich auf eine solche Nicht-
nicht anwendbar. Hätte die
das Guebhardische Anleihen
zwar die Inhaber der betreffen-
hänger der durch dieselben repräs
geschrieen haben; aber die par-
und Nachwelt hätte es nicht ge-
einem unbefangenen Standpunkt
s Bankerott gelten können die Bei-
ubiger Selbst, zumal der ein-
swärtigen aber stellen sich die im
rlichen Bedenken dar) zur Last der
der Lehre Derjenigen, welche das ge-
gen (d. h. neben dem eigentlichen Ge-
ermögen sämmtlicher Staatsgenossen)
für die Bezahlung der Staatsschulden
leuchtend, daß die Inhaber der Kapita-
jene von anderem Gut Mitschuldner,
hältniß wie alle übrigen Besizer (oder

so lange die Masse des Papiergeldes den Bedarf der Circulation nicht übersteigt, ist die Einlösung unnöthig. Es mag daher nach Umständen dieselbe bis in die fernsten Zeiten verschoben bleiben, und bis solcher Zeitpunkt eintritt, ist wenigstens die Schuld eine unverzinsliche. Auch mögen die einzelnen, zur Auswechslung dargebrachten, Papiere vom Staat abermal ausgegeben, und die geschehene Einlösung hiedurch wieder aufgehoben werden.

In so weit also erscheint die Erschaffung von Papiergeld zwiefach Vortheil bringend. Aber es hat dieselbe auch eine sehr bedenkliche Kehrseite, und zwar in dem Maße bedenklich, daß alle Staaten, worin noch kein Papiergeld besteht, sich darob Glück wünschen. Für's Erste nämlich ist, sobald einmal Papiergeld ausgegeben worden, die Versuchung, desselben noch mehr und mehr auszugeben, so nahe liegend, daß ihre Ueberwindung kaum je erwartet werden kann. Eine so leichte und unkostspielige Weise, sich Geld zu verschaffen, ist allzu lockend, als daß man ihr, wenn einmal die Bahn gebrochen worden, widerstehen könnte, sobald irgend ein Bedürfniß oder eine Lust sich einstellt, zumal unter einer absolutistischen Regierung, oder überhaupt, wo keine genaue Controle oder Offenkundigkeit der jeweils dergestalt emittirten Summen besteht. Wenn aber das gehörige Verhältniß des Papieres zum baaren Geld, oder überhaupt zu den umlaufenden Zahlungsmitteln auf eine merkbare Weise überschritten wird (und die öffentliche Meinung wird niemals säumen, ein solches zu erkennen) so ist das Sinken des Kurses solcher Papiere davon die natürliche Folge, wohl auch ein wechselvolles Schwanken des Kurses, je nachdem die Umstände oder Ereignisse für den Staatscredit günstig oder ungünstig sind. Mit dem Eintreten jenes Sinkens und Schwankens aber beginnt unausweichlich eine Reihe der furchtbarsten Uebel. Denn es entsteht dadurch, da nämlich solche Papiere ein faktisch und in der Regel selbst gesezlich bestehendes allgemeines, mit dem Metallgeld concurrirende oder gar völlig an seine Stelle tretendes, Zahlungsmittel sind, auch ein fortwährendes Schwanken der Preise aller Dinge, eine heillose Verwirrung aller Werth- und Vermögens-Verhältnisse und eine Masse

unauflöslicher Rechts-Widersprüche in Bezug auf Forderung und Schuldigkeit, Vergangenheit und Gegenwart, Leistung und Empfang, sonach die verderblichste Einwirkung auf allen Erwerb, Verkehr und Handel und unberechenbare Zerstörung von Familienglück. Bei weiter gehendem Sinken des Papiergeldes verschwindet mehr und mehr das baare Geld auf den einheimischen Märkten und der Handel nach dem Auslande wird verlustvoll geführt oder stockt. Aber der Unwerth der Papiere, worin der Staat auch seine Abgaben zu empfangen hat, nöthiget, um auch nur den laufenden Bedarf zu decken, zu fortwährender Vermehrung eben dieser Papiere; und so schwillt allmälig die Masse derselben zu einer Höhe an, welche ihre Realisirung völlig unmöglich macht. Nun ist freilich einerseits klar, daß solche Realisirung, d. h. solche Auswechslung nach dem Nennwerth, in Ansehung derjenigen Besitzer dieses Papiergeldes, welche es in einem gegen den Nominalwerth unendlich verringerten Preise überkamen, ein ihnen gegen alle Billigkeit zugehender Gewinn, ein ihnen zur Bedrückung der Gesammtheit gemachtes reines Geschenk seyn würde. Aber es läßt sich nicht deutlich bestimmen, wo die Grenze des Billigen sich befinde, oder wie theuer jeder Einzelne das Papiergeld gekauft, oder zu welchem Preise als Zahlung angenommen habe; und nach strenger Privat-Rechts-Schuldigkeit hat der Staat — in der Eigenschaft als Schuldner — für den ganzen Nominalwerth einzustehen. (Von den ihm dießfalls als Staat zustehenden Rechten reden wir unten). Ebendasselbe, und in noch höherem Maße findet auch statt in Bezug auf Staats-Obligationen, welche nicht als Geld cirkuliren, sondern wie immer benannte Kapital-Schuldbriefe sind. Das rechtlich einzig mögliche Mittel, sich — ohne förmliche Erklärung eines Staats-Bankerotts — solcher Schulden zu einem leidlichen Preise zu entledigen, besteht darin, daß die Regierung solche Papiere um den gesunkenen Preis, d. h. also wohlfeil, ankaufe, oder auch bei Kontrahirung einer neuen Anleihe an Zahlungsstatt nach dem Kurs, oder etwas weniges höher annehme, und durch Zernichtung derselben sich von einem Theile der Schuld befreie. Es wird aber in dem Maße, als solche Operation vorschreitet, der Kurs der noch

vorhandenen Papiere wieder steigen, demnach der Rückkauf wieder theurer werden. Ueberhaupt kann dieser, bei etwa fortwährendem Defizit im Haushalt und beim Mangel des für neue Anlehen nöthigen Credits ganz unmöglich seyn. Was ist dann in einem solchen Falle zu thun? Ist eine gesezliche Herabsezung des Nominal-Werthes der Staats-Papiere zuläßig? Das heißt also, ist ein Staats-Bankerott (denn solche Herabsezung ist nach ihrer Wesenheit nichts anderes) zuläßig? Diese Frage erheischt eine von einem allgemeinen Standpunkt ausgehende Beantwortung.

§. 45.

Vom Staats-Bankerott.

Es ist natürlich, daß die Recht und Ehre Liebenden die Idee des Bankerotts als beiden zuwiderlaufend, mit Unwillen und unbedingt verwerfen. Man behauptet wohl auch, daß, selbst vom Standpunkt der Politik oder des zu berechnenden Vortheils betrachtet, der Bankerott ein Uebel sey, weil auch der größte augenblickliche Geldgewinn, d. h. die Befreiung von der größten wirklich aufliegenden Schuldenlast, überwogen werde einerseits durch die vielfache Zerrüttung, die jeder Staats-Bankerott herbeiführt, durch die Verarmung der Staatsgläubiger, welche dann wieder die Gläubiger der lezten in das gleiche Verderben hinabzieht, und dann auch durch den Todesstoß, welchen der Staatscredit durch einen solchen Bankerott erleide. Was jedoch den Punkt des Vortheils betrifft, so ist es damit bei dem Staatsbankerott fast wie bei jenem der Privaten, von dessen bereichernder, oder wenigstens der dringendsten Noth abhelfender Wirkung, wenn dabei mit List und Gewandtheit verfahren wird, die alltägliche Erfahrung nur zu viele Beweise aufstellt. Das pekuniäre Interesse des Staates als Gesammtheit ist von jenem seiner einzelnen Angehörigen verschieden: eine Bereicherung des ersten auf Unkosten der lezten ist

nicht nur gedenkbar, sondern gar oft wirklich vorhanden; und es giebt Nothfälle, worin der Bankerott oder wenigstens das Schuldenmachen, welches zum Bankerott führt, als einziges oder letztes Rettungsmittel erscheint. Der in Folge des Law'schen Systems eingebrochene Bankerott hat die durch Ludwigs XIV. Verschwendung entstandene ungeheure Belastung Frankreichs, ob auch mit dem Ruin von Hunderttausenden, doch immer wesentlich erleichtert, und ohne die Assignaten und Mandaten, deren Tilgung nur durch einen völligen Bankerott geschehen konnte, wäre die französische Republik den Streichen der Coalition erlegen. Doch Schade um jeden Vortheil, wenn er auf Unkosten des Rechts und der Ehre erkauft wird. Ob aber wirklich ein jeder Staatsbankerott wider Recht und Ehre laufe, kann im Allgemeinen nicht unbedingt entschieden, sondern es müssen dabei vorläufig einige Unterscheidungen gemacht werden.

Für's Erste kann die Nichtbezahlung einer Schuld, welche nach Form oder Zweck ihrer Kontrahirung als ungiltig erscheint, nicht als widerstreitend den Prinzipien des Rechtes oder der Ehre gelten. Doch ist freilich auf eine solche Nichtbezahlung der Name Bankerott nicht anwendbar. Hätte die spanische Procuratoren-Kammer das Guebhardische Anleihen definitiv verworfen, so würden zwar die Inhaber der betreffenden Papiere, und auch die Anhänger der durch dieselben repräsentirten Sache über Bankerott geschrieen haben; aber die parteilose und verständige Mit- und Nachwelt hätte es nicht gethan. Sodann würde, von einem unbefangenen Standpunkt beurtheilt, auch niemals als Bankerott gelten können die Beiziehung der Staatsgläubiger Selbst, zumal der einheimischen (bei den auswärtigen aber stellen sich die im §. 28. angedeuteten rechtlichen Bedenken dar) zur Last der Schuldenzahlung. Nach der Lehre Derjenigen, welche das gesammte National-Vermögen (d. h. neben dem eigentlichen Gesammtgut auch das Vermögen sämmtlicher Staatsgenossen) als natürlich verpfändet für die Bezahlung der Staatsschulden betrachten, ist wohl einleuchtend, daß die Inhaber der Kapitalien nicht minder als jene von anderem Gut Mitschuldner, folglich in demselben Verhältniß wie alle übrigen Besizer (oder

Erwerber) beitragspflichtig zur Schuldzahlung sind. Ohne Unterschied also, ob man durch eine Einkommens- oder durch eine Vermögens-Steuer die Mittel solcher Zahlung herbeizuschaffen vorziehe, ist der Beizug der Kapitalisten, somit auch der Staatsgläubiger, gerecht, und nur, wenn etwa ein Mißverhältniß bei Bestimmung des Beitrags einträte, dürften die leztern sich beklagen. Nicht eigens als Staatsgläubiger nämlich würden sie besteuert, sondern nur überhaupt als Besizer oder Kapitalisten; und nicht der Staat als ihr Schuldner oder vermöge Kontrakts Verpflichteter, sondern als Staat machte solche Forderung gegen sie geltend. Von einem Widerstreit derselben mit der Schuldverpflichtung kann also keine Rede seyn, was man übrigens bei der indirekten Besteurung praktisch anerkennt, folglich auch bei der direkten anerkennen muß. Auch die Zachariä'sche Ansicht, wornach nämlich Staatsanlehen blos zum vorhinein von den Geldbesizern, vorbehaltlich der Abrechnung mit den übrigen Bürgern, erhobene Abgaben seyn sollen, führt zu demselben Ergebniß; und es ist fast unbegreiflich, wie man sich dagegen auflehnen kann. Selbst der politische Grund, den man gegen die Besteurung der Staatsgläubiger aufstellt, daß nämlich, wo solche zu erwarten ist, die Geldbesizer nur gegen härtere Bedingungen dem Staate darleihen, demnach schon zum vorhinein für ihren etwa künftig zu leistenden Beitrag, sich entschädigen lassen werden, ist völlig unhaltbar. Denn, wenn, wie es seyn soll, auch die Privatkapitalien besteuert werden, so wird das Verhältniß des Zinsfußes zwischen diesen und den öffentlichen Kapitalien unverändert bleiben; und jedenfalls kann der Wunsch, eine etwas günstigere Anlehens-Bedingung zu erhalten, kein rechtfertigender Grund für das Aufgeben des so unendlich wichtigen Prinzips von der Beitragspflicht aller Theile des National-Vermögens seyn.

Wenn man nach diesem Prinzip in der That und streng verführe; so sollte man glauben, daß ein Bankerott gar niemal nöthig seyn, sondern die Schuldzahlung durch eine wechselseitige allgemeine Ausgleichung jeden Augenblick leicht erfolgen könne. Nehmen wir an, die Staatsschuld betrage $1/2$ des gesammten Nationalvermögens, so ist dieses lezte zum

belastet mit derselben, jezt nur noch zu $^2/_3$ seines vorigen Betrags anzuschlagen; aber das fehlende Drittel, d. h. dessen Werth, befindet sich in der Hand der Staatsgläubiger, und mit Zurechnung desselben wird der Betrag wieder vollständig; oder noch eigentlicher: das durch die Besteurung erreichbare Vermögen hat sich um $^1/_4$ vermehrt. Fiele nun eine augenblickliche Tilgung nöthig, so müßte sie nach strengem Rechte dergestalt geschehen, daß jeder Vermögensbesizer, mit Einschluß der Staatsgläubiger $^1/_4$ seines Vermögens beisteuerte, d. h. also, daß die lezten $^1/_4$ ihrer Forderung verlören, die übrigen $^3/_4$ aber aus dem Vermögen der Nichtgläubiger bezahlt würden.

Praktisch ist nun freilich diese Idee nicht; doch dient sie zur Beleuchtung des hier obwaltenden Rechtsverhältnisses, namentlich zu wiederholter Einschärfung des Unterschiedes der Staatsgläubiger als solcher von den Staatsgläubigern als steuerfähigen Staatsangehörigen. Ob jedoch auch die auswärtigen Gläubiger zu den lezten gezählt werden können, muß bezweifelt werden. Ausserdem aber wäre eine Zahlungsart, welche nicht nur einen mäßigen Einkommens-Theil, sondern einen beträchtlichen Vermögens-Theil aller Staatsangehörigen in Anspruch nähme, ohne Revolution kaum durchzuführen, jedenfalls Unheil drohend und, nach Umständen ganz unmöglich. Hierin nun liegt noch eine lezte gedenkbare Rechtfertigung des Bankerotts. Wenn nämlich die Schuldenlast so groß wäre, daß die Einhebung des zu ihrer Tilgung nöthigen Vermögens-Theiles aller Staatsangehörigen ohne gewaltsame Erschütterung oder ohne Gefahr des Umsturzes der bestehenden Ordnung nicht statt finden könnte, wenn z. B. eine ungeheure Kraftanstrengung zur Vertheidigung des Vaterlandes gemacht, aber gleichwohl nicht vom Erfolg gekrönt worden wäre, wenn einige Provinzen vom Hauptstaat losgerissen, und dieser durch das Gesez des Siegers zur unheilbaren Schwäche verdammt worden wäre: alsdann würde der Bankerott, d. h. die Zahlungs-Unfähigkeit zwar nicht als ein Recht, doch als ein Faktum eintreten, und der Staat nunmehr gegen die Gläubiger als solche entweder das beneficium competentiae geltend machen, oder eine von ihnen im

Wege des Vergleichs zu bewilligende Schuld-Verminderung billig verlangen können. Denn die Gläubiger haben, als sie das Darlehen machten, die Möglichkeit des Eintretens solcher ungünstigen Verhältnisse voraussehen können, und bei einer Auflösung des Staates, welche leicht die Folge einer rücksichtslosen Eintreibung der unverminderten Schuld seyn könnte, würden sie ja Gefahr laufen, nicht nur einen Theil ihrer Forderung, sondern das Ganze zu verlieren. In so verzweiflungsvoller Lage möchte daher eine Art von Behandlung der Gläubiger, d. h. also eine Art von Bankerott, eine Rechtfertigung in der Nothwendigkeit finden, und der öffentlichen Meinung bliebe dann blos das Urtheil darüber vorbehalten, ob wirklich die Umstände von der Art waren, daß sie jene Behandlung der Gläubiger nothwendig machten.

Uebrigens würde in einem solchen Falle das Bestreben einer rechtliebenden Regierung wenigstens dahin gerichtet seyn, die durch jeden theilweisen wie vollständigen Bankerott für die Staatsangehörigen nothwendig entstehenden Verluste möglichst gleichheitlich auf dieselben fallen zu lassen, und zumal auch die plözliche Erklärung eines allzu großen Verlustes nach Thunlichkeit vermeiden. Die verständige Berechnung, welche das Volk, der öffentlichen Erklärung der Staats-Insolvenz zuvorkommend, über die Zahlungsmittel der Gesammtheit, verglichen mit der Masse ihrer Schulden, anstellt, bringt schon von selbst ein allmäliges, mehr oder minder schnelles, Sinken der Staatspapiere hervor, und bietet dadurch der Regierung das wenigst verlezende Mittel der Schuldentilgung um thunlichst geringen Preis dar. Wenn nämlich der Staat, wie wir bereits oben bemerkten, auf dem Papiermarkt als Käufer auftritt, und seine Schuldbriefe um den gesunkenen Preis einhandelt, und sodann zernichtet, so hat er, weil dieß im Wege des freien Kontraktes geschehen, Niemanden dadurch Unrecht gethan, obschon allerdings eine solche Operation, wenn ein Privat-Schuldner in Ansehung seiner eigenen Schuldbriefe sie vornähme, der Wesenheit nach einem Bankerott sehr ähnlich wäre.

Es fragt sich aber, ob der Staat auch durch ein Gesez den Werth seiner Schuldbriefe im Allgemeinen herabsezen dürfe?

Der Umstand, daß etwa die meisten wirklichen Inhaber solcher Papiere dieselben um einen weit geringern als den Nominalwerth sich angeschafft haben, und daher bei der Bezahlung nach dem Nennwerth durch einen ungebührlichen Gewinn sich auf Unkosten der Gesammtheit bereichern würden, kann eine solche Maßregel nicht wohl rechtfertigen, indem sie einerseits auch diejenigen treffen würde, die da ursprünglich ihr gutes Geld gegen Verschreibung einer blos gleichen Summe hingegeben, oder die auch noch später unter etwa günstigern Aussichten für den Staatscredit dieselben al pari angekauft haben. Ueberhaupt geht es den Staat rechtlich nichts an, um welchen Preis eine gegen ihn lautende Schuldverschreibung von deren wirklichem Inhaber angekauft worden. Dieser Inhaber ist jedenfalls der Rechtsnachfolger desjenigen, welcher das Kapital ursprünglich darlieh, und dadurch auf die ganze im Schuldbrief ausgedrückte Summe sich ein vollkommenes Recht erwarb. Eine Herabsezung dieser Summe erfordert demnach zur rechtlichen Begründung einen ganz andern Titel, und derselbe kann blos in der Zahlungsunfähigkeit des Staates oder in der Nothwendigkeit einer Behufs der Zahlung auszuschreibenden allgemeinen Vermögenssteuer liegen. Die Herabsezung der Staats-Obligationen würde auf den ersten dieser Titel, jene des Papiergeldes auf den zweiten füglich zurückzuführen seyn. Die Herabsezung der Staats-Obligationen nämlich trifft die Staatsgläubiger als solche, jene des Papiergeldes aber die Bürger überhaupt. Der Besiz der Staatsobligationen ist in ganz und gar keinem allgemeinen Verhältniß zur Steuerfähigkeit der Bürger. Es kann ein Millionär (nach Grundbesiz, Fabrikeinrichtung oder Privat-Kapitalien) ganz ohne allen Besiz von Staatsobligationen seyn, und hinwieder mag das ganze Vermögen einer Wittwe oder einer Waise, überhaupt eines dürftigen Bürgers, in einer oder zwei Staatsobligationen bestehen. Auch kann der Erwerbstitel einer solchen Obligation ein bis an die ursprüngliche Emission oder Creirung derselben reichender, sonach ihren Nominalwerth unbedingt in Anspruch nehmender seyn. Was aber das Papier-

geld betrifft, so ist es, weil bloßes Geld selten lange im Kasten bleibt, dem Inhaber in der Regel erst vor Kurzem zugekommen, also in einem wenigstens annähernd bekannten Kurs. Auch der Staat, welcher es emittirte, hat seine spätern Emissionen nur nach dem jeweils bestehenden Kurse gemacht, und also auch nur für diesen Kurs die Bürgschaft geleistet. Und endlich mag das Papiergeld nach einer, im allgemeinen nicht unbegründeten, Vermuthung als in den Kassen aller Bürger wenigstens beiläufig oder annähernd nach dem Verhältniß ihres Vermögens vorhanden angenommen oder vermuthet werden. Eine Herabsezung desselben trifft also jeden Staatsbürger wenigstens annähernd nach seinem Vermögensverhältniß, und ist jedenfalls weit mehr als irgend eine der in Ausübung befindlichen direkten Steuern geeignet, jenem von dem Recht geforderten Verhältniß zu entsprechen. Auch hat schon die faktisch eingetretene allmälige Depreciation des Papiergeldes wie eine successiv auf die Staatsbürger gelegte Steuer gewirkt, uud die gesezliche Verkündung des gesunkenen Werthes ist im Grund nur eine Steuer-Quittung. Dessenungeachtet bleibt der gesezlichen Depreciation immer die Natur des Bankerotts anklebend, demnach kann Niemand, der solchen Bankerott unbedingt verwirft, sie genehm halten.

In Folge sowohl des blos faktischen Sinkens als der gesezlichen Depreciation der Papiere, zumal des eigentlichen Papiergeldes, treten übrigens nach der großen Verschiedenheit der hier vorkommenden Fälle, gar mancherlei schwierige Rechtsverhältnisse ein, nicht nur zwischen dem Staat und seinen Gläubigern, sondern auch zwischen Privat-Schuldnern und Gläubigern, Käufern und Verkäufern, Berechtigten und Pflichtigen aller Art. Zu einer, auch nur annähernd befriegenden, sowohl gesezlichen Regulirung als gerichtlichen Entscheidung derselben ist eine fortlaufende und beglaubigte Kurs-Notirung eines der wichtigsten Erfordernisse. In das Detail der hier vorkommenden Fragen uns einzulassen, liegt jedoch nicht in unserm Zweck.

§. 46.

Von der ewigen Schuld.

Eine in der neuesten Zeit aufgekommene und zum Theil selbst von gewichtigen Stimmen unterstüzte Ansicht geht dahin, daß der Staat sich um die Rückzahlung des Kapitals seiner Schuld gar nicht groß zu bekümmern brauche, wofern nur die Zinsen desselben regelmäßig entrichtet werden. Die Staats-Gläubiger nämlich, sagt man, verlangen in der Regel gar nichts Weiteres; ja es thut ihnen gewöhnlich sehr leid, wenn der Staat ihnen das Kapital heimbezahlt. Es ist die den Geldbesizern dargebotene Gelegenheit, dasselbe in den öffentlichen Fonds unterzubringen, für sie eine große Wohlthat, und im Fall eines in der Nation vorhandenen großen Geldreichthums auch Denjenigen nüzlich, welche ihre geringere Kapitalien der Landwirthschaft oder der Industrie zuwenden, weil sie nämlich der gefährlichen Concurrenz der großen Geld-Besizer dadurch enthoben werden. Für den Staat selbst aber ist die Uebernahme einer als ewige Rente zu constituirenden Zinszahlung niemals so lästig als die Nothwendigkeit der Kapitals-Heimzahlung seyn würde, besonders in dem Fall, wenn das durch Anlehen erhaltene Kapital produktiv, d. h. zur Erhebung der Landwirthschaft oder der Industrie oder des Handels, namentlich zu besondern dahin abzweckenden Unternehmungen, wie z. B. Austrocknung von Sümpfen, Fluß-Rektifikation, Straßen- und Kanal-Bau u. s. w. verwendet worden ist. Der jährliche Vortheil solcher Gründungen wird jedenfalls den Zinsenbetrag der verwendeten Kapital-Auslage übersteigen, demnach auch die zur Bestreitung solcher Zinse nöthige, perennirende Steuererhebung überwiegen.

So scheinbar einige Theile dieses Raisonnements seyn mögen, so können wir gleichwohl demselben durchaus nicht beipflichten. Es ist nämlich für's Erste gar selten der Fall, daß Staatsschulden zum Behuf produktiver Verwendung kontrahirt werden. Weitaus die meisten sind rein consum-

tiver Natur. Nach geschehener Verwendung der geliehenen Gelder bleibt in der Regel kein materieller d. h. pekuniärer oder zumal finanzieller Vortheil zurück, wenn auch etwa die Abwendung einer Gefahr, oder die gestillte Noth der Gegenwart. Auch ist, wenn von Anleihen für fruchtbringende Gründungen die Rede ist, das natürlichste Deckungs- und Tilgungs-Mittel durch die fragliche Gründung selbst gegeben. Aus dem pekuniären Ertrag z. B. der Entsumpfung oder des Kanals u. s. w. können die Unkosten der Unternehmung in meist kurzer Zeit wieder hereingebracht und daher die Nachkommenschaft von derselben Bezahlung befreit werden. Hier ist also gar kein Grund vorhanden zur Kontrahirung einer ewigen Schuld, d. h. einer bleibenden, auf das Gesammt-Vermögen der nachfolgenden Geschlechter zu radizirenden Rente.

Was nun aber die Staatsschulden überhaupt betrifft, so führt der Grundsaz, daß durch ihre Kontrahirung der Staat nur zur Zinsenzahlung, nicht aber zur Rückerstattung des Kapitales verpflichtet werde, oder sich zu verpflichten habe, zu der absurden, doch bei konsequenter Fortführung des Grundsazes unvermeidlichen Folgerung, daß den jeweiligen Inhabern der Staatsgewalt die Befugniß zustehe, die für Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr oder für Erstrebung eines gegenwärtig zu erreichenden Vortheiles nöthigen Unkosten auf die Schultern der spätesten Nachkommenschaft zu wälzen, und zwar in einem solchen Maße, daß endlich durch die Summe der für längst verzehrte Kapitalien zu bezahlenden Zinse die Steuerkraft völlig verschlungen, ja der Begriff des Eigenthums und des selbsteigenen Erwerbes völlig aufgehoben werde. Wo wäre nämlich bei Annahme des befragten Prinzips die dem Schuldenmachen zu sezende Grenze? Sollten auch einige Friedensjahre vorübergehen ohne Anlaß zu weitern Anlehen, so tritt doch unausbleiblich von Zeit zu Zeit eine Kriegsnoth oder ein anderer außerordentlicher Bedarf ein, und die, niemals durch Kapitalsheimzahlung verringerte — vielmehr durch fortwährenden Rentenverkauf (nach jener Lehre selbst für den laufenden Staatsbedarf, unaufhörlich vergrößerte — Staatsschuld muß zulezt nothwendig zu einer Höhe steigen, welche die oben bemerkten Wirkungen mit sich führt.

Allerdings ist die den Geldbesizern dargebotene Gelegenheit zu fruchtbringender Kapitalanlage für diese Besizer wünschenswerth, und mag auch sonst noch mittelbar von mehrfachem Nuzen seyn. Doch trägt sie jedenfalls zur Vermehrung des Reichthums der ohnehin schon Reichen bei und erhöht den Preis, um welchen die Geld-Bedürftigen, namentlich auch die kleinen Landwirthe und Gewerbtreibenden, die ihnen nöthigen Kapitale sich verschaffen können. Aber die allerschlimmste Folge jenes Prinzips der ewigen Schuld liegt darin, daß dadurch Thür und Thor geöffnet wird zu einer bedenklichen Vermehrung und einer alles Maß überschreitenden Bereicherung derjenigen Klasse von Staatsbürgern, welche ihren Unterhalt oder die Mittel des Wohllebens blos aus der Tributpflicht der Gesammtheit zieht, ja, daß solche, möglicherweis alles Eigenthum und allen Arbeitsertrag verschlingende, Tributherrlichkeit auf dem Wege des Verkehrs selbst dem Auslande zufallen mag. Wir wollen hier keineswegs die Nüzlichkeit der Kapitalisten für National- und Staatswirthschaft bestreiten. Aber was bisher gar nicht oder nicht scharf genug in's Auge gefaßt ward, ist der große Unterschied der diesfalls zwischen Staatsgläubigern und Privatgläubigern besteht. Privatgläubiger, die da ihre Kapitalien, die Früchte ihrer Industrie oder ihrer Sparsamkeit oder etwa auch bloß ihr ererbtes Gut, bestimmten Einzelnen als Darlehen geben, erhalten dadurch einen gerechten Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Theil jener Früchte, welche der Schuldner mittelst des ihm dargelehnten Geldes erwarb. Jedenfalls sind sie gewissermassen als Miteigenthümer des Grundes oder überhaupt der Habe desjenigen zu betrachen, welchem sie ihr Kapital vorschossen; und die Gesammtheit erleidet durch dieses Verhältniß durchaus keinen Nachtheil, wenigstens keinen andern, als überhaupt aus einer ungleichen Vermögensvertheilung hervorgehen mag. Die Staatsgläubiger dagegen sind nicht die Gläubiger bestimmter Personen, welchen sie zum Frommen von derselben Privatinteressen (und in der Regel auch noch zu mittelbarer Förderung staatswirthschaftlicher oder nationalökonomischer Interessen) ihr Geld dargeliehen, sondern sie sind Gläubiger der Gesammtheit, somit aller Staatsangehörigen

sammt und sonders, ohne Unterschied, ob aus der Verwendung der Anleihe für dieselben ein Vortheil entsprang oder nicht, und lediglich nach dem Verhältniß des jedesmaligen Vermögensstandes, nicht aber desjenigen, welcher statt fand zur Zeit des gemachten Anlehens. Und doch sollte von Rechtswegen nur dieses lezte Verhältniß maßgebend seyn, weil das Anlehen an die Stelle der Steuern, die sonst von den damaligen Staatsbürgern hätten erhoben werden müssen, getreten ist, demnach auch nur diesen oder ihren Rechtsnachfolgern (nach Maßgabe der Erbsportion) zur Last gelegt werden kann. Wollte man auch — was übrigens eine falsche Vorstellung wäre — die Last als eine den Steuerobjekten anklebende, als gewissermassen dingliche, betrachten, so würden wohl die Nachfolger im Besiz solcher Sachen, nicht aber die durch rein persönliche Kraft und Thätigkeit ihr Einkommen Erwerbenden zu deren Tragung verbunden seyn. Durch jenes System wird demnach die Staatsgesellschaft in zwei Klassen getheilt, wovon die eine zur Frohnd- und Tribut-Pflicht gegen die andere verdammt und diese lezte berufen ist, ohne eigene Arbeit, ja meist selbst ohne direkte Theilnahme an den Lasten des Gemeinwesens von den Früchten des Eigenthums und Erwerbes der Andern zu leben und zu schwelgen. Eben dieselben werden dann durch die Macht des Geldes, leicht die Herren des Gemeinwesens und die wahrhaft nüzlichen Bürger, zumal die produktiven Arbeiter und die Inhaber des produktiven Kapitales, sinken zu Knechten herab.

Die Gesammtheit, wenn solche ihr zugemuthete Last allzudrückend würde — und es läßt sich ihrer Anhäufung kein Ziel sezen, wenn man obengedachtes Prinzip annimmt — mag dann füglich (wenigstens sobald die etwa nüzlichen Wirkungen des früher gemachten Anlehens verschwunden sind, der Forderung der Staatsgläubiger jene Einwendungen entgegen sezen, deren wir schon früher (§. 40.) gedacht haben, und darin einen tüchtigen Rechtsgrund zu verhältnißmäßiger Herabsezung der Schuld oder gar zu völliger Zahlungsverweigerung finden. Jede sehr alte Staatsschuld (in so fern ihr Betrag den Werth des Gesammtguts oder der Domaine übersteigt) untersteht solchen Rechtsbedenken, weil allerdings in

der Befugniß eines jezt lebenden Geschlechtes nicht liegen kann, den nachfolgenden Generationen bis in die späteste Zeit eine Tributpflicht aufzulegen zum Behuf der Bestreitung einer naturgemäß nur den damals Lebenden obliegenden Ausgabe, und weil es offenbar ganz abgeschmackt wäre, zu behaupten, daß mit dem Anwachsen der Staatsschuld auch die Zahlungsmittel der Nation zunehmen, so zwar, daß eine fortwährend sich erhöhende Zinsensumme eben darum leicht zu bestreiten sey, weil die Nation das Kapital derselben erspart, d. h. weil der Staat den jeweils (zur Zeit der gemachten Anleihe) lebenden Bürgern den zu dessen Aufbringung nöthig gewesenen Steuerbetrag erlassen, und dafür nur freiwillig dargebrachte Gelder gewonnen habe. Auch diese Gelder nämlich sind nicht minder ausgegeben (und zwar meist in unfruchtbarer Consumtion ausgegeben) sind also dem Nationalkapital nicht minder entzogen worden, als es bei ihrer Einhebung mittelst einer Steuerforderung geschehen wäre. Nun aber hat die Ausgabe erst noch eine bleibende, jährliche Last im Gefolge, wodurch — wenn solches System ausdauernd beobachtet würde — die Fähigkeit zur Bestreitung der laufenden Saatsausgaben fortschreitend vermindert und zulezt ganz aufgehoben werden kann.

Das System der ewigen Schuld also, was irgend für Vortheile es mit sich führe, bedarf nothwendig einer weisen Beschränkung, wenn es nicht verderblich werden soll. Es mag seyn, daß bis zu einer gewissen Gränze die Emission von Staatspapieren vortheilhaft auf den Nationalreichthum einwirke und daß die plözliche Tilgung der Staatsschulden der allgemeinen wie der individuellen Wohlhabenheit, überhaupt der Volkswirthschaft, einen empfindlichen Stoß beibringen würde. Aber aus dem ersten Zugeständniß folgt nur soviel, daß eine dem angedeuteten Zweck genügende, nicht aber eine denselben übersteigende Masse von Staatspapieren, zu creiren sey. Und aus dem zweiten Zugeständniß kann nimmer ein Schluß auch gegen die allmählige Tilgung gezogen werden, abgesehen davon, daß das Anerkenntniß des Vortheils eines ganz befreiten Staats-Credits gar wohl vereinbar ist mit jenem der Schädlichkeit einer plözlichen Befreiung. Uebrigens können die Vortheile, die

aus der Anlage ersparter Gelder in öffentlichen Fonds entspringen, wohl auch durch Banken, selbst durch bloße Privatbanken hervorgebracht werden; und dann ist doch einleuchtend, daß, wenn auch eine mäßige Schuldenlast an und für sich unschädlich ist, sie doch immer die Wirkung hervorbringt, eine weitere Vermehrung der Last nicht ohne Nachtheil und fortwährend steigende Beschwerde creiren zu können. Da nun die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Fällen, welche Staatsanlehen nothwendig machen, überall und immer vorhanden ist; so muß auch überall und immer für ein Glück erkannt werden, noch keine Schulden zu haben oder davon wieder gänzlich befreit zu seyn, weil nämlich in solcher Lage noch der volle Gebrauch des — in jedem Staat irgend ein Maß habenden, weil nirgends unendlichen — Credits zu Gebote steht, während bei einem schon hoch belasteten Credit die Grenze, wo man aufhören muß, viel näher liegt. Wir wünschen demnach den wenigen Staaten (es sind nur ein paar kleine), welche noch keine Schulden haben, und denjenigen, welchen gelang, sich von der bestandenen Schuldenlast zu befreien (worin unter den größern Staaten der nordamerikanische Freistaat als einziges Beispiel glänzt), aus Ueberzeugung Glück zu der daraus für sie hervorgehenden Bekräftigung der Sicherheit und Wohlfahrt. Und wir glauben, daß alle verschuldeten Staaten angelegenst darnach streben sollten, sich solcher Schuldenlast, wenn auch nicht plözlich, doch wenigstens allmählig zu entledigen. Schon der Begriff einer ewigen Schuld widerstreitet einem vernünftigen Staatsrecht. Nur die, welche die Schuld kontrahirten, oder etwa noch ihre nächsten Nachkommen, insofern sie mit jenen in einer erkennbaren Gemeinschaft der Interessen stehen, und demnach als einwilligend in die Schuld mögen geachtet werden, sind zur Zahlung rechtlich verbunden. Eine Verpflichtung der nach einem Jahrtausend unser Staatsgebiet bewohnenden Bevölkerung zur Bezahlung oder auch nur zur Verzinsung einer von uns kontrahirten Schuld läßt sich vernunftrechtlich nicht denken. Haben wir unsern Gläubigern eine Anweisung an die nach Jahrhunderten erscheinenden Geschlechter ausgestellt, so haben wir zwar nicht diese Geschlechter, mit welchen wir in keinem Rechtsver-

band stehen und die sich durch Protestation von der angeblichen Schuld frei machen können, beleidigt, wohl aber unsere Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, welchen wir solche rechtsunkräftige Anweisung ausstellten, und welche zur Annahme solcher Anweisung nur durch Rechtsunkunde (oder etwa auch durch Vertrauen auf gut Glück) bestimmt werden konnten. Tilgung der Schuld also ist eine Forderung des Rechts nicht minder als der Klugheit. Nur geschehe sie nicht übereilt und nicht durch Mittel, welche für die Gesammtheit allzudrückend sind. In Bezug auf die Reihenfolge der Tilgung aber wird es zwar am vortheilhaftesten seyn, zuerst die nach ihren Bedingungen lästigeren Schulden zu tilgen. In Gemäßheit der eben aufgestellten Prinzipien jedoch sprechen die ältern die Priorität der Zahlung an. Immerhin aber sey es das Bestreben der Regierung, den Staatscredit nach Thunlichkeit frei, d. h. unbelastet, zu erhalten oder den belasteten, so schnell es ohne wesentlichen Nachtheil geschehen kann, wieder frei zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Herbeischaffung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs an Naturalien, d. h. Sachen und Kräften.

---

§. 47.

Einleitung.

So vervollkommnet das eigentliche Finanzsystem, d. h. so weit durchgeführt das System der Verwandlung der nach dem ursprünglichen Staatsvertrag zu fordernden Naturalleistungen in Geldleistungen sey, so wird doch immer noch das Bedürfniß vielfach erscheinen, auf jene ursprüngliche Pflicht zurückzukommen, d. h. ein unmittelbares Darbringen

von Sachen oder Kräften zum Dienste des Staates in Anspruch zu nehmen. Aber die Rechtsprincipien für eine wie für die andere Gattung der Forderungen können nur dieselben seyn. Gleichheit, d. h. Verhältnißmäßigkeit, nämlich Vertheilung der Last nach Maßgabe der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins, ist das oberste Gesez für alle. Unsere Aufgabe ist also, die Anwendung solches Grundprinzips auf die verschiedenen Hauptarten solcher Naturalleistungen wenigstens summarisch anzudeuten.

Die Hauptarten solcher Naturalleistungen sind: 1) Lieferungen, im weiten Sinn dieses Wortes, d. h. Darbringung von Sachen oder von Sachen-Gebrauch zum öffentlichen Dienst. 2) Staats-Frohnden, d. h. Verwendung von gemeinen Kräften oder auch Kunstfertigkeiten, oft auch verbunden mit Verwendung von Sachen, zum Dienste des Staates. 3) Militär-Pflicht, d. h. Schuldigkeit der Theilnahme an Bildung der Kriegsmacht, nämlich der nach ihrer Hauptidee nach außen gerichteteten Streitmacht, die jedoch auch ausnahmsweise, doch immer nur unter höchst beklagenswerthen Umständen, im Innern eine Anwendung findet.

Die lezte Art der Naturalleistungen würde wohl, nach der unermeßlichen Wichtigkeit ihres Inhaltes, eine gesonderte Behandlung, als eines Haupttheiles der Staatswissenschaft in Anspruch nehmen können. Nach dem Plane unseres Werkes jedoch, wornach wir uns ganz vorzüglich der Kürze zu befleißigen haben, müssen wir uns erlauben, die Bildung der Kriegsmacht als ein Anhängsel der Finanzwissenschaft zu behandeln, d. h. nicht eben vom Standpunkt des — übrigens auch hier wichtigen — Geldinteresse's, sondern von jenem der gleichförmigen Vertheilung der Staatslast.

§. 48.

Von Lieferungen.

Der Fälle, worin der Staat der von Seite einzelner Klaſſen von Unterthanen, zumal von Seite der Bewohner beſtimmter Bezirke, unmittelbar zu leiſtenden Lieferungen von Sachen bedarf, können mehrere ſchon in Friedenszeiten vorkommen; die meiſten jedoch finden nur im Kriege ſtatt. In Friedenszeiten können z. B. außerordentliche Unglücksfälle durch Waſſer oder Feuer oder Erdbeben u. ſ. w. eine ſo ſchnelle und ausgedehnte Hilfeleiſtung in Anſpruch nehmen, daß der Staat ſie auf dem gewöhnlichen Wege der Anſchaffung aus den öffentlichen Geldern nicht beizubringen vermag, ſondern das Benöthigte an Rettungs-Geräthe, an Nahrungsmitteln, Kleidung u. ſ. w. nur durch unmittelbares Einfordern bei den Beſizern ſolcher Gegenſtände erhalten kann. Vermöge des jus eminens iſt er auch zu ſolcher Forderung unzweifelhaft berechtigt, und Jeder, an welchen die Forderung geſchieht, aus Bürgerpflicht verbunden, das Verlangte, wenn er es wirklich beſizt und irgend entbehren kann, als ein dem allgemeinen Wohl zu widmendes Opfer darzubringen. Aber Recht und Schuldigkeit können offenbar nicht weiter gehen, als der Grund, worauf ſie beruhen, nämlich als die wirkliche Nothwendigkeit. Dieſe Nothwendigkeit aber erſtreckt ſich nur auf die Hingabe der Sache, deren der Staat unmittelbar bedarf, keineswegs aber auf unentgeltliche Hingabe. Es iſt demnach ein ſonnenklares Unrecht, auch die lezte den Lieferungspflichtigen zuzumuthen. Vielmehr entſteht durch jene Ausübung des jus eminens für den Staat die heilige Pflicht, Diejenigen, welche geliefert haben, nach dem wahren Werth ſolcher Lieferungen aus den Mitteln der Geſammtheit zu entſchädigen. Derſelbe Grundſaz, welcher, wenn beſtimmten Eigenthümern ein beſtimmtes Beſizthum für öffentliche Zwecke weggenommen wird, die volle Entſchädigung des Eigenthümers vorſchreibt, findet auch bei Lieferungen, d. h. Abtretungen von beweglichem Eigenthum, welche ganzen Gemeinden oder Bezirken oder auch Klaſ-

sen von Bezirks-Bewohnern aufgelegt werden, seine volle Anwendung, und es bleibt, so lange oder in so fern dieser Schuldigkeit kein Genüge geschah, die Lieferung ein bloßer Akt der faktischen Gewalt. Auch wo das Gesez die fragliche Entschädigungspflicht ausspricht, soll bei der Vertheilung der Lieferungen die thunlichste Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit (nach dem erscheinenden oder zu vermuthenden Vermögen, zu liefern) beobachtet werden, und sobald immer der ordentliche Weg der Anschaffung aus Staatsmitteln wieder betreten werden kann, die Zwangslieferung aufhören.

Unendlich häufiger, wichtiger und drückender sind die in Kriegszeiten vorkommenden Lieferungen, zumal nach der in der neuesten Zeit furchtbar überhand genommenen Kriegsmanier, wornach Freund wie Feind sein Recht nach der Gewalt ermißt, und die unglücklichen Bezirke oder Länder, worin ein — befreundetes oder feindliches — Heer hauset, mit allem, was darin zu finden ist, der willkürlichen Erpressung von Seite der Bewaffneten anheimgefallen sind. Auf die vom Feind verübten Gewaltthaten finden die staatsrechtlichen Grundsäze keine Anwendung. Hier hat blos noch das Völkerrecht seine, freilich in der Regel wenig beachtete, Stimme zu erheben. Was aber die für das eigene oder befreundete Heer auszuschreibenden Lieferungen betrifft, so müssen sie, wenn sie nicht ein wirklicher Raub, und, weil begangen an eigenen Staatsangehörigen, ein zwiefach verwerflicher Raub seyn sollen, durch die nach billiger Schäzung zu leistende Entschädigung zu rechtlichen Akten gestempelt werden. Es ist abgeschmackt, zu sagen, daß die Last solcher Entschädigung eine für die Staatskasse unerschwingliche seyn würde. Was man einzelnen Provinzen oder gar nur einzelnen Klassen von Bewohnern solcher Provinzen zu tragen zumuthet, kann doch wohl für die große Gesammtheit nicht unerschwinglich seyn; und als himmelschreiende Grausamkeit erscheint es, Hunderttausenden oder Zehntausenden, die da eben der soldatischen Gewalt faktisch preisgegeben sind, aufzubürden, was man von zwanzig Millionen unter der Herrschaft der Gesezе lebender Staatsbürger zu fordern sich nicht getraut. Aber an

traurigsten ist die Erfahrung, welche während des Revolutionskrieges, zumal während des sogenannten heiligen Krieges, vielfach gemacht ward, daß man im eigenen oder im Freundesland sich noch ein Mehreres erlaubt, als im feindlichen. In diesem nämlich hält die Furcht vor der Aufregung der Bevölkerung von dem Gewaltsmißbrauch ab; im eigenen Land ist man des Gehorsams gewiß, und keine Furcht hält die Gewalt im Zaume.

Ueber die ungeheuern Rechtsverlezungen, die in dieser Sphäre leider allzuoft statt finden, hat der Verfasser schon vor vielen Jahren in einer Schrift, betitelt „ein Wort über die heutige Kriegsmanier“ (s. Sammlung meiner kleineren Schriften B. II.), seine Ansicht umständlich ausgesprochen. Es sey ihm erlaubt, sich hier Kürze halber blos auf dieselbe zu berufen.

Unter den Begriff der Lieferungen mag auch die Einquartierung, zumal jene, die mit der Verpflegungslast verbunden ist, gezählt werden. Eine unsinnigere Grausamkeit läßt sich nicht denken, als die, einem Hausbesizer blos darum weil er dieses ist, und ohne alle Rücksicht auf seine andern Vermögensverhältnisse, die Leistung nicht nur von Dach und Fach, sondern auch von der Ernährung der ihm ins Quartier Geschickten zuzumuthen. Selbst Dach und Fach, d. h. Wohnung, kann der Hauseigenthümer, der sich etwa, weil er vom Miethzinse leben muß, in den kleinsten Winkel seines Hauses zurückzog, während er alle bessern Räume an wohlhabendere Einwohner vermiethete, weit weniger hergeben, als diese Einwohner; und wenn man von ihm fordert, daß er behufs solcher Quartierlast einen ansehnlichen Theil seines Hauses unvermiethet lasse, so ist dieses eine alles vernünftige Maß unendlich übersteigende Häusersteuer. Verlangt man aber gar von ihm, daß er nach Maßgabe des, innerhalb seiner unfruchtbaren Mauern befindlichen, Raumes auch die Nahrungsmittel für die darin zu beherbergenden Kriegsleute anfbringe, während sein reicher Miethsmann in der schönen Etage frei von aller Anforderung solcher Art bleibt, dann hat die Schamlosigkeit der Forderung den höchsten Grad erreicht. Eine Reihe von Jahren hindurch ist solches indessen die vorherrschende Praxis in dem, durch die Duldsamkeit seiner Bewohner ausgezeichneten

Teutschland (zumal in Süd-Teutschland, weil man im nördlichen früher über die hochwichtige Sache nachdachte und schrieb) gewesen; und einige Modifikationen oder Milderungen, welche man hier und dort aus halber Anerkenntniß der hier in Frage stehenden Rechte anordnete, befriedigen die wahre Rechtsforderung noch bei weitem nicht.

§. 49.

Von Staats-Frohnden.

Staats-Frohnden gehören wie Lieferungen unter denselben höhern Gattungs-Begriff; es sind eben für den unmittelbaren Staatsdienst d. h. für die unmittelbare Verwendung zu Staatszwecken eingeforderte Leistungen. Ob dieselben in Diensten, d. h. in Aufwand von Arbeitskraft oder Kunstfertigkeit bestehen, oder in Darbringung von Sachen, macht in der Hauptsache keinen Unterschied; und wir können demnach ohne weitere Ausführung dieselben Grundsäze für anwendbar auch auf die Staats-Frohnden erklären, welche wir in Bezug auf die Lieferungen aufgestellt haben. Hiernach sind Staats-Frohnden in Friedens- wie in Kriegs-Zeiten allerdings zulässig, insofern ein wahres Staas-Bedürfniß ihre Einforderung heischt. Aber so wie bei Lieferungen kann auch bei Frohnden nur die Leistung an und für sich, nicht aber die unentgeltliche Leistung aus dem Titel des Staatsbedürfnisses gefordert werden. Es muß also der Werth solcher Frohnden, so wie jener der gelieferten Gegenstände, den Leistenden aus Gesammt-Mitteln ersezt werden, wenn nicht der Vorwurf der Rechtsverlezung jenem Einfordern ankleben soll.

Einige Dienste mag es freilich geben, welche ohne Rechtsverlezung auch unentgeltlich können verlangt werden, wenn nämlich entweder nach der Natur des Dienstes blos von einer zum Geld-Anschlag gar nicht geeigneten Bemühung oder Handlung die Rede ist, oder auch, wenn durch die unter den Ge-

nossen derselben Interessen angeordnete Reihenfolge, oder Gegenseitigkeit, des Dienstes, oder auch nur durch eine in der Regel faktisch eintretende oder mit Grund zu vermuthende Gleichstellung eine weitere Repartition oder Entschädigung als überflüssig dargestellt wird. Dergestalt mag das Ablegen von Zeugnissen, die Gewalts-Anwendung gegen Verbrecher oder Ruhestörer, der Wache-Dienst in einer Gemeinde, oder die Hilfeleistung beim Brand-Löschen u. s. w. unentgeltlich verlangt werden. Aber nicht also z. B. beim Wasser- und Straßen-Bau, bei Hand- und Fuhr-Frohnden zum Behuf z. B. von Befestigungs-Arbeiten, von Militär-Transporten oder von Kriegs-Operationen irgend einer Art. Solche Frohnden sind, so weit irgend möglich, gänzlich abzuschaffen und durch unmittelbar aus der Staatskasse zu bezahlende Dienste zu ersezen, oder aber es ist wenigstens aus dieser Kasse nachträglich der Ersaz für die unmittelbar eingeforderten Dienste zu leisten. Auch über diesen Gegenstand enthält des Verfassers oben angeführte Schrift „über die neueste Kriegsmanier“ die umständlichere Ausführung; und vollständiger noch hat derselbe in einer Reihe von Vorträgen, gehalten in den Jahren 1819, 1820 und 1822 in der badischen ersten Kammer und im Jahr 1831 in der zweiten Kammer seine auf Rechts- und politische Gründe gebaute Ueberzeugung darüber ausgesprochen. Um nicht sich Selbst zu wiederholen, beschränkt er sich hier auf die einfache Aufstellung zweier einleuchtender und auch bereits seit Mirabeau wenigstens theoretisch ziemlich allgemein anerkannter Grundsäze, daß nämlich: 1) die Frohnd-Arbeiten in der Regel schlecht, Zeit, Kraft und selbst auch Geld vergeudend, und daher den staatswirthschaftlichen wie den Privat-Interessen vielfachen Nachtheil bringend sind; 2) daß sie dem Recht widerstreben, indem sie nach ihrer Natur unausbleiblich die größte Ungleichheit der Belastung und die größte Willkür der Einforderung mit sich führen, wornach sie zumal unter der Herrschaft des constitutionellen Systems, d. h. in einem sich als Rechtsstaat geltend machenden Gemeinwesen, in der Eigenschaft als unentgeltliche Leistungen, durchaus keine Stelle finden können. Es hat auch bereits die Erfahrung überall da, wo die Abschaffung der Staats-Frohnden statt fand

wie dieses namentlich in Baden rücksichtlich des Wasser- und Straßen-Baues geschah) den großen staatswirthschaftlichen Vortheil solcher dem Rechte dargebrachten Huldigung in's hellste Licht gestellt, und dadurch den theoretisch unbestreitbaren Grundsäzen auch noch eine kostbare praktische Bekräftigung verliehen. Freilich ist dadurch den Staats-Kassen eine bedeutende Mehr-Last zugewachsen; aber, auch abgesehen von der Rechts-Befriedigung, welche für den Rechtsfreund schon allein als der reichste Ersaz erscheinen muß, so ist durch die Aufhebung einer der schwersten, zumal auf der Landwirthschaft lastenden Bedrückungen in national- und staatswirthschaftlicher Beziehung ein ganz unermeßlicher Vortheil aus jener Abschaffung der Staats-Frohnden hervorgegangen.

In so fern jedoch eine völlige Abschaffung nicht statt finden kann — was namentlich bei Nothfällen auch in Friedenszeiten, dann aber zumal im Kriege häufig statt findet; — so muß wenigstens durch billige pekuniäre Schäzung der eingeforderten Frohnd-Dienste und durch nachträgliche Vergütung derselben aus den Mitteln der Gesammtheit (sey es des Staates, oder der Provinz, oder des Bezirks, oder der Gemeinde, je nachdem nämlich die Genossenschaft der Interessen eine mehr oder minder weit reichende ist) die nimmer zu bestreitende Rechtsforderung befriediget werden.

Anhang.

Vom Militärwesen.

§. 50.

Einleitung.

Wir haben in unserm encyklopädischen Ueberblick der Staatswissenschaften (s. B. II. S. 17) das Militärwesen als den Gegenstand eines Haupttheiles der ökonomischen Politik dargestellt, und auch die rechtfertigenden Gründe für solche Darstellung angegeben. So wie aber der nähere Zweck dieses Buches uns bereits öfter zur Abweichung von der, alldort nach rein wissenschaftlichen Theilungsgründen gezeichneten Anordnung, theils im Interesse der Kürze, theils in Berücksichtigung derjenigen Forderungen, welche unsere Leser vorzugsweis an uns stellen dürften, erlaubt haben; so thun wir es zumal auch hier in Bezug auf das Militärwesen. Die Militärwissenschaft, wie etwa die Diplomatie, obschon beide dem Kreis der politischen, d. h. auf die Erreichung des Staatszwecks gerichteten Wissenschaften angehören, eignet sich, wenn sie auch nur annähernd vollständig behandelt werden, mehr zu einem eigenen Fachstudium, als zu einem bloßen Theile der allgemeinen politischen Wissenschaft; und was die der Politik, nämlich dem Staats-Recht und der Staats-Klugheit unmittelbar angehörigen Prinzipien für dieselbe betrifft, so sind diese mit den für die Finanz und insbesondere für den Theil derselben, der sich mit Herbeischaffung des Naturalbedarfs

des Staates an Sachen und Kräften befaßt, so sehr übereinstimmend, daß sie ganz füglich in der Form eines Anhanges zur Finanzlehre mögen aufgestellt oder vielmehr nur auf das hier in Frage stehende Bedürfniß mögen angewandt werden. In Erwägung dieser Verhältnisse, und weil nebenbei nach unserer Stellung und der Richtung unserer Studien dem Militärwesen im engern Sinne fremd, haben wir für zweckmäßig erachtet, uns hier auf die Aufstellung blos der allgemeinsten Prinzipien über die Bildung der Kriegsmacht zu beschränken, und dieselbe der Lehre von den Staatsfrohnden, deren Wesenheit nämlich mit dem Kriegsdienst übereinkömmt, unmittelbar nachfolgen zu lassen. Anstatt der in unserm encyklopädischen Ueberblick gemachten Abtheilung der ökonomischen Politik in Nationalökonomie, Finanz- und Militärwesen, haben wir hiernach die Eintheilung in theoretische Nationalökonomie, sodann praktische Nationalökonomie, d. h. Staatswirthschaft im engern oder eigentlichern Sinne, und Finanz, d. h. Staatswirthschaft im engsten Sinn, zur Grundlage unserer Behandlung genommen. Und es schien uns hier nöthig, um Mißverständnissen zuvor zu kommen, durch die voranstehenden wenigen Worte diese Abweichung von der, aus einem allgemeinen Standpunkt entworfenen, encyklopädischen Anordnung zu rechtfertigen.

---

§. 51.

Allgemeinste Grundsäze.

Die gewöhnliche, meist ohne Beweisgründe, schlechthin als Axiom vorgetragene, und so ziemlich durchgängig — wenn auch oftmals gedankenlos — angenommene Lehre ist die von der allen Bürgern, zumal allen Waffenfähigen obliegenden Pflicht, das Vaterland vertheidigen, überhaupt die Kriege desselben ausführen zu helfen.

Diese, dem patriotischen und dem Ehr-Gefühl sich empfehlende, Lehre ist gleichwohl in ihrer strengen Allgemeinheit theils unklar theils unrichtig, namentlich einerseits mancherlei Unbestimmtheit in Bezug auf das Vorhandenseyn der Waffenfähigkeit und auf die sehr verschiedenen Arten der möglichen Theilnahme an der Vaterlands-Vertheidigung Raum gebend, und anderseits der gehörigen Unterscheidung ermangelnd zwischen moralischer oder patriotischer, sodann Ehren- und endlich eigentlicher Rechts-Pflicht. Die Lehre also mag wohl im Allgemeinen als wahr anerkannt werden, doch nur unter Vorbehalt mehrerer näherer Bestimmungen und Unterscheidungen.

Man sagt wohl auch mit Recht: jeder Staats-Angehörige ist verpflichtet, mit seinen Kräften und seinem Besizthum dem gemeinen Wohle dienstbar zu seyn, d. h. zur Erstrebung des Gesammtzwecks das Seinige beizutragen. Aber von welcher Natur ist diese Pflicht, oder bis wohin erstrecken sich die verschiedenen Arten von Pflichten, die hier in Frage stehen können? Es mag nach Umständen eine moralische oder patriotische Pflicht seyn, sein ganzes Vermögen, sein ganzes Haben und Seyn dem Dienste des Gemeinwesens zu widmen oder zur Abwendung öffentlichen Unheils aufzuopfern; es mag auch eine Ehrenpflicht, zumal für den Wohlhabenden seyn, im Verhältniß seines erscheinenden Vermögens auch unaufgefordert, d. h. über die Steuerschuldigkeit hinaus, mit noch weitern freiwilligen Gaben dem bedrängten Vaterlande beizustehen: aber die strenge Rechtspflicht oder Rechtsschuldigkeit geht nur auf Theilnahme an den Lasten des Staates nach dem Gesezze der gesellschaftlichen Gleichheit, nämlich nach Maßgabe der Theilnahme an den Staats-Wohlthaten. Warum sollten diese Unterscheidungen nicht auch anwendbar seyn auf die Pflicht der Vaterlands-Vertheidigung? Die Verpflichtung zum Staatsdienst oder zur Erstrebung des Staatszweckes kann nicht in einer Sphäre desselben auf anderen Prinzipien beruhen, als in den übrigen; und wir müssen daher, um einen festen Boden zu gewinnen, die Lehre von der Milz- oder Staatsvertheidigungs-Pflicht, auf die nämlichen Grundsäze zurückführen, die wir in allen übrigen Sphären der dem Staate schuldigen Leistungen

oder auch Zahlungen für maßgebend erkennen. Es mag hiernach wohl eine moralische Pflicht oder patriotische Tugend seyn, selbst ohne eigentliche Waffenfähigkeit, für's Vaterland zu streiten, wie auch wirklich selbst Kranke, Greise, Weiber, ja sogar Kinder in Augenblicken außerordentlicher Gefahr oder Erhebung das Beispiel heroischer Ausübung solcher Pflicht oder Tugend schon oftmals gegeben haben. An der Ehrenpflicht des Starken und Kampfgeübten, sich selbst unaufgefordert den Reihen der Vaterlands-Vertheidiger anzuschließen, oder sich wenigstens als Mitkämpfer anzubieten, zweifelt, wenn wenigstens von der Regel die Rede ist, Niemand. Aber eine eigentliche Rechtsschuldigkeit zu solcher selbstthätigen Theilnahme an der Vaterlands-Vertheidigung muß entweder als eine streng allgemeine, mithin ganz ausnahmlose, (in so fern nicht völlige Unfähigkeit selbst zu einer blos stellvertretenden Leistung vorliegt) statuirt, oder sie kann nur als im Verhältniß zu der Theilnahme an den Wohlthaten des Staats-Vereins stehend gedacht werden. Die gewöhnliche Lehre blickt jedoch von diesen beiden Forderungen hinweg, und überläßt, nach Aufstellung eines in vager Allgemeinheit ausgedrückten Prinzips, die nähere Regulirung lediglich der positiven Festsezung. Von dem Saz: jeder Bürger ist schuldig, das Vaterland zu vertheidigen, nimmt man zuvörderst nicht nur die Weiber und die Greise und die Schwachen oder auch nur Halbschwachen, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Vermögensstand aus; sondern man hält wohl auch die angeblich allgemeine Pflicht für erfüllt durch ein einmaliges Loosziehen (wofern nämlich die Loosnummer eine günstige ist) und erkennt den einige Friedensjahre hindurch auf den Paradeplätzen Gestandenen für entbunden von der Pflicht der Theilnahme an dem etwa darauf folgenden schwersten Krieg. Eine Menge von Widersprüchen, Inconsequenzen und Begriffsverwirrungen charakterisirt fast alle bestehenden Gesezgebungen über die Militärpflicht, und man erkennt dabei gewöhnlich nur das Verlangen, einerseits durch Aufstellung des Sazes von der allgemeinen Miliz-Pflicht sich einer Art von Leibherrlichkeit über sämmtliche zur Wehrbarkeit herangereifte Bürger zu versichern, und anderseits jede willkürliche Verfügung in Bezug

auf Auswahl oder Reihenfolg durch den, vorläufig gegen Alle sammt und sonders geltend gemachten Anspruch, wornach also Keiner, den man sodann auch willkürlich unter die Waffen riefe, sich beschwert erachten kann, zu rechtfertigen.

Unsere Zeit, welche in alle Sphären des Staatslebens und der Staatsregierung die Fackel des Vernunftrechts zu tragen berufen ist, wird auch in dieser Sphäre, die eine der allerwichtigsten ist, an die Stelle des blinden Herkommens oder Vorurtheils oder des wilden Machtgebotes die Diktate der rechtlichen Vernunft sezen; sie wird es einstweilen wenigstens theoretisch thun, die praktische Ausführung der nächstfolgenden Generation überlassend.

Die verschiedenen bisher historisch vorgekommenen Arten der Kriegsführung oder der Bildung der Waffenmacht lassen sich auf drei Hauptgattungen zurückführen, nämlich 1) auf das System der National-Streiter, 2) auf jenes der Kriegsknechte, 3) das neueste System der Conscription.

---

§. 52.

Von dem System der National-Streiter.

Unter den Begriff der National-Streiter mögen von dem Standpunkt, von welchem wir unsere Klassifikation aufstellten, alle diejenigen gesammelt werden, welche ihren eigenen Krieg führen, d. h. also, welche entweder wirkliche Theilnehmer an der Beschlußfassung des Krieges oder Genossen derjenigen Interessen, um derenwillen der Krieg geführt wird, sind, und aus einem oder den andern dieser allgemeinen Motive oder Verpflichtungsgründe die Waffen führen. Dahin gehört also zumal der in den meisten alten und neuen Republiken als Grundsaz geltende Waffendienst der Bürger als solcher, ohne Unterschied, ob dabei eine gewisse Klassifikation, etwa nach Alters- oder Vermögens-Stufen statt

findet, oder auch mehr oder weniger Befreiungen ausnahmsweis durch das Gesez statuirt werden. Aber es gehört, wenn wir unsere Eintheilung auf alle in der Geschichte vorkommenden Erscheinungen ausdehnen, hieher auch der in der alt-germanischen Zeit häufig vorkommende Krieg der freiwilligen Geleite, in so fern nämlich ein solches Geleite allererst in Bezug auf einen von den Theilnehmenden Selbst beschlossenen oder gewollten bestimmten Krieg und nicht durch bloße persönliche Verpflichtung gegen einen Führer zu irgend einem von ihm zu unternehmenden Kriege gebildet ward. Es gehört hieher endlich auch noch die Waffenführung eigener Kriegerkasten, in so fern dieselben als bevorrechteter oder gar herrschender Theil der Nation erscheinen. Wo sie dagegen eine blos dienende Rolle spielen, da gehören sie dem zweiten Systeme an.

Das System der National-Streiter in seiner reinsten Erscheinung, nämlich als jenes der vermöge allgemeiner Bürgerpflicht zu übernehmenden Waffenführung, ist, so wie das älteste und auf den natürlichsten Rechtsverhältnissen beruhende, so auch das politisch, d. h. nach Gründen der Zweckmäßigkeit oder Tüchtigkeit allen andern vorzuziehende. Der Grundsaz: „alle aktiven Staatsbürger sind Vaterlandsvertheidiger," ist dem durch die Vernunft diktirten Inhalt des Staatsvertrags so gemäß und dem gleichmäßigen Anspruch jedes einzelnen Bürgers auf persönlichen Schuz für sich und seine Familie so angemessen, daß ein auf ihn gebautes Kriegssystem allernächst vom Standpunkt des Rechtes, also wohl vom Hauptstandpunkt, nicht anders als gebilligt, ja gepriesen werden kann. Unter welchen Formen dieser Grundsaz zur Ausführung komme, sey es nämlich durch wirklich ausnahmloses Aufbieten aller Waffenfähigen zum Dienst, oder durch klassenweises Aufbieten (etwa auch mit Befreiung der ärmern Klassen, wie in der frühern Zeit Roms), oder durch angeordnete Reihenfolge, oder selbst durch die den Kriegshäuptern jeweils überlassene freie Auswahl der Tüchtigsten, (wie gleichfalls im republikanischen Rom): immerdar liegt darin eine Huldigung für das ächt republikanische Prinzip, und demnach der Anspruch auf Billigung von Seite der Verständigen

und Freiheitliebenden. Die lezt bemerkte Bestimmung jedoch (nämlich die willkürliche Auswahl, so wie die nach dem neuen Conscriptionssystem stattfindende Bestimmung durch das Loos) alterirt, selbst wo im Uebrigen, namentlich nach der Weise des Kriegsbeschlusses oder nach dem Zwecke des Krieges, der Idee von Nationalstreitern noch Raum gegeben werden kann, das reine System der lezten so bedeutend, daß daraus eine Mittelklasse entstehet, d. h. dasselbe mehr oder weniger dem System der Kriegführung durch speziell verpflichtete Streiter nahe gebracht wird. Unserm hier besprochenen Systeme der Nationalstreiter gehört, um eine nähere praktische Anwendung von der allgemeinen theoretischen Lehre zu machen, insbesondere auch der alt-germanische Heerbann und die in der neuen und neuesten Zeit wieder aufgekommene Institution der Landwehr und des Landsturms, endlich auch jenes der Nationalgarden oder Bürgerwachen an.

In so fern es sich nur um die einem jeden natürlich Wehrbaren oder Waffenfähigen mögliche Dienstleistung handelt, demnach von einer nur durch besondere Unterweisung und Uebung zu erwerbenden Fertigkeit oder Kunst abgesehen wird, erscheint das System der Nationalstreiter, so wie wir seinen Begriff bestimmt haben, offenbar auch als das politisch wie rechtlich Beste, ja allein Gute. Es ruft nämlich in die Waffen alle Waffen-Fähigen, oder die Befähigtsten, oder überhaupt so viele derselben, als das jedesmalige Bedürfniß erheischt, und zählt in den Berufenen der Regel nach lauter treue und zuverläßige Streiter, weil nämlich Genossen derjenigen Interessen, für welche gestritten wird, oder vermöge natürlicher Pflicht zu derselben Vertheidigung Verbundene. Es ist weiter auf den Grundsaz der Gleichheit gebaut, wornach nämlich Alle, welche des Staatsschuzes für sich oder die Ihrigen genießen, auch an der Vertheidigung des Staates Antheil zu nehmen haben; und wenn Ausnahmen von solcher im Allgemeinen festgesezten Verpflichtung statuirt werden, so geschieht es oder soll nur geschehen durch den wahren Gesammtwillen, welcher nicht etwa den Ausgenommenen ein, auf ihr persönliches Interesse berechnetes oder zu ihrer Gunst statuirtes, Recht zu verleihen gemeint ist, sondern blos im Interesse der Gesammt-

heit Selbst eine oder die andere Klasse von Bürgern vom Kriegsdienste befreit oder wenigstens aus der vordersten Kampfreihe entfernt.

Das System der Nationalstreiter gewährt bei kluger und durchgreifender Handhabung dem Staat mit vergleichungsweis geringen Kosten die zahlreichste, ja, wenn von einem großen Volk die Rede ist, eine ganz unerschöpfliche Waffenmacht, unüberwindlich zumal im Vertheidigungs-Krieg, und gegenüber einer blos soldatischen — wie immer starken — Streitkraft. Zum Angriffs-Krieg allerdings oder zu dem in ferne Länder zu tragenden Eroberungs-Krieg erscheint sie minder tauglich als die lezte: aber gerade hierin liegt, vom cosmopolitischen Standpunkt betrachtet, ein Hauptvorzug dieses Systems. Ein noch größerer Vorzug aber, vom Standpunkt der einheimischen Wohlfahrt und Rechtssicherheit, liegt darin, daß die Nationalstreiter nicht wohl zu gebrauchen sind gegen die Nation Selbst, d. h. daß sie, obschon ganz vorzüglich tüchtig und allenthalben bereit zur Unterdrückung verbrecherischen Aufstandes oder boshafter Ruhestörung, auch naturgemäß entschiedenst überlegen jeder Macht einer bloßen Faktion, doch nicht zum Satellitendienst taugen, nicht zur Niederwerfung der Volksgesammtheit unter ein Despotenjoch, nicht zum Zerschmettern einer nur ihr Recht fordernden Nation.

Um die Nationalstreiter zu tüchtigen Kriegern zu machen, sind Unterricht und jährliche Waffen-Uebungen nothwendig, deren Zeit jedoch nur kurz und daher unnachtheilig den Beschäftigungen und Künsten des Friedens zu seyn braucht. Solche Uebungen, sodann überhaupt die Organisation und Mobilmachung des Nationalheeres erfordern genaue gesezliche Vorschriften über Bildung der kleinern und größern Schaaren oder Heerestheile, über die Reihenfolge des Aufgebots, über Ernennung oder Wahl der niederen und höheren Anführer, über Bewaffnung, Kleidung, Verpflegung der Aufgebotenen u. s. w. wofür die Grundsäze allerdings nicht minder politisch als technisch sind, doch auch nach der Verschiedenheit der besonderen, lokalen und nationalen Verhältnisse, auch jener der Verfassung, der Sitten und Hauptbeschäftigungen u. s. w., mancherlei abweichende Be-

stimmungen zulassen oder fordern. Das Eingehen in ein mehreres Detail hierüber liegt jedoch nicht in unserer Aufgabe.

Man mag zugeben, daß auch unter der Herrschaft des Systemes der Nationalstreiter dennoch, theils für den laufenden Dienst im Innern, theils zur Bildung eines Heerstammes, an welchen sodann im Krieg die aufgebotenen Nationalstreiter sich blos anzuschließen brauchen, endlich und vorzugsweis bei denjenigen Waffengattungen, welche zur Erlangung der Tüchtigkeit einer mehreren Ausbildung und längeren Uebung bedürfen, (namentlich bei der Reiterei, der Artillerie, und dem Genie-Wesen) immerhin noch eine stehende oder dem Kriegs-Handwerk eigens gewidmete, mithin nicht blos aus allgemeiner Bürgerpflicht, sondern vermöge besonderer Widmung dienende Schaar erforderlich ist. Insofern ein solches wirklich statt findet, was übrigens, zumal was das mehr oder weniger betrifft, von den verschiedenen Verhältnissen des Ortes, der Zeit, der Sitten der Verfassungen u. s. w. abhängt, so müssen eben diese kleinere Schaar, oder dieser Heerstamm, oder auch die hiezu geeigneten besondern Korps oder Branchen gebildet werden wie alle übrigen Zweige des Staatsdienstes, namentlich etwa wie die bewaffnete Macht der Polizei, oder die Gensd'armerie, oder wie überhaupt alle Artikulationen des öffentlichen Dienstes, nämlich durch freie Werbung, d. h. durch Anstellung von freiwillig sich Meldenden gegen entsprechenden Lohn, dann auch durch Gründung von Unterrichts-Anstalten, als nähern Pflanzschulen für die künstlicheren oder höheren Dienstgattungen. Das Zahl-Verhältniß dieser geworbenen oder eigens angestellten Truppen oder Kriegspersonen zu der Masse der Nationalbewaffnung wird jedenfalls nur ein Geringes seyn dürfen; und eine Forderung der edlern, d. h. auf Wahrung der Freiheit bedachten Politik bleibt dabei immer, durch die Art der Zusammensezung, Regulirung und Behandlung dieser stehenden Truppe ihr einen Nationalgeist einzuhauchen oder zu verhindern, daß nicht anstatt desselben ein engherziger und bürgerfeindlicher Soldatengeist darin aufkomme.

Diese Betrachtung führt uns natürlich zu dem zweiten Systeme, nämlich zu jenem der Kriegsknechte.

§. 53.

System der Kriegs-Knechte.

Mit dem Namen der Kriegsknechte sey uns erlaubt, alle Diejenigen zu belegen, welche aus irgend einem besondern Titel, mithin nicht aus jenem der allgemeinen Bürgerpflicht die Verbindlichkeit zur Waffenführung überkommen haben, und zwar ohne Unterschied ob freiwillig oder zwangsweise, doch jedenfalls verbunden mit selbsteigener Theilnahmslosigkeit am Gegenstand des Krieges, d. h. gleichmäßig dazu verpflichtet, welches immer jener Gegenstand sey, mithin rein als Werkzeuge thätig, nimmer selbsteigene Zwecke verfolgend.

Hieher gehören — abgesehen von den Trabanten der Despoten und Tyrannen der alten Welt und auch der Mieth-Truppen verschiedener Republiken, namentlich Karthago's — aus den uns näher stehenden Zeiten und Völkern zumal die (gebundenen) Geleite oder Gefolge, und die daraus hervorgegangenenen Streiter aus Lehenspflicht, sodann die Banden der spätern Condottieri und dann die theils freiwillig theils zwangsweis geworbenen Truppen der neuern Zeit. Auf diese lezten allein haben wir hier den prüfenden Blick zu werfen, da die beiden andern zur bloßen Antiquität geworden sind.

Wenn die Staatsverfassung dafür Bürgschaft leistet, daß einerseits kein anderer Krieg werde unternommen werden, als welcher den Interessen und dem Willen der Nation gemäß ist, und daß anderseits keine einheimische Verwendung der Kriegsmacht zur Gefährdung der National-Rechte und Freiheiten statt finden werde; so ist natürlich der Kriegsdienst ein edler und auf Achtung und Dankbarkeit Anspruch gebender, demnach eines freien und freigesinnten Mannes allerdings würdig, ja wohl auch nach Umständen eine patriotische Tugend kund thuend. Wenn aber oder in so fern jene beiden Bedingungen mangeln, so wird freilich der — ohne Unterschied, ob freiwillig übernommene oder zwangsweis aufgelegte — Kriegsdienst ein knechtischer, ein die Person in ein Werkzeug umwandelnder

und ein die Gefahr der heillosesten Verwendung mit sich führender. Gegenüber einem durch die strengste Gehorsamspflicht an den Kriegsmeister gebundenen, durch Zahl und Waffen gewaltigen Heer von Soldtruppen verlieren National-Rechte und Freiheiten alle Bedeutung und Wirksamkeit, nämlich alle Sicherheit des Fortbestandes, weil nämlich sie jeden Augenblick preis gegeben sind der auf das Machtwort des Kriegsherrn eintretenden gewaltsamen Unterdrückung. Kanonenschüsse gelten alsdann für Widerlegung der gerechtesten Beschwerden, und im Angesicht der gefällten Bajonette wagt bald das Volk nicht einmal eine Beschwerde oder Klage mehr. Zwischen einem durch auswärtige Feindesgewalt nach Kriegsrecht unterdrückten und einem der einheimischen Beherrschung unterstehenden Volk ist dann in der That kein Unterschied mehr, nur daß etwa der Zustand des lezten noch verzweifelter ist, weil jeder Widerstand nicht blos nach Kriegsrecht niedergeschlagen, sondern zugleich als Hochverrath grausam bestraft wird. Es giebt keinen traurigern Anblick, als den eines zu solch einer bewaffneten Macht, die ihm fremd und feindselig gesinnt ist, zitternd aufschauenden Volkes, keine eindringlichere Schaustellung einerseits des Stolzes und der Allmacht der Gewalt und anderseits der Unmöglichkeit irgend einer Rechts-Behauptung, somit der völligen Verlorenheit des Volks-Zustandes, als das stehende Heer der Kriegsknechte gegenüber der wehrlosen, weil entwaffneten, Masse der Nation.

Möglich indessen, daß diese Nation die ihr in gesezlichen Einrichtungen, namentlich in der Wehrverfassung versagte Garantie — wenn auch nicht des Rechts und der Freiheit, so doch des physischen Wohlseyns oder der materiellen Interessen — wenigstens zeitlich in der persönlichen Weisheit oder in den landesväterlichen Gesinnungen ihres absoluten Beherrschers finde, und daß die gemeinsame Ehrfurcht gegen solchen Regenten oder die zur Gewohnheit gewordene Tugend des leidenden Gehorsams jede Gelegenheit zu unterdrückender Anwendung der Waffenmacht gegen das eigene Volk entfernt halte: aber auch alsdann erscheinen die geworbenen Soldtruppen als ein Unheil, weil sie — außerdem daß sie in jener Voraussezung überflüssig sind zur Erhaltung der innern Ruhe — auch in Bezug auf

die Vertheidigung nach Außen unvergleichbar weniger kräftig, zuverläßig und wahrhaft sicherstellend sind als ein Nationalheer. Soldtruppen zwar mögen durch den Geist ihrer Führer, durch gute Disciplin, durch künstlich gesteigertes Ehrgefühl durch persönliche Lust am Kampf, oder auch durch Furcht vor Strafe zur Erfüllung der soldatischen Pflicht, zu einer dem Heroismus äußerlich ähnlichen Todesverachtung herangezogen oder zeitlich erhoben werden; aber jene edle Begeisterung, die aus dem Bewußtseyn, für Vaterland, Freiheit, Familie und heimischen Herd zu streiten, entsteht, kann nimmer bloße Kriegsknechte durchwehen, die da keine andere Heimath haben als das Lager, keine andere Tugend kennen als den blinden Gehorsam, und auf das Bürgerthum verachtend herabblicken. Uebung zwar und soldatischer Stolz mögen einigermaßen jene höhere moralische Kraft ersezen; doch sind sie nimmer so mächtig wirkend und zuverläßig als diese. Die Geschichte enthält gar viele Beispiele von Abfall der Soldtruppen, von ihrem Ueberlaufen zu einer andern Fahne, von Richtung ihrer Waffen gegen den eigenen Herrn; während es unerhört und undenkbar ist, daß National-Heere abfallen von der Sache des Vaterlandes. Zudem mag auch das stärkste Heer von Sold-Truppen durch das Loos weniger Schlachten zernichtet werden, und die Erschaffung eines neuen ist schwer, langwierig und oft unmöglich, während das Nationalheer aus den kampfrüstigen Söhnen des Vaterlandes nach jedem Unfall sich leicht wieder ergänzt, und, wo die Nation zur Waffenführung erzogen ist, die Nachrückenden sofort mit der Tüchtigkeit der Gefallenen kämpfen. Das zahlreichste geworbene Heer ist eben nur eine bestimmte Summe von Streitern, die durch wiederholte Verminderung leicht unmächtig wird, während die Kraft eines National-Heeres einer großen Nation unerschöpflich ist, wie diese Nation selbst. Zu dem ist die Errichtung und Erhaltung geworbener Heere von so unsäglicher Kostspieligkeit, daß dadurch, wenn ihre Massen groß sind, die finanziellen Kräfte auch des reichsten Staates erschöpft werden müssen, und daß alsdann in den übrigen Sphären des Staats-Haushaltes, worin so mancherlei Gegenstände einer wohlthätigen und fruchtbringenden Geldver-

wendung sich darbieten, eine traurige, alles Gute lähmende Kargheit herrschen muß.

Der Verfasser dieses Buches hat die mancherlei gegen die stehenden Heere von geworbenen Truppen sprechenden Gründe schon vor zwanzig Jahren in einer eigenen Schrift „Ueber stehende Heere und Nationalmiliz" (s. m. kleinere Schriften B. II.) auseinander gesezt. Es sey ihm erlaubt, sich hier Kürze halber darauf zu beziehen.

§. 54.

Von der Conscription.

Das Conscriptions-System ist ein Versuch der Verbindung beider vorhin charakterisirten Systeme. Es macht die Nation, d. h. den ganzen waffenfähigen Theil derselben, kriegsdienstpflichtig; aber es stempelt solche Pflicht zugleich zur soldatischen, also jener der Kriegsknechte ähnlichen Verbindlichkeit.

Das System der Kriegsknechte oder der geworbenen Truppen beruhte anfangs auf dem Grundsaz der freien Anwerbung, d. h. der nur durch freien Willen des unter die Fahnen Tretenden entstehenden Verpflichtung. Bei dem, mit den Fortschritten des Absolutismus und der Eroberungssucht steigenden, Bedarf an Kriegsmannschaft erschien bald die freiwillige Anwerbung als unzureichend; auch die durch List oder Privatgewalt der ausgesendeten Werber zusammengebrachte Mannschaft genügte nicht. Man nahm daher zu gesezlichem Zwang seine Zuflucht, welcher jedoch anfangs nur gegen die niedrigsten Klassen oder auch im Weg der Bestrafung gegen einzelne, der Ruhestörung oder der Ausschweifung u. s. w. Bezüchtigte ausgeübt ward. Später verlangte man von einzelnen Gemeinden oder Bezirken die Stellung einer gewissen Anzahl von Rekruten, die Wege und Mittel der Stellung ihnen selbst

überlassend. Allmählig aber stellte man die Idee eines allgemeinen Anspruches des Staates, oder seines Herrschers, auf den Kriegsdienst sämmtlicher waffenfähiger Unterthanen auf. Die Conscription ward erfunden, welche jedoch gleichfalls zuerst nur die untern Klassen, vorzugsweis die Bauern, traf, was ein schreiendes Unrecht war, indem diese Bauern, wenn sie auch dem Namen nach für freie Bürger erklärt waren, doch der That nach, nach den tausendfältigen Unbilden des historischen Rechts in den Fesseln der Leibeigenschaft schmachteten, wornach also jezt die Kriegspflicht, welche nach dem frühern germanischen Recht nur den Freien und den von ihren Lehnsherrn ins Feld gerufenen Vasallen oblag, nunmehr, mit Loszählung der Freien, auf die Leibeigenen fiel. Dieses schreiende Unrecht forderte allerdings Heilung, und sie ward ihm, was die Gleichheit zwischen den Bürgerklassen betrifft, durch die neuesten Conscriptions-Gesezе zu Theil, welche jedoch keineswegs im Interesse jener Rechts-Gleichheit, sondern nur in jenem des Kriegsmeisters erlassen wurden. Die große Bedrängniß des, gleichzeitig an einheimischen Revolutions-Krämpfen leidenden und von Außen durch die vereinte Kraft von fast ganz Europa bekämpften, Frankreich rief das allgemeine Aufgebot der neufränkischen Nation hervor. Carnot gab diesem Aufgebot eine den Prinzipien der Republik befreundete, Napoleon aber eine rein soldatische Organisation; und auch mehrere Regierungen anderer Länder, zumal jene seiner teutschen Vasallen-Staaten nahmen die Grundzüge seiner Conseriptionsgesezgebung an. Frankreich ist heut zu Tage durch eine wesentliche Reform jenes Gesezes, welches Chateaubriand den Coder der Hölle nannte, von desselben schwersten Plagen befreit; Teutschland seufzt noch größtentheils unter ihnen.

Nach diesem Conscriptions-Systeme nämlich ist die ganze nachwachsende männliche Bevölkerung kriegsdienstpflichtig, und zwar dem Herrn der Nation als Kriegsmeister. Aber derselbe sezt sich in Ausübung seiner Leibherrlichkeit die Grenze, daß er von jedem Bürger nur einmal, nämlich bei dessen Eintritt in das Alter der Wehrbarkeit, den Akt der Unterwerfung unter dieselbe verlangt.

Dieser Akt besteht in dem Ziehen einer Loos-Nummer, nach deren Ergebniß (verbunden jedoch mit dem, der Willkür einen großen Spielraum gebenden, Ermessen der Loos-Ziehungs-Commission) der Conscriptionspflichtige entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren in die Waffen gerufen, oder aber für frei erklärt wird. Die vom Loos nicht Getroffenen oder die von der Rekrutirungs-Commission wieder frei Gegebenen sind dann ihrer Milizpflicht los und ledig ihr Leben lang (einigen Vorbehalt für den Reservedienst ausgenommen). Einige Befreiungen im Interesse der Familien oder aus andern, etwa staatswirthschaftlichen oder auch der Humanität verwandten, Gründen finden dabei noch statt, und jedem, den das Loos traf und die Commission annahm, steht das Recht zu, einen „Einsteher," d. h. einen für ihn Dienenden, zu kaufen.

Dieses System nun trägt, ungeachtet das ihm scheinbar zu Grunde liegenden Prinzips der Rechts-Gleichheit, den Stempel vielfacher und wesentlicher Rechts-Verlezung an sich; und es kann demnach, sollte es auch politisch zehnfach und hundertfach empfehlenswerth seyn (was es übrigens auch nicht ist) vom Standpunkt einer, vornehmlich auf das Vernunftrecht gebauten, Theorie nicht anders als unbedingt verwerflich erscheinen.

Die scheinbare Gleichheit nämlich, die man als Unterstüzerin dieses Systemes anruft, verwandelt sich bei näherer Betrachtung in vielfache und schreiende Ungleichheit. Zuvörderst ist es dem Gleichheits-Prinzip entgegen und vielfach ungerecht, daß man alle nachwachsenden Bürger und alle Familiensöhne, die lezten ohne Unterschied der Familienzahl (von der Ausnahme eines Sohnes oder einziger Söhne sprechen wir unten) gleichmäßig in's Loos beruft, was nämlich, möge man nun die Söhne als bereits selbstständige Bürger oder aber ihre Väter als Familienhäupter in's Auge fassen, jedenfalls unvereinbar ist mit dem sonnenklaren Rechtsgrundsaz, daß jeder Staatsangehörige nur nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins zur Theilnahme an dessen Lasten berufen sey. Warum soll der Reiche nicht ein Mehreres beitragen zu der Vertheidigung des Staates, als der Arme? Würde der Krieg durch frei geworbene Truppen geführt, so

trüge, in so fern das Steuersystem ein den ächten Grundsäzen entsprechendes wäre, jeder nach Verhältniß seines Vermögens zu den Kriegslasten bei; und es kann der Anspruch auf solche Verhältnißmäßigkeit bei Vertheilung der Staatslasten nicht aufgehoben werden dadurch, daß man an die Stelle der frei angeworbenen Truppen die vermöge unmittelbarer Bürgerpflicht dienenden sezt. Die Gesezе Karls M. über den Heerbann, welche die Dienstpflicht nach dem Maße des Grundbesizes regulirten, sprechen eine von dem gesunden Menschenverstand hierin dem Recht erwiesene Huldigung aus, welche die neuesten Gesezkünstler beschämen muß.

Werden die Conscriptionspflichtigen nicht als selbstständige Bürger, sondern als Familiensöhne unter das Loos gerufen, so erscheint dann neben der durch Nichtberücksichtigung der Vermögensverhältnisse begangenen Ungerechtigkeit noch die weitere, daß dem Vater von sechs Söhnen sechs Häupter vom Kriegsmeister geraubt werden können, jenem von einem Sohne nur einer, und daß jenem, der nur Töchter hat (so auch dem ganz Kinderlosen), durchaus keine Theilnahme an der Vertheidigung des Staates zugemuthet wird. Freilich kann, wer nur Töchter oder wer gar keine Kinder hat, keine selbsterzeugten Vaterlandsvertheidiger stellen; aber man verlangt dieses auch von demjenigen nicht, welcher Söhne hat, da man ihm ja das Recht einräumt, anstatt solcher Söhne Andere, nämlich bezahlte Einsteher, zu stellen, durch welches Recht die ganze angebliche Natur der Milizpflicht, als einer rein persönlichen, wieder aufgehoben wird.

Dieses, von der Humanität wie von der Politik und selbst vom strengen vernünftigen Recht (weil nämlich nach Umständen die Uebernahme des Kriegsdienstes für den Einen zehnmal, ja hundertmal drückender, als für den Andern seyn kann) geforderte Recht des Einstellens benimmt dem Conscriptionssysteme durchaus alles rechtliche Fundament, d. h. seine Aufstellung ist im entschiedensten Widerspruch mit allen zur Rechtfertigung jenes Systems unbedingt nothwendigen Voraussezungen. Gründet sich der Anspruch des Staates an den Conscriptionspflichtigen auf seine persönliche Tüchtigkeit zum Dienst oder auf seine dem Staat nothwendige persönliche

Leistung, so kann vernünftigerweise von einer durch einen Stellvertreter zu verrichtenden Leistung keine Rede seyn; und wird der Staatsanspruch oder das Staatsbedürfniß durch eine Stellvertretung befriedigt, so ist durchaus kein Grund mehr vorhanden, ja es ist selbst abgeschmackt, die obwohl persönlich Untüchtigen (oder durch die Gunst oder die allzu heikle Auswahl der Behörde für untüchtig Erklärten), doch nach ihren Vermögensverhältnissen zur Erkaufung eines Stellvertreters gar wohl Fähigen von solcher Erkaufung los zu sprechen. Es ist auch nebenbei das, wiewohl Allen gewährte, Recht der Stellung eines Einstehers mit nichten ein die Gleichheitsansprüche befriedigendes, indem nur die Reichen oder Wohlhabenden, nicht aber die Armen es benüzen können, und dieselbe Kauf-Summe dem Einen unfühlbar, dem Andern aber sein ganzes Vermögen ist, abgesehen davon, daß der unbemittelte Vater von sechs Söhnen in den Fall kommen kann, dieselbe Summe sechsmal zu bezahlen, während der kinderlose Reiche frei von jeder Zahlung bleibt.

Die Conscription bewirkt aber die auffallendste Ungleichheit nicht nur zwischen Individuen und Familien, sondern auch zwischen Gemeinden, Bezirken und Provinzen. Sind mehrere Gemeinden zu einem Rekrutirungs-Bezirk geschlagen; so mag nach dem Ergebniß des Looses die eine, ärmere, Gemeinde das Doppelte der im Verhältniß der Bürgerzahl sie treffenden Mannschaft und die reichere vielleicht nicht die Hälfte davon zu stellen haben, was schon in Bezug auf die persönliche Leistung hart, noch ungerechter aber in Bezug auf das für Einsteher aufzubringende Kaufgeld ist. Zwischen Bezirken und Bezirken, Provinzen und Provinzen endlich, welche ebenfalls, wenn auch in Ansehung der Volkszahl gleich, in Ansehung des Vermögens unendlich ungleich seyn können, ja von welchen vielleicht die reichere, wegen Mangels an großgewachsenen Männern, wie die Militärbehörde sie zu erhalten wünscht, nicht einmal die nach dem allgemeinen Repartitionsfuß sie treffende Zahl der Rekruten stellt, die ärmere dagegen solchen Ausfall aus ihren Söhnen ersezen muß, erscheint hiernach ebenfalls die verlezendste Ungleichheit, abgesehen davon,

daß auch hier, wie zwischen Einzelnen oder Familien, je nach der Verschiedenheit der Beschäftigungen, Nahrungswege u. s. w., zumal aber der Bevölkerungs-Verhältnisse, die geforderte Stellung der Mannschaft dem einen Bezirk weit schwerer als dem andern fallen muß. Freilich werden Ungleichheiten, wie die lezt bemerkte, bei keinem Systeme gänzlich zu vermeiden seyn; das Conscriptionssystem aber, so wie es in vorherrschender Praxis besteht, trägt den Stempel der vielseitigsten und maßlosesten Ungleichheit als ganz eigenthümlichen Charakter, als mit seinem Wesen unabtrennlich verbundenes Gebrechen, an sich und ist demnach durchaus unvereinbarlich mit den unbedingtesten Forderungen der rechtlichen Vernunft.

§. 55.

Fortsezung.

Vergebens beruft man sich zur Vertheidigung der Conscription auf ihre Aehnlichkeit mit dem System der Nationalstreiter, da nämlich auch sie auf dem Prinzip der allgemeinen Verpflichtung aller Waffenfähigen in der Nation zum Kriegsdienst beruht und Ausnahmen nur im Interesse der Gesammtheit und nur durch frei widerrufliches Gesez statuirt werden, und da auch sie in der Regel alle Fremden ausschließt, die Einheimischen aber nach kurzer Dienstzeit wieder in den Schooß der Nation zurück sendet. Diese Aehnlichkeitspunkte bestehen zwar und mögen uns mit einigen Mängeln des Systems versöhnen; aber sie heben die lezten nicht auf, sondern werden vielmehr von denselben so unendlich überwogen, daß, wenn ihnen nicht durch weise, heilende Gesezе (wie sie jedoch in der Wirklichkeit noch nirgends bestehen) und durch den Geist einer freiheitlichen Verfassung, beschränkend oder lindernd ent-

gegengetreten wird, die Conscription als eine wahrhaft unheilvolle Einsezung, fast noch schlimmer als jene der geworbenen Truppen, erscheinen muß.

Es hat nämlich die Conscription — sowie Napoleon sie regulirte, und wie sie in einigen teutschen Staaten besteht — die meisten Nachtheile mit dem System der Kriegsknechte oder der geworbenen Truppen gemein, ja sie steigert noch dieselben in dem Maße als sie dieses lezte System an Ausdehnung übertrifft.

Die Aehnlichkeits-Punkte der Conscription mit dem System der Kriegsknechte sind zumal die nachstehenden:

1) die allgemeine Bürgerpflicht zum Kriegsdienst, als das angebliche Fundament des Conscriptions-Systems, bewirkt nach demselben gleichwohl keine unmittelbare Verbindlichkeit zum Eintreten in solchen Dienst. Es ist hiezu ein spezieller Verpflichtungsgrund nothwendig, nämlich die gezogene Nummer, oder der Ausschlag des Looses. Die allgemeine Verpflichtung gilt für befriedigt, wenn man sich einmal zum Loosen gestellt hat; und hat man eine glückliche Nummer gezogen, so bleibt man (die seltenen Fälle ganz außerordentlichen Bedarfes ausgenommen) sein Leben lang frei vom Aufgebot zum Dienst. Es kann hier also bei unbefangener Würdigung nicht mehr von Staatsbürgerpflicht oder von Uebernahme einer Staatslast nach Prinzipien des vernünftigen Gesellschafts-Rechtes die Rede seyn (denn wem könnte einfallen, gerade die wichtigste, schwerste und auf das Lebensglück des Einzelnen leicht den entscheidensten Einfluß ausübende Gesellschafts-Last nach dem Loos zu vertheilen, während man die unendlich minder bedeutsame der Steuerzahlung nach sorgfältig abgewogenen Vermögens-Verhältnissen der Steuerpflichtigen zu vertheilen sich für verpflichtet anerkennt, wenn gleich die wirkliche Regulirung der Steuern solchem Anerkenntniß gewöhnlich nur wenig entspricht?) sondern es ist hier blos eine individuelle Verpflichtung in Sprache, welcher man den wohlklingenden Namen der Bürgerpflicht gibt, die aber dem Wesen nach nichts Anderes, als eine statuirte Leibeigenschaft sämmtlicher waffenfähiger Bürger gegenüber der Staats-Gewalt oder

dem Kriegsmeister ist, und deren Verwirklichung in Bezug auf das Individuum vom Ausschlage des Looses abhängt.

2) Durch solchen Looses-Ausschlag aber, oder durch die in dessen Gemäßheit gebildete Kriegsmacht wird nun die Nation, d. h. der wahrhafte Theil derselben, nicht minder als bei dem System der geworbenen Truppen in die zwei Klassen der Soldaten und Bürger zerspalten, und alle heillosen Folgen einer solchen Spaltung herbeigeführt.

3) Denn mit nichten handelt es sich bei den nach der Loos-Nummer zum Kriegsdienst Ausgehobenen um die Bildung zum Nationalstreiter, sondern um jene zum Soldaten. Die Bildung zum Nationalstreiter kann geschehen ohne Beeinträchtigung der von jedem Einzelnen zum Nahrungszweig für sich auszuwählenden bürgerlichen Beschäftigungen. Der durch das Conscriptions-Gesez und durch die Loos-Nummer in Anspruch genommene Jüngling fällt aber dem Soldaten-Dienst anheim, welcher himmelweit verschieden ist von der bloßen Befähigung zur Vaterlands-Vertheidigung.

4) Bei der Conscription nicht minder, als bei dem ältern System der geworbenen Heere wird ein großer Theil der wehrbaren Männer der Nation ausgeschlossen von der Bildung zum Kriegsdienste, ausgeschlossen von der Waffenführung oder der Uebung in Waffen, weil solches jezt die ausschließliche Befugniß oder Pflicht der durchs Loos zum Soldaten-Dienst Berufenen ist.

5) Dazu kommt nun die rein soldatische Verfassung, Anordnung und Anwendung des durch die Conscription gebildeten Heeres, wodurch man desselben Glieder aus Bürger-Soldaten, was sie nach der angeblichen Idee des Systemes seyn sollten, so viel möglich in Kriegsknechte zu umwandeln sucht, und dadurch auch wirklich Auftritte, wie die jüngst in der Straße Transnonain in Paris, hervorruft. Es gibt daher nach diesem System, nicht minder als nach jenem der geworbenen Heere, einen Soldaten-Stand, und das Daseyn eines solchen, im Gegensaz eines gemein bürgerlichen Standes, ist unverträglich mit den Interessen der Freiheit.

Die Härte des Conscriptions-Systems zu mildern sind zwar mancherlei Ausnahmen von der dadurch im Allgemeinen statuirten Pflicht festgesezt worden, theils aus Gründen des allgemeinen Wohls, namentlich aus staatswirthschaftlichen, theils aus Humanitäts- oder auf das Wohl von Einzelnen berechneten Gründen. So hat man z. B. die Studirenden oder etwa blos die dem theologischen Studium sich Widmenden von der Milizpflicht ausgenommen, oder die einzigen Söhne, oder von jeder Familie einen Sohn u. s. w. davon befreit. Die meisten solcher Befreiungen sind zu billigen als Milderungen des in rücksichtloser Allgemeinheit allzu hart verlezenden Gesezes. Allein man hat solche Befreiungen Einzelner statuirt blos auf Unkosten anderer Einzelner, welche nach der Loosnummer den Befreiten zunächst stehen. Diese Einzelnen sollen mit ihrer Person den schweren Preis bezahlen für die im allgemeinen Interesse oder nach allgemeiner Billigkeit oder Humanitätspflicht statuirten Ausnahmen. Das vernünftige Recht dagegen würde verlangen, daß an die Stelle solcher Befreiten andere auf öffentliche Unkosten frei anzuwerbende Rekruten gestellt würden. Denn nicht einige einzelne durch's Loos zu Bestimmende, sondern die Gesammtheit ist schuldig, für dasjenige einzugestehen, was das Gesammt-Interesse oder die Gesammt-Pflicht erheischt. Uebrigens ist die allgemeine Befreiung sowohl der einzigen Söhne als jeweils eines Familiensohnes in solcher Allgemeinheit auf unhaltbaren Gründen beruhend. Durch die erste nämlich erleichtert der Staat die ohnehin schon geringere Last der nur einen Sohn besizenden Väter zur bloßen Ungunst derer, welche mehrere besizen, obschon das Loskaufen eines Sohnes vermittelst der Stellung eines Ersazmanns leichter ist, als der Loskauf von mehreren. Und vermittelst der Befreiung eines, namentlich des jüngsten Sohnes in jeder Familie, mag solche, durch den Verlust von fünf tüchtigen Brüdern betrübte Familie zum Trost etwa angewiesen werden an den sechsten Unmündigen oder etwa wegen Kränklichkeit mehr der Pflege Bedürftigen als zur Unterstüzung Geeigneten.

Nach allem dem ist die Behauptung gerechtfertigt: es liegt

in dem Wesen der Conscription oder in ihrer Grundidee und in den Hauptprinzipien ihrer Ausführung eine unheilbare Rechtswidrigkeit; und nimmer durch bloße Milderung, Beschränkung oder Modifikation, sondern nur durch völlige Aufhebung und durch Vertauschung gegen ein reines und aufrichtiges System der National-Bewaffnung kann dem Uebel gesteuert oder die Rechtsforderung befriediget werden.

Indessen giebt es wohl auch Mittel und Wege, wodurch die Conscription dem leztgenannten System wenigstens nahe gebracht oder auch sonst wenigstens von den schreiendsten Härten befreit werden kann; und in dem Maße als solches geschieht, mag man sich mit ihr versöhnen, um so mehr, da die völlige Rechtsbefriedigung nicht nur hier, sondern überall im Staatsleben, wohl niemal erreicht werden und niemal mehr als ein Ideal, oder als ein der möglichen Annäherung ausgesteckes Ziel seyn wird.

---

§. 56.

Fortsezung.

Die befragten Mittel und Wege möchten etwa in nachstehenden Punkten zu erkennen seyn:

1) Die Dienstzeit der Conscribirten werde möglichst kurz bestimmt, alsdann werden desto mehr Jünglinge nach und nach die Waffen gerufen, ein desto größerer Theil der Nation [illegible]hrbar gemacht werden müssen. Die Entlassenen bilden [illegible]eine Reihe von Jahren hindurch eine natürliche Reserve, [illegible]im Nothfall aufzubietende Streitmacht ist dann um so [illegible]der.

[illegible]Im Frieden werde die Dienstzeit noch weiter verringert [illegible]das Beurlaubungs-System, dessen Nüzlichkeit übri[illegible]schon vom finanziellen Standpunkt einleuchtet.

3) Festsezung der jeweils auszuhebenden Rekrutenzahl durch ein Gesez, im konstitutionellen Staat also nur unter Zustimmung der Stände. Es ist eine maßlose und die heiligsten Interessen verlezende Inconsequenz, die Festsezung der Steuer-Summe an die Zustimmung der Volksrepräsentation zu binden, und die unendlich kostbarere Forderung von Menschen lediglich der Regierungs-Willkür anheim zu stellen.

4) Gewährung des Rechts, statt des persönlichen Dienstes einen Einsteher zu stellen; doch zugleich weise Regulirung dieses Geschäftes, damit es nicht in eine wucherliche Spekulation ausarte, und aus einer Wohlthat zur weitern Bedrückung werde. Freilich wird — wie wir schon oben bemerkten — durch dieses Recht das Hauptfundament der Conscription zernichtet; doch ist eine im Interesse der Humanität begangene Inconsequenz besser als die starre Verfolgung eines ungerechten Prinzips. Aber es bietet sich die Frage dar: Soll etwa neben dem Recht, einen Einsteher zu stellen, auch eine Pflicht dazu statuirt werden in Ansehung Derjenigen, welche persönlich dienstuntauglich, doch nach ihren Vermögens-Verhältnissen gar wohl zahlungsfähig sind? — Man kann dagegen erinnern, daß, wenn auch die Ehre dem Waffenfähigen verbietet, sich unentgeltlich von Andern beschüzen zu lassen, oder die ihm persönlich obliegende Pflicht unentgeltlich auf Andere zu wälzen, auf der andern Seite der Edelmuth verbiete, von dem Unfähigen ein Schuzgeld zu fordern. Man kann den Willen desselben oder seine Geneigtheit zur Uebernahme des Kriegsdienstes, falls er dazu tauglich wäre, voraussezen, und soll ihm seine Untüchtigkeit — also sein Unglück — nicht auch noch zur Strafe anrechnen. Er hat die Wechselwahl des Tüchtigen, nämlich zu dienen oder zu zahlen, nicht, und würde also durch unbedingte Verfällung zum Zahlen in seinem Anspruch auf Rechtsgleichheit verlezt. Aber auf der andern Seite besteht ja eine ähnliche Rechtsungleichheit für den Armen, der da, wenn er tüchtig ist, unbedingt dienen muß, weil er nicht zahlen kann; und dann ist, sobald man eine Verwandlung der persönlichen Leistung in Zahlung für zuläßig, d. h. dem Staatsinteresse entsprechend, erklärt hat,

in dem Wesen der Conscription oder in ihrer Grundidee und in den Hauptprinzipien ihrer Ausführung eine unheilbare Rechtswidrigkeit; und nimmer durch bloße Milderung, Beschränkung oder Modifikation, sondern nur durch völlige Aufhebung und durch Vertauschung gegen ein reines und aufrichtiges System der National-Bewaffnung kann dem Uebel gesteuert oder die Rechtsforderung befriediget werden.

Indessen giebt es wohl auch Mittel und Wege, wodurch die Conscription dem leztgenannten System wenigstens nahe gebracht oder auch sonst wenigstens von den schreiendsten Härten befreit werden kann; und in dem Maße als solches geschieht, mag man sich mit ihr versöhnen, um so mehr, da die völlige Rechtsbefriedigung nicht nur hier, sondern überall im Staatsleben, wohl niemal erreicht werden und niemal mehr als ein Ideal, oder als ein der möglichen Annäherung ausgesteckes Ziel seyn wird.

---

§. 56.

Fortsezung.

Die befragten Mittel und Wege möchten etwa in nachstehenden Punkten zu erkennen seyn:

1) Die Dienstzeit der Conscribirten werde möglichst kurz bestimmt, alsdann werden desto mehr Jünglinge nach und nach unter die Waffen gerufen, ein desto größerer Theil der Nation also wehrbar gemacht werden müssen. Die Entlassenen bilden sodann eine Reihe von Jahren hindurch eine natürliche Reserve, und die im Nothfall aufzubietende Streitmacht ist dann um so bedeutender.

2) Im Frieden werde die Dienstzeit noch weiter verringert durch das Beurlaubungs-System, dessen Nüzlichkeit übrigens schon vom finanziellen Standpunkt einleuchtet.

3) Festsezung der jeweils auszuhebenden Rekrutenzahl durch ein Gesez, im konstitutionellen Staat also nur unter Zustimmung der Stände. Es ist eine maßlose und die heiligsten Interessen verlezende Inconsequenz, die Festsezung der Steuer-Summe an die Zustimmung der Volksrepräsentation zu binden, und die unendlich kostbarere Forderung von Menschen lediglich der Regierungs-Willkür anheim zu stellen.

4) Gewährung des Rechts, statt des persönlichen Dienstes einen Einsteher zu stellen; doch zugleich weise Regulirung dieses Geschäftes, damit es nicht in eine wucherliche Spekulation ausarte, und aus einer Wohlthat zur weitern Bedrückung werde. Freilich wird — wie wir schon oben bemerkten — durch dieses Recht das Hauptfundament der Conscription zernichtet; doch ist eine im Interesse der Humanität begangene Inconsequenz besser als die starre Verfolgung eines ungerechten Prinzips. Aber es bietet sich die Frage dar: Soll etwa neben dem Recht, einen Einsteher zu stellen, auch eine Pflicht dazu statuirt werden in Ansehung Derjenigen, welche persönlich dienstuntauglich, doch nach ihren Vermögens-Verhältnissen gar wohl zahlungsfähig sind? — Man kann dagegen erinnern, daß, wenn auch die Ehre dem Waffenfähigen verbietet, sich unentgeltlich von Andern beschüzen zu lassen, oder die ihm persönlich obliegende Pflicht unentgeltlich auf Andere zu wälzen, auf der andern Seite der Edelmuth verbiete, von dem Unfähigen ein Schuzgeld zu fordern. Man kann den Willen desselben oder seine Geneigtheit zur Uebernahme des Kriegsdienstes, falls er dazu tauglich wäre, voraussezen, und soll ihm seine Untüchtigkeit — also sein Unglück — nicht auch noch zur Strafe anrechnen. Er hat die Wechselwahl des Tüchtigen, nämlich zu dienen oder zu zahlen, nicht, und würde also durch unbedingte Verfällung zum Zahlen in seinem Anspruch auf Rechtsgleichheit verlezt. Aber auf der andern Seite besteht ja eine ähnliche Rechtsungleichheit für den Armen, der da, wenn er tüchtig ist, unbedingt dienen muß, weil er nicht zahlen kann; und dann ist, sobald man eine Verwandlung der persönlichen Leistung in Zahlung für zuläßig, d. h. dem Staatsinteresse entsprechend, erklärt hat,

überall kein Grund mehr vorhanden, den Wohlhabenden von solcher Zahlung, d. h. von solcher ihm gar wohl möglichen und zur Erleichterung seiner Mitbürger nothwendigen Theilnahme an der Last der Vaterlandsvertheidigung frei zu sprechen. Ohnehin giebt es Grade der Unfähigkeit, welche noch keineswegs für Unglück oder Elendigkeit gelten können, zumal wenn die Ziehungs-Behörde nur ausgezeichnet schöne und großgewachsene Leute begehrt, und dann auch solche Arten derselben, in die man durch eigenen freien Willen gerieth, z. B. der Stand der Verheirathung, wenn das Gesez nur ledige Männer unter die Waffen ruft, oder der Austritt eines öffentlichen Amtes, oder die Ergreifung des theologischen Studiums u. dgl. m.

5) Die statuirte Befugniß, den persönlich zu leistenden Dienst durch Geldzahlung zu ersezen, führt aber in consequenter Folgerung noch weiter mit sich den Anspruch der Gesammtheit der Conscriptionspflichtigen, insbesondere der vom Loos getroffenen, auf Theilnahme aller, derselben Loosziehung Unterworfenen, an Tragung der ihnen nach der gesezlichen Intention gemeinsam zustehenden, durch das Loos aber auf einige Einzelne gewälzten Last. Dem strengen Recht nach sollten freilich auch die vom Loos Befreiten, d. h. die Untüchtigen und die durch gesezliche Gunst Ausgenommenen, in so fern sie vermöglich sind, zu verhältnißmäßigen Beiträgen (etwa nach Vermögensklassen) verpflichtet werden. Eine große Erleichterung für die vom Loos Getroffenen würde jedoch schon dadurch bewirkt werden, daß wenigstens die Genossen solches Looszihens als Genossen einer Gesammtverpflichtung behandelt und demnach — abermals etwa nach Vermögensklassen — zu solchen Geldbeiträgen verbunden würden, welche den durch's Loos Getroffenen oder auch den freiwillig den Kriegsdienst Uebernehmenden die billige Entschädigung für ihre des Gesammtswohls willen übernommene, somit im Namen Aller übernommene persönliche Leistung gewährten. Ja, fände sich's, daß unter den Conscriptionspflichtigen eines etwa armen Bezirks die zur hinreichenden Entschädigung nöthigen Beiträge nicht könnten aufgebracht werden; so würde die große Staatsgesammt-

heit verbunden seyn, dieselbe aus ihren, d. h. der Gesammtheit Mitteln zu reichen. Würde diese Idee als eine richtige, d. h. dem wahren Recht gemäße anerkannt, so wäre es nicht schwer, einerseits den vom Loos Getroffenen — wenn sie den persönlichen Dienst übernehmen, eine sie vollkommen befriedigende Entschädigung angedeihen zu lassen und anderseits die zum Kriegsdienste Geneigtesten, also wohl auch die Tapfersten, den Fahnen zuzuführen. Verschiedene Formen der Ausführung sind hier gedenkbar. Der Verfasser hat mehrere derselben bereits 1822, als damaliges Mitglied der ersten Kammer Badens, in Vorschlag gebracht, und er beruft sich deßhalb Kürze halber auf die gedruckten Protokolle jener Kammer vom besagten Jahr. Ueber die passendste Art der Ausführung will er nicht streiten: wäre einmal die Idee im Allgemeinen anerkannt, so möchte nach Lokalverhältnissen bald die eine, bald die andere Art der Ausführung die geeignetste seyn.

Doch Alles dieses ist ungenügend, so lange nicht die Verfassung dafür die Bürgschaft gewährt, daß keine andern Kriege werden unternommen werden, als welche den wahren Interessen der Nation und also dem — entweder ausdrücklich erklärten oder doch mit Vernunft vorauszusezenden — Gesammtwillen derselben gemäß sind. Es ist schrecklich, wenn eine Nation das Blut ihrer Kinder in Kriegen verspritzen muß, die ihrer vernünftigen und Herzens-Neigung völlig zuwiderlaufend sind, wenn, nach dem Machtgebot eines etwa eroberungslustigen oder von wilder Leidenschaft, ja von augenblicklicher Laune beherrschten Autokraten, oder nach der, hier schwachen und furchtsamen, dort ehrgeizigen, um die Gunst Großmächtiger buhlenden, dynastischen Politik (die etwa an den Siegeswagen eines Napoleon sich anklammert, oder ihre Allianz dem Meistbietenden verkauft) ein Volk Jahr für Jahr die Blüthe seiner Jugend als schlechtes Kriegswerkzeug hingeben oder wie Opferthiere, jezt am Tajo, jezt an der Berezina, schlachten lassen muß. Freilich erlaubt die Natur der diplomatischen Verhandlungen, überhaupt der auswärtigen Politik, eine unmittelbare Theilnahme der Volksrepräsentation theils gar nicht, theils nur in Dingen, welche des Geheimnisses minder bedürfen und minder dringend sind. Aber eine indirekte

Theilnahme, mittelst nachfolgender Billigung oder Mißbilligung, oder mittelst Gewährung oder Verweigerung der zur Durchführung eines Unternehmens nöthigen Mittel an Geld und Menschen kann und soll allerdings statt finden. England stellt uns hiefür ein Beispiel auf, welches freilich unter einem corrupten Parlament in bloßen Schein ausartet, unter einem Reform-Parlament aber, d. h. unter einem durch ächte Volkswahl gebildeten, zur erfreulichsten Wirklichkeit werden muß.

Zweiter Haupttheil

der Finanzwissenschaft.

Formelle Finanz-Lehre.

(Von den Bedingungen und Formen der Finanzthätigkeit im Allgemeinen.)

Erster Abschnitt.

Von der Feststellung des Staatsbedarfs und seiner Deckungsmittel.

§. 57.

Von dem Budget oder Finanzgesez.

Finanzgesezе in weiter Bedeutung können alle Verfügungen der gesezgebenden Gewalt über Finanz-Gegenstände, d. h. also über Staats-Ausgaben oder Einnahmen genannt werden, (wobei freilich bei gemischten Gegenständen, d. h. solchen, die zwar eine finanzielle aber auch noch eine andere, z. B. polizeiliche, überhaupt nicht ökonomische, haben, die Bezeichnung streitig seyn und dadurch namentlich in den Staaten, worin bei Finanzgesezen der zweiten Kammer

der vorzüglich entscheidende Einfluß zusteht, eine heikle constitutionelle Frage entstehen mag). In engerer Bedeutung jedoch wird darunter nur das periodisch zu erlassende Gesez über die während eines bestimmten Zeitraumes zu erhebenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben verstanden. Das Budget, wie die Regierung es den Ständen vorlegt, enthält den Entwurf und, nach erhaltener Zustimmung der Stände oder nach erfolgter Vereinbarung der Regierung mit den Ständen über etwaige Abänderungen, die definitive Feststellung jener, in eigenen Etats verzeichneten Ausgaben und Einnahmen. Nach genauer Begriffsbestimmung muß auch zwischen diesem festgestellten Budget und dem Finanzgesez in engerer Bedeutung unterschieden werden. Es sind nämlich die geprüften und genehmigten Staatshaushaltungs-Haupt-Etats der alleinige Inhalt des Budgets; das Finanzgesez dagegen kann noch andere Dinge enthalten, nämlich mancherlei Verfügungen, die da nöthig sind, um das Budget nach seinem vollen Inhalt zu realisiren, oder überhaupt die Ordnung des finanziellen Haushalts in Ausgabe und Einnahme zu erhalten. Genau betrachtet ist das Budget gar kein Gesez in strenger Bedeutung des lezten Wortes, namentlich so wie wir dessen Begriff (in Band II. Constitutionslehre §. 114). festgestellt haben, sondern theils nur eine Zusammenstellung von Thatsachen oder einfachen Rechnungsergebnissen, theils ein ausgesprochener Entschluß der Staatsgewalt, oder in constitutionellen Staaten eine von der Volksrepräsentation der Regierung ertheilte Ermächtigung; binnen einer bestimmten Zeit so oder so viel auszugeben, oder an Steuern zu erheben. Es ist ein anerkannter oder genehmigter Ueberschlag der bevorstehenden oder zu bewirkenden Ausgaben und Einnahmen, und auch in Bezug auf diejenigen Punkte, welche nicht bloße Thatsachen oder Rechnungsergebnisse enthalten, weiter nichts als ein Akt der Administration, der da in concreto bestimmte Summen zur Bestreitung bestimmter Bedürfnisse anweist, und ebenso in concreto die Quellen ihrer Erhebung bestimmt. Zur Verwirklichung des Budgets, namentlich zur Realisirung der darin aufgeführten Einnahmen, sind dann, nebst der Thätigkeit der verschiedenen Zweige

der Finanzverwaltung, auch eigentliche Gesetze nöthig, nämlich solche Akte des Gesammtwillens, welche den Gesellschaftsgliedern wirkliche Verbindlichkeiten auflegen, und zwar nach generell gefaßten Bestimmungen. Wenn z. B. im Budget die Einnahms-Position von so oder so viel Millionen aus der direkten Steuer oder aus irgend einer Gattung der indirekten Steuer spricht, so ist hiedurch blos das Vorhaben oder der Entschluß, oder die Ermächtigung, aus solcher Quelle so viel zu beziehen, ausgesprochen, und zugleich die Ansicht von dem gewissen oder wenigstens wahrscheinlichen Ertrag einer fraglichen Steuer; damit nun aber derselbe wirklich erfolge, muß durch ein Gesez verfügt werden, wieviel z. B. von einhundert Gulden Steuerkapital, oder von diesem oder jenem Gegenstand der indirekten Besteuerung von den Staats-Angehörigen zu bezahlen sey. Diese lezte Bestimmung ist ganz eigentliches Gesez, die Budgets-Position ist blos Rechnungsposten.

Wir hielten solche, ob auch nach dem Schulstaub riechende, Unterscheidungen für nothwendig, um unseren früher vom Gesez aufgestellten Begriff festzuhalten, und unsere auch mit constitutionellen Interessen in Verbindung stehende Ansicht gegen Mißverständnisse zu sichern.

Das Budget also ist an und für sich kein Gesez, sondern eine Rechnung; aber es beruht neben den aus bloßen Thatsachen hervorgehenden Ergebnissen auf einer Anzahl von theils administrativen, theils gesezlichen Verfügungen, deren Prüfung und Genehmigung demnach derselben Autorität zustehen muß, welcher verfassungsmäßig die Feststellung des Budgets zusteht.

Von diesem Standpunkt aus ergiebt sich die Wichtigkeit des durch das constitutionelle System der Volks-Repräsentation gewährten Rechtes der Genehmigung oder Verwerfung des Budgets. Es ist nämlich in demselben enthalten auch das Recht der Genehmigung oder Verwerfung aller mit dem Budget in Verbindung stehenden oder auf dasselbe zu basirenden Feststellungen der Administration wie der Gesezgebung. Hierin liegt eigentlich die Seele oder die ganze Kraft des Repräsentativ-Systems in Monarchien. Dieses ist, wenn nicht die einzige, doch die weitaus mächtigste Waffe zur Be-

hauptung der Volksrechte gegenüber den Thronen, eine in wahrhaft souverainen Staaten, und wo die Constitution mehr als ein bloßer Schall ist, den Sieg des wahren Gesammtwillens mithin des Rechtes, jederzeit verbürgende Waffe, die aber bei halb souverainen Staaten oder bei solchen, die sich faktisch unter die höhere Autorität eines die Volksrepräsentationen tief unter sich blickenden Bundes stellen, durch Diktate des lezten leicht alle ihre Wirksamkeit und Bedeutung verlieren kann. Doch von solchen faktischen Verkümmerungen der Volksrechte oder der Volksrepräsentationen darf die allgemeine Lehre wegblicken, sich lediglich an die Prinzipien des vernünftigen Rechtes und der diesem Rechte befreundeten ächten Politik haltend.

In Gemäßheit dieser Grundsäze hat die Volksrepräsentation ihre zählende und entscheidende Stimme zu geben über Alles, was mit Staats-Einnahme oder Staats-Ausgabe in unmittelbarer Verbindung steht, d. h. wovon das Ergebniß der Ausgabe- und Einnahme-Verwaltung abhängt. Die laufenden, durch bestehende oder neu zu erlassende allgemeine Verordnungen oder Gesezе bereits geregelten Akte der Finanz-Verwaltung bedürfen natürlich der besondern Zustimmung der Kammern nicht; alles Andere aber, was auf Ausgabe oder Einnahme Bezug hat, mithin die allgemeine Regulirung des Staatshaushaltes, gehört mit zur Competenz der Stände.

Abgesehen von solchen constitutionellen Interessen ist die Aufstellung eines Budgets schon im allgemeinen Interesse eines geregelten Staatshaushaltes nothwendig. Entwirft sich doch selbst jeder ordnungliebende Private sein Budget; aber unermeßlich wichtiger ist dieses bei dem unermeßlich ausgedehntern Staatshaushalt und vielfach nothwendiger insbesondere darum, weil die Verwalter des Staatshaushaltes nicht so wie die Privat-Haushälter schon durch eigenes Interesse aufgefordert sind zur Ordnung und Sparsamkeit.

Ein den Ständen oder überhaupt einer zur gründlichen Prüfung geeigneten Behörde vorzulegendes Budget muß gebaut seyn auf Thatsachen und auf Rechnungen, welche, wenn sie zuverläßig seyn sollen, nicht nur die summarischen Ergebnisse, sondern auch alle ihnen zu Grunde liegenden Spezialitäten, ja Individualitäten enthalten. Denn die Rich-

tigkeit jeder generellen Rechnung sezt voraus jene der speziellen, und ohne die gewährte Einsicht und Prüfung der lezten kann auch kein vernünftiges Urtheil über die erste, mithin keine auf Gründen beruhende Genehmigung oder Verwerfung erklärt werden. Den Kammern sind demnach alle auf den Staatshaushalt sich beziehenden Rechnungen bis zur lezten Spezialität zur Kenntnißnahme vorzulegen oder anzubieten. Außerdem aber, und was noch wichtiger ist, haben die Stände über die Größe der für jeden einzelnen Administrationszweig zu verwendenden Summe ihre mitentscheidende Stimme zu geben, vorbehaltlich, wie sich's von selbst versteht, des der Regierung zustehenden Rechtes, innerhalb der, durch die bald spezielleren bald generelleren Bewilligungen oder Credits-Eröffnungen gezogenen, Schranken, dem nach Umständen jeweils vorhandenen oder während der Budgetsperiode neu entstehenden oder sich verändernden und durch ihr vernünftiges Ermessen zu bestimmenden, Bedürfniß im Einzelnen zu steuern, ja selbst, wo Nothfälle sich ergeben, jenen Credit noch zu überschreiten, in so fern eine nachträgliche Genehmigung der Kammern aus vernünftigen Gründen sich erwarten läßt.

---

§. 58.

General- und Spezial-Etats. Normal-Etat. Jahres-Etat. Außerordentlicher Etat.

Die Ueberschläge, welche das Budget ausmachen, oder worauf dasselbe so wie das Finanzgesez sich gründet, beruhen in ihren ersten Elementen auf individuellen Thatsachen oder ganz einzelnen Ausgabe- und Einnahme-Posten, welche dann nach irgend einem nächstliegenden Verbindungsgrund oder Gattungsbegriff unter passende Rubriken gebracht werden, woraus die Spezial-Etats entstehen. Auf dieselbe Weise wird aus den unter einer höheren oder mehr generalisirenden Rubrik zu vereinigenden Spezial-Etats ein General-Etat gebildet,

welcher jedoch ein solcher nur relativ, d. h. in Beziehung auf die ihm untergeordneten oder in ihm enthaltenen Rubriken ist, in Beziehung auf die ober ihm stehenden, d. h. nach noch mehr umfassenden oder noch allgemeineren Rubriken zu machenden Ueberschläge aber nur als Spezial-Etat erscheint. Nur der oberste, ganz allgemeine, d. h. keinem noch höheren als Bestandtheil einzuverleibende Etat ist General-Etat im absoluten Sinn.

Die Rubriken, aus welchen die speziellen Etats, sodann die relativ generellen bis hinauf zum ganz generellen Etat und dieser Selbst bestehen sollen, sind einerseits nach den logischen Gesezen der Eintheilungen und Untereintheilungen, zumal nach jenen der Vollständigkeit, der gegenseitigen Ausschließung und der leichten Ueberschaulichkeit, anderseits aber nach den, von den besonderen — auf Gattung und Maß der Bedürfnisse und Deckungsmittel Einfluß ausübenden — Verhältnissen der einzelnen Staaten abhängigen Regeln der Zweckmäßigkeit — namentlich der thunlichen Vereinfachung ohne Abbruch der nöthigen oder nüzlichen Sonderung — festzusezen; und es wird dabei sehr gut, namentlich die Berechnung und Uebersicht wesentlich erleichternd, seyn, wenn bei sämmtlichen unter einen Gattungsbegriff zu vereinigenden Spezialetats, die thunlichste Gleichförmigkeit in Aufstellung und in der Folge der Rubriken beobachtet wird.

Die beiden Hauptrubriken des General-Etats bilden natürlich Einnahme und Ausgabe, von denen aber wieder jede in ihre eigenen Hauptrubriken zerfällt, und zwar namentlich die der Einnahme in jene der Domänen-Verwaltung (getheilt nach den verschiedenen Hauptgegenständen derselben, als Forste, Landgüter, Grundgefälle u. s. w.), sodann der Regalien (in soferne derselben bestehen, oder auch einige indirekte Steuern unter diesem Namen erhoben werden), weiter der Steuern, nach ihrer Haupteintheilung in direkte und indirekte mit ihren weitern Unter-Abtheilungen, und endlich der zufälligen Einnahmen, so viele deren nicht unter eine der vorigen Rubriken zu bringen sind. Die Ausgabe kann etwa getheilt werden unter die Haupt-Rubriken der Schuldenzahlung, der Pensionen gleichfalls eine wahre Schul-

denzahlung, sodann der Civilliste und der Apanagen (wofür in Republiken die Unkosten der regierenden Räthe) der Landstände, des Staats-Ministeriums oder Staats-Rathes, sodann der verschiedenen einzelnen Ministerien, so viele derselben nach einem jeweiligen Verfassungs- oder Organisations-Systeme bestehen, oder auch der Haupt-Sektionen derselben, nicht minder der Provinzial-, Bezirks- und Lokal-Verwaltungen, endlich des für unvorgesehene Fälle zu dotirenden Reserve-Fonds.

Der vorherrschende oder meist durchgreifende Eintheilungsgrund ist hiernach bei den General-Etats der nach Gegenständen; aber bei den ihnen zu Grunde liegenden Special-Etats wird nothwendig auch der nach Provinzen, Bezirken und selbst einzelnen Ortschaften angewandt oder mit dem ersten verbunden werden müssen, bis endlich die Elementar-Etats ganz auf Individualitäten von Personen und Sachen herabsteigen.

Bei den Einnahms-Rubriken ist zum Behuf einer klaren Einsicht in den Staats-Haushalt nothwendig, ihre Totalsumme, d. h. die Brutto-Einnahme, also ohne Abzug der Lasten und Verwaltungs-Kosten, nicht aber blos die Rein-Einnahme in den Etat aufzunehmen. Die Lasten und Verwaltungs-Kosten bilden dann eine correspondirende Ausgabe-Rubrik. Zwar hält Jakob (Finanz-Wissenschaft §. 1278 und 1279) für besser, daß die Verwaltungen der verschiedenen Quellen der Staats-Einnahmen, wenn sie in einer Art von Bewirthschaftung bestehen, blos ihre Rein-Einnahmen zur Einverleibung in den General-Etat angeben sollen, vorbehaltlich des von ihnen in der Eigenschaft als Wirthschafts-Verwaltungen zu führenden und der höhern Controle zu unterwerfenden Rechnungs-Wesens, worin natürlich einerseits die Brutto-Einnahme und anderseits die Lasten und Verwaltungs-Kosten zu erscheinen haben. Aber es ist diese Methode wenigstens für die constitutionellen Staaten, worin der Volks-Repräsentation mit dem Budget die vollständige Einsicht in den ganzen Staats-Haushalt gewährt werden soll, durchaus nicht zu empfehlen. Ohnehin ist, finanziell betrachtet, zwischen der Verwaltung von Domänen oder Rega-

lien und jener der Steuern, zumal der indirekten, kein wesentlicher Unterschied, und hier wie dort sehr wichtig für die Beurtheilung eines Budgets, überhaupt für die Controlirung des Staats-Haushalts, zu wissen, in welchem Verhältniß überall, d. h. in jeder Rubrik die Roh-Einnahme zur Rein-Einnahme stehe.

Vielerlei Schemate für ein Staats-Budget lassen sich entwerfen; der Eintheilungs- und Zusammenstellungs-Methoden lassen sich gar viele ersinnen, und es ist auch gar nicht möglich, für alle Staaten, d. h. für alle möglichen Verschiedenheiten der finanziellen Verhältnisse ein überall gleich gutes oder anwendbares Schema aufzustellen. Hat man aber einmal in einem bestimmten Staat an der Hand der Wissenschaft und der Erfahrung eine gute Methode, d. h. eine dem Zweck entsprechende, der Etats-Entwerfung aufgefunden, so ist sehr räthlich, dabei zu verharren, und nicht aus Neuerungslust alljährlich wieder andere Methoden der Eintheilung, Zusammenstellung oder Trennung zu versuchen. Es wird nämlich durch solche Abänderungen die zur gründlichen Beurtheilung so nothwendige Vergleichung eines für die Gegenwart vorgelegten Etats mit den frühern unendlich erschwert, und namentlich die Volks-Repräsentation, wo diese das Budget zu prüfen hat, gar leicht in schädlichen Irrthum geführt. Die Sache wäre wichtig genug, um die Entscheidung durch ein Gesez anzusprechen; wo solche aber auch nur durch eine Ordonnanz geschehen ist, wie namentlich in Frankreich, da bildet sich durch das für das Budget vorgeschriebene Fachwerk ein Normal-Etat, dessen Darstellungs- und Rechnungs-Methode als bindende Vorschrift für die, Jahr für Jahr oder von einer Budget-Periode zur andern zu fertigenden, Etats dient. Es könnten in einen solchen Normal-Etat selbst bestimmte Summen aufgenommen werden, als das Maximum oder Minimum der unter den einzelnen Rubriken festzusezenden Ausgaben oder Einnahmen. Doch wäre ein solches, einige wenige Rubriken ausgenommen, für welche das Gesez eine bleibende Bestimmung getroffen, (wie z. B. bei der Civilliste oder den Apanagen, dann auch etwa der Schulden-Zahlung), ohne viele praktische Bedeutung, da eine absolute Regierung eine von ihr Selbst ausgegangene Fest-

stellung gar nicht zu beachten hat, und ebenso auch eine constitutionelle, bei Uebereinstimmung sämmtlicher Gesezgebungs-Faktoren, ein früher bestimmtes Maximum oder Minimum jeden Augenblick wieder abändern kann. Indessen werden gleichwohl, wenn auch ein durch alle Rubriken durchzuführender Normal-Etat in diesem Sinne nicht wohl zu realisiren ist, einzelne gesezliche Bestimmungen, oder mit Gesezeskraft aufgestellte Prinzipien über Maß und Schranke gewisser Ausgaben, z. B. der neu auszuwerfenden Besoldungen oder Pensionen u. s. w. immer von Nuzen seyn, als Hemmniß der Ministerial-Willkür und als Anhalts-Punkte für die Beschlüsse der Volks-Repräsentation.

Auf den Grund des Normal-Etats, oder auf jenen der für bleibende Regulirung des Staatshaushaltes vorliegenden einzelnen Gesezе oder Verordnungen, ist sodann der Jahres-Etat (oder auch der Etat für eine längere Budget-Periode) zu entwerfen. Die besonderen, eben vorliegenden, auf den Bedarf oder auf die Deckungsmittel Einfluß habenden, Umstände rechtfertigen dabei die verhältnißmäßige Erhöhung oder Minderung der etwa im Normal-Etat nach einer Durchschnittsberechnung aufgeführten Summen; und bei etwa, verglichen mit dem früheren Jahr, unverändert gebliebenen Umständen, dient die lezte Rechnung über die wirklich statt gefundene Ausgabe oder Einnahme zur zuverläßigsten Basis.

Für Fälle eines ganz außerordentlichen Bedürfnisses, herbeigeführt durch Umstände oder Ereignisse, welche dem laufenden Staatshaushalt fremd sind, muß jeweils ein eigener Etat aufgestellt, und für dessen Bestreitung auch durch eigene Deckungsmittel gesorgt werden. Der ganze, als Regel zu beobachtende, Staatshaushaltungsplan geriethe in Verwirrung und die Uebersicht des Rechnungswesens würde fast unmöglich, wenn nicht solche gesonderte Aufstellung des außerordentlichen Staatsbedarfs statt fände. Der jedes Jahr für die mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehenden, d. h. kaum je ausbleibenden, Anlässe eines größern Bedarfs als des im Budget ausdrücklich festgesezten, oder einer kleineren Einnahme als der eben daselbst angenommenen, in Bereitschaft zu haltende Re-

serve-Fond ist hiernach wesentlich verschieden von dem eigentlich sogenannten, nur auf wirklich ausserordentliche und zugleich bedeutendere Bedürfnisse sich beziehenden ausserordentlichen Etat.

§. 59.

Von der Feststellung oder Bewilligung des Budgets.

Nach dem Grundsaz des Absolutismus steht es dem Herrn und Gebieter zu, nach eigenem Ermessen die Staats-Ausgaben und Einnahmen zu bestimmen. Er braucht nicht einmal ein eigentliches Budget zu entwerfen; und wenn er es thut, so thut er es blos für sich Selbst, d. h. der ihm persönlich wie jedem Wirthschafter nöthigen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben willen. Die Grenze seiner Forderung ist alsdann lediglich sein Ermessen oder seine Gnade oder endlich die physische Möglichkeit des Eintreibens. Wenn er klug und als Erb-Fürst zugleich für seine Nachkommenschaft bedacht ist, so wird er auch den nachhaltigen Ertrag bedenken und aus solcher Rücksicht seine Forderung mäßigen, und, wenn er human oder gnädig ist, so wird er auch noch um etwas diesseits der Linie der, unbeschadet dem nachhaltigen Ertrag, zu stellenden Forderung bleiben. Aber mit solcher Verweisung an die Klugheit oder Gnade des Gebieters und Herren kann ein mündiges Volk sich nicht begnügen; es will den Staatshaushalt, d. h. seinen Haushalt, Selbst regeln, d. h. aus seinen Mitteln für keine andern als für von ihm gebilligten Zwecke und in dem von ihm genehmigten Maße beistruern.

Selbst im Mittelalter, in der Herrschaftsperiode der brutalen Gewalt, anerkannte man das Recht des Volkes oder seiner, wenn auch nur spärlich berufenen Vertreter, die von der Regierung verlangten Abgaben, zu verwilligen oder zu verweigern. In der neuesten Zeit aber hat sich ein

Staatsrecht aufgethan, welches den teutschen Völkern zwar das Recht solcher Bewilligung oder Verweigerung in Worten und selbst als angeblichen Constitutions-Grundsaz für die einzelnen Bundesstaaten verleiht, dasselbe aber gegenüber der Bundesautorität, woran die Völker nicht den mindesten Theil haben, wieder aufhebt, mithin in der That völlig vernichtet; zumal seitdem in den Streitigkeiten zwischen den Landständen und Regierungen eine von den lezten allein ernannte schiedsrichterliche Behörde entscheiden soll. Von diesen faktischen, doch wohl nur zeitlichen Unterdrückungen des constitutionellen Staatsrechtes wegblickend und blos die Idee des mit einer wahren Repräsentativ-Verfassung versehenen Staates vor Auge habend, stellen wir hier einige, der ächten Politik, mithin dem vernünftigen Gesammtwillen nächstliegende Grundsäze für die Prüfung eines Budgets auf, jedoch blos in Bezug auf die Staats-Ausgaben, weil, was die Einnahmen betrifft, wir darüber bereits im ersten Haupttheil der Finanzwissenschaft die nach unserer Ansicht maßgebenden politischen sowohl als Rechts-Prinzipien vorgetragen haben, und weil, wenn es sich blos um den in's Budget zu sezenden Ertrag der einmal vorhandenen und von der Volksrepräsentation genehmigten Quellen handelt, dieses blos Sache des Kalkuls, demnach das Streben nach möglichster Genauigkeit die noch einzige übrige Obliegenheit ist.

Unter den Ausgaben stehen billig diejenigen voran, welchen ein bestimmter Schuldigkeits-Titel zu Grunde liegt, oder welche durch ein Gesez bereits unabänderlich bestimmt sind.

Die Zahlung der Zinsen der öffentlichen Schuld und ebenso die vertragsmäßig zu leistende Heimzahlung der Kapitalien selbst ist, wofern nicht mit Zustimmung der Gläubiger eine Abänderung getroffen werden kann, eine Nothwendigkeit nicht nur des Rechts, sondern (um sich den so wichtigen Credit für die Zukunft zu erhalten) auch der Politik. Schuldentilgungs-Plane jedoch, deren Beobachtung nicht zugleich kontraktmäßig verheißen, sondern nur durch administrative Verordnung, oder auch durch Gesezе festgestellt worden sind, binden die gesezgebende Gewalt nicht, und mögen daher nach

freiem Ermessen wieder abgeändert werden. Freilich ist dabei jedenfalls mit vieler Vorsicht zu verfahren, damit der Credit dadurch keinen Schaden leide.

Auch Pensionen, welche bereits rechtskräftig verliehen sind, haben die Eigenschaft einer wirklichen Schuld, und es wird der Rechtstitel dabei noch verstärkt durch jenen der Humanität, in so fern wenigstens die Pensionen nur nach Maß der Würdigkeit und des wahren (versteht sich bei Staatsdienern standesmäßigen) Bedürfnisses verliehen sind. Wohl aber hat die Stände-Versammlung ihr Augenmerk darauf zu richten, ob gegen die Rechtsgiltigkeit der Verleihungen selbst, nach Inhalt oder Form, nichts einzuwenden sey, und in Ansehung der künftig zu ertheilenden auf Erlassung gesezlicher Vorschriften zu dringen, welche den unnöthigen Pensionirungen und dem Uebermaß der Pensionen steuern mögen.

Auch die Besoldungen der Staatsdiener sind eine wahre Schuld. Ihre Größe jedoch mag durch vereinfachte Organisations- und Verwaltungs-Systeme wesentlich gemindert werden. Sinekuren sollen gar keine statt finden. Die Besoldungen jedoch erscheinen im Budget nicht als ein eigener Titel, sondern zerstreut unter allen besondern Verwaltungs-Branchen. Auch haben wir von den Grundsäzen, wornach sie zu regeln sind, schon früher (B. II. Organisationslehre §. 118.) gesprochen.

Ein, nach einmal geschehener Feststellung, in der Regel während der Lebzeit eines Regenten der Diskussion nicht ferner unterstehender, Posten ist die Civilliste, und ebenso die Wittwen-Gehalte und Apanagen der Mitglieder des Regenten-Hauses, während der Lebzeit derjenigen, welchen sie verwilligt worden sind. Wohl aber untersteht die Festsezung der Civilliste beim Regierungs-Antritt des Fürsten, eben so die jeweilige Apanagen-Verleihung und die etwa gesezlich zu geschehende Feststellung einer allgemeinen Norm für dieselben der Zustimmung der Landstände. Da jeder neue Regierungs-Antritt ein hoffnungsreicher ist, so sind die Volks-Vertreter bei Bestimmung der Civilliste in der Regel mehr splendid als karg; und auch in Bezug auf Wittwen-Gehalte und Apanagen wäre schwer, ein Beispiel aufzuweisen von unbilliger Ver-

weigerung oder Sparsamkeit der Landstände. Gleichwohl ist, was den lezten Punkt betrifft, der dießfalls erhobene Anspruch als ein unbegrenzter, und bei fortschreitender Vermehrung der Sprößlinge eines Regentenhauses möglicherweise bis zum Unerschwinglichen ansteigender, von sehr bedenklicher Natur, und verdient, zumal wenn von einem darüber zu erlassenden bleibenden Gesezze die Rede ist, die ernsteste Erwägung.

Dagegen ist nichts billiger und selbst politisch räthlicher, als Splendidität in Bestimmung der Civilliste (und etwa auch einer im Allgemeinen, etwa als Maximum zu bestimmenden Unterhaltungs-Summe für das königliche Haus). In den Staaten, worin, wie namentlich in den teutschen Fürstenthümern, die Domäne zu einem ansehnlichen Theile wirkliches Privateigenthum des regierenden Hauses ist, doch eine Ausscheidung solches Theiles von demjenigen, welcher Staatsgut ist, noch nicht vorgenommen ward, steht dem Fürsten schon in der Eigenschaft als Familienhaupt der Rechtsanspruch auf ein, dem Ertrag jenes Eigenthums annähernd entsprechendes Einkommen zu; und außerdem heischt die Würde des Thrones und die Masse der an denselben ergehenden Ansprüche von Seite Hilfsbedürftiger oder Bedrängter eine, solchen Anforderungen entsprechende, Ausstattung. Der Billigkeit und dem richtigen Takt der Stände-Versammlungen ist anheim gegeben, die allerdings nicht leicht zu treffende Mitte zwischen zu wenig und zu viel aufzufinden.

Nächst an die Civilliste reihet sich, nach der natürlichen Rangordnung sowohl als nach dem Gegenstand, die Ausgabe für die Landstände. Die Feinde des constitutionellen Systems haben sich schon viele Mühe gegeben, dem Volke die schweren Unkosten des landständischen Instituts auf's Eindringlichste zu Gemüthe zu führen, um dasselbe lau oder abgeneigt gegen dieses Institut zu machen. Zumal hat man (wie allerneuest auch wieder im Großherzogthum Hessen geschah) die Unkosten derjenigen Landtage, welche wegen des Zerwürfnisses der Regierung mit der Majorität der Volkskammer fruchtlos blieben, als Schreckbilder aufgestellt; und die Censur hat nicht erlaubt zu sagen, warum sie fruchtlos blieben, oder auch was sie, ungeachtet des Zerwürfnisses, wenigstens als Uebleres

verhindernd, genützt haben. Ein politisch mündiges Volk wird die für seine Vertreter und Fürsprecher aufzuwendenden zehntausend und fünfzigtausend Gulden nicht für verloren achten, während es hundert Tausende und Millionen bezahlt für den Hof und das Heer. Freilich hängt hier Alles (was übrigens bei'm Fürsten und also bei der Civilliste nicht minder der Fall ist) von der Beschaffenheit der Stände-Versammlung und dem Charakter ihres Wirkens ab. Eine schlechte Kammer, eine aus engherzigen Privat-Interessen oder aus Menschenfurcht das Wohl des Landes, dessen Wahrung ihre heiligste Pflicht, ja ganz eigens ihren vernünftigen Begriff so wie ihre constitutionelle Bestimmung ausmachend ist, an ein absolutistisches Ministerium verrathende Kammer ist freilich nicht nur keinen Kreyzer werth, sondern noch ein positives Unheil. Wenn aber ein Volk Selbst, aus Lauheit, Thorheit, Feigheit oder Schlechtigkeit, sich, ungeachtet das Wahlgesez eine freie Wahl verordnet und möglich macht, so schlechte Vertreter mit eigenem Willen gab; dann beklagt es sich wohl mit Unrecht über die Unkosten des Landtags, oder dann ist es vielmehr einer landständischen Verfassung überall nicht werth.

In der Reihe der Verwaltungsbehörden ist die oberste und allgemeinste der Staatsrath oder das Staatsministerium. Da jedoch seiner Mitglieder in der Regel nur wenige sind, und die meisten derselben schon in anderer Eigenschaft, namentlich als Departements-Minister oder Direktoren u. s. w., die ihnen gebührende Besoldung beziehen, so können die Unkosten dieses Staatsministeriums nicht groß seyn. Von einem Kabinets-Ministerium aber, nämlich von einem, den Regenten blos in den ihm persönlich obliegenden Funktionen unterstüzenden Rathe, nimmt wenigstens das constitutionelle Staatsrecht keine Notiz, und verweist demnach seine Bezahlung an die Civilliste. In absolutistischen Staaten mag etwas Anderes statt finden.

Alle übrigen Ausgabe-Positionen werden füglich nach den Ministerien, in deren Verwaltungskreis sie fallen, abgetheilt und unterabgetheilt. Bei der Prüfung der überall vorkommenden Ansäze handelt es sich alsdann, die Richtigkeit

vorausgesezt, um die Nothwendigkeit oder Nüzlichkeit der Gegenstände, wofür man sie in Rechnung bringt.

Bei dem Ministerium des Auswärtigen wird mit Recht, zumal in Bezug auf kleinere Staaten, über die Kostspieligkeit der feierlichen Gesandtschaften oder der mit einem höhern Repräsentativ-Charakter bekleideten Abgeordneten oder Geschäftsführer geklagt. Die Eitelkeit der Staatshäupter, mehr noch die Lüsternheit der adelichen Familien nach solchen glänzenden Gesandtschaftsposten, ist Urheberin der großen Lasten, die dadurch auf das Volk gewälzt werden, von welchen es aber zu befreien, eine ihrer Pflicht eingedenke Ständeversammlung emsig streben wird.

Zu großer Ersparniß giebt vor allen andern das Kriegsministerium, nach der jezt fast allenthalben vorhandenen Beschaffenheit des Heerwesens, Anlaß. Viele Millionen werden hier verschwendet für eitle Schaustellung einer Heeresmacht in Friedenszeit oder auch für Aufstellung einer gegen das Volk Selbst gerichteten, wenigstens der Volksgesinnung entfremdeten Waffenmacht. So lange hier nicht eine radikale Reform eintritt, so lange man an dem System der stehenden Heere und der dasselbe auf die höchste Spize treibenden Conscription beharrt, ist an eine wesentliche Erleichterung der Bürden, die jezo fast auf allen Völkern des Welttheils lasten, gar nicht zu denken.

Auch das Finanz-Ministerium bietet den Stoff höchst wichtiger Ersparnisse dar, einmal in Bezug auf die Verwaltungsweisen der verschiedenen Quellen der Staatseinnahmen (deren Betrag ganz eigentlich als Ausgabe des Finanzministeriums zu bezeichnen seyn möchte), dann aber auch in Bezug auf die Statuirung solcher Quellen, deren nämlich keine gewählt oder geschaffen werden sollten, die nach ihrer Eigenschaft ganz nothwendig einen mit dem Reinertrag im Mißverhältniß stehenden Aufwand erfordern.

Auch bei den Ministerien des Innern und der Justiz ist, nach ihrer gewöhnlichen Verfassung oder jener der ihnen angehörenden Sektionen oder untergebenen Behörden, vielfache Ersparniß ohne Benachtheiligung des gemeinen Wohles, vielmehr zum Frommen desselben möglich. Denkt man sich jedoch die Mißbräuche abgeschafft, die Organisation zweckmäßig ein-

gerichtet, und die allgemeine Richtung als eine dem in ihrem Begriffe liegenden Wirkungskreise gemäße, so ist Sparsamkeit oder Kargheit nirgends übler angebracht, als hier. Denn diese beiden Ministerien, oder die unter ihrer Leitung und Oberaufsicht stehenden Verwaltungszweige und Behörden, sind es ganz eigentlich, welche den Hauptzweck der Staaten, Rechtszustand und Beförderung des allgemeinen Wohles, zum unmittelbaren Gegenstande haben. Die Unkosten, welche auf eine zweckmäßige Einrichtung der Gerichtsstellen und eine gute Verwaltung der Justiz verwendet, so wie jene, welche von den vielen wohlthätigen Zweigen der dem Ministerium des Innern unterstehenden Administration in Anspruch genommen werden, tragen reichliche Früchte für das gemeine Wohl, und sind demnach gut verwendet. Eine Volksrepräsentation, welche hieran knausern wollte, würde das wahre Gesammtinteresse höchlich verkennen. Es versteht sich jedoch, daß wir zu den wohlthätigen Ausgaben dieser Ministerien diejenigen nicht rechnen, welche für eine blos im Dienste des Absolutismus stehende, mißtrauische, willkürliche und gewaltthätige Polizei (in der engern Bedeutung dieses Wortes), zumal ifür eine geheime oder gar für eine auffordernde Polizei gemacht werden möchten. In dieser Sphäre ist für eine volksthümliche Kammer angezeigt, sich verneinend auszusprechen.

---

§. 60.

Fortsezung.

Wenn die Richtigkeit der Hauptpositionen im Budget von jener der denselben untergeordneten Rubriken und diese von jener der ihnen zur Grundlage und Rechtfertigung dienenden Spezialetats abhängt; so muß auch eine mit Vernunft geschehende Genehmigung der Hauptansäze auf jener der in ihnen enthaltenen Theile, und diese auf der Ueberzeugung von der Richtigkeit der Spezialetats, worauf sämmtliche Ansäze gebaut

sind, beruhen; und es hat daher die Volksrepräsentation nicht blos über die Gesammtsumme der Ausgaben, und nicht blos über die Hauptpositionen des Budgets (z. B. über die von den einzelnen Ministerien geforderten Credite oder über die für die Hauptrubriken eines Ministerialetats ausgeworfenen Summen), sondern auch über die spezielleren Ansäze, welche jenen zu Grunde liegen, zu berathen und zu entscheiden; und es sind ihr auf Verlangen bis zum lezten Detail alle Beweisstücke, Rechnungen und Ueberschläge zur Kenntnißnahme und Prüfung vorzulegen. Von diesem lezten Recht jedoch wird sie, um ihre Arbeit nicht in's Unendliche zu verlängern, keinen mehreren als den zur Bewirkung einer begründeten Ueberzeugung nothwendigen Gebrauch machen, mithin die ohnehin schon gehörig beglaubigten Rechnungen, wo nicht etwa besondere Zweifelsgründe obwalten, ohne weitere Prüfung als richtig annehmen, und auch in Bezug auf die Verwilligungen nicht zum kleinsten Detail herabsteigen. Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit einer, innerhalb der vom Gesez im Allgemeinen gezogenen Schranken in konkreten Fällen oder Verhältnissen zu machenden, Ausgabe bleibt billig der Regierung überlassen, welche ohnehin nach ihrer Stellung in der Regel leichter und zuverläßiger darüber zu urtheilen im Stande ist, als die Kammer; und es mische daher die lezte sich nicht ein in die (ohne Ueberschreitung des gesezlichen Maßstabes) einem bestimmten Beamten oder Collegial-Mitglied verliehene Besoldungs-Vermehrung, oder gewährte Geschäfts-Aushilfe, oder in die Anstellung eines Schreibers mehr oder weniger in einer Kanzlei oder in die Anschaffung bestimmter Bedürfnisse von geringerem Belang, oder in das Detail der Distribution der für eine Anstalt, deren spezielle Bedürfnisse und Interessen die Kammer in der Regel nicht so gut als die Regierung zu beurtheilen im Stande ist, im Ganzen verwilligten Dotation oder Dotationsvermehrung. Freilich ist es schwer oder unmöglich, die Linie, im Allgemeinen zu bestimmen, jenseits welcher die Spezialität der Bewilligungen von Seite der Kammern unpassend und ein ungebührlicher Eingriff in die der Regierung vernünftigerweise zuzuerkennenden Befugniß wird. Ein gesunder Takt und ein parteiloses Billigkeits-Gefühl

auf beiden Seiten wird jedoch leicht in konkreten Fällen zur Erkenntniß führen.

So weit übrigens die Spezialität der Bewilligungen oder ihres vernünftig aufzufassenden Sinnes geht, so weit geht auch die Gebundenheit der Regierung. Dieselbe hat demnach nur in der Sphäre solcher Bewilligungen oder in Uebereinstimmung mit deren Sinn, das freie Verfügungsrecht über die votirten Summen, und sie darf nicht etwa die unter einer Rubrik gemachte Ersparniß zu einer Mehr-Ausgabe in einer andern Rubrik verwenden; und je umfassender solche Rubriken sind, desto strenger ist die bemerkte Pflicht. Verwerflich ist demnach die Lehre jener geschmeidigen Publicisten, welche den Ministern die völlig freie Verfügung über den ihnen votirten Gesammt-Credit, demnach das Recht der aus den Ersparnissen in einer Rubrik zu bestreitenden Mehr-Ausgabe in der andern einräumen. Denn mit nichten ist die Budgets-Bewilligung oder auch die Credits-Eröffnung für ein bestimmtes Ministerium eine Bewilligung in Pausch und Bogen, sondern eine auf die Genehmigung aller einzelnen in Berathung gezogenen Positionen begründete, und daher auch auf solche bestimmte Verwendung bedingte. Findet sich ein Minister zu einer Mehr-Ausgabe in irgend einer Rubrik veranlaßt, so hat er dieselbe vor der nächsten Stände-Versammlung zu rechtfertigen und deren Genehmigung dafür zu erwirken; die Ersparnisse in andern Rubriken fallen der Staatskasse anheim und müssen im nächstfolgenden Budget als Einnahmsposten erscheinen.

Auch nach gefaßten Beschlüssen über sämmtliche einzelne Rubriken steht der Ständeversammlung noch die Bewilligung oder Verwerfung des Budgets im Ganzen zu. Es ist dieses die fast alleinige, wenigstens die wirksamste Waffe der Volksrepräsentation gegen ein etwa antinationales, die Constitution und die Volksrechte anfeindendes Ministerium. Wer dieses Recht in Zweifel stellt, wer eine unbedingte Schuldigkeit der Volksrepräsentation zu Bewilligung, wenn auch nur der nothwendigen Regierungs-Ausgaben behauptet, der will das, in allen des Nennens werthen Constitutionsurkunden ausdrücklich anerkannte, Recht der Steuerbewilligung zernichten oder zum bloßen Schalle machen, und er will die Nation zur ge-

duldigen Hinnahme auch des allertyrannischsten und volksfeindlichsten Ministeriums, bestünde es auch aus Sejanus, Tartüffe und Cartouche, verurtheilen. Freilich ist die Verweigerung der Abgaben jedenfalls ein großes Uebel und muß einen Stillstand oder eine grenzenlose Verwirrung aller Regierungsgeschäfte bewirken; aber eben darum kann man überzeugt seyn, daß, die dringendsten Fälle, und in denen es sich um die Bewahrung der heiligsten Rechte handelt, ausgenommen, die Volksrepräsentation sich dazu niemal entschließen wird. Die Verweigerung der Abgaben von Seite einer ächten Volksrepräsentation (und ob sie eine ächte gewesen, kann etwa durch Auflösung der Kammer und veranstaltete neue — versteht sich freie — Wahl in's klarste Licht gestellt werden) zeigt an, daß die Mehrheit des Volkes ein wirklich bestehendes Regierungssystem für unheilvoller als eine zeitliche Unterbrechung aller Regierungsthätigkeit achte, und thut also das Vorhandenseyn eines ungeheuern Uebels kund, welchem die Steuerverweigerung das noch am mindesten Gefahr bringende Heilmittel entgegensezt. Freilich kann dieses Heilmittel nur anwendbar seyn in wahrhaft souverainen Staaten. In denjenigen, worin die Regierungen dem Machtwort einer fremden Autorität unterworfen sind, theilen auch die Völker und die Volksrepräsentationen dasselbe traurige Loos der Unterwerfung.

---

§. 61.

Unterscheidung der Staatsausgaben von Provinzial-, Bezirks- und Gemeinde-Ausgaben.

Es ist eine sehr wichtige, aber zugleich sehr schwer zu beantwortende Frage, ob oder in wie fern Alles, was im öffentlichen Interesse, d. h. in jenem der vernünftig anzunehmenden Staatszwecke geschieht, auf Unkosten der großen

Staatsgesammtheit geschehen solle oder nur auf Unkosten desjenigen Staats-Theiles, zu dessen näherem oder unmittelbarem oder vorzugsweisem Vortheil die Ausgabe statt findet. Der Grundsaz von der Vertheilung der Staatslast nach dem Maßstabe der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins scheint die Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, sofern es nicht ganz allgemeine sind, aus den Mitteln der bei deren Befriedigung unmittelbar Betheiligten zu fordern; und dann sind mancherlei öffentliche Ausgaben von der Art, daß sie nicht eben durch den allgemeinen Staatszweck, oder durch das gesammte Staatsinteresse geboten werden, sondern nur durch das besondere Interesse bestimmter Bezirke und Ortschaften. Die Herstellung der Heerstraßen durch das gesammte Reich ist eine der Gesammtheit der Nation wichtige und wohlthätige Veranstaltung. Aber die Herstellung der Vicinalwege oder gar der bloßen Feldwege ist allernächst nur den Bewohnern bestimmter Bezirke oder gar nur den Gemarkungs-Genossen wichtig. Ebenso z. B. die Fluß-Bauten, je nachdem sie entweder die Herstellung oder Erhaltung der Schiffbarkeit des Flusses als einer dem ganzen Staate nüzlichen Wasserstrasse bezwecken, oder aber blos zur Sicherung der dem Ufer benachbarten Geläude vor Ueberschwemmung oder Zerstörung errichtet werden. So dienen auch die polizeilichen Anstalten, als für Sicherheit, Gesundheit, Unterricht, Armenwesen u. s. w. in ihren unteren Gliederungen unmittelbar oder vorzugsweis dem Interesse blos der einzelnen Orte oder Bezirke, und nur in ihrer Allgemeinheit betrachtet oder in ihren höheren Wirkungskreisen zugleich jenem der ganzen großen Gesammtheit. Fordert nun wirklich die Gerechtigkeit und ist es der Politik gemäß, die öffentlichen Ausgaben nach solchem Gesichtspunkt in zwei Klassen zu scheiden und sodann der Bestreitung aus allgemeinen Staatsmitteln blos die wirklich oder unmittelbar dem großen Gesammt-Interesse dienenden zuzuweisen, jene für Provinzial-, Bezirks- oder Lokal-Bedürfnisse aber den betreffenden Provinzen, Bezirken oder Ortschaften Selbst zur Last zu schreiben? Wir glauben im Allgemeinen nein! und nehmen von solcher Verneinung nur einige wenige Verhältnisse aus.

Zuvörderst nämlich wollen wir allerdings die wahren Communal-Ausgaben von jenen des Staates unterschieden wissen, weil wir die Gemeinden als selbstständige Körperschaften anerkennen, welchen ein eigener Kreis des, von der Staatsgewalt wohl zu beaufsichtigenden und mit der ungestörten Erreichbarkeit des großen Staatszwecks in Harmonie zu erhaltenden, doch an und für sich freien Lebens und Wirkens zusteht, ähnlich jenem der Familien, welche gleichfalls, zwar den Staatsgesezen unterworfen und zu mancherlei Freiheitsbeschränkung im Interesse der Staatsgesammtheit verbunden, jedoch im Uebrigen zur freien Erstrebung ihrer eigenen Lebenszwecke und Interessen berechtiget, daher auch zu selbsteigener Bestreitung der dazu aufzuwendenden Unkosten verpflichtet sind. In demjenigen Kreis also und in demselben Maße, worin solche Selbstständigkeit der Gemeinden von der Staatsgesezgebung anerkannt wird, oder anzuerkennen ist, (in wie fern dieses gerecht und räthlich sey, haben wir in B. III. Polizeywissenschaft §§. 63 ff. besprochen) wird auch mit Recht und Billigkeit die Bestreitung der Unkosten für Sache des gesonderten Gemeinde-Haushalts zu erklären, demnach in das Staats-Budget durchaus nicht aufzunehmen seyn. Ja, selbst wo diese Emancipation der Gemeinden noch nicht statt gefunden, wird gleichwohl, da sie jedenfalls ein — wenn auch vom Staat bevormundetes, doch immer jede ein eigenes, von jenem der übrigen Gemeinden und auch der großen Staatsgesammtheit gesondertes — Gesammtleben und auch ein gesondertes Gesammt-Vermögen oder die Rechtsfähigkeit, ein solches zu erwerben, haben, der Gemeindehaushalt vom Staatshaushalt zu scheiden, und endlich selbst mancherlei, des Staatszwecks willen oder der vom Staat zu schüzenden Interessen willen, von der Staatsgewalt angeordnete Ausgabe, in so fern sie wirklich nur das erkennbare Sonder-Interesse einzelner Gemeinden zum unmittelbaren Gegenstand hat, von eben denselben entweder ganz oder doch theilweis — mittelst eines ihnen nach billiger Schäzung zuzuweisenden Präzipual-Beitrages — zu bestreiten seyn.

Beide Titel, nämlich die wirkliche Verbindung zu einem eigenen kleinern Gesammtleben und die ausschließende Theil-

nahme an den Wohlthaten gewisser öffentlicher Ausgaben, finden in Bezug auf die Bezirks- oder Provinz-Genossenschaften theils gar nicht, theils nur in weit geringerem Maß als bei den Gemeinden statt; und in gleichem Verhältniß verschwinden auch Billigkeit und Zweckmäßigkeit der an sie zu geschehenden Ueberweisung der öffentlichen Last.

Indessen kömmt hier freilich sehr Vieles auf die Verfassung und auf die historischen Verhältnisse der verschiedenen Staaten an. Nähert sich die Staatsverfassung dem Föderativ-System mehr als jenem der Einheit, gewährt sie den einzelnen Provinzen (bei bloßen Bezirken wird dieses weit minder der Fall seyn) eine, jener der Gemeinden ähnliche, Selbstständigkeit, oder vereint sie die Einwohnerschaften solcher Provinzen in der That zu rechtlichen und politischen Gesammtpersönlichkeiten; so kann auch gar wohl, oder wird vielmehr ganz natürlich, von gesonderter Bestreitung der im Interesse der einzelnen Provinzen zu machenden öffentlichen Ausgaben aus den Mitteln eben derselben die Rede seyn. Die heut zu Tage vorherrschenden Verfassungs-Grundsäze jedoch streben nach Einheit oder Centralisirung, und machen die Provinz- und Bezirks-Eintheilungen zu einer, von dem jeweiligen Ermessen der Regierung (oder auch der Gesezgebung) abhängigen, bloßen Organisations-Sache. Nur in größeren Staaten, welche etwa aus mehreren, ehedessen für sich selbst bestandenen Staaten erwuchsen (wie z. B. Oesterreich) wird solchem historischen Verhältniß noch einige Rechnung getragen; und mehr und mehr strebt selbst in solchen Staaten das Unitäts-System nach Verwischung der ehemaligen Grenzscheidungen.

In einem, dergestalt als eine homogene, und nur im Interesse der Verwaltung in Provinzen und Bezirke abgetheilte Masse behandelten, Staate hört das politische Gesammtleben der einzelnen Provinzial-Bevölkerungen fast gänzlich auf, und erscheint der Provinz- oder Bezirks-Bewohner lediglich nur als Staatsbürger, d. h. nur der großen Staats-Gesammtheit als wahrhaft gesellschaftlich Verbundener angehörig, mithin auch zu allen im öffentlichen Interesse, d. h. zu Staatszwecken, auf irgend einem Theile des

Gebietes zu machenden Auslagen gleichmäßig wie der Bewohner jeder andern Provinz verbunden. Eine Unterscheidung der Lasten aus dem bei den Communen aus ihrem selbstständigen Gesammtleben geschöpften Grund ist hiernach in unserer Voraussezung bei Provinzen und Bezirken unstatthaft.

Aber auch der andere Grund, nämlich der der ausschließlichen oder ganz vorzugsweisen Benüzung der in ihrer Mitte befindlichen Staats-Anstalten, oder überhaupt der rücksichtlich ihrer gemachten Ausgaben hat nur eine sehr beschränkte Anwendung auf Provinzen und Bezirke. Sehr wenige Anstalten sind, deren nüzliche Wirksamkeit sich lediglich auf den durch die Grenzen eines Verwaltungs-Bezirks umschlossenen Raum beschränkt. Die allermeisten sind, wiewohl sie ihren Siz in bestimmten Provinzen haben, und ihre unmittelbare Wirksamkeit nur in diesen äußern, dennoch mittelbar und in der Wechselwirkung mit dem ganzen Staats-Organismus auch der ganzen großen Gesammtheit wohlthätig, demnach auch billig auf Unkosten dieser lezten zu gründen und zu erhalten. Höchstens könnte bei einigen derselben, wie bei Flußbauten, Straßen, Kanälen, Hafen und dergl. ein nach Billigkeit zu bestimmender Präcipual-Beitrag von den durch solche Gründungen ganz vorzüglich begünstigten Landesstrecken gefordert werden. Aber nimmer würden die Grenzen dieser vorzugsweisen Betheiligung mit den Grenzen der Verwaltungs-Bezirke zusammentreffen, sondern in der Regel nur eine Anzahl einzelner Gemeinden, mitunter aus einem, mitunter aus mehreren Verwaltungs-Bezirken. Diese Präcipual-Beiträge würden übrigens gleichwohl von der Staatskasse bezogen werden können, demnach in dem Staats-Budget wirklich als Einnahme erscheinen.

Nur wenn von Anstalten oder Arbeiten die Rede ist, welche etwa das Staats-Interesse nur von ferne berühren, oder welche zu unternehmen die Staats-Regierung keinen hinreichenden Grund oder keine Geneigtheit hat, mag durch ein freiwilliges Zusammentreten der dabei näher Betheiligten, und daher auf ihre Unkosten, das Werk in Ausführung gesezt

werden. Diese Betheiligten würden in solchem Falle nicht in der Eigenschaft als untereinander in einem politischen Verbande stehend, sondern nur als in ein gemeines Societäts-Verhältniß eingetreten, zu betrachten seyn. Es ist sehr gut, wenn solche freiwillige Vereinbarungen von Seite der Regierung ermuntert werden; ja es ist auch gut, wenn die Staats-Gesezgebung den Bezirks- oder Provinz-Genossenschaften die Eigenschaft von Gesammt-Persönlichkeiten in dem Maße verleiht, daß durch Stimmen-Mehrheit ächter d. h. freigewählter Repräsentanten, also namentlich durch das Institut der Landräthe, gültige Gesammt-Beschlüsse über Errichtung gemeinnüzlicher Anstalten oder Werke gefaßt werden können. Durch ein solches Institut wird dann allerdings die Bezirks- oder Provinz-Genossenschaft mit einigem selbstständigen Gesammt-Leben versehen und dadurch auch die rechtliche Möglichkeit eines gesonderten Gesammt-Haushaltes begründet werden.

Abgesehen von dieser lezten Betrachtung erscheint sowohl finanziell als staatswirthschaftlich die Centralisirung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben als vortheilhaft und selbst auch als im Rechte begründet. Die Wohlhabenheit oder das Gedeihen jeder einzelnen Provinz wirkt wohlthätig auch auf das Staats-Ganze ein, und bei der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse sämmtlicher Provinzen und Bezirke aus Mitteln der Gesammtheit wird durch die Gegenseitigkeit der dafür zu leistenden Beiträge die Gleichheit im Allgemeinen wieder hergestellt. Das Band der Staats-Vereinigung wird hiedurch auch fester geschlungen und der Engherzigkeit des isolirenden Provinzial-Geistes vorgebeugt. Die Finanz-Verwaltung gewinnt an Einfachheit, Uebersicht und an Zuverläßigkeit der Berechnung; jeder Bürger wird zur Gesammtlast mit einer, seinem ganzen Vermögen (oder Einkommen) entsprechenden, Rate beigezogen und die Größe solcher Gesammtlast nach ihrem wahren Gewichte offenkundig. Dadurch wird nun insbesondere das Volk von der Gefahr befreit, mit einer gedoppelten Last, nämlich einerseits von Staatswegen und anderseits unter dem Titel des Provinzialbedarfs in Anspruch genommen zu werden. Wenn nämlich

Alles, was für das öffentliche Bedürfniß, d. h. für Interessen, die in dem Staatszweck enthalten sind, zu zahlen ist, im Namen des Staates eingefordert wird, und dergestalt die Schwere der öffentlichen Last, die auf den einzelnen Bürger drückt, zu Tage liegt, so trägt die Finanz-Gesezgebung die Verantwortung für jedes Uebermaß der Forderung. Wenn aber neben den in dem Staats-Finanzetat erscheinenden Steuern noch andere Abgaben für öffentliche Zwecke unter dem Titel von Provinzial-Steuern oder sogenannten Amtsschaden u. s. w. eingefordert werden, welche man bei der Schäzung der dem Staatsbürger als solchem obliegenden Last nicht in Rechnung bringt; alsdann kann bei einem anscheinend sehr mäßigen Staats-Finanz-Systeme gleichwohl der Bürger unter dem Gesammtdruck der an ihn unter dem Titel des öffentlichen Interesse gemachten Forderungen erliegen.

§. 62.

Ob die Steuerforderung nach dem Staatsbedarf, oder ob die Bestimmung des Bedarfs nach dem National-Vermögen oder Einkommen sich zu richten habe.

Diese vielbesprochene Streitfrage beruht meist auf Unklarheit oder Verworrenheit der Begriffe. Eine unbefangene Betrachtung wird zeigen, daß, obwohl in beiden Säzen Wahrheit liegt, dennoch jeder in seiner Abgeschlossenheit falsch ist.

Die vielfach aufgestellte Unterscheidung zwischen Staatshaushalt und Privathaushalt, wornach der lezte die Ausgabe nach der Einnahme bestimme, der erste aber die Einnahme nach dem Maß der nöthigen Ausgabe festzusezen habe, ist, wiewohl ein Körnchen Wahrheit darin liegen mag, gleichwohl als praktischer Grundsaz für die Finanzgesezgebung unhaltbar und verwerflich. Einmal ist nicht ganz richtig, daß

der Einzelne seine Ausgabe, d. h. sein Bedürfniß, nach der ihm jeweils fließenden Einnahme bestimme. Nur wenn diese Einnahme von ihm nach seinen individuellen Eigenschaften oder Verhältnissen nicht weiter zu steigern ist, wird er seine Bedürfnisse oder seine Ausgaben mit derselben so viel möglich in's Gleichgewicht zu sezen suchen. Aber so lange er kräftig und thätig ist, besizt er die Mittel solcher Steigerung, und wird sie anwenden nach Maßgabe des dringender werdenden Bedürfnisses, als etwa im Ehestand oder bei wachsendem Kindersegen u. s. w.; und anderseits ist nicht wahr, daß der Staat das Recht oder auch das Vermögen habe, seine Einnahme nach Maßgabe seines Bedarfes zu steigern. Dies ist zumal in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten klar, weil hier auch der kleinste Staat zur Vertheidigung gegen das Ausland nicht weniger Mittel nöthig haben würde, als der größte. Aber selbst in einheimischen Angelegenheiten muß ein armer Staat Verzicht leisten auf die vollständige oder auch nur annähernde Befriedigung mancher, im idealen Staatszweck allerdings enthaltenen, Interessen, weil ihm eben das Vermögen dazu mangelt. Im gleichen Maße also wie der Einzelne, so lange er ein geringes Einkommen hat, sich auf die Befriedigung der allerdringendsten Bedürfnisse beschränkt, wird dieses auch der Staat thun müssen; und im gleichen Maße, wie der Einzelne bei sich verbessernden Vermögensumständen ein ganz unbegrenztes Feld von nüzlichen oder angenehmen Ausgaben vor sich liegen hat; so ist auch dem Staat nach Maßgabe des sich vermehrenden Nationalvermögens ein unbegrenztes Feld für, sich gleichmäßig vermehrende und doch immer noch dem idealen Staatszweck dienende, Ausgaben eröffnet.

Doch abgesehen von solcher Vergleichung des Staats- mit dem Privat-Haushalt ist die für den ersten aufzustellende Regel, ob man sie nach einem oder dem andern der in der Rubrik dieses §. enthaltenen Ausdrücke fasse, jedenfalls unklar, unpraktisch oder, wofern praktisch, der willkürlichsten Deutung Raum gebend, und somit verwerflich. Es giebt nämlich durchaus keinen zuverläßigen Maßstab oder keine auch

nur annähernd zuverläßige Berechnungsweise des National-Vermögens und Einkommens; und eben so ist der Staatsbedarf ein durchaus unbestimmter, d. h. einer grenzenlosen Erweiterung oder Verengung empfänglicher Begriff. Ob man demnach Eines oder das Andere zur Basis der Steuerforderung mache, so wird die Autorität, von welcher die lezte ausgeht, den weitesten Spielraum für ihr Ermessen, d. h. für ihre Willkür haben.

Wir sagen daher: das Maß des Vermögens oder Einkommens der Nation (in so fern es nicht eben nach Zahlen, sondern nach sonst zu Tage liegenden oder erkennbaren Umständen erscheint) bildet die theils faktisch, theils rechtlich unüberschreitbare Grenze der Staatsanforderungen. Innerhalb dieser Grenze aber kann das Maß der gerechten Forderung niemals durch den einseitigen Willen der Regierung bestimmt werden, sondern blos durch den wahren Gesammtwillen der Nation. Die Regierung könnte leicht von ihrem einseitigen Standpunkte aus Zwecke verfolgen oder zur Erstrebung solcher Zwecke Ausgaben machen, welche die nachhaltigen Kräfte der Nation übersteigend und nebenbei für das wahre Gesammtinteresse unfruchtbar wären. Denn die Regierung zahlt nicht aus ihrem Eigenen, sie empfängt nur von Andern die Mittel der Zahlung. Die Sicherheit dafür, daß keine andere Ausgabe statt finde, als welche dem Gesammtinteresse, d. h. dem Staatszweck, gemäß ist, kann nur daraus hervorgehen, daß Diejenigen, welche zur Zahlung sollen verpflichtet werden, zugleich diejenigen sind, welche die Ausgabe beschließen, und welchen daher nach solcher Stellung das zuverläßigste Urtheil über Nothwendigkeit oder Nüzlichkeit einer in Frage stehenden Ausgabe mag zugetraut werden. Die Entfeßlung des Gesammtwillens also, d. h. die Schaffung möglichst zuverläßiger Organe für solchen Gesammtwillen, ist das alleinige Mittel zu befriedigender Lösung der vorliegenden wie der meisten andern staatsrechtlichen Fragen. Wenn Diejenigen, welche eine Ausgabe beschließen, dieselbe auch auf ihre eigenen Schultern zu nehmen haben, so ist die Nothwendigkeit oder Nüzlichkeit solcher Ausgabe mehr, als durch irgend ein ande-

res Mittel geschehen könnte, außer Zweifel gestellt; und sollte der Beschlußfassung selbst ein Irrthum zu Grunde gelegen haben, so würde durch die Zustimmung der Zahlenden oder ihren freigewählten Repräsentanten jedes Rechtsbedenken gehoben seyn.

Uebrigens wird die Volksrepräsentation, als Organ des vernünftigen Gesammtwillens, allerdings auch Berechnungen oder Schäzungen anstellen, einerseits über die finanziellen Kräfte des Landes und anderseits über die Wichtigkeit oder Nüzlichkeit der in Vorschlag gebrachten Ausgaben. Sie wird nie über die Grenze der Erschwinglichkeit, und — Nothfälle ausgenommen — auch nie über jene des nachhaltigen Ertrags mit ihren Steuerbewilligungen schreiten, und jedesmal das Gewicht der zu übernehmenden Last sorgfältig vergleichen mit der Kostbarkeit des Zweckes, zu welchem sie übernommen werden soll. Die vom Standpunkt der Regierung aus gemachte Schäzung der lezten ist immer unzuverläßig; denn zwischen den subjektiven Interessen oder Wünschen der Regierenden und dem wahren Volks-Interesse und Volks-Wunsch kann sogar ein wirklicher Gegensaz eintreten, und nur was dem Volke gut ist, soll vom Volke bezahlt werden. Was aber die Schäzung der pekuniären Kräfte betrifft, so werden die Zahlenden dabei mehr auf ihr Gefühl und auf die in wirklicher Erfahrung erscheinenden Anzeichen der Erträglichkeit oder Ueberlastung vertrauen, als auf die schulgerechten, doch auf blos imaginairen Grund gebauten und gleichwohl mit stolzer Zuversicht selbst in Zahlen ausgedrückten Berechnungen nationalhkonomistischer Träumer. Auch wird sie selbst die Berechnung, wieviel die Steuersumme im Durchschnitt auf den Kopf beträgt, für weit minder belehrend halten, als die Untersuchung, den wie vielten Theil des reinen Einkommens (nämlich des einzelnen Steuerpflichtigen, weil bei diesem allein es sich berechnen läßt, nicht aber der Nation, weil hier durchaus keine Berechnung möglich und, wäre sie es, doch von keinem praktischen Nuzen ist) sie in Anspruch nehme, und ob sie den minder bemittelten Klassen den Lebensunterhalt und den Produzirenden insbesondere die Wiedereinbringung des Betriebskapitals verkümmere oder nicht.

Zwischen einer vernünftigen Festsezung des öffentlichen Bedarfs und dem erkennbaren Maße der vorhandenen oder mehr oder minder unnachtheilig, jedenfalls aber wenigstens möglicher Weise in Anspruch zu nehmenden pekuniären Kraft besteht nach allem dem wohl eine gegenseitige Beziehung oder Wechselwirkung, nicht aber kann oder soll eines von beiden für sich allein bestimmend oder der oberste Bestimmungsgrund seyn; und — unter vorausgesezter absoluter Möglichkeit des Tragens oder Aufbringens — giebt es für das vernünftig-festzusezende Maß der Steuer keine andere zuverläßige Entscheidung, als den durch möglichst lautere Organe ausgesprochenen Gesammtwillen der Nation.

Zweiter Abschnitt.

Von der Finanz-Verwaltung im engern Sinn, dann von der Verwendung der Einnahmen und von der Rechnungslegung.

---

§. 63.

Organisation der Finanz-Verwaltung.

Die Finanz-Verwaltung in weiter Bedeutung, d. h. die gesammte Finanz-Thätigkeit, umfaßt auch die Gesezgebung über alle, der Finanz nach ihrem Begriff angehörigen, Gegenstände. In engerer Bedeutung hat sie blos die Ausführung des gesezlich Angeordneten in allem, was Staats-Ausgabe oder Einnahme betrifft, oder die wirkliche

Wirthschaftsführung des Staates, d. h. den Einzug der demselben — sey es privatrechtlich, sey es vermöge Gesetzes, (namentlich Steuergesetzes) zustehenden — Einnahmen, die Bereithaltung solcher pekuniären Mittel zu den von der Staatsgewalt zu verordnenden Zwecken, und die wirkliche Verwendung zu denselben, endlich die Rechnungsleyung über Einnahme und Ausgabe zum Gegenstand.

Für die Finanzverwaltung im weiten Sinn haben wir in der voranstehenden Finanzwissenschafts-Lehre die Prinzipien des Rechtes und der Klugheit, sowohl überhaupt, als auch in Bezug auf die einzelnen Hauptgattungen der Einnahme und Ausgabe, aufgestellt. Die Finanzverwaltung im engern Sinne ist mehr Kunst als Wissenschaft, mehr auf empirischen als auf rationellen Gründen ruhend und in ihren Einzelheiten großentheils besondere technische — an und für sich nicht staatswissenschaftliche — Kenntnisse (wie z. B. beim Forst-, Bergwerks- und Hüttenwesen) voraussezend. In dem Plane dieses Buches ist eine umständliche Darstellung der für solche Verwaltung festzusezenden Normen und Formen nicht gelegen; wir beschränken uns daher auf die summarische Andeutung einiger dazu gehöriger Hauptpunkte, und verweisen im Uebrigen unsere Leser auf die größern, eigens der Finanzwissenschaft gewidmeten Lehrbücher, insbesondere auf jenes von v. Jakob und dann zumal auf die in dem zweiten Theil des Handbuches der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung von dem Freiherrn von Malchus enthaltene sachkundige Ausführung.

Die allgemeinen Grundsäze über die Verwaltungs-Organisation, welche wir im zweiten Bande dieses Lehrbuches aufgestellt haben, finden natürlich auch auf jene des Finanz-Departements Anwendung. Wir beziehen uns, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich auf das alldort Gesagte, und bemerken blos, daß bei dem Finanz-Departement mehr als bei irgend einem andern die Zweckmäßigkeit der dafür festzusezenden Organisations-Normen (ob z. B. unter dem, die oberste Leitung und Anordnung besorgenden, Ministerium eine allgemeine Central-Verwaltungsstelle, oder statt derselben eine Anzahl von solchen speziellen Central-Stel-

len oder Direktionen den Vorzug verdiene, ob hier oder dort das bureaukratische oder das Collegial-System, statt finden solle, ob zwischen den Centralstellen und den untersten oder Elementar-Stellen auch noch Mittelstellen, und nach der Größe des Staates wohl gar mehrere Stufen derselben errichtet werden, und welche Formen der Wechselwirkung zwischen diesen verschiedenen Finanz- und den übrigen Administrativ-Stellen bestimmt werden sollen u. s. w.) von den besondern Verhältnissen oder Umständen eines gegebenen Staates, namentlich von dem Vorhandenseyn oder von dem Umfang der hier oder dort zu verwaltenden Einnahmsquellen und dann auch von der Wechselwirkung mit den Organisations-Formen der übrigen Departements abhänge. Es ist übrigens dieser Theil der praktischen Staatswissenschaft oder Staatskunst fast überall mit so großer Vorliebe bearbeitet, und so großer Eifer zu möglichst vollkommener Realisirung der dafür aufgestellten Lehren angewandt worden, daß demjenigen, was solche, der praktischen wie der theoretischen Anerkennung sich bereits in den meisten, zumal in den teutschen, Staaten erfreuenden Lehren besagen, wenig mehr beigefügt, sondern etwa blos der Wunsch geäußert werden kann, es möchte auch in den andern Sphären der Staatsverwaltung, namentlich in denjenigen, welche die Realisirung des innern Staatszwecks zum unmittelbaren Gegenstand haben, d. h. in dem Justiz-Departement und in dem des Innern, eine gleiche, auf den idealen Zweck jener Departemente berechnete Vervollkommnung möglichst bald bewirkt werden.

---

§. 64.

Von der Verwendung der Staats-Einnahmen.

In Bezug auf die Verwendung der Staatseinnahmen hat die Finanzbehörde eine blos dienende Stellung. Ihr

steht nicht zu, solche Verwendung zu bestimmen (höchstens eine gutächtliche Einsprache gegen eine die finanziellen Kräfte etwa übersteigende Disposition zu thun), sondern nur zu vollziehen, d. h. die Zahlungsmittel für dasjenige herbeizuschaffen, was die übrigen Ministerien oder die über allen thronende allgemeine Staatsgewalt zum Behuf der Erstrebung des Staatszwecks verordnet haben.

Es kann hiernach bei solcher Verwendung bei dem Finanzministerium blos noch von denjenigen Ersparnissen die Rede seyn, welche etwa, unbeschadet dem Zweck oder Gegenstand der unmittelbaren Verwendung, durch irgend eine dafür auszuwählende Form gemacht werden können. Doch selbst hier wird der unmittelbaren Thätigkeit des Finanzministeriums das Meiste dadurch entzogen, daß es in Bezug auf die übrigen Ministerien sich darauf zu beschränken hat, denselben die in dem ständischen Credit-Votum bestimmten Summen nach Verlangen verabfolgen zu lassen, oder auf ihre Anweisung zu bezahlen. Diesen andern Ministerien liegt alsdann ob, bei der Verwendung der ihrer Disposition überlassenen Gelder sich auch die finanziellen Grundsäze, namentlich den der thunlichsten Sparsamkeit — ohne Abbruch der Zweckmäßigkeit — immerdar gegenwärtig zu halten.

---

§. 65.

Von der Controle und von dem Rechnungswesen.

In allen Sphären der Finanz-Verwaltung und auf allen Stufen derselben ist eine genaue Controle erforderlich, welche theils durch die wohlorganisirte Wechselwirkung der verschiedenen, sich entweder beigeordneten oder über- und untergeordneten Verwaltungs-Stellen und Beamten, und durch die stäte, von Seite der höhern Stellen über die untern und von

Seite der höchsten Stelle, nämlich des Finanzministeriums Selbst, über alle zu pflegende Aufsicht, theils durch Anordnung ganz eigener Control-Maßregeln und Beamten bewirkt wird.

Die Controle der den untern Verwaltungs-Behörden oder Beamten und auch derjenigen, die auf mittlerer Stufe stehen obliegenden Geschäftsführung und selbst weiter hinauf bis zum Finanzminister, in so fern das Interesse der Regierung sie erheischt (und daß keine Staatsgelder gegen oder ohne den Willen der Regierung zu Privatzwecken verschleudert, oder daß überhaupt keine Veruntreuungen gegenüber der Regierung selbst begangen werden, ist der natürliche Wunsch nicht minder, als die pflichtmäßige Obliegenheit der wie immer personifizirten Regierungsgewalt) wird nirgends, wo die Regierung auch nur verständig ist — mag übrigens ihre Gesinnung und mag auch die Staatsverfassung seyn, welche sie wolle — vermißt. Nur völlige Unkunde oder Fahrlässigkeit können in dieser Beziehung das Nichtanordnen oder das Nichthandhaben einer wirksamen Controle veranlassen. Aber weit wichtiger noch als diese Controlirung der untern oder mittlern Verwaltungsstellen ist jene der höhern und höchsten. Vom Standpunkt des Volkes nämlich wird eine solche gefordert. Denn daß die Verwaltungsstellen den Befehlen der Regierung gehorchen und sich keine der Regierung Selbst unangenehme Pflichtübertretung zu Schulden kommen lassen, genügt dem Interesse des Volkes nicht. Es verlangt dasselbe auch eine Sicherstellung gegen die obersten Agenten der Regierungsgewalt, d. h. gegen jede, etwa durch Unlauterkeit, durch selbstsüchtige Verfolgung subjektiver Interessen oder Gelüste, überhaupt durch bösen Rath oder Irrthum auf Seite selbst der höchsten Regierungsbehörde geschehende, Verschleuderung der öffentlichen Gelder.

Die hier besprochene, wichtigste Controle kann nur von Seiten des Volkes Selbst oder seiner ächten Repräsentanten geübt werden. Die Repräsentativ-Verfassung, vermöge welcher das Finanzministerium oder überhaupt die Staatsregierung sich vor den Volksvertretern darüber aus-

weisen müssen, daß sie nicht mehr, als sie durften, und nicht zu andern Zwecken, als sie sollten, vom öffentlichen Gelde verwendet, überhaupt, daß sie das Staatsvermögen treu verwaltet haben, ist die allein hier genügende Controle. In absoluten Staaten wird zwar mitunter auch eine eigene, angeblich selbstständige, nämlich wenigstens von dem Finanzminister unabhängige, oberste Controlstelle errichtet; es ist aber eine solche, wofern nicht ihre ganze Geschäftführung mit Oeffentlichkeit statt findet (was dem Prinzip des Absolutismus widerspricht), eine bloße Schein-Controle in Bezug auf das Volk, weil jedenfalls abhängig von der obersten Regierungsgewalt, der sie mit Dienstpflicht verbunden ist.

Verschieden von solcher obersten Control-Behörde, welchen Namen immer sie führen mag, ist der Rechnungshof oder die Ober-Rechnungskammer, deren Geschäft blos in Prüfung und nöthigenfalls Berichtigung der von allen Finanzverwaltungsstellen ihr vorzulegenden Rechnungen besteht und welche hiernach zwar die im Interesse der Regierung und allernächst des Finanzministeriums Selbst, nöthige Controle befriedigend ausübt, nicht aber gegenüber diesem Ministerium oder gegenüber der höchsten Regierungsstelle eine solche zu bilden vermag.

Der Rechnungshof nämlich wird zwar wohl, was den eigentlichen Geld-Haushalt betrifft, und zumal in Bezug auf die untern Verwaltungsstellen die Rechnungsrichtigkeit verbürgen; die Bürgschaft für die Gesezlichkeit der von den höchsten Stellen ausfließenden Zahlungsanweisungen aber nicht leisten können. Uebrigens ist derselbe in Repräsentativ-Staaten gleich nothwendig wie in absoluten, wogegen die, den Ministerien mit gleicher Selbstständigkeit coordinirte und unmittelbar blos von dem Regenten abhängige Rechnungsbehörde, heisse sie Schaz-Ministerium oder Staats- oder Reichs-Controle u. s. w. in jenen überflüßig, und in diesen, wenn auch nüzlich, doch ungenügend ist.

Die Rechnungen, deren Einsicht und Prüfung nothwendig ist, um den Finanzhaushalt eines Staates zu erkennen, sind

von zweierlei Art. Einmal nämlich stellen sie blos Einnahme und Ausgabe als solche dar, wobei sie, wenn sie eine vollständige Uebersicht gewähren sollen, sich concentriren müssen in jener der General- oder Staats-Hauptkasse, und daher ein wohlgeordnetes Kassen-Wesen, d. h. eine zweckmäßige Anordnung und Unterordnung der Elementar- und Spezial-Kassen gegen die Mittel-Kassen, sodann dieser, die da in verschiedener Abstufung, je nach der Größe des Staates oder andern Verhältnissen, bestehen mögen, gegen die Central-Kassen und endlich gegen die allgemeinste Central- oder Haupt-Staatskasse voraussezen; dann aber sollen sie auch — was insbesondere den verschiedenen Ministern, jedem für sein Verwaltungsdepartement, und dem Finanzminister über den ganzen Staatshaushalt obliegt — den Nachweis über die Gesezlichkeit, insbesondere also die Budgetmäßigkeit der angeordneten und vollzogenen Verwendungen mit sich führen, ohne welches, troz der Richtigkeit der Kassen-Rechnung, einerseits die größten Verschleuderungen und anderseits die dem Gesammtwohl nachtheiligsten Nichtverwendungen für die von der Staatsgewalt beschlossenen Zwecke unerkannt statt finden könnten.

Es ist klar, daß diese Nachweisungen gleich beim Schluße des Finanz-Jahres noch nicht mit Vollständigkeit gegeben werden können, weil natürlich manche, solchem Jahr angehörige, budgetmäßige Einnahmen und Ausgaben, beim Schluße desselben noch nicht gemacht sind. Es soll daher ein den Verhältnissen angemessener späterer Termin festgesezt werden, binnen welchem die noch rückständigen Realisirungen nach Möglichkeit zu Stande zu bringen sind, und sohin der früher blos vorläufige oder einstweilige Rechnungsabschluß zum endlichen gemacht werden kann. Was dann auch nach Verfluß dieses Termins noch nicht realisirt ist, muß, insofern die Realisirung gleichwohl geschieht oder geschehen soll, in ein späteres Budget übertragen werden.

§. 66.

Schluß.

Hiemit schließen wir unsere, (nach dem allgemeinen Plane dieses, die sämmtlichen theoretischen und praktischen Theile der Staatswissenschaft umfassenden Lehrbuches, nothwendig auf die allgemeineren Grundsäze beschränkt gebliebene) Darstellung der Finanzwissenschaft, und zugleich das ganze Werk. Möge ihm eine wohlwollende und eine nachsichtsvolle Aufnahme zu Theil werden! Der Verfasser hat es mit Liebe geschrieben, und, so wenig er die Mängel und Lücken desselben verkennt, oder es für frei von einzelnen Irrthümern hält; so legt er doch die Feder mit dem lohnenden Bewußtseyn nieder, sie dabei nur im treuen Dienste der Wahrheit und des Rechtes geführt zu haben, d. h. desjenigen, was ihm, nach sorgfältiger Prüfung und in seiner innersten Ueberzeugung als Wahrheit und Recht erschien. Auch mit dem Bewußtseyn, stäts nur den ruhigen, leidenschaftlosen und inoffensiven Ton der, von Personen und Partien mög chst wegblickenden und nur die Sachen oder die objektiven Wahrheiten verfolgenden wissenschaftlichen Forschung beobachtet zu haben. Solche ruhig gehaltene Forschung, solche freimüthige, doch bescheidene Beurtheilung der Allen höchst wichtigen Verhältnisse des öffentlichen Lebens, solche theoretische Aufstellung wissenschaftlich begründeter Prinzipien für die Staatsgewalt in allen Sphären ihrer gesezgebenden oder administrativen Thätigkeit, ist ehedessen überall in civilisirten Staaten nicht nur aus Gründen einer edleren Politik geduldet, sondern auch als Ausübung eines heiligen Rechtes und welches zugleich Hüter aller andern ist, geachtet worden. Beccaria und Sonnenfels, obschon sie mit Kraft und Wärme die in der Sphäre des historisch bestehenden öffentlichen Rechts obwaltenden Mißbräuche, Verkehrtheiten und Tyranneien rügten und mit lautem Rufe zu deren Abschaffung aufforderten, sind von der östreichischen Regierung mit nichten zum Schweigen verdammt, ihre Bücher sind nicht

unterdrückt worden. Der Verfasser des vorliegenden Werkes ohne sich an Talent, Wissenschaft und Kraft den genannten ehrwürdigen Vertheidigern des Vernunftrechts zu vergleichen, stellt sich gleichwohl, mit dem Stolz eines reinen Selbstbewußtseyns, an ihre Seite in Bezug auf Gesinnung und Richtung und selbst positiv-rechtliche Vorwurfsfreiheit. Dennoch ist sein Buch, schon bevor es vollendet war, von der Regierung eines großen, teutschen Staates, und welchen man sonst als den Hort der Geistesfreiheit zu betrachten gewöhnt war, verboten worden. Der Verfasser, obschon er das Recht, zu seinen teutschen Brüdern, und überhaupt zu Allen, welche ihm Gehör zu schenken geneigt sind, frei — vorbehaltlich der Schranken des Gesetzes — zu sprechen, als ein kostbares und heiliges betrachtet, und demnach gegen jede Verkümmerung oder Unterdrückung solches Rechtes die laute Appellation an die öffentliche Meinung der Nation ergreift, achtet gleichwohl die Kränkung seines persönlichen Rechtes für gering, verglichen mit der durch das Princip derselben einem ganzen, edlen, geistig hochstehenden Volke zugefügten. Dieses aufgeklärte, einst Süddeutschland weit vorangeschrittene Volk, ist wahrlich weder unfähig, das Licht der Wahrheit zu ertragen, noch unfähig, den etwa ihm vorgetragenen irrigen Lehren durch selbsteigene bessere Ueberzeugung die Stirne zu bieten. Es ist hier namentlich blos von der höher gebildeten Klasse die Rede; denn dieses Buch ist nach Inhalt, Ton und Preis nicht geeignet, in die Hände des weniger unterrichteten Volkes zu kommen. Nicht einmal also die, ohnehin höchst traurige, doch von der Reaktionspartei so dringend empfohlene Maxime, die Aufklärung von den niederen Volksklassen abzuhalten, kann hier als Erklärungsgrund dienen. Das Motiv der Maßregel muß ein tiefer liegendes, ihr Zweck ein weiter reichender seyn. Der Zweck wird aber nicht erreicht werden. Durch Bücherverbote wird heut zu Tage der allmächtig voranschreitende Geist nicht mehr zurückgehalten; man müßte denn, wie Tschi-Hoang-Ti, einen allgemeinen Bücherbrand verordnen. Ja, selbst alsdann würden die lebendigen Ueberlieferungen noch lange genug sich fort-